C/2024/2247

29.4.2024

Euro-Wechselkurs ([1])

26. April 2024

(C/2024/2247)

1 Euro =

	Währung	Kurs		Währung	Kurs
USD	US-Dollar	1,0714	CAD	Kanadischer Dollar	1,4632
JPY	Japanischer Yen	168,03	HKD	Hongkong-Dollar	8,3873
DKK	Dänische Krone	7,4573	NZD	Neuseeländischer Dollar	1,8010
GBP	Pfund Sterling	0,85643	SGD	Singapur-Dollar	1,4587
SEK	Schwedische Krone	11,7052	KRW	Südkoreanischer Won	1 474,65
CHF	Schweizer Franken	0,9779	ZAR	Südafrikanischer Rand	20,2037
ISK	Isländische Krone	150,30	CNY	Chinesischer Renminbi Yuan	7,7638
NOK	Norwegische Krone	11,7995	IDR	Indonesische Rupiah	17 385,77
BGN	Bulgarischer Lew	1,9558	MYR	Malaysischer Ringgit	5,1079
CZK	Tschechische Krone	25,164	PHP	Philippinischer Peso	61,830
HUF	Ungarischer Forint	392,28	RUB	Russischer Rubel	
PLN	Polnischer Zloty	4,3205	THB	Thailändischer Baht	39,583
RON	Rumänischer Leu	4,9764	BRL	Brasilianischer Real	5,5208
TRY	Türkische Lira	34,8036	MXN	Mexikanischer Peso	18,4672
AUD	Australischer Dollar	1,6392	INR	Indische Rupie	89,3191

([1]) *Quelle*: Von der Europäischen Zentralbank veröffentlichter Referenz-Wechselkurs.

Amtsblatt
der Europäischen Union

DE
Reihe C

C/2024/2652

29.4.2024

P9_TA(2023)0366

Die Auswirkungen der chinesischen Fischereitätigkeiten auf die EU-Fischerei und weiteres Vorgehen

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 17. Oktober 2023 zu den Auswirkungen der chinesischen Fischereitätigkeiten auf die Fischereien der Union und das weitere Vorgehen (2022/2148(INI))

(C/2024/2652)

Das Europäische Parlament,

— gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über die Gemeinsame Fischereipolitik und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1954/2003 und (EG) Nr. 1224/2009 des Rates sowie zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 2371/2002 und (EG) Nr. 639/2004 des Rates und des Beschlusses 2004/585/EG des Rates ([1]),

— gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1005/2008 des Rates vom 29. September 2008 über ein Gemeinschaftssystem zur Verhinderung, Bekämpfung und Unterbindung der illegalen, nicht gemeldeten und unregulierten Fischerei, zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nr. 2847/93, (EG) Nr. 1936/2001 und (EG) Nr. 601/2004 und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 1093/94 und (EG) Nr. 1447/1999 ([2]) (im Folgenden „IUU-Fischerei-Verordnung“),

— unter Hinweis auf die Verordnung (EU) 2020/1998 des Rates vom 7. Dezember 2020 über restriktive Maßnahmen gegen schwere Menschenrechtsverletzungen und -verstöße ([3]),

— unter Hinweis auf den Vorschlag der Kommission vom 14. September 2022 für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über ein Verbot von in Zwangsarbeit hergestellten Produkten auf dem Unionsmarkt (COM (2022)0453) und den Entwurf eines Berichts des Europäischen Parlaments über diesen Vorschlag,

— unter Hinweis auf den Vorschlag der Kommission vom 30. Mai 2018 für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 des Rates und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 768/2005, (EG) Nr. 1967/2006, (EG) Nr. 1005/2008 des Rates und der Verordnung (EU) 2016/1139 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Fischereiaufsicht (COM(2018)0368) und auf den Bericht des Europäischen Parlaments über diesen Vorschlag,

— unter Hinweis auf den Vorschlag der Kommission vom 23. Februar 2022 für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Sorgfaltspflichten von Unternehmen im Hinblick auf Nachhaltigkeit und zur Änderung der Richtlinie (EU) 2019/1937 (COM(2022)0071) und den Entwurf eines Berichts des Europäischen Parlaments über diesen Vorschlag,

— unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 20. Mai 2020 mit dem Titel „Vom Hof auf den Tisch“ (COM (2020)0381) und die Entschließung des Europäischen Parlaments vom 20. Oktober 2021 zu dieser Strategie ([4]),

— unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 20. Mai 2020 mit dem Titel „EU-Biodiversitätsstrategie für 2030“ (COM(2020)0380) und die Entschließung des Europäischen Parlaments vom 9. Juni 2021 zu dieser Strategie ([5]),

— unter Hinweis auf seine Entschließung vom 8. Juli 2021 zur Ausweisung von Meeresschutzgebieten in der Antarktis und zur Erhaltung der biologischen Vielfalt im Südlichen Ozean ([6]),

— unter Hinweis auf den Standpunkt des Fischereiausschusses vom 14. März 2023 zur Vorbereitung der Empfehlung des Ausschusses für internationalen Handel zu dem Vorschlag der Kommission für einen Beschluss des Rates über den Abschluss – im Namen der Europäischen Union – des Protokolls zur Änderung des Übereinkommens von Marrakesch zur Errichtung der Welthandelsorganisation (COM(2022)0582),

([1]) ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 22.
([2]) ABl. L 286 vom 29.10.2008, S. 1.
([3]) ABl. L 410 I vom 7.12.2020, S. 1.
([4]) ABl. C 184 vom 5.5.2022, S. 2.
([5]) ABl. C 67 vom 8.2.2022, S. 25.
([6]) ABl. C 99 vom 1.3.2022, S. 214.

— unter Hinweis auf das Seerechtsübereinkommen der Vereinten Nationen vom 10. Dezember 1982, das seit dem 16. November 1994 in Kraft ist und am 15. Mai 1996 von China ratifiziert wurde,

— unter Hinweis auf das Internationale Übereinkommen vom 1. November 1974 zum Schutz des menschlichen Lebens auf See (SOLAS),

— unter Hinweis auf das Übereinkommen vom 6. März 1948 über die Internationale Seeschifffahrts-Organisation (IMO),

— unter Hinweis auf das Übereinkommen (Nr. 188) der Internationalen Arbeitsorganisation vom 14. Juni 2007 über die Arbeit im Fischereisektor,

— unter Hinweis auf das Protokoll von Torremolinos vom 2. April 1993 zu dem Internationalen Übereinkommen von Torremolinos über die Sicherheit von Fischereifahrzeugen und das Übereinkommen von Kapstadt von 2012 zur Erhöhung der Sicherheit im Fischereisektor,

— unter Hinweis auf die Übereinkunft im Rahmen des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen über die Erhaltung und nachhaltige Nutzung der biologischen Vielfalt der Meere in Gebieten außerhalb nationaler Hoheitsgewalt (BBJN) vom 4. März 2023,

— unter Hinweis auf die Stellungnahme des Beirats für die Hohe See/Fernflotte und des Beirats für die Märkte vom 13. Dezember 2022 mit dem Titel „Addressing China's global distant water fleet activities: implications for fisheries governance" (Reaktion auf die weltweiten Aktivitäten der chinesischen Hochseeflotte: Auswirkungen auf die Fischereipolitik),

— unter Hinweis auf den Bericht der Europäischen Marktbeobachtungsstelle für Fischerei und Aquakultur (EUMOFA) vom 29. November 2022 mit dem Titel „Der EU-Fischmarkt – Ausgabe 2022",

— unter Hinweis auf die Studie der Fachabteilung Struktur- und Kohäsionspolitik der Generaldirektion Interne Politikbereiche vom 9. Dezember 2022 mit dem Titel „Forschung für den PECH-Ausschuss – Rolle und Einfluss Chinas auf die weltweite Fischerei und Aquakultur",

— unter Hinweis auf das Übereinkommen über Hafenstaatmaßnahmen zur Verhinderung, Bekämpfung und Unterbindung der illegalen, ungemeldeten und unregulierten Fischerei, das im Rahmen der Tagung der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen (FAO) am 22. November 2009 angenommen wurde und am 5. Juni 2016 in Kraft getreten ist,

— unter Hinweis auf den Bericht der FAO von 2022 mit dem Titel „The State of World Fisheries and Aquaculture 2022 – Towards Blue Transformation" (Stand der weltweiten Fischerei und Aquakultur 2022 – in Richtung blauer Wandel),

— unter Hinweis auf das Abkommen zwischen der EU und der Volksrepublik China vom 16. Juli 2018 mit dem Titel „Blaue Partnerschaft für die Meere – für eine bessere Meerespolitik, nachhaltige Fischerei und eine prosperierende maritime Wirtschaft",

— unter Hinweis auf das Protokoll zur Änderung des Übereinkommens von Marrakesch zur Errichtung der Welthandelsorganisation hinsichtlich des Übereinkommens über Fischereisubventionen, das auf der 12. Ministerkonferenz am 17. Juni 2022 angenommen wurde,

— unter Hinweis auf die Gemeinsame Mitteilung der Kommission und des Hohen Vertreters der Union für Außen- und Sicherheitspolitik vom 12. März 2019 mit dem Titel „EU-China – Strategische Perspektiven" (JOIN(2019)0005),

— unter Hinweis auf seine Entschließung vom 5. Juli 2022 zur Strategie für den indopazifischen Raum in den Bereichen Handel und Investitionen ([7]),

— unter Hinweis auf das am 20. Januar 1986 angenommene Fischereigesetz der Volksrepublik China und den vom chinesischen Ministerium für Landwirtschaft und ländliche Angelegenheiten am 28. August 2019 veröffentlichten Reformvorschlag,

— unter Hinweis auf den 13. Fünfjahresplan Chinas für die Entwicklung der chinesischen Hochseefischerei von 2017 und den 14. Fünfjahresplan vom 1. Juli 2022,

— unter Hinweis auf die Gemeinsame Erklärung der Republik Chile, der Republik Kolumbien, der Republik Ecuador und der Republik Peru vom 3. November 2020 mit Blick auf den Fischfang durch ausländische Schiffe in Gebieten, die an die Gewässer unter der jeweiligen nationalen Hoheitsgewalt der einzelnen Länder angrenzen,

([7]) ABl. C 47 vom 7.2.2023, S. 15.

— unter Hinweis auf das am 20. Dezember 2019 von den Vereinigten Staaten angenommene Gesetz über die Sicherheit im Seeverkehr und die Durchsetzung der Fischereivorschriften (Maritime Security and Fisheries Enforcement Act),

— unter Hinweis auf das Nationale Sicherheitsmemorandum des US-Präsidenten vom 27. Juni 2022 zur Bekämpfung der illegalen, ungemeldeten und unregulierten Fischerei und des damit verbundenen Missbrauchs von Arbeitskräften (National Security Memorandum /NSM-11 on Combating Illegal, Unreported, and Unregulated Fishing and Associated Labor Abuses),

— unter Hinweis auf die nationale Fünfjahresstrategie zur Bekämpfung der illegalen, ungemeldeten und unregulierten Fischerei 2022-2026 vom 19. Oktober 2022, die von der behördenübergreifenden Arbeitsgruppe der USA für IUU-Fischerei (US-Interagency Working Group on IUU Fishing) erstellt wurde,

— unter Hinweis auf den Bericht des Wissenschaftlichen Dienstes des US-amerikanischen Kongresses vom 12. April 2022 über Chinas Rolle bei der weltweiten Ausbeutung der Fischbestände (China's Role in the Exploitation of Global Fisheries: Issues for Congress),

— unter Hinweis auf den Bericht des Instituts für Entwicklung in Übersee vom 2. Juni 2020 mit dem Titel „China's distant-water fishing fleet: scale, impact and governance" (Chinas Hochseefischereiflotte – Umfang, Wirkung und Governance),

— unter Hinweis auf den Bericht der Stiftung für Umweltgerechtigkeit vom 30. März 2022 mit dem Titel „The Ever-Widening Net: Mapping the scale, nature and corporate structures of illegal, unreported and unregulated fishing by the Chinese distant-water fleet" (Das stetig wachsende Netz: Bestandsaufnahme des Ausmaßes, der Art und der Unternehmensstrukturen der illegalen, ungemeldeten und unregulierten Fischerei durch die chinesische Hochseeflotte),

— unter Hinweis auf den Bericht der Global Initiative Against Transnational Organized Crime und von Poseidon Aquatic Resource Management Ltd vom 23. Dezember 2021 mit dem Titel „The Illegal, Unreported and Unregulated Fishing Index" (Index der illegalen, ungemeldeten und unregulierten Fischerei),

— unter Hinweis darauf, dass sich die Allianz für Maßnahmen zur Bekämpfung der IUU-Fischerei am 28. Juni 2022 dafür ausgesprochen hat, hochgesteckte Ziele und Maßnahmen mit Blick auf die Bekämpfung der illegalen, ungemeldeten und unregulierten Fischerei zu fördern,

— gestützt auf Artikel 54 seiner Geschäftsordnung,

— unter Hinweis auf den Bericht des Fischereiausschusses (A9-0282/2023),

A. in der Erwägung, dass in Artikel 28 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 festgehalten wird, dass die Union im Rahmen ihrer externen Fischereibeziehungen im Hinblick auf die Sicherstellung der nachhaltigen Nutzung, Bewirtschaftung und Erhaltung der biologischen Meeresschätze und der Meeresumwelt handeln sollte;

B. in der Erwägung, dass die Einfuhr von Fischereierzeugnissen, die aus der illegalen, nicht gemeldeten und unregulierten Fischerei („IUU-Fischerei") stammen, gemäß Artikel 12 der IUU-Verordnung untersagt sein sollte; in der Erwägung, dass die Europäische Union als weltweit größter Markt für die Einfuhr von Fischereierzeugnissen eine zentrale Rolle bei der Bekämpfung der IUU-Fischerei auf globaler Ebene spielt; in der Erwägung, dass die Null-Toleranz-Politik in Bezug auf IUU-Fischerei für alle Länder unabhängig von ihrer Größe gleichermaßen gelten sollte;

C. in der Erwägung, dass es derzeit vier Drittländer mit einer roten Karte und acht Drittländer mit einer gelben Karte gibt; in der Erwägung, dass die Volksrepublik (VR) China jedoch nie Gegenstand eines Verfahrens im Rahmen der IUU-Verordnung war, obwohl zahlreiche Beweise für ihre erhebliche und zunehmende Beteiligung an der IUU-Fischerei vorliegen, was insbesondere in der von dem Fischereiausschuss in Auftrag gegebenen Studie „Rolle und Einfluss Chinas auf die weltweite Fischerei und Aquakultur" vom Dezember 2022 analysiert wurde;

D. in der Erwägung, dass die Europäische Fischereiaufsichtsagentur (EFCA) gemäß Artikel 30 der IUU-Verordnung und auf Ersuchen der Kommission die Union bei ihrer Zusammenarbeit mit Drittländern und internationalen Fischereiorganisationen, einschließlich regionaler Fischereiorganisationen (RFO), unterstützt, um die Koordinierung und Durchsetzung der Maßnahmen, insbesondere der Maßnahmen zur Bekämpfung der IUU-Fischerei, zu stärken;

E. in der Erwägung, dass gemäß Artikel 31 Absatz 3 der IUU-Verordnung ein Drittland als nichtkooperierendes Drittland eingestuft werden kann, wenn es als Flaggen-, Hafen-, Küsten- oder Marktstaat seinen völkerrechtlichen Verpflichtungen zur Verhinderung, Bekämpfung und Unterbindung der IUU-Fischerei nicht nachkommt; in der Erwägung, dass das in der IUU-Verordnung festgelegte Verfahren der „gelben Karte" der Union dazu dient, eine Warnung auszusprechen und einen Dialog mit einem nicht kooperierenden Drittland aufzunehmen;

F. in der Erwägung, dass in Ermangelung zuverlässiger offizieller Zahlen Schätzungen zufolge China über die größte Fischereiflotte der Welt verfügt, einschließlich der weltweit größten Hochseeflotte mit über 2 700 Schiffen laut offiziellen Zahlen Chinas, und der weltweit größte Importeur von Fischmehl ist ([8]); in der Erwägung, dass die Hochseeflotte der EU im Vergleich mit 259 Schiffen deutlich kleiner ist;

([8]) Pauly, D. et al.: Recherche für den PECH-Ausschuss – Rolle und Einfluss Chinas auf die weltweite Fischerei und Aquakultur. Brüssel: Europäisches Parlament, Fachabteilung Struktur- und Kohäsionspolitik, Dezember 2022, S. 14 und 28.

G. in der Erwägung, dass die übermäßige Ausbeutung der biologischen Meeresschätze in den Hoheitsgewässern und der ausschließlichen Wirtschaftszone Chinas und die Habitatverschlechterung aufgrund der Verschmutzung zum Teil dazu geführt haben könnte, dass China die weltweit größte Hochseeflotte und Aquakultur aufgebaut hat; in der Erwägung, dass sich der Umfang der Produktion, der Gewinnung und des Verbrauchs von Meeresprodukten, der China zuzuschreiben ist, weitreichend auf die Bewirtschaftung und Erhaltung der Fischereiressourcen und die weltweite Ernährungssicherheit auswirkt; in der Erwägung, dass die chinesische Hochseeflotte ein großer Konkurrent für die Fischereiflotte der Union ist;

H. in der Erwägung, dass China nach Norwegen und dem Vereinigten Königreich der drittgrößte Exporteur von Fischerei- und Aquakulturerzeugnissen in die Union ist; in der Erwägung, dass mehr als 80 % des in China konsumierten Fischs aus der Aquakultur stammen ([9]); in der Erwägung, dass sich die chinesische Aquakulturproduktion im Jahr 2020 auf etwa 70,5 Millionen Tonnen belief, was 58 % der weltweiten Aquakulturproduktion und 63 % der Aquakulturproduktion in Asien entspricht; in der Erwägung, dass sich diese Einfuhren aus der VR China im Jahr 2022 auf 1 815 371 000 EUR bzw. 5,6 % der Gesamteinfuhren der Union beliefen; in der Erwägung, dass die Handelsbilanz der Union für Fischerei- und Aquakulturerzeugnisse mit der VR China ein großes Defizit aufweist (1 095 600 000 EUR);

I. in der Erwägung, dass Schätzungen der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung zufolge zwischen 2008 und 2017 die chinesischen Fischereisubventionen rund 41 % der weltweiten Gesamtsubventionen ausmachten;

J. in der Erwägung, dass China der Küstenstaat mit dem schlechtesten Gesamtergebnis hinsichtlich der IUU-Fischerei unter den 152 Ländern ist, die sowohl 2019 als auch 2022 für den IUU-Fischereiindex untersucht wurden; in der Erwägung, dass die IUU-Fischereipraktiken keineswegs nur die chinesische Flotte betreffen, deren Auswirkungen aufgrund ihrer Größe und globalen Präsenz jedoch weltweit erheblich sein können;

K. in der Erwägung, dass sich die Union für die Entwicklung und Bewirtschaftung der nachhaltigen Fischerei einsetzt, unter anderem durch Maßnahmen zur Verbesserung der Kapazitäten für die Beobachtung, Kontrolle und Überwachung im Rahmen der Bekämpfung von IUU-Fischerei, sowie für Wettbewerbsfähigkeit und gleiche Wettbewerbsbedingungen;

L. in der Erwägung, dass China wichtige internationale Übereinkommen zur Bekämpfung der IUU-Fischerei noch nicht ratifiziert hat, insbesondere das FAO-Übereinkommen über Hafenstaatmaßnahmen und das Übereinkommen Nr. 188 der Internationalen Arbeitsorganisation über die Arbeit im Fischereisektor;

M. in der Erwägung, dass die VR China Unterzeichner des Übereinkommens der Welthandelsorganisation (WTO) von Juni 2022 über Fischereisubventionen ist;

N. in der Erwägung, dass die VR China im Juni 2022 das Übereinkommen zur Verhinderung der unregulierten Hochseefischerei im zentralen Nordpolarmeer ratifiziert hat;

O. in der Erwägung, dass die Union und die VR China 2018 ein bilaterales Übereinkommen mit dem Namen „Blaue Partnerschaft“ unterzeichnet haben, dessen Ziel die Verbesserung der Zusammenarbeit in der weltweiten Meerespolitik ist; in der Erwägung, dass die ständige Arbeitsgruppe der „Blauen Partnerschaft“ ein- oder zweimal jährlich zusammentritt; in der Erwägung, dass diese Partnerschaft auf drei Säulen beruht, die mit der Unionspolitik für die internationale Meerespolitik im Einklang stehen: Verbesserung des Rahmens für die Meerespolitik, einschließlich der Fischerei und der Bekämpfung der IUU-Fischerei, Schaffung der Voraussetzungen für eine nachhaltige blaue Wirtschaft und Förderung der Zusammenarbeit in den Bereichen Meereswissenschaften, Forschung und Meeresdaten;

P. in der Erwägung, dass der Beirat für die Hohe See/Fernflotte und der Beirat für die Märkte am 15. Dezember 2022 zu dem Schluss gelangt sind, dass das Tempo, mit dem Fortschritte bei der Zusammenarbeit zwischen der Union und China bei der Bekämpfung der IUU-Fischerei erzielt werden, nicht im Verhältnis zu der raschen Ausweitung der chinesischen Hochseeflotte und den weltweiten Auswirkungen ihrer zahlreichen nicht nachhaltigen und undurchsichtigen Tätigkeiten steht;

Q. in der Erwägung, dass das Amt zur Kontrolle von Auslandsvermögen des US-Finanzministeriums aufgrund des Magnitski-Gesetzes Sanktionen gegen mehrere chinesische Fischereigesellschaften wegen des Verdachts auf Zwangsarbeit verhängt hat, wovon insgesamt 157 Schiffe betroffen sind;

R. in der Erwägung, dass die weltweiten Fänge Chinas aus der Seefischerei derzeit zwischen 14 und 16 Millionen Tonnen ausmachen, von denen 3 bis 4 Millionen Tonnen aus der Hochseefischerei stammen, wobei ein großer Teil in den Gewässern vor den Küsten Westafrikas und des westlichen Südamerikas (Ecuador und Peru) gefangen wird ([10]);

([9]) European Market Observatory for Fisheries and Aquaculture Products: Der EU-Fischmarkt – Ausgabe 2022, 29. November 2022.

([10]) Pauly, D. et al.: Forschung für den PECH-Ausschuss – Rolle und Einfluss Chinas auf die weltweite Fischerei und Aquakultur. Brüssel: Europäisches Parlament, Fachabteilung Struktur- und Kohäsionspolitik, Dezember 2022, S. 14 und 28.

S. in der Erwägung, dass der Rat auf Vorschlag der Kommission zweimal pro Jahr beschließen kann, die Einfuhrzölle auf bestimmte Fischereierzeugnisse im Rahmen von Zollkontingenten in angemessener Menge zu senken oder auszusetzen ([11]), um die Produktion von Fischereierzeugnissen in der Union nicht zu gefährden und für eine angemessene Versorgung der Verarbeitungsindustrie für Fischereierzeugnisse in der Union zu sorgen; in der Erwägung, dass 39 % der 2017 in die Union eingeführten Thunfischfilets, für die autonome 0 %-Zollkontingente gelten, aus China stammten ([12]);

T. in der Erwägung, dass China EUMOFA-Daten zufolge im Jahr 2017 insgesamt 5,35 Millionen Tonnen Fischerei- und Aquakulturerzeugnisse (9 % in die Union) mit einem Nominalwert von 19,17 Mrd. EUR ausgeführt hat (wobei die Einfuhren in die Union 8 % des Wertes ausmachten); in der Erwägung, dass nach Angaben der EUMOFA im Jahr 2021, dem letzten Jahr, für das Daten vorliegen, die chinesischen Ausfuhren von Meeresprodukten auf 3,71 Millionen Tonnen (mit 10 % in die Union) gesunken sind, was einem Nominalwert von 18,1 Mrd. EUR entspricht (wobei sich die Einfuhren in die Union auf 8 % belaufen);

U. in der Erwägung, dass chinesische Meeresprodukte, die in den europäischen Markt eingeführt werden, das Ergebnis undurchsichtiger Tätigkeiten sind und die Wettbewerbsfähigkeit des europäischen Binnenmarkts ernsthaft gefährden; in der Erwägung, dass dies schwerwiegende wirtschaftliche und beschäftigungspolitische Folgen für die Unternehmen der Branche und der gesamten Lieferkette hat;

V. in der Erwägung, dass China seine Vorschriften für die Hochseefischerei im Jahr 2020 verschärft hat; in der Erwägung, dass China sich im Jahr 2017 verpflichtet hat, seine Hochseeflotte bis 2020 auf 3 000 Schiffe zu beschränken;

W. in der Erwägung, dass die Meeresstrategie ein wesentlicher Bestandteil des machtpolitischen Projekts Chinas ist; in der Erwägung, dass eine Politisierung und Militarisierung seines zivilen maritimen Sektors, einschließlich der Fischerei, festzustellen sind; in der Erwägung, dass die EU die strategischen Herausforderungen in Bezug auf die Souveränität im Zusammenhang mit der Fischerei, insbesondere in den Regionen in äußerster Randlage, beachten sollte;

Sicherstellung größtmöglicher Transparenz

1. bedauert den Mangel an Transparenz seitens China in Bezug auf die Anzahl der Schiffe der chinesischen Hochseeflotte; ist besorgt darüber, dass in Ermangelung zuverlässiger amtlicher Zahlen die unterschiedlichen Schätzungen der Größe der chinesischen Hochseeflotte zwischen 2 900 und 16 966 Schiffen variieren; stellt fest, dass die gesamte chinesische Fischereiflotte nach Angaben der FAO etwa 564 000 Schiffe zählt; weist darauf hin, dass die FAO Transparenz fordert und dabei feststellt, dass Verbesserungen erforderlich sind, um die Fänge der chinesischen Hochseefischerei genauer nach Gebieten zuordnen und nach Arten aufschlüsseln zu können; bedauert, dass die von China angenommenen Vorschriften für die „Kontrolle" nur für seine Hochseeflotte gelten, die nur einen Teil seiner Gesamtflotte darstellt; fordert die Kommission auf, die Regierung der VR China bei der Ausarbeitung und Annahme von Normen für die Hochseefischerei mit Blick auf nachhaltige und tragfähige Fangtechniken zu bestärken und zu beraten;

2. ist besorgt darüber, dass einige Teile des umstrittenen Südchinesischen Meeres, eines der am stärksten befischten Meere der Welt, von China als „heimische Gewässer" betrachtet werden, was dazu führt, dass die in diesem Gebiet tätigen chinesischen Fischereifahrzeuge nicht zu seiner Hochseeflotte gezählt werden, sowie über die zunehmenden Spannungen, da China versucht, sich in diesem Gebiet durch seine Tätigkeit zu behaupten;

3. bestärkt die Kommission darin, Innovation und Forschung bei der Entwicklung von Instrumenten zur Überwachung, Ortung und Geolokalisierung von Schiffen auf hoher See zu unterstützen, indem sie sich dafür einsetzt, dass internationale Initiativen auf den Weg gebracht werden, die auf Koordinierung von Datensystemen und Bereitstellung genauer und vollständiger Daten und transparenter Informationen über den Standort, die Herkunft und die Tätigkeit von Fischereifahrzeugen ausgerichtet sind;

4. begrüßt, dass im Rahmen der Einigung im Trilog auf die Reform der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 über die Fischereikontrolle ([13]) vorgeschrieben wird, dass bei der Einfuhr von Fischereierzeugnissen in die Union, die auf See gefangen wurden, die IMO-Schiffsnummer des Fischereifahrzeugs oder eine andere eindeutige Schiffskennung angegeben werden muss, wenn die IMO-Schiffsnummer nicht verfügbar ist;

([11]) Verordnung (EU) 2020/1706 des Rates vom 13. November 2020 zur Eröffnung und Verwaltung autonomer Zollkontingente der Union für bestimmte Fischereierzeugnisse im Zeitraum 2021-2023 (ABl. L 385 vom 17.11.2020, S. 3).

([12]) Stellungnahme des Beirats für die Hohe See/Fernflotte: Autonome Zollkontingente der Union für bestimmte Fischereierzeugnisse („Loins" genannte Thunfischfilets) im Zeitraum von 2021-2023, Juli 2020.

([13]) Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 des Rates vom 20. November 2009 zur Einführung einer gemeinschaftlichen Kontrollregelung zur Sicherstellung der Einhaltung der Vorschriften der gemeinsamen Fischereipolitik (ABl. L 343 vom 22.12.2009, S. 1).

5. fordert die Kommission auf, Maßnahmen zu ergreifen, um der Verwendung von Billigflaggen ein Ende zu setzen; fordert einen öffentlichen Zugang zu Informationen über das wirtschaftliche Eigentum der Fischereifahrzeuge aller Flaggen; fordert die Kommission auf, das in der Durchführungsverordnung (EU) 2022/1184 ([14]) vorgesehene System zur Identifizierung von Schiffen, die an IUU-Fischerei beteiligt sind, zu verbessern, damit das Ursprungsland des Schiffes auch dann ermittelt werden kann, wenn Unsicherheit in Bezug auf den Flaggenstaat besteht, und damit auch Schiffe hinzugefügt werden, auf denen Menschenrechtsverletzungen festgestellt wurden;

6. fordert die Kommission auf, von den chinesischen Behörden mehr Transparenz in Bezug auf Fischereitätigkeiten und Fischereiabkommen der chinesischen Hochseeflotten zu fordern; fordert die Kommission auf, in Zusammenarbeit mit der VR China ein Programm zur Identifizierung von Fängen ins Leben zu rufen und sich dabei auf die Empfehlungen der FAO in ihren Leitlinien für die freiwillige Durchführung von Programmen zur Dokumentation von Fängen zu stützen; weist erneut darauf hin, dass es wichtig ist, alle verfügbaren internationalen Instrumente zur Bekämpfung der IUU-Fischerei zu nutzen; stellt mit Besorgnis fest, dass die Intransparenz dieser Abkommen der IUU-Fischerei Vorschub leisten und es den betroffenen Regierungen und anderen Interessenträgern erschweren könnte, die Tätigkeiten der chinesischen Hochseeflotte zu verfolgen; fordert die Kommission auf, gemeinsam mit ihren internationalen Partnern eine Strategie zur Überwachung der bilateralen Abkommen Chinas auf den Weg zu bringen, damit es weder in Bezug auf die Lieferketten noch auf den Handel zu Marktverzerrungen kommt;

7. stellt fest, dass die Fischereiabkommen zwischen der VR China und den Drittländern zunehmen; ist besorgt, dass diese Abkommen den Interessen der lokalen Fischereiwirtschaft schaden, die Ernährungssicherheit der Bevölkerung beeinträchtigen und den Wettbewerb verzerren könnten; bedauert den Mangel an Transparenz in Bezug auf diese Abkommen, Lizenzen und Genehmigungen, insbesondere im Hinblick auf mögliche nicht nachhaltige kumulative Auswirkungen auf die Fischereiressourcen von Drittländern, die ebenfalls Fischereiabkommen mit der Union geschlossen haben; ist besorgt über die Berichte über Überfischung in Gewässern vor der Küste Westafrikas, insbesondere im Golf von Guinea und im Voltasee in Ghana, an der die chinesische Hochseeflotte beteiligt sein soll;

8. fordert China auf, das Übereinkommen der FAO über Hafenstaatmaßnahmen sowie alle anderen internationalen Übereinkommen und Verträge ehestmöglich zu ratifizieren und umzusetzen, mit denen die IUU-Fischerei bekämpft und sichergestellt werden soll, dass Fischereifahrzeuge auf hoher See die internationalen Übereinkommen zur Bewirtschaftung des Meeresökosystems und die Maßnahmen zur Erhaltung einhalten; fordert die Küstenstaaten auf, die Verstöße von Hochseefischereifahrzeugen und die Sanktionen gegen sie öffentlich zu machen;

9. begrüßt die Initiative der Generaldirektion Maritime Angelegenheiten und Fischerei (GD MARE) der Kommission, bei der seit dem 10. Mai 2023 auf einer Website Daten über Fanggenehmigungen veröffentlicht werden, die EU-Schiffen, die außerhalb europäischer Gewässer fischen, und Fischereifahrzeugen aus Drittländern, die in europäischen Gewässern tätig sind, erteilt wurden; fordert die Fischereibehörden in Drittländern und die RFO nachdrücklich auf, ähnliche Maßnahmen zu ergreifen; betont, dass das für die Flotten der Union geltende Rechtssystem auch für Flotten aus Drittländern gelten muss, damit die gleichen Normen in Bezug auf die Transparenz der Fischereitätigkeiten und die Rückverfolgbarkeit von Erzeugnissen eingehalten werden;

Verteidigung der Europäischen Union gegen unfaire Handelspraktiken

10. fordert die Mitgliedstaaten auf, die europäischen Rechtsvorschriften in Bezug auf die Fangmeldungen und das Rückverfolgbarkeitssystem streng durchzusetzen; ist zuversichtlich, dass die Digitalisierung der IUU-Fangbescheinigung durch das CATCH-System die Möglichkeiten für betrügerische Einfuhren verringern und den Verwaltungsaufwand der Mitgliedstaaten reduzieren wird; fordert die Mitgliedstaaten und die Kommission auf, Informationen darüber bereitzustellen, wie viele Erzeugnisse von chinesischen Schiffen gefangen wurden, die anschließend auf dem Unionsmarkt in Verkehr gebracht werden; weist erneut darauf hin, dass die Zoll- und Hafenkontrollen sowie die Kontrollen auf Handelsplattformen für alle eingeführten Fischereierzeugnisse harmonisiert und verschärft werden müssen, um den Umlauf von Erzeugnissen aus illegaler Fischerei auf dem Binnenmarkt einzudämmen; fordert eine striktere Ursprungsbescheinigung für importierte Fischereierzeugnisse, sodass diese von den Rechtsvorschriften der Union und nicht von den Rechtsvorschriften des Flaggenstaats bestimmt wird, um zu garantieren, dass nur Erzeugnisse aus nachhaltiger Fischerei, deren Ursprung überprüft wurde und die den Vorschriften entsprechen, in den Binnenmarkt gelangen, und die dabei hilft, dass die öffentliche Gesundheit geschützt wird und Wettbewerbsverzerrungen vermieden werden;

([14]) Durchführungsverordnung (EU) 2022/1184 der Kommission vom 8. Juli 2022 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 468/2010 über die EU-Liste der Schiffe, die illegale, ungemeldete und unregulierte Fischerei betreiben (ABl. L 184 vom 11.7.2022, S. 9).

11. ist besorgt über die zahlreichen Berichte von Regierungen und nichtstaatlichen Organisationen über Fälle von IUU-Fischerei durch Schiffe unter chinesischer Flagge sowie über mutmaßliche IUU-Fischerei durch staatenlose Schiffe, für die die chinesischen Behörden unter Umständen die Verantwortung tragen, und durch Schiffe in chinesischem Besitz, die unter der Flagge eines Drittlandes fahren; weist darauf hin, dass zu diesen illegalen Praktiken unter anderem die Fischerei ohne Lizenz, die Befischung geschützter Arten, der Fischfang mit verbotenem Fanggerät, das Abtrennen von Haifischflossen, das Fehlen von Fangmeldungen oder die Abschaltung von automatischen, zur Ortung verwendeten Identifikationssystemen gehören;

12. ist besorgt über die Berichte über die Präsenz einiger chinesischer Schiffe, die unkontrolliert in den Hochseegebieten entlang der ausschließlichen Wirtschaftszonen einiger lateinamerikanischer Staaten wie Ecuador oder Argentinien fischen; weist darauf hin, dass die Flotte der Union, die in diesen Fanggründen fischen, häufig einem unlauteren Wettbewerb um Fischereiressourcen wie dem argentinischen Kurzflossenkalmar (Illex argentinus) oder dem patagonianischen Kalmar (Loligo gahi) ausgesetzt ist; ist der Ansicht, dass die Einrichtung von RFO, insbesondere in Gebieten ohne RFO (z. B. im Südatlantik), wichtig ist, um weltweit eine angemessene Abdeckung von Gebieten und Arten sicherzustellen, damit die Erhaltung und die nachhaltige Nutzung der Fischereiressourcen sowie ein fairer Wettbewerb auf globaler Ebene gefördert werden; fordert die Kommission nachdrücklich auf, mit allen Beteiligten zusammenzuarbeiten, um dieses Ziel zu verwirklichen;

13. begrüßt die im Rahmen der Vereinten Nationen erzielte Einigung über die Erhaltung und nachhaltige Nutzung der biologischen Vielfalt der Meere in Gebieten unter nationaler Gerichtsbarkeit und fordert die Union und China auf, sie zu ratifizieren und in Kraft treten zu lassen;

14. nimmt mit Bedauern die komplexen und manchmal willkürlichen bürokratischen Auflagen zur Kenntnis, die die chinesischen Behörden einigen Unternehmen in der Union auferlegt haben, die Fischereierzeugnisse nach China ausführen wollen; fordert die Kommission auf, mit den chinesischen Behörden zusammenzuarbeiten, um dieser Situation ein Ende zu setzen;

15. bringt seine Besorgnis über Berichte über aggressive Handlungen einiger Schiffe der chinesischen Flotte zum Ausdruck, denen etwa das europäische Fischereifahrzeug „Playa de Rhodos“ im Februar 2020 ausgesetzt war und an denen sechs Schiffe unter chinesischer Flagge beteiligt waren, die das Schiff rammten, Todesdrohungen schickten und versuchten, es zu sabotieren und zu entern;

16. fordert China und die Länder, mit denen es Fischereiabkommen unterzeichnet hat, dazu auf, ihre Kapazitäten für die Kontrolle, Ermittlung und Vorbeugung von Vorfällen der IUU-Fischerei und für die Reaktion darauf zu verstärken; fordert die Kommission auf, in Betracht zu ziehen, die technische und finanzielle Hilfe mithilfe der Europäischen Fischereiaufsichtsagentur in dieser Hinsicht zu verstärken; fordert die Kommission auf, die Küstenstaaten, mit denen die Union einen Dialog führt, im Rahmen der Gemeinsamen Fischereipolitik und im Einklang mit den Zielen der Union im Bereich der Meerespolitik durch technische Hilfe und den Aufbau von Kapazitäten zu unterstützen und zu begleiten, damit sie ihre Kapazitäten zur Bekämpfung der IUU-Fischerei ausbauen und die Anforderungen an Nachhaltigkeit und Transparenz bei den Bedingungen für den Zugang zu ihrer ausschließlichen Wirtschaftszone stärken können;

17. ruft grundsätzlich dazu auf, den Kampf gegen die IUU-Fischerei insbesondere in internationalen Gewässern und in Gebieten, die von Behörden von Küstenstaaten mit unzureichenden Kontrollkapazitäten verwaltet werden, zu verstärken; ist der Ansicht, dass dies durch gemeinsame Aktionen wie das Projekt „Verbesserung der Verwaltung der regionalen Fischerei im westlichen Afrika (PESCAO)“ erreicht werden kann; würdigt die Rolle der EFCA im Rahmen des PESCAO-Projekts, das mit dem Beschluss C(2017)2951 der Kommission vom 28. April 2017 auf den Weg gebracht wurde; weist darauf hin, dass mit diesem Projekt die Bekämpfung der IUU-Fischerei verbessert werden soll, wobei das Projekt voraussichtlich im Dezember 2023 ausläuft; fordert die Kommission auf, eine Bewertung des PESCAO-Projekts einzuleiten und erforderlichenfalls neue Prioritäten festzulegen und diese Art von Projekten wirksamer zu gestalten, zu erweitern und mit zusätzlichen Mitteln auszustatten; stellt fest, dass die Seestreitkräfte über eigene hochseetaugliche Kapazitäten verfügen und dass einige Mitgliedstaaten ihre Marine mit der Fischereikontrolle betraut haben; betont, dass der europäische Rahmen für die Finanzierung der Fischereiaufsicht weiterentwickelt werden sollte, um die Beteiligung der Marine an solchen Maßnahmen zur Bekämpfung der illegalen Fischerei in den genannten Gebieten förderfähig zu machen, insbesondere parallel zu ihren Einsätzen zur Bekämpfung der Piraterie;

18. weist auf die Bedeutung der koordinierten maritimen Präsenzen im Golf von Guinea hin, die seit ihrer Einführung im März 2021 einen sehr positiven Beitrag zur Verringerung der IUU-Fischerei, der Piraterie und anderer illegaler Tätigkeiten in diesem Gebiet (Drogenhandel, Waffen- und Menschenhandel, hohe Kriminalität in Häfen, schwere Meeresverschmutzung usw.) geleistet haben; weist darauf hin, dass diese koordinierten maritimen Präsenzen spätestens im Februar 2024 neu bewertet werden; fordert den Rat auf, dem Golf von Guinea besondere Aufmerksamkeit zu widmen und Fortschritte bei den Arbeiten zur Erneuerung dieser koordinierten maritimen Präsenzen zu erzielen;

19. bestärkt die Hersteller von Meeresprodukten in der Union darin, ihre Partner für die erste Verarbeitung zu diversifizieren; fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, eine wachsende nachhaltige Aquakulturproduktion in der Union zu fördern und die Hindernisse für ihre Entwicklung abzubauen sowie Innovationen in Bezug auf ergänzende Futtermittelquellen wie Algen zu fördern, um eine weitere Abhängigkeit von Fischmehleinfuhren zu vermeiden;

20. hebt hervor, dass China seine Ausfuhren bestimmter Erzeugnisse wie Thunfischfilets in die Union dank der autonomen Zollkontingente erheblich gesteigert hat; stellt fest, dass der Mechanismus autonomer Zollkontingente marktverzerrend wirken könnte; ist der Ansicht, dass autonome Zollkontingente in nicht angemessener Menge zu unlauterem Wettbewerb für Flotten der Union und Länder mit Präferenzzugang (Gruppe afrikanischer, karibischer und pazifischer Staaten, Allgemeines Präferenzsystem der Union) führen könnten; fordert die Kommission daher auf, die Relevanz dieser autonomen Zollkontingente im Hinblick auf ihre Auswirkungen auf den europäischen Fischereisektor weiterhin zu bewerten und sie gegebenenfalls anzupassen; fordert die europäischen Behörden auf, ihre Vorkehrungen und Kontrollen zu verstärken, um sicherzustellen, dass keine Ausfuhren, für die autonome Zollkontingente genutzt werden, aus IUU-Fischerei stammen;

21. weist darauf hin, dass der Europäische Rechnungshof kürzlich festgestellt hat, dass die Kontrollen der Mitgliedstaaten hinsichtlich der Rechtmäßigkeit eingeführter Meeresprodukte nicht einheitlich sind; fordert die Kommission auf, dafür zu sorgen, dass sich alle beteiligten Akteure zu einer raschen, einheitlichen und globalen Umsetzung des IT-Systems CATCH verpflichten, sobald dessen Nutzung für alle in die Union eingeführten Fischerei- und Aquakulturerzeugnisse unionsweit verbindlich wird, und die freiwillige Nutzung des Systems durch Drittländer zu fördern;

22. weist darauf hin, dass China seine Flotten, die in ausschließlichen Wirtschaftszonen und auf hoher See operieren, subventioniert; weist darauf hin, dass diese Unterstützung verschiedene Formen annimmt, darunter direkte Subventionen (Beihilfen für Kraftstoff, Modernisierung und Ersatz von Schiffen), Steuerbefreiungen, Ermäßigungen auf Versicherungsprämien und Darlehen usw.; stellt fest, dass sich die Subventionen der chinesischen Regierung für den Fischereisektor im Jahr 2018 auf schätzungsweise 7,2 Mrd. USD beliefen, was 20 % der weltweiten Fischereisubventionen entspricht, auch wenn keine offiziellen Zahlen vorliegen; betont, dass diese Subventionen die rasche Entwicklung der chinesischen Hochseeflotte gefördert haben, wobei die Gefahr besteht, dass sie zu Überkapazitäten und Überfischung beitragen; betont, dass die Zahlungen durch die kürzlich im Juni 2022 erfolgte Unterzeichnung des Übereinkommens der WTO über Fischereisubventionen begrenzt werden sollten; fordert die chinesischen Behörden nachdrücklich auf, dieses Abkommen so bald wie möglich umzusetzen;

Schutz der Fischereiressourcen, der Menschenrechte und der Nahrungsmittelsouveränität

23. stellt fest, dass die Intensität der Tätigkeiten der chinesischen Fischereiflotte zur Erschöpfung der Bestände führt, wodurch die positiven Auswirkungen, die beispielsweise aus den Anstrengungen der europäischen Flotten resultieren, untergraben werden; ist der Auffassung, dass der Zustand der aller befischten Bestände weltweit bewertet werden sollte, um den Grad der Befischung zu bestimmen; fordert die Union auf, weiterhin mit gutem Beispiel voranzugehen und gleichzeitig weiterhin gleiche Wettbewerbsbedingungen für Marktteilnehmer aus der Union gegenüber Marktteilnehmern aus Drittländern zu fördern;

24. fordert die Erstellung von Bewirtschaftungsplänen, auch von regionalen, in den Ländern, mit denen die Union partnerschaftliche Abkommen über nachhaltige Fischerei abgeschlossen hat; stellt fest, dass das partnerschaftliche Abkommen über nachhaltige Fischerei mit Mauretanien, das einen Bewirtschaftungsplan für die pelagischen Arten enthält, die Verringerung des Befischungsdrucks ermöglicht hat, der durch alle Schiffe ausgeübt wird, die diese Bestände befischen; betont, wie wichtig solche Bewirtschaftungspläne sind, um direkte und indirekte Auswirkungen, die zur Überfischung in den ausschließlichen Wirtschaftszonen der betroffenen Länder beitragen, sowie negative sozioökonomische Auswirkungen, insbesondere auf die lokale handwerkliche Fischerei, sowie die negativen Auswirkungen auf das Vertrauen in die Union als Partnerin zu vermeiden;

25. betont, dass die Schaffung einer besseren Fischereipolitik in den Entwicklungsländern eine Priorität bei der Bekämpfung der IUU-Fischerei sein muss, ebenso wie der Aufbau einer geeigneten Infrastruktur, die Ausbildung qualifizierter Arbeitskräfte bei der Erstellung von Hafenkontrollen und die Einrichtung eines wirksamen Verteidigungssystems zur Bekämpfung von Einmischungen auf See; weist darauf hin, dass IUU-Fischerei hauptsächlich in den ausschließlichen Wirtschaftszonen von Entwicklungsländern zu verzeichnen ist, die wirtschaftlich und sozial stark von der Fischerei abhängig sind und nicht über die notwendigen Mittel verfügen, um gegen das Eindringen ausländischer Schiffe in ihre Gewässer vorzugehen;

26. fordert die Kommission auf, eine Strategie zu entwickeln, um der Tatsache zu begegnen, dass China immer mehr Fischmehl aus dem Rest der Welt importiert, insbesondere aus den Küstenländern Westafrikas; betont, dass diese und alle anderen Einfuhren dieser Art die lokale Fischerei massiv schädigen und die Ernährungssicherheit in Afrika gefährden; begrüßt die vielversprechenden, jüngsten Fortschritte im Bereich der nachhaltigen Pflanzenprotein-Aquakultur und fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, ihre Entwicklung zu unterstützen;

27. ist zutiefst besorgt über die Berichte über unmenschliche Arbeitsbedingungen an Bord einiger Schiffe der chinesischen Fischereiflotte; fordert China nachdrücklich auf, das Übereinkommen Nr. 188 der Internationalen Arbeitsorganisation über die Arbeit im Fischereisektor so bald wie möglich zu ratifizieren;

28. betont, dass die Union ihre Zusammenarbeit mit dem Vereinigten Königreich, den USA, Japan und anderen wichtigen Akteuren in der Fischerei- und Meerespolitik verstärken sollte, indem sie ihre diplomatischen und handelspolitischen Instrumente einsetzt, damit China die notwendigen Reformen seiner Fischereipolitik vorantreibt; begrüßt, dass der US-Präsident im Jahr 2022 den Außenminister angewiesen hat, in Abstimmung mit der US-Mission bei der Europäischen Union mit der EU, Japan, anderen G7-Mitgliedern und Partnern zusammenzuarbeiten, um gegen schädliche Fischereipraktiken in Westafrika, Lateinamerika, der Karibik und im Indopazifik vorzugehen; weist die Kommission erneut darauf hin, dass die Union an der Spitze der internationalen Verhandlungen stehen muss, um ihre Ambitionen, Zukunftsvorstellungen und Ziele im Hinblick auf eine nachhaltige Fischerei zu fördern;

29. fordert die Kommission nachdrücklich auf, ihre Zusammenarbeit mit der US-Regierung zu verstärken, um gegen die IUU-Fischerei und die schlimmsten damit verbundenen Arbeits- und Menschenrechtsverletzungen auf internationaler Ebene vorzugehen; fordert die Kommission und den Rat auf, die Verordnung (EU) 2020/1998 ([15]) ordnungsgemäß gegen chinesische Unternehmen anzuwenden, die bereits von dem US-Finanzministerium sanktioniert werden, und diese Maßnahme gegebenenfalls auf andere Unternehmen auszuweiten, die der Verletzung der Menschenrechte beschuldigt werden und zudem den Aussichten auf Wirtschaftswachstum für die Bevölkerung vor Ort im Wege stehen;

30. betont, dass sich die Europäische Union bei der Zusammenarbeit mit Drittländern im Bereich der Fischerei, insbesondere bei der Fischereikontrolle, stark engagieren muss;

31. begrüßt, dass die FAO-Mitglieder der Organisation ein spezifisches Mandat zur Förderung der sozialen Nachhaltigkeit in den Wertschöpfungsketten der Fischerei und der Aquakultur erteilt haben, einschließlich der Anerkennung und des Schutzes der Menschen- und Arbeitnehmerrechte; stellt fest, dass die Abteilung der FAO Fischerei und Aquakultur Leitlinien mit einem allgemeinen Teil und sechs Abschnitten ausarbeiten will, die sich mit der industriellen Fischerei, der handwerklichen Fischerei, der Aquakultur, der Verarbeitung, dem Vertrieb und dem Einzelhandel befassen; fordert die FAO auf, bei der Ausarbeitung dieser Leitlinien der globalen Auswirkung der Fischerei und Aquakultur in China besondere Aufmerksamkeit zu widmen;

32. begrüßt, dass sich sowohl die Europäische Union als auch China an der Initiative der FAO „Blue Ports“ beteiligt, deren Ziel es ist, Leitlinien für bewährte internationale Verfahren für Fischereihäfen im Übergang zu blauen Wirtschaftsmodellen auszuarbeiten, um ihre Nachhaltigkeit durch den Schutz der Umwelt und die Förderung der sozialen und wirtschaftlichen Vorteile zu verbessern;

33. fordert die Kommission auf, alle chinesischen Initiativen zur Bekämpfung der IUU-Fischerei zu bewerten und im Zuge dieser Bewertungen geeignete Maßnahmen im Rahmen der IUU-Verordnung zu ergreifen;

Sicherstellung der Kontinuität des Dialogs zwischen China und der Union

34. befürwortet die Zusammenarbeit mit China auf globaler Ebene im Rahmen der FAO, der RFO und der WTO für die Entwicklung politischer Strategien und weltweiter Regelungen zur Bekämpfung der IUU-Fischerei;

35. fordert die Union und China auf, im Hinblick auf die nachhaltige Nutzung biologischer Meeresressourcen und die Meerespolitik – insbesondere die Fischerei – bei der Bekämpfung der IUU-Fischerei eng und auf transparente Weise zusammenzuarbeiten und ein geeignetes Rückverfolgbarkeitssystem einzuführen; fordert die Kommission auf, die im Rahmen der Initiative für eine „Blaue Partnerschaft“ mit der VR China erzielten Ergebnisse zu bewerten;

([15]) Verordnung (EU) 2020/1998 des Rates vom 7. Dezember 2020 über restriktive Maßnahmen gegen schwere Menschenrechtsverletzungen und -verstöße (ABl. L 410 I vom 7.12.2020, S. 1).

36. begrüßt, dass der 14. Fünfjahresplan Chinas für die Entwicklung der chinesischen Fischerei unter anderem folgende Ziele umfasst: Verbesserung der Rechtsdurchsetzung, Verbesserung des Schutzes von Wasserorganismen und Förderung der nachhaltigen Nutzung der Fischereiressourcen, Verbesserung der Sicherheit von Fischereitätigkeiten, an denen Ausländer beteiligt sind, Förderung einer offenen Entwicklung und einer für alle Seiten vorteilhaften Zusammenarbeit, Intensivierung der internationalen Zusammenarbeit im Fischereisektor und weitere Verbesserung der Fähigkeit zur Umsetzung von Abkommen; fordert China auf, all diese Verpflichtungen zu erfüllen, auch in Bezug auf seine Hochseeflotte;

37. begrüßt, dass in dem 2019 veröffentlichten Entwurf der Reform des chinesischen Fischereigesetzes auf Nachhaltigkeit und Erhaltung als Faktoren bei der Umgestaltung der chinesischen Fischerei Bezug genommen wird sowie die Sanktionen für die IUU-Fischerei präzisiert und neue Kontrollmechanismen für die Hochseeflotte eingeführt werden; hofft, dass der Nationale Volkskongress Chinas diesen Vorschlag des Ministeriums für Landwirtschaft und ländliche Angelegenheiten bald billigen wird; fordert die staatlichen Stellen Chinas auf, ihre Rechtsvorschriften so bald wie möglich zu überarbeiten, um IUU-Fischerei und Überfischung wirksam zu bekämpfen;

38. nimmt die Diskrepanz zwischen den der GD MARE und der EFCA zugewiesenen personellen und finanziellen Ressourcen in Bezug auf China und die Kooperation mit Drittstaaten und dem tatsächlichen Bedarf zur Kenntnis; fordert die Wiederherstellung eines Gleichgewichts, um die Kontinuität des Dialogs sicherzustellen;

39. fordert die Kommission nachdrücklich auf, dafür zu sorgen, dass ihre Fischereipolitik gegenüber China mit anderen Politikbereichen, insbesondere Handel, Soziales und Entwicklungszusammenarbeit, im Einklang steht; fordert die Kommission und den Europäischen Auswärtigen Dienst auf, die Einrichtung einer dienststellenübergreifenden Arbeitsgruppe zur IUU-Fischerei unter der Aufsicht eines Vizepräsidenten der Kommission in Erwägung zu ziehen; schlägt vor, dass diese dienststellenübergreifende Arbeitsgruppe die Bemühungen der verschiedenen Generaldirektionen der Kommission, des Europäischen Auswärtigen Dienstes, der EFCA und der Gemeinsamen Forschungsstelle koordiniert; stellt fest, dass in den USA bereits eine ähnliche Gruppe eingerichtet wurde, nämlich die interinstitutionelle Arbeitsgruppe zur IUU-Fischerei, die im Rahmen des US-Gesetzes zur maritimen Sicherheit und Fischerei zur Durchsetzung der Vorschriften über maritime Sicherheit und Fischerei eingerichtet wurde und in der 21 Ministerien und Agenturen vertreten sind;

40. begrüßt, dass die Europäische Union vor Kurzem der Allianz für Maßnahmen zur Bekämpfung der IUU-Fischerei beigetreten ist; fordert die Mitglieder dieser Allianz nachdrücklich auf, ihre nationalen Systeme zur Bekämpfung der IUU-Fischerei zu koordinieren und insbesondere die gemeinsame Erteilung von „gelben Karten“ und „roten Karten“ oder ähnlichen Instrumenten in Erwägung zu ziehen;

°
° °

41. beauftragt seine Präsidentin, diese Entschließung dem Rat, der Kommission, dem Vizepräsidenten der Kommission und Hohen Vertreter der Union für Außen- und Sicherheitspolitik sowie der Europäischen Fischereiaufsichtsagentur zu übermitteln.

P9_TA(2023)0369

Bericht 2022 über Montenegro

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 18. Oktober 2023 zu dem Bericht 2022 der Kommission über Montenegro (2022/2202(INI))

(C/2024/2653)

Das Europäische Parlament,

— unter Hinweis auf das Stabilisierungs- und Assoziierungsabkommen zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Montenegro andererseits ([1]), das am 1. Mai 2010 in Kraft trat,

— unter Hinweis auf den Antrag Montenegros vom 15. Dezember 2008 auf Beitritt zur Europäischen Union,

— unter Hinweis auf die fünfte Tagung der Beitrittskonferenz mit Montenegro auf Stellvertreterebene vom 30. Juni 2020 in Brüssel, auf der die Verhandlungen über das zuletzt geprüfte Kapitel 8 zur Wettbewerbspolitik aufgenommen wurden,

— unter Hinweis auf die Stellungnahme der Kommission vom 9. November 2010 zum Antrag Montenegros auf Beitritt zur Europäischen Union (COM(2010)0670), den Beschluss des Europäischen Rates vom 16./17. Dezember 2010, Montenegro den Status eines Bewerberlandes zuzuerkennen, und den Beschluss des Europäischen Rates vom 29. Juni 2012 über die Aufnahme von Verhandlungen mit Montenegro über den Beitritt zur EU,

— unter Hinweis auf die Verordnung (EU) 2021/1529 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. September 2021 zur Schaffung eines Instruments für Heranführungshilfe (IPA III) ([2]),

— unter Hinweis auf die Schlussfolgerungen des Vorsitzes des Europäischen Rates bei der Tagung des Europäischen Rates vom 19./20. Juni 2003 in Thessaloniki,

— unter Hinweis auf die Erklärungen der Gipfeltreffen EU-Westbalkanstaaten vom 17. Mai 2018 in Sofia, vom 6. Mai 2020 in Zagreb, vom 6. Oktober 2021 in Brdo pri Kranju und vom 6. Dezember 2022 in Tirana,

— unter Hinweis auf den Berlin-Prozess, der am 28. August 2014 auf den Weg gebracht wurde,

— unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 5. Februar 2020 mit dem Titel „Stärkung des Beitrittsprozesses – Eine glaubwürdige EU-Perspektive für den westlichen Balkan“ (COM(2020)0057),

— unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 29. April 2020 mit dem Titel „Unterstützung des westlichen Balkans bei der Bekämpfung von COVID-19 und beim Wiederaufbau nach der Pandemie“ (COM(2020)0315),

— unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 6. Oktober 2020 mit dem Titel „Ein Wirtschafts- und Investitionsplan für den Westbalkan“ (COM(2020)0641),

— unter Hinweis auf die von Montenegro am 10. November 2020 unterzeichnete Erklärung von Sofia zur grünen Agenda für den Westbalkan,

— unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 19. Oktober 2021 mit dem Titel „Mitteilung 2021 über die Erweiterungspolitik der EU“ (COM(2021)0644) und die entsprechende Arbeitsunterlage der Kommissionsdienststellen mit dem Titel „Montenegro 2021 Report“ (Bericht über Montenegro 2021) (SWD(2021)0293),

— unter Hinweis auf die länderspezifische Bewertung des Wirtschaftsreformprogramms Montenegros vom Juli 2021 durch die Kommission und den entsprechenden Überblick und auf die gemeinsamen Schlussfolgerungen des Wirtschafts- und Finanzdialogs zwischen der EU, den Ländern des westlichen Balkans und der Türkei, die am 12. Juli 2021 vom Rat angenommen wurden,

([1]) ABl. L 108 vom 29.4.2010, S. 3.
([2]) ABl. L 330 vom 20.9.2021, S. 1.

— unter Hinweis auf die Regierungskonferenzen EU-Montenegro über den Beitritt vom 22. Juni 2021 und vom 13. Dezember 2021,

— unter Hinweis auf die elfte Tagung des Stabilitäts- und Assoziationsrats EU-Montenegro vom 14. Juli 2022 in Podgorica,

— unter Hinweis auf die Erklärung und die Empfehlungen, die auf der 20. Tagung des Parlamentarischen Stabilitäts- und Assoziationsausschusses EU-Montenegro am 2. Dezember 2021 verabschiedet wurden,

— unter Hinweis auf den Beitritt Montenegros zur NATO am 5. Juni 2017,

— unter Hinweis auf den Sonderbericht 01/2022 des Europäischen Rechnungshofs mit dem Titel „EU-Unterstützung für die Rechtsstaatlichkeit in den Staaten des westlichen Balkans: trotz Bemühungen bestehen weiterhin grundlegende Probleme“ vom 10. Januar 2022,

— unter Hinweis auf die Rede der Präsidentin der Kommission, Ursula von der Leyen, während des GLOBSEC-2023-Forums in Bratislava am 23. Mai 2023,

— unter Hinweis, dass Montenegro seit dem 1. Januar 2007 Vertragspartei des Vertrags zur Gründung der Energiegemeinschaft ist,

— unter Hinweis auf seine Empfehlung vom 19. Juni 2020 an den Rat, die Kommission und den Vizepräsidenten der Kommission/Hohen Vertreter der Union für Außen- und Sicherheitspolitik zum westlichen Balkan im Anschluss an das Gipfeltreffen 2020 ([3]),

— unter Hinweis auf seine Entschließung vom 15. Dezember 2021 zu der Zusammenarbeit bei der Bekämpfung der organisierten Kriminalität im Westlichen Balkan ([4]),

— unter Hinweis auf seine Empfehlung vom 23. November 2022 an den Rat, die Kommission und den Vizepräsidenten der Kommission und Hohen Vertreter der Union für Außen- und Sicherheitspolitik zu der neuen Strategie der EU für die Erweiterung ([5]),

— unter Hinweis auf seine früheren Entschließungen zu Montenegro,

— gestützt auf Artikel 54 seiner Geschäftsordnung,

— unter Hinweis auf den Bericht des Ausschusses für auswärtige Angelegenheiten (A9-0277/2023),

A. in der Erwägung, dass die Erweiterung das wirksamste außenpolitische Instrument der EU ist, mit dem grundlegende Reformen, auch in den Bereichen Rechtsstaatlichkeit, Demokratie, Grundrechte und freie Meinungsäußerung, sowie strategische und zukunftsorientierte geopolitische Investitionen in Frieden, Stabilität, Demokratie und Sicherheit auf dem gesamten Kontinent angeregt und gefördert werden, insbesondere vor dem Hintergrund des Angriffskriegs Russlands gegen die Ukraine, der gezeigt hat, dass der Verzicht auf eine Erweiterung mit massiven strategischen Kosten verbunden ist und die Sicherheit und Stabilität in Europa beeinträchtigen kann;

B. in der Erwägung, dass die Wirksamkeit der Erweiterungspolitik in den letzten Jahren erheblich abgenommen hat, was auf einen Mangel an echtem politischen Willen zur Förderung grundlegender Reformen seitens einiger politischer Führer der Erweiterungsländer sowie auf Verzögerungen seitens der EU bei der Erfüllung einiger ihrer Versprechen zurückzuführen ist; in der Erwägung, dass dies auch einen Nährboden für gefährliche außenstehende Akteure in den Ländern des westlichen Balkans geschaffen hat, insbesondere für Russland und China;

C. in der Erwägung, dass die neue Erweiterungsdynamik, die durch die veränderte geopolitische Realität und die EU-Beitrittsanträge einiger Länder der Östlichen Partnerschaft ausgelöst wurde, die EU dazu veranlasst hat, die Umsetzung der seit Langem überfälligen Verpflichtungen gegenüber den Ländern des Westbalkans zu beschleunigen; in der Erwägung, dass die Zukunft der Länder des Westbalkans in der Europäischen Union liegt;

D. in der Erwägung, dass die politischen Führungsspitzen in den Mitgliedstaaten der EU wie auch in den Bewerberländern ihr echtes Engagement für die Erweiterung auf der Grundlage der Kopenhagener Kriterien durch konkrete Maßnahmen und Fortschritte unter Beweis stellen müssen, damit dem gesamten Prozess neuer Schwung verliehen wird und seine Kontinuität, Kohärenz, Verlässlichkeit, Transparenz und Wirkung sichergestellt sind;

([3]) ABl. C 362 vom 8.9.2021, S. 129.
([4]) ABl. C 251 vom 30.6.2022, S. 87.
([5]) ABl. C 167 vom 11.5.2023, S. 105.

E. in der Erwägung, dass jedes Bewerberland nach seinen eigenen Leistungen beurteilt wird; in der Erwägung, dass die Erfüllung der Erweiterungskriterien, die Durchführung der erforderlichen Reformen, insbesondere im Bereich der Grundlagen, die Einhaltung der Grundsätze der Demokratie, der Rechtsstaatlichkeit, der Menschenrechte und der verantwortungsvollen Staatsführung, die Angleichung an die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik der EU und die Angleichung der Rechtsvorschriften den Zeitplan und die Fortschritte im Beitrittsprozess bestimmen;

F. in der Erwägung, dass die EU ihr uneingeschränktes und unmissverständliches Engagement für die Perspektive Montenegros auf eine EU-Mitgliedschaft bekräftigt hat; in der Erwägung, dass fast 80 % der Bürgerinnen und Bürger Montenegros eine künftige EU-Mitgliedschaft unterstützen;

G. in der Erwägung, dass Montenegro die größten Fortschritte beim Beitrittsprozess vorzuweisen hat, da es alle 33 überprüften Kapitel des gemeinschaftlichen Besitzstands der EU geöffnet und drei der Kapitel vorläufig abgeschlossen hat; in der Erwägung, dass Montenegros Aufnahme in die EU für die Stabilität und den Wohlstand von ganz Südosteuropa von wesentlicher Bedeutung ist;

H. in der Erwägung, dass Montenegro zugestimmt hat, die Ziele und politischen Maßnahmen der Europäischen Union während des Verhandlungsprozesses schrittweise zu übernehmen;

I. in der Erwägung, dass Montenegro nach wie vor ein Bewerber um den Beitritt zur EU und ein NATO-Verbündeter ist; in der Erwägung, dass sich Montenegro umfassend an die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik der EU angeglichen hat;

J. in der Erwägung, dass die EU über das Instrument für die Heranführungshilfe (IPA III), den Wirtschafts- und Investitionsplan für den Westbalkan, das Instrument für Nachbarschaft, Entwicklungszusammenarbeit und internationale Zusammenarbeit – Europa in der Welt und die Makrofinanzhilfe weiterhin der wichtigste Handelspartner, die wichtigste Investitionsquelle und der größte Geber finanzieller Unterstützung für Montenegro ist;

K. in der Erwägung, dass Montenegro Schwierigkeiten ausgesetzt ist, die auf böswillige Einflussnahme aus dem Ausland und Desinformationskampagnen, darunter aus Russland, zurückzuführen sind;

Engagement für den EU-Beitritt

1. würdigt das langjährige Engagement Montenegros für die Integration in die Union, das durch ein hohes Maß an öffentlicher Unterstützung untermauert wird; bekräftigt seine Unterstützung für Montenegro in diesem Zusammenhang; betont, dass Fortschritte und das allgemeine Tempo bei den Verhandlungen von der Erfüllung der Etappenziele im Bereich der Rechtsstaatlichkeit abhängen; stellt fest, dass alle 33 überprüften Kapitel geöffnet wurden, bedauert jedoch, dass in den vergangenen sechs Jahren keines dieser Kapitel abgeschlossen wurde, wodurch Montenegros Fortschritte ausgebremst wurden und seine positive Bilanz und sein Status als das in Bezug auf den EU-Beitritt am weitesten fortgeschrittene Land des Westbalkens beeinträchtigt wurden;

2. bekräftigt, dass das Tempo des Erweiterungsprozesses weiterhin von der Fähigkeit der einzelnen Länder abhängt, die Beitrittskriterien zu erfüllen, aber auch vom Engagement der politischen Entscheidungsträger in den Ländern des Westbalkans und der EU; bedauert in diesem Zusammenhang wiederholte Verzögerungen und die mangelnde Bereitschaft seitens der politischen Elite Montenegros, Fortschritte bei den EU-Verhandlungen zu erzielen;

3. bedauert, dass weitreichende politische Spannungen und die enorme Polarisierung, die fehlende Konsensbildung bei Fragen von nationalem Interesse und das Fehlen eines parteiübergreifenden Dialogs den Fortschritt bei EU-bezogenen Reformen aufgehalten und Montenegro in eine tiefe politische und institutionelle Krise gestürzt haben; stellt fest, dass infolgedessen der EU-Beitrittsprozess Montenegros ins Stocken geraten und ein wichtiger Impuls für bedeutende Fortschritte verloren gegangen ist;

4. nimmt die Ergebnisse der Präsidentschaftswahl vom März und April 2023 und der vorgezogenen Parlamentswahl vom Juni 2023 zur Kenntnis; bringt seine feste Überzeugung zum Ausdruck, dass Montenegro eine stabile proeuropäische Regierung und eine EU-orientierte Mehrheit benötigt; spricht sich für die Bildung einer neuen, stabilen und proeuropäischen Regierung aus, die in der Lage und willens ist, so bald wie möglich den Weg des EU-Beitritts fortzusetzen; legt dem Präsidenten, dem neuen Parlament und der Regierung nahe, den Schwerpunkt auf die wichtigsten Reformen zu legen, die erforderlich sind, damit das Land Fortschritte bei der Integration in die Union erzielen kann, und für deren ordnungsgemäße und rechtzeitige Umsetzung zu sorgen, eine Verschärfung der politischen Polarisierung zu verhindern und auf hetzerische Äußerungen und Formulierungen in politischen Debatten zu verzichten; ist weiterhin bereit, mit allen politischen Akteuren zusammenzuarbeiten, um das Land dabei zu unterstützen, seinen strategischen Kurs beizubehalten;

5. fordert alle staatlichen Stellen Montenegros auf, für die europäische Zukunft des Landes zusammenzuarbeiten und damit eine klare Botschaft an die Bürgerinnen und Bürger des Landes zu senden und in diesem Zusammenhang ganz eindeutig auf die engen Beziehungen Montenegros zur EU hinzuweisen; hebt hervor, dass politische Stabilität, Engagement und ein verlässlicher Einsatz für die Konsensbildung dringend erforderlich sind, um den stagnierenden EU-Reformprozess voranzutreiben, insbesondere was dringende Reformen bezüglich der Rechtsstaatlichkeit angeht; betont, dass demokratische Prozesse, Normen und Standards weiterhin geachtet werden müssen;

6. begrüßt, dass Montenegro die überarbeitete Verfahrensweise bei der Erweiterung akzeptiert hat, und fordert Montenegro auf, seine Anstrengungen zu intensivieren, um die verbleibenden Zwischenziele in den Kapiteln 23 und 24 zu erfüllen und danach die Kapitel auf der Grundlage messbarer Fortschritte und greifbarer Ergebnisse zu schließen;

7. begrüßt die vollständige Angleichung Montenegros an die Außen- und Sicherheitspolitik der EU, einschließlich aller infolge des Angriffskriegs Russlands gegen die Ukraine verhängten Sanktionen und seine Unterstützung für eine internationale, regelbasierte Ordnung gemäß den Regeln der Vereinten Nationen; fordert die künftige Regierung auf, sich auch weiterhin in dieser Hinsicht zu engagieren;

8. würdigt die materielle und humanitäre Unterstützung Montenegros für die Ukraine im Wert von mehr als 10 Mio. EUR sowie den vorübergehenden Schutzmechanismus, der Flüchtlingen aus der Ukraine das Recht gewährt, ein Jahr lang in Montenegro zu bleiben; weist darauf hin, dass Montenegro zu den Ländern des westlichen Balkans gehört, die die meisten ukrainischen Staatsangehörigen aufgenommen haben; äußert jedoch Bedenken darüber, dass sich eine wachsende Zahl russischer Bürgerinnen und Bürger, darunter Oligarchen, in Montenegro niederlässt; fordert die staatlichen Stellen Montenegros mit Nachdruck auf, dafür Sorge zu tragen, dass das Land nicht zu einer Drehscheibe für juristische und natürliche Personen wird, die Sanktionen umgehen wollen;

9. begrüßt die aktive Beteiligung Montenegros an Missionen und Operationen der Gemeinsamen Sicherheits- und Verteidigungspolitik wie an der Operation Atalanta der Seestreitkräfte der Europäischen Union sowie an NATO-Missionen und anderen internationalen und multinationalen Missionen; würdigt die strategische Allianz Montenegros mit der EU und verurteilt alle Versuche der einschlägigen Behörden, die NATO-Mitgliedschaft Montenegros in Frage zu stellen;

10. ist nach wie vor ernsthaft besorgt über böswillige ausländische Einflussnahme, Destabilisierungsversuche, hybride Bedrohungen und Desinformationskampagnen ausländischer Akteure in Montenegro, insbesondere seitens Russlands, Chinas und Serbiens, wobei die EU als unzuverlässiger und desinteressierter Partner dargestellt wird und die Fortschritte Montenegros auf seinem europäischen Weg beeinträchtigt werden sollen; verurteilt Russlands Versuche, ethnische Spannungen in Montenegro zu nutzen, um Konflikte zu schüren, Gemeinschaften zu spalten und irreführende Informationen mit dem Ziel zu verbreiten, die gesamte Region des Westbalkens zu destabilisieren; stellt fest, dass religiöse Einrichtungen für eine externe Einflussnahme genutzt werden können, und verurteilt aufs Schärfste jede unzulässige Einmischung der serbisch-orthodoxen Kirche in diesem Zusammenhang, was auch ihre Versuche einschließt, die Desinformation seitens Russlands zu fördern;

11. fordert Montenegro auf, erhebliche und systematische Anstrengungen zu unternehmen, um Desinformationsschmieden aufzuspüren und zu zerschlagen, und betont, dass die Freiheit und Unabhängigkeit der Medien, eine hochwertige Berichterstattung und die Verbesserung der Medienkompetenz für die Bekämpfung von Desinformation von maßgeblicher Bedeutung sind; verurteilt den beispiellosen Cyberangriff vom August 2022 auf die digitale Infrastruktur Montenegros sowie die Angriffe in der Vergangenheit, die in Reaktion auf den Beitritt Montenegros zur NATO im Jahr 2017 durchgeführt wurden; fordert Montenegro nachdrücklich auf, seine Abwehrfähigkeit in dieser Hinsicht in enger Zusammenarbeit mit der EU aktiv zu stärken, unter anderem durch von der EU finanzierte Cybersicherheitsinstrumente, wie das Projekt zur Krisenreaktion im Bereich der Cybersicherheit (für Albanien, Montenegro und Nordmazedonien), und mit der NATO; begrüßt das Interesse Montenegros an einer Zusammenarbeit mit der EU im Rahmen des Aktionsplans für Demokratie in Europa; fordert, dass die Strategie im Hinblick auf die Abwehr hybrider Bedrohungen und der einschlägige Aktionsplan in Übereinstimmung mit den strategischen Dokumenten der EU, einschließlich der EU-Cyberabwehrpolitik 2022, rasch angenommen wird; fordert die Kommission auf, in diesem Zusammenhang fachliche und finanzielle Unterstützung bereitzustellen;

12. fordert die Kommission, den Europäischen Auswärtigen Dienst und die Delegation der EU in Montenegro auf, ihre Bemühungen um eine verbesserte Wahrnehmung der EU im Land zu intensivieren und eine aktive und wirksame Kommunikationskampagne zu der Bedeutung und den Vorteilen einer engen Partnerschaft zwischen Montenegro und der EU durchzuführen, die sich auch mit EU-finanzierten Projekten und der europäischen Zukunft Montenegros befasst; fordert, dass die Überwachung durch die StratCom ausgeweitet wird und dabei der Schwerpunkt auf grenzüberschreitende Desinformationsbedrohungen in den Ländern des westlichen Balkans und ihren Nachbarländern gelegt wird; hebt den Mehrwert hervor, den die Einbeziehung von lokalem und regionalem Fachwissen aus dem Privatsektor und der Zivilgesellschaft mit sich bringt, um faktenbasierte Antworten im Kampf gegen Desinformation zu erarbeiten und bedenkliche Entwicklungen in einem frühen Stadium zu erkennen;

13. fordert die Kommission erneut nachdrücklich auf, eine unabhängige und unparteiische Untersuchung einzuleiten, um ermitteln, ob das Verhalten des Kommissars für Nachbarschaft und Erweiterung und die von ihm geförderten Maßnahmen einen Verstoß gegen den Verhaltenskodex für die Mitglieder der Kommission und gegen die Verpflichtungen der Kommission aus den Verträgen darstellen;

14. betont, dass der Verhaltenskodex für die Mitglieder der Kommission und die Verpflichtungen der Kommission aus den Verträgen uneingeschränkt eingehalten werden müssen;

15. legt Montenegro nahe, die parlamentarische Zusammenarbeit im Rahmen des Parlamentarischen Stabilitäts- und Assoziationsausschusses wieder aufzunehmen; bedauert, dass das Treffen des Parlamentarischen Stabilitäts- und Assoziationsausschusses EU-Montenegro im Dezember 2022 abgesagt wurde, da Montenegro der Stellungnahme der Venedig-Kommission in Bezug auf die umstrittene Verabschiedung des Gesetzes zur Änderung des Präsidentschaftsgesetzes nicht gefolgt ist;

Demokratie und Rechtsstaatlichkeit

16. bedauert, dass das Parlament Montenegros im Dezember 2022 das umstrittene Gesetz zur Änderung des Präsidentschaftsgesetzes – trotz der eindringlichen Stellungnahme der Venedig-Kommission und den Aufrufen der EU, das Gesetz nicht zu verabschieden – angenommen hat, durch das die Achtung der Verfassungsmäßigkeit und der Rechtsstaatlichkeit direkt infrage gestellt wird; begrüßt, dass das Verfassungsgericht ein Verfahren zur Überprüfung der Verfassungsmäßigkeit des Gesetzes eingeleitet und kürzlich einstimmig entschieden hat, das Gesetz zur Änderung des Präsidentschaftsgesetzes zu kippen; betont, dass es wichtig ist, den Empfehlungen der Venedig-Kommission zu Fragen im Zusammenhang mit den Rechtsvorschriften und der allgemeinen Rechtsstaatlichkeit im Land zu folgen;

17. bedauert die tiefe Polarisierung, den fehlenden Dialog, das Misstrauen und die politischen Boykotte im Parlament Montenegros, die die Gesetzgebung erheblich erschweren; fordert die Legislative und Exekutive auf, die loyale Zusammenarbeit zu stärken, einschließlich in Bezug auf den Beitrittsprozess; fordert, das Funktionieren der staatlichen Institutionen sowie die Abstimmung zwischen ihnen zu stärken, um politische Stabilität und wesentliche Fortschritte bei den zentralen EU-bezogenen Reformen erreichen, insbesondere bei Wahl- und Justizreformen und dem Kampf gegen organisierte Kriminalität und Korruption;

18. fordert die staatlichen Stellen Montenegros nachdrücklich auf, die notwendigen Maßnahmen zur Stärkung der Unabhängigkeit, Integrität, Effizienz, Rechenschaftspflicht und Professionalität der Justiz durchzuführen und zu beschließen und gegen jede Form der politischen Einmischung in das Justizsystem im Einklang mit rechtsstaatlichen Grundsätzen und demokratischen Normen vorzugehen;

19. begrüßt die Ernennung von drei neuen Verfassungsrichtern als positiven Schritt zur Lösung der Verfassungskrise: bedauert, dass das Verfassungsgericht seit September 2022 nicht beschlussfähig war; fordert das neue Parlament auf, die Ernennung von Richtern und Staatsanwälten, insbesondere des Obersten Staatsanwalts, wie vom Rat der Staatsanwälte im Mai 2023 vorgeschlagen, und von drei Mitgliedern des Justizrats mit oberster Priorität zum Abschluss zu bringen;

20. bedauert die mangelnden Fortschritte bei der Reform des rechtlichen und institutionellen Rahmens für Wahlen, da nach wie vor Defizite und Widersprüche bestehen, die seine Wirksamkeit beeinträchtigen und beseitigt werden müssen, insbesondere hinsichtlich der Transparenz bei der Finanzierung der politischen Parteien und ihrer Wahlkampagnen, des Missbrauches staatlicher Mittel, des institutionellen Vorteils, den die Regierungsparteien für ihre politischen Zwecke ausnutzen, und der Bedenken bezüglich der Genauigkeit des Wählerverzeichnisses; fordert, dass die noch unberücksichtigten Empfehlungen des Büros für demokratische Institutionen und Menschenrechte der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa umgesetzt werden, auch mit dem Ziel, das gesamte Wahlrecht im Einklang mit den europäischen Normen zu reformieren; nimmt die Initiative der staatlichen Wahlkommission zur Kenntnis, die auf mehr Transparenz und die Umsetzung der Empfehlungen abzielt; legt den staatlichen Stellen nahe, die Integrität, Unparteilichkeit und Rechenschaftspflicht der staatlichen Wahlkommission weiter zu verstärken, um das Vertrauen der Öffentlichkeit zu erhöhen; fordert Montenegro nachdrücklich auf, für eine überzeugende, unabhängige und wirksame politische und gerichtliche Weiterverfolgung des Falles eines mutmaßlichen Wahlbetrugs in der sogenannten Umschlagaffäre zu sorgen;

21. fordert erneut, dass Lokalwahlen am selben Tag stattfinden; begrüßt, dass im Oktober 2022 die Kommunalwahlen in 14 Gemeinden am selben Tag stattfanden; stellt jedoch fest, dass die Änderungen des Selbstverwaltungsgesetzes vom Verfassungsgericht von Montenegro als verfassungswidrig eingestuft wurden; fordert in diesem Zusammenhang einen soliden Rechtsrahmen mit besonderem Augenmerk auf einer ausgewogenen Vertretung von Frauen und Männern unter den gewählten Vertretern, insbesondere durch eine ausgewogene Vertretung weiblicher Kandidaten auf den Wahllisten und die Verbesserung und Durchsetzung der geltenden internen Vorschriften in diesem Bereich;

22. stellt fest, dass die Präsidentschaft- und die Parlamentswahl 2023 insgesamt von Wettbewerb geprägt und gut organisiert waren und die Kandidaten einen weitgehend freien Wahlkampf führen konnten und über gleiche Möglichkeiten verfügten, um die Wähler zu erreichen; bedauert jedoch, dass die Registrierung der Kandidaten nicht inklusiv war und seit Langem bestehende Mängel im Rechtsrahmen und in den Vorschriften zur Wahlkampffinanzierung nicht behoben wurden; ist besorgt über die Anfälligkeit der Medien für interne und externe Einflussnahmen, was die Wahlkampfberichter-

stattung und Behauptungen über den missbräuchlichen Einsatz von staatlichen Mitteln in der Vorwahlphase betrifft; stellt fest, dass die Wahlbeteiligung bei der Parlamentswahl mit 56,4 % einen historischen Tiefstand erreicht hat;

23. fordert Montenegro nachdrücklich auf, ein überzeugendes und wirksames strafrechtliches Vorgehen gegen Korruption zu etablieren; nimmt die Verbesserung bei der Korruptionsprävention und den positiven Trend bei der Arbeit der Korruptionsbekämpfungsbehörde zur Kenntnis und regt an, die Integrität, Unparteilichkeit und Rechenschaftspflicht der Behörde weiter zu stärken, damit ihre Leistung steigt und das Vertrauen der Öffentlichkeit zunimmt; fordert die staatlichen Stellen auf, rasch eine abgestimmte nationale Strategie zur Bekämpfung von Korruption auf hoher Ebene und organisierter Kriminalität im Einklang mit den Empfehlungen der Gruppe der Staaten gegen Korruption und den Normen der EU zu verabschieden und einen integrierten Ansatz für die Prävention und Bekämpfung von Korruption zu fördern; fordert die staatlichen Stellen auf, illegale Bereicherung strafrechtlich zu verfolgen;

24. nimmt mit großer Sorge die schwerwiegenden inländischen und internationalen kriminellen Handlungen der als „Clans“ bekannten montenegrinischen Organisationen des organisierten Verbrechens zur Kenntnis und fordert eine umfassende Untersuchung ihrer mutmaßlichen Verbindungen zum politischen Establishment des Landes;

25. nimmt die Anstrengungen zur Bekämpfung der organisierten Kriminalität auf dem Wege von Gesetzesänderungen und mithilfe der Festnahme von Schlüsselfiguren zur Kenntnis; stellt fest, dass schwere Anschuldigungen gegen führende Persönlichkeiten des Justizsystems erhoben wurden; nimmt die gestiegene Anzahl rechtskräftiger Verurteilungen zur Kenntnis, ist aber weiterhin besorgt über die langwierigen Verfahren und die häufigen Vertagungen; fordert die staatlichen Stellen Montenegros auf, die strafrechtlichen Ermittlungen zu intensivieren, die Zahl der Sachverständigen in diesem Bereich zu erhöhen, für eine verstärkte Zusammenarbeit und Überwachung im Strafrechtssystem zu sorgen und Urteile zügig zu fällen, wobei das Recht auf ein faires, unabhängiges und unparteiisches Verfahren zu achten ist und die Rechte der Angeklagten zu wahren sind; fordert eine weitere Angleichung an den EU-Besitzstand in Bezug auf die Einziehung von Vermögensgegenständen;

26. begrüßt die positiven Anstrengungen, die im Bereich des illegalen Handels unternommen wurden, insbesondere im Bereich des Zigarettenschmuggels; nimmt die von der Regierung im Juli 2022 angekündigten neuen Maßnahmen zur Kenntnis, mit denen die Aufbewahrung von Tabak in Bars verboten wird; bekräftigt, dass weitere Maßnahmen wichtig sind, um eine Lösung für den Zigarettenschmuggel im Land zu finden, insbesondere in der Freizone des Hafens von Bar;

27. fordert Montenegro nachdrücklich auf, eine umfassende Strategie zur Bekämpfung von Menschenhandel auszuarbeiten, die Opfer zu schützen und hierzu für eine enge Zusammenarbeit mit regionalen und internationalen Partnern zu sorgen; begrüßt die derzeitige Zusammenarbeit Montenegros mit EU-Agenturen wie Europol und Eurojust und stellt fest, dass diese Zusammenarbeit wichtig ist, um Montenegro bei der Bekämpfung der grenzüberschreitenden Kriminalität, einschließlich des Waffen-, Drogen- und Menschenhandels, sowie bei der Bekämpfung von Terrorismus und Extremismus zu unterstützen;

28. begrüßt die Annahme der neuen Strategie für die Reform der öffentlichen Verwaltung für den Zeitraum 2022-2026, beklagt jedoch die mangelnden Fortschritte bei deren Umsetzung; ist nach wie vor besorgt über die verringerten Anforderungen in Bezug auf die leistungsbasierte Einstellung, die Kompetenz und die Unabhängigkeit von Staatsbediensteten sowie über den Weggang von Mitarbeitern mit Kenntnissen über den EU-Beitrittsprozess; fordert Montenegro nachdrücklich auf, diese Mängel wirksam zu beheben, die staatliche Verwaltung zu optimieren, die Rechenschaftspflicht der Führungskräfte sicherzustellen und für Transparenz zu sorgen; betont, dass Einstellungen auf allen Ebenen der öffentlichen Verwaltung auf den Grundsätzen von Leistung und Eignung beruhen müssen und dass der öffentliche Dienst entpolitisiert werden muss; ist nach wie vor besorgt über Fälle von Amtsmissbrauch;

29. begrüßt die zweite Bürgerversammlung in Montenegro und den anschließenden Besuch der Teilnehmenden im Europäischen Parlament;

Grundfreiheiten und Menschenrechte

30. fordert Montenegro auf, seine Bemühungen zur Bekämpfung von Hetze und Mobbing im Internet, die Menschenrechtsverteidiger und Frauen unverhältnismäßig stark betrifft, zu intensivieren und verstärkt gegen politisch tendenziöse Berichterstattung und ausländische Einflussnahme in den Medien des Landen vorzugehen; fordert die Politiker und Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens auf, jegliche Nachrichten, mit denen versucht wird, die Gesellschaft zu polarisieren und das Vertrauen in die Medien und grundlegende demokratische Normen auszuhöhlen, ausdrücklich zu verurteilen; weist erneut darauf hin, dass Vorfälle von Hetze gegen ethnische und sexuelle Minderheiten, etwa gegen LGBTIQ+-Personen, höchst besorgniserregend sind; stellt fest, dass bei der Meinungsfreiheit nur langsam Fortschritte erzielt werden;

31. ist besorgt über die tiefe politische Polarisierung der Medienlandschaft, die mangelnde Unabhängigkeit der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalt (RTCG) und insbesondere über die wachsende Zunahme ausländischer und inländischer Desinformationskampagnen, die sich negativ auf demokratische Prozesse auswirken; stellt mit Besorgnis fest, dass der lokale Medienmarkt durch die wachsende regionale Medienkonkurrenz unter Druck geraten ist; betont, dass die Unabhängigkeit und Freiheit der Medien zentrale Komponenten einer starken Demokratie sind; fordert die Medienaufsichtsbehörden und alle Interessenträger auf, Initiativen zu fördern und zu unterstützen, die eine ausgewogene und unvoreingenommene Berichterstattung und die Darstellung unterschiedlicher Perspektiven sowie einen investigativen Journalismus begünstigen, um die Auswirkungen der politischen Polarisierung zu mindern;

32. nimmt die Ausarbeitung der Entwicklungsstrategie und der Strategie des digitalen Wandels der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalt (RTCG) für den Zeitraum von 2023 bis 2027 zur Kenntnis, in der die wesentliche Rolle der Rundfunkanstalt als wichtigste Informationsquelle bestätigt wird; fordert alle staatlichen Stellen auf, von administrativen, legislativen oder politischen Maßnahmen abzusehen, die die redaktionelle, institutionelle oder finanzielle Unabhängigkeit des öffentlichen Rundfunks gefährden würden; äußert seine Besorgnis über die Wahl des Generaldirektors der Rundfunkanstalt RTCG unter Missachtung eines rechtskräftigen Gerichtsurteils;

33. nimmt die Bemühungen zur Kenntnis, die unternommen wurden, um die Medienstrategie Montenegros 2022-2026 zu vervollständigen, und besteht darauf, dass die Medien und die Zivilgesellschaft im Einklang mit den EU-Normen in die Überarbeitung der Mediengesetze einbezogen werden; fordert Montenegro auf, endlich eine Reihe neuer Mediengesetze zu verabschieden, und zwar ein Mediengesetz, ein Gesetz über die öffentlichen Medien und ein Gesetz über audiovisuelle Mediendienste;

34. begrüßt einige positive Schritte wie die Einführung härterer Strafen für Angriffe auf und Drohungen gegen Journalisten und die Einsetzung einer Ad-hoc-Kommission zur Überwachung von Gewalt gegen Medien und fordert nachdrücklich, das Mandat der Kommission zu verlängern; bekräftigt jedoch auch, dass mit Blick auf ihre Feststellungen und Empfehlungen eine wirksame Umsetzung erforderlich ist; fordert mehr Transparenz in Bezug auf Verschlusssachen zu Angriffen auf Journalistinnen; fordert Montenegro nachdrücklich auf, die Wirksamkeit der rechtlichen Maßnahmen gegen Drohungen und Gewalt gegen Journalisten und andere Medienschaffende zu erhöhen, auch in Bezug auf frühere Fälle, und ruft die staatlichen Stellen eindringlich auf, von verbalen Angriffen oder unangemessenem politischen Druck auf unabhängige Medien und Journalisten abzusehen; hebt hervor, dass es wichtig ist, das Ermittlungsverfahren zum Mord an dem Journalisten Duško Jovanović zu überprüfen und ausländische Sachverständige hinzuzuziehen, um eine umfassende und wirksame strafrechtliche Ermittlung des Falls zu garantieren;

35. fordert Montenegro nachdrücklich auf, die längst überfällige Volks-und Wohnraumzählung im Einklang mit den Normen der EU und internationalen Standards durchzuführen, sobald der politische Stillstand im Land überwunden wurde, damit dieses wichtige Thema nicht als weiterer Vorwand zur stärkeren Polarisierung der Gesellschaft genutzt wird; erwartet, dass die Volks- und Wohnraumzählung ohne jegliche politische Einflussnahme auf offene und transparente Weise durchgeführt wird, wobei alle anerkannten nationalen Minderheiten ordnungsgemäß zu erfassen sind, ohne dass sie Angst vor Einschüchterung oder Verfolgung haben müssen;

36. begrüßt die die ethnisch vielfältige Identität des Landes und fordert, dass alle Sprachen, das kulturelle Erbe und die Traditionen lokaler Gemeinschaften und nationaler Minderheiten weiterhin gefördert und geachtet werden; bedauert, dass sich die Polarisierung und die Spaltung der Gesellschaft verschärft haben; betont, dass die Rechte aller nationalen Minderheiten sowie ihre politischen, gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Rechte geschützt werden müssen, und fordert in diesem Zusammenhang nachdrücklich gestärkte, angewandte und durchgeführte institutionelle und rechtliche Rahmen, einschließlich eines neuen Antidiskriminierungsgesetzes; fordert die staatlichen Stellen auf, die sich überschneidenden Diskriminierungen, von der Minderheiten betroffen sind, mit einem systemischen und wirksamen institutionellen Konzept zu bekämpfen;

37. fordert Montenegro auf, seine Bemühungen um eine diskriminierungsfreie Verwendung von Minderheitensprachen im Bildungsbereich und in speziellen landesweiten und lokalen Medien zu intensivieren; betont, dass es wichtig ist, dass nationale Minderheiten in den Medien, der Justiz, der Strafverfolgung und den öffentlichen Einrichtungen gleichberechtigt vertreten sind; betont, dass die politischen Rechte aller nationalen Minderheiten geschützt werden müssen;

38. bedauert es, dass die sozial schwächsten Bevölkerungsgruppen, einschließlich Roma und Balkan-Ägypter, Menschen mit Behinderungen und LGBTIQ+-Personen, zunehmend Diskriminierung, Hetze und Hassverbrechen ausgesetzt sind; fordert Montenegro auf, die Maßnahmen gegen Hetze, soziale Ausgrenzung und Diskriminierung zu verstärken und den Zugang schutzbedürftiger Gruppen zur Justiz, Beschäftigung, Wohnraum und Gesundheitsversorgung zu verbessern; weist erneut darauf hin, dass die Strategie für die Inklusion der Roma im Zeitraum 2021-2025 umfassend und wirksam umgesetzt werden muss; nimmt Bedauern die zunehmende Gewalt und Hetze gegenüber LGBTIQ+-Personen zur Kenntnis und fordert Montenegro auf, einschlägige Rechtsvorschriften zu erlassen, um ihre Rechte uneingeschränkt zu schützen, was auch die vollständige Umsetzung des Gesetzes über gleichgeschlechtliche Partnerschaften einschließt;

39. weist darauf hin, dass in der Bucht von Kotor ethnisch vielfältige Identitäten zu verzeichnen sind; betont, dass die europäische Perspektive Montenegros eng mit dem Schutz von Minderheiten und ihrem kulturellen Erbe verknüpft ist; fordert die staatlichen Stellen Montenegros auf, die ethnisch vielfältige Identität des Staates, darunter die Traditionen und das kulturelle Erbe der kroatischen Gemeinschaft in der Bucht von Kotor, zu pflegen; begrüßt, dass ein Vertreter der kroatischen Minderheit bei den letzten Wahlen in das Parlament von Montenegro gewählt wurde;

40. ist besorgt darüber, dass Frauenmorde, von offen zur Schau gestellte Frauenfeindlichkeit, geschlechtsbezogene Gewalt und Gewalt gegenüber Kindern zugenommen haben; ist nach wie vor besorgt über den Sexismus, der sich gegen Frauen in der Politik und im öffentlichen Leben richtet, und bedauert, dass die gegen Frauen gerichtete Gewalt sie unter anderem davon abhält, sich am politischen Leben zu beteiligen; ist über die abnehmende Anzahl von Frauen unter den Abgeordneten des Parlaments besorgt;

41. fordert Montenegro nachdrücklich auf, die Standards des Übereinkommens von Istanbul umzusetzen, Kampagnen zur Sensibilisierung der Öffentlichkeit durchzuführen und sicherzustellen, dass solche Verbrechen ordnungsgemäß untersucht und die Täter strafrechtlich verfolgt werden; fordert Montenegro auf, alle Formen der Diskriminierung zu beseitigen, gegen tief verwurzelte diskriminierende Verhaltensweisen in der Gesellschaft vorzugehen, den Zugang zur Justiz zu verbessern und für eine bessere Weiterverfolgung und Durchsetzung der Rechte in Verfahren wegen häuslicher Gewalt zu sorgen sowie die Prävention von und den Schutz vor häuslicher Gewalt und die Hilfsangebote für die Opfer zu verbessern; fordert Montenegro auf, regelmäßig Kontrollen durchzuführen, um die Wirksamkeit der Familiengerichtsbarkeit für Opfer häuslicher Gewalt zu überwachen, und Kontrollen einzurichten, um die Auswirkungen von Maßnahmen und Verfahren im Bereich der Familiengerichtsbarkeit auf marginalisierte Gruppen von Frauen zu bewerten;

42. äußert Bedenken über den mangelnden Fortschritt und die Interessenskonflikte, die beim Verfassen von Änderungsanträgen zum Gesetz zum Schutz vor häuslicher Gewalt bestehen; stellt fest, dass der Staatsanwalt, der der häuslichen Gewalt verdächtigt wird, von der Staatsanwaltschaft in die Arbeitsgruppe des Justizministeriums zur Ausarbeitung von Gesetzesänderungen entsandt wurde;

43. bedauert, dass die Diskriminierung von Menschen mit Behinderungen nach wie vor weitverbreitet ist; beklagt die Diskrepanz zwischen den nationalen Gesetzen und dem Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (VN-BRK); fordert die wirksame Umsetzung von Strategien, um Defizite bei der Wahrung der Rechte von Menschen mit Behinderungen in allen Bereichen und Politikfeldern zu beseitigen, auch im Gesundheitswesen, auf dem Arbeitsmarkt sowie bei Verwaltungs- und Gerichtsverfahren; begrüßt, dass eine Reform des nationalen Verfahrens zur Feststellung von Behinderungen im Gange ist; betont, dass dringend eine Strategie zur Verringerung der Heimunterbringung benötigt wird;

44. nimmt mit Besorgnis die Unterzeichnung des Grundsatzabkommens mit der serbisch-orthodoxen Kirche, die von der Zivilgesellschaft kritisiert wurde, sowie die politischen Meinungsverschiedenheiten über den Mangel an umfassenden Konsultationen und Transparenz zur Kenntnis; ist besorgt darüber, dass die orthodoxe Kirche in Ländern wie Serbien und Montenegro versucht, Russland als Hüter sogenannter traditioneller Familienwerte anzupreisen und die Bande zwischen Staat und Kirche zu festigen;

45. hebt die maßgebliche Stellung hervor, die Organisationen der Zivilgesellschaft in funktionierenden Demokratien zukommt; fordert die staatlichen Stellen Montenegros auf, die Zivilgesellschaft gemeinsam mit unabhängigen Sachverständigen und lokalen Interessenträgern in die Ausarbeitung wichtiger Rechtsvorschriften einzubeziehen, insbesondere bei Reformen im Zusammenhang mit der EU-Reformagenda und dem Beitrittsprozess im Allgemeinen, indem die Mechanismen der Zusammenarbeit und Konsultation zwischen staatlichen Stellen und Organisationen der Zivilgesellschaft gestärkt werden; stellt fest, dass für Organisationen der Zivilgesellschaft Finanzierungsregelungen festgelegt wurden, jedoch nur wenige Ministerien Aufrufe zur Vergabe von Zuschüssen an diese Organisationen veröffentlicht haben; nimmt mit Besorgnis zur Kenntnis, dass einige Organisationen der Zivilgesellschaft unangemessene Maßnahmen ergriffen haben; fordert die staatlichen Stellen Montenegros auf, dafür zu sorgen, dass zivilgesellschaftliche Organisationen im Einklang mit demokratischen Normen und den Werten der EU arbeiten; stellt in diesem Zusammenhang fest, dass eine vollständige Offenlegung in Bezug auf die Finanzierung zivilgesellschaftlicher Organisationen ein wichtiger Beitrag zur Sicherstellung von mehr Transparenz wäre; bedauert, dass es zu verbalen Angriffen von Staatsbediensteten auf zivilgesellschaftliche Organisationen gekommen ist;

46. fordert Montenegro auf, die Empfehlungen im Rahmen der allgemeinen regelmäßigen Überprüfung und die Empfehlungen des europäischen Ausschusses zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe vollständig und unverzüglich umzusetzen, um gegen die Kultur der Straflosigkeit im Land vorzugehen; fordert Montenegro in diesem Zusammenhang nachdrücklich auf, die Verjährung von Straftaten im Zusammenhang mit Folter und anderen Formen der Misshandlung gesetzlich auszuschließen und die Definition von Folter in Übereinstimmung mit dem Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Folter abzuändern; fordert die staatlichen Stellen auf, zügige und wirksame strafrechtliche Ermittlungen in Fällen von polizeilicher Gewalt und Folter gegenüber Strafgefangenen sicherzustellen und dafür Sorge zu tragen, dass die Straftäter vor Gericht gestellt werden; fordert, dass die Urheber von Folterungen unverzüglich vom Dienst suspendiert werden, bis eine Untersuchung stattgefunden hat, und dass sie im Falle eines Schuldspruchs eine der Schwere ihrer Tat entsprechende Strafe erhalten;

47. nimmt die Unterzeichnung eines erweiterten Abkommens zwischen der EU und Montenegro zur operativen Zusammenarbeit im Bereich der Grenzverwaltung mit der Europäischen Agentur für die Grenz- und Küstenwache (Frontex) zur Kenntnis, das am 1. Juli 2023 vorläufig in Kraft getreten ist; fordert eine weitere Zusammenarbeit zwischen Montenegro und Frontex, um die Grenzverwaltung zu stärken, die Asylverfahren zu flankieren, den Schmuggel zu bekämpfen und die Rückübernahme zu verbessern;

Aussöhnung, regionale Zusammenarbeit und gutnachbarschaftliche Beziehungen

48. nimmt die aktive Beteiligung Montenegros in der regionalen Zusammenarbeit zur Kenntnis und betont, dass es wichtig ist, gemeinsame Herausforderungen zu bewältigen, gutnachbarliche Beziehungen zu fördern und die regionale Stabilität und Entwicklung voranzutreiben; lobt Montenegro dafür, dass es die Rechte von Minderheiten respektiert und eine positive Rolle in den regionalen Beziehungen spielt, und ermutigt das Land, seine Versöhnungsbemühungen zu verstärken und Lösungen für frühere Streitigkeiten zu suchen;

49. betont an dieser Stelle die Bedeutung einer umfassenden wirtschaftlichen Kooperation, die für alle sechs Länder des westlichen Balkans akzeptabel sein sollte, die eine Zusammenarbeit begründet, bei der alle gleichberechtigt sind, und die eine verstärkte Übernahme der EU-Normen und des gemeinschaftlichen Besitzstands begünstigt; weist diesbezüglich auf seine Vorbehalte im Zusammenhang mit der Initiative „Open Balkan“ (Offener Balkan) hin und nimmt die Teilnahme Montenegros an den Gipfeltreffen im Juni und September als Beobachter zur Kenntnis;

50. begrüßt die jüngsten Vereinbarungen im Rahmen des Berlin-Prozesses über die Freizügigkeit unter Verwendung von Personalausweisen, über die Anerkennung von Hochschulqualifikationen und über die Anerkennung von Berufsqualifikationen für Ärzte, Zahnärzte und Architekten; fordert, dass diese zügig umgesetzt werden und empfiehlt ihre Ratifizierung durch die Regierung Montenegros; betont, dass es wichtig ist, sämtliche bereits bestehenden regionalen und zwischenstaatlichen Initiativen, insbesondere die Initiative für die Adria und das Ionische Meer, die Mitteleuropäische Initiative, die EU-Strategie für den adriatisch-ionischen Raum und den Berlin-Prozess, in vollem Umfang zu nutzen und Synergieeffekte zwischen ihnen zu schaffen;

51. fordert Montenegro mit Nachdruck auf, die Anstrengungen zur Ermittlung, Verfolgung und Bestrafung von Kriegsverbrechen und deren Verherrlichung zu verstärken und gleichzeitig das Schicksal der Vermissten zu klären; fordert Montenegro auf, offensiv alle Vorwürfe von Kriegsverbrechen zu untersuchen und Fragen der Befehlsverantwortung sowie der Beihilfe und Anstiftung zu thematisieren; fordert in diesem Zusammenhang eine wirksame, regionale Zusammenarbeit bei der Ermittlung gegen und strafrechtlichen Verfolgung von Personen, die dann wegen Kriegsverbrechen angeklagt werden; würdigt Montenegros anhaltende Zusammenarbeit gemäß dem Prozess der Erklärung von Sarajevo; fordert die Behörden nachdrücklich auf, alte Fälle zu überprüfen, die nicht in Übereinstimmung mit dem humanitären Völkerrecht oder inländischem Recht strafrechtlich verfolgt wurden, und sicherzustellen, dass alle Opfer und ihre Familienangehörigen Wiedergutmachung und/oder administrative Entschädigung für ihr Leid zu erhalten; bedauert, dass im Hinblick auf ihre wirtschaftliche und soziale Integration und ihr Wohlergehen noch viele Herausforderungen zu meistern sind;

52. ist besorgt über die Verabschiedung des Gesetzes über den Schutz von Veteranen und Invaliden durch das aufgelöste montenegrinische Parlament, durch das selektiv eine Kategorie der „zivilen Kriegsopfer“ geschaffen und ihr Recht auf finanzielle Entschädigung festlegt wird, obwohl das Gesetz noch nicht in Kraft getreten ist;

53. fordert Montenegro auf, die Bestimmungen über die Rechtsnachfolge der ehemaligen Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien einzuhalten, insbesondere was militärische Güter betrifft;

54. fordert, dass Montenegro und seine Nachbarn konkrete Schritte unternehmen, um seit Langem bestehende gegenseitige Streitigkeiten in konstruktiver und nachbarschaftlicher Weise beizulegen, einschließlich der ungelösten Fragen des Grenzverlaufs mit Serbien und Kroatien, und zwar so früh wie möglich während des Beitrittsprozesses; fordert die Unterstützung von grenzübergreifenden Initiativen, einschließlich des von der EU kofinanzierten Programms für grenzüberschreitende Zusammenarbeit zwischen Serbien und Montenegro;

55. bekräftigt seine Forderung, die Archive, die die früheren Republiken Jugoslawiens betreffen, zu öffnen und Zugang zu den Akten des ehemaligen jugoslawischen Geheimdienstes und des Geheimdienstes der jugoslawischen Volksarmee zu gewähren, damit die Verbrechen aus der Zeit des Kommunismus gründlich erforscht und aufgearbeitet werden können;

Sozioökonomische Reformen

56. nimmt den für das erste Quartal 2023 gemeldeten Haushaltsüberschuss und das für 2024 prognostizierte Wirtschaftswachstum mit Zufriedenheit zur Kenntnis; begrüßt die Abschwächung der Inflationsrate, stellt aber fest, dass sie nach wie vor zu den höchsten in Europa zählt;

57. ermutigt Montenegro, seine Strategie für wirtschaftliches Wachstum anzupassen, um die Produktivität zu steigern und das Humankapital zu verbessern und – wie von der Weltbank empfohlen – seine Annäherung an die EU zu beschleunigen, damit alle Teile der Gesellschaft, einschließlich marginalisierter und gefährdeter Gruppen, davon profitieren; bekräftigt, dass für eine nachhaltige soziale und wirtschaftliche Entwicklung mehr öffentliche Investitionen in das Bildungssystem erforderlich sind;

58. nimmt den Rückgang des öffentlichen Schuldenstands in Montenegro zur Kenntnis, ist jedoch weiterhin sehr besorgt über die schuldenbedingten Schwachpunkte; fordert Montenegro auf, weitere Maßnahmen für die langfristige Tragfähigkeit der öffentlichen Finanzen zu ergreifen und Vorkehrungen zur Eindämmung der Schattenwirtschaft zu treffen;

59. fordert Montenegro auf, verstärkt steuer- und wirtschaftspolitisch tätig zu werden, um seine Staatsverschuldung mit den im Stabilitäts- und Wachstumspakt der EU festgelegten Zielen in Einklang zu bringen und sicherzustellen, dass die Staatsverschuldung 60 % des BIP nicht übersteigt; fordert Montenegro auf, sein Verfahren zur Überprüfung ausländischer Investitionen zu stärken, um die Sicherheit seiner Wirtschaft zu verbessern und politische Einflussnahme zu verhindern und Probleme im Zusammenhang mit schlechter Führung aufzugreifen; hebt hervor, dass es wichtig ist, die Tragfähigkeit seiner Ausfuhren zu erhöhen, indem die übermäßige Abhängigkeit von der mineralgewinnenden Industrie, etwa im Bereich von Kupfererz und Rohaluminium, verringert wird;

60. stellt fest, dass die öffentlichen Schulden Montenegros gegenüber ausländischen Finanzinstituten und Unternehmen wachsen und dies als ein Mittel zur Einflussnahme auf Montenegros außenpolitische Entscheidungen, insbesondere derjenigen im Zusammenhang mit China, eingesetzt werden kann; stellt fest, dass China im Rahmen der Initiative „One Belt, One Road" zunehmend daran interessiert ist, in den Westbalkan sowie in Verkehrsinfrastrukturprojekte in Montenegro zu investieren; nimmt mit Besorgnis die Unterzeichnung einer Absichtserklärung mit einem chinesischen Konsortium zum Bau einer Autobahn zwischen Budva und Tivat zur Kenntnis, wobei Montenegros bereits bestehende Verschuldung gegenüber China, nämlich das Darlehen in Höhe von 1 Mrd. USD für den Bau der Autobahn zwischen Bar und Boljare, zu berücksichtigen ist; fordert die staatlichen Stellen auf, die wirtschaftliche Abhängigkeit von China zu verringern, und begrüßt die jüngsten Anstrengungen zur Verringerung dieser haushaltspolitischen Anfälligkeit; fordert Montenegro auf, den Wirtschafts- und Investitionsplan für den Westbalkan und die Global-Gateway-Initiative der EU auch künftig mit dem Ziel zu nutzen, ökologischer und transparentere Alternativen für die Finanzierung von Infrastrukturprojekten zu ermitteln;

61. fordert die staatlichen Stellen Montenegros auf, weitere Schritte zu unternehmen, um digitale Dienste für Kleinstunternehmen sowie für kleine und mittlere Unternehmen einzuführen, die Entwicklung von Diensten für elektronische Transaktionen vorrangig zu behandeln und die Strategie zur Digitalisierung des Bildungssystems umzusetzen; stellt fest, dass Investitionen in die allgemeine und berufliche Bildung enorm wichtig sind, um gegen die Jugendarbeitslosigkeit vorzugehen und Wirtschaftswachstum und sozialen Zusammenhalt in Montenegro zu fördern;

62. begrüßt den Beschluss Montenegros, am 31. Dezember 2022 das Programm auslaufen zu lassen, mit dem im Gegenzug zu Investitionen die Staatsbürgerschaft verliehen wurde; stellt fest, dass zwischen 2019 und 2022 mehr als 70 % der entsprechenden Pässe für Bürgerinnen und Bürger der Russischen Föderation ausgestellt wurden; fordert die staatlichen Stellen auf, frühere Entscheidungen zu überprüfen, insbesondere vor dem Hintergrund des Angriffskriegs Russlands gegen die Ukraine; macht deutlich, dass solche Programme Sicherheits-, Korruptions- und Geldwäscherisiken bergen können; betont ferner, dass eine weitere Angleichung an die Visumpolitik der EU erforderlich ist;

63. legt Montenegro nahe, die EU-Mittel bestmöglich zu nutzen, die im Rahmen des IPA III und des Wirtschafts- und Investitionsplans für den Westbalkan zur Verfügung stehen, einschließlich des Investitionsrahmens für den westlichen Balkan, der Jugendgarantie im Westbalkan und des Programms Erasmus+; betont, dass die Finanzierung im Einklang mit den Auflagen des IPA III im Falle eines erheblichen Rückschritts oder eines anhaltenden Ausbleibens von Fortschritten bei den Grundlagen angepasst oder ausgesetzt werden muss;

64. fordert die EU und die Länder des westlichen Balkans auf, einen Rahmen für eine wirksame Zusammenarbeit mit der Europäischen Staatsanwaltschaft (EUStA) zu schaffen; fordert die Kommission auf, die notwendigen rechtlichen und politischen Vorkehrungen zu treffen, um die Zuständigkeit der EUStA auf die EU-Mittel auszuweiten, die für Montenegro als Bewerberland bestimmt sind; hält die Länder des Westbalkans dazu an, rasch bilaterale Arbeitsvereinbarungen mit der EUStA zu schließen, um die enge Zusammenarbeit und die Verfolgung der missbräuchlichen Verwendung von Unionsmitteln zu erleichtern, unter anderem durch die Entsendung nationaler Verbindungsbeamter zur EUStA;

65. fordert die Kommission erneut auf, die Empfehlungen des Sonderberichts 01/2022 des Europäischen Rechnungshofs umzusetzen und somit ihre an die Rechtsstaatlichkeit gebundenen Investitionen in den Ländern des Westbalkans einschließlich Montenegro anzupassen;

Energie, Umwelt, Biodiversität, nachhaltige Entwicklung und Konnektivität

66. begrüßt das Energieförderpaket der Kommission für die Länder des westlichen Balkans und hebt hervor, dass unbedingt Mittel für Soforthilfepakete vorzusehen sind, um die Auswirkungen der Energiekrise zu mindern und Montenegros Übergang zu einer energieeffizienten und – in Übereinstimmung mit dem REPowerEU-Plan – auf Energie aus erneuerbaren Quellen beruhenden Wirtschaft zu unterstützen;

67. begrüßt die Einführung des Day-Ahead-Strommarktes an der Strombörse von Montenegro, wodurch der Markt liquider und transparenter wird, was sowohl den Verbrauchern als auch den Erzeugern zugutekommt und für faire Preise, eine sicherere und zuverlässigere Versorgung und eine stärkere Einbindung von Energie aus erneuerbaren Quellen sorgt; fordert Montenegro auf, die Integration mit den Energiemärkten der Mitgliedstaaten der EU zu erhöhen und die Umsetzung von Energieeffizienzmaßnahmen in Verbindung mit der Förderung des Einsatzes von Energie aus erneuerbaren Quellen voranzutreiben, um sich von fossilen Brennstoffen zu lösen;

68. fordert Montenegro in Übereinstimmung mit dem Übereinkommen von Paris und den Dekarbonisierungszielen der EU auf, seine Umstellung auf nachhaltige Energie zu beschleunigen; hebt hervor, dass bei allen neuen Projekten im Zusammenhang mit Energie aus erneuerbaren Quellen der Besitzstand der EU im Bereich Konzessionen, staatliche Beihilfen und Umwelt gewahrt werden muss; fordert die staatlichen Stellen auf, die Ausarbeitung des allgemeinen Raumordnungsplans für Montenegro zu beschleunigen, der auf der Grundlage des öffentlichen Interesses in transparenter Weise erstellt werden und für alle neuen Energieprojekte gelten sollte; hebt hervor, dass das überarbeitete Paket „Saubere Energie für alle Europäer“ wirksam umgesetzt und angewendet werden muss; äußert seine tiefe Besorgnis über die Änderungen des Gesetzes über Industrieemissionen und die damit verbundene Verlängerung des Betriebs des Kohlekraftwerks Pljevlja trotz des laufenden Vertragsverletzungsverfahrens, das vom Sekretariat der Energiegemeinschaft wegen des Verstoßes gegen die Richtlinie über Großfeuerungsanlagen gemäß dem Vertrag zur Gründung der Energiegemeinschaft eingeleitet wurde; fordert Montenegro auf, dieses Problem umgehend zu beheben; stellt fest, dass mit dem ökologischen Umbau der Anlage begonnen wurde, dessen Kosten auf 70 Mio. EUR beziffert werden;

69. nimmt die Unterzeichnung einer Absichtserklärung zwischen Montenegro und den USA zur Kenntnis, wobei die Arbeiten zur Einrichtung eines Flüssiggasterminals im Hafen von Bar voranschreiten; erwartet von Montenegro, dass es sich zur Diversifizierung der Energieversorgung und zur Verbesserung der Energiesicherheit verpflichtet;

70. fordert Montenegro auf, die Ausarbeitung und Verabschiedung eines kohärenten und überzeugenden nationalen Energie- und Klimaplans im Einklang mit dem klima- und energiepolitischen Rahmen der EU zu beschleunigen; fordert Montenegro auf, Änderungen am Gesetz über den Schutz vor den negativen Auswirkungen des Klimawandels zu verabschieden; fordert Montenegro auf, die Abfallbewirtschaftungsverfahren zu verbessern und die Wasserqualität zu schützen;

71. betont, dass Investitionen in die Infrastruktur Montenegros wichtig sind, um die EU-Normen aus der Richtlinie über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten zu erfüllen und das Vergabe- und Beihilferecht der EU einzuhalten; bedauert zutiefst die Schäden am Biosphärenreservat des Einzugsgebiets des Flusses Tara und dem als UNESCO-Naturerbe eingestuften Nationalpark Durmitor, die im Zusammenhang mit dem Bau der Autobahn zwischen Bar und Boljare stehen; bekräftigt seine Forderungen gegenüber Montenegro, Maßnahmen zur Revitalisierung von Flussläufen zu ergreifen und die Umweltauswirkungen des Baus von Verkehrsinfrastrukturen genau zu überwachen;

72. fordert Montenegro erneut auf, dringend Maßnahmen zur wirksamen Erhaltung von Schutzgebieten zu ergreifen und weiterhin mögliche Natura-2000-Gebiete zu ermitteln; betont, dass bei neuen Investitionen, die mögliche Natura-2000-Gebiete oder Emerald-Schutzgebiete, darunter die Seen Skadar, Sinjajevina und Komarnica beeinträchtigen oder zu einer Verschlechterung des Zustands von Wasserkörpern führen könnten, die Einhaltung der Habitat-Richtlinie und der Wasserrahmenrichtlinie sichergestellt werden muss; teilt die von Bürgerinnen und Bürgern Montenegros und Bürgeraktivisten geäußerte ernste Besorgnis, dass die Schlucht des Komarnica-Flusses durch den Bau eines Staudamms für ein Wasserkraftwerk unwiderruflich zerstört werden könnte, und fordert die staatlichen Stellen auf, eine detaillierte Kosten-Nutzen-Analyse über die Realisierbarkeit des Staudamms und bestehende Alternativen durchzuführen;

73. fordert Montenegro auf, die institutionellen und legislativen Reformen im Bereich Jagd und Fischerei zu intensivieren, wobei ein besonderer Schwerpunkt auf Schutzgebieten und geschützten Arten liegen sollte; fordert die staatlichen Stellen Montenegros vor diesem Hintergrund nachdrücklich auf, wirksame, abschreckende und verhältnismäßige Sanktionen für alle Umweltdelikte durchzusetzen und die Korruption in diesem Bereich zu beseitigen;

74. begrüßt die auf dem Gipfeltreffen von Tirana erzielte Einigung über die Senkung der Roamingkosten zwischen der EU und den Ländern des Westbalkans ab dem 1. Oktober 2023 mit dem Ziel ihrer vollständigen Aufhebung zu einem späteren Zeitpunkt; begrüßt das Abkommen vom 3. Mai 2023, dass zwischen 38 Telekommunikationsbetreibern der EU und den Ländern des Westbalkans geschlossen wurde, um die Roamingkosten zu verringern; fordert die Behörden, private Akteure und alle Interessenträger auf, die Verwirklichung dieser Ziele zu erleichtern, um eine erhebliche Verringerung der Roamingkosten für Datenaustausch zu erreichen;

°
° °

75. beauftragt seine Präsidentin, diese Entschließung dem Präsidenten des Europäischen Rates, der Kommission, dem Vizepräsidenten der Kommission und Hohen Vertreter der Union für Außen- und Sicherheitspolitik, den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten sowie dem Präsidenten, der Regierung und dem Parlament von Montenegro zu übermitteln.

Amtsblatt
der Europäischen Union

DE
Reihe C

C/2024/2654

29.4.2024

P9_TA(2023)0372

Jüngste Entwicklungen im Dialog zwischen Serbien und dem Kosovo sowie die Lage in den Gemeinden im Norden des Kosovo

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 19. Oktober 2023 zu den jüngsten Entwicklungen im Dialog zwischen Serbien und dem Kosovo sowie zur Lage in den Gemeinden im Norden des Kosovos (2023/2880(RSP))

(C/2024/2654)

Das Europäische Parlament,

— unter Hinweis auf seine früheren Entschließungen zu Serbien und dem Kosovo, insbesondere die Entschließungen vom 10. Mai 2023 zu dem Bericht 2022 der Kommission über Serbien ([1]) und vom 10. Mai 2023 zu dem Bericht 2022 der Kommission über das Kosovo ([2]),

— unter Hinweis auf die früheren Erklärungen der EU zu Serbien und dem Kosovo, insbesondere die Schlussfolgerungen des Europäischen Rates vom 9. Februar 2023 zu dem von der EU unterstützten Dialog zwischen Belgrad und Pristina,

— unter Hinweis darauf, dass Serbien am 19. Dezember 2009 einen Antrag auf Beitritt zur EU eingereicht hat,

— unter Hinweis darauf, dass das Kosovo am 15. Dezember 2022 einen Antrag auf Beitritt zur EU eingereicht hat,

— unter Hinweis auf die Resolution 1244 des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen vom 10. Juni 1999,

— unter Hinweis auf das Erste Abkommen über die Grundsätze der Normalisierung der Beziehungen zwischen den Regierungen Serbiens und des Kosovos (Brüsseler Abkommen) vom 19. April 2013, die Abkommen vom 25. August 2015 und den laufenden, von der EU unterstützten Dialog zur Normalisierung der Beziehungen,

— unter Hinweis auf das Abkommen über die Freizügigkeit zwischen den Regierungen Serbiens und des Kosovos vom 27. August 2022 und das Abkommen über Kennzeichen vom 23. November 2022 sowie den Fahrplan für die Umsetzung der im Rahmen des von der EU geförderten Dialogs am 21. Juni 2022 geschlossenen Energieabkommen,

— unter Hinweis auf das Brüsseler Abkommen vom 27. Februar 2023 und das Ohrid-Abkommen über den Weg zur Normalisierung zwischen dem Kosovo und Serbien vom 18. März 2023 und seinen Anhang zur Durchführung,

— unter Hinweis auf den vom Europäischen Parlament unterstützten parlamentarischen Dialog in Serbien;

— unter Hinweis auf die Erklärung der EU vom 28. September 2023 zu den jüngsten Entwicklungen im Norden des Kosovos, die auf der Tagung Nr. 1444 des Ständigen Rates der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa abgegeben wurde,

— gestützt auf Artikel 132 Absätze 2 und 4 seiner Geschäftsordnung,

A. in der Erwägung, dass es im vergangenen Jahr im Norden des Kosovos zu einer Reihe von Zwischenfällen gekommen ist, darunter Straßenblockaden, Wahlboykotte, Angriffe auf kommunale Gebäude und gewaltsame Übergriffe auf Polizisten und NATO-Soldaten durch Kosovo-Serben und Serben; in der Erwägung, dass extremistische organisierte Gruppen mit Verbindungen zu Mitgliedern der serbischen Regierung seit Juli 2022 die Spannungen im Norden des Kosovos verschärft haben, indem sie als Reaktion auf die Entscheidung über Kfz-Kennzeichen Barrikaden errichtet haben und den Staatsorganen des Kosovos gegenüber gewalttätig geworden sind; in der Erwägung, dass sich die Kosovo-Serben im November 2022 aus kosovarischen Institutionen im Norden des Landes zurückgezogen haben;

([1]) Angenommene Texte, P9_TA(2023)0192.
([2]) Angenommene Texte, P9_TA(2023)0193.

B. in der Erwägung, dass das Erste Abkommen über die Grundsätze der Normalisierung der Beziehungen zwischen den Regierungen Serbiens und des Kosovos am 19. April 2013 geschlossen wurde, gefolgt von weiteren Abkommen, zuletzt dem Abkommen vom 18. März 2023 über den Weg zur Normalisierung, das zu unterzeichnen sich der serbische Präsident Vučić jedoch weigerte; in der Erwägung, dass der von der EU unterstützte Dialog zur Normalisierung der Beziehungen seit 2011 im Gange ist; in der Erwägung, dass nur drei Aspekte aus dem jüngsten Anhang zur Durchführung behandelt wurden: die Erklärung über Vermisste, die Vorlage des Statuts über die Vereinigung/Gemeinschaft durch das Managementteam und die Ankündigung des Gemeinsamen Monitoring-Ausschusses;

C. in der Erwägung, dass das Kosovo am 23. April 2023 in vier Gemeinden mit serbischer Mehrheit im Norden des Landes kommunale Nachwahlen abhielt; in der Erwägung, dass die wichtigste Partei der ethnischen Serben, *Srpska Lista* (Serbische Liste), die enge Verbindungen zu Präsident Vučić und der Serbischen Fortschrittspartei (SNS) unterhält, die Wahlen aktiv boykottierte; in der Erwägung, dass die Wahlbeteiligung infolge dieses Boykotts nur etwa 3 % betrug; in der Erwägung, dass die Wahlen im Einklang mit dem Rechtsrahmen des Kosovos abgehalten wurden, das Ergebnis jedoch nicht als repräsentativ angesehen werden kann;

D. in der Erwägung, dass die Sonderpolizei des Kosovos am 26. Mai 2023 den neu gewählten Bürgermeistern Geleitschutz gegeben hat, damit sie die Gemeindegebäude betreten konnten; in der Erwägung, dass es am 26. Mai 2023 gewaltsame Zusammenstöße zwischen Demonstranten und der kosovarischen Polizei im Norden des Kosovos gab; in der Erwägung, dass gewalttätige Agitatoren zwischen dem 29. und dem 31. Mai 2023 Offiziere der von der NATO geführten Kosovo-Truppe (KFOR), kosovarische Polizeibeamte und Journalisten brutal angegriffen haben; in der Erwägung, dass die KFOR nach diesen Ereignissen ihre Präsenz vor Ort verstärkt hat;

E. in der Erwägung, dass der Vizepräsident der Kommission und Hohe Vertreter der Union für Außen- und Sicherheitspolitik (VP/HR) Josep Borrell das Kosovo am 1. Juni 2023 aufgefordert hat, seine Sonderpolizeikräfte aus den Stadtgebieten im Norden des Landes abzuziehen, neue Kommunalwahlen abzuhalten und dabei die Teilnahme der Kosovo-Serben an diesen Wahlen sicherzustellen und im Rahmen des von der EU unterstützten Dialogs mit der Gründung der Vereinigung/Gemeinschaft der kosovarischen Gemeinden mit serbischer Mehrheit zu beginnen; in der Erwägung, dass der VP/HR Borrell davor gewarnt hat, dass es schwerwiegende Folgen für die Beziehungen der EU zum Kosovo hätte, dies nicht zu tun;

F. in der Erwägung, dass serbische Spezialkräfte am 14. Juni 2023 drei kosovarische Grenzpolizeibeamte in der Grenzregion zwischen dem Norden des Kosovos und Serbien gewaltsam entführt haben; in der Erwägung, dass Beamte des Kosovos und Serbiens verschiedene Orte für die Entführung angaben und sich gegenseitig beschuldigten, die Grenze illegal überquert zu haben; in der Erwägung, dass die Polizisten von Serbien später freigelassen wurden;

G. in der Erwägung, dass die Kommission seit dem 1. Juli 2023 negative Maßnahmen gegen das Kosovo verhängt hat; in der Erwägung, dass die EU keine vergleichbaren Maßnahmen gegen Serbien verhängt hat;

H. in der Erwägung, dass die EU im Anschluss an das hochrangige Treffen im Rahmen des Dialogs zwischen Belgrad und Pristina am 14. September 2023 ihre Besorgnis darüber zum Ausdruck gebracht hat, dass die Parteien ihren Verpflichtungen aus dem Ohrid-Abkommen und dessen Anhang zur Durchführung nicht nachkommen;

I. in der Erwägung, dass am 24. September 2023 eine Gruppe schwer bewaffneter paramilitärischer ethnischer Serben im Norden des Kosovos einen Terroranschlag verübt hat, bei dem ein kosovarischer Polizeibeamter und drei Angreifer ums Leben kamen; in der Erwägung, dass sich die Terroristen im Kloster Banjska verbarrikadierten, obwohl sich eine Gruppe von Pilgern aus Serbien zu dieser Zeit ebenfalls im Kloster befand; in der Erwägung, dass die Polizei des Kosovos, als sie die Lage unter Kontrolle gebracht hatte, einige der Bewaffneten festnahm und eine große Menge an Waffen, Sprengstoffen und Munition beschlagnahmte;

J. in der Erwägung, dass es im Kosovo häufig interethnische Angriffe gibt, beispielsweise den Angriff auf zwei junge Kosovo-Serben am orthodoxen Heiligabend 2023;

K. in der Erwägung, dass die kosovarischen Behörden festgestellt haben, dass einer der Serben, die während des Vorfalls am 24. September 2023 ums Leben kamen, Bojan Mijailović, Verbindungen zum serbischen Geheimdienstchef Aleksandar Vulin unterhalten hatte; in der Erwägung, dass in Serbien ein Tag Staatstrauer angeordnet wurde, wobei Sportveranstaltungen abgesagt und die Flaggen auf Halbmast gesenkt wurden, und dass der serbische Verteidigungsminister Miloš Vučević die im Kosovo getöteten bewaffneten Serben als „Märtyrer“ bezeichnete;

L. in der Erwägung, dass die Regierung des Kosovos Serbien beschuldigte, den Anschlag organsiert zu haben, und später behauptete, dass das Ziel darin bestanden habe, den von Serben bevölkerten Norden des Kosovos zu annektieren; in der Erwägung, dass sie Beweise für die Verbindung der Gruppe zu Serbien vorlegte;

M. in der Erwägung, dass Milan Radoičić, Vizepräsident der *Srpska Lista*, die Verantwortung für die Organisation des Angriffs übernommen hat und die Beteiligung der serbischen Regierung bestreitet; in der Erwägung, dass er inhaftiert, aber in Serbien aus der Haft entlassen wurde und noch nicht strafrechtlich verfolgt worden ist; in der Erwägung, dass Radoičić im Jahr 2021 in die Liste der besonders benannten Staatsangehörigen und gesperrten Personen des Amtes zur Kontrolle ausländischer Vermögenswerte des US-Finanzministeriums aufgenommen wurde, die sich gegen Personen richtet, die für Korruption und schwere Menschenrechtsverletzungen verantwortlich sind; in der Erwägung, dass Radoičić 2022 auch im Rahmen der weltweiten Sanktionsregelung des Vereinigten Königreichs zur Korruptionsbekämpfung sanktioniert wurde;

N. in der Erwägung, dass die serbischen Behörden jegliche Beteiligung an dem Angriff bestritten haben;

O. in der Erwägung, dass serbische Polizei-, Sonderpolizei- und Armeeeinheiten in den Wochen und Monaten vor dem Angriff vom 24. September 2023 an 48 Außenposten nahe der serbischen Grenze zum Kosovo verlegt wurden, wodurch eine bereits angespannte Lage noch weiter eskalierte; in der Erwägung, dass die US-Regierung und die deutsche Regierung Serbien am 29. September 2023 nachdrücklich aufgefordert haben, seine Truppen von der Grenze zum Kosovo abzuziehen; in der Erwägung, dass Serbien später einen Teil seiner Streitkräfte zurückgezogen hat; in der Erwägung, dass diese Vorfälle die regionale Instabilität verschärft haben und dem Dialog zwischen Serbien und dem Kosovo zuwiderlaufen;

P. in der Erwägung, dass die *Srpska Lista* am 13. Oktober 2023 öffentlich angekündigt hat, dass sie bedingungslos an den Kommunalwahlen im Norden des Kosovos teilnehmen werde;

Q. in der Erwägung, dass die kosovarische Polizei der erste, die geschlossene Polizeieinheit der Rechtsstaatlichkeitsmission der Europäischen Union im Kosovo (EULEX) der zweite und die KFOR der dritte Ansprechpartner in Sicherheitsangelegenheiten des Kosovos ist;

R. in der Erwägung, dass Serbien und das Kosovo trotz der Vermittlungsbemühungen der EU in den vergangenen Monaten keine Fortschritte bei der Normalisierung ihrer Beziehungen erzielt haben;

S. in der Erwägung, dass die weiterhin enge Beziehung und Partnerschaft Serbiens mit Russland und China Fragen bezüglich der strategischen Ausrichtung Serbiens aufwirft und die wirtschaftliche und politische Entwicklung des Landes hemmt; in der Erwägung, dass Russland über seinen Einfluss in Serbien versucht, souveräne Nachbarstaaten, einschließlich des Kosovos, zu destabilisieren, zu beeinflussen und zu bedrohen; in der Erwägung, dass Serbien zu einem sicheren Zufluchtsort für russische Unternehmen geworden ist; in der Erwägung, dass die Plattformen der sozialen Medien zu Instrumenten geworden sind, mit denen antidemokratische politische Bewegungen in den Westbalkanländern unterstützt werden;

1. verurteilt aufs Schärfste den abscheulichen und feigen Terroranschlag auf kosovarische Polizeibeamte durch gut organisierte serbische Paramilitärs in Banjska/Banjskë im Norden des Kosovos, der am 24. September 2023 stattfand und zur Ermordung des kosovarischen Polizeibeamten Afrim Bunjaku und zur Verletzung von zwei weiteren kosovarischen Polizeibeamten führte; fordert alle EU-Mitgliedstaaten, die dies noch nicht getan haben, auf, den Angriff ebenfalls zu verurteilen; ist zutiefst betrübt über die Opfer und spricht der Familie, den Kollegen und den Angehörigen von Afrim Bunjaku sein Beileid aus; würdigt, dass die kosovarische Polizei im Rahmen ihrer Reaktion auf den Angriff mit internationalen Partnern, der EULEX und der KFOR zusammengearbeitet hat;

2. fordert alle Seiten nachdrücklich auf, auf eine Deeskalation der Lage im Norden des Kosovos hinzuarbeiten und Äußerungen oder Maßnahmen zu vermeiden, die die Spannungen weiter verschärfen würden; fordert, dass alle Fakten über den Angriff ermittelt werden, und verfolgt aufmerksam die laufenden Ermittlungen der kosovarischen Behörden; fordert die EU auf, die Ermittlungen der kosovarischen Behörden zu unterstützen, unter anderem durch EULEX-Unterstützung; betont, dass die für diesen schändlichen Angriff Verantwortlichen unverzüglich zur Rechenschaft gezogen und vor Gericht gestellt werden müssen; fordert die kosovarischen Behörden auf, alle Beweise für den Vorfall offenzulegen; fordert die internationalen Institutionen im Kosovo, einschließlich der EULEX, auf, die Beweise zu bewerten; fordert Serbien nachdrücklich auf, uneingeschränkt bei den Ermittlungen mitzuarbeiten und die für den Angriff Verantwortlichen, die sich derzeit in Serbien aufhalten, im Einklang mit dem Gesetz zur Rechenschaft zu ziehen, einschließlich ihrer Auslieferung an das Kosovo;

3. betont, dass diese Aktion auf eine beträchtliche militärische Aufrüstung hindeutet und eine erhebliche Eskalation darstellt, die illegal ist und den wiederholten Forderungen der EU nach einer Deeskalation im Norden des Kosovos zuwiderläuft; fordert Serbien auf, von jeder weiteren Eskalation abzusehen, die die verfassungsmäßige Ordnung der Republik Kosovo untergräbt, und den Schmuggel von Waffen über die Grenze zu verhindern; fordert die Behörden des Kosovos in diesem Zusammenhang ferner nachdrücklich auf, auf einen offenen Handel für alle zivilen Güter und Dienstleistungen hinzuarbeiten;

4. fordert die Kommission und den Rat auf, Maßnahmen gegen die serbische Regierung zu ergreifen, wenn die Ermittlungen ergeben, dass der serbische Staat unmittelbar am Terroranschlag von Banjska oder an den gewalttätigen Anschlägen im Norden des Kosovos im Mai 2023 beteiligt war, oder wenn die serbischen Behörden nicht zu einer uneingeschränkten Zusammenarbeit bereit sind; fordert die Kommission in diesem Zusammenhang auf, die Serbien im Rahmen des Instruments für Heranführungshilfe III bereitgestellten Mittel einzufrieren, wenn die Untersuchungsergebnisse darauf hindeuten, dass der serbische Staat direkt an diesen Angriffen beteiligt war; fordert den Rat auf, gezielte restriktive Maßnahmen, darunter das Einfrieren von Vermögenswerten und Reiseverbote, gegen destabilisierende Akteure im Norden des Kosovos und gegen die Anführer großer organisierter krimineller Gruppen zu ergreifen; fordert den Rat in diesem Zusammenhang auf, dem Beispiel der Vereinigten Staaten zu folgen und gezielte Maßnahmen gegen Milan Radoičić zu verhängen;

5. verurteilt nachdrücklich die Verstärkung der militärischen Präsenz der serbischen Armee an der Grenze zum Kosovo; nimmt den wichtigen Schritt zur Kenntnis, den der Rückzug eines Teils der serbischen Truppen von der Grenze zum Kosovo darstellt; fordert Serbien auf, in Zukunft von diesem Muster der wiederholten Eskalation Abstand zu nehmen und sich uneingeschränkt im Einklang mit dem Abkommen von Kumanovo zu verhalten; fordert Serbien auf, seine Bemühungen um eine Deeskalation der durch die Verstärkung seiner militärischen Präsenz verursachten Spannungen zu verstärken; fordert Serbien in diesem Zusammenhang auf, alle militärischen Außenposten in der Nähe der Grenze zum Kosovo abzuziehen, einschließlich Ausrüstung wie Flugabwehrsystemen und schwerer Artillerie, künftig von unverhältnismäßigen militärischen Einsätzen in dem Gebiet abzusehen und jegliche Unterstützung terroristischer Vereinigungen im Norden des Kosovos einzustellen;

6. betont, dass ein solch aggressives militärisches Verhalten zusammen mit radikalisierten politischen Botschaften in Serbien und deutlichen Hinweisen auf eine Beteiligung des serbischen Staates an den jüngsten politischen Gewaltakten im Norden des Kosovos darauf hindeutet, dass die serbische Regierung eine sehr gefährliche, aber kohärente Politik gegenüber dem Kosovo und seinen westlichen Partnern verfolgt;

7. verurteilt aufs Schärfste die gewaltsamen Angriffe auf Soldaten der KFOR, kosovarische Polizeibeamte und Journalisten im Mai 2023; fordert die zuständigen Behörden auf, alle Verantwortlichen für diese bedauernswerten Angriffe vor Gericht zu stellen;

8. fordert die KFOR auf, einen Plan zur Eindämmung des Konflikts im Norden des Kosovos aufzustellen, der wirksame Elemente enthält, die als Abschreckung gegen eine weitere Eskalation dienen können; begrüßt, dass das Vereinigte Königreich 200 Soldaten in das Kosovo entsandt hat, um die KFOR zu verstärken, und fordert die EU-Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, unverzüglich zusätzliche Truppen in das Land zu entsenden; begrüßt nachdrücklich die Entscheidung der NATO, die KFOR mit schwereren Waffen auszustatten, um ihr mehr Kampfkraft zu verleihen; fordert die NATO nachdrücklich auf, dafür zu sorgen, dass die KFOR über die richtigen Fähigkeiten verfügt, um den gesamten Norden des Kosovos genau zu überwachen und die Region kontinuierlich zu überwachen, um sicherzustellen, dass das Eindringen, Angriffe oder Handlungen von Paramilitärs oder versuchte Entführungen von kosovarischen Strafverfolgungsbeamten frühzeitig und umgehend festgestellt werden können; fordert die EU und ihre Mitgliedstaaten auf, die EULEX-Einheiten vor Ort noch weiter aufzustocken, insbesondere im nördlichen Kosovo, und erforderlichenfalls ihre Rolle als Ansprechpartner in Sicherheitsangelegenheiten im nördlichen Kosovo vorübergehend zu stärken;

9. nimmt zur Kenntnis, dass in Serbien ein nationaler Trauertag zu Ehren aller Opfer begangen wurde; bedauert zutiefst, dass die drei toten Terroristen als Helden dargestellt wurden, die für die serbische Sache gekämpft haben, was die politischen Spannungen in der Region stark verschärft hat;

10. fordert, dass die internationale und grenzübergreifende Zusammenarbeit zwischen Serbien und dem Kosovo zur Bekämpfung der organisierten Kriminalität verstärkt wird; bedauert, dass bei den Ermittlungen in derlei Fällen und deren strafrechtlicher Verfolgung nur begrenzte Fortschritte erzielt wurden; ist besorgt über die schwierige Lage bei der Bekämpfung der organisierten Kriminalität im Norden des Kosovos, wo nach wie vor kriminelle Banden tätig sind, was sich negativ auf das Leben und die Zukunftsaussichten der in den nördlichen Gemeinden lebenden Bürger des Kosovos auswirkt; ist besorgt über Indizien, die gewalttätige kriminelle Gruppen im Norden des Kosovos und in Serbien mit dem serbischen Staat in Verbindung bringen; fordert eine gründliche Untersuchung, um dem nachzugehen; fordert die KFOR und die EULEX auf, im nördlichen Kosovo regelmäßig gemeinsame Bewertungen der Sicherheitslage durchzuführen und ein stärkeres Augenmerk auf die bedeutende Rolle der organisierten Kriminalität bei den Entwicklungen in der Region zu legen;

11. bedauert, dass das Belgrader Gericht den Antrag der Generalstaatsanwaltschaft Belgrads auf Inhaftierung von Milan Radoičić wegen Fluchtgefahr abgelehnt hat, da dieser die Verantwortung für die Organisation des Anschlags vom 24. September 2023 übernommen hatte; ist zutiefst besorgt darüber, dass all diejenigen, die für den Angriff in Banjska verantwortlich zeichnen, möglicherweise nicht vor Gericht gestellt werden;

12. fordert Serbien und das Kosovo auf, alle Formen von Gewalt und provokativen Handlungen zu verurteilen, und ruft sie eindringlich zur Zurückhaltung auf sowie dazu, alle Maßnahmen, die zu einer weiteren Eskalation der Spannungen führen könnten, umgehend einzustellen; fordert Serbien und das Kosovo auf, von einseitigen Maßnahmen abzusehen, die Frieden und Stabilität in der Region zuwiderlaufen könnten, und stattdessen tatkräftig auf eine friedliche Beilegung von Streitigkeiten durch den von der EU unterstützten Dialog hinzuarbeiten; verurteilt und bedauert den Umgang der serbischen Staatsorgane mit dem schweren Anschlag vom 24. September 2023, einschließlich ihrer mangelnden Bereitschaft zur Zusammenarbeit bei den Ermittlungen, ihrer Rolle bei der Verbreitung von Propaganda über den Anschlag, der Verherrlichung der Täter und ihrer politischen Unterstützung, ihrer Nachsicht gegenüber den Organisatoren und Tätern des Anschlags, die sogar so weit reichte, dass sie ihnen Unterschlupf gewährten, der Rhetorik der serbischen Führung während dieser Krise sowie ihrer Versuche, das Kosovo zu destabilisieren; fordert eine ordnungsgemäße Untersuchung aller ethnisch motivierten Angriffe im gesamten Kosovo, einschließlich der Angriffe auf der Bistrica-Brücke und in Štrpce am orthodoxen Heiligabend;

13. unterstützt die Normalisierung der Beziehungen zwischen dem Kosovo und Serbien; fordert Serbien und das Kosovo erneut auf, sich am Dialog zwischen Belgrad und Pristina gutwillig und in einem Geiste des Kompromisses zu beteiligen, um ohne weitere Verzögerungen zu einem umfassenden und rechtsverbindlichen Abkommen über die gegenseitige Anerkennung und die Normalisierung der Beziehungen im Einklang mit dem Völkerrecht zu gelangen; fordert die einschlägigen Parteien auf, den Dialog stärker auf die Bürger auszurichten; fordert den Europäischen Auswärtigen Dienst auf, mehr Mittel für den von der EU geförderten Dialog bereitzustellen;

14. fordert die EU auf, ihre Rolle als Vermittlerin im Dialog zwischen Serbien und dem Kosovo und in den Westbalkanländern im Allgemeinen zu stärken und einen neuen, innovativen und ausgewogenen Ansatz für die Vermittlung zwischen den Parteien vorzuschlagen, um die derzeitige Pattsituation zu überwinden, da der Anschlag vom 24. September 2023 einen Wendepunkt darstellt und das Vertrauen in den Prozess wiederhergestellt werden muss;

15. fordert insbesondere den VP/HR Josep Borrell und den Sonderbeauftragten der Europäischen Union für den Dialog zwischen Belgrad und Pristina und andere regionale Angelegenheiten im Westbalkan Miroslav Lajčák nachdrücklich auf, den Dialog proaktiv zu fördern und dem Parlament bis spätestens Ende 2023 über ihre Erkenntnisse bezüglich des Engagements Serbiens und des Kosovos für die Ziele des Dialogs, die entsprechenden Maßnahmen und deren Verwirklichung Bericht zu erstatten; hebt hervor, dass die Normalisierung der Beziehungen unabdingbar ist, wenn beide Länder Fortschritte auf dem Weg zu einer Mitgliedschaft in der EU erzielen wollen; weist darauf hin, dass es Auswirkungen auf den Beitritt der Länder zur EU haben wird, wenn sie es versäumen, bei der Normalisierung der Beziehungen konstruktiv und nach Treu und Glauben zu handeln; fordert die EU auf, im Rahmen der Heranführungshilfe Maßnahmen gegen diejenigen zu ergreifen, die die Abkommen nicht einhalten;

16. fordert sowohl Serbien als auch das Kosovo auf, das Brüsseler Abkommen vom 27. Februar 2023 und das Ohrid-Abkommen vom 18. März 2023 sowie alle früheren Abkommen vollständig umzusetzen, und zwar aufrichtig und nach Treu und Glauben; bedauert, dass Serbien sich geweigert hat, das Brüsseler Abkommen und das Ohrid-Abkommen zu unterzeichnen; fordert den Europäischen Auswärtigen Dienst und die Kommission auf, größtmögliche Anstrengungen zu unternehmen, um die wirksame Umsetzung dieser Abkommen sicherzustellen, einschließlich der Rückkehr von Vertretern der Kosovo-Serben in die kosovarischen Institutionen; fordert das Kosovo auf, die Vereinigung/Gemeinschaft der kosovarischen Gemeinden mit serbischer Mehrheit im Einklang mit den Brüsseler Abkommen von 2013 und 2015, der Verfassung des Kosovos und dem Urteil des Verfassungsgerichts des Kosovos von 2015 unverzüglich zu gründen; ist der Ansicht, dass eine endgültige und umfassende Regelung der Zusammenarbeit, der Stabilität und dem Wohlstand in der gesamten Region förderlich ist; betont, dass der Angriff vom 24. September 2023 nicht als Vorwand dienen sollte, die Aufmerksamkeit vom Dialog über die Normalisierung abzulenken; erkennt an, dass Serbien aufgrund seiner schädlichen Rolle bei den Ereignissen vom 24. September 2023 Anstrengungen unternehmen muss, um seine Glaubwürdigkeit im Dialog wiederzuerlangen; unterstreicht die Bedeutung des Belgrad-Pristina-Dialogs für die Rolle der EU als glaubwürdiger außenpolitischer Akteur in der Region;

17. bedauert, dass Serbien seine Kampagne zur Rücknahme der Anerkennung des Kosovos wieder aufgenommen hat; fordert Serbien auf, von Versuchen Abstand zu nehmen, das Kosovo von der internationalen Gemeinschaft zu isolieren, indem Serbien Kampagnen gegen die Anerkennung des Kosovos betreibt; fordert die fünf EU-Mitgliedstaaten, die das Kosovo nicht anerkennen, auf, dies zu tun; bedauert zutiefst, dass Serbien die Mitgliedschaft des Kosovos im Europarat ablehnt, was einen eindeutigen Verstoß gegen das Brüsseler Abkommen vom 27. Februar 2023 darstellt; fordert Serbien nachdrücklich auf, im Einklang mit seinen internationalen Verpflichtungen von der Androhung oder Anwendung von Gewalt abzusehen;

18. bedauert den Boykott der Justizorgane, der von serbischen Parteien unterstützt wird; bedauert, dass die *Srpska Lista* als größte ethnisch serbische Partei in den nördlichen Gemeinden des Kosovos die dortige Kommunalwahl vom 23. April 2023 boykottiert hat und dass serbische Oppositionspolitiker eingeschüchtert wurden; bedauert, dass die Regierung des Kosovos darauf besteht, trotz der sehr geringen Wahlbeteiligung in den nördlichen Gemeinden Mitglieder der albanischen Gemeinschaft im Kosovo als Bürgermeister im Amt zu halten, da ihre in deren Folge geringe Legitimität ein Hindernis für die Aussöhnung und Integration der albanisch-kosovarischen und der serbischen Gemeinschaft im Kosovo darstellt;

19. betont, dass es nach wie vor von entscheidender Bedeutung ist, in den vier Gemeinden im Norden des Kosovos vorgezogene Kommunalwahlen abzuhalten, um zur Entschärfung der Spannungen beizutragen, und fordert die Behörden auf, die uneingeschränkte Beteiligung aller politischen Parteien an freien, fairen, demokratischen und friedlichen Wahlen sicherzustellen; bekräftigt, dass Serbien sich auch öffentlich zur Teilnahme der Kosovo-Serben an den Wahlen verpflichten muss, da die *Srpska Lista* ihre bedingungslose Teilnahme bereits angekündigt hat;

20. fordert die Kosovo-Serben auf, in die kosovarischen Institutionen zurückzukehren und von einer weiteren Eskalation der Spannungen vor Ort abzusehen, und appelliert an die kosovarische Regierung, ihre Bemühungen um ihre Wiedereingliederung deutlich zu verstärken, da die Initiativen zur Einbeziehung der serbischen Gemeinschaft in die politischen, sozialen und wirtschaftlichen Strukturen des Kosovos nach wie vor sehr begrenzt sind; bekräftigt, dass Aussöhnung und die Inklusion der serbischen Gemeinschaft im Kosovo wesentlich sind, um die Stabilität des Landes zu wahren und die Normalisierung der Beziehungen zwischen Belgrad und Pristina im Rahmen des von der EU geförderten Dialogs voranzutreiben; fordert die Behörden des Kosovos erneut auf, den internen Dialog mit den unabhängigen zivilgesellschaftlichen Organisationen in den nördlichen Gemeinden zu verbessern, um Vertrauen aufzubauen und das Alltagsleben der Kosovo-Serben zu erleichtern;

21. bedauert die negativen Maßnahmen des Rates gegen das Kosovo und fordert, dass sie so zeitnah wie möglich aufgehoben werden; fordert die Kommission und den Rat nachdrücklich auf, ihren Kontakt auf hoher Ebene mit dem Präsidenten und der Regierung des Kosovos wiederaufzunehmen; fordert die Kommission auf, bis Ende des Jahres einen transparenten und ehrgeizigen Fahrplan für den Weg des Kosovos hin zur Integration auszuarbeiten und vorzulegen;

22. ist nach wie vor sehr besorgt über den destabilisierenden Einfluss der serbischen Behörden unter Führung von Präsident Vučić auf die gesamte Region; unterstreicht seine unerschütterliche Unterstützung für die Bürger Serbiens in ihrem Kampf für eine demokratische europäische Zukunft; bedauert, dass einige politische Maßnahmen der serbischen Führung dem Wunsch der serbischen Bürger nach einer europäischen Zukunft entgegenstehen;

23. fordert die Kommission auf, als ehrlicher Vermittler im Normalisierungsprozess aufzutreten und jegliche Beschwichtigungspolitik gegenüber Serbien zu vermeiden; äußert seine Besorgnis über das Ausbleiben lautstarker Kritik seitens der Kommission, obwohl Serbien nicht im Einklang mit den Sanktionen der EU gegen Russland handelt, die anhaltenden und häufigen hochrangigen Treffen der serbischen Regierung mit den russischen Staatsorganen, auch in Russland, die demokratischen Rückschritte des Landes und die mangelnden Fortschritte bei seinen EU-bezogenen Reformen und die destabilisierende Wirkung der serbischen Politik auf die gesamte Region;

24. fordert die staatlichen Stellen Serbiens und seine hochrangigen politischen Vertreter und Amtsträger auf, im Zusammenhang mit den von der EU unterstützten Verhandlungen, den Strategien der EU im Westbalkanraum und dem gesamten Verfahren zur Erweiterung der EU abfällige Äußerungen zu unterlassen, da durch ein solches Verhalten die Unterstützung der Öffentlichkeit für die Politik der EU und die EU-Erweiterung im Allgemeinen beeinträchtigt werden könnte;

25. fordert die serbischen staatlichen Stellen und Medien auf, von Hetze gegen Kosovaren und der Verbreitung von Lügen über „ethnische Säuberung“ und „Pogrome“ im Kosovo abzusehen, für die es keine Anhaltspunkte gibt; fordert die serbische Nationalversammlung auf, von hetzerischen Äußerungen abzusehen; unterstützt den vom Europäischen Parlament mitvermittelten Prozess des parlamentarischen Dialogs in Serbien als Instrument für den Dialog und die Konsensbildung in wichtigen reformbezogenen Fragen;

26. erinnert daran, dass das Abkommen über die Visaliberalisierung für das Kosovo nicht mit dem Dialog verknüpft ist und auch nicht verknüpft sein sollte und spätestens am 1. Januar 2024 in Kraft treten sollte;

27. verurteilt die anhaltenden Versuche Russlands, Einfluss auf die Westbalkanländer und insbesondere auf Serbien und das Kosovo auszuüben, indem es kulturelle, ethnische und religiöse Spaltungen ausnutzt und prodemokratische Kräfte destabilisiert; fordert, dass vollständig aufgeklärt wird, welche Rolle Russland bei dem Angriff in Banjska gespielt haben könnte;

28. beauftragt seine Präsidentin, diese Entschließung dem Präsidenten des Europäischen Rates, der Kommission, dem Vizepräsidenten der Kommission und Hohen Vertreter der Union für Außen- und Sicherheitspolitik, den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten, den Präsidenten, den Regierungen und den Parlamenten des Kosovos und Serbiens sowie der von der NATO geführten Kosovo-Truppe (KFOR) zu übermitteln.

C/2024/2655

29.4.2024

P9_TA(2023)0373

Die abscheulichen Terrorangriffe der Hamas auf Israel, das Recht Israels, sich im Einklang mit dem Völkerrecht und dem humanitären Völkerrecht zu verteidigen, und die humanitäre Lage in Gaza

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 19. Oktober 2023 zu den abscheulichen Terrorangriffen der Hamas auf Israel, dem Recht Israels, sich im Einklang mit dem Völkerrecht und dem humanitären Völkerrecht zu verteidigen, und der humanitären Lage im Gazastreifen (2023/2899(RSP))

(C/2024/2655)

Das Europäische Parlament,

— unter Hinweis auf seine früheren Entschließungen zum israelisch-palästinensischen Konflikt,

— unter Hinweis auf die einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen und der Generalversammlung der Vereinten Nationen,

— unter Hinweis auf die Erklärung des Europäischen Rates vom 15. Oktober 2023 zur Lage im Nahen Osten,

— unter Hinweis auf Artikel 2 Absatz 4 und Artikel 51 der Charta der Vereinten Nationen, in denen das Recht auf Selbstverteidigung festgeschrieben ist,

— unter Hinweis auf die gemeinsame Erklärung der Staats- und Regierungschefs Deutschlands, Frankreichs, Italiens, des Vereinigten Königreichs und der Vereinigten Staaten vom 9. Oktober 2023,

— unter Hinweis auf die Prinzipienerklärung über die vorübergehende Selbstverwaltung vom 13. September 1993 (Abkommen von Oslo),

— unter Hinweis auf die EU-Terroristenliste, in der die Hamas als terroristische Vereinigung aufgeführt ist,

— unter Hinweis auf das humanitäre Völkerrecht, insbesondere die Haager Übereinkommen von 1899 und 1907 und die Genfer Konventionen von 1949 und ihre Zusatzprotokolle,

— gestützt auf Artikel 132 Absätze 2 und 4 seiner Geschäftsordnung,

A. in der Erwägung, dass am 7. Oktober 2023, kurz nach dem 50. Jahrestag des Angriffs, der den Jom-Kippur-Krieg ausgelöst hatte, die Terrorgruppe Hamas, die auf der EU-Liste der terroristischen Vereinigungen steht, einen abscheulichen Terrorangriff mit beispielloser Grausamkeit, einschließlich Folter und Vergewaltigungen, gegen Israel verübt hat; in der Erwägung, dass die Terroristen der Hamas während des Abschusses von 5 000 Raketen in das israelische Hoheitsgebiet eingedrungen sind; in der Erwägung, dass diese brutalen Angriffe, die hauptsächlich gegen Zivilisten gerichtet waren, zur Ermordung von mehr als 1 400 Israelis und mindestens 75 ausländischen Staatsangehörigen, zu denen auch EU-Bürger gehörten, geführt haben, von denen die meisten Zivilisten waren, darunter auch Kinder und Säuglinge; in der Erwägung, dass bislang mindestens 3 400 Menschen verletzt wurden; in der Erwägung, dass die Terrorgruppe Hamas schätzungsweise 200 Personen, darunter Kinder, Frauen, ältere Menschen, Überlebende des Holocaust und einige EU-Bürger, entführt hat und sie nun im Gazastreifen als Geiseln hält; in der Erwägung, dass die Terrorgruppe Hamas am 13. Oktober 2023 den Tod von 13 Geiseln bekannt gegeben hat;

B. in der Erwägung, dass der 7. Oktober 2023 der tödlichste Tag für Juden seit der Schoah war und die höchste Zahl von Todesopfern an einem einzigen Tag in der Geschichte Israels verzeichnet wurde;

C. in der Erwägung, dass die EU und ihre Mitgliedstaaten die von der Hamas begangenen Verbrechen aufs Schärfste verurteilt und wiederholt die unverzügliche und bedingungslose Freilassung aller im Gazastreifen festgehaltenen Geiseln gefordert haben; in der Erwägung, dass wichtige regionale Akteure wie Irak, Iran, Katar, Kuwait und Syrien die Verantwortung für den Angriff Israel angelastet haben; in der Erwägung, dass die Gefahr einer Eskalation in der Region so hoch ist wie seit vielen Jahrzehnten nicht mehr;

D. in der Erwägung, dass der Verteidigungsminister Israels am 9. Oktober 2023 eine vollständige Belagerung des Gazastreifens angekündigt hat, die auch die Unterbrechung der Strom-, Lebensmittel- und Wasserversorgung in diesem Gebiet umfasst; in der Erwägung, dass die israelische Regierung 360 000 Reservisten einberufen hat; in der Erwägung, dass die israelischen Verteidigungsstreitkräfte am 13. Oktober 2023 die Evakuierung von rund 1,1 Millionen Palästinensern, die in Gaza-Stadt und im Norden des Gazastreifens leben, in den Süden des Gebiets gefordert haben; in der Erwägung, dass die Unterbrechung der Versorgung des Gazastreifens mit Strom, Nahrungsmitteln, Wasser und Kraftstoff die Gefahr birgt, dass sich die humanitäre Lage in der Region weiter

verschlechtert, da die Bevölkerung den Gazastreifen nicht verlassen kann, weil die Grenze zu Ägypten seit mehr als einer Woche geschlossen ist; in der Erwägung, dass im Gazastreifen mehr als 2 600 Palästinenser getötet, mehr als 10 000 Menschen verletzt und bislang mehr als eine Million Bewohner des Gazastreifens, also die Hälfte der Bevölkerung, innerhalb des Gazastreifens vertrieben wurden;

E. in der Erwägung, dass die terroristische Vereinigung Hamas nicht das palästinensische Volk und seine berechtigten Bestrebungen vertritt;

F. in der Erwägung, dass die Kommission zu diesem Konflikt nicht mit einer Stimme gesprochen hat, da das für Nachbarschaft und Erweiterung zuständige Kommissionsmitglied und das für Krisenmanagement zuständige Kommissionsmitglied widersprüchliche Erklärungen abgegeben haben, während weitere Erklärungen vom Vizepräsidenten der Kommission und Hohen Vertreter der Union für Außen- und Sicherheitspolitik sowie von der Präsidentin der Kommission abgegeben wurden;

G. in der Erwägung, dass der israelisch-palästinensische Konflikt auch 30 Jahre nach dem Abkommen von Oslo ungelöst ist;

H. in der Erwägung, dass zahlreiche falsche Informationen und manipulierte Inhalte im Umlauf sind; in der Erwägung, dass es keine Toleranz für Terrorismus, die Verherrlichung von Gewalt oder für jene, die zur Zerstörung Israels und des jüdischen Lebens aufrufen, geben sollte;

1. verurteilt aufs Schärfste die abscheulichen Terrorangriffe, die von der Terrorgruppe Hamas gegen Israel verübt wurden, und bekundet seine Unterstützung für den Staat Israel und seine Bevölkerung; bekräftigt, dass die terroristische Vereinigung Hamas zerschlagen werden muss;

2. fordert die unverzügliche und bedingungslose Freilassung aller Geiseln, die von der Terrorgruppe Hamas entführt wurden, und die Rückgabe der Leichen verstorbener Geiseln; weist darauf hin, dass die Geiselnahme einen Verstoß gegen das Völkerrecht und ein Kriegsverbrechen darstellt;

3. bekundet seine tiefste Trauer und seine uneingeschränkte Solidarität mit den unschuldigen Opfern auf beiden Seiten, ihren Familien und ihren Angehörigen;

4. fordert, dass diejenigen, die für terroristische Handlungen und für Völkerrechtsverstöße verantwortlich sind, zur Rechenschaft gezogen werden; bekräftigt die nachdrückliche Unterstützung der EU für die Arbeit des Internationalen Strafgerichtshofs;

5. erkennt das Recht Israels auf Selbstverteidigung, wie es im Völkerrecht verankert ist und durch dieses eingeschränkt wird, an und betont, dass das Vorgehen Israels daher strikt mit dem humanitären Völkerrecht vereinbar sein muss; betont, dass die Angriffe der Terrorgruppe Hamas und die israelische Reaktion die Gefahr bergen, dass es in der Region zu einer verstärkten Gewaltspirale kommt;

6. betont, dass zwischen dem palästinensischen Volk und seinen berechtigten Bestrebungen einerseits und der terroristischen Vereinigung Hamas und ihren Terrorakten andererseits unterschieden werden muss;

7. ist sehr besorgt über die sich rasch verschlechternde humanitäre Lage im Gazastreifen, wo die Bevölkerung etwa zur Hälfte aus Kindern besteht; fordert, dass Kanäle geschaffen werden, über die der Zivilbevölkerung im Gazastreifen humanitäre Hilfe bereitgestellt wird, und dass diese dauerhaft geöffnet bleiben; fordert die internationale Gemeinschaft nachdrücklich auf, ihre humanitäre Hilfe für die Zivilbevölkerung in dem Gebiet fortzusetzen und auszuweiten; bekräftigt, dass die EU weiterhin humanitäre Hilfe für sie bereitstellen muss; fordert Ägypten und Israel nachdrücklich auf, mit der internationalen Gemeinschaft zusammenzuarbeiten, um humanitäre Korridore zum Gazastreifen einzurichten;

8. bedauert und betrauert zutiefst den Verlust von Hunderten von unschuldigen Menschenleben und die Verletzten infolge der Explosion im Ali-Ahli-Krankenhaus; fordert eine unabhängige Untersuchung nach internationalem Recht, um festzustellen, ob es sich um einen vorsätzlichen Angriff und damit um ein Kriegsverbrechen handelte; fordert, dass die Täter zur Rechenschaft gezogen werden;

9. fordert alle Parteien auf, die erforderlichen Schritte zu unternehmen, um eine grundlegende Veränderung der politischen, sicherheitspolitischen und wirtschaftlichen Lage im Gazastreifen herbeizuführen, unter anderem durch eine vollständige Wiedereröffnung der Grenzübergänge, und gleichzeitig den berechtigten Sicherheitsbedenken Israels Rechnung zu tragen;

10. verurteilt die vom Libanon und Syrien aus verübten Raketenangriffe auf Israel; fordert die Hisbollah und die militanten palästinensischen Gruppen in diesen Ländern auf, von jeglichen Akten der Aggression gegen Israel Abstand zu nehmen; fordert zudem eine Deeskalation der Spannungen in Ostjerusalem und im Westjordanland;

11. fordert eine humanitäre Pause, eine Deeskalation und die uneingeschränkte Achtung des humanitären Völkerrechts; weist erneut darauf hin, dass eine friedliche Lösung für den Konflikt gefunden werden muss; betont, dass Angriffe auf Zivilisten, darunter Arbeitskräfte der Vereinten Nationen, medizinische Fachkräfte und Journalisten, und auf zivile Infrastruktur einen schwerwiegenden Verstoß gegen das Völkerrecht darstellen;

12. fordert die Kommission und den Rat auf, unverzüglich Deeskalationsmaßnahmen einzuleiten, um die mögliche Eskalation der derzeitigen Spannungen entlang der israelisch-libanesischen Grenze zu einem ausgewachsenen Konflikt abzuwenden;

13. verurteilt die Unterstützung Irans für die Terrorgruppe Hamas und andere terroristische Gruppen im Gazastreifen aufs Schärfste und verurteilt, dass Iran durch seine Maßnahmen zur Aufstachelung zu Gewalt und zur Eskalation des Konflikts zur Destabilisierung der Region beiträgt und die Hisbollah im Zusammenhang mit den Angriffen als seine Stellvertretung unterstützt; bekräftigt seine Forderung, das gesamte Korps der Islamischen Revolutionsgarde und die Hisbollah in die EU-Liste terroristischer Vereinigungen aufzunehmen, und fordert eine gründliche Untersuchung der Rolle, die Iran und anderen Ländern wie Katar und Russland bei der Finanzierung und Unterstützung des Terrorismus in der Region zukommt;

14. bekräftigt seine unerschütterliche Unterstützung für eine durch Verhandlungen erzielte Zweistaatenlösung auf der Grundlage der Grenzlinien von 1967, bei der zwei souveräne, demokratische Staaten mit Jerusalem als Hauptstadt beider Staaten und unter uneingeschränkter Achtung des Völkerrechts in Frieden und garantierter Sicherheit nebeneinander bestehen; fordert den Europäischen Auswärtigen Dienst und die Mitgliedstaaten auf, eine europäische Initiative zu entwickeln, um die Zweistaatenlösung wieder auf den Weg zu bringen; betont, dass es absolut unerlässlich ist, den Friedensprozess umgehend wieder aufzunehmen;

15. fordert den Hohen Vertreter der Union für Außen- und Sicherheitspolitik und die EU-Mitgliedstaaten auf, weiterhin dringend diplomatische Maßnahmen zu ergreifen, um die Lage mit Partnern in der Region und internationalen Partnern, auch im Sicherheitsrat der Vereinten Nationen, anzugehen, und alles in ihrer Macht Stehende zu tun, um die Parteien an den Tisch zu bringen, damit sie sich mit der Lage in der Region auseinandersetzen und an der Lösung der Ursachen des Konflikts arbeiten;

16. betont, dass nicht abgestimmte Erklärungen und Maßnahmen verschiedener Vertreter der EU zu einer uneinheitlichen Herangehensweise an den Konflikt geführt haben; besteht darauf, dass die Kommission und der Rat die Lage auf koordinierte Weise angehen und mit einer Stimme sprechen müssen, damit die EU ihren geopolitischen Bestrebungen gerecht werden kann;

17. fordert die Kommission nachdrücklich auf, eine gründliche Überprüfung der gesamten finanziellen Unterstützung der EU für die Palästinensischen Gebiete und die Region einzuleiten, um sicherzustellen, dass mit EU-Mitteln weder direkt noch indirekt terroristische Vereinigungen finanziert werden; betont, dass aus dem Haushalt der EU weiterhin Unterstützung geleistet werden muss, um Frieden und Stabilität in der Region zu schaffen, Hass und Fundamentalismus zu bekämpfen und die Menschenrechte zu fördern; fordert die Kommission auf, die Ergebnisse dem Europäischen Parlament in seiner Funktion als Haushaltsbehörde so bald wie möglich vorzulegen; hebt hervor, dass sich die humanitäre Lage in der Region voraussichtlich verschlechtern wird, und fordert die Kommission auf, den Bedarf an humanitärer Hilfe in der Region neu zu bewerten, um dafür zu sorgen, dass die Mittel der EU weiterhin diejenigen erreichen, die Hilfe benötigen;

18. fordert die Kommission auf, zusammen mit den Mitgliedstaaten dringend eine koordinierende Funktion zu übernehmen, um auf der Grundlage der Solidarität zwischen den EU-Ländern eine sichere und rasche Evakuierung und Rückführung von EU-Bürgern, die die Region verlassen möchten, sicherzustellen;

19. verurteilt aufs Schärfste die versuchten Angriffe auf eine jüdische Synagoge in Berlin, die ein Gemeindezentrum, eine Grundschule und einen Kindergarten beherbergt, am 18. Oktober 2023 sowie andere ähnliche Vorfälle in anderen europäischen Ländern;

20. ist besorgt darüber, dass die antisemitischen Reden, Kundgebungen und Angriffe, die sich gegen jüdische Menschen richten, seit Beginn der Terroranschläge der Hamas zugenommen haben; fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten daher auf, alle geeigneten Maßnahmen zu ergreifen, um die Sicherheit jüdischer EU-Bürger sicherzustellen, unter anderem indem umgehend Schutz für Schulen und Gebetsstätten bereitgestellt wird; verurteilt die Ermordung eines Lehrers in Frankreich und zweier schwedischer Personen in Belgien durch islamische Terroristen aufs Schärfste;

21. fordert die Kommission nachdrücklich auf, alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass Meta, X und TikTok die Vorschriften des Gesetzes über digitale Dienste ([1]) und, falls anwendbar, des Verhaltenskodex der EU für den Bereich der Desinformation einhalten, und dass strenge Maßnahmen gegen diese Plattformen ergriffen werden, falls darauf weiterhin ungehindert Hassinhalte und schädliche Inhalte verbreitet werden;

22. beauftragt seine Präsidentin, diese Entschließung dem Rat, der Kommission, dem Vizepräsidenten der Kommission und Hohen Vertreter der Union für Außen- und Sicherheitspolitik, den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten, dem Sonderbeauftragten der Europäischen Union für den Nahost-Friedensprozess, dem Generalsekretär der Vereinten Nationen, der Knesset und der Regierung Israels, dem Palästinensischen Legislativrat und der Palästinensischen Behörde sowie dem Parlament und der Regierung Ägyptens zu übermitteln.

([1]) Verordnung (EU) 2022/2065 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Oktober 2022 über einen Binnenmarkt für digitale Dienste und zur Änderung der Richtlinie 2000/31/EG (ABl. L 277 vom 27.10.2022, S. 1).

Amtsblatt
der Europäischen Union

DE
Reihe C

C/2024/2656

29.4.2024

P9_TA(2023)0374

Rechtsstaatlichkeit in Malta sechs Jahre nach der Ermordung von Daphne Caruana Galizia und die Notwendigkeit, Journalisten zu schützen

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 19. Oktober 2023 zur Rechtsstaatlichkeit in Malta sechs Jahre nach der Ermordung von Daphne Caruana Galizia und zur Notwendigkeit, Journalisten zu schützen (2023/2901(RSP))

(C/2024/2656)

Das Europäische Parlament,

— unter Hinweis auf die Artikel 2, 4, 5, 6, 7, 9 und 10 des Vertrags über die Europäische Union (EUV),

— gestützt auf Artikel 20 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV),

— unter Hinweis auf die Artikel 6, 7, 8, 10, 11, 12 und 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union („Charta“),

— unter Hinweis auf seine Entschließungen vom 15. November 2017 zur Rechtsstaatlichkeit in Malta ([1]), vom 28. März 2019 zur Lage in Bezug auf die Rechtsstaatlichkeit und die Bekämpfung der Korruption in der EU, insbesondere in Malta und in der Slowakei ([2]), vom 18. Dezember 2019 zur Rechtsstaatlichkeit in Malta nach den jüngsten Enthüllungen im Zusammenhang mit der Ermordung von Daphne Caruana Galizia ([3]), vom 29. April 2021 zum Mord an Daphne Caruana Galizia und zur Rechtsstaatlichkeit in Malta ([4]) und vom 20. Oktober 2022 zur Rechtsstaatlichkeit in Malta fünf Jahre nach der Ermordung von Daphne Caruana Galizia ([5]),

— unter Hinweis auf die Anhörungen, Aussprachen und Delegationsreisen, die von der Gruppe des Ausschusses für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres zur Beobachtung der Wahrung der Demokratie, der Rechtsstaatlichkeit und der Grundrechte seit dem 15. November 2017 durchgeführt wurden,

— unter Hinweis auf den Briefwechsel zwischen der Vorsitzenden der Gruppe zur Beobachtung der Wahrung der Demokratie, der Rechtsstaatlichkeit und der Grundrechte und dem Premierminister Maltas,

— unter Hinweis auf die Entschließung 2293 (2019) der Parlamentarischen Versammlung des Europarats vom 26. Juni 2019 mit dem Titel „Daphne Caruana Galizia’s assassination and the rule of law in Malta and beyond: ensuring that the whole truth emerges“ (Der Mord an Daphne Caruana Galizia und die Rechtsstaatlichkeit in Malta und darüber hinaus: dafür sorgen, dass die ganze Wahrheit ans Licht kommt),

— unter Hinweis auf den Bericht über die Folgemaßnahmen zu der Entschließung 2293 (2019) der Parlamentarischen Versammlung des Europarats, der am 8. Dezember 2020 vom Ausschuss für Recht und Menschenrechte der Parlamentarischen Versammlung gebilligt wurde,

— unter Hinweis auf die Stellungnahme Nr. 993/2020 der Venedig-Kommission vom 8. Oktober 2020 zu zehn Gesetzen und Gesetzentwürfen zur Umsetzung von Legislativvorschlägen, die Gegenstand der Stellungnahme CDL-AD(2020)006 sind,

— unter Hinweis auf den Bericht der Menschenrechtskommissarin des Europarats im Anschluss an ihren Besuch in Malta vom 11. bis 16. Oktober 2021,

— unter Hinweis auf das Schreiben der Menschenrechtskommissarin des Europarats vom 23. September 2022 an den Premierminister Maltas und auf dessen Antwort vom 4. Oktober 2022,

— unter Hinweis auf die Schreiben der Menschenrechtskommissarin des Europarats vom 26. September 2023 an den Premierminister Maltas und an den Präsidenten des maltesischen Parlaments sowie auf deren Antworten,

([1]) ABl. C 356 vom 4.10.2018, S. 29.
([2]) ABl. C 108 vom 26.3.2021, S. 107.
([3]) ABl. C 255 vom 29.6.2021, S. 22.
([4]) ABl. C 506 vom 15.12.2021, S. 64.
([5]) ABl. C 149 vom 28.4.2023, S. 15.

— unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 5. Juli 2023 mit dem Titel „Bericht über die Rechtsstaatlichkeit 2023“ (COM(2023)0800),

— unter Hinweis auf den Bericht des Ausschusses für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres über den Arbeitsbesuch seiner Delegation zur Rechtsstaatlichkeit vom 23. bis zum 25. Mai 2022 in Valletta (Malta),

— gestützt auf Artikel 132 Absatz 2 seiner Geschäftsordnung,

A. in der Erwägung, dass sich die Union auf die in Artikel 2 EUV verankerten gemeinsamen Werte der Achtung der Menschenwürde, der Freiheit, der Demokratie, der Gleichheit, der Rechtsstaatlichkeit und der Wahrung der Menschenrechte, einschließlich der Rechte von Personen, die Minderheiten angehören, gründet, die den EU-Mitgliedstaaten gemeinsam sind und zu denen sich die Bewerberländer im Rahmen der Kopenhagener Kriterien bekennen müssen, um der Union beitreten zu können, und die nach dem Beitritt nicht missachtet oder neu ausgelegt werden dürfen; in der Erwägung, dass Demokratie, Rechtsstaatlichkeit und Grundrechte einander verstärkende Werte sind, deren Aushöhlung eine systemische Bedrohung für die Union und die Rechte und Freiheiten ihrer Bürger darstellen könnte;

B. in der Erwägung, dass die Rechtsstaatlichkeit und die Achtung der Demokratie, der Menschenrechte und der Grundfreiheiten sowie der Werte und Grundsätze, die in den Verträgen der EU und völkerrechtlichen Übereinkünften auf dem Gebiet der Menschenrechte verankert sind, für die Europäische Union und ihre Mitgliedstaaten bindende Wirkung haben und eingehalten werden müssen;

C. in der Erwägung, dass die Charta zum Primärrecht der EU zählt; in der Erwägung, dass das Recht auf freie Meinungsäußerung sowie die Freiheit und die Pluralität der Medien in Artikel 11 der Charta und Artikel 10 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) verankert sind;

D. in der Erwägung, dass die Unabhängigkeit der Justiz in Artikel 19 Absatz 1 EUV, Artikel 47 der Charta und Artikel 6 der EMRK verankert und eine wesentliche Voraussetzung dafür ist, Straffreiheit für Verbrechen gegen Journalisten zu unterbinden und für die Sicherheit und den Schutz von Journalisten zu sorgen; in der Erwägung, dass die Mitgliedstaaten mit Blick auf die Verhinderung von Straffreiheit verpflichtet sind, alle erforderlichen Schritte zu unternehmen, um die Täter von Verbrechen gegen Journalisten und andere Medienakteure vor Gericht zu bringen; in der Erwägung, dass ein unabhängiges und effizientes Justizsystem sowie die Verabschiedung und vollständige Umsetzung von Maßnahmen zur Gewährleistung der Medienfreiheit, der freien Meinungsäußerung, des Rechts auf Zugang zu Informationen und des Schutzes von Journalisten und Medienschaffenden die wichtigsten Voraussetzungen sind, um ein Umfeld für freien und unabhängigen Journalismus zu fördern und zu schaffen;

E. in der Erwägung, dass Journalisten, insbesondere, aber nicht ausschließlich, Investigativjournalisten, sowohl innerhalb als auch außerhalb der EU zunehmend zur Zielscheibe sogenannter strategischer Klagen gegen öffentliche Beteiligung (SLAPP) werden, die nicht darauf abzielen, einen juristischen Sieg zu erringen, sondern vielmehr – und ausschließlich – darauf, finanziellen, psychologischen und zeitlichen Druck auf Journalisten auszuüben, um ihre Arbeit zu behindern, die öffentliche Kontrolle zu umgehen und zu verhindern, dass staatliche Stellen zur Rechenschaft gezogen werden; in der Erwägung, dass hier in Bezug auf die Medienfreiheit mit Einschüchterung gearbeitet wird; in der Erwägung, dass die Menschenrechtskommissarin des Europarats darauf hingewiesen hat, dass der Zugang zu Informationen in Malta weiterhin behindert wird, was auf ein Muster bei der ungerechtfertigten Geheimhaltung von Informationen, die von erheblichem öffentlichem Interesse sein könnten, in staatlichen Einrichtungen hinweist;

F. in der Erwägung, dass gegen Journalisten Spähsoftware wie Pegasus und Predator eingesetzt wird; in der Erwägung, dass laut der Menschenrechtskommissarin des Europarats, Dunja Mijatović, in hohem Maße intrusive Spähsoftware die Menschenrechte im Kern bedroht und in einer demokratischen Gesellschaft weder als notwendig noch als verhältnismäßig angesehen werden sollte; in der Erwägung, dass durch die gezielte Überwachung von Journalisten mit Spähsoftware die Vertraulichkeit ihrer Quellen und damit das Funktionieren und die Glaubwürdigkeit einer der wichtigsten Säulen unserer demokratischen Gesellschaften bedroht sind, nämlich der freie Zugang zu Informationen für alle und die Stärkung eines pluralistischen Medienumfelds; in der Erwägung, dass die Organe der EU und die Mitgliedstaaten den Empfehlungen im Bericht des Untersuchungsausschusses zum Einsatz von Pegasus und ähnlicher Überwachungs- und Spähsoftware unverzüglich nachkommen sollten;

G. in der Erwägung, dass die Kommission im Bericht über die Rechtsstaatlichkeit 2023 hervorgehoben hat, dass keine weiteren Fortschritte in Bezug auf den Zugang zu amtlichen Dokumenten – unter Berücksichtigung europäischer Standards für den Schutz von Journalisten – erzielt wurden und dass maltesische Journalisten bei der Ausübung ihres Berufs weiterhin auf Hindernisse stoßen;

H. in der Erwägung, dass die Mitgliedstaaten auf die Einrichtung von Frühwarn- und Krisenreaktionsmechanismen drängen sollten, um sicherzustellen, dass Journalisten und andere Medienakteure unmittelbar Zugang zu Schutzmaßnahmen haben, wenn sie bedroht werden; in der Erwägung, dass solche Mechanismen einer angemessenen Kontrolle durch die Zivilgesellschaft unterliegen sollten und in ihrem Rahmen der Schutz von Hinweisgebern und Quellen, die anonym bleiben möchten, gewährleistet sein sollte; in der Erwägung, dass im Jahr 2021 im Zuge einer Aktualisierung des Gesetzes über den Schutz von Hinweisgebern (Kapitel 529 des maltesischen Gesetzbuchs) die Richtlinie (EU) 2019/1937 zum Schutz von Personen, die Verstöße gegen das Unionsrecht melden ([6]), in nationales maltesisches Recht umgesetzt wurde;

I. in der Erwägung, dass die maltesische Investigativjournalistin und Bloggerin Daphne Caruana Galizia, die Korruptionsfälle anprangerte, am 16. Oktober 2017 mit einer Autobombe ermordet wurde; in der Erwägung, dass sie schikaniert und unzählige Male bedroht wurde;

J. in der Erwägung, dass infolge der von den maltesischen Behörden geführten und von Europol unterstützten Mordermittlungen mehrere Verdächtige und der mögliche Drahtzieher des Mordes identifiziert werden konnten, Anklage gegen sie erhoben wurde und sie nun vor Gericht stehen; in der Erwägung, dass es von einem der verurteilten Mörder von Daphne Caruana Galizia ein öffentliches Foto anlässlich einer Taufe im Familienkreis im Februar 2023 gibt; in der Erwägung, dass die Menschenrechtskommissarin des Europarats am 26. September 2023 feststellte, dass keine nennenswerten Ergebnisse dabei zu verzeichnen sind, alle für den Mord an Daphne Caruana Galizia verantwortlichen Personen vor Gericht zu stellen;

K. in der Erwägung, dass die Vereinigten Arabischen Emirate (VAE) benutzt wurden, um Transaktionen zu verschleiern, die angeblich mit der Korruption in Zusammenhang standen, an deren Aufdeckung Daphne Caruana Galizia zum Zeitpunkt ihrer Ermordung arbeitete;

L. in der Erwägung, dass der Stabschef des ehemaligen Premierministers Maltas und der ehemalige Minister für Tourismus, der zuvor Energieminister war, und ihre Familien vom US-Außenministerium aufgrund ihrer Verwicklung in Korruption in erheblichem Ausmaß aufgelistet und daher mit einem Einreiseverbot in die Vereinigten Staaten belegt wurden;

M. in der Erwägung, dass es keine Fortschritte bei den Gerichtsverfahren gegen Mitarbeiter der Pilatus Bank und gegen die ehemaligen Partner des inzwischen aufgelösten Unternehmens Nexia BT sowie bei den Korruptionsfällen im Zusammenhang mit dem ElectroGas-Vertrag gibt, zu denen Daphne Caruana Galizia zum Zeitpunkt ihrer Ermordung recherchierte und die in der Entschließung des Parlaments vom 20. Oktober 2022 angesprochen wurden;

N. in der Erwägung, dass die Rechtsstaatlichkeit nicht nur durch einen unzureichenden Rechtsrahmen bedroht ist, sondern auch durch eine Kultur der Straflosigkeit, die dadurch ermöglicht wird, dass an unzulänglichen institutionellen Kontrollmechanismen festgehalten wird, die eine politische Einmischung begünstigen und eine wirksame Durchsetzung behindern, ohne die es keine wirksame strafrechtliche Verfolgung von Korruption geben kann;

O. in der Erwägung, dass Ende 2019 auf Ersuchen der Parlamentarischen Versammlung des Europarats eine unabhängige öffentliche Untersuchung zum Mord an Daphne Caruana Galizia eingeleitet wurde, die am 29. Juli 2021 abgeschlossen wurde; in der Erwägung, dass der Vorstand der öffentlichen Untersuchung einen Abschlussbericht mit Schlussfolgerungen und Empfehlungen zur Stärkung der Rechtsstaatlichkeit, zur Achtung der Pressefreiheit, zur Meinungsfreiheit und zum Schutz von Journalisten, zur Rechtsreform auf Verfassungsebene und zu Gesetzesvorschlägen zur Medienfreiheit veröffentlicht hat; in der Erwägung, dass bei der öffentlichen Untersuchung ferner festgestellt wurde, dass es zwar keine Beweise dafür gebe, dass der Staat selbst eine Rolle bei der Ermordung von Daphne Caruana Galizia gespielt habe, er jedoch die Verantwortung für den Mord trage, da er ein Klima der Straffreiheit geschaffen habe, das von den höchsten Ebenen im Innersten der Verwaltung von Castille ausgegangen sei und sich bis zu anderen Stellen wie den Regulierungsbehörden und der Polizei ausgedehnt habe, was zum Zusammenbruch der Rechtsstaatlichkeit geführt habe; in der Erwägung, dass die Beweise, die bei der öffentlichen Untersuchung vorgelegt wurden, eine ausgedehnte Kultur der Straffreiheit nicht nur für die höchsten Beamten in der öffentlichen Verwaltung, einschließlich Vertrauenspersonen, sondern auch für den begrenzten Kreis von Politikern, Geschäftsleuten und Kriminellen offenbart haben;

P. in der Erwägung, dass maltesische Investigativjournalisten einen Skandal aufgedeckt haben, bei dem es um den Kauf von Stimmen verärgerter Regierungsanhänger geht, die mit gefälschten amtlichen Dokumenten, einschließlich gefälschter ärztlicher Atteste, geködert wurden; in der Erwägung, dass daraufhin Mittelsmänner und Vermittler Kickbacks forderten und von den direkt Begünstigten Zahlungen erzwangen; in der Erwägung, dass der maltesische Arbeitgeberverband erklärt hat, dass die Vertuschung solcher Skandale unter dem Vorwand, dies entspreche dem normalen Funktionieren des politischen Systems, inakzeptabel ist und eine gefährliche Botschaft an alle Bereiche der maltesischen Gesellschaft sendet; in der Erwägung, dass Mittelsmänner und Vermittler der Regierungspartei weiterhin vor strafrechtlicher Verfolgung geschützt sind; in der Erwägung, dass diese Vorfälle deutlich machen, dass es in Malta nach wie vor schwerwiegende Probleme mit der Staatsführung gibt und dass dadurch das Leben der Menschen in Malta sowie der internationale Ruf des Landes beeinträchtigt ist;

([6]) Richtlinie (EU) 2019/1937 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2019 zum Schutz von Personen, die Verstöße gegen das Unionsrecht melden (ABl. L 305 vom 26.11.2019, S. 17).

Q. in der Erwägung, dass maltesische Investigativjournalisten einen weiteren Skandal aufgedeckt haben, bei dem es um die Einflussnahme von Regierungsbeamten bei der Vergabe von Führerscheinen auf der Grundlage der politischen Zugehörigkeit des Antragstellers geht; in der Erwägung, dass keiner der hochrangigen Beamten, die Namen für eine bevorzugte Behandlung weitergegeben haben, strafrechtlich verfolgt wurde;

R. in der Erwägung, dass durchgesickerte Informationen darauf hindeuten, dass im Besitz der Regierungspartei befindliche Daten über die Wahlpräferenzen der Bevölkerung verwendet wurden, um staatliche Leistungen zu verweigern und Bürger systematisch zu diskriminieren; in der Erwägung, dass der maltesische Datenschutzbeauftragte eine Untersuchung des systematischen Missbrauchs von Daten privater Bürger eingeleitet hat;

S. in der Erwägung, dass der maltesische Premierminister Handlungen institutionalisierter Korruption in einer Weise heruntergespielt hat, durch die die Kultur der Straffreiheit für Beamte, die mutmaßlich in Skandale verwickelt sind, weiter verfestigt wird;

T. in der Erwägung, dass Aktivisten der Zivilgesellschaft im September 2023 von der Polizei verhört wurden, nachdem sie Proteste gegen die nationale Rundfunkanstalt abgehalten hatten, deren Geschäftsführer in die Skandale verwickelt war, bis jetzt jedoch nicht strafrechtlich verfolgt wird; in der Erwägung, dass nichtstaatliche Organisationen und Vertreter der Zivilgesellschaft der nationalen öffentlichen Rundfunkanstalt Zensur vorwerfen; in der Erwägung, dass der Korruptionswahrnehmungsindex für Malta derzeit bei 51 Punkten liegt, was einen Rückgang um drei Punkte gegenüber dem Vorjahr bedeutet, und dass laut Transparency International einer der Hauptgründe dafür die politische Einmischung in die öffentlichen Medien ist; in der Erwägung, dass der Verfassungsgerichtshof im Februar 2023 entschieden hat, dass die Rundfunkbehörde die verfassungsrechtliche Pflicht hat, von Amts wegen proaktiv und umgehend die Überparteilichkeit von Hörfunk und Fernsehen zu gewährleisten;

U. in der Erwägung, dass die Regierung Maltas eine Reihe von Reformen vorgeschlagen hat, um einige der Empfehlungen im Rahmen der öffentlichen Untersuchung umzusetzen, darunter Gesetzesentwürfe zur Stärkung der Medienfreiheit und einen Vorschlag für ein Gesetz gegen SLAPP-Klagen (strategische Klagen gegen öffentliche Beteiligung); in der Erwägung, dass die Menschenrechtskommissarin des Europarats die Mitglieder des maltesischen Parlaments nachdrücklich aufgefordert hat, die Vorschläge der Regierung abzulehnen, da darin die Ansichten nationaler und internationaler Akteure weitgehend ignoriert werden; in der Erwägung, dass die Kommissarin die Regierung kritisiert hat, weil diese die Transparenz und eingehende Konsultation, die aufgrund des Ernsts der Lage erforderlich seien, unterlassen habe;

V. in der Erwägung, dass im jüngsten Bericht des Überwachungsmechanismus für Medienpluralismus das Risiko für redaktionelle Autonomie und politische Unabhängigkeit als „hoch“ eingestuft wurde und das Gesamtrisiko für Medienpluralismus in Malta nicht mehr als „mittel“, sondern als „hoch“ bewertet wird;

W. in der Erwägung, dass aus der Rangliste der Pressefreiheit 2023 von Reporter ohne Grenzen hervorgeht, dass sich die nationale Medienlandschaft verschlechtert hat, wobei Malta auf Rang 84 von insgesamt 180 Rängen liegt und im Vergleich zu 2022 um sechs Ränge zurückgefallen ist; in der Erwägung, dass laut demselben Bericht der nationale Rechts- und Regelungsrahmen es Journalisten nicht ermöglicht, ihre Rechte wahrzunehmen;

X. in der Erwägung, dass gegen die maltesische Nachrichtenagentur *The Shift News* SLAPP-Klagen mit 40 separaten Gerichtsverfahren von Behörden gegen Anfragen unter Berufung auf die Informationsfreiheit bezüglich öffentlicher Ausgaben im Zusammenhang mit unabhängigen Medien eingereicht wurden; in der Erwägung, dass *The Shift News* die Verfahren, die abgeschlossen sind, mit großem finanziellen Einsatz für sich entschieden hat;

Y. in der Erwägung, dass laut der Anti-SLAPP-Koalition in Europa die Zahl der SLAPP-Klagen in Europa im Jahr 2022 auf ein Rekordhoch von 161 dokumentierten Fällen gestiegen ist; in der Erwägung, dass Malta denselben Ergebnissen zufolge mit 19,93 Fällen pro 100 000 Personen die höchste Zahl von SLAPP-Klagen pro Kopf verzeichnete; in der Erwägung, dass gegen Daphne Caruana Galizia zum Zeitpunkt ihrer Ermordung 43 Zivil- und fünf Strafverfahren anhängig waren;

Z. in der Erwägung, dass die Empfehlungen der Gruppe der Staaten gegen Korruption jedoch nach wie vor ignoriert werden, wie die Menschenrechtskommissarin des Europarats festgestellt hat;

AA. in der Erwägung, dass die Bemühungen um den Schutz des Journalismus nur erfolgreich sein können, wenn ebenso umfassende Anstrengungen zur Bekämpfung von Korruption und Geldwäsche unternommen werden, und dass die Bekämpfung von Korruption und Geldwäsche ohne starke und pluralistische Presse scheitern wird;

1. würdigt Daphne Caruana Galizia anlässlich des sechsten Jahrestags ihrer Ermordung sowie ihre wichtige Arbeit, die darin bestand, Korruption, organisierte Kriminalität, Steuerbetrug und Geldwäsche aufzudecken und diejenigen zur Verantwortung zu ziehen, die an solchen illegalen Aktivitäten beteiligt sind; verurteilt aufs Schärfste die Kriminalisierung von, die Angriffe auf und die Ermordung von Journalisten aufgrund ihrer Arbeit – einschließlich der Morde an Ján Kuciak und seiner Verlobten Martina Kušnírová am 21. Februar 2018, Viktoria Marinova am 6. Oktober 2018, dem griechischen Journalisten Giorgos Karaivaz am 9. April 2021 und dem niederländischen Journalisten Peter R. de Vries am 15. Juli 2021 – und betont die entscheidende Rolle, die sie bei der Aufdeckung der Wahrheit, dem Schutz der Demokratie und der Beendigung der Kultur der Straflosigkeit spielen; bringt seine tiefe Bestürzung über den Umstand zum Ausdruck, dass keine wirksamen Ermittlungen zum Mord an Giorgos Karaivaz durchgeführt wurden und die Festnahme von zwei Verdächtigen eher mit dem Wahlkampf im Zusammenhang zu stehen scheint; fordert die staatlichen Stellen Griechenlands auf, dafür zu sorgen, dass der Gerechtigkeit uneingeschränkt Genüge getan wird; würdigt ferner alle Journalisten, die in den letzten Jahren in Europa ermordet wurden; bekräftigt die überragende Bedeutung unabhängiger Medien und einer aktiven Zivilgesellschaft als Grundpfeiler von Gerechtigkeit, Demokratie und Rechtsstaatlichkeit; stellt fest, dass die Ermordung von Journalisten nicht nur einen der Mitgliedstaaten, sondern die Europäische Union als Ganzes betrifft; ist der festen Überzeugung, dass es sich beim Schutz der demokratischen Rechtsstaatlichkeit um eine gemeinsame Verantwortung handelt, die über Staats- und Parteigrenzen hinausgeht;

2. ist zutiefst besorgt angesichts der Tatsache, dass in den laufenden Gerichtsverfahren wegen der Ermordung von Daphne Caruana Galizia seit seiner Entschließung vom 20. Oktober 2022 anlässlich des fünften Jahrestags ihrer Ermordung nur begrenzte Fortschritte erzielt wurden, dass es bislang nur drei Verurteilungen auf niedriger Ebene gab und dass der Drahtzieher des Mordes noch nicht verurteilt wurde; fordert die staatlichen Stellen Maltas auf, die Gerichtsverfahren zu beschleunigen, damit der Gerechtigkeit Genüge getan wird; fordert daher erneut, dass die Ermittlungen zu den Hauptmotiven des Mords zum Abschluss gebracht und die Strafverfahren umgehend abgeschlossen werden und dass dabei alle auf irgendeiner Ebene an dem Mord beteiligten Personen vor Gericht gestellt werden; fordert erneut die umfassende und stetige Beteiligung von Europol an allen Aspekten der Mordermittlungen und an allen damit in Verbindung stehenden Ermittlungen;

3. fordert die Organe der Union und die Mitgliedstaaten auf, für die Sicherheit und den Schutz von Journalisten und Medienschaffenden zu sorgen; fordert sie ferner auf, den Empfehlungen des Parlaments zum Schutz von Journalisten umgehend nachzukommen;

4. bekräftigt die in seinen früheren Entschließungen zu Malta zum Ausdruck gebrachten Bedenken und Empfehlungen;

5. ist entsetzt über die Erklärung des Premierministers vom 3. Oktober 2023, in der er Handlungen der institutionalisierten Korruption heruntergespielt hat; ist der Ansicht, dass durch derartige Erklärungen die Kultur der Straflosigkeit für mutmaßlich in Skandale verwickelte Amtsträger weiter gefestigt wird;

6. ist besorgt angesichts der Tatsache, dass zwei Jahre nach der Veröffentlichung des Berichts über die öffentliche Untersuchung die Umsetzung der darin enthaltenen Empfehlungen immer noch in hohem Maße unzureichend ist; stellt fest, dass die maltesische Regierung eine Reihe von Reformen vorgeschlagen hat, darunter Gesetzesvorschläge, mit denen einige dieser Empfehlungen umgesetzt werden sollen; stellt fest, dass die Menschenrechtskommissarin des Europarats ihre Besorgnis darüber zum Ausdruck gebracht hat, dass bei diesen mangelhaften Reformvorschlägen die Ansichten internationaler und nationaler Organisationen außer Acht gelassen wurden; fordert die maltesische Regierung daher auf, sämtliche Empfehlungen des Berichts über die öffentliche Untersuchung, einschließlich der Empfehlungen zur Rechtsstaatlichkeit und zur organisierten Kriminalität, umgehend umzusetzen;

7. fordert, dass der Kultur der Straflosigkeit ein Ende gesetzt wird; fordert daher gründliche, zügige und unabhängige Ermittlungen gegen alle Amtsträger, die gemäß den Enthüllungen von Investigativjournalisten in Malta mutmaßlich in Korruption, Erpressung und unerlaubte Einflussnahme verwickelt sind, einschließlich des Stimmenkaufs und der Machenschaften im Zusammenhang mit der Erlangung der Fahrerlaubnis, und fordert eine entsprechende strafrechtliche Verfolgung; betont, dass Journalisten gefährdet sein werden, solange Korruption weiterhin ungestraft bleibt;

8. fordert den Europäischen Datenschutzbeauftragten auf, die laufende Untersuchung in Malta zu beobachten, die am 9. Oktober 2023 öffentlich bekannt gegeben wurde und die die missbräuchliche Nutzung privater Daten maltesischer Bürger zum Gegenstand hat, wobei diese mutmaßlich zur Diskriminierung aufgrund der politischen Zugehörigkeit verwendet wurden;

9. betont, dass es von entscheidender Bedeutung ist, dass Finanz- und Wirtschaftskriminalität auf hoher Ebene, insbesondere Korruption und Geldwäsche, rigoros strafrechtlich verfolgt wird; ist jedoch entsetzt über die dauerhaft ausbleibenden Fortschritte bei der strafrechtlichen Verfolgung im Zusammenhang mit den Korruptions- und Geldwäscheskandalen, die Daphne Caruana Galizia zum Zeitpunkt ihrer Ermordung untersucht hatte und bei denen es Verdächtige auf höchster politischer Ebene gibt; ist ferner beunruhigt über das institutionelle Versagen der Strafverfolgung und der Justiz in Malta und fordert die zuständigen staatlichen Stellen nachdrücklich auf, alle Personen, die in einen oder mehrere der zahlreichen Fälle, die derzeit untersucht oder gemeldet werden, verwickelt sind, vor Gericht zu stellen; fordert die staatlichen Stellen Maltas auf, die Herausforderungen im Zusammenhang mit der Dauer der Ermittlungen in Fällen von Korruption auf hoher Ebene zu bewältigen, indem sie unter anderem eine solide Bilanz im Hinblick auf rechtskräftige Urteile aufbauen; weist darauf hin, dass die langwierigen Ermittlungen den Fortschritt im Bereich der Rechtsstaatlichkeit weiterhin behindern; unterstreicht die Bedeutung der institutionellen Unabhängigkeit für das ordnungsgemäße Funktionieren des Rechtsstaats; fordert die staatlichen Stellen Maltas auf, Fortschritte bei der Untersuchung von Fällen zu erzielen, in denen damalige Amtsträger möglicherweise versuchten, Beweise zu verschleiern sowie Ermittlungen und Gerichtsverfahren zu behindern;

10. bekräftigt seine Besorgnis über die langsamen Fortschritte bei den Ermittlungs- und Gerichtsverfahren gegen Angestellte der Pilatus Bank und über die Bemühungen der staatlichen Stellen Maltas, die Verfahren auszusetzen, nachdem das Internationale Zentrum zur Beilegung von Investitionsstreitigkeiten scheinbar vorläufige Maßnahmen ergriffen hat; fordert genaue Erläuterungen zu den vorläufigen Maßnahmen des Internationalen Zentrums zur Beilegung von Investitionsstreitigkeiten vom 14. September 2022, da ein Richter angedeutet hat, dass die Regierung das Gericht in Bezug auf die Einstellung der Verfahren irregeführt hat; fordert die einschlägigen internationalen und europäischen Gremien erneut auf, die Fortschritte in Fällen mutmaßlicher Geldwäsche und Korruption weiterhin zu beobachten;

11. fordert, dass zusätzliche Kapazitäten für die Untersuchung und strafrechtliche Verfolgung von Straftaten bereitgestellt werden; bedauert, dass die maltesische Regierung im Widerspruch zu der Stellungnahme der Venedig-Kommission einen Mechanismus durchgesetzt hat, um mit einfacher Mehrheit Blockaden bei der Ernennung des Beauftragten für Regeln für das Verhalten im öffentlichen Dienst zu verhindern; bedauert, dass in Malta Polarisierung der Beschlussfassung durch Konsens im Wege steht; stellt fest, dass die Erhöhung der Zahl der Richter zwar möglicherweise die Verkürzung der Dauer von Gerichtsverfahren von 550 auf 529 Tage ermöglicht hat, dass die Verkürzung der Dauer von Gerichtsverfahren jedoch nur eine der Empfehlungen im Rahmen der öffentlichen Untersuchung war; bedauert die Schwachstellen im maltesischen Justizsystem und fordert, dass Lösungen dafür gefunden werden, die Dauer von Gerichtsverfahren zu verkürzen;

12. fordert die Venedig-Kommission auf, eine Stellungnahme zur Stärkung des nationalen Rechtsrahmens Maltas auszuarbeiten, um Korruption, einschließlich Korruption auf hoher Ebene und Machtmissbrauch, wirksam und konsequent zu ahnden;

13. fordert die Kommission auf, die Kultur der Straflosigkeit in Malta ernst zu nehmen und auf eine rasche Rückkehr zur Achtung der Demokratie und der Rechtsstaatlichkeit in Malta zu drängen; fordert die Kommission auf, alle ihr zur Verfügung stehenden einschlägigen Instrumente zu nutzen, um sicherzustellen, dass das Recht für alle gleichermaßen gilt;

14. ist besorgt angesichts der Straflosigkeit, die dem ehemaligen Premierminister, seinem Stabschef und dem ehemaligen Minister für Tourismus, der zugleich ehemaliger Minister für Energie ist, gewährt wird;

15. betont, dass es sich bei polizeilichem Vorgehen gegen Aktivisten um Einschüchterung handelt, durch die die Beteiligung der Öffentlichkeit beeinträchtigt wird und die dazu beiträgt, dass die Zivilgesellschaft zum Schweigen gebracht wird, insbesondere im Zusammenhang mit der anhaltenden Straflosigkeit für Straftaten; fordert rechtliche, administrative und politische Reformen, die internationalen Standards entsprechen, damit die bei der öffentlichen Untersuchung festgestellten systemischen Probleme vollständig bewältigt werden;

16. fordert die maltesische Regierung auf, von ihrer negativen Rhetorik gegen Journalisten abzusehen und nicht weiter ein für Journalisten und Medienschaffende feindseliges Klima zu fördern, wozu auch die Menschenrechtskommissarin des Europarats aufgerufen hat; ist besorgt angesichts der Tatsache, dass nach wie vor Hindernisse für die Freiheit und den Pluralismus der Medien bestehen, beispielsweise im Hinblick auf Anfragen an die Regierung bezüglich des Zugangs zu Informationen sowie eine mögliche Diskriminierung bei der Finanzierung von Medienunternehmen; verurteilt das in staatlichen Einrichtungen vorhandene Muster der ungerechtfertigten Geheimhaltung von Informationen, die von erheblichem öffentlichen Interesse sein könnten; fordert die maltesische Regierung erneut auf, ihre Rechtsbehelfe gegen eine Reihe von Anträgen im Zusammenhang mit der Informationsfreiheit, die von der Nachrichtenplattform *The Shift News* eingereicht wurden, zurückzuziehen;

17. bedauert, dass durch die Vorschläge der maltesischen Regierung die Lage der Medienfreiheit nicht verbessert wird; fordert die staatlichen Stellen Maltas nachdrücklich auf, dafür zu sorgen, dass die vorgeschlagenen Reformen den europäischen und internationalen Standards für den Schutz von Journalisten entsprechen, insbesondere im Hinblick auf die Verhinderung und Sanktionierung von Drohungen und Schikanen gegen Journalisten in der Öffentlichkeit und im Internet, und die Reformen rasch umzusetzen; fordert die staatlichen Stellen Maltas auf, zusätzliche Maßnahmen und sonstige Schutzvorkehrungen zu erlassen, um das Umfeld für kritischen und unabhängigen Journalismus in Malta und die Rechenschaftspflicht von Politikern und Beamten zu verbessern;

18. äußert seine Besorgnis über Berichte, wonach der Sachverständigenausschuss für Medien, der mit der Beratung über Veränderungen im Medienbereich beauftragt war, zwar einige Medienvertreter umfasste, die maltesische Regierung jedoch keine wesentliche Konsultation der Öffentlichkeit durchführte; hält es für beunruhigend, dass die staatlichen Stellen Maltas die Aufforderungen zur Durchführung einer breit angelegten öffentlichen Konsultation zum Medienbereich und insbesondere zur Beschränkung des Einsatzes von SLAPP-Klagen ignoriert haben; unterstützt die Forderungen der Menschenrechtskommissarin des Europarats an das maltesische Parlament, die vorgeschlagenen mangelhaften Rechtsvorschriften, einschließlich Verfassungsänderungen, erst zu verabschieden, wenn eine transparente und gründliche Konsultation zu den Gesetzesentwürfen durchgeführt wurde, der Priorität eingeräumt werden sollte; betont, dass jeder Schritt zur Verbesserung der Gesetzesentwürfe auf den Empfehlungen des Berichts über die öffentliche Untersuchung beruhen muss und dass solche Änderungen zumindest den internationalen Standards für den Schutz und die Sicherheit von Journalisten und die Freiheit der Medien entsprechen müssen, damit hochwertige Mediengesetze erlassen werden; weist die maltesische Regierung erneut auf ihre Verantwortung hin, umfassende, alle einbeziehende und strukturierte öffentliche Konsultationen zu Rechtsreformen durchzuführen;

19. missbilligt, dass Journalisten sowie Familienangehörige von Daphne Caruana Galizia derzeit immer noch Ziel von SLAPP-Klagen sind, und bekräftigt seine entschiedene und nachdrückliche Forderung an die Personen, die die Verfahren während ihrer Zeit als Amtsträger eingeleitet haben, darunter der ehemalige Premierminister und ehemalige Regierungsbeamte, die Klagen zurückzunehmen;

20. weist erneut darauf hin, dass maltesische Gerichte die Möglichkeit haben, Verleumdungsklagen als „offensichtlich unbegründet“ einzustufen und sie deswegen abzuweisen; fordert die staatlichen Stellen Maltas erneut auf, die Empfehlung (EU) 2021/1534 der Kommission vom 16. September 2021 zur Gewährleistung des Schutzes, der Sicherheit und der Handlungskompetenz von Journalisten und anderen Medienschaffenden in der Europäischen Union (C(2021)6650) umzusetzen und wirksame Maßnahmen zum Schutz von Journalisten zu erlassen; weist darauf hin, dass mit einer entsprechenden Richtlinie ausschließlich gegen SLAPP-Klagen mit grenzüberschreitender Dimension vorgegangen werden könnte; fordert die staatlichen Stellen Maltas auf, im Einklang mit den Bemerkungen und Empfehlungen des Europarats durch wirksame Rechtsvorschriften zur Unterbindung von SLAPP-Klagen auch gegen innerstaatliche Fälle vorzugehen; fordert die Organe der Union auf, rasch eine Einigung über eine ambitionierte Anti-SLAPP-Richtlinie zu erzielen, und fordert die staatlichen Stellen Maltas auf, die Empfehlung, die dem Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zum Schutz von Personen, die sich öffentlich beteiligen, vor offenkundig unbegründeten oder missbräuchlichen Gerichtsverfahren („strategische Klagen gegen öffentliche Beteiligung“) (COM(2022)0177) beigefügt ist, uneingeschränkt umzusetzen; fordert die Kommission auf, die Möglichkeit weiterer Rechtsvorschriften zu prüfen, damit alle SLAPP-Klagen abgedeckt werden können;

21. fordert die maltesische Regierung auf, die bestehenden Bedenken im Zusammenhang mit der Medienfreiheit und der Unabhängigkeit der öffentlichen Medien von politischer Einflussnahme weiter in Angriff zu nehmen, wozu auch ein Rahmen zur Gewährleistung von Transparenz bei staatlicher Werbung gehört, sowie gegen die zunehmende Hetze in sozialen Medien vorzugehen; weist darauf hin, dass das Europäische Medienfreiheitsgesetz dazu beitragen sollte, die Freiheit, den Pluralismus und die Unabhängigkeit der Medien in der gesamten Union sicherzustellen, einschließlich der Transparenz der Eigentumsverhältnisse im Medienbereich und Maßnahmen, mit denen verhindert werden soll, dass Zusammenschlüsse auf dem Medienmarkt den Medienpluralismus beeinträchtigen; fordert die Organe der Union auf, rasch eine Einigung über ein ambitioniertes Europäisches Medienfreiheitsgesetz zu erzielen;

22. fordert die maltesische Regierung auf, das Recht auf sicheren und legalen Schwangerschaftsabbruch endlich im nationalen Recht zu verankern, wie es die Regierung angekündigt, jedoch nicht in einem Gesetzgebungsverfahren umgesetzt hat, während im Gegenteil ein restriktives Abtreibungsgesetz verabschiedet wurde;

23. erinnert die maltesische Regierung an ihre Zusage, bis Ende 2024 eine Datenbank für die Erhebung von Informationen über die Meldung von Missständen einzurichten, und weist sie erneut darauf hin, dass gemäß dem Bericht über die Rechtsstaatlichkeit 2023 die Empfehlungen für Maßnahmen zur Verbesserung des Schutzes von Hinweisgebern nicht umgesetzt wurden;

24. fordert die Regierung nachdrücklich auf, der Einrichtung des Amts des Kommissars für Menschenrechte und Gleichstellung im Einklang mit den Pariser Grundsätzen und dem Besitzstand der Union im Bereich der Gleichstellung Vorrang einzuräumen;

25. fordert die staatlichen Stellen Maltas erneut auf, alle ausstehenden Empfehlungen der Parlamentarischen Versammlung des Europarats, der Venedig-Kommission, der Gruppe der Staaten gegen Korruption und des Expertenausschusses für die Bewertung von Maßnahmen gegen Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung (MONEYVAL) vollständig umzusetzen;

26. betont, dass das maltesische Programm zur Verleihung der Staatsbürgerschaft im Gegenzug für Investitionen nach wie vor Anlass zu großer Sorge gibt; weist erneut auf seinen Standpunkt hin, dass die Unionsbürgerschaft nicht zum Verkauf angeboten werden darf, und fordert ein sofortiges Verbot des Programms in Malta und in der gesamten Union; sieht dem endgültigen Urteil des Gerichtshofs der Europäischen Union in dieser Angelegenheit erwartungsvoll entgegen;

27. beauftragt seine Präsidentin, diese Entschließung der Kommission, dem Rat, dem Europäischen Datenschutzbeauftragten, den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten, dem Europarat, der Arbeitsgruppe „Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung“, der Regierung und dem Parlament der Vereinigten Arabischen Emirate sowie dem Präsidenten der Republik Malta zu übermitteln.

Amtsblatt
der Europäischen Union

DE
Reihe C

C/2024/2657

29.4.2024

P9_TA(2023)0375

Europäische Eiweißstrategie

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 19. Oktober 2023 Europäische Eiweißstrategie (2023/2015(INI))

(C/2024/2657)

Das Europäische Parlament,

— unter Hinweis auf seine Entschließung vom 17. April 2018 zu einer europäischen Strategie zur Förderung von Eiweißpflanzen – Förderung des Anbaus von Eiweißpflanzen und Hülsenfrüchten in der europäischen Landwirtschaft ([1]),

— unter Hinweis auf seine Entschließung vom 24. März 2022 zu dem Erfordernis eines vordringlichen Aktionsplans der EU zur Sicherstellung der Ernährungssicherheit inner- und außerhalb der EU in Anbetracht des russischen Einmarschs in die Ukraine ([2]),

— unter Hinweis auf seine Entschließung vom 20. Oktober 2021 zu einer Strategie „Vom Hof auf den Tisch" für ein faires, gesundes und umweltfreundliches Lebensmittelsystem ([3]),

— unter Hinweis auf den Bericht der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen (FAO) von 2022 mit dem Titel „Thinking about the future of food safety and food allergies with regard to certain novel foods and protein sources" (Überlegungen zur Zukunft der Lebensmittelsicherheit und Lebensmittelallergien gegenüber bestimmten neuartigen Lebensmitteln und Eiweißquellen),

— unter Hinweis auf die Studie der Gemeinsamen Forschungsstelle (JRC) vom Juli 2020 mit dem Titel „Future of EU livestock: how to contribute to a sustainable agricultural sector?" (Zukunft der Nutztierhaltung in der EU: Wie kann ein Beitrag zu einer nachhaltigen Landwirtschaft geleistet werden?)

— unter Hinweis auf die Dubliner Erklärung von 2022 zur Rolle der Viehhaltung für die Gesellschaft,

— unter Hinweis auf die neuesten wissenschaftlichen Erkenntnisse, einschließlich der Dubliner Erklärung von 2022 und der damit zusammenhängenden Veröffentlichungen in der wissenschaftlichen Zeitschrift *Animal Frontiers*,

— unter Hinweis auf den Bericht der FAO aus dem Jahr 2022 mit dem Titel „Thinking about the future of food safety – A foresight report" (Überlegungen zur Zukunft der Lebensmittelsicherheit – eine Vorausschau),

— unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 15. November 2022 mit dem Titel „Für einen starken und nachhaltigen Algensektor in der EU" (COM(2022)0592),

— unter Hinweis auf den Bericht der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) und der FAO mit dem Titel „Agricultural Outlook 2022-2031" (Ausblick für die Landwirtschaft 2022-2031),

— unter Hinweis auf den Bericht der Kommission vom Dezember 2022 mit dem Titel „EU agricultural outlook for markets, income and environment, 2022-2032" (EU-Agrarausblick für Märkte, Einkommen und Umwelt, 2022-2032),

— unter Hinweis auf den Bericht der FAO vom Juni 2023 mit dem Titel „Contribution of terrestrial animal source food to healthy diets for improved nutrition and health outcomes – An evidence and policy overview on the state of knowledge and gaps" (Beitrag von aus Landtieren gewonnenen Lebensmitteln zu einer gesunden Ernährung und einer besseren Gesundheit – Ein Überblick über Tatsachen und politische Maßnahmen zum Wissensstand und zu Lücken),

— unter Hinweis auf den Bericht der FAO und der Weltgesundheitsorganisation (WHO) von 2019 mit dem Titel „Sustainable healthy diets: guiding principles" (Leitprinzipien für eine nachhaltige gesunde Ernährung),

— unter Hinweis auf den Bericht der FAO aus dem Jahr 2021 mit dem Titel „Integration of environment and nutrition in life cycle assessment of food items: opportunities and challenges" (Integration von Umwelt und Ernährung in die Ökobilanzierung von Lebensmitteln: Chancen und Herausforderungen),

— unter Hinweis auf den Bericht der Kommission vom 22. November 2018 über die Entwicklung von Pflanzenproteinen in der Europäischen Union (COM(2018)0757),

— unter Hinweis auf die Arbeitsunterlage der Kommissionsdienststellen vom 4. Januar 2023 mit dem Titel „Drivers of food security" (Einflussfaktoren der Ernährungssicherheit) (SWD(2023)0004),

([1]) ABl. C 390 vom 18.11.2019, S. 2.
([2]) ABl. C 361 vom 20.9.2022, S. 2.
([3]) ABl. C 184 vom 5.5.2022, S. 2.

— unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 20. Mai 2020 mit dem Titel „‚Vom Hof auf den Tisch' – eine Strategie für ein faires, gesundes und umweltfreundliches Lebensmittelsystem" (COM(2020)0381),

— unter Hinweis auf das Übereinkommen, das am 12. Dezember 2015 auf der 21. Tagung der Konferenz der Vertragsparteien des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen (COP21) in Paris geschlossen wurde („Übereinkommen von Paris"),

— unter Hinweis auf die Verordnung (EU) 2021/1119 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Juni 2021 zur Schaffung des Rahmens für die Verwirklichung der Klimaneutralität und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 401/2009 und (EU) 2018/1999 („Europäisches Klimagesetz") ([4]),

— unter Hinweis auf die Agenda 2030 der Vereinten Nationen für nachhaltige Entwicklung und die Ziele der Vereinten Nationen für nachhaltige Entwicklung,

— unter Hinweis auf die Weltbevölkerungsprognosen der Vereinten Nationen von 2022,

— unter Hinweis auf den Ausblick für die Landwirtschaft 2021-2030 der OECD und der FAO,

— unter Hinweis auf die Studie der Lenkungsgruppe zur Bewertung wissenschaftlicher und technologischer Optionen mit dem Titel „‚Got Protein?' Alternative protein sources in sustainable animal and human nutrition: Potentials and prospects" (Alternative Eiweißquellen in der nachhaltigen Ernährung von Mensch und Tier: Potenziale und Perspektiven),

— unter Hinweis auf die Erklärung von Versailles vom 10./11. März 2022,

— gestützt auf Artikel 54 seiner Geschäftsordnung,

— unter Hinweis auf die Stellungnahme des Fischereiausschusses,

— unter Hinweis auf den Bericht des Ausschusses für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung (A9-0281/2023),

A. in der Erwägung, dass Eiweiß sowohl für Menschen als auch für Tiere von wesentlicher Bedeutung und daher ein unverzichtbarer Bestandteil von täglich konsumierten Lebens- und Futtermitteln ist;

B. in der Erwägung, dass die COVID-19-Pandemie und der russische Einmarsch in die Ukraine erhebliche Auswirkungen auf den Handel in Europa und weltweit gezeitigt und deutlich gemacht haben, dass die EU ihre Lieferketten für Lebens- und Futtermittel diversifizieren muss, damit sie ihre offene Autonomie erhöhen und ihre Abhängigkeit von Lieferungen von nur einem oder einigen wenigen ausländischen Lieferanten senken und so die Erzeugung von Pflanzenproteinen und die Resilienz des Eiweißsektors der EU generell stärken kann;

C. in der Erwägung, dass die EU 77 % des von ihr verwendeten Futtermitteleiweißes erzeugt (wobei der Anteil bei Futtermitteln mit niedrigem Eiweißgehalt 96 % und bei Futtermitteln mit mittlerem Eiweißgehalt 89 % beträgt); in der Erwägung, dass jedoch nur 29 % der eiweißreichen Ausgangsstoffe, die für eine ausgewogene Ernährung von Tieren benötigt werden, aus der EU stammen; in der Erwägung, dass die EU folglich in hohem Maße auf Einfuhren von Pflanzenerzeugnissen mit hohem Eiweißgehalt aus Drittstaaten angewiesen ist, was sich in der Abhängigkeit der EU von Einfuhren von Sojabohnen und -mehl aus den USA und Südamerika niederschlägt; in der Erwägung, dass diese Abhängigkeit insbesondere in Südamerika häufig Landnutzungsänderungen und eine Ausweitung des Wasserfußabdrucks der EU bewirkt und Umweltprobleme in den Erzeugerländern verursacht, wobei hier etwa die Verschmutzung des Grundwassers, Wassermangel, Nährstoffverlust, Bodenerosion und Entwaldung zu nennen sind, die wiederum einen Rückgang der biologischen Vielfalt zur Folge haben; in der Erwägung, dass der Anbau von Eiweißpflanzen negative gesellschaftliche und gesundheitliche Folgen in den Erzeugerländern zeitigen kann, die durch schwache Landbesitzrechte, Landnahme, Zwangsvertreibung und andere Menschenrechtsverletzungen verschärft werden;

D. in der Erwägung, dass die Erzeugung von Eiweißpflanzen in der EU in den letzten zehn Jahren zwar gestiegen ist, die erzeugte Menge jedoch nach wie vor bei Weitem nicht ausreicht, da die Nutztierbestände gewachsen sind, wodurch die große Abhängigkeit der EU von Einfuhren eiweißreicher Pflanzen aus Drittstaaten gefestigt wird;

E. in der Erwägung, dass eine vermehrte Kreislaufwirtschaft von pflanzlichen und tierischen Eiweißen, etwa die Nutzung von Abfallströmen pflanzlicher Eiweiße für Lebensmittel als Futtermittel für die Erzeugung von tierischen Eiweißen, sowie die nachhaltigere Erzeugung aller verfügbaren Eiweißarten unabdingbar dafür sind, dass der Übergang hin zu nachhaltigeren Lebensmittelsystemen mit geringeren Auswirkungen auf Klima und biologische Vielfalt gelingt; in der Erwägung, dass auch ein verstärkter Anbau und ein vermehrter Verzehr von pflanzlichen Eiweißen den Übergang voranbringen; in der Erwägung, dass der Umweltfußabdruck tierischer Erzeugnisse durch Futtermittelzusatzstoffe gesenkt werden kann, die den Tieren bei der Verdauung von Eiweißen helfen und ihren Methan- und Ammoniakausstoß senken;

([4]) ABl. L 243 vom 9.7.2021, S. 1.

F. in der Erwägung, dass Hülsenfrüchte und Grünland dazu beitragen, die Bodenqualität und -fruchtbarkeit zu erhalten und zu verbessern, die biologische Vielfalt erhöhen, Kohlendioxid und Stickstoff binden und zur Wasserrückhaltung beitragen; in der Erwägung, dass Hülsenfrüchte aufgrund der Symbiose mit Bodenbakterien mit weniger chemischen Düngemitteln auskommen; in der Erwägung, dass der Anbau von Hülsenfrüchten zwar wirtschaftlich kaum profitabel ist, aber einen sinnvollen Beitrag zur Eindämmung des Klimawandels und anderer Umweltauswirkungen und zur Minderung des Unkrautdrucks leistet und auf diese Weise Umwelt- und Klimaherausforderungen im Einklang mit den Zielen des Grünen Deals angegangen werden;

G. in der Erwägung, dass neue Zuchttechniken eine Schlüsselrolle bei der Verbesserung der Rentabilität und der Verwirklichung der Ziele des Grünen Deals der EU spielen könnten, und zwar beispielsweise durch die Steigerung der Erträge, des Proteingehalts und der Proteinqualität sowie durch die Möglichkeit für die EU, die regionale Anpassung von Kulturpflanzen zu verbessern und sie widerstandsfähiger gegen den Klimawandel und gegen Krankheitserreger zu machen;

H. in der Erwägung, dass der Anbau von Eiweißpflanzen und Grünland im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP) gefördert werden kann;

I. in der Erwägung, dass bei der Verarbeitung von Eiweißpflanzen und Grünland Nebenprodukte entstehen, die so verwendet werden können, dass sie zu einer Kreislaufwirtschaft beitragen, indem sie etwa für den menschlichen Verzehr, für erneuerbare Energie, als Düngemittel, als Tierfutter oder für die Herstellung von grünen Chemikalien verwendet werden; in der Erwägung, dass bei der Viehhaltung als Nebenprodukt wertvoller Dünger erzeugt wird, der die Resilienz der EU bei der Nahrungsmittelerzeugung fördert; in der Erwägung, dass der für den Anbau von Kulturpflanzen benötigte Stickstoff hauptsächlich durch Kunstdünger bereitgestellt wird, dessen Herstellung kostspielig und energieintensiv ist; in der Erwägung, dass die Verwendung von RENURE (aus Dung zurückgewonnener Stickstoff) im Rahmen von Dungbewirtschaftungssystemen sowie die Nutzung von unbedenklichem Klärschlamm die Ressourceneffizienz erhöhen und Fortschritte hin zu einer stärker kreislauforientierten Wirtschaft ermöglichen;

J. in der Erwägung, dass die Tierhaltung hochgradig bioverfügbare Eiweiße für die menschliche Ernährung erzeugen kann;

K. in der Erwägung, dass beim Anbau aller Arten von landwirtschaftlichen Nutzpflanzen, einschließlich Eiweißpflanzen, Biomasse entsteht, die für den Menschen größtenteils ungenießbar ist (auf ein Kilo pflanzliches Eiweiß kommen etwa 3 bis 5 Kilo Biomasse, die nur für Wiederkäuer genießbar ist);

L. in der Erwägung, dass der Verzehr von vor Ort und nachhaltig erzeugten tierischen Eiweißen zur Ernährungssicherheit in der EU beiträgt und die Wirtschaftskraft des ländlichen Raums in der EU steigert; in der Erwägung, dass tierische Eiweiße in der EU nach einigen der weltweit höchsten Nachhaltigkeitsstandards in Bezug auf Tierwohl, Klima und Umwelt erzeugt werden und häufig ein wichtiger Bestandteil einer ausgewogenen Ernährung sind; in der Erwägung, dass die Tierzucht in der EU in hohem Maße von der Einfuhr von Pflanzen mit hohem Eiweißgehalt abhängig ist, die auf Ackerland in Drittstaaten angebaut werden müssen;

M. in der Erwägung, dass die Stärkung der Resilienz und Sicherheit der Ernährung in Europa durch den Verzehr von in der EU erzeugten tierischen Eiweißen zu einer nachhaltigeren Produktion weltweit beiträgt;

N. in der Erwägung, dass tierische Eiweiße hochwertige Proteine bereitstellen und die wichtigste bioverfügbare Proteinquelle für Menschen sind, was insbesondere für Frauen im gebärfähigen Alter, Kinder, Jugendliche sowie ältere und körperlich schwache Menschen wichtig ist;

O. in der Erwägung, dass eine extensive Tierhaltung insbesondere in abgelegenen Gebieten und Bergregionen eine in hohem Maße nachhaltige Tätigkeit ist und dazu beiträgt, dass die Bevölkerung dieser Gebiete nicht abwandert;

P. in der Erwägung, dass nachhaltig erzeugte Eiweiße aus dem Meer und aus Aquakultur zur weltweiten Ernährungssicherheit, zur Nährstoffversorgung und zu einer gesunden und ausgewogenen Ernährung beitragen können; in der Erwägung, dass die intensive Aquakultur oft mit diversen Umweltschäden einhergehen kann, wie etwa den Folgen des Einsatzes von Chemikalien oder Antibiotika; in der Erwägung, dass Algen eine Chance bieten können, die abträglichen Umweltauswirkungen der Aquakultur zu verringern;

Q. in der Erwägung, dass alternative Eiweiße wie Fungi oder Fermentationserzeugnisse kohlenhydratreiche Betriebsmittel erfordern; in der Erwägung, dass bei dieser Produktion Rückstände und Abfallströme aus der konventionellen Lebensmittelproduktion genutzt werden könnten, was zu einer stärker kreislauforientierten Wirtschaft beitragen würde; in der Erwägung, dass die EU-Abfallgesetzgebung den Erzeugern, die Lebensmittelabfälle verarbeiten, einen hohen Regelungsaufwand auferlegt;

R. in der Erwägung, dass das Potenzial von Eiweißen auf Insektenbasis für die menschliche und insbesondere die tierische Ernährung zunimmt und die Abhängigkeit der EU von Eiweißeinfuhren verringern könnte; in der Erwägung, dass es zusätzlicher Kenntnisse über die Nachhaltigkeit der Insektenzucht bedarf und Verbrauchern die von ihnen gewünschten und die ihnen zustehenden klaren Informationen über das Vorhandensein von insektenbasierten Zutaten in verschiedenen Enderzeugnissen bereitgestellt werden sollten;

S. in der Erwägung, dass der Markt für sämtliche Arten nachhaltig erzeugter Eiweiße, insbesondere für pflanzliche und tierische Eiweiße, in den letzten Jahren gewachsen ist; in der Erwägung, dass die Erzeugung dieser Eiweiße den europäischen Landwirten und Lebensmittelherstellern viele Chancen bietet; in der Erwägung, dass pflanzliche Eiweiße ohnehin eine hohe und steigende Verbrauchernachfrage und -akzeptanz und technologische Reife aufweisen;

T. in der Erwägung, dass die Verbraucher mehr Transparenz und Informationen über die Nachhaltigkeit von Lebensmitteln fordern; in der Erwägung, dass es weder für Eiweiße für den menschlichen Verzehr noch für Eiweiße für Futtermittel oder Futtermittelzusatzstoffe freiwillige standardisierte Kennzeichnungen oder Produktdeklarationen gibt, die die ökologische Nachhaltigkeit dieser Eiweiße sicherstellen;

U. in der Erwägung, dass es wichtig ist, ein Konzept für die Wertschöpfungskette anzunehmen, um einen Mehrwert für nachhaltig erzeugte Eiweiße und insbesondere für pflanzliche Eiweiße zu schaffen, da die Herstellung von vor Ort beschafften Produkten mit hohem Mehrwert die Wertschöpfungskette stärkt und die Landwirte zu Investitionen ermutigt;

V. in der Erwägung, dass die Landwirte in die Forschung und Innovation zur nachhaltigen Erzeugung sämtlicher Eiweißquellen einbezogen werden müssen und dass der Schwerpunkt bei Forschung und Innovation vermehrt auf pflanzlichen und tierischen Eiweißen liegen sollte, da sich sowohl die private als auch die öffentliche Forschung und Innovation in der EU in den letzten Jahrzehnten in erster Linie auf Getreide und Ölsaaten konzentriert haben;

W. in der Erwägung, dass die allgemeine Ausbildung und der Wissenstransfer nur etwa 10 % der landwirtschaftlichen Betriebe in der EU erreichen; in der Erwägung, dass es dringend erforderlich ist, weiter in Schulungen und Beratungsdienste für Landwirte zu investieren, um Wissen über Eiweißpflanzen, bewährte Verfahren, Verhaltensänderungen, die Bewirtschaftung von Grünland und die Gewinnung von Eiweiß aus alternativen Quellen zu verbreiten;

Eindeutiges Erfordernis einer umfassenden EU-Eiweißstrategie zur Steigerung des Potenzials von Eiweiß

1. fordert die Kommission auf, umgehend eine umfassende und ambitionierte EU-Eiweißstrategie vorzulegen, die die nachhaltige Erzeugung und den nachhaltigen Verzehr aller Arten von Eiweiß, insbesondere von pflanzlichem und tierischem Eiweiß, in der EU abdeckt und mit der wirksame Maßnahmen zur kurz-, mittel- und langfristigen Steigerung der offenen Autonomie der EU für Eiweiße eingeführt werden; hebt hervor, dass der Erzeugung von Eiweißpflanzen und pflanzlichem Eiweiß Vorrang eingeräumt werden sollte;

2. ist der Ansicht, dass die EU-Eiweißstrategie auf Folgendem beruhen sollte:

a) einer Vision für die strategische und nachhaltige Erzeugung von Eiweißen in der EU und für Handelsströme, die unserem Bedarf und unserer Nachfrage gerecht werden;

b) einem Aktionsplan für eine Steigerung der Erzeugung und des Verzehrs pflanzlicher Eiweiße in der EU;

c) besseren Bedingungen für eine nachhaltigere Erzeugung von pflanzlichem und tierischem Eiweiß in der EU;

d) der Entwicklung von nachhaltigen Eiweißsystemen für Lebens- und Futtermittel;

e) einem ganzheitlichen Konzept, das die Landwirte zwangsläufig in die gesamte Wertschöpfungskette für Lebensmittel einbindet, wobei den Grundsätzen der Kreislaufwirtschaft Rechnung zu tragen ist;

f) konkreten wissenschaftlich fundierten politischen Maßnahmen für Entwicklung, Innovation und Forschung zu nachhaltig erzeugten Eiweißen;

Eine Vision für eine Steigerung der Eiweißproduktion in der EU

3. hebt hervor, dass die Resilienz Europas aus geopolitischer und strategischer Sicht sowie im Interesse der Ernährungssicherheit in wichtigen Bereichen wie Lebens- und Futtermitteln erheblich gesteigert werden muss, indem nach Möglichkeit Abhängigkeiten bei landwirtschaftlichen Erzeugnissen und Ressourcen von nur einem oder einigen wenigen Lieferanten durch einen Ausbau der Erzeugung in der EU verringert werden, wobei gleichzeitig die Wettbewerbsfähigkeit der EU gestärkt werden muss, um eine Konzentration der Märkte bei nur einigen wenigen großen Akteuren zu verhindern; betont deshalb, dass die EU die Erzeugung von pflanzlichem Eiweiß ausweiten muss und dass dies nur schrittweise erfolgen kann, damit sich die Landwirte und die Märkte entsprechend darauf einstellen können;

4. weist nachdrücklich darauf hin, dass die nachhaltige und diversifizierte Eiweißerzeugung in der EU als wesentlicher Aspekt des Lebens- und Futtermittelsystems der EU anerkannt werden muss, um eine ausreichende Verfügbarkeit von unbedenklichen und hochwertigen Lebens- und Futtermitteln zu sichern und funktionierende und resilienteLebensmittelversorgungsketten und Handelsströme zu erhalten; hebt das Ziel eines nachhaltigeren und stärker diversifizierten Eiweißangebots im EU-Lebensmittelsystem hervor;

5. ist der Ansicht, dass der Anbau von Eiweißpflanzen und Grünland einen großen Nutzen für die Bodenqualität, das Klima und die biologische Vielfalt nach sich ziehen kann und ihm unter bestimmten Bedingungen das Potenzial innewohnt, den Einsatz von Betriebsstoffen wie Dünge- und Pflanzenschutzmitteln zu verringern; weist darauf hin, dass die extensive, auf Grünland beruhende Tierhaltung auch dem natürlichen Ernährungsbedarf der Tiere gerecht wird und positive Auswirkungen auf die Umwelt und den Klimawandel haben und zu einer Kreislaufwirtschaft beitragen kann; betont die große Bedeutung von Getreide und Grünland, insbesondere von Kleegrasweiden, als Futterquelle für Nutztiere und ist der Ansicht, dass die Mitgliedstaaten die Einführung von Öko-Regelungen für Hülsenfrüchte und Grünland in Erwägung ziehen und gesonderte Fonds für Eiweißpflanzen einrichten sollten, wie es einige Mitgliedstaaten getan haben; hebt hervor, dass die extensive Tierhaltung insbesondere in abgelegenen Gebieten und Bergregionen eine nachhaltige Tätigkeit ist und der Bevölkerung vor Ort außerdem Anreize für einen Verbleib in diesen Gebieten bietet;

6. weist darauf hin, dass der ökologische Wandel durch die Eiweißstrategie gefördert werden sollte, indem nachhaltige Eiweißquellen entwickelt werden und ein Beitrag zur offenen Autonomie der EU für Eiweiß und zur Resilienz der Landwirte und der ländlichen Gebiete der EU geleistet wird; weist auf die Rolle von Eiweißquellen in der Kreislaufwirtschaft hin und ist der Ansicht, dass die Entwicklung einer Kreislaufwirtschaft und die Sicherstellung der Erzeugung sämtlicher verfügbarer Eiweißarten, insbesondere von pflanzlichem und tierischem Eiweiß, dazu beitragen können, dass die Menschen gesund bleiben und der Übergang zu wirklich nachhaltigen Lebensmittelsystemen gelingt; weist auf die große Bedeutung des Kreislaufs bei nachhaltiger Viehhaltung und Ackerbau hin;

7. ist der Ansicht, dass der Ausbau einer nachhaltigen Erzeugung von pflanzlichem Eiweiß in der EU und eine nachhaltigere Viehhaltung durch Maßnahmen wie etwa die Stärkung der Kreislauffähigkeit der Wertschöpfungsketten für Lebens- und Futtermittel wirksame Maßnahmen sind, um zahlreiche der ökologischen, gesellschaftlichen und klimabezogenen Herausforderungen, mit denen die EU konfrontiert ist, zu bewältigen und um Entwaldung, eine Verlagerung der Erzeugung und eine Überfischung in Drittstaaten zu verhindern; vertritt die Auffassung, dass Landwirte eine tragende Rolle beim Aufbau eines widerstandsfähigen Eiweißsystems spielen könnten, wenn sie angemessen unterstützt werden, und weist darauf hin, dass die Eiweißerzeugung ein ganzheitliches Konzept für nachhaltige und widerstandsfähige Lebensmittelsysteme erfordert;

8. betont, dass eine Verlagerung der Produktion in Drittstaaten und die Einfuhr von Rindfleisch oder Eiweißpflanzen wie Sojabohnen mitunter mit Entwaldung, nicht nachhaltigen Landnutzungsänderungen und abträglichen Umweltauswirkungen wie Bodenerosion und Grundwasserverschmutzung einhergehen, da Erzeuger in Drittstaaten möglicherweise niedrigere Nachhaltigkeits-, Regulierungs- und Ethikstandards einhalten müssen als Erzeuger in der EU; ist der Auffassung, dass eingeführte Erzeugnisse vergleichbare Nachhaltigkeitsstandards erfüllen sollten, damit die EU-Erzeuger wettbewerbsfähiger werden und die Verlagerung der Erzeugung aus der EU in Drittstaaten verhindert wird;

9. weist auf die ständig steigende weltweite Nachfrage nach Eiweißen – auch tierischen Ursprungs – hin;

10. weist auf die Verpflichtungen der EU in Bezug auf die Nachhaltigkeitsziele der Vereinten Nationen und den bedeutenden Beitrag hin, den die Landwirtschaft und die Aquakultur der EU zur Bereitstellung nachhaltiger Eiweiße leisten, wobei dem Beitrag der EU-Eiweißproduktion zu den Nachhaltigkeitszielen Rechnung zu tragen ist;

11. ist der Ansicht, dass die Stärkung der Nahrungsmittelautarkie der Union ein wichtiges Ziel ist, für das gleiche Wettbewerbsbedingungen und eine starke Unterstützung des europäischen Agrarsektors erforderlich sind;

Bessere Bedingungen für die Eiweißerzeugung in der EU

12. betont, dass die Eiweißerzeugung bei Landwirten mit Unterstützung von Fischern und Aquakulturbetrieben beginnt und dass sie daher im Mittelpunkt der Strategie stehen müssen, da sie der Schlüssel zum Aufbau eines widerstandsfähigen Eiweißsystems sind; betont, dass ein rentabler Agrar-, Lebensmittel- und Futtermittelsektor eine Voraussetzung für eine höhere Eiweißproduktion in der EU ist; fordert die Kommission daher auf, nach Möglichkeiten zu suchen, um den Landwirten ein rentables Geschäftsmodell zu ermöglichen, das sie bei der Umstellung ihrer Kulturen auf attraktive Lebens- und Futtermittel unterstützt, indem es die Widerstandsfähigkeit der Kulturen, die Eiweißerträge und die Qualität des Eiweißes erhöht;

13. unterstreicht, dass laut der EU-Futterproteinbilanz alle pflanzlichen Eiweißarten zur Steigerung der Eiweißproduktion in der EU beitragen können: Eiweiße mit weniger als 15 % Proteingehalt (Futtermittel, Getreide), Eiweiße mit mittlerem Proteingehalt von 15 bis 30 % (Trockenfutter, Weizenkleie), Eiweiße mit hohem Proteingehalt von 30 bis 50 % (Ölsaatenmehl), Eiweiße mit sehr hohem Proteingehalt von über 50 % (Nebenprodukte der Stärkeindustrie, Kartoffelproteine, verarbeitete tierische Proteine, Insektenproteine); hebt außerdem hervor, dass die Forschung im Bereich tierisches Eiweiß dazu beitragen kann, diese Produktion zu steigern;

14. betont, dass die europäische Landwirtschaft und die europäischen Unternehmen im Bereich Eiweiß für Lebens- und Futtermittel wettbewerbsfähiger werden müssen und dass die Landwirtschaft auf nachhaltige und erschwingliche Betriebsmittel wie Energie, Futtermittel, Futtermittelzusatzstoffe, gutes pflanzliches Material, Düngemittel und hochwertige Böden angewiesen ist; vertritt die Ansicht, dass die Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Eiweißerzeuger nur gesteigert werden kann, wenn Anreize ausgeweitet und unnötige regulatorische Belastungen für die Eiweißerzeugung gelockert werden;

15. weist auf die große Bedeutung hin, die Futtermittelzusatzstoffen zukommt, wenn es gilt, Emissionen zu verringern, die Verwertung von Eiweiß zu verbessern und für sachgemäße Fütterungsstrategien und die Neuformulierung von Futtermitteln zu sorgen; betont, dass der für die Zulassung von Futtermittelzusatzstoffen benötigte Zeitraum verkürzt und mehr Flexibilität gewährt werden muss; hebt hervor, dass das Verfahren zur Erneuerung von Zulassungen so gestaltet werden muss, dass die Gefahr eines schrittweisen Verbots wirksamer Zusatzstoffe abgewendet wird;

16. weist darauf hin, dass es ohne hochwertiges pflanzliches Material unmöglich sein wird, die Erzeugung von pflanzlichem Eiweiß zu steigern; weist darauf hin, dass neue Zuchttechniken große Chancen für die Entwicklung regional angepasster Pflanzen und Arten bieten, die optimal für die Bedingungen in Europa geeignet sind; ist der Ansicht, dass mehr Forschung und Entwicklung bei Getreide, Eiweißpflanzen und Gräsern erforderlich ist, um den Nährwert, die Anpassung an die Bedingungen vor Ort und ihre Resilienz gegenüber natürlichen Bedrohungen zu verbessern;

17. fordert die rasche Verabschiedung eines auf neue Zuchttechniken zugeschnittenen Rahmens, um eine schnellere Entwicklung neuer und robuster Pflanzensorten, auch für Eiweißpflanzen, zu ermöglichen;

18. ist der Auffassung, dass die Bekämpfung von Schädlingen und Krankheitserregern eine entscheidende Rolle für erfolgreiche Eiweißpflanzenernten spielt und daher die Überwachung und die wissenschaftliche Erforschung des Auftretens, der Entwicklung und der Verbreitung dieser Schädlinge und Krankheitserreger von entscheidender Bedeutung sind; weist darauf hin, dass die Konzipierung effizienter Maßnahmen zur Verringerung der durch diese Schädlinge und Krankheitserreger verursachten wirtschaftlichen Schäden und die Ausarbeitung alternativer Maßnahmen in Form von technischen Innovationen wie Präzisionslandwirtschaft oder Robotik, nützlichen Insekten oder unschädlichen Pestiziden wichtig sind, um die Eiweißproduktion in Europa insgesamt zu steigern;

19. ist der Ansicht, dass die Behandlung von Grünland mit Dung zur Selbstversorgung von Landwirten mit Eiweißen beiträgt; vertritt die Auffassung, dass angemessen gedüngtes Gras nach wie vor die bei Weitem günstigste, effizienteste und nachhaltigste Eiweißquelle für Wiederkäuer ist; fordert die Kommission auf, unter Berücksichtigung der durchgeführten Umweltprüfungen unverzüglich mittel- und langfristige politische Maßnahmen vorzuschlagen, um den Nährstoffkreislauf zu schließen, indem etwa die Verwendung alternativer organischer Produkte wie etwa von aus Dung zurückgewonnenem Stickstoff (RENURE), Gärrückständen, Bioabfall, anderen Erzeugnissen aus Dung und Abfällen aus der Lebensmittelindustrie ermöglicht wird, indem sie auf der Grundlage wissenschaftlicher Kriterien als Ersatz für chemische Düngemittel eingestuft werden, als Möglichkeit für Landwirte, ihre Abhängigkeit von chemischen Düngemitteln zu verringern und die Kreislaufwirtschaft in den Betrieben und die nachhaltige Viehhaltung durch die Rückgewinnung und Verwendung von Rückständen wie Dung zu verbessern;

20. weist darauf hin, dass die Herstellung von Biomethan, Biogas, Biokraftstoffen oder anderen biobasierten Chemikalien, bei denen Bioabfallströme genutzt werden, einer der Faktoren für eine nachhaltigere Erzeugung und eine bedeutende Einnahmequelle ist, die den Wert von eiweißreichen Pflanzen steigert und das Geschäftsmodell von Landwirten stärkt, während sie gleichzeitig eine nachhaltige Alternative zu fossilen Brennstoffen bietet und zu einer erheblichen Reduzierung der Treibhausgasemissionen beiträgt; hebt hervor, dass das Wachstum bei der Erzeugung von pflanzlichem Eiweiß für Lebens- und Futtermittel dazu führen könnte, dass Nebenprodukte auf vielfältigere Weise für Bioenergie verwendet werden, sodass die Wertschöpfung des Anbaus von Eiweißpflanzen steigt; ist in diesem Zusammenhang der Auffassung, dass die Kohärenz zwischen verschiedenen politischen Maßnahmen der EU sichergestellt werden muss;

21. weist darauf hin, dass die Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen in landwirtschaftlichen Betrieben häufig mit der Eiweißproduktion verbunden ist und stärker gefördert werden sollte und dass eine erhöhte Eiweißproduktion der EU daher helfen kann, mehr Bioenergieerzeugnisse zu gewinnen;

22. weist darauf hin, dass für die Entwicklung, den Anbau und die Nutzung eiweißreicher Pflanzen häufig neue Bewirtschaftungsverfahren und die Zusammenarbeit zwischen Landwirten erforderlich sind, und ist der Ansicht, dass geprüft werden sollte, ob neue Organisationsstrukturen innerhalb der GAP anerkannt werden können;

23. betont, dass langfristige Ziele mit einer Analyse der der Gesellschaft bereitgestellten Dienste einhergehen müssen, damit Investitionen in gesündere Böden und neue Fruchtfolgeverfahren gefördert werden können;

Sicherstellung einer ordnungsgemäßen und funktionierenden Kreislaufwirtschaft durch Anerkennung der komplementären Rolle sowohl pflanzlicher als auch tierischer Eiweiße im System

24. betont das große Potenzial und den Mehrwert von nachhaltig erzeugtem pflanzlichem und tierischem Eiweiß und die Tatsache, dass der nachhaltige Ausbau des Wirtschaftszweigs den europäischen Landwirten, der Bodenqualität, den Nährstoffkreisläufen, der biologischen Vielfalt, dem Klima, der Kreislaufwirtschaft und der menschlichen Gesundheit zugutekommen wird und für die europäische Ernährungssicherheit von strategischer Bedeutung ist;

25. betont, dass durch politische Maßnahmen gleiche Wettbewerbsbedingungen für alle Interessenträger und Produkte geschaffen werden müssen und dass der Konsum von Eiweiß nachhaltiger sein muss; unterstützt politische Maßnahmen, die es den Verbrauchern ermöglichen, die Leistung von Produkten zu vergleichen, wie es in dem geplanten Rechtsrahmen für ein nachhaltiges Lebensmittelsystem vorgesehen ist;

26. betont die große Bedeutung von Rauhfutter wie etwa von Grünland oder Gras-Klee-Mischungen, und zwar insbesondere in Kombination mit Viehzucht, als Proteinquelle und den positiven Nebeneffekt von Grünland für die biologische Vielfalt; fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, Instrumente der GAP wie etwa Öko-Regelungen zu nutzen, um Anreize für die Erzeugung dieser Eiweißquellen im Rahmen dieser Regelungen zu schaffen; hebt hervor, dass die Haltung von Wiederkäuern eine effiziente Möglichkeit ist, Dauergrünland in für den menschlichen Verzehr verfügbare Lebensmittel umzuwandeln; betont die große Bedeutung von Projekten, mit denen hochwertiges Eiweiß für Lebens- und Futtermittel im Wege der Bio-Veredelung aus Grünland gewonnen wird und gleichzeitig als Nebenprodukt Bioenergieerzeugnisse anfallen können; ist der Auffassung, dass mehr Mittel für die Erforschung der Bio-Veredelung und ihre Markteinführung bereitgestellt werden müssen;

27. weist darauf hin, dass die Erzeugung von tierischem Eiweiß auf der Grundlage ungenießbarer Ressourcen, die als Futtermittel verwendet werden, wie z. B. Gras und Nebenprodukte aus der Verarbeitung von Eiweißpflanzen, in hohem Maße zur Kreislaufwirtschaft beiträgt, indem sie Lebensmittelabfälle minimiert und einen erheblichen Mehrwert für den Anbau von Eiweißpflanzen bietet, und dass sie auch für dynamische ländliche Gebiete, die Landschaftspflege und die Erhaltung der Umwelt von entscheidender Bedeutung ist;

28. spricht sich für die Produktion von Sojabohnen in der Europäischen Union als Quelle für pflanzliches Eiweiß aus, indem Anreize für Investitionen in Forschung und Entwicklung gesetzt werden, um die Qualität und den Ertrag der Pflanzen zu verbessern; weist darauf hin, dass der Zugang zu Finanzmitteln gesichert werden muss und dass zusätzliche Unterstützung für landwirtschaftliche Erzeuger, einschließlich Kleinerzeugern, erforderlich ist, um die Sojabohnenproduktion in der EU zu steigern; hält es für geboten, bewährte landwirtschaftliche Verfahren für den Sojabohnenanbau in der EU zu ermitteln und zu fördern, einschließlich des Einsatzes nachhaltiger Produktionstechnologien und der Einhaltung von Umweltschutzvorschriften; weist darauf hin, dass die Abhängigkeit von Soja aus Drittstaaten bei Futtermitteln verringert werden muss;

29. betont, dass sich die Forschungsprogramme auf Eiweißpflanzen konzentrieren sollten, die für das Klima und die Anbaubedingungen in Europa geeignet sind und in die bestehenden landwirtschaftlichen Systeme integriert werden können; ist der Ansicht, dass es wichtig ist, die Landwirte bei diesem Übergang zu unterstützen, die Hindernisse für den Zugang zu diesem Markt zu beseitigen und Landwirten dabei zu helfen, von diesen neuen Wertschöpfungsketten zu profitieren;

30. fordert eine verstärkte Forschung und Entwicklung mit Blick auf Pflanzensorten mit kurzen Produktionszyklen, die zusätzliche Eiweißquellen bieten und sich für den Zwischenanbau in bestehenden Fruchtfolgen eignen;

31. hält die Mitgliedstaaten dazu an, alle verfügbaren Anreize der GAP zu nutzen, um den Anbau von Hülsenfrüchten zu steigern, einschließlich gekoppelter Beihilfen, Agrarumweltmaßnahmen, Beratungsdiensten und neuer sektoraler Programme; ist der Ansicht, dass darüber hinaus Werbekampagnen zur Steigerung der Nachfrage nach Hülsenfrüchten als Lebensmittel die Erzeugung in der EU in hohem Maße steigern könnten;

32. weist auf das große Potenzial von Hanf als nachhaltiger Eiweißpflanze hin und hält es für geboten, seine Regulierung auf EU-Ebene zu harmonisieren, um seinen Anbau und seine Verarbeitung zu Lebens- und Futtermitteln zu erleichtern;

33. hält es für geboten, bei eingeführten Produkten Nachhaltigkeitsstandards anzuwenden, die Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Erzeuger zu schützen und für transparente Verbraucherinformationen zu sorgen;

34. weist darauf hin, dass das Blair-House-Abkommen von 1992 nach wie vor ein großes Hindernis für die Ausweitung des Anbaus von Ölsaaten in der EU darstellt, und hält es deshalb für erforderlich, die Möglichkeit einer Überarbeitung dieses Abkommens zu prüfen;

35. betont, dass der europäische Fischereisektor eine wichtige Quelle für nachhaltiges, hochwertiges Eiweiß für den menschlichen Verzehr in Form von frischem Fisch darstellt und dass die Lebensfähigkeit des Fischereisektors erhalten werden muss;

36. hebt die Rolle hervor, die der nachhaltigen Fischerei und Aquakultur zukommt, wenn es gilt, die Ernährungssicherheit sicherzustellen, und im Rahmen von Ernährungsweisen, die auf gesundem und hochwertigem Eiweiß beruhen; betont, dass nachhaltige Fischerei- und Aquakulturerzeugnisse eine wichtige Rolle beim Aufbau eines nachhaltigen Lebensmittelsystems spielen können; fordert die Kommission auf, dafür Sorge zu tragen, dass in der neuen europäischen Eiweißstrategie die Rolle der Fischerei und der Aquakultur und das Erfordernis, den Übergang hin zu einer nachhaltigeren Fischerei und Aquakultur fortzusetzen, anerkannt werden, wozu auch ein besseres Tierwohl in der Aquakultur gehört, das weniger Erkrankungen, einen verringerten Einsatz von Antibiotika und gesündere Ökosysteme mit sich bringen kann, wobei die hohen Nachhaltigkeitsstandards in der EU anzuerkennen sind; hält es für geboten, die Branche in die Ausarbeitung ihrer Eiweißstrategie einzubeziehen;

37. betont, dass die EU Nettoimporteur von Fischerei- und Aquakulturerzeugnissen ist, da fast 60 % des Gesamtverbrauchs in der EU eingeführt werden; hält es deshalb für geboten, die wirtschaftliche Lebensfähigkeit und die allgemeine Nachhaltigkeit der europäischen Fischerei und der europäischen Aquakultur zu stärken, wobei ihren drei Dimensionen (Wirtschaft, Umwelt und Soziales) Rechnung zu tragen ist, um die steigende Abhängigkeit der EU von Einfuhren zu verringern; betont die große Bedeutung eines nachhaltigen Fischerei- und Aquakultursektors für die Eiweißversorgung der EU und insbesondere die wichtige Rolle der kleinen und handwerklichen Fischer sowie der Muschelsammler sowohl in der EU als auch in Drittstaaten;

38. betont, dass der regelmäßige Verzehr von Fischerei- und Aquakulturerzeugnissen ein wesentlicher Bestandteil einer gesunden Ernährung ist und dass der Verzehr von Fisch dank seiner für das Herz förderlichen Eigenschaften ein großes Potenzial birgt, ernährungsbedingte Leiden wie Herz-Kreislauf-Erkrankungen einzudämmen; äußert daher seine Besorgnis über den Rückgang des Fischkonsums in der Union; fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, die Rolle von Fischerei- und Aquakulturerzeugnissen – insbesondere mit Blick auf von lokalen Erzeugern stammende Erzeugnisse – in ihren ernährungspolitischen Strategien und Programmen zu stärken, wobei der Empfehlung der WHO bezüglich des Verzehrs von aquatischen Lebensmitteln Rechnung zu tragen ist, indem insbesondere deren Verzehr bei bestimmten Gruppen, etwa jungen Menschen, gefördert wird, und zwar auch durch die Einführung oder die Steigerung ihres Verzehrs in Schulen und im Rahmen von Programmen, die darauf ausgerichtet sind, einen konkreten Nährstoffmangel zu beheben; weist ferner darauf hin, dass die Richtlinie 2006/112/EG ([5]) es den Mitgliedstaaten gestattet, ermäßigte Mehrwertsteuersätze auf Nahrungsmittel und damit zusammenhängende Dienstleistungen anzuwenden, und fordert die Mitgliedstaaten auf, angesichts der Vorteile des Fischverzehrs bei Fischereierzeugnissen von dieser Möglichkeit Gebrauch zu machen;

39. ist der Ansicht, dass die nachhaltige Aquakultur eine wichtige Eiweißquelle ist und dass die Verwendung von Algen als Lebens- oder Futtermittelzusatzstoff die Möglichkeit bietet, die Emissionen aus der Tierhaltung zu verringern, und eine gute Eiweißquelle für Futtermittel darstellt; weist darauf hin, dass Algen und Mikroalgen eine wichtige ergänzende Eiweißquelle im Rahmen eines nachhaltigen Lebensmittelerzeugungssystems darstellen können, und fordert die Kommission auf, dies im Rahmen der europäischen Eiweißstrategie zu berücksichtigen; weist auf das Potenzial von Innovationen und neuen Unternehmen im Hinblick auf die Schaffung neuer Arten von Fischfutter mit geringerem CO_2-Fußabdruck und geringeren Auswirkungen auf die biologische Vielfalt hin und hält es für geboten, die von der Aquakultur verursachte Wasserverschmutzung weiter zu senken; betont, dass die Weiterentwicklung und nachhaltige Innovation bei der Erzeugung pflanzlicher und komplementärer Eiweißquellen ein wirksames Mittel ist, um viele der Umwelt- und Klimaprobleme, mit denen der Fischerei- und der Aquakultursektor die EU konfrontiert sind, zu bewältigen;

([5]) Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem (ABl. L 347 vom 11.12.2006, S. 1).

40. betont, dass die Aquakultur in der EU und die Marikultur in einem deutlich stärkeren Maß zur nachhaltigen Lebensmittelproduktion beitragen können als derzeit und dass sie gesünderes, fairer erzeugtes und nachhaltigeres Eiweiß bereitstellen können, für das weniger fischbasierte Futtermittel benötigt werden und bei dem keine Futtermittel verwendet werden, die aus Fischmehl und Fischöl unter Verwendung von Fängen aus der illegalen, unregulierten und nicht gemeldeten Fischerei (IUU-Fischerei) gewonnen werden; betont, dass das Wohlergehen von Wassertieren verbessert werden muss, da ein gesteigertes Wohlergehen zu einem Rückgang von Krankheiten, einem geringeren Einsatz von Antibiotika und zu gesünderen Ökosystemen führt; begrüßt die strategischen Leitlinien für eine nachhaltigere und wettbewerbsfähigere Aquakultur in der EU für den Zeitraum 2021-2030 und weist darauf hin, dass die Umsetzung der in den mehrjährigen Strategieplänen für die Entwicklung der Aquakultur vorgestellten Reformen überwacht und gefördert werden muss, um die nachhaltige Erzeugung anzukurbeln; bekräftigt seine Forderungen in Bezug auf die Schaffung eines robusten, zuverlässigen, berechenbaren, gestrafften und unternehmensfreundlichen Rechtsrahmens, der die Entwicklung einer nachhaltigen Aquakultur unterstützt;

41. betont, dass Insekten, sofern sie hohen Unbedenklichkeitsstandards genügen, insbesondere für die organische und die konventionelle Tierernährung als nützliche und zirkuläre alternative Proteinquelle betrachtet werden könnten, die dazu beiträgt, das Eiweißdefizit in der EU zu verringern und die Kreisläufe in der Landwirtschaft zu stärken; weist darauf hin, dass ungerechtfertigte regulatorische Belastungen die Entwicklung einer kreislauforientierten und nachhaltigen Landwirtschaft behindern, wie z. B. das Verbot, biologisch abbaubare Abfälle als Futtermittel für Insekten oder für die Eiweißfermentation zu verwenden; betont, dass das Interesse an dieser Art der Erzeugung zunimmt und die Produktionskosten sinken werden, sobald Massenproduktionsvorteile erreicht sind; ist besorgt über den hohen Energiebedarf einer groß angelegten Insektenzucht und betont, dass die Auswirkungen in Bezug auf Umwelt, Gesundheit, Tierwohl, Gesellschaft und Wirtschaft analysiert werden müssen;

42. ist der Ansicht, dass Zulassungen, die auf der Grundlage von Rechtsvorschriften über neuartige Lebensmittel erteilt werden, auf der unabdingbaren Gewährleistung der Lebensmittelsicherheit des Erzeugnisses beruhen sollten und dass ihre Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit und die Umwelt im Einklang mit dem Vorsorgeprinzip berücksichtigt werden sollten; betont, dass das Zulassungsverfahren transparenter und effizienter sein muss, ohne dass die hohen Lebensmittelsicherheitsstandards gesenkt werden; hebt hervor, dass bei der Weiterentwicklung der Erzeugung neuartiger Eiweiße das Konzept „Eine Gesundheit“ verfolgt werden muss und dass die einschlägigen Rechtsvorschriften über Tierwohl und Umwelt eingehalten werden müssen;

43. fordert die Kommission auf, eine umfassende Folgenabschätzung für neuartige Lebensmittel für den menschlichen Verzehr vorzulegen, und zwar mit Blick auf das europäische Agrarmodell, die Gesellschaft, die menschliche Gesundheit, die Umwelt und die Wirtschaft; betont, dass dem Vorsorgeprinzip Rechnung getragen werden sollte;

44. stellt fest, dass zellbasierte Lebensmittel, die mit Zellkulturen unabhängig von Pflanzen und Tieren erzeugt werden, ethische, soziale, ökologische und wirtschaftliche Herausforderungen aufwerfen und dass die Verordnung über neuartige Lebensmittel ([6]) nicht zweckmäßig ist; betont, dass die Interessen und Erwartungen der Verbraucher besser berücksichtigt werden müssen;

45. fordert die Kommission auf, dafür zu sorgen, dass die Lebensmittel in der EU aus nachhaltigen landwirtschaftlichen Systemen stammen; weist auf den Zusammenhang zwischen nachhaltiger Nahrungsmittelproduktion, Natur, Landwirten und ländlicher Entwicklung hin und hebt den Mehrwert und die Ökosystemleistungen der Landwirte hervor;

46. fordert mehr Forschung und Entwicklung im Bereich der Sicherheit und der nachhaltigen Erzeugung von Eiweißen in der EU und zu ihren Auswirkungen, wobei das Konzept „Eine Gesundheit“ zugrunde zu legen ist; betont, dass dringender Bedarf an öffentlicher und privater Forschung, Forschungsinfrastruktur und Demonstrationsanlagen besteht, um ein resilientes EU-Eiweißsystem auszubauen; betont die wichtige Rolle von Forschungsinstituten in der Europäischen Union, um das Lebensmittelsystem der EU noch effizienter und nachhaltiger zu machen;

Ein ganzheitlicher Ansatz, der die gesamte Wertschöpfungskette für Lebensmittel umfasst

47. betont, dass entlang der gesamten Wertschöpfungskette eine bessere Koordinierung und Zusammenarbeit zwischen den Interessenträgern der Lieferkette erforderlich ist, um die derzeitigen Lücken zwischen Landwirten, Verarbeitern und Einzelhändlern zu schließen; hebt hervor, dass eine stärkere gemeinsame Zusammenarbeit der Akteure, insbesondere über Bauernverbände und landwirtschaftliche Genossenschaften, aktiv gefördert werden sollte, um Wertschöpfungsketten mit höherem Mehrwert zu schaffen;

([6]) Verordnung (EU) 2015/2283 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 über neuartige Lebensmittel, zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 258/97 des Europäischen Parlaments und des Rates und der Verordnung (EG) Nr. 1852/2001 der Kommission (ABl. L 327 vom 11.12.2015, S. 1).

48. fordert in diesem Zusammenhang die Mitgliedstaaten und die Interessengruppen auf, alle in der GMO-Verordnung ([7]) vorgesehenen Vorschriften zum Nutzen effizienter und innovativer Ketten einzusetzen; fordert die Beteiligten auf, das Contracting weiterzuentwickeln, um die Produktion langfristig zu planen; ist der Ansicht, dass den Erzeugerorganisationen, insbesondere den Genossenschaften und den Branchenverbänden, eine Schlüsselrolle bei der Strukturierung und Stärkung der Wertschöpfungsketten für Eiweiß zukommt;

49. hebt die große Bedeutung von Verbraucherakzeptanz und Verbraucherinformation hervor; betont, dass die Erzeugung von pflanzlichen und alternativen Eiweißen den Erwartungen der Verbraucher entsprechen muss, was eine weitere Verbesserung der Funktionalitäten dieser Eiweiße mit Blick auf Geschmack, Textur, Nährwert und Preis voraussetzt;

50. ist der Ansicht, dass das Bewusstsein der Verbraucher für die Lebensmittel, die sie verzehren, und für die Art und Weise ihrer Herstellung zunimmt; bekräftigt seine Forderung, den Verbrauchern mehr Informationen über die Umweltauswirkungen verschiedener Lebensmittel, einschließlich eiweißhaltiger Lebensmittel, sowie Informationen über deren Erzeugung zur Verfügung zu stellen, um zu einem fairen, gesunden und umweltfreundlichen Lebensmittelsystem beizutragen; begrüßt die von der Kommission in ihrer Strategie „Vom Hof auf den Tisch" zum Ausdruck gebrachte Absicht, die Anforderungen mit Blick auf obligatorische Ursprungs- oder Herkunftsangaben auf weitere Produkte auszuweiten;

51. betont, dass die Menge des nachhaltig in der EU erzeugten pflanzlichen Eiweißes nicht steigen wird, wenn es weder eine Marktnachfrage noch angemessene Gewinne für die Landwirte gibt; ist der Ansicht, dass eine gezielte öffentliche Förderung wie etwa Öko-Regelungen die Rentabilität des Pflanzenanbaus steigern könnte; fordert die Marktteilnehmer nachdrücklich auf, Techniken zur Bestimmung des Eiweißgehalts und der Eiweißqualität in Getreide, Eiweißpflanzen und Futtermitteln zu entwickeln, um den Wert von Eiweiß besser darzustellen; betont, dass eine größere Markttransparenz das Funktionieren des Marktes verbessern, das Abfallaufkommen verringern und einen stärker kreislauforientierten Lebensmittelsektor hervorbringen kann; ist der Ansicht, dass politische Strategien und rechtliche Rahmenbedingungen Anreize für diese Märkte schaffen sollten; betont, dass die Erzeugung von pflanzlichem Eiweiß mit niedrigerem Proteingehalt neben der Erzeugung von eiweißreichen Pflanzen nach wie vor unabdingbar ist und dass sich die Entwicklung dieser Eiweißquellen am Grundsatz einer positiven Massenbilanz mit Blick auf Trockenmasse und Eiweiße orientieren sollte;

52. ist der Ansicht, dass die lebensmittelverarbeitende Industrie ein integraler Bestandteil der zirkulären Wertschöpfungskette für Eiweiße ist, da sie eine höhere Wertschöpfung aus Eiweißpflanzen ermöglicht; hält es für geboten, die Verarbeitungskapazität für pflanzliche Eiweiße zu erhöhen; ist der Ansicht, dass die verarbeitende Industrie ihre Abfallströme erfassen muss, damit sie quantifiziert werden können und ihre Kreislauffähigkeit gesteigert werden kann;

53. bekräftigt das Ziel der Strategie „Vom Hof auf den Tisch", Lebensmittelabfälle um 50 % zu verringern, was teilweise durch eine kürzere und effizientere Lebensmittelkette und eine stärker kreislauforientierte Landwirtschaft und Lebensmittelproduktion erreicht werden könnte, bei der biologisch abbaubare Abfälle als Ressource und nicht als Abfall betrachtet werden; weist erneut darauf hin, dass die Ziele der Strategie „Vom Hof auf den Tisch" nur erreicht werden können, wenn für einen nachhaltigen Lebensunterhalt für Primärerzeuger gesorgt ist;

54. hebt hervor, dass es wichtig ist, Rückwürfe zu verringern, um Lebensmittelverschwendung zu verhindern; bekräftigt in diesem Zusammenhang seine Forderung aus seiner Entschließung vom 18. Mai 2021 ([8]) zur Ermittlung kommerzieller und/oder wohltätiger Verwendungsmöglichkeiten zur bestmöglichen Nutzung dieser unvermeidbaren oder unbeabsichtigten Fänge unterhalb der Mindestreferenzgrößen, wobei Fischfangtechniken zu bevorzugen sind, mit denen solchen Fängen vorgebeugt wird und diese nach Möglichkeit verringert werden; betont in diesem Zusammenhang, dass es erforderlich ist, die Schaffung oder Ausweitung eines Sekundärmarkts für Meereserzeugnisse zu verhindern;

55. unterstreicht, dass es vielen Landwirten an den erforderlichen Kenntnissen für einen effektiven Anbau von Hülsenfrüchten fehlt; weist erneut darauf hin, dass landwirtschaftliche Wissens- und Innovationssysteme, der Austausch von Wissen und Schulungen gefördert werden müssen, sodass alle Akteure der Lebensmittelkette nachhaltig werden können, indem unter anderem Innovation und Wissenstransfer beschleunigt werden; fordert die Kommission auf, eine einfach zugängliche Online-Plattform einzurichten, die den Austausch von bewährten Verfahren und von Informationen rund um die Erzeugung von pflanzlichem und tierischem Eiweiß ermöglicht;

([7]) Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 922/72, (EWG) Nr. 234/79, (EG) Nr. 1037/2001 und (EG) Nr. 1234/2007 des Rates (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 671).

([8]) Entschließung vom 18. Mai 2021 zur Sicherung der Ziele der Anlandeverpflichtung gemäß Artikel 15 der Gemeinsamen Fischereipolitik (ABl. C 15 vom 12.1.2022, S. 9).

56. betont, dass Maßnahmen auf allen Ebenen erforderlich sind, um die nachhaltige Eiweißproduktion und insbesondere die Erzeugung von pflanzlichem Eiweiß in der EU zu steigern, indem Landwirte, insbesondere kleine und mittlere Betriebe und Familienbetriebe, unterstützt werden; fordert die Mitgliedstaaten deshalb auf, die Investitions- und Forschungsförderung auf System-, Unternehmens- und Produktionsebene einzuführen und auszuweiten, indem etwa Investitionen in die Verarbeitungskette gefördert werden;

57. ist der Ansicht, dass die Vergabe öffentlicher Aufträge Anreize für eine nachhaltigere Eiweißerzeugung und einen nachhaltigeren Eiweißverbrauch setzen sollte;

Konkrete politische Maßnahmen

58. fordert die Kommission auf, folgende politische Maßnahmen vorzuschlagen:

i. eine Verordnung über Futtermittelzusatzstoffe, mit der Stabilität und Innovation bei der Herstellung von Futtermittelzusatzstoffen gefördert werden;

ii. einen wissenschaftlich-technischen Leitfaden, der den administrativen Leitfaden zur Ausarbeitung und Einreichung von Anträgen auf die Zulassung neuartiger Lebensmittel ergänzt, um das Zulassungsverfahren zu verdeutlichen, wobei im Einklang mit dem Vorsorgeprinzip für die unabdingbare Gewährleistung der Lebensmittelsicherheit und höchste Standards sowie für die ordnungsgemäße Bewertung der potenziellen Risiken beim menschlichen Verzehr gesorgt werden muss;

iii. eine Richtlinie über Nebenprodukte, die es ermöglicht, mehr Arten biologisch abbaubarer Nebenprodukte als Futtermittel einzustufen und Rückstände aus der Lebensmittelherstellung zu verwenden und zu transportieren;

iv. einen Rechtsrahmen für erneuerbare Energie, der eine langfristige, nachhaltige und stabile Regulierung der Nutzung von Nebenströmen aus der Gewinnung von pflanzlichem Eiweiß, landwirtschaftlichen Rückständen und Abfallströmen aus der Lebensmittelproduktion für die Erzeugung von Bioenergie einführt und gleichzeitig der Lebens- und Futtermittelerzeugung auf fruchtbarem Ackerland Vorrang einräumt;

v. eine Energiebesteuerungsrichtlinie, die klare und auf lange Sicht angelegte Besteuerungsvorschriften umfasst und Anreize für die Produktion aller biobasierten Kraftstoffe bietet;

vi. eine Verordnung über neue genomische Verfahren, die die Einführung neuer Zuchttechniken ermöglicht, ohne marktbeherrschende Stellungen zu verstärken und unter Berücksichtigung des besonderen Innovationsbedarfs europäischer KMU;

vii. einen Zertifizierungsrahmen für die CO_2-Entnahme, der Verfahren der klimaeffizienten Landwirtschaft im Zusammenhang mit dem Anbau von eiweißreichen Pflanzen ermöglicht und ein zusätzliches Einkommen für Landwirte sicherstellt;

viii. eine Kombination aus Vorschriften der GAP, die einen stabilen Rahmen, flexible Bewirtschaftungsverfahren und Anreize für die Erzeugung von eiweißreichen Pflanzen und generell für eine eiweißreichere Ernte von Pflanzen, Grünland und Hülsenfrüchten bieten; der Anbau von eiweißreichen Pflanzen sollte im Rahmen der aktuellen GAP und im Wege von Öko-Regelungen gefördert werden; die Kommission sollte prüfen, ob sie den Anbau von eiweißreichen Nahrungsmittelpflanzen auf stillgelegten Flächen zulässt, sofern die Umweltvorschriften strikt eingehalten werden; die Kommission sollte einen Leitfaden mit bewährten Verfahren bei der Umsetzung der GAP vorlegen, um den Anbau von nachhaltigen eiweißreichen Nutzpflanzen wie Eiweißpflanzen und Hülsenfrüchten zu fördern, und einen Fahrplan für Strategien für eine engere Verbindung zwischen Viehzucht und dem regionalen Futtermittelpotenzial ausarbeiten;

ix. einen Regelungsrahmen für den nachhaltigen Einsatz von Pflanzenschutzmitteln, der auch die Überwachung und wissenschaftliche Erforschung des Auftretens, der Entwicklung und der Ausbreitung von Schädlingen und Krankheitserregern ermöglicht, die die erfolgreiche Ernte von Eiweißpflanzen gefährden;

x. eine klare Strategie zur Finanzierung von Forschung und Entwicklung, um die Entwicklung alternativer Pflanzenschutzmaßnahmen in Form von technischen Innovationen wie Präzisionslandwirtschaft, Robotik, nützlichen Insekten und unschädlichen Pestiziden zu fördern und anzuregen;

xi. eine wissenschaftlich fundierte und freiwillige Kennzeichnung im Rechtsrahmen für nachhaltige Lebensmittelsysteme, die einen Vergleich des Umweltfußabdrucks von Lebensmitteln ermöglicht, und ähnliche Anforderungen für Futtermittel, die sich wissenschaftlich fundiert auf tatsächliche Produktionsdaten stützen;

xii. eine Bilanz für Lebensmittelproteine;

xiii. eine Verordnung über tierische Nebenprodukte, die bei gleichzeitiger Aufrechterhaltung eines hohen Sicherheitsniveaus bei landwirtschaftlichen Verarbeitungserzeugnissen die verstärkte Verwendung von ehemaligen Lebensmitteln und auf Fisch beruhenden Zutaten als Futtermittel ermöglicht;

xiv. eine Kombination von Vorschriften für die Vergabe öffentlicher Aufträge, die die Festlegung von Mindestanforderungen an die Nachhaltigkeit erleichtert;

xv. eine klare langfristige Strategie zur Finanzierung von Forschung und Entwicklung einschließlich finanzieller Anreize zur Förderung nachhaltig erzeugter Eiweiße, insbesondere von pflanzlichem und tierischem Eiweiß, für Lebens- und Futtermittel in der EU, indem das Potenzial von Horizont Europa, des Innovationsfonds, des LIFE-Programms, von EIT Food und anderer einschlägiger EU-Fördermittel für Lebensmitteltechnologie und landwirtschaftliche Entwicklung freigesetzt und genutzt wird;

xvi. auf kurze Sicht eine befristete Ausnahmeregelung mit ausreichender Rechtssicherheit, um sicherzustellen, dass RENURE verwendet werden kann, und auf lange Sicht die rechtmäßige Anwendung der von der Gemeinsamen Forschungsstelle für RENURE auf der Grundlage von wissenschaftlichen Erkenntnissen entwickelten Kriterien, indem RENURE als chemisches Düngemittel im Sinne der Nitrat-Richtlinie ([9]) eingestuft wird;

xvii. die Forschung zur Verbesserung der Nachhaltigkeit von Tierhaltungssystemen, insbesondere im Hinblick auf die Verwendung von nicht essbaren Bestandteilen und Nebenprodukten in Futtermitteln, sollte weiterhin unterstützt werden;

xviii. die Änderung von Anhang III der Nitrat-Richtlinie, um die Verwendung von Gärrückständen aus organischen Abfällen aus der anaeroben Zersetzung von Viehdung zu erleichtern;

xix. einen Rahmen, um die Erzeugung von pflanzlichen Eiweißen mit dem Europäischen Hilfsfonds für die am stärksten benachteiligten Personen (FEAD) zu verbinden;

xx. Maßnahmen, mit denen sichergestellt wird, dass eingeführtes Eiweiß mit Blick auf Gesundheits- und Umweltauswirkungen vergleichbare Produktions- und Qualitätsstandards erfüllt, damit die Verlagerung von CO_2-Emissionen verhindert, die Wettbewerbsfähigkeit der EU-Erzeuger gegenüber den Erzeugern aus Drittstaaten gestärkt und für weltweit höhere Standards gesorgt wird;

xxi. eine Beweidungsstrategie für Europa mit dem Ziel, die extensive Beweidung zu fördern, sofern die regionalen Bedingungen und Gegebenheiten dafür geeignet sind, eine Studie über das EU-weite Potenzial und den Flächenbedarf von Eiweiß- und Ölpflanzen, die in der EU angebaut werden können, und eine Studie zu den Auswirkungen der Einführung einer Terminbörse für Eiweiße, damit Landwirte ihre Risiken absichern können;

xxii. eine analytische Studie der Kommission zu dem auf dem Eiweißmarkt verfügbaren Raum;

xxiii. zusätzliche Forschungsarbeiten im Bereich der ernährungsbezogenen Ökobilanzierung von Lebensmitteln;

°
° °

59. beauftragt seine Präsidentin, diese Entschließung dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

([9]) Richtlinie 91/676/EWG des Rates vom 12. Dezember 1991 zum Schutz der Gewässer vor Verunreinigung durch Nitrat aus landwirtschaftlichen Quellen (ABl. L 375 vom 31.12.1991, S. 1).

Amtsblatt
der Europäischen Union

DE
Reihe C

C/2024/2658

29.4.2024

P9_TA(2023)0376

Generationenwechsel in landwirtschaftlichen Betrieben der Zukunft in der EU

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 19. Oktober 2023 zum Generationenwechsel in landwirtschaftlichen Betrieben der Zukunft in der EU (2022/2182(INI))

(C/2024/2658)

Das Europäische Parlament,

— gestützt auf die Artikel 39 und 174 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

— unter Hinweis auf die Verordnung (EU, Euratom) 2020/2093 des Rates vom 17. Dezember 2020 zur Festlegung des mehrjährigen Finanzrahmens für die Jahre 2021 bis 2027 ([1]),

— unter Hinweis auf die Verordnung (EU) 2021/2115 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 2. Dezember 2021 mit Vorschriften für die Unterstützung der von den Mitgliedstaaten im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik zu erstellenden und durch den Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) zu finanzierenden Strategiepläne (GAP-Strategiepläne) und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 sowie der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 ([2]),

— unter Hinweis auf die von seinem Ausschuss für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung in Auftrag gegebene Studie mit dem Titel „Die Zukunft des europäischen Landwirtschaftsmodells: sozioökonomische und territoriale Auswirkungen des Rückgangs der Zahl der landwirtschaftlichen Betriebe und Landwirte in der EU“, die von der Fachabteilung Struktur- und Kohäsionspolitik seiner Generaldirektion Interne Politikbereiche der Union im April 2022 veröffentlicht wurde,

— unter Hinweis auf die Arbeitsunterlage der Kommissionsdienststellen vom 8. April 2021 mit dem Titel „Evaluierung der Auswirkungen der GAP auf den Generationswechsel, die lokale Entwicklung und die Beschäftigung in ländlichen Gebieten“ (SWD(2021)0078),

— unter Hinweis auf die Verordnung (EU) 2021/2116 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 2. Dezember 2021 über die Finanzierung, Verwaltung und Überwachung der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 ([3]),

— unter Hinweis auf die Verordnung (EU) 2021/1060 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2021 mit gemeinsamen Bestimmungen für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds Plus, den Kohäsionsfonds, den Fonds für einen gerechten Übergang und den Europäischen Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds sowie mit Haushaltsvorschriften für diese Fonds und für den Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds, den Fonds für die innere Sicherheit und das Instrument für finanzielle Hilfe im Bereich Grenzverwaltung und Visumpolitik ([4]),

— unter Hinweis auf die Agenda 2030 der Vereinten Nationen für nachhaltige Entwicklung und die Ziele der Vereinten Nationen für nachhaltige Entwicklung,

— unter Hinweis auf seine Entschließung vom 13. Dezember 2022 zu dem Thema „Eine langfristige Vision für die ländlichen Gebiete der EU – Für stärkere, vernetzte, resiliente und florierende ländliche Gebiete bis 2040“ ([5]),

— unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 30. Juni 2021 mit dem Titel „Eine langfristige Vision für die ländlichen Gebiete der EU – Für stärkere, vernetzte, resiliente und florierende ländliche Gebiete bis 2040“ (COM (2021)0345),

— unter Hinweis auf die von Eurostat veröffentlichten Ergebnisse der Landwirtschaftszählung 2020,

([1]) ABl. L 433 I vom 22.12.2020, S. 11.
([2]) ABl. L 435 vom 6.12.2021, S. 1.
([3]) ABl. L 435 vom 6.12.2021, S. 187.
([4]) ABl. L 231 vom 30.6.2021, S. 159.
([5]) ABl. C 177 vom 17.5.2023, S. 35.

— unter Hinweis auf seine Entschließung vom 27. Oktober 2016 zu der Frage, wie mit der GAP die Schaffung von Arbeitsplätzen in ländlichen Gebieten verbessert werden kann ([6]),

— unter Hinweis auf seine Entschließung vom 4. April 2017 zu Frauen und ihren Rollen in ländlichen Gebieten ([7]),

— unter Hinweis auf seine Entschließung vom 30. Mai 2018 zur Ernährung und Landwirtschaft der Zukunft ([8]),

— unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 11. Dezember 2019 mit dem Titel „Der europäische Grüne Deal“ (COM(2019)0640),

— unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 20. Mai 2020 mit dem Titel „‚Vom Hof auf den Tisch‘ – eine Strategie für ein faires, gesundes und umweltfreundliches Lebensmittelsystem“ (COM(2020)0381),

— unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 20. Mai 2020 mit dem Titel „EU-Biodiversitätsstrategie für 2030 – Mehr Raum für die Natur in unserem Leben“ (COM(2020)0380),

— unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 18. Dezember 2020 mit dem Titel „Empfehlungen an die Mitgliedstaaten bezüglich ihre Strategiepläne für die Gemeinsame Agrarpolitik“ (COM(2020)0846),

— unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 17. Januar 2023 mit dem Titel „Talenterschließung in den Regionen Europas“ (COM(2023)0032),

— unter Hinweis auf seine Entschließung vom 20. Oktober 2021 zu einer Strategie „Vom Hof auf den Tisch“ für ein faires, gesundes und umweltfreundliches Lebensmittelsystem ([9]),

— unter Hinweis auf seine Entschließung vom 9. Juni 2021 zu dem Thema „EU-Biodiversitätsstrategie für 2030: Mehr Raum für die Natur in unserem Leben“ ([10]),

— unter Hinweis auf den Bericht der Kommission vom 17. Juni 2020 über die Auswirkungen des demografischen Wandels (COM(2020)0241),

— unter Hinweis auf das Grünbuch der Kommission vom 27. Januar 2021 zum Thema „Altern – Förderung von Solidarität und Verantwortung zwischen den Generationen“ (COM(2021)0050),

— unter Hinweis auf die Studie der Kommission mit dem Titel „Farmers of the future“ (Landwirte der Zukunft), die von der Gemeinsamen Forschungsstelle im Jahr 2020 veröffentlicht wurde,

— unter Hinweis auf den Bericht mit dem Titel „Die Herausforderung der Landaufgabe nach 2020 und Optionen für Ausgleichsmaßnahmen“, der von der Fachabteilung Struktur- und Kohäsionspolitik, Generaldirektion Interne Politikbereiche der Union im Dezember 2020 herausgegeben wurde,

— unter Hinweis auf die Erklärung der Vereinten Nationen zu den Rechten von Kleinbauern und anderen Menschen, die in ländlichen Gebieten arbeiten, die am 28. September 2018 vom Menschenrechtsrat angenommen wurde,

— unter Hinweis auf die Jugenderklärung, die auf der 67. Konferenz der Hauptabteilung Presse und Information der Vereinten Nationen mit Nichtregierungsorganisationen (DPI NGO) vom 22. und 23. August 2018 angenommen wurde,

— unter Hinweis auf die allgemeine Empfehlung Nr. 34 (2016) des Ausschusses der Vereinten Nationen für die Beseitigung der Diskriminierung der Frau zu den Rechten von Frauen in ländlichen Gebieten, die am 7. März 2016 angenommen wurde,

— gestützt auf Artikel 54 seiner Geschäftsordnung,

— unter Hinweis auf den Bericht des Ausschusses für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung (A9-0283/2023),

([6]) ABl. C 215 vom 19.6.2018, S. 228.
([7]) ABl. C 298 vom 23.8.2018, S. 14.
([8]) ABl. C 76 vom 9.3.2020, S. 62.
([9]) ABl. C 184 vom 5.5.2022, S. 2.
([10]) ABl. C 67 vom 8.2.2022, S. 25.

A. in der Erwägung, dass im Jahr 2020 die Mehrheit (57,6 %) der Führungskräfte in der Landwirtschaft (alle Geschlechter) mindestens 55 Jahre alt war und nur etwa 12 % davon unter 40 Jahre alt waren, wovon wiederum nahezu die Hälfte zwischen 35 und 39 Jahren alt war; in der Erwägung, dass in vielen Mitgliedstaaten ein verhältnismäßig großer Anteil der Landwirte 65 Jahre und älter ist, wobei im Jahr 2016 auf jeden Leiter eines landwirtschaftlichen Betriebs unter 40 Jahren drei über 65 Jahren kamen; in der Erwägung, dass die Herausforderung des Generationenwechsels in den Mitgliedstaaten besonders akut ist, die sowohl einen unterdurchschnittlich geringen Anteil an Junglandwirten als auch einen überdurchschnittlich hohen Anteil an Landwirten im Rentenalter aufweisen;

B. in der Erwägung, dass in fast allen EU-Regionen eine stetige Zunahme der durchschnittlichen Betriebsgrößen und eine Konzentration der Produktion auf weniger und größere Betriebe zu verzeichnen ist, wobei verschiedene Arten der Produktion in unterschiedlicher Weise betroffen sind; in der Erwägung, dass die Zahl der landwirtschaftlichen Betriebe in der EU-27 zwischen 2005 und 2020 um etwa 37 % gesunken ist, wobei ein Abwärtstrend zu beobachten ist und der stärkste Rückgang unter kleinen landwirtschaftlichen Betrieben verzeichnet wird ([11]); in der Erwägung, dass die Konzentration des Landbesitzes und eine Verringerung der Zahl an landwirtschaftlichen Betrieben und Landwirten im Allgemeinen zu einer Vereinfachung mit einer geringeren Produktvielfalt und einem größeren Verlust an biologischer Vielfalt führen;

C. in der Erwägung, dass das landwirtschaftliche Einkommen in fast allen Mitgliedstaaten unter dem Durchschnitt der übrigen Wirtschaft liegt, da es 47 % der Bruttolöhne und -gehälter in der EU-Wirtschaft entspricht; in der Erwägung, dass landwirtschaftliche Betriebe, die von Leitern im Alter von 40 Jahren oder jünger geführt werden, im EU-Durchschnitt das niedrigste Einkommen haben und dass das Einkommen in den von Frauen geführten landwirtschaftlichen Betrieben geringer ist als in jenen, die von Männern geführt werden ([12]);

D. in der Erwägung, dass im Jahr 2020 etwas mehr als zwei Drittel (68,4 %) der Führungskräfte in der Landwirtschaft in den 9,1 Millionen Betrieben in der EU männlich waren;

E. in der Erwägung, dass 72,3 % der Führungskräfte in der Landwirtschaft in der EU im Jahr 2020 nur über praktische Erfahrung verfügten, während nur 10,2 % eine vollständige landwirtschaftliche Ausbildung und die restlichen 17,5 % lediglich eine grundlegende landwirtschaftliche Ausbildung absolviert hatten; in der Erwägung, dass die Junglandwirte ein höheres Bildungsniveau in Bezug auf eine vollständige landwirtschaftliche Ausbildung aufwiesen (21,4 % gegenüber 3,6 % bei den Landwirten über 65 Jahren) und an aktuellen beruflichen Fortbildungen teilgenommen haben, einschließlich solcher zu neuen und innovativen landwirtschaftlichen Verfahren;

F. in der Erwägung, dass Landwirtschaft nach wie vor überwiegend in Familienbetrieben stattfindet, da im Jahr 2020 fast neun von zehn (86,1 %) Personen, die regelmäßig in der Landwirtschaft in der EU arbeiteten, der alleinige Betriebsinhaber (Landwirt) oder ein Familienangehöriger eines Landwirts waren; in der Erwägung, dass der ausbleibende Generationenwechsel zur Aufgabe von Landflächen führen kann;

G. in der Erwägung, dass landwirtschaftliche Flächen besondere Merkmale aufweisen, da ihre Anzahl und ihr Standort feststehen, ihre Fruchtbarkeit jedoch durch die Verfahren der Landwirte verbessert oder verringert werden kann;

H. in der Erwägung, dass eine der Voraussetzungen für den Generationenwechsel darin besteht, dass junge Menschen mit landwirtschaftlichem Hintergrund in diesem Beruf verbleiben und Neueinsteiger beim Eintritt in die Branche unterstützt werden;

I. in der Erwägung, dass die Maßnahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP) in Bezug auf den Generationenwechsel nicht immer für die Übertragung landwirtschaftlicher Betriebe an Personen außerhalb der Familie geeignet sind;

J. in der Erwägung, dass auch die Einfuhr landwirtschaftlicher Erzeugnisse, deren Qualität geringer ist als die derjenigen, die in der EU erzeugt werden, ein Hindernis für die Erzielung angemessener Preise und Erträge auf dem Markt ist;

K. in der Erwägung, dass die Abgelegenheit ein wichtiges Element der Schwierigkeiten in ländlichen Gebieten ist, da sie sich auf wichtige Aspekte des Lebens auswirkt, weshalb Berggebiete dringend ein kohärentes Verfahren für den Generationenwechsel im Agrarbereich benötigen;

Hintergrund

1. betont, dass der Generationenwechsel für die künftige soziale, wirtschaftliche und ökologische Nachhaltigkeit ländlicher Gebiete, die Ernährungssicherheit in der EU und die Erhaltung ländlicher Gegenden sowie insbesondere für die Zukunft der Landwirtschaft, einschließlich der Vielfalt nachhaltiger landwirtschaftlicher Systeme und traditioneller Modelle der familienbetriebenen Landwirtschaft, von entscheidender Bedeutung ist;

2. weist darauf hin, dass der schleppend verlaufende Generationenwechsel in der Landwirtschaft, der sich in eine umfassendere Tendenz zu einem Bevölkerungsrückgang einfügt, ein allgemeines Anliegen der EU für die Branche und die Gesellschaft insgesamt darstellt und sich insbesondere auf abgelegene ländliche Gebiete auswirkt;

([11]) Studie zum Thema „Die Zukunft des europäischen Agrarmodells: sozioökonomische und territoriale Auswirkungen des Rückgangs der Zahl landwirtschaftlicher Betriebe und Landwirte in der EU“, Europäisches Parlament, Generaldirektion Interne Politikbereiche, Direktion B – Struktur- und Kohäsionspolitik, April 2022.

([12]) Kommission, Generaldirektion Landwirtschaft und ländliche Entwicklung, „EU Farm Economic Overview – FADN 2018“ (Überblick über die wirtschaftliche Lage der EU-Landwirtschaft – INLB 2018), Juni 2021.

3. hebt nicht nur den Umfang und den Stellenwert der landwirtschaftlichen Tätigkeit für die sozioökonomische Entwicklung der Gebiete in äußerster Randlage, sondern auch die Zwänge hervor, mit denen die Branche in diesen Gebieten aufgrund ihrer besonderen geografischen Bedingungen sowie ihrer Boden- und Klimabeschaffenheit konfrontiert ist; weist daher darauf hin, dass die Attraktivität der Branche für neue Generationen durch solche dauerhaften Schwierigkeiten in diesen Gebieten verringert wird;

4. hebt hervor, dass Junglandwirte und Neueinsteiger mit größerer Wahrscheinlichkeit innovative Geschäftsideen einführen, kürzere Lebensmittelketten fördern, neue Technologien und Produktionsmethoden anwenden und nachhaltige landwirtschaftliche Verfahren, wie jene der Agrarökologie und der ökologischen/biologischen Landwirtschaft, umsetzen;

5. weist darauf hin, dass die Unterstützung des Generationenwechsels in der Landwirtschaft ein Ziel der GAP für den Zeitraum 2023-2027 ist, und dass die Mitgliedstaaten mindestens 3 % ihrer Direktzahlungen vor Übertragungen für dieses Ziel aufwenden müssen, was eine Erhöhung gegenüber früheren Programmplanungszeiträumen darstellt;

6. betont, dass ein gerechtes und menschenwürdiges Einkommen, eine nachhaltige und beständige Existenzgrundlage, gerecht verteilte Direktbeihilfen der EU, ein positives Bild der Landwirtschaft, ein vorhersehbarer Rechtsrahmen, Lebensqualität für Landwirte und ihre Familien sowie eine angemessene Vereinbarkeit von Berufs- und Privatleben von entscheidender Bedeutung sind, um Junglandwirte und Neueinsteiger für die Branche zu gewinnen;

Herausforderungen und Ressourcen für den Generationenwechsel

7. stellt fest, dass der Preis und die Verfügbarkeit von Land, die allgemein geringe Rentabilität landwirtschaftlicher Tätigkeiten, die Verwaltungsanforderungen und das Bild der Branche als die wesentlichen Hindernisse für den Eintritt in die Landwirtschaft ermittelt wurden ([13]); weist darauf hin, dass auch andere Faktoren wie der Mangel an Eigenkapital, Schwierigkeiten beim Zugang zu Darlehen, technischen Diensten und Unterstützungsmaßnahmen sowie die Auswirkungen des Klimawandels erhebliche Hindernisse für den Eintritt von Junglandwirten und Neueinsteigern in die Landwirtschaft darstellen können;

8. betont, dass die begrenzte Verfügbarkeit und die Kosten der Pacht oder des Erwerbs von Land große Hindernisse für Junglandwirte sind, insbesondere für diejenigen, die nicht aus einer Familie von Landwirten stammen; weist darauf hin, dass die familieninterne Nachfolge nach wie vor die vorherrschende Form des Einstiegs in die Landwirtschaft ist;

9. weist darauf hin, dass die Angst vor dem Ruhestand, die vor allem auf unzureichende Sicherheitsnetze für Rentner und insbesondere auf niedrige Renten zurückzuführen ist, ältere Landwirte häufig dazu veranlasst, die Direktzahlungen als Form der Unterstützung im Ruhestand zu nutzen und die Übertragung von Landflächen hinauszuzögern;

10. weist darauf hin, dass der Gerichtshof der Europäischen Union in seinen Urteilen den besonderen Charakter landwirtschaftlicher Flächen sowie eine Reihe öffentlicher Interessen und Ziele anerkannt hat, die als Begründung für die Einführung von Maßnahmen zur Regulierung des Marktes für landwirtschaftliche Flächen durch die Mitgliedstaaten angeführt werden können;

11. hebt hervor, dass der Marktwert eines landwirtschaftlichen Betriebs von dessen tatsächlicher Rentabilität abweichen kann;

12. weist darauf hin, dass bei Junglandwirten eine zwei- bis dreimal höhere Wahrscheinlichkeit besteht, dass ihre Darlehensanträge zum Aufbau oder zur Vergrößerung eines landwirtschaftlichen Betriebs abgelehnt werden, da sie als riskante Investition empfunden werden, und dass es ihnen an Bankerfahrung und an Vermögenswerten mangelt, die als Absicherung dienen können, was insbesondere für kleine landwirtschaftliche Betriebe und Familienbetriebe gilt; weist darauf hin, dass es für Junglandwirte immer schwieriger wird, Darlehen für Investitionen in landwirtschaftliche Flächen zu erhalten;

13. betont, dass es sich bei der Landwirtschaft nicht nur um eine berufliche Tätigkeit, sondern um eine Lebensweise mit einer engen Verbindung zur Natur, einer starken Verbundenheit mit der ländlichen Gemeinschaft und dem Gefühl, einen positiven Einfluss auf die Gesellschaft zu haben, handelt, was der Gesellschaft insgesamt zugutekommt, jedoch erst noch angemessen gewürdigt werden muss; hebt hervor, dass die Landwirtschaft vielfältige berufliche Möglichkeiten bietet;

([13]) Kommission, „Public consultation results on the CAP reform“ (Ergebnisse der öffentlichen Konsultation zur GAP-Reform), 2017.

14. bedauert, dass junge Menschen in vielen ländlichen Gebieten, insbesondere junge Frauen, täglich mit erheblichen und konkreten Herausforderungen konfrontiert sind, insbesondere in Bezug auf Bildung und Schulungen, den Zugang zu hochwertigen Arbeitsplätzen und erschwinglichem Wohnraum, soziale Isolation, Infrastruktur und öffentliche Verkehrsmittel, Gesundheitsversorgung und digitale Konnektivität, vor allem in abgelegenen und weniger entwickelten ländlichen Gebieten, Berggebieten und Gebieten in äußerster Randlage;

15. weist auf den Stellenwert des Programms zur Lösung der spezifisch auf Abgelegenheit und Insellage zurückzuführenden Probleme für den Agrarsektor in den Gebieten in äußerster Randlage hin, das dazu beiträgt, das Produktionsniveau, die Ernährungssicherheit und vor allem die Einkommen der Landwirte in diesen Gebieten zu erhalten und gleichzeitig die Attraktivität der Branche für junge Menschen zu fördern; bedauert jedoch die unzureichende Finanzierung dieses Programms ([14]), die im nächsten mehrjährigen Finanzrahmen gebührend korrigiert werden muss;

16. würdigt die positiven Auswirkungen der GAP-Maßnahmen für Junglandwirte auf die Zahl der Junglandwirte, insbesondere in ländlichen Gebieten in Randlage ([15]); weist jedoch darauf hin, dass der Verwaltungsaufwand übermäßig hoch ist und dass die derzeitige Gestaltung der GAP möglicherweise dazu beiträgt, Junglandwirten und Neueinsteigern durch erhöhte Preise und eine geringere Verfügbarkeit von Ackerland den Eintritt in die Landwirtschaft zu erschweren, und eine Konzentration landwirtschaftlicher Betriebe bewirkt;

17. hebt den positiven Beitrag hervor, den LEADER-Projekte und -Initiativen zur Förderung der sozialen Eingliederung, zur Bewältigung der Herausforderungen, mit denen junge Menschen konfrontiert sind, und zur Unterstützung einer florierenden lokalen Wirtschaft in ländlichen Gebieten, insbesondere durch Priorisierung von Jugendlichen in den Auswahlkriterien und durch die Einrichtung lokaler Jugendaktionsgruppen, leisten;

Wege zur Förderung des Generationenwechsels in der Landwirtschaft

18. stellt fest, dass der Generationenwechsel komplex und vielschichtig ist und von Faktoren beeinflusst wird, die mit dem Privatleben der Landwirte, einschließlich der Bildung, den Eigenschaften des landwirtschaftlichen Betriebs, dem politischen Rahmen und den Unterstützungsmaßnahmen sowie dem breiteren sozioökonomischen Kontext und den diesbezüglichen Aussichten zusammenhängen und bei der Politikgestaltung der EU und der Mitgliedstaaten allesamt berücksichtigt werden sollten;

19. fordert die Mitgliedstaaten auf, kohärente und langfristige Strategien zur Förderung des Generationenwechsels und zur Erhöhung der Attraktivität der Arbeit in der Landwirtschaft zu entwickeln und dabei verschiedene Maßnahmen, wie finanzielle Unterstützung, einschließlich Niederlassungsbeihilfen, umfassendere Steuervergünstigungen und Anreize, insbesondere für die Übertragung von Land, angemessene Renten und Sozialschutz in einer sich ergänzenden Weise miteinander zu kombinieren; fordert die Mitgliedstaaten außerdem auf, die EU-Politik besser mit den Strategien und Maßnahmen auf nationaler und regionaler Ebene, einschließlich ihrer nationalen Strategiepläne, zu verknüpfen;

20. fordert die Kommission auf, den Austausch über bewährte Verfahren und innovative Ideen zwischen den Mitgliedstaaten in Bezug auf die Gestaltung von Maßnahmen für Junglandwirte zu fördern, wobei der Schwerpunkt auf der Steigerung der Effizienz, der Vereinfachung und der Zugänglichkeit sowie auf der Verringerung des Verwaltungsaufwands liegen sollte; fordert die Mitgliedstaaten auf, ein System mit einer einzigen Anlaufstelle einzurichten, um zu ermöglichen, dass Verwaltungsverfahren in dem am besten geeigneten Gebiet stattfinden;

21. hebt die Möglichkeiten hervor, die mit dem neuen EU-Mechanismus zur Förderung von Talenten geschaffen wurden, indem Regionen und ländliche Gebiete, die von einem beschleunigten Rückgang ihrer Bevölkerung im erwerbsfähigen Alter betroffen sind, dabei unterstützt werden, die Personen, Fähigkeiten und Kompetenzen auszubilden, zu halten und anzuziehen, die dort benötigt werden, um die Auswirkungen des demografischen Wandels zu bewältigen und ihre Widerstandsfähigkeit und Wettbewerbsfähigkeit zu stärken;

22. betont, dass der Generationenwechsel nicht ohne die jüngere oder die ältere Generation erfolgen kann und daher die Zusammenarbeit und der Dialog zwischen den Generationen gefördert werden müssen;

([14]) Bericht der Kommission vom 7. Dezember 2021 über die Umsetzung der Regelung für spezifische Maßnahmen im Bereich der Landwirtschaft zugunsten der Regionen in äußerster Randlage der Union (POSEI) (COM(2021)0765).

([15]) Arbeitsunterlage der Kommissionsdienststellen vom 8. April 2021 mit dem Titel „Evaluierung der Auswirkungen der GAP auf den Generationswechsel, die lokale Entwicklung und die Beschäftigung in ländlichen Gebieten“ (SWD(2021)0078).

23. fordert die Mitgliedstaaten auf, im Rahmen ihrer Beratungsdienste für landwirtschaftliche Betriebe eine Nachfolgevermittlung anzubieten, die bei der Übertragung landwirtschaftlicher Betriebe unterstützen kann, insbesondere in Bezug auf den generationenübergreifenden Dialog, die rechtlichen und steuerlichen Rahmen, Katasterdienste, die Möglichkeiten finanzieller Unterstützung, die Entwicklung eines Niederlassungspfads mit einer Betriebsanalyse und die Sicherstellung der Nachverfolgung; stellt fest, dass dies für die Weitergabe von Wissen, Fähigkeiten und Eigentum am landwirtschaftlichen Betrieb von einer Generation zur nächsten unentbehrlich ist;

24. fordert die Mitgliedstaaten auf, innovative Modelle der generationenübergreifenden Zusammenarbeit zu bewerten und zu fördern, z. B. Partnerschaften, Teilpacht oder Flächenvermittlungsdienste, um den Einstieg von Junglandwirten in die Landwirtschaft zu fördern und die Weitergabe von Land, Ausrüstung und landwirtschaftlichem Fachwissen, auch für Projekte außerhalb des familiären Kontextes, zu erleichtern;

25. weist darauf hin, dass die Kooperationsmaßnahmen im Rahmen der GAP-Strategiepläne in dieser Hinsicht Potenzial haben, und bedauert, dass nur fünf Mitgliedstaaten von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht haben; fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, für einen günstigen Verwaltungsrahmen zu sorgen, der die Annahme innovativer Konzepte erleichtert, und sich dabei auf die Erfahrungen mit bereits bestehenden Programmen zu stützen; fordert die Mitgliedstaaten auf, sich über bewährte Verfahren für ein Recht auf einen Probezeitraum für Landwirte auszutauschen, die sich in einem gemeinsam geführten Betrieb zusammenschließen wollen, was mehr Flexibilität bei der Organisation von Privat- und Berufsleben bietet;

26. fordert die Mitgliedstaaten auf, Mechanismen zur Erleichterung des Übergangs in den Ruhestand zu entwickeln, insbesondere Vorruhestandsregelungen, und die für beide Seiten vorteilhafte Übertragung von landwirtschaftlichen Betrieben auf Junglandwirte zu unterstützen;

27. erachtet die Erhaltung landwirtschaftlicher Flächen als sehr wichtig und hebt die Ziele einer nachhaltigen Lebensmittelerzeugung hervor; fordert die Kommission auf, eine Studie über die Auswirkungen konkurrierender Nutzungsmöglichkeiten für landwirtschaftliche Flächen, etwa Verstädterung und Energieerzeugung, unter anderem auf die Quantität und Qualität der verfügbaren landwirtschaftlichen Flächen, auf die Sicherheit einer langfristigen Nutzung, auf die Preise und die Konzentration des Landbesitzes sowie auf die Ursachen für die Aufgabe landwirtschaftlicher Flächen in Auftrag zu geben und dabei auch die Auswirkungen aller einschlägigen Politikbereiche der EU, einschließlich der GAP, in dieser Hinsicht zu bewerten;

28. fordert, dass das Problem des Flächenverbrauchs von der Kommission und den Mitgliedstaaten angemessen angegangen wird, insbesondere im Rahmen des Bodengesundheitsgesetzes und unter Achtung des Grundsatzes der Subsidiarität, um den Verlust landwirtschaftlicher Flächen zu begrenzen;

29. fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, ein Modell auf der Grundlage der Bioökonomie als vorbildliches System zu fördern, das zu den Einkommen der Landwirte beitragen kann; fordert ferner, dass die Rolle der Viehzucht als Erbringer von Ökosystemleistungen gefördert wird, da sie zu einem positiven Kohlenstoffkreislauf beitragen kann;

30. betont, dass Rechtsvorschriften über eine CO_2-arme Landwirtschaft einen positiven Anreiz für eine bessere Entlohnung der Landwirte, insbesondere der jüngsten, durch Maßnahmen zur Bindung und Verringerung der Emissionen in den Betrieben bieten können;

31. fordert die Kommission auf, in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten und ihren Regionen zu prüfen, welche Handlungsmöglichkeiten auf EU-Ebene, auch durch Rechtsinstrumente und die Förderung des Austauschs über bewährte Verfahren, bestehen, um die Funktionsweise der nationalen Märkte für landwirtschaftliche Flächen zu verbessern, den Zugang von Junglandwirten zu Land zu erleichtern und zur Lösung von Problemen im Zusammenhang mit der Konzentration des Landbesitzes und der Landnahme beizutragen;

32. fordert die Kommission auf, zu beurteilen, wie effizient durch die Regulierung des Marktes für landwirtschaftliche Flächen in den Mitgliedstaaten Junglandwirten den Eintritt in die Branche erleichtert wird, welches Potenzial diese Regulierung bietet und welche Auswirkungen sie auf die Wettbewerbsfähigkeit der landwirtschaftlichen Betriebe hat ([16]);

([16]) L. Vranken et al., „Agricultural land market regulations in the EU Member States“ (Regulierung des Marktes für landwirtschaftliche Flächen in den Mitgliedstaaten der EU), Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union, Luxemburg 2021.

33. fordert die Mitgliedstaaten auf, die Märkte für landwirtschaftliche Flächen und die Nutzung landwirtschaftlicher Flächen zu regulieren, um den Zugang zu Land durch dessen Erwerb, Pacht oder auf andere Weise für Junglandwirte zu fördern und dabei alle verfügbaren und auf lokaler Ebene geeigneten Mittel zu nutzen, etwa Vorkaufsrechte zugunsten von Junglandwirten, Preiskontrollen für den Verkauf und die Verpachtung, langfristige Nutzungsgarantien, Obergrenzen für den Erwerb oder Verpflichtungen zur Weiterführung der landwirtschaftlichen Tätigkeit, wobei der nachhaltigen Lebensmittelerzeugung Vorrang einzuräumen ist und gegen eine übermäßige Konzentration des Landbesitzes und gegen Landnahme vorgegangen werden sollte; fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, dafür zu sorgen, dass Unternehmen wie Investmentfonds nicht auf unfaire Weise mit Junglandwirten um den Zugang zu Land konkurrieren;

34. hebt hervor, dass die Verpachtung von Land eine praktikable Alternative ist, um Zugang zu Land zu erhalten, bei der weniger Ressourcen für die Betriebsgründung benötigt werden; fordert die Mitgliedstaaten auf, Maßnahmen zur Förderung der Voraussetzungen für eine langfristige Landverpachtung, etwa durch Steuerbefreiungen, zu ergreifen, mit denen Kündigungsschutz und Zeit für Investitionen geboten werden, wodurch langfristig auch die Bodengesundheit verbessert werden könnte;

35. fordert die Mitgliedstaaten auf, die Transparenz des Bodenmarktes im ländlichen Raum sicherzustellen und gleichzeitig die öffentlichen Informationen über die Bodenmärkte, die Raumplanung und das Eigentum auf dem neuesten Stand zu halten, über den Verkauf von Land und über Pachtpreise zu informieren und die Übertragung von Land und die Konzentration des Landbesitzes zu überwachen;

36. fordert die Kommission auf, im Rahmen der Beobachtungsstelle für den ländlichen Raum eine EU-Beobachtungsstelle für landwirtschaftliche Flächen einzurichten und unter bestmöglicher Nutzung aller vorhandenen Instrumente zur Datenerhebung, insbesondere jener der Mitgliedstaaten, Daten zu überwachen und weiterzugeben, vor allem über Tendenzen und Preise für den Verkauf und die Verpachtung von Land, Pachtregelungen, die Konzentration des Landbesitzes sowie Änderungen an der Nutzung landwirtschaftlicher Flächen und die Aufgabe von Landflächen; betont, dass diese Beobachtungsstelle wichtig ist, um die Transparenz der Transaktionen mit landwirtschaftlichen Flächen in der EU zu erhöhen;

37. fordert die Mitgliedstaaten auf, Bodenfonds zu entwickeln und zu unterstützen und nationale Pläne zu erstellen, die darauf ausgerichtet sind, Regelungen zur Bodenmobilität zu erleichtern, um die Übertragung von Land zwischen den Generationen zu fördern und den Zugang aktiver Junglandwirte zu Land zu verbessern, und fordert die Kommission auf, sie in dieser Hinsicht zu unterstützen; fordert die Mitgliedstaaten auf, Vereinigungen oder Genossenschaften, die mit Landwirten zusammenarbeiten, Land erwerben und es an Landwirte verpachten, wobei Junglandwirten Vorrang eingeräumt wird, zu fördern und ein Verzeichnis der verfügbaren öffentlichen landwirtschaftlichen Flächen zu erstellen; fordert die Mitgliedstaaten auf, ein Unterstützungssystem zu entwickeln, um Junglandwirten beim Erwerb von Land zu helfen, insbesondere durch niedrigere Zinssätze und Unterstützung für die erste Darlehensrate;

38. betont, dass die Anerkennung des Werts der Landwirte innerhalb der Wertschöpfungskette der Agrar- und Lebensmittelbranche eine wesentliche Voraussetzung für die Schaffung ausreichender Einkommen in der Landwirtschaft ist; fordert die Kommission auf, die Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/633 über unlautere Handelspraktiken in den Geschäftsbeziehungen zwischen Unternehmen in der Agrar- und Lebensmittelversorgungskette ([17]) durch die Mitgliedstaaten weiter zu prüfen; fordert die Mitgliedstaaten auf, einen besseren Schutz der Landwirte durch die Umsetzung wirksamer und abschreckender Sanktionen gegen unlautere Praktiken in der Wertschöpfungskette der Agrar- und Lebensmittelbranche sicherzustellen;

39. stellt fest, dass ein effizientes und nachhaltiges öffentliches Verkehrssystem eine der notwendigen Voraussetzungen für die Entwicklung der regionalen Wirtschaft, den territorialen Zusammenhalt und die Entwicklung des regionalen Potenzials ist, und betont, dass die erforderlichen Finanzmittel für die Entwicklung und die Aufrechterhaltung von Verkehrsverbindungen bereitgestellt werden müssen, da damit die ältere Generation zum längeren Verbleib in der Landwirtschaft angeregt und junge Menschen aus regionalen Zentren für die Arbeit in ländlichen Gebieten gewonnen werden könnten;

40. fordert die Mitgliedstaaten auf, wirksame, auf den besonderen Charakter der Landwirtschaft zugeschnittene Versicherungssysteme aufzubauen, um die Landwirte im Fall von Naturkatastrophen zu unterstützen; ist der Ansicht, dass solche Mechanismen den Landwirten mehr finanzielle und rechtliche Sicherheit bieten und damit die Niederlassung von Junglandwirten erleichtern;

41. betont, dass öffentliche Unterstützung von grundlegender Bedeutung ist, um die Finanzierungsprobleme, von denen Junglandwirte, insbesondere Frauen und kleine landwirtschaftliche Betriebe, betroffen sind, anzugehen; betont, dass Junglandwirte beim Zugriff auf Informationen über Finanzierungsmöglichkeiten, bei der Erstellung von Geschäftsplänen und beim Zugang zu Bürgschaften und Darlehen unterstützt werden müssen und dass ihnen in dieser Hinsicht eine unentgeltliche fachliche Beratung angeboten werden muss;

([17]) Richtlinie (EU) 2019/633 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. April 2019 über unlautere Handelspraktiken in den Geschäftsbeziehungen zwischen Unternehmen in der Agrar- und Lebensmittelversorgungskette (ABl. L 111 vom 25.4.2019, S. 59).

42. fordert die Mitgliedstaaten auf, während des gesamten Haushaltszeitraums der GAP Start- und Investitionsbeihilfen für Junglandwirte bereitzustellen und alle verfügbaren Möglichkeiten zur Unterstützung von Junglandwirten voll auszuschöpfen; betont, dass Zugang zu Schulungsmöglichkeiten, insbesondere in Bezug auf persönliche und digitale Kompetenzen, Möglichkeiten zur Diversifizierung der Geschäftstätigkeit, Verwaltung und nachhaltige Bewirtschaftungsmethoden geboten werden muss, wobei die besonderen Erfordernisse von Neueinsteigern zu berücksichtigen sind;

43. nimmt zur Kenntnis, dass die Mitgliedstaaten in ihren nationalen Strategieplänen im Allgemeinen mehr als den erforderlichen Mindestbetrag für die Unterstützung von Junglandwirten vorgesehen haben ([18]);

44. fordert die Mitgliedstaaten auf, die ergänzende Umverteilungseinkommensstützung für Nachhaltigkeit gemäß Artikel 16 der Verordnung (EU) 2021/2115 angemessen zu nutzen, um Junglandwirte zu unterstützen;

45. fordert die Kommission auf, bei der Vorbereitung des neuen Programmplanungszeitraums Finanzierungsmaßnahmen im Rahmen des LEADER-Programms zu begünstigen, mit denen der Generationenwechsel in landwirtschaftlichen Betrieben gefördert wird;

46. betont, dass ständige Investitionen in die Infrastruktur zur Unterstützung der Landwirtschaft, etwa in die Wasser- und Verkehrsinfrastruktur, erforderlich sind und dass die Energieeffizienz landwirtschaftlicher Betriebe erhöht werden muss, um die Produktionskosten zu senken;

47. hält es für sehr wichtig, maßgeschneiderte Beratungs- und Schulungsdienste anzubieten, insbesondere um Junglandwirte, Neueinsteiger und in der Landwirtschaft tätige Arbeitskräfte zu unterstützen, und zwar bereits bei der Festlegung der Geschäftsidee und in den Folgejahren, wobei diese Dienste auf ihre Bedürfnisse, ihre Möglichkeiten und ihr Potenzial zugeschnitten sein sollten; hebt hervor, dass die Beratungsmodelle diversifiziert werden könnten, um der Vielfalt der Landwirte besser gerecht zu werden, etwa durch Peer-to-Peer-Learning und Mentoratsprogramme, da auf diese Weise ein wichtiger Beitrag zum Wissenstransfer geleistet werden kann;

48. erachtet es als wichtig, neben den technischen, geschäftlichen und digitalen Inhalten auch Inhalte zu persönlichen Kompetenzen, Kommunikation, Führungsqualitäten, psychischer Gesundheit und Wohlbefinden in Schulungsprogramme aufzunehmen; ist der Ansicht, dass die Schulung in nachhaltigen Produktionsmethoden, innovativen Verfahren und neuen Technologien verstärkt werden sollte, damit junge Menschen zu deren Einführung angeregt und besser in die Lage versetzt werden, positiv auf aktuelle und künftige Herausforderungen und Chancen zu reagieren;

49. fordert die Junglandwirte auf, die Möglichkeiten im Rahmen der verfügbaren Vernetzungsinitiativen bestmöglich zu nutzen; fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, unter Einbeziehung der regionalen und lokalen Gebietskörperschaften in ländlichen Gebieten für einen inklusiven Zugang und Beteiligung zu sorgen und den Austausch zwischen Landwirtschaftsschulen in der EU zu fördern;

50. bekräftigt, dass das Schulprogramm der EU für Obst, Gemüse und Milch wichtig ist, um Kinder bei einer gesunden Ernährung zu unterstützen und sie gleichzeitig an landwirtschaftliche Tätigkeiten heranzuführen, um das Interesse der jüngeren Generation an der Landwirtschaft zu wecken und so ein positives Bild der Landwirtschaft zu vermitteln; fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten in diesem Zusammenhang auf, die Bildungsmaßnahmen zu verstärken;

Junglandwirte für die Zukunft

51. betont nachdrücklich, dass Junglandwirte und junge Menschen in ländlichen Gebieten einbezogen und in die Lage versetzt werden müssen, sich aktiv am politischen Leben und an Entscheidungsprozessen zu beteiligen, auch durch die Unterstützung von Organisationen von Junglandwirten auf lokaler, regionaler und nationaler Ebene sowie auf EU-Ebene, damit ihren spezifischen Bedürfnissen Rechnung getragen wird und die Politik ihre Entwicklung wirksam unterstützt; fordert die Mitgliedstaaten auf, die Einwohner und ihre Gemeinden stärker in die Entwicklung von Lösungen einzubeziehen, mit denen der Generationenwechsel gefördert wird;

([18]) Kommission, Generaldirektion Landwirtschaft und ländliche Entwicklung, „Approved 28 CAP Strategic Plans 2023-2027 – Summary overview for 27 Member States – Facts and figures“ (Genehmigte 28 GAP-Strategiepläne 2023-2027 – Übersicht für 27 Mitgliedstaaten – Fakten und Zahlen), April 2023.

52. fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, den Bedürfnissen, Herausforderungen und dem Potenzial junger Frauen in der Landwirtschaft besondere Aufmerksamkeit zu widmen und gegen geschlechtsspezifische Ungleichheiten vorzugehen; weist darauf hin, dass günstige Rahmenbedingungen für Unternehmerinnen in ländlichen Gebieten geschaffen werden müssen, wobei rechtliche und politische Aspekte, etwa in Bezug auf Teilpacht, zu berücksichtigen sind, um für einen besseren Zugang zu Informationen, Wissen und Schulungsmöglichkeiten zu sorgen sowie den Zugang zu finanziellen Mitteln zu erleichtern;

53. fordert die Kommission auf, eine Mitteilung über Frauen in der Landwirtschaft vorzulegen, in der sie bewährte Verfahren in den Mitgliedstaaten analysiert und befürwortet und geschlechtsspezifische Hindernisse für die Erneuerung der landwirtschaftlichen Betriebe aufzeigt;

54. betont, dass die Junglandwirte von heute und morgen am stärksten von den Auswirkungen des Klimawandels und dem Verlust an biologischer Vielfalt betroffen sein werden, dass sie aber auch besser gerüstet sind, um die Chancen des grünen und des digitalen Wandels zu nutzen, zu diesem Wandel beizutragen und dabei eine Schlüsselrolle zu übernehmen;

55. fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, die Dimension der Junglandwirte bei der Konzipierung von Maßnahmen und Finanzierungsinstrumenten horizontal zu berücksichtigen; hebt hervor, dass der GAP bei der Unterstützung von Junglandwirten eine wichtige Rolle zukommt, erachtet diese Unterstützung aber als unzureichend, um den Herausforderungen des Generationenwechsels in der Landwirtschaft der EU zu begegnen;

56. fordert die Kommission auf, die besonderen Bedürfnisse von Junglandwirten zu ermitteln und sicherzustellen, dass sie in den Folgenabschätzungen für neue politische Maßnahmen berücksichtigt werden, sowie die Auswirkungen ihrer Umsetzung auf die Perspektiven von Junglandwirten zu verfolgen; ist der Ansicht, dass dabei Kriterien berücksichtigt werden sollten, die die Auswirkungen auf den Generationenwechsel, die wirtschaftliche Tragfähigkeit, den Zugang zu Land, den Verwaltungsaufwand, den finanziellen Druck und die Erhaltung der natürlichen Ressourcen für die landwirtschaftliche Tätigkeit abdecken; fordert die Kommission auf, dem Rat und dem Europäischen Parlament über diese Bewertung und ihre Ergebnisse Bericht zu erstatten;

57. betont, dass die Kommission und die Mitgliedstaaten ihre Anstrengungen bündeln müssen, um Junglandwirten eine nachhaltige Existenzgrundlage zu sichern; betont, dass angemessene und attraktive Einkommens- und Lebensbedingungen für Junglandwirte unter anderem von einem besseren Anteil an der Wertschöpfung in den Agrar- und Lebensmittelketten, von einer ethisch korrekten Vermarktungspraxis und langfristigen Verträgen abhängen;

58. fordert die Politik, Schulen, Medien, Landwirte und lokale Verbände auf, gemeinsam für ein positives Bild der Landwirtschaft und des ländlichen Raums zu werben und deren Attraktivität für junge Menschen bei der Wahl ihrer künftigen Lebensweise zu erhöhen; betont, dass aktivere Initiativen auf EU-Ebene erforderlich sind, um über die Rolle der Landwirte bei der Lebensmittelerzeugung und der Erbringung von Umweltleistungen zu informieren, wobei die große Vielfalt der landwirtschaftlichen Berufe und das breite Spektrum der für diese Tätigkeit erforderlichen Kompetenzen hervorgehoben werden müssen;

59. betont, dass die Tätigkeit in der Landwirtschaft bei den neuen Generationen gefördert und für ein besseres Verständnis der tatsächlichen Verhältnisse in der Landwirtschaft gesorgt werden muss; weist erneut darauf hin, dass ein Generationenwechsel nicht erreicht werden kann, ohne Neueinsteiger von außerhalb der Landwirtschaft anzuziehen, insbesondere indem Anreize für Besuche in landwirtschaftlichen Betrieben geboten werden; fordert die Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, Programme ins Leben zu rufen und umzusetzen, mit denen dazu beigetragen wird, Interessenten für landwirtschaftliche Studiengänge in höheren, weiterführenden und anderen Bildungseinrichtungen zu gewinnen, um die Zahl der Studierenden, die sich für landwirtschaftliche Fachrichtungen entscheiden, zu erhöhen;

60. betont, dass die kontinuierliche berufliche Weiterbildung in der Landwirtschaft sowie ein Qualifikationsstatus, der anderen Berufen gleichwertig ist, umgesetzt werden müssen, um Junglandwirten einen beruflichen Status zu verleihen und ihre Fähigkeiten und Qualifikationen zu verbessern;

61. fordert die Kommission auf, krisenanfälligen landwirtschaftlichen Branchen größere Aufmerksamkeit zu widmen, da die Angst vor möglichen häufigen Krisen junge Menschen von bestimmten landwirtschaftlichen Branchen, beispielsweise der Milchwirtschaft, abhält; fordert die Kommission nachdrücklich auf, die Mechanismen zur Krisenvorhersage und -prävention wirksamer zu gestalten, um künftige Krisen in einzelnen Mitgliedstaaten oder der gesamten EU zu verhindern, wobei als Beispiel die Milchkrise in den Jahren 2014 bis 2016 hervorzuheben ist, die viele Milchbauern aus der Milcherzeugung vertrieben und junge Menschen davon abgehalten hat, in diese Branche einzusteigen;

62. fordert insbesondere die Unterstützung innovativer Geschäftsideen von Junglandwirten, die neben der klassischen Primärproduktion durch Verarbeitung, Vermarktung und im vor- und nachgelagerten Bereich der Primärproduktion entstehen;

63. empfiehlt, dass die Mitgliedstaaten die Beschaffung von Agrar- und Ernährungsgütern bei lokalen Junglandwirten fördern und die Einbeziehung von Junglandwirten in die Entwicklung kurzer Lieferketten unterstützen;

64. betont nachdrücklich, dass dem Generationenwechsel im künftigen Programmplanungszeitraum, insbesondere für die GAP, weiterhin hohe Priorität eingeräumt werden muss, und dass er in dessen Rahmen mehr obligatorische Unterstützung erhalten muss;

65. fordert die Mitgliedstaaten auf, bei der Ausarbeitung von Strategien zur Förderung des Generationenwechsels den spezifischen Bedürfnissen und Anforderungen von Junglandwirten und Neueinsteigern auf allumfassende Weise Rechnung zu tragen, insbesondere den Bedürfnissen derjenigen, die nicht aus einer landwirtschaftlichen Familie stammen; fordert die Mitgliedstaaten und Regionen ferner auf, ihre Strategien zum Generationenwechsel zu einem Hebel für ihre nationalen oder regionalen Agrarstrategien zu machen;

66. weist darauf hin, dass die Entscheidung, in die Landwirtschaft einzusteigen, bereits vor der Phase der Betriebsübergabe, auf die die meisten der derzeitigen politischen Instrumente ausgerichtet sind, getroffen wird; ist daher der Auffassung, dass bei öffentlichen Maßnahmen auf die Bedürfnisse der Landwirte vor der Niederlassung eingegangen werden sollte;

67. fordert alle Interessenträger der Wertschöpfungsketten auf, den Generationenwechsel in der Landwirtschaft zu einer strategischen Priorität zu machen, indem sie geeignete Anreize bieten, die die öffentliche Unterstützung ergänzen;

68. ist der Auffassung, dass durch die Maßnahmen auf EU-Ebene und nationaler Ebene verschiedene Optionen zur Erleichterung des Vorgangs der Übertragung landwirtschaftlicher Betriebe gefördert werden sollten, z. B. bestehende landwirtschaftliche Betriebe, die als Inkubatoren für neu gegründete Unternehmen dienen, oder neue Unternehmensmodelle, die es ermöglichen, Land und Vermögenswerte von Landwirten schrittweise auf ihre Nachfolger zu übertragen;

69. betont, dass der Generationenwechsel in der Landwirtschaft eine demografische Herausforderung ist, die auch davon abhängt, inwieweit es mit der GAP möglich ist, aktive Landwirte zu fördern, die Unterstützung auf sie auszurichten und die Erweiterung der Betriebe zu überwachen;

70. ist der Auffassung, dass Junglandwirte in der Lage sein sollten, ihre Betriebe schrittweise weiterzuentwickeln, und empfiehlt daher, dass die derzeitige Frist für die Zugangsbeihilfe im Rahmen der GAP überprüft wird und die bestehenden verwaltungstechnischen und rechtlichen Hindernisse beurteilt werden; hebt die positive Rolle einer Betriebsgründung in mehreren Schritten hervor und fordert die Beseitigung der bestehenden rechtlichen Hindernisse in dieser Hinsicht;

71. hebt die Rolle hervor, die Genossenschaften und Landwirtschaftsorganisationen zukommt, wenn es darum geht, Junglandwirte bei der Überwindung von Hindernissen bei der Niederlassung zu unterstützen, Beratungsdienste anzubieten und ihre Beteiligung am politischen Dialog zu verbessern; beharrt darauf, dass für die Vertretung von Junglandwirten in diesen Organisationen und für eine ausgewogene Vertretung von Frauen und Männern in ihren Leitungsgremien gesorgt werden muss, wobei zu betonen ist, dass solchen Vereinigungen bei der Einbeziehung von Frauen in die landwirtschaftliche Tätigkeit eine entscheidende Rolle zukommt; hebt die grundlegende Rolle der Organisationen von Junglandwirten hervor;

72. betont, dass Junglandwirte darin bestärkt werden müssen, Vereinigungen beizutreten, und fordert die Mitgliedstaaten auf, die Zusammenarbeit zwischen landwirtschaftlichen Betrieben über Genossenschaften zu fördern, die Produktions- und/oder Verarbeitungsgeräte gemeinsam nutzen, sodass Junglandwirte weniger finanzielle Mittel mobilisieren müssen und die Produktionskosten geringer sind, sowie gemeinsame Vermarktungsinitiativen und Maßnahmen zur Erhöhung des Werts ihrer Erzeugnisse zu fördern;

73. hebt die Auswirkungen und das Potenzial digitaler Technologien für die Tätigkeiten und Geschäftsmöglichkeiten von Junglandwirten hervor und betont, dass ein starkes politisches Engagement auf allen Ebenen der Umsetzung politischer Maßnahmen erforderlich ist, um Hochgeschwindigkeits-Breitbandinfrastruktur und Konnektivität mit einem besonderen Schwerpunkt auf der digitalen Inklusion sicherzustellen;

74. macht darauf aufmerksam, dass im Bereich der digitalen Kompetenzen zwischen ländlichen und städtischen Gebieten eine Kluft besteht und dass kleine landwirtschaftliche Betriebe und Gebiete in äußerster Randlage einem höheren Risiko ausgesetzt sind, vom digitalen Wandel ausgeschlossen zu werden; weist darauf hin, dass Maßnahmen ergriffen werden müssen, damit der digitale Wandel allen Landwirten zugutekommt;

75. betont in diesem Zusammenhang, dass Junglandwirte bei der Anpassung an digitale Technologien und der Entwicklung digitaler Kompetenzen unterstützt werden müssen, was ihnen dabei helfen kann, ihre Betriebsgründungsprojekte besser umzusetzen, eine nachhaltige Landwirtschaft zu unterstützen und künftige Produktionsbedingungen und Erwartungen der Verbraucher und der Gesellschaft zu antizipieren;

76. hebt hervor, dass ein zuverlässiger Internetzugang für die Lebensqualität von Junglandwirten in ländlichen Gebieten wichtig ist, insbesondere um die soziale Isolation zu überwinden, Zugang zu Bildungs- und Schulungsmöglichkeiten zu erhalten und um Dienstleistungen anbieten zu können;

77. betont nachdrücklich, dass für angemessene Arbeits- und Lebensbedingungen sowie sozialen Schutz für junge Arbeitskräfte in der Landwirtschaft gesorgt werden muss, wobei besonderes Augenmerk auf Frauen sowie Saison- und Wanderarbeitnehmer zu richten ist;

78. fordert, dass der Schwerpunkt stärker auf die Schaffung hochwertiger Arbeitsplätze in der Landwirtschaft gelegt wird, um Rechte sowie beständige und faire Löhne und Arbeitsbedingungen sicherzustellen und gegen Armut und soziale Ausgrenzung in ländlichen Gebieten wirksam und entschieden vorzugehen;

79. fordert die Mitgliedstaaten auf, Systeme für die Vertretung von Landwirten oder anderen in der Landwirtschaft tätigen Personen im Fall von Krankheit oder Unfällen oder zur Sicherstellung einer besseren Vereinbarkeit von Berufs- und Privatleben für Landwirte zu fördern und zu verbessern;

80. besteht darauf, dass ländliche Gebiete in der Lage sein müssen, Junglandwirten und Neueinsteigern sowie ihren Familien angemessene Lebensbedingungen zu bieten, nämlich eine nachhaltige Existenzgrundlage, Karrierechancen, bessere Mobilität, Zugang zu besseren Dienstleistungen in den Bereichen Bildung, Gesundheit, Freizeit und Kultur sowie eine umfassendere digitale Konnektivität;

81. weist darauf hin, dass die Landwirte in der EU mit ihren Erzeugnissen mit denen aus Drittländern im Wettbewerb stehen, die nicht die für Erzeuger aus der EU geltenden Normen der EU erfüllen, insbesondere diejenigen zum Schutz der Umwelt und der Gesundheit der Verbraucher; betont, dass eine Norm, die ausschließlich Erzeugern in der EU auferlegt wird, denjenigen, die sich nicht daran halten müssen, einen Vorteil verschafft;

82. fordert die Kommission auf, diesem unlauteren Wettbewerb ein Ende zu setzen, indem die Einfuhr ausländischer Produkte, die den für Landwirte aus der EU geltenden Umweltnormen nicht entsprechen, verboten wird;

°
° °

83. beauftragt seine Präsidentin, diese Entschließung dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

C/2024/2659

29.4.2024

P9_TA(2023)0359

Datennetz für die Nachhaltigkeit landwirtschaftlicher Betriebe

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 17. Oktober 2023 zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1217/2009 des Rates hinsichtlich der Umstellung des Informationsnetzes landwirtschaftlicher Buchführungen auf ein Datennetz für die Nachhaltigkeit landwirtschaftlicher Betriebe (COM(2022)0296 – C9-0206/2022 – 2022/0192(COD))

(Ordentliches Gesetzgebungsverfahren: erste Lesung)

(C/2024/2659)

Das Europäische Parlament,

— unter Hinweis auf den Vorschlag der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (COM(2022)0296),

— gestützt auf Artikel 294 Absatz 2 und Artikel 43 Absatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, auf deren Grundlage ihm der Vorschlag der Kommission unterbreitet wurde (C9-0206/2022),

— gestützt auf Artikel 294 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

— unter Hinweis auf die Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses vom 26. Oktober 2022 [1],

— unter Hinweis auf die vorläufige Einigung, die gemäß Artikel 74 Absatz 4 seiner Geschäftsordnung vom zuständigen Ausschuss angenommen wurde, und auf die vom Vertreter des Rates mit Schreiben vom 11. September 2023 gemachte Zusage, den Standpunkt des Parlaments gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union zu billigen,

— gestützt auf Artikel 59 seiner Geschäftsordnung,

— unter Hinweis auf den Bericht des Ausschusses für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung (A9-0075/2023),

1. legt den folgenden Standpunkt in erster Lesung fest;

2. fordert die Kommission auf, es erneut zu befassen, falls sie ihren Vorschlag ersetzt, entscheidend ändert oder beabsichtigt, ihn entscheidend zu ändern;

3. beauftragt seine Präsidentin, den Standpunkt des Parlaments dem Rat, der Kommission und den nationalen Parlamenten zu übermitteln.

[1] ABl. C 75 vom 28.2.2023, S. 164.

P9_TC1-COD(2022)0192

Standpunkt des Europäischen Parlaments festgelegt in erster Lesung am 17. Oktober 2023 im Hinblick auf den Erlass der Verordnung (EU) 2023/... des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1217/2009 des Rates hinsichtlich der Umstellung des Informationsnetzes landwirtschaftlicher Buchführungen auf ein Datennetz für die Nachhaltigkeit landwirtschaftlicher Betriebe

(Da Parlament und Rat eine Einigung erzielt haben, entspricht der Standpunkt des Parlaments dem endgültigen Rechtsakt, Verordnung (EU) 2023/2674.)

Amtsblatt
der Europäischen Union

DE
Reihe C

C/2024/2660

29.4.2024

P9_TA(2023)0360

Katastrophenschutzverfahren der Union

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 17. Oktober 2023 über den Vorschlag für einen Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung des Beschlusses Nr. 1313/2013/EU über ein Katastrophenschutzverfahren der Union (COM(2023)0194 – C9-0132/2023 – 2023/0095(COD))

(Ordentliches Gesetzgebungsverfahren: erste Lesung)

(C/2024/2660)

Das Europäische Parlament,

— unter Hinweis auf den Vorschlag der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (COM(2023)0194),

— gestützt auf Artikel 294 Absatz 2 und Artikel 196 Absatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, auf deren Grundlage ihm der Vorschlag der Kommission unterbreitet wurde (C9-0132/2023),

— gestützt auf Artikel 294 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

— gestützt auf Artikel 59 seiner Geschäftsordnung,

— unter Hinweis auf den Bericht des Ausschusses für Umweltfragen, öffentliche Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (A9-0266/2023),

1. legt den folgenden Standpunkt in erster Lesung fest;

2. fordert die Kommission auf, es erneut zu befassen, falls sie ihren Vorschlag ersetzt, entscheidend ändert oder beabsichtigt, ihn entscheidend zu ändern;

3. beauftragt seine Präsidentin, den Standpunkt des Parlaments dem Rat, der Kommission sowie den nationalen Parlamenten zu übermitteln.

P9_TC1-COD(2023)0095

Standpunkt des Europäischen Parlaments festgelegt in erster Lesung am 17. Oktober 2023 im Hinblick auf den Erlass des Beschlusses (EU) 2023/... des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung des Beschlusses Nr. 1313/2013/EU im Hinblick auf die Verlängerung des Übergangszeitraums von rescEU

(Da Parlament und Rat eine Einigung erzielt haben, entspricht der Standpunkt des Parlaments dem endgültigen Rechtsakt, Beschluss (EU) 2023/2671.)

Amtsblatt
der Europäischen Union

DE
Reihe C

C/2024/2661

29.4.2024

P9_TA(2023)0362

Ernennung eines Mitglieds des Direktoriums der Europäischen Zentralbank

Beschluss des Europäischen Parlaments vom 17. Oktober 2023 über die Empfehlung des Rates zur Ernennung eines Mitglieds des Direktoriums der Europäischen Zentralbank (N9-0054/2023 – C9-0346/2023 – 2023/0810(NLE))

(Anhörung)

(C/2024/2661)

Das Europäische Parlament,

— unter Hinweis auf die Empfehlung des Rates vom 19. September 2023 (N9-0054/2023) ([1]),

— gestützt auf Artikel 283 Absatz 2 Unterabsatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, gemäß dem es vom Europäischen Rat konsultiert wurde (C9-0346/2023),

— unter Hinweis auf seine Entschließung vom 14. März 2019 zum ausgewogenen Verhältnis von Frauen und Männern bei Nominierungen für Positionen im Bereich Wirtschaft und Währung auf EU-Ebene ([2]),

— unter Hinweis auf seine Entschließung vom 16. Januar 2020 zu dem Thema Organe und Einrichtungen der Wirtschafts- und Währungsunion: Interessenkonflikte nach dem Ausscheiden aus dem öffentlichen Dienst verhindern ([3]),

— gestützt auf Artikel 130 seiner Geschäftsordnung,

— unter Hinweis auf den Bericht des Ausschusses für Wirtschaft und Währung (A9-0289/2023),

A. in der Erwägung, dass der Europäische Rat mit Schreiben vom 25. September 2023 das Parlament zur Ernennung von Piero Cipollone zum Mitglied des Direktoriums der Europäischen Zentralbank für eine Amtszeit von acht Jahren mit Wirkung vom 1. November 2023 konsultiert hat;

B. in der Erwägung, dass der Ausschuss für Wirtschaft und Währung des Parlaments daraufhin die Befähigungsnachweise von Piero Cipollone bewertet hat, insbesondere im Hinblick auf die Anforderungen des Artikels 283 Absatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union und im Hinblick auf die Notwendigkeit einer vollständigen Unabhängigkeit der EZB gemäß Artikel 130 dieses Vertrags; bei der Durchführung dieser Bewertung erhielt der Ausschuss von Piero Cipollone einen Lebenslauf sowie die Antworten auf den ihm übermittelten schriftlichen Fragebogen;

C. in der Erwägung, dass der Ausschuss anschließend am 9. Oktober 2023 eine Anhörung mit Piero Cipollone abhielt, bei der er eine einleitende Erklärung abgab und anschließend Fragen der Ausschussmitglieder beantwortete;

D. in der Erwägung, dass dem EZB-Rat der Europäischen Zentralbank die Mitglieder des Direktoriums der Europäischen Zentralbank und die 20 Präsidenten der nationalen Zentralbanken der Mitgliedstaaten, deren Währung der Euro ist, angehören; in der Erwägung, dass letztere derzeit alle Männer sind;

E. in der Erwägung, dass Frauen im Rat der Europäischen Zentralbank nach wie vor unterrepräsentiert sind; in der Erwägung, dass das Parlament die nationalen und EU-Organe dazu auffordert, bei den nächsten Nominierungen aktiv auf ein ausgewogenes Geschlechterverhältnis hinzuarbeiten;

F. in der Erwägung, dass alle Organe und Einrichtungen der EU und der Mitgliedstaaten konkrete Maßnahmen umsetzen sollten, um für ein ausgewogenes Geschlechterverhältnis zu sorgen;

1. gibt eine befürwortende Stellungnahme zu der Empfehlung des Rates ab, Piero Cipollone zum Mitglied des Direktoriums der Europäischen Zentralbank zu ernennen;

2. beauftragt seine Präsidentin, diesen Beschluss dem Europäischen Rat, dem Rat und den Regierungen der Mitgliedstaaten zu übermitteln.

([1]) ABl. C 334 vom 22.9.2023, S. 1.
([2]) ABl. C 23 vom 21.1.2021, S. 105.
([3]) ABl. C 270 vom 7.7.2021, S. 113.

C/2024/2662

29.4.2024

P9_TA(2023)0363

Einrichtung der Fazilität für die Ukraine

Abänderungen des Europäischen Parlaments vom 17. Oktober 2023 zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einrichtung der Fazilität für die Ukraine (COM(2023)0338 – C9-0210/2023 – 2023/0200(COD)) [1]

(Ordentliches Gesetzgebungsverfahren: erste Lesung)

(C/2024/2662)

Abänderung 1

ABÄNDERUNGEN DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS [2]

am Vorschlag der Kommission

---

[1] Der Gegenstand wurde gemäß Artikel 59 Absatz 4 Unterabsatz 4 der Geschäftsordnung zwecks interinstitutioneller Verhandlungen an den zuständigen Ausschuss zurücküberwiesen (A9-0286/2023).

[2] Textänderungen: Der neue bzw. geänderte Text wird durch Fett- und Kursivdruck gekennzeichnet; Streichungen werden durch das Symbol ▌ gekennzeichnet.

2023/0200 (COD)

Vorschlag für eine

VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

zur Einrichtung der Fazilität für die Ukraine

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 212 und Artikel 322 Absatz 1,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

nach Stellungnahme des Rechnungshofs,

gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Seit 2014 hat die Ukraine einen ehrgeizigen Reformkurs eingeleitet, der zur schrittweisen Integration in die Europäische Union führt, wie mit der Unterzeichnung des Assoziierungsabkommens zwischen der Union und der Ukraine am 27. Juni 2014 manifestiert wurde, das unter anderem eine vertiefte und umfassende Freihandelszone vorsieht und das am 1. September 2017 in Kraft trat.

(2) Seit dem Beginn des grundlosen und ungerechtfertigten Angriffskriegs Russlands gegen die Ukraine am 24. Februar 2022 haben die Union, ihre Mitgliedstaaten und die europäischen Finanzinstitutionen beispiellose Unterstützung für die wirtschaftliche, soziale und finanzielle Widerstandsfähigkeit der Ukraine mobilisiert und Unterstützung aus dem Unionshaushalt, einschließlich der außerordentlichen Makrofinanzhilfe und der Unterstützung der Europäischen Investitionsbank und der Europäischen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung, die ganz oder teilweise aus dem Unionshaushalt garantiert werden, sowie weitere finanzielle Unterstützung durch die Mitgliedstaaten kombiniert.

(3) Der Europäische Rat hat auf seiner Tagung vom 23. Juni 2022 beschlossen, der Ukraine den Status eines Bewerberlandes zuzuerkennen, was den deutlichen Willen zum Ausdruck brachte, den Wiederaufbau mit Reformen auf ihrem Weg in die EU zu verknüpfen. Die fortgesetzte intensive Unterstützung der Ukraine ist eine der wichtigsten Prioritäten der Union und eine angemessene Reaktion auf die feste politische Zusage der Union, die Ukraine so lange wie nötig zu unterstützen.

(4) Die Bereitstellung einer Makrofinanzhilfe der Union in Höhe von bis zu 18 Mrd. EUR für 2023 im Rahmen der Verordnung (EU) 2022/2463 des Europäischen Parlaments und des Rates wurde als angemessene Reaktion auf die Finanzierungslücke der Ukraine für 2023 angesehen und trug dazu bei, erhebliche Finanzmittel von anderen Gebern und internationalen Finanzinstitutionen zu mobilisieren. Dies war ein wichtiger Faktor für die makroökonomische und finanzielle Widerstandsfähigkeit der Ukraine in einer kritischen Zeit.

(5) Die Union leistet zudem erhebliche finanzielle Unterstützung durch ein zusätzliches Paket, das Mittel aus dem mit der Verordnung (EU) 2021/947 des Europäischen Parlaments und des Rates eingerichteten Instrument für Nachbarschaft, Entwicklungszusammenarbeit und internationale Zusammenarbeit – Europa in der Welt (NDICI) und Darlehen der Europäischen Investitionsbank kombiniert. ***Darüber hinaus leisten die Behörden, Gemeinschaften, nichtstaatlichen Organisationen und Freiwilligengruppen in den Mitgliedstaaten kontinuierliche Unterstützung.***

(6) Gemäß dem Beschluss (GASP) 2021/509 des Rates wurden außerdem Unterstützungsmaßnahmen in Höhe von 5,6 Mrd. EUR für die ukrainischen Streitkräfte im Rahmen der Europäischen Friedensfazilität sowie eine militärische Unterstützungsmission für die Ukraine in Höhe von 0,1 Mrd. EUR für die gemeinsamen Kosten beschlossen. Darüber hinaus haben die Union und ihre Mitgliedstaaten im Rahmen des Katastrophenschutzverfahrens der Union gemäß dem Beschluss Nr. 1313/2013/EU des Europäischen Parlaments und des Rates in der Fassung nach seiner Änderung durch die Verordnung (EU) 2021/836 des Europäischen Parlaments und des Rates auch beispiellose Soforthilfe in Form von Sachleistungen bereitgestellt – die größte Soforthilfeaktion seit der Einrichtung dieses Verfahrens.

(7) Zudem haben die im Mai 2022 eingerichteten Solidaritätskorridore zwischen der EU und der Ukraine dazu beigetragen, bis Ende Mai 2023 einen geschätzten Exportwert von 31 Mrd. EUR für die ukrainische Wirtschaft zu generieren.

(8) Der russische Angriffskrieg gegen die Ukraine hat der Ukraine Schäden in Höhe von mehr als 270 Mrd. EUR (Stand: 24. Februar 2023) und Wiederaufbaukosten in Höhe von schätzungsweise 384 Mrd. EUR verursacht und dazu geführt, dass die Ukraine ihren Zugang zu den Finanzmärkten verloren hat und die öffentlichen Einnahmen drastisch gesunken sind, während bei den durch die humanitäre Lage bedingten und zur Aufrechterhaltung der staatlichen Dienste erforderlichen öffentlichen Ausgaben ein deutlicher Anstieg zu verzeichnen ist. Diese Schätzungen bilden zusammen mit den analytischen Informationen aus allen anderen geeigneten und nachfolgenden Quellen eine sachdienliche Grundlage für die Ermittlung des jeweiligen Finanzierungsbedarfs für die kommenden Jahre, auch unter Berücksichtigung regionaler und sektoraler Gesichtspunkte.

(9) Am 30. März 2023 bezifferte der Internationale Währungsfonds (IWF) die staatliche Finanzierungslücke bis 2027 auf 75,1 Mrd. EUR und vereinbarte mit der Ukraine ein Vierjahresprogramm von 14,4 Mrd. EUR, um politische Maßnahmen zu verankern, die die fiskalische, außenwirtschaftliche, preisliche und finanzielle Stabilität aufrechterhält und die wirtschaftliche Erholung unterstützt. Gleichzeitig sollen die Regierungsführung verbessert und die Institutionen gestärkt werden, um ein langfristiges Wachstum im Rahmen des Wiederaufbaus nach dem Ende des Krieges zu ermöglichen und den Weg der Ukraine zum EU-Beitritt zu ebnen.

(10) Da ***die von der ukrainischen Regierung eingenommenen Steuereinnahmen weiterhin weitgehend für die Kriegsanstrengungen verwendet werden, solange der Angriffskrieg Russlands gegen die Ukraine andauert, und*** der Finanzierungsbedarf der Ukraine noch mindestens bis 2027 bestehen bleibt, muss die ukrainische Regierung ***rasch, erheblich und*** flexibel unterstützt werden, damit diese funktionsfähig bleibt ***und öffentliche Dienstleistungen anbieten kann,*** und die Erholung, der Wiederaufbau und die Modernisierung des Landes gestärkt werden.

(11) In Anbetracht der Schäden, die der russische Angriffskrieg an der ukrainischen Wirtschaft, Gesellschaft und Infrastruktur angerichtet hat, ***wird die Ukraine erhebliche Unterstützung und institutionelle Verwaltungskapazitäten benötigen, um ihre*** Funktionsfähigkeit ***aufrechtzuerhalten***, sowie kurzfristige Entlastung ***und Hilfe für*** die rasche Erholung, ***den*** Wiederaufbau und die Modernisierung ***des Landes***. ***Die*** Ukraine ***wird*** eine umfassende Unterstützung ***für einen besseren Wiederaufbau („Build Back Better") im Wege einer auf den Menschen ausgerichteten Erholung benötigen, deren Schwerpunkt auf einer Entwicklung mit Blick auf Nachhaltigkeit liegt, die die Inklusivität und den Zusammenhalt verbessert, Ungleichheit verringert*** und das Fundament für ein freies und wohlhabendes Land ***mit einer starken Marktwirtschaft schafft***, das in den europäischen Werten verankert und gut in die europäische und globale Wirtschaft integriert ist und auf seinem Weg zum Beitritt zur Europäischen Union ***schnell*** vorankommt.

(12) In diesem Zusammenhang ist es erforderlich, ein einziges mittelfristiges Instrument zu schaffen, das die bilaterale Unterstützung der Union für die Ukraine zusammenführt und für Koordinierung und Effizienz sorgt. Zu diesem Zweck muss eine Fazilität für die Ukraine (im Folgenden „Fazilität") eingerichtet werden, die ein ausgewogenes Verhältnis zwischen Flexibilität und Planbarkeit der Reaktion der Union bietet, um die Finanzierungslücke der Ukraine zu schließen, dem Erholungs-, Wiederaufbau- und Modernisierungsbedarf des Landes Rechnung zu tragen und gleichzeitig die Reformanstrengungen der Ukraine auf ihrem Weg zur Union zu unterstützen.

(13) Die Fazilität für die Ukraine sollte sich auf einen kohärenten und priorisierten Plan für den Wiederaufbau (im Folgenden „Ukraine-Plan") stützen, der von der ukrainischen Regierung ***nach der Konsultation von Vertretern zivilgesellschaftlicher Organisationen*** ausgearbeitet***, von der Werchowna Rada gebilligt und von der Union befürwortet*** wird und einen strukturierten und vorhersehbaren Rahmen für die Erholung, den Wiederaufbau und die Modernisierung der Ukraine ***mit Unterstützung aus dem Unionshaushalt sowie bei Reformen und Investitionen*** bietet und deutlich mit den Anforderungen an den Beitritt zur Union verknüpft ist.

(14) Die Unterstützung der Union für die Ukraine im Zeitraum 2024-2027 sollte in erster Linie und hauptsächlich im Rahmen der Fazilität für die Ukraine geleistet werden, um durch ein einheitliches Instrument einen kohärenten Ansatz zu gewährleisten, indem Maßnahmen im Rahmen der bestehenden Instrumente ersetzt oder gegebenenfalls ergänzt werden.

(15) In diesem Zusammenhang sollte die Unterstützung der Union durch die Fazilität die bilaterale Unterstützung ersetzen, die im Rahmen des mit der Verordnung (EU) 2021/947 des Europäischen Parlaments und des Rates eingerichteten Instruments für Nachbarschaft, Entwicklungszusammenarbeit und internationale Zusammenarbeit – Europa in der Welt (NDICI) geleistet wird***, insofern Letzteres nach und nach durch die Fazilität ersetzt wird und die Unterstützung im Rahmen der IPA-Verordnungen ergänzen wird, sofern die Ukraine dafür in Betracht kommt***. Dennoch muss sichergestellt werden, dass die Ukraine weiterhin von regionaler, thematischer, Krisenreaktions- und sonstiger Unterstützung im Rahmen des NDICI, einschließlich der Programme für grenzübergreifende Zusammenarbeit, profitieren kann und generell die regionale, makroregionale und grenzübergreifende Zusammenarbeit und räumliche Entwicklung weiterführen kann, auch durch die Umsetzung makroregionaler Strategien der Union.

(16) Humanitäre Hilfe, Verteidigung oder Unterstützung für Mitgliedstaaten, die ukrainischen Kriegsflüchtlingen Schutz gewähren, sollten ***menschenwürdig, angemessen, konsistent und zeitnah*** außerhalb der Fazilität bereitgestellt ***und mit anderen Gebern konstruktiv koordiniert*** werden. Darüber hinaus kann die Ukraine weiterhin von den einschlägigen bestehenden Programmen der Union profitieren.

(17) Die Fazilität sollte dazu beitragen, die Finanzierungslücke der Ukraine bis 2027 zu schließen, indem Finanzhilfen und finanzielle Entlastung zu äußerst günstigen Konditionen berechenbar, kontinuierlich, geordnet und zeitnah bereitgestellt werden. ***Diese Unterstützung sollte auf der Grundlage konkreter Reformen und Investitionen, einschließlich von der Ukraine vorgeschlagener Wiederaufbauprojekte, mit Etappenzielen und Zeitplänen geleistet werden.*** Dieser Beistand soll dazu dienen, die Makrofinanzstabilität in der Ukraine zu fördern und die externen Finanzierungsengpässe des Landes abzumildern. ***Um die Schuldentragfähigkeit der Ukraine sicherzustellen, sollte soweit möglich Finanzhilfen der Vorzug gegeben werden. Darlehen sollten die langfristige Schuldentragfähigkeit nicht untergraben. Eine Neubewertung der Dynamik der ukrainischen Staatsverschuldung und der Notwendigkeit, sie im Verhältnis zum ukrainischen BIP zu reduzieren, sollte im Jahr 2026 vor der Annahme des nächsten mehrjährigen Finanzrahmens und den erforderlichen Finanzierungsvereinbarungen vorgenommen werden.***

(18) Im Rahmen der neuen Fazilität sollten dringend Investitionen in die ***nachhaltige*** Erholung, den Wiederaufbau und die Modernisierung der Ukraine eingeleitet werden, um menschenwürdige Lebensbedingungen für die ukrainische Bevölkerung zu schaffen ***und kritische Infrastrukturen wieder aufzubauen***, die Schaffung von Arbeitsplätzen und Einnahmen sicherzustellen und den Umfang der benötigten internationalen Hilfe schrittweise zu verringern***, während zugleich sichergestellt wird, dass – soweit dies in einem vom Krieg zerrütteten Land möglich ist – akute Umweltschäden abgemildert werden, und die Ukraine beim zweifachen ökologischen und digitalen Wandel unterstützt wird***.

(19) Die Fazilität sollte die Erholung, den Wiederaufbau und die Modernisierung eng an die ***Anforderungen an den Beitritt zur Union und den entsprechenden Prozess*** binden, indem die finanzielle Unterstützung an die Durchführung von Reformen und Investitionen im Hinblick auf den Beitritt geknüpft wird.

(20) Die mittelfristige Perspektive, die der Ukraine-Plan und die Konzentration auf ein einziges Instrument bieten, sollte auch ***einen besseren Wiederaufbau („Building Back Better") nach sich ziehen, wobei*** die Ukraine ***zugleich ermutigt und angeleitet wird,*** Investitionen und Reformen auf den Übergang zu einer grünen, nachhaltigen, digitalen und inklusiven Wirtschaft auszurichten, und dazu beitragen, gleich gesinnte Geber zu mobilisieren, ***auch aus der Privatwirtschaft,*** die sich über Jahre hinweg an der Unterstützung der Ukraine beteiligen. ***Die Investitionen sollten so weit wie möglich mit dem Besitzstand der Union im Bereich Klima und Umwelt in Einklang stehen und zur Umsetzung des nationalen Klima- und Energieplans der Ukraine beitragen.***

(21) Die Bemühungen um Erholung, Wiederaufbau und Modernisierung sollten auf der Eigenverantwortung der Ukraine, auf der engen Zusammenarbeit und Koordinierung mit unterstützenden Ländern und Organisationen sowie den Vorbereitungen der Ukraine zum Beitritt zur Union aufbauen. Auch die regionalen und lokalen Gebietskörperschaften ***sowie die ukrainischen Organisationen der Zivilgesellschaft und Sachverständigen*** dürften ***in diesem Prozess*** eine wichtige Rolle spielen***, indem sie umfassend an seiner Gestaltung und Kontrolle teilhaben***. Die Peer-to-Peer-Zusammenarbeit und -Programme, die in Partnerschaften zwischen Städten und Regionen in der Union und in der Ukraine eingebettet sind, ***haben bereits die Bereitstellung von humanitärer Hilfe für die Ukraine erleichtert und bieten so eine Grundlage, um*** den Erholungs-, Wiederaufbau- und Modernisierungsprozess ***zu*** bereichern und ***zu*** beschleunigen.

(22) Die Union sollte ferner ***die Einbeziehung in die Politikgestaltung,*** eine enge Konsultation und Einbindung lokaler ***und regionaler*** Behörden ▌, die eine Vielzahl von subnationalen Ebenen und Verwaltungszweigen umfassen, darunter Regionen, Gemeinden, Rajone und Hromadas und deren Verbände, sowie ***eine enge Konsultation und Beteiligung der ukrainischen Organisationen der Zivilgesellschaft und Sachverständigen sicherstellen***. ***Die Union sollte deren sinnvolle*** Beteiligung an der Erholung, dem Wiederaufbau und der Modernisierung der Ukraine auf der Grundlage einer nachhaltigen Entwicklung und durch die Umsetzung der ***Ziele für nachhaltige Entwicklung*** auf lokaler ***und regionaler*** Ebene ***sicherstellen***. Die Union sollte die vielfältigen Rollen anerkennen ***und fördern***, die die lokalen ***und regionalen*** Behörden ***und die zivilgesellschaftlichen Akteure*** als Förderer eines territorialen ***und inklusiven*** Ansatzes für die lokale ***und die regionale*** Entwicklung, einschließlich Dezentralisierungsprozesse, Beteiligung und Rechenschaftspflicht, spielen, ***der durch die Einführung einer Rechtspersönlichkeit für Gemeinden entwickelt werden sollte,*** und den Kapazitätsaufbau der lokalen ***und regionalen*** Behörden weiterhin verstärkt unterstützen ***sowie das zur Durchführung der Projekte im Rahmen der Fazilität erforderliche Fachwissen bereitstellen***.

(23) Die Union sollte die Ukraine beim Übergangsprozess im Hinblick auf den Beitritt unterstützen und dabei die Erfahrungen der Mitgliedstaaten heranziehen. Durch diese Zusammenarbeit sollten vor allem die von den Mitgliedstaaten in ihren eigenen Reformprozessen gewonnenen Erfahrungen weitergegeben werden.

(24) Die Unterstützung im Rahmen der Fazilität sollte auch Synergien mit wichtigen Organisationen, die die Reformen und den Wiederaufbau der Ukraine unterstützen, wie der Europäischen Investitionsbank, der Europäischen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung, der Weltbank, der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung und dem Internationalen Währungsfonds, nutzen und diese Synergien maximieren.

(25) In Anbetracht der mit dem Krieg verbundenen Unsicherheiten sollte die Fazilität in der Lage sein, die Ukraine in hinreichend begründeten Ausnahmefällen zu unterstützen, insbesondere im Falle einer erheblichen Verschärfung des Krieges, um die makrofinanzielle Stabilität des Landes aufrechtzuerhalten und die Erreichung der Ziele der Fazilität sicherzustellen. Eine solche außerordentliche Finanzierung sollte nur dann durch einen ***delegierten Rechtsakt*** gewährt werden, wenn festgestellt wird, dass die Ukraine, wenn sie Empfänger der Unterstützung ist, die an die Unterstützungsformen nach dieser Verordnung geknüpften Bedingungen nicht erfüllen kann, und sollte eingestellt werden, sobald die Erfüllung der Bedingungen wieder möglich ist. Diese Finanzierung sollte die Finanzierung aus anderen spezifischen Unionsinstrumenten nicht beeinträchtigen, die im Falle von Naturkatastrophen oder anderen humanitären Notlagen oder Katastrophenschutzfällen mobilisiert werden.

(26) Der vom Europäischen Rat und vom Rat festgelegte erweiterungspolitische Rahmen, das Assoziierungsabkommen, das Partnerschafts- und Kooperationsabkommen, multilaterale Übereinkünfte, bei denen die Union Vertragspartei ist, und andere Übereinkünfte, die eine rechtsverbindliche Beziehung zur Ukraine begründen, sowie Entschließungen des Europäischen Parlaments, Mitteilungen der Kommission und gemeinsame Mitteilungen der Kommission und des Hohen Vertreters der Union für Außen- und Sicherheitspolitik sollten den allgemeinen politischen Rahmen für die Durchführung dieser Verordnung bilden. Die Kommission sollte für Kohärenz zwischen der Hilfe im Rahmen der Fazilität und dem erweiterungspolitischen Rahmen sorgen.

(27) Nach Artikel 49 des Vertrags über die Europäische Union kann jeder europäische Staat, der die Menschenwürde, Freiheit, Demokratie, Gleichheit, Rechtsstaatlichkeit und Wahrung der Menschenrechte einschließlich der Rechte der Personen, die Minderheiten angehören, achtet und sich für die Förderung dieser Werte einsetzt, beantragen, Mitglied der Union zu werden. Diese Werte sind allen Mitgliedstaaten in einer Gesellschaft gemeinsam, die sich durch ***Inklusivität,*** Pluralismus, Nichtdiskriminierung, Toleranz, Gerechtigkeit, Solidarität und die Gleichstellung von Frauen und Männern auszeichnet.

(28) Ein europäischer Staat, der den Beitritt zur Union beantragt, kann nur Mitglied der Union werden, wenn bestätigt wird, dass er die vom Europäischen Rat in Kopenhagen im Juni 1993 festgelegten Beitrittskriterien („Kopenhagener Kriterien") erfüllt, und sofern die Union über die Fähigkeit verfügt, das neue Mitglied zu integrieren. Die Kopenhagener Kriterien betreffen die institutionelle Stabilität als Garantie für demokratische und rechtsstaatliche Ordnung, die Wahrung der Menschenrechte sowie die Achtung und den Schutz von Minderheiten, eine funktionierende Marktwirtschaft sowie die Fähigkeit, dem Wettbewerbsdruck und den Marktkräften innerhalb der Union standzuhalten, und außerdem die Fähigkeit, nicht nur die Rechte, sondern auch die aus den Verträgen erwachsenden Verpflichtungen zu übernehmen, wozu auch gehört, sich die Ziele der politischen Union sowie der Wirtschafts- und Währungsunion zu eigen zu machen.

(28a) ***Die Ukraine hat die Reform zweier wichtiger Justizverwaltungsorgane, des Obersten Justizrates und der Obersten Qualifikationskommission für Richter, erfolgreich umgesetzt. Was die Reform des Verfassungsgerichts betrifft, so bescheinigt die Union „gute Fortschritte". Es ist von größter Bedeutung, dass – wie von der Regierung vorgeschlagen und im Einklang mit den Empfehlungen der Venedig-Kommission – die international nominierten Mitglieder eine zentrale Funktion übernehmen. Im Hinblick auf die „Korruptionsbekämpfung" und „Entoligarigarchisierung" hat die Ukraine „einige Fortschritte" gemacht, insofern sie neue Leiter der Sonderstaatsanwaltschaft für Korruptionsbekämpfung und des Nationalen Amts für Korruptionsbekämpfung der Ukraine ernannt sowie einen Aktionsplan zur Verringerung des Einflusses der Oligarchen vorgelegt hat.***

(29) Es liegt im gemeinsamen Interesse der Union und der Ukraine, die Bemühungen der Ukraine um eine Reform ihrer politischen, rechtlichen und wirtschaftlichen Systeme im Hinblick auf eine Mitgliedschaft in der Union voranzubringen. Die ***Zuerkennung des Status eines Bewerberlandes an die*** Ukraine ist eine strategische Investition der Union in Frieden, Sicherheit, Stabilität und Wohlstand in Europa und ermöglicht es der Union, sich besser auf die globalen Herausforderungen einzustellen. Sie eröffnet ferner mehr Möglichkeiten für Wirtschaft und Handel zum beiderseitigen Nutzen der Union und der Ukraine und unterstützt gleichzeitig einen allmählichen Wandel des Landes. Die Aussicht auf die Mitgliedschaft in der Union übt eine starke transformative Wirkung aus und spornt zu tiefgreifenden und positiven demokratischen, politischen, wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Veränderungen an.

(30) Das Bekenntnis zu den zentralen europäischen Werten und ein entsprechendes Engagement stellen eine bewusste Entscheidung dar und sind für die Ukraine, die eine Mitgliedschaft in der Union anstrebt, von entscheidender Bedeutung. Dementsprechend sollte die Ukraine Eigenverantwortung übernehmen, sich uneingeschränkt zu den europäischen Werten bekennen sowie an einer auf Regeln und Werte gestützten Weltordnung festhalten und die erforderlichen Reformen im Interesse ihrer Bevölkerung konsequent durchführen.

(31) Der Wiederaufbau nach den Schäden, die durch den russischen Angriffskrieg verursacht wurden, darf sich nicht darauf beschränken, Zerstörtes wieder so zu errichten, wie es vor dem Krieg war. Der Wiederaufbau bietet die Gelegenheit, die Ukraine bei ihrem ***Prozess der Förderung der wirtschaftlichen Integration in die Union, der sozioökonomischen Entwicklung, der Unterstützung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit und der Integration*** in den Binnenmarkt zu unterstützen und ihren nachhaltigen grünen und digitalen Wandel im Einklang mit der EU-Politik zu beschleunigen. Die Fazilität sollte ***daher*** den Wiederaufbau ***sowie den Wiederaufbau und die Wiederherstellung von Natur und Umwelt*** auf eine Weise fördern, die die Wirtschaft der Ukraine ▌modernisiert und verbessert ***und der gesamten Gesellschaft zugutekommt. Die Fazilität sollte mit dem vom Nationalen Beirat für Wiederaufbau im Juni 2022 angenommenen nationalen Wiederaufbauplan der Ukraine im Einklang stehen und*** in einer auf Resilienz ausgerichteten Weise die Erholung, den Wiederaufbau und die Modernisierung ***der Ukraine fördern, insbesondere*** der kritischen Infrastruktur, der Produktionskapazitäten und des Humankapitals***, wobei den wachsenden Cybersicherheitsrisiken und einer insgesamt komplexen Bedrohungslage Rechnung zu tragen ist. Die Fazilität sollte auf den Vorschriften und Standards der Union aufbauen, und es sollte in den Übergang der Ukraine zu einer grünen, nachhaltigen, digitalen und inklusiven Wirtschaft investiert werden, um die Ukraine zu einem modernen europäischen Wohlfahrtsstaat und eine moderne Marktwirtschaft zu machen. Bei solch einem Wiederaufbau sollte den Bedürfnissen schutzbedürftiger Gruppen so weit wie möglich Rechnung getragen werden.***

(32) Die Fazilität sollte zur Einhaltung des Übereinkommens von Paris und des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen, des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die biologische Vielfalt und des Übereinkommens der Vereinten Nationen zur Bekämpfung der Wüstenbildung beitragen und nicht zu einer Verschlechterung der Umwelt oder des Klimas führen. Insbesondere sollten die im Rahmen der Fazilität zugewiesenen Mittel mit dem langfristigen Ziel im Einklang stehen, den Anstieg der globalen Durchschnittstemperatur deutlich unter 2 °C über dem vorindustriellen Niveau zu halten und Anstrengungen zur Begrenzung des Temperaturanstiegs auf 1,5 °C zu unternehmen. Sie sollten auch mit dem Ziel im Einklang stehen, die Fähigkeit zur Anpassung an die negativen Auswirkungen des Klimawandels zu verbessern und die Klimaresilienz zu fördern sowie die Erhaltung der biologischen Vielfalt, die Kreislaufwirtschaft und die Schadstofffreiheit zu unterstützen. Besondere Aufmerksamkeit sollte Maßnahmen gewidmet werden, mit denen sich positive Nebeneffekte und mehrere Ziele – einschließlich Klima-, Biodiversitäts- und Umweltzielen – zugleich erreichen lassen. ***Die Fazilität sollte auch dazu beitragen, die enormen Umweltschäden abzumildern und zu beheben, die durch die russischen Aggressoren unter anderem durch die Überschwemmungen aufgrund der Sprengung des Staudamms des Wasserkraftwerks Kachowka und durch die Bombardierung und Verminung eines großen Gebiets der Ukraine verursacht wurden. Zu diesem Zweck sollten die Maßnahmen, die durch den Ukraine-Plan im Rahmen der Fazilität unterstützt werden, weitestgehend zum Klimaschutz und zur Anpassung an den Klimawandel, zum Umweltschutz, zum grünen Wandel, einschließlich der Erhaltung der biologischen Vielfalt, oder zur Bewältigung der sich daraus ergebenden Herausforderungen beitragen und einen Betrag ausmachen, der mindestens 20 % der Gesamtzuweisung des Ukraine-Plans entspricht, wozu die im Anhang dieser Verordnung dargelegte Methodik für die Verfolgung klimabezogener Ausgaben heranzuziehen ist.***

(33) In diesem Zusammenhang sollten sich die im Rahmen der Fazilität finanzierten Maßnahmen – ***soweit dies in einem vom Krieg zerrütteten Land möglich ist*** – ***an den Klima- und Umweltstandards der Union und*** den Grundsätzen „Verursache keinen ***erheblichen*** Schaden“ ***im Sinne des Artikels 17 der Verordnung (EU) 2020/852*** und „Niemanden zurücklassen“ orientieren. ***Die Fazilität sollte auf einer bedarfsorientierten, effizienten und wirksamen Zuweisung und Nutzung von Ressourcen beruhen und eine unangemessene oder übermäßig sektorale oder geografische Konzentration vermeiden, damit der Finanzierungsbedarf aller Regionen, Sektoren und Unternehmensgrößen auf der Grundlage ihrer bedarfsorientierten Leistung gerecht bewertet wird.***

(34) Die Durchführung dieser Verordnung sollte von den Grundsätzen der Gleichstellung, ***Inklusivität*** und Nichtdiskriminierung geleitet sein, wie sie in den Strategien der Union für die Gleichstellung ausgearbeitet wurden. Sie sollte die ***sinnvolle Beteiligung von Frauen an Entscheidungsprozessen sicherstellen,*** die Gleichstellung der Geschlechter und ***das Gender-Mainstreaming sowie*** die Stärkung der Rolle von Frauen und Mädchen fördern ***und vorantreiben*** und ***deren*** Rechte ▌im Einklang mit den EU-Aktionsplänen für die Gleichstellung und den einschlägigen Schlussfolgerungen des Rates und internationalen Übereinkommen schützen und fördern. ***Die Fazilität sollte dem Bedarf an Gesundheitsversorgung in der Ukraine gerecht werden und die Erholung der immens traumatisierten Gesellschaft durch eine proaktive und gezielte psychiatrische und Traumaversorgung – mit besonderem Schwerpunkt auf Kindern – unterstützen, da dies für eine gesunde Nachkriegsgesellschaft unerlässlich ist.*** Die Umsetzung der Fazilität sollte mit dem Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen im Einklang stehen und sicherstellen, ***dass die einschlägigen Interessenträger in die Entscheidungsprozesse eingebunden werden und*** dass die in ihrem Rahmen durchgeführten Investitionen und technischen Hilfemaßnahmen barrierefrei sind. ***Die Fazilität sollte auch Reformen des Kinderbetreuungssystems unterstützen und fördern.***

(35) ***Die Ukraine muss bei ihrer Annäherung an die Union und bei der Vorbereitung auf die uneingeschränkte Übernahme der Verpflichtungen, die aus der Unionsmitgliedschaft erwachsen, nach wie vor große Herausforderungen bewältigen. Dazu zählen die*** Stärkung der Rechtsstaatlichkeit, einschließlich der Unabhängigkeit der Justiz, die Bekämpfung von Korruption, ***insbesondere von Korruption auf hoher Ebene, oligarchischer Strukturen sowie von Günstlingswirtschaft,*** Geldwäsche, ***Steuervermeidung, Steuerhinterziehung, Steuerbetrug*** und organisierter Kriminalität, die Stärkung der Transparenz, ***einschließlich des Zugangs der Öffentlichkeit zu Informationen, die*** gute Regierungsführung auf allen Ebenen ***durch die Sicherstellung der Rechtspersönlichkeit der Gemeinden und der Beteiligung von Organisationen der Zivilgesellschaft und Sachverständigen sowie durch die Sicherstellung eines sicheren und förderlichen Handlungsspielraums für Menschenrechtsverteidiger***, der Schutz freier und pluralistischer Medien, die Bekämpfung von Desinformation ***und ausländischer Informationsmanipulation und Einmischung***, die Stärkung der Reform der öffentlichen Verwaltung, auch in den Bereichen des öffentliches Auftragswesens, des Wettbewerbs und der staatlichen Beihilfen ▌. Da die in diesen Bereichen angestrebten Reformen längerfristig angelegt sind und eine entsprechende Erfolgsbilanz aufgebaut werden muss, sollten mit der im Rahmen der Ukraine-Fazilität geleisteten Unterstützung diese Angelegenheiten so früh wie möglich in Angriff genommen werden.

(36) Die Union sollte im Einklang mit dem Grundsatz der partizipatorischen Demokratie ***und zum Zweck der Gewaltenverschränkung*** die Stärkung der parlamentarischen Kapazitäten, der parlamentarischen Kontrolle, der demokratischen Verfahren und einer ausgewogenen politischen Repräsentation in der Ukraine ***sowie die sinnvolle Beteiligung der Regionen und Gemeinden sowie der Zivilgesellschaft in allen Phasen des demokratischen Prozesses, die eine verstärkte demokratische Kontrolle ermöglicht,*** fördern. ***Aus dem Ukraine-Plan sollte hervorgehen, wie die sinnvolle Beteiligung der Interessenträger im Wege von transparenten Konsultationen mit ausreichenden Zeitrahmen und klaren Verfahren zur Weiterverfolgung der geleisteten Beiträge geplant und realisiert wurde. Die Werchowna Rada der Ukraine sollte während der gesamten Dauer des Bestehens der Fazilität informiert und konsultiert werden.***

(37) Eine verstärkte strategische und operative Zusammenarbeit im Sicherheitsbereich zwischen der Union und der Ukraine ist entscheidend für die wirksame und effiziente Abwehr von Sicherheitsbedrohungen und Bedrohungen durch organisierte Kriminalität und Terrorismus.

(38) Die Maßnahmen im Rahmen der Fazilität für die Ukraine sollten gegebenenfalls auch vertrauensbildende Maßnahmen und Prozesse zur Förderung von Gerechtigkeit, Wahrheitsfindung***, Zahlung des Aggressors für die verursachten Schäden*** und Garantien der Nichtwiederholung sowie die Erhebung von Beweisen für während des Krieges begangene Verbrechen unterstützen***, damit die von Russland, seinen Verbündeten und Helfershelfern während des großangelegten Krieges in der Ukraine begangenen Verbrechen strafrechtlich verfolgt werden***.

(39) Die Unterstützung im Rahmen der Fazilität sollte unter der Voraussetzung gewährt werden, dass die Ukraine weiterhin ***die parlamentarische Demokratie,*** wirksame demokratische Mechanismen und Institutionen, insbesondere ***eine angemessene Gewaltenverschränkung,*** ein parlamentarisches Mehrparteiensystem***, gute Regierungsführung auf allen Ebenen, freie und faire Wahlen im Einklang mit der Verfassung der Ukraine*** und das Rechtsstaatsprinzip***, einschließlich einer unabhängigen Justiz und Staatsanwaltschaft,*** aufrechterhält und respektiert ***sowie weitere Fortschritte bei der Korruptionsbekämpfung macht***. ***Die Ukraine sollte auch weiterhin*** die Achtung der Menschenrechte ***garantieren***, einschließlich der Rechte von Personen, die Minderheiten angehören, ***und auf eine stärkere Beteiligung von Frauen an Entscheidungsprozessen hinarbeiten.***

(40) Die Unterstützung im Rahmen der Fazilität für die Ukraine, einschließlich der Unterstützung der Ukraine auf ihrem Weg zum Beitritt, sollte zur Erreichung allgemeiner und spezifischer Ziele auf der Grundlage festgelegter Kriterien und mit klaren Auflagen gewährt werden.

(41) Die allgemeinen Ziele der Fazilität für die Ukraine sollten ***unter anderem*** darin bestehen, die Ukraine bei der Bewältigung der sozialen, wirtschaftlichen, ***psychologischen*** und ökologischen Folgen des Krieges zu unterstützen und zum Wiederaufbau, einschließlich der Erholung, ***Wiederherstellung*** und Modernisierung des Landes beizutragen***,*** die ***demokratische***, soziale, wirtschaftliche, ökologische ***und territoriale Kohäsion und*** Resilienz der Ukraine und ***eine*** schrittweise Integration in die Wirtschaft und die Märkte der Union und der Welt ***sowie eine wirtschaftliche, soziale und ökologische Aufwärtskonvergenz an die Standards der Union*** zu fördern und die Ukraine auf die künftige Mitgliedschaft in der Union vorzubereiten, durch die Unterstützung ihres Beitrittsprozesses. Diese Ziele sollten sich gegenseitig verstärken***, und die sich entwickelnden sozialen und wirtschaftlichen Verhältnisse in der Ukraine sollten regelmäßig überwacht werden. Die Ukraine sollte den öffentlichen Zugang zu Informationen über Finanzierungsmöglichkeiten im Rahmen dieser Fazilität sowie einen freien und fairen Wettbewerb bei den Ausschreibungen und der Vergabe von Finanzhilfen im Rahmen der Fazilität garantieren.***

(41a) ***Die Fazilität sollte die Schaffung und Koordinierung dezentraler Durchführungsrahmen und des Know-hows für die Zuweisung und Verwendung von Ressourcen sicherstellen, wobei ein besonderer Schwerpunkt auf der Unterstützung von KMU und Akteuren der Zivilgesellschaft liegt.***

(42) Im Einklang mit der Europäischen Säule sozialer Rechte sollte die Fazilität Solidarität, Integration und soziale Gerechtigkeit mit dem Ziel unterstützen, hochwertige Arbeitsplätze und nachhaltiges ***und inklusives*** Wachstum zu schaffen und zu erhalten, Chancengleichheit und gleichberechtigten Zugang zu Chancen und sozialem Schutz sicherzustellen, schutzbedürftige Gruppen***, insbesondere Frauen, junge Menschen, Waisen und Personen mit Behinderungen und Kriegsveteranen,*** zu schützen und den Lebensstandard zu verbessern. ***Die Fazilität sollte Reformen des Kinderbetreuungssystems unterstützen.*** Die Fazilität sollte auch zur Bekämpfung von Armut***, Obdachlosigkeit*** und Arbeitslosigkeit beitragen und auf die Schaffung hochwertiger Arbeitsplätze sowie die Inklusion und Integration benachteiligter Gruppen ausgerichtet sein. Die Fazilität sollte Möglichkeiten für Investitionen in Kompetenzen bieten, unter anderem für die berufliche Bildung und Fortbildung zur Vorbereitung der Arbeitskräfte auf den digitalen und den grünen Wandel. Sie sollte auch die Stärkung des sozialen Dialogs, der Infrastruktur und der Dienstleistungen ***fördern***.

(43) Die Fazilität sollte die Vereinbarkeit und Komplementarität mit den allgemeinen Zielen des auswärtigen Handelns der Union gemäß Artikel 21 des Vertrags über die Europäische Union sicherstellen, wozu die Achtung der Grundrechte und grundlegenden Prinzipien sowie der Schutz und die Förderung der Menschenrechte, der Demokratie und der Grundprinzipien der Rechtsstaatlichkeit gehören, einschließlich in den Bereichen Korruptionsbekämpfung, Justiz, öffentliche Verwaltung und verantwortungsvolle Staatsführung.

(44) Angesichts der mit dem russischen Angriffskrieg einhergehenden Ungewissheit sollte die Fazilität ein flexibles Instrument sein, das es der Union ermöglicht, auf den Bedarf der Ukraine mit einem diversifizierten Instrumentarium zu reagieren, das Finanzmittel für den ukrainischen Staat, die Unterstützung der kurzfristigen Wiederaufbau- und Erholungsprioritäten, die Förderung von Investitionen und den Zugang zu Finanzmitteln sowie technische Hilfe, den Aufbau von Kapazitäten und andere einschlägige Tätigkeiten vorsieht.

(45) Die Unterstützung der Union sollte drei Säulen umfassen, nämlich i) die finanzielle Unterstützung des ukrainischen Staates für die Durchführung von Reformen und Investitionen sowie die Aufrechterhaltung der makrofinanziellen Stabilität des Landes, wie im Ukraine-Plan vorgesehen; ii) einen Investitionsrahmen für die Ukraine, mit dem Investitionen mobilisiert werden und der Zugang zu Finanzierungen verbessert wird; iii) Beitrittshilfe zur Mobilisierung von technischem Fachwissen und Kapazitätsaufbau.

(46) Da der Bedarf an Erholung, Wiederaufbau und Modernisierung erheblich ist und nicht allein aus dem Unionshaushalt gedeckt werden kann, sollten sowohl öffentliche als auch private Investitionen eine Rolle spielen. Die Fazilität sollte die ***zeitnahe*** Mobilisierung sowohl öffentlicher als auch privater Investitionen ermöglichen und die Möglichkeit vorsehen, die Unterstützung für Investitionen in den langfristigen Wiederaufbau aufzustocken, wenn die Umstände dies zulassen, wobei auch die Durchführungs- und Aufnahmekapazitäten der Ukraine zu berücksichtigen sind. ***Die Mobilisierung privater Investitionen über die Fazilität sollte zur langfristigen Wettbewerbsfähigkeit und zur Innovationsfähigkeit der Ukraine beitragen.***

(46a) ***Russland und seine Verbündeten müssen für den in der Ukraine entstandenen Schaden aufkommen. Die Union und ihre Mitgliedstaaten sollten in enger Zusammenarbeit mit anderen Institutionen und Ländern eine Rechtsgrundlage für die Einziehung von Vermögenswerten des Staates Russland zur Finanzierung des Wiederaufbaus der Ukraine und zur Entschädigung der Opfer des Angriffskriegs Russlands schaffen, was nach dem Völkergewohnheitsrecht entweder als kollektive Gegenmaßnahme in Reaktion auf den Verstoß Russlands gegen die Grundregel des Verbots von Angriffskriegen oder als Akt der kollektiven Selbstverteidigung gemäß Artikel 51 der VN-Charta zulässig ist.***

(46b) ***Angesichts der vom Europäischen Rat auf seiner Tagung vom 29. und 30. Juni 2023 angenommenen Schlussfolgerungen, in denen weitere Arbeiten in dieser Angelegenheit gefordert werden, ist es angebracht, in dieser Verordnung bereits einen Rechtsmechanismus für die Hinzufügung von Beträgen als externe zweckgebundene Einnahmen im Sinne der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 vorzusehen, die später entweder aus eingezogenen Vermögenswerten der Russischen Föderation oder anderer Staaten, Einrichtungen oder Einzelpersonen, die direkt mit dem Angriffskrieg Russlands in Verbindung gebracht werden und für die die restriktiven Maßnahmen der Union gelten, oder aus Erlösen, die aus der Verwaltung dieser Vermögenswerte oder aus aufgelaufenen Zinsen stammen, gemäß jeglichen in Zukunft im Einklang mit den anwendbaren Regeln des Völkergewohnheitsrechts erlassenen einschlägigen Rechtsakten der Union vereinnahmt werden könnten. Diese Einnahmen sollten die bereits im Rahmen der Fazilität verfügbaren Ressourcen aufstocken und in Form von Finanzhilfen verwendet werden.***

(47) Die Gesamthöhe der Unterstützung der Fazilität durch die Union sollte sich für den Zeitraum 2024 bis 2027 auf höchstens 50 Mrd. EUR zu jeweiligen Preisen für alle Arten der Unterstützung belaufen. Angesichts der sich wandelnden Umstände und der Ziele der Fazilität selbst muss die Unterstützung der Union ein ausgewogenes Verhältnis zwischen Flexibilität und Programmierbarkeit bieten. ***Da die gesamte bilaterale Hilfe für die Ukraine im Rahmen der Ukraine-Fazilität bereitgestellt werden wird, werden zusätzlich zu der in Artikel 6 festgelegten Finanzausstattung zusätzliche Mittel in Form externer zweckgebundener Einnahmen benötigt, um zusätzliche Finanzhilfen zur weiteren Unterstützung der Ukraine zur Verfügung zu stellen.***

(48) Was die Unterstützung der Union – außer in Form von Darlehen – betrifft, sollte diese Verordnung aus Mitteln und nach den Bedingungen der Ukraine-Reserve, wie in der Änderung der Verordnung (EU, Euratom) 2020/2093 des Rates vorgeschlagen, mit bis zu 50 Mrd. EUR für den Zeitraum 2024 bis 2027 finanziert werden. Dieser Höchstbetrag bildet nicht den vorrangigen Bezugsrahmen für das Europäische Parlament und den Rat im Rahmen des jährlichen Haushaltsverfahrens im Sinne der Nummer 18 der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 16. Dezember 2020 zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat der Europäischen Union und der Europäischen Kommission über die Haushaltsdisziplin, die Zusammenarbeit im Haushaltsbereich und die wirtschaftliche Haushaltsführung sowie über neue Eigenmittel, einschließlich eines Fahrplans im Hinblick auf die Einführung neuer Eigenmittel.

(49) Die Mobilisierung der Ukraine-Reserve sollte darauf abzielen, gemäß Artikel 10b der vorgeschlagenen Änderung der Verordnung (EU, Euratom) 2020/2093 des Rates mindestens einen jährlichen Richtbetrag für die Unterstützung – außer in Form von Darlehen – bereitzustellen.

(50) Im Rahmen der restriktiven Maßnahmen der Union, die gemäß Artikel 29 des Vertrags über die Europäische Union (EUV) und Artikel 215 Absatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) erlassen werden, dürfen benannten juristischen Personen, Stellen und Einrichtungen weder unmittelbar noch mittelbar Gelder oder wirtschaftliche Ressourcen zur Verfügung gestellt werden oder zugutekommen. Diese Einrichtungen sowie die Einrichtungen, die ihnen gehören oder unter ihrer Kontrolle stehen, können daher nicht von der Fazilität unterstützt werden.

(51) Die Mittel für Verpflichtungen und die entsprechenden Mittel für Zahlungen aus der Ukraine-Reserve sollten jährlich über die Obergrenzen des mehrjährigen Finanzrahmens hinaus im Haushaltsplan bereitgestellt werden. ***Damit die Haushaltsbehörde eine wirksame Kontrolle und Handlungsfreiheit erhält, sollte die ukrainische Reserve aus mindestens drei zusätzlichen Haushaltslinien bestehen, die den einzelnen Säulen entsprechen, in die der Vorschlag gegliedert ist.***

(52) Für den Teil der Unterstützung aus der Ukraine-Fazilität, der in Form von Darlehen bereitgestellt wird, sollte die Haushaltsgarantie der Union auf den finanziellen Beistand für die Ukraine ausgedehnt werden, der gemäß Artikel 220 Absatz 1 der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates gewährt wird. Daher wird mit der Änderung der Verordnung (EU, Euratom) 2020/2093 des Rates vorgeschlagen, die erforderlichen Mittel im Unionshaushalt über die Obergrenzen des mehrjährigen Finanzrahmens für die bis Ende 2027 verfügbare finanzielle Unterstützung für die Ukraine hinaus zu mobilisieren.

(53) Unter Wahrung des Grundsatzes der Jährlichkeit des Unionshaushalts sollte die Möglichkeit sichergestellt werden, die Flexibilitätsregelungen gemäß der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 für andere Politikbereiche anzuwenden, insbesondere für Mittelübertragungen und Mittelumwidmungen, um für eine effiziente Verwendung der Unionsmittel zu sorgen und so die für die Unionsmaßnahmen im Außenbereich zur Verfügung stehenden Unionsmittel maximal zu nutzen.

(54) Es sollten Beschränkungen der Förderfähigkeit bei Gewährungsverfahren im Rahmen der Fazilität aufgrund der besonderen Art der Tätigkeit, oder wenn die Tätigkeit die Sicherheit oder die öffentliche Ordnung beeinträchtigt, zulässig sein.

(55) Um für eine effiziente Durchführung der Fazilität zu sorgen und dabei die Integration der Ukraine in europäische Wertschöpfungsketten zu erleichtern, sollten alle im Rahmen dieser Fazilität finanzierten und beschafften Lieferungen und Materialien aus Mitgliedstaaten, aus der Ukraine, aus Vertragsparteien des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sowie aus Ländern, die unter Anhang I der Verordnung (EU) 2021/947 und Anhang I der Verordnung (EU) 2021/1529 des Europäischen Parlaments und des Rates fallen, stammen, oder aus Ländern, mit denen die Kommission einen gegenseitigen Zugang zur Außenhilfe in der Ukraine vereinbart hat, es sei denn, die Lieferungen oder Materialien können nicht zu angemessenen Bedingungen in einem dieser Länder beschafft werden.

(56) Die Union sollte bestrebt sein, die verfügbaren Mittel möglichst effizient einzusetzen, um ihrem auswärtigen Handeln die größtmögliche Wirkung zu verleihen. Dies sollte durch Sicherstellung der Kohärenz, Schlüssigkeit und Komplementarität mit den Finanzierungsinstrumenten der Union für das auswärtige Handeln sowie durch Synergieeffekte mit anderen Politikbereichen und Programmen der Union erreicht werden. Damit kombinierte Interventionen, die einem gemeinsamen Ziel dienen, eine maximale Wirkung erreichen können, sollte die Fazilität Beiträge zu Maßnahmen im Rahmen anderer Programme ermöglichen können.

(57) Die Union sollte in Bezug auf globale öffentliche Güter und Herausforderungen einen multilateralen, regelbasierten und wertebasierten Ansatz fördern und mit den Mitgliedstaaten, Partnerländern, internationalen Organisationen und anderen Gebern in dieser Hinsicht zusammenarbeiten.

(58) Angesichts der Notwendigkeit, die internationale Unterstützung für die Erholung, den Wiederaufbau und die Modernisierung der Ukraine zu koordinieren, sollte es den Mitgliedstaaten, Drittländern, internationalen Organisationen, internationalen Finanzinstitutionen oder anderen Gebern möglich sein, zur Umsetzung der Fazilität beizutragen. Diese Beiträge sollten nach denselben Vorschriften und Bedingungen ausgeführt werden und externe zweckgebundene Einnahmen im Sinne des Artikels 21 Absatz 2 Buchstabe a Ziffer ii und Buchstaben d und e der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 darstellen.

(59) Die Kommission***, die sich mit dem Europäischen Parlament abstimmt,*** und die Mitgliedstaaten sollten vor allem durch regelmäßige Konsultationen und einen häufigen Informationsaustausch ***mit allen einschlägigen Interessenträgern*** in den verschiedenen Phasen des Hilfezyklus auch auf lokaler ***und regionaler*** Ebene die Konformität, ***Transparenz,*** Kohärenz, Schlüssigkeit und Komplementarität der Hilfe sicherstellen. Angesichts der Präsenz verschiedener internationaler Geber sollten auch die notwendigen Schritte unternommen werden, um eine bessere Koordinierung und Komplementarität mit anderen Gebern zu sicherzustellen, unter anderem durch ***eine Einigung über gemeinsame Standards und*** regelmäßige Konsultationen. In diesem Zusammenhang sollte die bereits eingerichtete multilaterale Geberkoordinierungsplattform als Forum für den Austausch genutzt werden. ***Das Europäische Parlament sollte zusammen mit der Werchowna Rada der Ukraine und dem US-Kongress als die Parlamente der drei Einrichtungen, die den Vorsitz der Plattform gemeinsam führen, einen Beobachterstatus im Lenkungsausschuss der Plattform innehaben, um für umfassende parlamentarische Kontrolle, demokratische Aufsicht, Transparenz und Rechenschaftspflicht zu sorgen. Im Rahmen der Plattform sollte auch eine territoriale Komponente vorgesehen werden, bei der die Europäische Allianz der Städte und Regionen für den Wiederaufbau der Ukraine eine koordinierende Aufgabe übernehmen würde.***

(60) Auf diese Verordnung sollten die vom Europäischen Parlament und vom Rat gemäß Artikel 322 AEUV erlassenen horizontalen Haushaltvorschriften Anwendung finden. Diese Vorschriften sind in der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 niedergelegt und regeln insbesondere das Verfahren für die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplans durch Finanzhilfen, Preisgelder, Auftragsvergabe, indirekte Mittelverwaltung, Finanzierungsinstrumente, Haushaltsgarantien, finanziellen Beistand und die Erstattung der Kosten externer Sachverständiger sowie die Kontrolle der Verantwortung der Finanzakteure.

(61) Die Arten der Finanzierung und die Methoden der Durchführung gemäß dieser Verordnung sollten danach ausgewählt werden, ob sie zur Verwirklichung der Ziele der Fazilität und zur Erzielung von Ergebnissen geeignet sind, unter besonderer Berücksichtigung der Kontrollkosten, des Verwaltungsaufwands und des erwarteten Risikos der Nichteinhaltung von Vorschriften. In diesem Zusammenhang ist auch die Verwendung von Pauschalbeträgen, Pauschalfinanzierungen und Kosten je Einheit sowie von nicht mit Kosten verknüpften Finanzierungen im Sinne des Artikels 125 Absatz 1 der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 zu prüfen.

(62) Mit der Ukraine sollte ein Rahmenabkommen geschlossen werden, in dem die Grundsätze der finanziellen Zusammenarbeit zwischen der Union und der Ukraine einschließlich der erforderlichen Mechanismen zur Kontrolle und Rechnungsprüfung der Ausgaben festgelegt werden. Auch sollten mit der Ukraine – gegebenenfalls je nach Säule – Finanzierungs- und Darlehensvereinbarungen geschlossen werden, um die Bedingungen für die Freigabe von Mitteln festzulegen.

(62a) ***Die Empfänger von EU-Mitteln sollten auf die Herkunft der Mittel hinweisen und sicherstellen, dass die Unionsfinanzierung erkennbar ist, gegebenenfalls auch durch Anbringen des EU-Emblems und eines entsprechenden Hinweises auf die Finanzierung mit dem Wortlaut „Finanziert von der Europäischen Union“.***

(63) Abweichend von Artikel 209 Absatz 3 Unterabsätze 1, 2 und 4 der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 sollten Rückzahlungen und Einnahmen im Rahmen von Finanzierungsinstrumenten interne zweckgebundene Einnahmen für die Fazilität oder ihr Nachfolgeprogramm darstellen.

(64) Abweichend von Artikel 213 Absatz 4 Buchstabe a der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 sollten Überschüsse an Dotierungen für die Ukraine-Garantie interne zweckgebundene Einnahmen für die Fazilität oder ihr Nachfolgeprogramm darstellen.

(65) Im Rahmen von Säule I der Fazilität sollten Mittel bereitgestellt werden, um die Umsetzung des Ukraine-Plans zu unterstützen, der die Reform- und Investitionsagenda der Ukraine im Hinblick auf die Verwirklichung der allgemeinen und spezifischen Ziele der Fazilität enthält und auch in einen wirtschafts- und finanzpolitischen Rahmen einbezogen werden sollte. Die Finanzierung im Rahmen dieser Säule sollte dann bereitgestellt werden, wenn die Bedingungen des Plans zufriedenstellend erfüllt sind.

(66) Die Ukraine sollte den Plan als kohärente, umfassende und angemessen ausgewogene Lösung für ihren Wiederaufbau und ihre Modernisierung ausarbeiten, die die wirtschaftliche, soziale und ökologische Erholung ***und nachhaltige Entwicklung*** des Landes und seine Fortschritte auf dem Weg zum Beitritt zur Union ***in Übereinstimmung mit den Zielen und Anforderungen der Fazilität*** unterstützt. Damit würde der Ukraine-Plan auch anderen Gebern eine Grundlage bieten, um die vorrangigen Finanzierungsbereiche für den Wiederaufbau der Ukraine zu ermitteln und Eigenverantwortung, Kohärenz und zusätzliche Beiträge entsprechend fördern. Daher sollte die Ukraine dafür sorgen, dass der Plan in seiner ausgearbeiteten Form den Erholungs-, Wiederaufbau- und Modernisierungsbedarf auf integrierte Weise deckt, und dass aufzeigt wird, in welchem Umfang die Maßnahmen des Plans von der Union über die Fazilität finanziert werden sollen. Bei der Ausarbeitung des Plans sollte die Ukraine die im Rahmen anderer Unionsprogramme gewährte Unterstützung berücksichtigen. Die Ukraine sollte bei der Ausarbeitung ihres Plans sicherstellen, dass andere Geber in der Lage sind, zur Unterstützung der Maßnahmen des Plans beizutragen, unter anderem durch Aufstockung der im Rahmen der Fazilität verfügbaren Mittel.

(67) Der Ukraine-Plan sollte nicht nur die Grundlage für die Unterstützung im Rahmen der ersten Säule der Fazilität bilden, sondern auch als Referenz für die Unterstützung im Rahmen der zweiten und dritten Säule der Fazilität dienen. Die im Rahmen der zweiten und dritten Säule finanzierten Maßnahmen sollten die Ziele und die Umsetzung des Plans unterstützen.

(68) Der Ukraine-Plan sollte Reform- und Investitionsmaßnahmen sowie die qualitativen und quantitativen Schritte, die eine zufriedenstellende Umsetzung dieser Maßnahmen gewährleisten, und einen vorläufigen Zeitplan für die Durchführung dieser Maßnahmen umfassen. Maßnahmen, die ab dem 1. Januar 2023 eingeleitet wurden, sollten für eine Unterstützung infrage kommen.

(69) Der Plan sollte Auflagen enthalten, die die erwarteten Fortschritte bei der Durchführung der darin enthaltenen Maßnahmen widerspiegeln. Diese Auflagen sollten die Form qualitativer oder quantitativer Schritte annehmen. Diese Schritte sollten spätestens bis zum 31. Dezember 2027 geplant werden, auch wenn der vollständige Abschluss der Maßnahmen, auf die sich diese Schritte beziehen, über das Jahr 2027 hinausreichen kann. Da für die makrofinanzielle Stabilität der Ukraine zu sorgen ist und gleichzeitig ihre Erholungs-, Wiederaufbau- und Modernisierungsbemühungen im Hinblick auf den Beitritt zur Union zu unterstützt werden müssen, sollte der Plan insbesondere Auflagen in Bezug auf i) grundlegende Anforderungen wie makrofinanzielle Stabilität, Haushaltskontrolle und Verwaltung der öffentlichen Finanzen, die so festgelegt werden können, dass sie den zufriedenstellenden Fortschritt bei der Erfüllung widerspiegeln, und ii) sektorale und strukturelle Reformen und Investitionen umfassen. Die Auszahlungen sollten einem Schema folgen, das auf diesen Kategorien von Auflagen gründet, und damit den Zielen der Fazilität gerecht werden.

(70) Die Ukraine sollte bei der Ausarbeitung und Umsetzung des Plans dem Grundsatz der Steuerung auf mehreren Ebenen und einem Bottom-up Ansatz folgen und daher die Lage in den ukrainischen Regionen und Gemeinden in Anbetracht ihrer besonderen Bedürfnisse an Erholung und Wiederaufbau, Reformen, Modernisierung und Dezentralisierung besonders berücksichtigen und die regionalen, lokalen, kommunalen und anderen Behörden ***sowie die zivilgesellschaftlichen Organisationen und Sachverständige auf konstruktive und nichtdiskriminierende Weise*** konsultieren. In diesem Zusammenhang sollte der Plan insbesondere die wirtschaftliche, soziale, ökologische und räumliche Entwicklung der ukrainischen Regionen und Gemeinden fördern***, was durch die ausdrückliche Anerkennung von territorialen Verwaltungsbezirken als juristischen Personen des öffentlichen Rechts ergänzt werden sollte***. ***Der Plan sollte*** die Dezentralisierungsreform in der Ukraine und die Angleichung an die Standards der Union fördern; außerdem sollte er sicherstellen, dass die subnationalen Gebietskörperschaften, insbesondere die Gemeinden ***und subnationalen Organisationen der Zivilgesellschaft***, in die Entscheidungsfindung über die Verwendung der Unterstützung für den Wiederaufbau auf lokaler Ebene einbezogen werden und dass die von diesen subnationalen Behörden ausgewählten und durchgeführten Wiederaufbauprojekte einen angemessenen Teil der Unterstützung ausmachen. ***In einem Kapitel des Plans sollte dargelegt werden, wie die relevanten Interessenträger vorurteilsfrei und rechtzeitig konsultiert wurden, an welchen Stellen ihre Beiträge in den Plan eingeflossen sind und wo sie außer Acht gelassen wurden; die entsprechenden Beiträge sollten in einem Anhang detailliert aufgeführt werden.***

(71) Der Plan sollte auch eine ***detaillierte*** Erläuterung des Systems ***und der geplanten Maßnahmen*** der Ukraine zur wirksamen Verhütung, Aufdeckung und Behebung von Unregelmäßigkeiten, Korruption***, insbesondere von Korruption auf hoher Ebene***, Betrug und Interessenkonflikten ***sowie zur wirksamen Ermittlung und Verfolgung von Straftaten, die sich auf die im Rahmen der Fazilität bereitgestellten Mittel auswirken***, und auch zu den Vorkehrungen zur Vermeidung einer Doppelfinanzierung aus der Fazilität und anderen Programmen der Union sowie anderer Geber enthalten. Mit den in den Plan einbezogenen Maßnahmen sollte ▌für ein effizientes Verwaltungs- und Kontrollsystem gesorgt werden. Für die Umsetzung dieser Maßnahmen durch die Ukraine sollte es einen vorläufigen Termin geben, der je nach Maßnahme während der Laufzeit der Fazilität festgelegt werden könnte. ***Mit der Einhaltung des Plans wird sowohl dazu beigetragen, die finanziellen Interessen der Union zu wahren als auch den gemeinschaftlichen Besitzstand in das nationale Recht der Ukraine zu integrieren, was die Ukraine der Unionsmitgliedschaft näher bringen wird.***

(72) Die Kommission sollte den Ukraine-Plan anhand der in dieser Verordnung aufgeführten Kriterien bewerten. Angesichts der Bedeutung der finanziellen Auswirkungen der Unterstützung des Ukraine-Plans sollte ***der Kommission die Befugnis übertragen werden, einen delegierten Rechtsakt zu erlassen***.▌

(73) Angesichts der bestehenden Ungewissheit und der erforderlichen Flexibilität bei der Durchführung der Fazilität sollte es der Ukraine möglich sein, bei der Kommission einen begründeten Antrag auf ▌Änderung des ***delegierten Rechtsakts*** zu stellen, wenn der Ukraine-Plan, einschließlich im Hinblick auf einschlägige qualitative und quantitative Schritte, von der Ukraine aufgrund objektiver Umstände ***im Zusammenhang mit dem Krieg*** teilweise oder vollständig nicht mehr erfüllt werden kann. Darüber hinaus ***sollte*** die Kommission im Einvernehmen mit der Ukraine ▌den ***delegierten Rechtsakt ändern*** können, insbesondere wenn die verfügbaren Beträge geändert werden sollen. Die Ukraine sollte auch in der Lage sein, einen begründeten Antrag auf Änderung des Plans zu stellen und gegebenenfalls Nachträge vorzuschlagen, um zusätzliche Mittel anderer Geber oder anderer Quellen, wie ▌eingefrorene und immobilisierte russische Vermögenswerte, zu berücksichtigen.

(74) Die finanzielle Unterstützung für den Ukraine-Plan sollte in Form eines Darlehens möglich sein. Angesichts des dringenden Finanzbedarfs der Ukraine sollte der finanzielle Beistand gemäß der diversifizierten Finanzierungsstrategie organisiert werden, die in Artikel 220a der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 vorgesehenen und dort als einheitliche Finanzierungsmethode festgelegten ist, von der erwartet wird, dass sie die Liquidität der Unionsanleihen sowie die Attraktivität und das Kosten-/Nutzenverhältnis der Unionsemission erhöht.

(75) Angesichts der schwierigen Lage, in der sich die Ukraine durch den Angriffskrieg Russlands befindet, und um die Ukraine auf ihrem langfristigen Stabilitätspfad zu unterstützen, sollten die Darlehen an die Ukraine zu äußerst günstigen Konditionen vergeben werden und eine maximal 35-jährige Laufzeit haben; auch sollte mit der Tilgung nicht vor 2034 begonnen werden. Außerdem sollte von Artikel 220 Absatz 5 Buchstabe e der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 abgewichen und der Union gestattet werden, die Zinskosten (Finanzierungs- und Liquiditätsmanagementkosten) für den Zeitraum vom 1. Januar 2024 bis zum 31. Dezember 2027 zu decken und die Verwaltungskosten (Gebühren für Verwaltungsgemeinkosten) zu erlassen, die sonst von der Ukraine zu tragen wären. Der Anleihekostenzuschuss sollte als zur Gewährleistung der Wirksamkeit der Unterstützung im Rahmen der Fazilität geeignet erscheinendes Instrument im Sinne des Artikels 220 Absatz 1 der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 gewährt werden.

(76) Der Zinszuschuss und der Erlass der Verwaltungskosten sollte von der Ukraine jedes Jahr beantragt werden können.

(77) Die finanzielle Haftung aus Darlehen im Rahmen dieser Verordnung sollte abweichend von Artikel 31 Absatz 3 Satz 2 der Verordnung (EU) 2021/947 nicht durch die Garantie für Außenmaßnahmen unterstützt werden. Die in Form von Darlehen gewährte Unterstützung im Rahmen der Fazilität sollte finanziellen Beistand im Sinne des Artikels 220 Absatz 1 der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 darstellen. Angesichts der finanziellen Risiken und der Deckung durch den Haushalt sollte für den im Rahmen der Fazilität in Form von Darlehen gewährten finanziellen Beistand, der über die Obergrenzen hinaus garantiert werden soll, keine Dotierung vorgesehen und sollte abweichend von Artikel 211 Absatz 1 der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 keine Dotierungsquote festgelegt werden.

(78) Es ist wichtig, sowohl für Flexibilität und Planbarkeit als auch Stabilität bei der Unterstützung der Ukraine durch die Union zu sorgen. Zu diesem Zweck sollten die Mittel im Rahmen der Fazilität nach einem festen vierteljährlichen Schema ausgezahlt werden, vorbehaltlich der Verfügbarkeit von Finanzmitteln, auf der Grundlage eines Zahlungsantrags der Ukraine und nachdem die Kommission die zufriedenstellende Erfüllung der einschlägigen Bedingungen***, einschließlich aller maßgeblichen Etappenziele und Zielvorgaben,*** überprüft hat. Falls eine Bedingung gemäß dem vorläufigen Zeitplan, der im Beschluss zur Genehmigung des Plans festgelegt ist, nicht erfüllt wird, sollte die Kommission ***nach einer vorgegebenen Methode für die teilweise Erfüllung*** einen der jeweiligen Bedingung entsprechenden Betrag von der Zahlung abziehen. Die einschlägig einbehaltenen Mittel können in ***einer folgenden*** Zahlungsperiode und bis zu zwölf Monate nach der ursprünglich im Plan festgelegten Frist ausgezahlt werden, sofern die Bedingungen erfüllt sind.

(79) Damit die Ukraine Zugang zu ausreichenden Finanzmitteln hat, um ihren Bedarf an makrofinanzieller Stabilität zu decken und die Erholung, den Wiederaufbau und die Modernisierung des Landes in Gang zu setzen, sollten der Ukraine vorbehaltlich der Verfügbarkeit von Finanzmitteln und der Erfüllung der Vorbedingung für ihre Unterstützung im Rahmen der Fazilität bis zu 7 % der nicht rückzahlbaren finanziellen Unterstützung und des Darlehens in Form einer Vorfinanzierung zur Verfügung stehen.

(80) Abweichend von Artikel 116 Absätze 2 und 5 der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 sollte die Zahlungsfrist ab dem Tag der Mitteilung des Beschlusses über die Genehmigung der Auszahlung an die Ukraine beginnen und die Zahlung von Verzugszinsen durch die Kommission an die Ukraine ausgeschlossen werden.

(81) Transparenz ***in allen Phasen*** der Durchführung der Fazilität ist ***dauerhaft*** Voraussetzung für die Unterstützung durch die Union. Die Ukraine sollte ***aktuelle*** Daten zu Personen***,*** Einrichtungen ***und Endbegünstigten*** veröffentlichen, die für die Durchführung der im Ukraine-Plan genannten Reformen und Investitionen Mittel in Höhe von mehr als ***100 000*** EUR erhalten. ***Die Offenlegung der wirtschaftlichen Eigentümer von juristischen Personen sollte eine zwingende Voraussetzung für den Erhalt von Mitteln sein. Darüber hinaus sollte die Ukraine eine Liste der 2 000 größten Endbegünstigten auf dem neuesten Stand halten und veröffentlichen.*** Die Informationen sollten nicht veröffentlicht werden, ***sofern dies hinreichend gerechtfertigt ist und*** wenn die Offenlegung die Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen oder Organisationen gefährden oder die geschäftlichen Interessen der Empfänger ernsthaft beeinträchtigen könnte. Das Rahmenabkommen sollte genaue Regeln und einen zeitlichen Rahmen für die Erhebung von Daten durch die Ukraine und den Zugang für die Kommission***,*** das OLAF ***und gegebenenfalls die Europäische Staatsanwaltschaft (EUStA)*** enthalten und unter anderem das Format der Daten ***und die Rechte der europäischen und ukrainischen Öffentlichkeit sowie der Werchowna Rada und des Europäischen Parlaments auf Zugang zu Informationen*** regeln.

(82) Im Rahmen der zweiten Säule der Fazilität sollte ein Investitionsrahmen geschaffen werden, mit dem Investitionen in die Erholung und den Wiederaufbau unterstützt werden sollen, die von Unternehmen des Privatsektors, Gemeinden, staatseigenen Unternehmen oder anderen Akteuren getätigt werden. Der Investitionsrahmen für die Ukraine sollte den im Ukraine-Plan festgelegten Prioritäten Rechnung tragen und seine Ziele und seine Umsetzung unterstützen. Der Investitionsrahmen für die Ukraine sollte die ukrainischen Behörden in seine Governance einbeziehen.

(82a) ***Da die internationale Unterstützung für die Erholung, den Wiederaufbau und die Modernisierung der Ukraine koordiniert werden muss, können internationale Organisationen, internationale Finanzinstitutionen, insbesondere die EIB und die EBWE als wichtige Finanzinstitutionen, sowie die Mitgliedstaaten, nationale Entwicklungsbanken, Drittländer oder andere Geber eine wichtige Rolle bei der Finanzierung oder als Durchführungspartner für Maßnahmen oder Projekte spielen, die durch die Fazilität unterstützt werden. Nationale und lokale private und staatlich kontrollierte Finanzinstitute in der Ukraine können an der Umsetzung der Instrumente beteiligt werden.***

(83) Der Investitionsrahmen sollte ein integriertes Finanzpaket darstellen, das Finanzierungskapazitäten in Form von Finanzierungsinstrumenten, Haushaltsgarantien und Mischfinanzierungsmaßnahmen in der Ukraine bereitstellt. Die Unterstützung im Rahmen des Investitionsrahmens für die Ukraine sollte im Wege der indirekten Mittelverwaltung durchgeführt werden, insbesondere unter Nutzung der finanziellen und technischen Kapazitäten internationaler Finanzinstitutionen und europäischer Entwicklungsfinanzierungsinstitutionen, einschließlich ihrer Beteiligung an dem mit Investitionen verbundenen Risiko mit eigenen Mitteln. Angesichts des Umfangs der Erholungs- und Wiederaufbauinvestitionen in der Ukraine, die eine Risikoteilung erfordern werden, muss die Union eine spezielle Garantiekapazität, die Garantie für die Ukraine, schaffen. Von der Garantie für die Ukraine gedeckte Tätigkeiten werden gemäß Artikel 208 Absatz 4 der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 umgesetzt. Exportkreditagenturen und andere Finanzinstitutionen, die Unterstützung für Handelserleichterungen anbieten, können als Finanzintermediäre agieren. Bei der Umsetzung und Verwaltung der Garantie für die Ukraine sollte die Kommission für eine enge Koordinierung mit der Unterstützung sorgen, die im Rahmen des mit der Verordnung (EU) 2021/947 eingerichteten Europäischen Fonds für nachhaltige Entwicklung Plus durchgeführt wird.

(84) Die Flexibilität der Unterstützung im Rahmen der Fazilität sollte durch eine flexible Umsetzung der Garantie für die Ukraine erhöht werden, die schrittweise gewährt werden könnte. Abweichend von Artikel 211 Absatz 2 Unterabsatz 2 Satz 2 der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 sollte erlaubt sein, die Dotierung bis zum 31. Dezember 2027 in einer Höhe zu bilden, die der gewährten Garantie und nicht dem Betrag der Gesamtdotierung entspricht. Im Rahmen der Ausnahmeregelung sollte es auch möglich sein, schrittweise eine Dotierung zu bilden, um den Fortschritten bei der Auswahl und Durchführung der Finanzierungen und Investitionen zur Unterstützung der Ziele der Fazilität Rechnung zu tragen, anstatt den in Artikel 211 Absatz 2 Unterabsatz 2 Satz 2 der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 genannten Finanzbogen abzubilden.

(85) Um die Mittel im Rahmen dieser Säule effizient nutzen zu können, sollte der Kommission die Befugnis übertragen werden, gemäß Artikel 290 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union Rechtsakte zur Änderung der Dotierungsquote für die Ukraine-Garantie zu erlassen. Wichtig ist dabei insbesondere, dass die Kommission während der Vorarbeiten, unter anderem auf Sachverständigenebene, angemessene Konsultationen durchführt. Bei der Vorbereitung und Ausarbeitung delegierter Rechtsakte sollte die Kommission sicherstellen, dass die einschlägigen Dokumente dem Europäischen Parlament und dem Rat zeitgleich, rechtzeitig und in geeigneter Weise übermittelt werden.

(85a) ***Zur Begünstigung privater Investitionen und der Entwicklung kleiner und mittlerer Unternehmen ist es erforderlich, einen Teil der durch die Ukraine-Garantie gedeckten Mittel für Start-up-Unternehmen sowie kleine und mittlere Unternehmen (KMU) im Sinne von Artikel 2 des Anhangs der Empfehlung 2003/361/EG zu verwenden und über die Verwendung dieses Teils der Mittel Bericht zu erstatten und sie zu verfolgen.***

(86) Im Rahmen der dritten Säule der Fazilität sollte die Unterstützung vor allem auf die schrittweise Angleichung an die Vorschriften, Normen, Strategien und Verfahren der Union (im Folgenden „Besitzstand“) im Hinblick auf eine künftige Mitgliedschaft in der Union abzielen, um so zur Durchführung des Ukraine-Plans beizutragen. Bei diesem Prozess sollten auch die einschlägigen Empfehlungen internationaler Gremien ***und regionaler Bündnisse*** wie des Europarates und der Venedig-Kommission berücksichtigt werden. Die Unterstützung sollte auch auf die Stärkung der Kapazitäten der Interessenträger, einschließlich ***der demokratischen Institutionen, der Gerichte,*** der Sozialpartner, der Organisationen der Zivilgesellschaft und der lokalen Behörden***, sowie auf den Aufbau der Kapazitäten von zivilgesellschaftlichen Akteuren, auch im Hinblick auf ihre Rolle bei der öffentlichen Kontrolle,*** abzielen.

(87) Gemäß der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046, der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 883/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates, den Verordnungen (EG, Euratom) Nr. 2988/95, (Euratom, EG) Nr. 2185/96 und (EU) 2017/1939 des Rates ***und der Richtlinie (EU) 2017/1371 des Europäischen Parlaments und des Rates*** sind die finanziellen Interessen der Union durch ***wirksame*** Maßnahmen zu schützen, einschließlich Maßnahmen zur Prävention, Aufdeckung, Behebung und Untersuchung von Unregelmäßigkeiten, Betrug, Korruption, Interessenkonflikten, Doppelfinanzierung sowie zur Einziehung entgangener, rechtsgrundlos gezahlter oder nicht widmungsgemäß verwendeter Mittel ***sowie Maßnahmen zu wirksamen Ermittlungen gegen Straftäter und Mittätern, die Straftaten zum Nachteil der im Rahmen des Instruments bereitgestellten Mittel begangen haben, sowie zur wirksamen strafrechtlichen und gerichtlichen Verfolgung dieser Personen. Die Dienststellen der Kommission sollten mit ausreichenden Verwaltungskapazitäten und genügend Personal ausgestattet sein, um diese Ziele zu erreichen.***

(87a) ***Wenngleich die EUStA gemäß der Verordnung (EU) 2017/1939 für Straftaten zum Nachteil der finanziellen Interessen der Union zuständig ist, auch wenn die Hauptstraftat außerhalb der Europäischen Union begangen wird, und vorbehaltlich der extraterritorialen Gerichtsbarkeit eines teilnehmenden EUStA-Mitgliedstaats für eine Straftat zum Nachteil der finanziellen Interessen der Union, ist es nach Artikel 24 Absatz 1 der genannten Verordnung von entscheidender Bedeutung, dass die Kommission, der Prüfungsausschuss und das OLAF der EUStA unverzüglich jegliche Straftaten zum Nachteil der im Rahmen der vorliegenden Verordnung gewährten Mittel melden, damit die EUStA ihre Zuständigkeit prüfen und falls angezeigt eine Untersuchung einleiten kann. Darüber hinaus ist es von wesentlicher Bedeutung, dass die zuständigen ukrainischen Behörden Rechtshilfe- und Auslieferungsersuchen der EUStA und der zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten im Zusammenhang mit diesen Mitteln unverzüglich im Einklang mit den einschlägigen Übereinkünften über die internationale Zusammenarbeit in Strafsachen bearbeiten.***

(88) Insbesondere sollte das Europäische Amt für Betrugsbekämpfung (OLAF) gemäß den Verordnungen (Euratom, EG) Nr. 2185/96 und (EU, Euratom) Nr. 883/2013 in der Lage sein, administrative Untersuchungen einschließlich Kontrollen und Überprüfungen vor Ort durchzuführen, um ***aufzudecken und*** festzustellen, ob Betrug, Korruption oder eine sonstige rechtswidrige Handlung zum Nachteil der finanziellen Interessen der Union vorliegt***, und der EUStA jegliche Straftat im Einklang mit Artikel 24 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2017/1939 zu melden***.

(89) Gemäß der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 sollten der Kommission***, dem Europäischen Parlament***, dem OLAF, dem Europäischen Rechnungshof und gegebenenfalls der Europäischen Staatsanwaltschaft (EUStA) die erforderlichen Rechte und der erforderliche Zugang gewährt werden, auch von Dritten, die an der Ausführung von Unionsmitteln beteiligt sind. Zudem sollte die Ukraine ***das Früherkennungs- und Ausschlusssystem nutzen und*** der Kommission Unregelmäßigkeiten im Zusammenhang mit der Verwendung der Mittel melden.

(90) Die Stärkung der internen Kontrollsysteme***, auch in Bezug auf Ex-ante-Kontrollen***, ***die Bekämpfung jeder Art von Korruption, Vettern- und Günstlingswirtschaft und Betrug,*** die Förderung von Transparenz, guter Verwaltungspraxis und einer effizienten Verwaltung der öffentlichen Finanzen ***sowie die Prüfung durch einen unabhängigen externen Wirtschaftsprüfer*** sind wichtige Reformprioritäten für die Ukraine***, erhöhen die Legitimität der Unterstützung für die Ukraine*** und sollten durch die Fazilität unterstützt werden.

(91) Die Kommission sollte sicherstellen, dass die finanziellen Interessen der Union im Rahmen der Fazilität wirksam geschützt werden. Zu diesem Zweck sollte ein unabhängiger Prüfungsausschuss eingesetzt werden, der die Kommission über etwaige Fälle von Misswirtschaft im Zusammenhang mit den Mitteln informiert ***und sicherstellt, dass eine Zuverlässigkeitserklärung auf dem Wege einer unabhängigen externen Prüfung erhalten wird***. ***Der Prüfungsausschuss sollte Meldepflichten gegenüber der EUStA entsprechend Artikel 24 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2017/1939 unterliegen.*** Diese Informationen sollten dem OLAF***, der EUStA*** und gegebenenfalls den zuständigen ukrainischen Behörden***, insbesondere der Rechnungskammer der Werchowna Rada,*** zur Verfügung gestellt werden. Die Kommission sollte befugt sein, mit Unterstützung der Delegation der Union ***regelmäßig*** zu überprüfen, wie die Ukraine die Mittel während des gesamten Projektzyklus verwendet. ***Die Kommission sollte mit ausreichenden finanziellen und personellen Ressourcen ausgestattet werden, um die Prüfungen und Kontrollen durchführen zu können.*** Der Prüfungsausschuss sollte für einen regelmäßigen Dialog und eine regelmäßige Zusammenarbeit mit dem Europäischen Rechnungshof sorgen.

(92) Während es in erster Linie in der Verantwortung der Ukraine liegt, dafür zu sorgen, dass die Fazilität im Einklang mit den geltenden Standards und unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit und der spezifischen Bedingungen, unter denen die Fazilität funktioniert, durchgeführt wird, sollte die Kommission in der Lage sein, hinreichende Zusicherungen der Ukraine in dieser Hinsicht zu erhalten. Zu diesem Zweck sollte sich die Ukraine im Plan verpflichten, ihr derzeitiges Verwaltungs- und Kontrollsystem zu verbessern und missbräuchlich verwendete Beträge einzuziehen. ***Die Ukraine sollte sich zudem im Plan verpflichten, die Aufdeckung, Untersuchung und strafrechtlichen Verfolgung von Straftaten zum Nachteil der im Rahmen der Fazilität bereitgestellten Mittel zu verbessern. In diesem Zusammenhang sollte sich die Ukraine zu der Sicherstellung verpflichten, dass die zuständigen ukrainischen Behörden Rechtshilfe- und Auslieferungsersuchen der EUStA und der zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten unverzüglich bearbeiten.*** Die Ukraine sollte ein Überwachungssystem einrichten, das Input für den jährlichen Fortschrittsbericht leistet. Die Ukraine sollte Daten erheben und Informationen sammeln, die es ermöglichen, Unregelmäßigkeiten, Betrug, Korruption und Interessenkonflikte ▌zu verhindern, aufzudecken und zu beheben ***sowie wirksame Ermittlungen gegen Personen, die als Täter oder Mittäter Straftaten zum Nachteil der im Rahmen der Fazilität bereitgestellten Mittel begangen haben, durchzuführen, sie strafrechtlich zu verfolgen und vor Gericht zu bringen***. Das Rahmenabkommen und die Finanzierungs- und Darlehensvereinbarungen sollten die Verpflichtung der Ukraine vorsehen, die Erhebung angemessener Daten ***und Informationen*** über Personen und Einrichtungen, die Mittel für die Durchführung der Maßnahmen des Ukraine-Plans erhalten, sowie den Zugang zu diesen Daten sicherzustellen. ***Die Rahmenvereinbarung, die Finanzierungsvereinbarung und die Darlehensvereinbarung sollten dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Werchowna Rada zur Verfügung gestellt werden.***

(93) Die finanziellen Interessen der Union sollten auch geschützt werden, wenn die Mittel in direkter Mittelverwaltung durch Finanzhilfen und Auftragsvergabe oder in indirekter Mittelverwaltung mit auf Basis von Säulen bewerteten Stellen, insbesondere im Rahmen der zweiten und dritten Säule der Fazilität, ausgeführt werden.

(94) Zur Durchführung der Hilfe im Rahmen der Fazilität sollten Arbeitsprogramme angenommen werden.

(95) Die Kommunikationskapazitäten der Ukraine sollten verbessert werden, um dafür Sorge zu tragen, dass starke und freie pluralistische Medien bestehen und ***das Grundverständnis*** der Werte der Union und der Vorteile und Verpflichtungen einer eventuellen Unionsmitgliedschaft ***gefördert werden***, während zugleich gegen Desinformation ***sowie ausländische Manipulation von Informationen und die Einflussnahme aus dem Ausland*** vorgegangen wird. Auch ***muss*** sichergestellt werden, dass die Finanzierung durch die Union kenntlich gemacht wird.

(96) Die Kommission sollte dafür sorgen, dass es klare Überwachungs- und Evaluierungsmechanismen gibt, damit bei der Ausführung des Haushaltsplans der Union echte Rechenschaftspflicht und Transparenz bestehen und eine wirksame Bewertung der Fortschritte bei der Verwirklichung der Ziele dieser Verordnung sichergestellt ist.

(97) Die Kommission sollte jedes Jahr eine Bewertung der Durchführung der Unterstützung im Rahmen der Fazilität für die Ukraine vornehmen. Sie sollte dem mit dieser Verordnung eingerichteten Ausschuss ermöglichen, über angemessene Informationen zu verfügen, um die Kommission zu ***Diese Informationen sollten auch dem Europäischen Parlament und dem Rat zur Verfügung gestellt werden.*** Damit die Umsetzung wirksam überwacht werden kann, sollte die Ukraine jedes Jahr einen Bericht über die Fortschritte bei der Umsetzung vorlegen. Diese von der Regierung erstellten Berichte sollten im Ukraine-Plan angemessen berücksichtigt werden. Für die Empfänger von Unionsmitteln im Rahmen der zweiten und der dritten Säule der Fazilität sollten verhältnismäßige Berichtserstattungsanforderungen festgelegt werden.

(98) Zur Gewährleistung einheitlicher Bedingungen für die Durchführung dieser Verordnung sollten der Kommission Durchführungsbefugnisse übertragen werden. Diese Befugnisse sollten im Einklang mit der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates ausgeübt werden.

(99) Die Kommission wird den Beschluss 2010/427/EU des Rates und die Rolle des EAD gegebenenfalls gebührend berücksichtigen, insbesondere bei der Überwachung der Erfüllung der Vorbedingung für die Unterstützung durch die Union, bei ihrer Bewertung des Ukraine-Plans und bei der Einholung von Ratschlägen zum Investitionsrahmen für die Ukraine.

(100) Da diese Ziele von den Mitgliedstaaten nicht ausreichend verwirklicht werden können, sondern auf Unionsebene besser zu verwirklichen sind, kann die Union im Einklang mit dem in Artikel 5 des Vertrags über die Europäische Union niedergelegten Subsidiaritätsprinzip tätig werden. Gemäß dem in diesem Artikel niedergelegten Grundsatz der Verhältnismäßigkeit geht die Verordnung nicht über das zur Erreichung dieser Ziele erforderliche Maß hinaus.

(101) Um für Kontinuität bei der Bereitstellung von Unterstützung in dem betreffenden Politikbereich zu sorgen, sollte diese Verordnung am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union in Kraft treten —

HABEN FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

KAPITEL I

Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1

Gegenstand

(1) Mit dieser Verordnung wird die Fazilität für die Ukraine (im Folgenden „Fazilität“) eingerichtet.

In dieser Verordnung werden die Ziele der Fazilität, ihre Finanzierung, die Mittelausstattung für den Zeitraum 2024-2027, die Formen der im Rahmen der Fazilität gewährten Unionsfinanzierung und die Regeln für die Bereitstellung der Mittel festgelegt.

(2) Die Fazilität wird die Ukraine im Rahmen der folgenden drei Säulen unterstützen:

a) Säule I: finanzielle Unterstützung der Ukraine für die Durchführung von Reformen und Investitionen zur Umsetzung des Ukraine-Plans und zur Aufrechterhaltung der makrofinanziellen Stabilität des Landes gemäß Kapitel III;

b) Säule II: ein spezifischer Investitionsrahmen für die Ukraine zur Unterstützung von Investitionen und zur Erleichterung des Zugangs zu Finanzierungen gemäß Kapitel IV;

c) Säule III: technische Hilfe und damit verbundene Unterstützung für die Ukraine bei der Konzeption und Umsetzung von Reformen im Zusammenhang mit ihrem EU-Beitritt und bei der Stärkung ihrer Verwaltungskapazitäten und anderen einschlägigen Maßnahmen gemäß Kapitel V.

Artikel 2

Begriffsbestimmungen

Für die Zwecke dieser Verordnung bezeichnet der Ausdruck

1. „Rahmenabkommen“ eine Vereinbarung zwischen der Kommission und der Ukraine, in der die Grundsätze der finanziellen Zusammenarbeit zwischen der Ukraine und der Kommission im Rahmen dieser Verordnung festgelegt sind.

2. „Maßnahmen“ Reformen und Investitionen im Rahmen des in Kapitel III dargelegten Ukraine-Plans.

3. „Bedingungen“ qualitative oder quantitative Schritte zur Wahrung der wirtschaftlichen und finanziellen Stabilität oder zur Durchführung der Reformen und Investitionen gemäß dem in Kapitel III dargelegten Ukraine-Plan.

4. „Mischfinanzierungsmaßnahmen“ aus dem Unionshaushalt unterstützte Maßnahmen, die nicht rückzahlbare Formen der Unterstützung und/oder rückzahlbare Formen der Unterstützung aus dem EU-Haushalt mit rückzahlbaren Formen der Unterstützung von Entwicklungsfinanzierungs- oder anderen öffentlichen Finanzierungsinstitutionen oder kommerziellen Finanzinstituten und Investoren kombinieren.

Artikel 3

Ziele der Fazilität für die Ukraine

(1) Die allgemeinen Ziele der Fazilität bestehen darin, die Ukraine zu unterstützen, um

a) die sozialen, wirtschaftlichen***,*** ökologischen ***und psychologischen*** Folgen des ***Angriffskriegs Russlands*** zu bewältigen und so zur Erholung, zum Wiederaufbau***, zur Wiederherstellung*** und zur Modernisierung des Landes beizutragen***, einschließlich der Erholung der ukrainischen Gesellschaft in der Nachkriegszeit***;

b) ***den demokratischen, sozialen, wirtschaftlichen, ökologischen und territorialen Zusammenhalt und eine entsprechende*** Resilienz, die schrittweise Integration in die Wirtschaft und die Märkte der Union und der Welt ***sowie die Angleichung an die wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Standards der EU zu fördern***;

ba) ***den Zugang zu Kapital zu verbessern, u. a. durch die Weiterentwicklung des institutionellen Banken- und Versicherungsrahmens, um unternehmerische Aktivitäten sowie Spitzenforschung und Entwicklung zu fördern;***

c) ***zusätzliche Unterstützung der Ukraine bei der Annahme und Umsetzung der politischen, institutionellen, rechtlichen, administrativen, sozialen und wirtschaftlichen Reformen, die erforderlich sind, um*** die schrittweise Angleichung an die Vorschriften, ***Werte,*** Normen, Strategien und Verfahren der Union (im Folgenden „Besitzstand") im Hinblick auf eine künftige Mitgliedschaft in der Union zu erreichen und so in ihren gegenseitigen Beziehungen zu Stabilität, Sicherheit, Frieden und Wohlstand beizutragen.

(2) Die spezifischen Ziele der Fazilität bestehen insbesondere darin,

a) zur Aufrechterhaltung der makrofinanziellen Stabilität des Landes beizutragen und die externen und internen Finanzierungsengpässe der Ukraine abzumildern***, insbesondere im Rahmen der makroökonomischen Hilfe durch die Bereitstellung vorübergehender Zahlungsunterstützung, auch für wiederkehrende Ausgaben, um die Haushaltsstabilität und das weitere Funktionieren des ukrainischen Staates sicherzustellen***;

b) durch den Krieg beschädigte Infrastrukturen wie Energieinfrastruktur, Wassersysteme, interne und grenzüberschreitende Verkehrsnetze, einschließlich Eisenbahnen, Straßen, Brücken und Grenzübergänge ***sowie Bildungs- und Kulturinfrastrukturen*** wiederaufzubauen und zu modernisieren und moderne, verbesserte und resiliente Infrastrukturen zu fördern; Kapazitäten für die Nahrungsmittelerzeugung wiederherzustellen; bei der Bewältigung sozialer ***und gesundheitlicher*** Herausforderungen ***und der Verbesserung und Stärkung der Sozialsysteme und ihrer Zugänglichkeit, auch im Hinblick auf die psychologische und psychosoziale Rehabilitation,*** Hilfe zu leisten, ***insbesondere*** für bestimmte ***vom Krieg betroffene*** Gruppen wie Kriegsveteranen, Binnenvertriebene, Alleinerziehende, ***Verwitwete, Waisen, Kinder, insbesondere solche ohne elterliche Fürsorge, einschließlich Kindern in oder aus Heimen,*** Menschen mit Behinderungen, ***Menschen mit durch den Krieg verursachten langfristigen Gesundheitsproblemen,*** Minderheiten***, junge und ältere Menschen*** und andere ***gefährdete*** Personen;

ba) ***die Cybersicherheit und -verteidigung sowie die Resilienz gegen Desinformation, ausländische Informationsmanipulation und Einmischung zu stärken; zur Minenräumung und Dekontaminierung beizutragen, um die Erholung und den Wiederaufbau zu unterstützen;***

c) den Übergang zu einer nachhaltigen***, klimaneutralen*** und inklusiven Wirtschaft und zu einem stabilen Investitionsumfeld zu fördern; die Integration der Ukraine in den Binnenmarkt ***der Union*** zu unterstützen; die soziale Infrastruktur wie Wohnungen, ***soziale Einrichtungen sowie Sport-, Jugend und*** Gesundheitseinrichtungen ***mit besonderem Schwerpunkt auf Traumabehandlung***, Schulen und Hochschuleinrichtungen ***unter Berücksichtigung der lokalen Sicherheitsanforderungen***, sowie die Forschungsinfrastruktur instandzusetzen, wiederaufzubauen und zu verbessern; die wirtschaftliche und soziale Entwicklung ***und Inklusion*** mit besonderem Augenmerk auf Frauen***, Mädchen*** und jungen Menschen zu stärken, unter anderem durch hochwertige allgemeine und berufliche Bildung, Umschulung und Weiterbildung, ***Austauschprogramme für Studierende, Forscher und Beamte*** sowie Beschäftigungspolitik, auch für Forscher;

ca) ***die Kultur und das kulturelle Erbe zu fördern; strategische Wirtschaftszweige zu stärken; einen institutionellen Rahmen für Investitionen und Wettbewerb zu fördern, um Privatpersonen, Kleinstunternehmen, Start-ups sowie kleine und mittlere Unternehmen in die Lage zu versetzen, moderne und wettbewerbsfähige Produkte und Dienstleistungen zu entwickeln, um so die Kapazität der Ukraine zur nachhaltigen Verarbeitung ihrer natürlichen Ressourcen und zur Vermarktung von Mehrwertprodukten zu steigern; eine nachhaltige Landwirtschaft und ländliche Entwicklung, Aquakultur und Fischerei zu unterstützen; die Finanzmärkte der Ukraine umzustrukturieren, einschließlich des Bankensektors und der Kapitalmärkte, um den Zugang zu Krediten und Versicherungsschutz zu verbessern; die Mobilisierung inländischer Einnahmen zu erhöhen; die Fähigkeit der Ukraine, Handel zu betreiben, zu stärken; Schritte zur Neuausrichtung der ukrainischen Wirtschaft von einem ressourcenorientierten Modell zu einem wettbewerbsfähigen Rahmen nach dem Vorbild der Mitgliedstaaten zu unternehmen, um die Wirtschaft zu diversifizieren und von der starken Abhängigkeit von natürlichen Ressourcen wegzukommen;***

d) die Rechtsstaatlichkeit, die Demokratie sowie die Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten weiter zu stärken, unter anderem durch ***die Stärkung der demokratischen Institutionen, insbesondere der Werchowna Rada, sowie der regionalen und kommunalen Vertretungsgremien, und ihrer Kontroll- und Untersuchungsbefugnisse in Bezug auf die Verteilung öffentlicher Mittel und den Zugang zu diesen Mitteln***; ***eine unabhängige*** Justiz ***und eine stärkere*** Sicherheit ***zu fördern*** und die Bekämpfung von Betrug, Korruption ***und Korruption auf hoher Ebene***, organisierter Kriminalität***, Günstlingswirtschaft, oligarchischen Strukturen*** und Geldwäsche, ***aggressiver Steuerplanung, Steuervermeidung,*** Steuerhinterziehung und Steuerbetrug ***sowie illegalem Waffenhandel zu stärken***; ***die Grundsätze einer freien Marktwirtschaft, die durch freien und unverfälschten Wettbewerb gekennzeichnet ist, der alle wettbewerbswidrigen Praktiken ausschließt, uneingeschränkt einzuhalten;*** die Einhaltung des Völkerrechts ***zu stärken***; die Medienfreiheit ***und -unabhängigkeit*** und die akademische Freiheit zu stärken ***sowie*** günstige Rahmenbedingungen für die Zivilgesellschaft zu schaffen; den sozialen Dialog ***und die Beteiligung der Zivilgesellschaft*** zu fördern; Nichtdiskriminierung und Toleranz zu fördern, um die Achtung der Rechte ***sämtlicher*** Minderheiten, ***einschließlich ethnischer und religiöser Minderheiten sowie LGBTI-Personen,*** und die Förderung der Gleichstellung der Geschlechter***, des Gender-Mainstreaming und die allgemeine Autonomie und Selbstbestimmung von Frauen und Mädchen sowie die Rechte von Kindern und von Menschen mit Behinderungen*** sicherzustellen und zu stärken; die Effizienz der öffentlichen Verwaltung zu steigern***, den Zugang zu Informationen und die Beteiligung der Zivilgesellschaft und von jungen Menschen an Entscheidungsprozessen und der öffentlichen Kontrolle sicherzustellen*** und Transparenz, Strukturreformen und gute Regierungsführung auf allen Ebenen, auch in den Bereichen öffentliche Finanzverwaltung, öffentliches Beschaffungswesen und staatliche Beihilfen, zu unterstützen; Initiativen***,*** Einrichtungen ***und Organisationen*** zu unterstützen, die an der Unterstützung und Durchsetzung ***von Demokratie, internationaler*** Gerichtsbarkeit ***und Korruptionsbekämpfung*** in der Ukraine beteiligt sind;

da) ***die Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass ukrainische Binnenvertriebene und Personen, die unter vorübergehendem Schutz stehen, in ihre Heimat zurückkehren und wieder in das soziale und wirtschaftliche Leben des Landes integriert werden können; Bedingungen für die Wiedereingliederung von Kindern und Jugendlichen zu schaffen, unter anderem durch die von der Union unterstützten Bildungsprogramme, um gegebenenfalls die durch die Kriegsumstände entstandene Bildungslücke zu schließen; auf die Bedürfnisse junger Kriegsveteranen einzugehen, indem Möglichkeiten zur sozialen Integration und zur Bewältigung kriegsbedingter Traumata geschaffen werden;***

e) ***im Einklang mit dem Übereinkommen von Paris*** einen nachhaltigen grünen Wandel in allen ***Wirtschaftszweigen***, einschließlich des Übergangs ***der Ukraine zur Klimaneutralität,*** zu fördern und zu stärken; ***das Bewusstsein für und die Bekämpfung von Umweltkriminalität durch die vollständige Umsetzung des Kiew-Protokolls zu Registern über die Freisetzung und Verbringung von Schadstoffen zu verbessern und die Einhaltung des Naturschutzrechts sicherzustellen;*** den digitalen Wandel als Wegbereiter einer nachhaltigen Entwicklung und inklusiven Wachstums zu fördern; ***die ökologische Sanierung nach den durch den Krieg verursachten Umweltschäden sicherzustellen und einen Beitrag zur Dekontaminierung, zur Minenräumung und zur Beseitigung anderer explosiver Überreste des Krieges sowie der durch militärische Aktivitäten verursachten Öl- oder Chemieverschmutzung zu leisten; einen Beitrag zu den Bemühungen um die Dokumentation, Kartierung und Messung der Schäden und der damit verbundenen Folgen zu leisten;***

f) ***politische und administrative*** Dezentralisierung und die lokale Entwicklung zu unterstützen***, insbesondere durch die Sicherstellung einer sinnvollen Konsultation und gleicher Bedingungen für alle Regierungsebenen beim Zugang zu den Mitteln durch offene, faire, neutrale und transparente Verfahren***;

fa) ***grenzüberschreitende Zusammenarbeit mit den an die Ukraine angrenzenden Mitgliedstaaten in Bereichen wie Handel, Umweltschutz und Bekämpfung der internationalen Kriminalität zu unterstützen.***

Artikel 4

Allgemeine Grundsätze

(1) Die Zusammenarbeit im Rahmen der Fazilität stützt sich bei allen Durchführungsmodalitäten auf die Grundsätze für die Wirksamkeit der Entwicklungszusammenarbeit und fördert diese gegebenenfalls, insbesondere die Eigenverantwortung der Ukraine für die Entwicklungsprioritäten, die Ergebnisorientierung, inklusive Entwicklungspartnerschaften, Transparenz und gegenseitige Rechenschaftspflicht. Die Zusammenarbeit ***ist bedarfsorientiert und*** beruht auf ***der*** wirksamen und effizienten Zuweisung und Verwendung der Mittel. ***Mit der Fazilität wird eine übermäßige sektorale oder geografische Konzentration der Mittelzuweisung und -verwendung verhindert und eine angemessene geografische Ausgewogenheit der Projekte sichergestellt.***

(2) Die Unterstützung aus der Fazilität wird zusätzlich zur Unterstützung im Rahmen anderer Programme und Instrumente der Union gewährt. Tätigkeiten, die für eine Finanzierung im Rahmen dieser Verordnung in Betracht kommen, können aus anderen Programmen und Instrumenten der Union unterstützt werden, sofern diese Unterstützung nicht dieselben Kosten deckt.

(3) Um die Komplementarität und Effizienz ihrer Maßnahmen und Initiativen zu fördern, arbeiten die Kommission und die Mitgliedstaaten zusammen und bemühen sich, Überschneidungen zwischen der Hilfe im Rahmen dieser Verordnung und anderen Hilfen der Union, der Mitgliedstaaten, von Drittländern, multilateralen und regionalen Organisationen und Einrichtungen wie internationalen Organisationen und den entsprechenden internationalen Finanzinstitutionen, Agenturen und Gebern außerhalb der Union im Einklang mit den festgelegten Grundsätzen für die Stärkung der operativen Koordinierung im Bereich der Außenhilfe zu vermeiden, unter anderem durch eine verstärkte Koordinierung mit den Mitgliedstaaten auf lokaler Ebene und durch die Harmonisierung von Strategien und Verfahren, insbesondere der internationalen Grundsätze für die Wirksamkeit der Entwicklungszusammenarbeit.

(4) ***Die*** Tätigkeiten im Rahmen der Fazilität ***entsprechen – soweit dies in einem vom Krieg heimgesuchten Land möglich ist – den Klima- und Umweltstandards der Union***. Bei ***diesen*** Tätigkeiten ***werden*** Klimaschutz und Anpassung an den Klimawandel, Umweltschutz ***und -erhaltung***, Menschenrechte, Demokratie, Gleichstellung der Geschlechter und gegebenenfalls Katastrophenvorsorge und ***die Sicherheit der Energieinfrastruktur*** durchgängig berücksichtigt und Fortschritte bei der Verwirklichung der Ziele für nachhaltige Entwicklung unterstützt, um integrierte Maßnahmen zu fördern, mit denen sich positive Nebeneffekte und in kohärenter Weise mehrere Ziele zugleich erreichen lassen. Dabei ***werden*** „verlorene Investitionen" vermieden, und ***die Aktivitäten müssen so weit wie möglich mit dem Grundsatz*** „Verursache keinen Schaden" ***sowie mit dem dem europäischen Grünen Deal zugrunde liegenden Prinzip der Nachhaltigkeit vereinbar sein und sich an dem Grundsatz „Niemanden zurücklassen" orientieren. Der Kommission wird die Befugnis übertragen, einen delegierten Rechtsakt zu erlassen, um für jeden dieser Grundsätze Leitlinien und Methoden zur Unterstützung der Ukraine bei der Ausarbeitung des Ukraine-Plans auszuarbeiten.***

(5) Aus der Fazilität werden keine Tätigkeiten oder Maßnahmen unterstützt, die mit dem gegebenenfalls vorhandenen nationalen Energie- und Klimaplan der Ukraine und dem national festgelegten Beitrag der Ukraine im Rahmen des Übereinkommens von Paris unvereinbar sind oder Investitionen in fossile Brennstoffe fördern oder erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt***,*** das Klima ***oder die biologische Vielfalt*** haben, wobei der Notwendigkeit Rechnung getragen wird, die durch den Krieg beschädigte Infrastruktur auf widerstandsfähige Weise wiederaufzubauen und zu modernisieren ***und die Natur zu rehabilitieren***, und ***Tätigkeiten berücksichtigt werden, die*** gegebenenfalls mit zweckmäßigen Maßnahmen einhergehen, die der Vermeidung, Verhinderung oder Verringerung dieser Auswirkungen dienen und diese Auswirkungen nach Möglichkeit kompensieren.

(6) Im Einklang mit dem ***Partnerschaftsprinzip der EU und dem Europäischen Verhaltenskodex*** gewährleistet die Kommission, dass wichtige Interessenträger, einschließlich ***der Werchowna Rada,*** lokaler und regionaler Behörden, Sozialpartner und Organisationen der Zivilgesellschaft, ordnungsgemäß ***und auf faire Weise*** konsultiert werden und rechtzeitig Zugang zu den einschlägigen Informationen erhalten, damit sie bei der Konzeption und Umsetzung der im Rahmen der Fazilität förderfähigen Maßnahmen und den sie begleitenden Überwachungs***-, Kontroll- und Bewertungsprozessen*** sinnvoll mitwirken können. ***Durch diese Beteiligung soll der Pluralismus der ukrainischen Gesellschaft und Geschäftswelt repräsentiert und die verschiedenen Gemeinschaften in der Ukraine einbezogen werden.***

Besonderes Augenmerk legt die Kommission auf die Beteiligung von Frauen an den Konsultationen sowie auf die Einbeziehung schutzbedürftiger Gruppen, wie Kriegsveteranen und Menschen mit Behinderungen. Die Kommission fördert insbesondere die Einbeziehung ***der Werchowna Rada sowie*** regionaler ***oder*** lokaler ***Vertretungsorgane und*** Behörden im Einklang mit dem Grundsatz der Steuerung auf mehreren Ebenen und unter Berücksichtigung eines Bottom-up-Ansatzes. ***Die Kommission stellt sicher, dass die Werchowna Rada vor der Einreichung des Ukraine-Plans bei der Kommission in angemessener Weise zum gesamten Plan konsultiert wird und in der Lage ist, während und nach der Laufzeit der Fazilität ihren Untersuchungs- und Überwachungspflichten in vollem Umfang nachzukommen***.

Die Kommission bewertet fortlaufend, inwieweit die Beteiligung von Interessenträgern fair und repräsentativ für den Interessenpluralismus in der ukrainischen Gesellschaft und Wirtschaft ist, indem sie insbesondere prüft, ob Interessenträger unterschiedlicher Größe und mit unterschiedlichen oder gegensätzlichen Interessen angemessen konsultiert wurden. Die Kommission fördert die Koordinierung unter den einschlägigen Beteiligten. ***Die Kommission stellt sicher, dass die ukrainische Zivilgesellschaft in der Lage ist, der Kommission alle von ihr festgestellten Unregelmäßigkeiten über geeignete ständige Kanäle und Plattformen direkt zu melden.***

(7) Die Kommission ***stellt*** in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten ***die*** Einhaltung der von der Union eingegangenen Verpflichtungen in Bezug auf mehr Transparenz und Rechenschaftspflicht bei der Bereitstellung von Hilfe ***sicher***, unter anderem indem sie ***die vollständige Umsetzung des Übereinkommens von Aarhus sowie*** die Anwendung und Stärkung interner Kontrollsysteme und der Betrugsbekämpfungspolitik fördert. ***Die Kommission macht*** Informationen über den Umfang von Hilfen und ihre Zuteilung ***über ein einziges Webportal öffentlich zugänglich***, wobei sie gewährleistet, dass die Angaben ***aktuell, leicht zugänglich, in maschinenlesbarem Format und*** vergleichbar ***sind. Die Namen bzw. die Rechtsform der 2 000 größten Endempfänger und aller Endempfänger, die kumulierte Beträge von mehr als 100 000 EUR erhalten haben, werden veröffentlicht.***

Artikel 4a

Verhältnis zu anderen Finanzierungsinstrumenten der Union

(1) Die Fazilität ersetzt schrittweise und so bald wie möglich die bilaterale Mittelzuweisung an die Ukraine im Rahmen des Instruments für Nachbarschaft, Entwicklungszusammenarbeit und internationale Zusammenarbeit (NDICI/Europa in der Welt) und die in Form einer Makrofinanzhilfe geleistete Unterstützung.

(2) Die Ukraine kommt weiterhin für eine Unterstützung im Rahmen regionaler, grenzübergreifender, thematischer und Krisenreaktionsprogramme des Instruments für Nachbarschaft, Entwicklungszusammenarbeit und internationale Zusammenarbeit sowie anderer Instrumente der Union in Betracht. Die im Rahmen der Fazilität geleistete Unterstützung schließt nicht aus, dass die Ukraine in Zukunft für eine Finanzierung im Rahmen der IPA-Verordnungen infrage kommt. Die Kommission sorgt für die Kohärenz zwischen der Hilfe im Rahmen der Fazilität und dem erweiterungspolitischen Rahmen.

(3) Maßnahmen, die in den Anwendungsbereich der Verordnung (EG) Nr. 1257/96 und in den Anwendungsbereich der Europäischen Friedensfazilität fallen, werden nicht im Rahmen der Fazilität finanziert.

(4) Die Kommission sorgt für Komplementarität und Synergien zwischen der Fazilität und anderen Programmen der Union, um eine Doppelfinanzierung zu vermeiden.

Artikel 5

Vorbedingung für die Unterstützung durch die Union

(1) Eine Vorbedingung für die Unterstützung der Ukraine im Rahmen der Fazilität ist, dass die Ukraine weiterhin wirksame demokratische Mechanismen ***aufrechterhält, entwickelt und achtet***, einschließlich eines parlamentarischen Mehrparteiensystems ***auf allen Regierungsebenen, das die Rechte und Vorrechte einer demokratischen Opposition, angemessene Kontrollen und Gegenkontrollen, darunter Medienfreiheit, transparente und institutionelle Mittelzuweisungen, Mechanismen und Institutionen zur Verhütung, Aufdeckung und Bestrafung von Betrug, Korruption und Interessenkonflikten,*** Rechtsstaatlichkeit ***sowie freie und faire Wahlen im Einklang mit der Verfassung der Ukraine sicherstellt. Außerdem garantiert die Ukraine weiterhin*** die Achtung der Menschenrechte einschließlich der Minderheitenrechte***, und arbeitet auf eine stärkere Beteiligung von Frauen an Entscheidungsprozessen hin***.

(2) Die Kommission überwacht die Erfüllung der in Absatz 1 genannten Vorbedingung im Vorfeld von Auszahlungen an die Ukraine im Rahmen der Fazilität und während der gesamten Laufzeit der im Rahmen der Fazilität geleisteten Unterstützung unter gebührender Berücksichtigung des regelmäßigen Erweiterungsberichts der Kommission. ***Die Kommission berücksichtigt dabei die einschlägigen Empfehlungen internationaler Gremien wie des Europarats und seiner Venedig-Kommission.*** Die Kommission kann einen Beschluss erlassen, in dem sie feststellt, dass diese Vorbedingung nicht erfüllt ist, und insbesondere die Zahlungen gemäß Artikel 25 aussetzen, unabhängig davon, ob die in Artikel 15 Absatz 2 genannten Bedingungen erfüllt sind. Bei ihrer Bewertung berücksichtigt die Kommission auch die Umstände in der Ukraine und die Folgen der dortigen Anwendung des Kriegsrechts. ***Die Bewertung der Kommission wird gleichzeitig dem Europäischen Parlament und dem Rat übermittelt.***

KAPITEL II

Finanzierung und Durchführung

Artikel 6

Mittelausstattung

(1) Die Mittel für die Durchführung der Ukraine-Fazilität werden gemäß Artikel 10b der Verordnung (EU, Euratom) 2020/2093 des Rates zur Verfügung gestellt, wobei die folgende vorläufige Aufteilung vorgesehen ist:

a) ***75*** % in Form einer nicht rückzahlbaren finanziellen Unterstützung gemäß Kapitel III dieser Verordnung, ***wovon mindestens 15 % auf den Erholungs-, Wiederaufbau- und Modernisierungsbedarf der subnationalen Gebietskörperschaften der Ukraine wie Regionen, Städte und lokale Gemeinschaften entfallen;***

b) 16 % für Ausgaben gemäß Kapitel IV,

c) ***8*** % für Ausgaben gemäß Kapitel V,

d) bis zu 1 % für Ausgaben gemäß Absatz 5 dieses Artikels.

(2) Die finanzielle Unterstützung gemäß Kapitel III in Form eines Darlehens steht für den Zeitraum vom 1. Januar 2024 bis zum 31. Dezember 2027 in einer Höhe von bis zu 50 000 000 000 EUR zur Verfügung.

Bei der Gesamthöhe der Auszahlungen der Darlehen werden die gemäß Absatz 1 bereitgestellten Beträge und der in Absatz 3 genannte Betrag berücksichtigt.

(3) Die Summe der gemäß den Absätzen 1 und 2 bereitgestellten Mittel darf für den Zeitraum 2024 bis 2027 50 000 000 000 EUR nicht überschreiten. ***Die Beträge werden von der Haushaltsbehörde jährlich über die Obergrenzen des mehrjährigen Finanzrahmens hinaus aus der Ukraine-Reserve in den Unionshaushalt eingestellt. Der Eingliederungsplan für die Ukraine-Reserve besteht aus zusätzlichen Haushaltslinien, die den einzelnen Säulen entsprechen, in die die vorliegende Verordnung gegliedert ist.***

(4) Zusätzliche Beiträge zur Finanzierung der Unterstützung gemäß Absatz 1 können gemäß Artikel 7 bereitgestellt werden.

(5) Die in Absatz 1 Buchstabe d und Absatz 4 genannten Mittel können für technische und administrative Hilfe bei der Durchführung der Fazilität verwendet werden, etwa für vorbereitende Maßnahmen, Überwachung, Kontrolle, Prüfung und Evaluierung, die für die Verwaltung der Fazilität und die Verwirklichung ihrer Ziele erforderlich sind, insbesondere für Studien, Expertentreffen, Konsultationen mit den ukrainischen Behörden, Konferenzen, die Konsultation von Interessenträgern, ***darunter lokale und regionale Behörden und Organisationen der Zivilgesellschaft,*** Informations- und Öffentlichkeitsarbeit, einschließlich inklusiver Outreach-Maßnahmen und der Vermittlung der politischen Prioritäten der Union nach außen, soweit sie ***eng*** in Bezug zu den allgemeinen Zielen dieser Verordnung stehen, Ausgaben für IT-Netze mit Schwerpunkt auf Informationsverarbeitung und -austausch sowie alle sonstigen Ausgaben für technische und administrative Unterstützung, die der Kommission für die Verwaltung der Fazilität am Sitz und in den Delegationen der Union entstehen. Die Ausgaben können auch die Kosten anderer unterstützender Tätigkeiten wie Qualitätskontrolle und ***unabhängiges*** Monitoring von Projekten vor Ort sowie die Kosten für Peer-Beratung und Experten für die Bewertung und Durchführung von Reformen und Investitionen abdecken.

Artikel 7

Zusätzliche Finanzmittel für die Fazilität

(1) Zusätzliche Finanzbeiträge ***zu einer oder mehreren der in Artikel 1 Absatz 2 genannten Säulen*** können von Mitgliedstaaten, Drittländern, internationalen Organisationen, internationalen Finanzinstitutionen oder anderen Gebern geleistet werden***, ohne an die in Artikel 6 Absatz 1 genannte vorläufige Aufteilung gebunden zu sein***. Diese Beiträge gelten als externe zweckgebundene Einnahmen im Sinne des Artikels 21 Absatz 2 ***Buchstabe a Ziffer ii und Buchstaben*** d und e der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046.

Zusätzliche Beträge, die als externe zweckgebundene Einnahmen im Sinne des Artikels 21 Absatz 5 der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 im Rahmen der einschlägigen Rechtsakte der Union im Zusammenhang mit restriktiven Maßnahmen angesichts der Handlungen Russlands, die die Lage in der Ukraine destabilisieren, ***oder im Rahmen jedes anderen Rechtsakts der Union bezüglich der Verantwortung Russlands für die der Ukraine zugefügten Schäden,*** eingehen, werden den in Artikel 6 genannten Mitteln hinzugefügt. ***Insbesondere und vorbehaltlich der Einhaltung der geltenden Regeln des Völkergewohnheitsrechts können alle von der Russischen Föderation und anderen Staaten, Einrichtungen oder Einzelpersonen, die direkt mit dem Angriffskrieg Russlands in Verbindung gebracht werden, eingezogenen Vermögenswerte sowie deren Erlöse oder alle Erlöse aus der Verwaltung der im Rahmen restriktiver EU-Maßnahmen eingefrorenen Vermögenswerte der Russischen Föderation auch als zusätzliche Beträge in Form externer zweckgebundener Einnahmen im Sinne der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 gemäß eines künftig zu erlassenden einschlägigen Rechtsakts der Union vereinnahmt werden und werden in Form von Finanzhilfen verwendet.***

(2) Die Durchführung der in Absatz 1 genannten Beiträge erfolgt nach den Regeln und Bedingungen, die für den in Artikel 6 Absatz 1 genannten Betrag gelten.

(3) Die Beiträge zur Garantie für die Ukraine und zu den Finanzierungsinstrumenten nach Kapitel IV werden im Einklang mit Artikel 28 geleistet.

Artikel 8

Durchführung und Formen der Unionsfinanzierung

(1) Die Fazilität wird im Einklang mit der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 entweder in direkter oder indirekter Mittelverwaltung mit einer der in Artikel 62 Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 genannten Stellen durchgeführt.

(2) Unionsmittel können in jeder der in der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 festgelegten Formen bereitgestellt werden, insbesondere in Form von Finanzhilfen, Preisgeldern, Auftragsvergabe, Budgethilfe, Finanzierungsinstrumenten, Haushaltsgarantien, Mischfinanzierungsmaßnahmen und finanziellem Beistand.

(3) Finanzierungsinstrumente, Haushaltsgarantien und Mischfinanzierungsmaßnahmen, die Unterstützung aus Finanzierungsinstrumenten oder Haushaltsgarantien im Rahmen der Fazilität kombinieren, werden im Einklang mit den in Titel X, insbesondere Artikel 208 und Artikel 209 Absätze 1, 2 und 4 der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 festgelegten Grundsätzen durchgeführt. Je nach der erforderlichen operativen und finanziellen Leistungsfähigkeit kann die Europäische Investitionsbank oder der Europäische Investitionsfonds, eine multilaterale europäische Finanzierungsinstitution wie die Europäische Bank für Wiederaufbau und Entwicklung oder eine bilaterale europäische Finanzierungsinstitution wie Entwicklungsbanken die Gegenpartei der Haushaltsgarantie oder die mit der Umsetzung von Finanzinstrumenten betraute Stelle sein. Nach Möglichkeit wird die Umsetzung von Finanzierungsinstrumenten, Haushaltsgarantien und Mischfinanzierungsmaßnahmen im Rahmen der Fazilität durch zusätzliche Formen der finanziellen Unterstützung ergänzt, die entweder von den Mitgliedstaaten oder von Dritten geleistet werden.

Artikel 9

Rahmenabkommen

(1) Die Kommission schließt mit der Ukraine ein Rahmenabkommen über die Durchführung der Fazilität, in dem spezifische Regelungen für die Verwaltung, Kontrolle, Aufsicht, Überwachung, Evaluierung, Berichterstattung und Prüfung der im Rahmen der Fazilität bereitgestellten Mittel sowie zur Verhütung, ***Aufdeckung,*** Untersuchung und Behebung von Unregelmäßigkeiten, Betrug, Korruption und Interessenkonflikten festgelegt werden. Das Rahmenabkommen wird durch Finanzierungsvereinbarungen gemäß Artikel 10 und Darlehensvereinbarungen gemäß Artikel 21 ergänzt, in denen besondere Bestimmungen für die Verwaltung und Durchführung der Finanzierung im Rahmen der Fazilität festgelegt werden. ***Dieses Rahmenabkommen, einschließlich aller dazugehörigen Unterlagen, wird unverzüglich und gleichzeitig dem Europäischen Parlament und dem Rat übermittelt und veröffentlicht.***

(2) Mit Ausnahme der Brückenfinanzierung nach Artikel 24 werden der Ukraine Finanzmittel erst nach Inkrafttreten des Rahmenabkommens und der geltenden Finanzierungs- und Darlehensvereinbarungen gewährt.

(3) Das Rahmenabkommen, die Finanzierungsvereinbarungen und die Darlehensvereinbarung mit der Ukraine insgesamt sowie die Verträge und Vereinbarungen mit Personen oder Stellen, die Unionsmittel erhalten, stellen sicher, dass die in Artikel 129 der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 festgelegten Verpflichtungen erfüllt werden können.

(4) Das Rahmenabkommen enthält insbesondere detaillierte Bestimmungen in Bezug auf

a) die Verpflichtung der Ukraine, ***die Schaffung eines soliden Rechtsrahmens für die Betrugsbekämpfung und die Einrichtung von*** effizienteren und wirksameren Kontrollsystemen***, einschließlich geeigneter Mechanismen und Maßnahmen zur wirksamen Verhinderung, Aufdeckung und Behebung von Unregelmäßigkeiten, Betrug, Korruption und Interessenkonflikten,*** voranzutreiben ***sowie*** die Bekämpfung von Geldwäsche, ***organisierter Kriminalität, oligarchischen Strukturen, unangemessener regionaler oder sektoraler Konzentration der Zuweisung oder Verwendung der Mittel, Missbrauch öffentlicher Mittel,*** Terrorismusfinanzierung, Steuervermeidung, Steuerbetrug***, aggressiver Steuerplanung*** und Steuerhinterziehung ***und sonstigen rechtswidrigen Handlungen im Zusammenhang mit den im Rahmen der Fazilität bereitgestellten Mitteln*** zu verstärken,

b) die Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Kontrolle, Aufsicht, Überwachung, Evaluierung, Berichterstattung und Prüfung der Unionsmittel im Rahmen der Fazilität sowie von Untersuchungen, Betrugsbekämpfungsmaßnahmen und Zusammenarbeit,

ba) ***die Einsetzung von Begleitausschüssen nach dem Vorbild des Europäischen Verhaltenskodex für Partnerschaften nach den bewährten Verfahren für die Ausarbeitung von Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen, Fortschrittsberichten, Überwachung und Bewertung von Projekten, Maßnahmen und Tätigkeiten,***

c) Kontrollanforderungen für die Freigabe ***der Finanzmittel*** an die Ukraine,

d) Vorschriften über Steuern, Zölle und sonstige Abgaben nach Artikel 27 Absätze 9 und 10 der Verordnung (EU) 2021/947,

e) die Anerkennung der Zuständigkeiten des in Artikel 34 genannten Prüfungsausschusses und die Modalitäten der Zusammenarbeit des Prüfungsausschusses mit der Ukraine,

f) die Verpflichtung für Personen oder Stellen, die Unionsmittel im Rahmen der Fazilität ausführen, den Prüfungsausschuss, die Kommission***,*** das OLAF ***und gegebenenfalls die EUStA*** unverzüglich über mutmaßliche oder tatsächliche Fälle von Unregelmäßigkeiten, Betrug, Korruption und Interessenkonflikten ***sowie sonstige rechtswidrige Handlungen im Zusammenhang mit den im Rahmen der Fazilität bereitgestellten Mitteln*** sowie über das einschlägige Vorgehen zu unterrichten,

g) das Recht der Kommission, die von den ukrainischen Behörden durchgeführten Maßnahmen im Rahmen der Fazilität während des gesamten Projektzyklus***,*** darunter unter anderem Verfahren zur Projektauswahl und -vergabe, auch für die Vergabe öffentlicher Aufträge, zu überwachen, gegebenenfalls als Beobachter daran teilzunehmen und Empfehlungen für die Verbesserung dieser Maßnahmen abzugeben, wobei sich die ukrainischen Behörden verpflichten, diese Empfehlungen der Kommission umzusetzen und über diese Umsetzung Bericht zu erstatten,

h) die in Artikel 33 Absatz 2 genannten Verpflichtungen, einschließlich präziser Regeln und Fristen für die Erhebung von Daten durch die Ukraine und den Zugang für die Kommission und das OLAF,

i) die Verpflichtung der Ukraine, der Kommission die in Artikel 26 genannten Daten ***in einem maschinenlesbaren Format und auf einem zentralen Webportal*** auf elektronischem Wege zu übermitteln,

j) ein Verfahren, mit dem sichergestellt wird, dass die Auszahlungsanträge für die Unterstützung in Darlehensform unter Berücksichtigung von Artikel 6 Absatz 2 unter dem verfügbaren Darlehensbetrag fallen.

Artikel 10

Finanzierungsvereinbarungen

(1) Für die Kapitel III und V werden Finanzierungsvereinbarungen geschlossen***, in denen messbare qualitative und quantitative Schritte im Zusammenhang mit der Auszahlung von Mitteln im Rahmen dieser Verordnung festgelegt werden***. Darin werden die Zuständigkeiten und Pflichten der Ukraine bei der Ausführung von Unionsmitteln, einschließlich der Verpflichtungen nach Artikel 129 der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046, festgelegt. Sie enthalten ferner die Bedingungen für die Zahlung der nicht rückzahlbaren finanziellen Unterstützung, ***auch in Bezug auf die Durchführung des in Artikel 9 genannten Rahmenabkommens, einschließlich der*** internen Kontrollsysteme gemäß Artikel 9 Absatz 4 Buchstaben a und c. In den Finanzierungsvereinbarungen werden auch die Rechte und Pflichten der Union festgelegt. ***Sie werden gleichzeitig dem Europäischen Parlament und dem Rat übermittelt.***

(2) Die Finanzierungsvereinbarungen enthalten Vorschriften über die Berichterstattung an die Kommission über die Durchführung der Tätigkeiten und die Erfüllung der in Artikel 15 Absatz 2 genannten Bedingungen.

Artikel 11

Regeln für die Förderfähigkeit von Personen und Einrichtungen, Herkunft der Lieferungen und Materialien und Beschränkungen im Rahmen der Fazilität

(1) Die Teilnahme an Verfahren zur Vergabe von Aufträgen, Finanzhilfen und Preisgeldern für im Rahmen der Fazilität finanzierte Maßnahmen steht internationalen und regionalen Organisationen offen sowie allen natürlichen Personen, die Staatsangehörige folgender Länder oder Gebiete sind, bzw. juristischen Personen, die in folgenden Ländern oder Gebieten tatsächlich niedergelassen sind:

a) Mitgliedstaaten, Ukraine, Vertragsparteien des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum und Länder, die unter Anhang I der Verordnung (EU) 2021/947 und Anhang I der Verordnung (EU) 2021/1529 des Europäischen Parlaments und des Rates fallen;

b) Länder, mit denen die Kommission einen gegenseitigen Zugang zur Außenhilfe in der Ukraine vereinbart hat.

(2) Der in Absatz 1 Buchstabe b genannte gegenseitige Zugang kann für einen begrenzten Zeitraum von mindestens einem Jahr gewährt werden, wenn ein Land Einrichtungen aus der Union und aus den Ländern, die im Rahmen dieser Fazilität förderfähig sind, Zugang unter den gleichen Bedingungen gewährt.

Die Kommission beschließt nach Anhörung der Ukraine über den gegenseitigen Zugang.

(3) Alle im Rahmen dieser Fazilität finanzierten und beschafften Lieferungen und Materialien müssen ihren Ursprung in einem der in Absatz 1 Buchstaben a und b genannten Länder haben, es sei denn, die Lieferungen und Materialien können nicht zu angemessenen Bedingungen in einem dieser Länder beschafft werden. Darüber hinaus gelten die in Absatz 7 vorgesehenen Beschränkungen.

(4) Die Bestimmungen über die Förderfähigkeit gemäß diesem Artikel gelten nicht für natürliche Personen, die von einem teilnahmeberechtigten Auftragnehmer oder gegebenenfalls Unterauftragnehmer beschäftigt oder auf andere Weise rechtmäßig vertraglich verpflichtet werden, und führen solchen natürlichen Personen gegenüber nicht zu Beschränkungen aus Gründen der Staatsangehörigkeit, es sei denn, die Beschränkungen aus Gründen der Staatsangehörigkeit beruhen auf den in Absatz 7 genannten Regeln.

(5) Im Falle von Maßnahmen, die gemeinsam mit einer Stelle kofinanziert oder in direkter oder indirekter Mittelverwaltung mit den in Artikel 62 Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 genannten Stellen durchgeführt werden, oder von Maßnahmen, die von ukrainischen Stellen gemäß Kapitel III der vorliegenden Verordnung durchgeführt werden, gelten zusätzlich zu den Bestimmungen des vorliegenden Artikels auch die Bestimmungen über die Förderfähigkeit dieser Stellen oder der Ukraine, gegebenenfalls einschließlich der in Absatz 7 des vorliegenden Artikels vorgesehenen Beschränkungen, die in den mit diesen Stellen unterzeichneten Finanzierungsvereinbarungen und Vertragsunterlagen gebührend berücksichtigt werden.

(6) Wenn zusätzliche Beiträge gemäß Artikel 7 in Form externer zweckgebundener Einnahmen bereitgestellt werden, gelten die in der Vereinbarung mit der Person, die den zusätzlichen Beitrag leistet, festgelegten Förderfähigkeitsbestimmungen in Verbindung mit den in Absatz 7 des vorliegenden Artikels vorgesehenen Beschränkungen.

(7) Die Förderfähigkeitsbestimmungen und der Ursprung von Lieferungen und Materialien gemäß den Absätzen 1 und 3 sowie die Staatsangehörigkeit der in Absatz 4 genannten natürlichen Personen können hinsichtlich der Staatsangehörigkeit, des Standorts oder der Art der an den Vergabeverfahren beteiligten Rechtsträger sowie hinsichtlich des geografischen Ursprungs von Lieferungen und Materialien in folgenden Fällen beschränkt werden:

a) wenn diese Beschränkungen wegen der spezifischen Art und/oder Ziele der Maßnahme oder des bestimmten Gewährungsverfahrens notwendig sind und/oder für die wirksame Durchführung der Maßnahme erforderlich sind;

b) wenn die Maßnahme oder das bestimmte Gewährungsverfahren die Sicherheit oder die öffentliche Ordnung beeinträchtigen, insbesondere in Bezug auf strategische Vermögenswerte und Interessen der Union und/oder ihrer Mitgliedstaaten, einschließlich des Schutzes der Integrität der digitalen Infrastruktur, der Kommunikations- und Informationssysteme und der damit verbundenen Lieferketten***, vor allem, wenn die Gefahr der Einflussnahme durch Regierungen von Staaten besteht, die als systemische Rivalen der Union eingestuft sind***.

(8) Bieter und Bewerber aus nicht förderfähigen Ländern können in dringlichen Fällen oder bei Nichtverfügbarkeit von Dienstleistungen auf den Märkten der betreffenden Länder oder Gebiete oder in anderen hinreichend begründeten Fällen als förderfähig zugelassen werden, wenn die Anwendung der Förderfähigkeitsbestimmungen die Verwirklichung einer Maßnahme unmöglich machen oder übermäßig erschweren würde.

Artikel 12

Mittelübertragungen, Jahrestranchen, Mittel für Verpflichtungen, Überschüsse aus der Haushaltsgarantie, Rückzahlungen und Einnahmen aus Finanzierungsinstrumenten

(1) Abweichend von Artikel 12 Absatz 4 der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 werden ungenutzte Mittel für Verpflichtungen und Zahlungen im Rahmen der Fazilität automatisch übertragen und können bis zum 31. Dezember des folgenden Haushaltsjahres gebunden bzw. ausgeschöpft werden. Im folgenden Haushaltsjahr wird zunächst der übertragene Betrag verwendet.

(2) Im Einklang mit Artikel 12 Absatz 6 der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 ***übermittelt*** die Kommission ***dem Europäischen*** Parlament und ***dem*** Rat ***Informationen*** über die übertragenen Mittel für Verpflichtungen***, einschließlich der betreffenden Beträge***.

(3) Abweichend von Artikel 15 der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 über die Wiedereinsetzung von Mitteln werden Mittel für Verpflichtungen, die dem Betrag der aufgehobenen Mittelbindungen infolge der vollständigen oder teilweisen Nichtdurchführung einer Maßnahme im Rahmen der Fazilität entsprechen, wieder in die ursprüngliche Haushaltslinie eingestellt.

(4) Abweichend von Artikel 209 Absatz 3 Unterabsätze 1, 2 und 4 der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 stellen Einnahmen und Rückzahlungen aus nach dieser Verordnung geschaffenen Finanzierungsinstrumenten interne zweckgebundene Einnahmen im Sinne des Artikels 21 Absatz 5 der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 für die Fazilität oder ihr Nachfolgeprogramm dar.

(5) Abweichend von Artikel 213 Absatz 4 Buchstabe a der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 stellen Überschüsse an Dotierungen für die Ukraine-Garantie interne zweckgebundene Einnahmen im Sinne des Artikels 21 Absatz 5 der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 für die Fazilität oder ihr Nachfolgeprogramm dar.

(6) Mittelbindungen für Maßnahmen, deren Durchführung sich über mehrere Haushaltsjahre erstreckt, können gemäß Artikel 112 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 in Jahrestranchen erfolgen.

Artikel 114 Absatz 2 Unterabsatz 3 der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 gilt nicht für die in Unterabsatz 1 des vorliegenden Absatzes genannten Maßnahmen.

Artikel 13

Außerordentliche Finanzierung

(1) Unter hinreichend begründeten außergewöhnlichen Umständen, insbesondere wenn eine deutliche Verschärfung des Krieges es der Ukraine unmöglich macht, die an die Formen der Unterstützung im Rahmen dieser Verordnung geknüpften Bedingungen zu erfüllen, kann die Fazilität der Ukraine außerordentliche Finanzierung gewähren, um ihre makrofinanzielle Stabilität sicherzustellen und die Verwirklichung der in Artikel 3 genannten Ziele zu fördern. Diese außerordentliche Finanzierung endet, sobald die Erfüllung der Bedingungen wieder möglich wird.

(2) Für die Zwecke des Absatzes 1 ***wird der Kommission die Befugnis übertragen, einen delegierten Rechtsakt gemäß Artikel 38 zu erlassen, um diese Verordnung durch Bestimmungen zur Festlegung*** einer außerordentlichen Finanzierung der Ukraine im Rahmen der Fazilität ***zu ergänzen***, wenn sie feststellt, dass die Ukraine aufgrund solcher hinreichend begründeten außergewöhnlichen Umstände nicht in der Lage ist, die an die Formen der Unterstützung im Rahmen dieser Verordnung geknüpften Bedingungen zu erfüllen.

(3) Die außerordentliche Finanzierung unterliegt in jedem Fall der in Artikel 5 genannten Vorbedingung und wird aus den in Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a und Artikel 6 Absatz 2 genannten Mitteln finanziert.

KAPITEL III

Säule I: Ukraine-Plan

Artikel 14

Verhältnis des Ukraine-Plans zu den Säulen der Fazilität

(1) Der Ukraine-Plan (im Folgenden „Plan“) bildet einen übergreifenden Rahmen für die Verwirklichung der in Artikel 3 genannten Ziele.

(2) Der Ukraine-Plan bildet die Grundlage für die Unterstützung im Rahmen der ersten Säule der Fazilität gemäß Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe a und gemäß diesem Kapitel. Er dient auch als Richtschnur für die Unterstützung im Rahmen der Säulen II und III der in den Kapiteln IV und V genannten Fazilität.

Artikel 15

Grundsätze für die Finanzierung im Rahmen des Ukraine-Plans

(1) Der Ukraine-Plan enthält die in einen wirtschafts- und finanzpolitischen Rahmen integrierte Reform- und Investitionsagenda der Ukraine im Hinblick auf die Verwirklichung der in Artikel 3 genannten allgemeinen und spezifischen Ziele. Der Plan umfasst Maßnahmen zur Durchführung von Reformen und öffentlichen Investitionen im Rahmen eines umfassenden und kohärenten Pakets, das auch öffentliche Programme umfassen kann, die Anreize für private Investitionen schaffen sollen. ***Im Ukraine-Plan wird die Höhe der finanziellen Unterstützung festgelegt, die zur Unterstützung der makrofinanziellen Stabilität im Sinne des Artikels 3 Absatz 2 Buchstabe a beiträgt, sowie die Höhe der finanziellen Unterstützung, die zur Unterstützung von Reformen und Investitionen im Sinne der anderen Absätze des Artikels 3 beiträgt.***

(2) Die Fazilität stellt Finanzierungen im Rahmen dieses Kapitels bereit, sofern die Bedingungen des Plans, die als ***in den Finanzierungsvereinbarungen vereinbarte messbare*** qualitative oder quantitative Schritte konzipiert sind, zufriedenstellend erfüllt sind. Diese Bedingungen spiegeln die verschiedenen Ziele der Fazilität gemäß Artikel 3 ***und die in Artikel 4 festgelegten allgemeinen Grundsätze*** wider und umfassen Auflagen in Bezug auf wesentliche Anforderungen wie die Aufrechterhaltung der wirtschaftlichen und finanziellen Stabilität, die Haushaltsaufsicht und die Verwaltung der öffentlichen Finanzen sowie die Bedingungen für die Durchführung der im Plan vorgesehenen Reformen und Investitionen.

(3) Die in ***diesem Artikel*** genannten Bedingungen ***gelten für*** die in Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a und Absatz 2 genannten Beträge und die einschlägigen Beiträge gemäß Absatz 4 des genannten Artikels.

(4) Ab dem 1. Januar 2023 begonnene Maßnahmen sind förderfähig, sofern sie die Anforderungen dieser Verordnung erfüllen.

(5) Der Ukraine-Plan ***trägt zu allen bzw. zu einer bedeutenden Teilmenge der*** Reformprioritäten ***bei***, die im Zusammenhang mit dem Weg des Beitritts der Ukraine, wie in der Stellungnahme der Kommission und dem Analysebericht dargelegt, und dem Assoziierungsabkommen, das ein vertieftes und umfassendes Freihandelsabkommens umfasst, festgelegt wurden***, und steht mit diesen Prioritäten im Einklang***. Er muss auch ***zu*** dem national festgelegten Beitrag der Ukraine im Rahmen des Übereinkommens von Paris und dem gegebenenfalls vorhandenen nationalen Energie- und Klimaplan ***beitragen und mit diesen*** im Einklang stehen.

▌

Artikel 16

Inhalt des Ukraine-Plans

(1) Um Unterstützung aus der Fazilität zu erhalten, legt die Ukraine der Kommission einen Ukraine-Plan vor.

(2) Der Ukraine-Plan enthält insbesondere die folgenden Elemente, die hinreichend zu begründen und zu erläutern sind:

a) Maßnahmen, die den in Artikel 3 genannten Zielen auf ***bedarfsorientierte,*** kohärente, umfassende und angemessen ausgewogene Weise Rechnung tragen, einschließlich Strukturreformen und Maßnahmen zur Förderung der Konvergenz mit der Union sowie ***der Anwendung der Bedingungen*** gemäß Artikel 15 Absatz 2, sodass der ***Ukraine-Plan*** insgesamt zu einer Steigerung der Wachstumsrate der ukrainischen Wirtschaft***, einer Verringerung der wirtschaftlichen und sozialen Ungleichheiten und zu spürbaren Fortschritten der Ukraine bei der Angleichung an die sozialen, wirtschaftlichen und ökologischen Standards der Union*** führt;

aa) ***eine Erläuterung, wie der Ukraine-Plan zur wirksamen Bewältigung aller oder eines wesentlichen Teils der Herausforderungen beiträgt, die in der Stellungnahme der Kommission zum Antrag der Ukraine auf Beitritt zur Europäischen Union oder in anderen einschlägigen, von der Kommission im Zusammenhang mit dem Antrag der Ukraine auf Beitritt zur Europäischen Union offiziell angenommenen Dokumenten genannt werden;***

b) eine Erläuterung, inwiefern der Plan ***und seine Maßnahmen*** mit den ***allgemeinen*** Grundsätzen ***gemäß Artikel 4 sowie den Anforderungen***, Plänen und Programmen gemäß Artikel 15 im Einklang stehen;

c) einen vorläufigen Zeitplan ▌ sowie die ***messbaren*** geplanten qualitativen und quantitativen Schritte, die bis zum 31. Dezember 2027 umzusetzen sind;

ca) ***messbare und erreichbare Etappenziele und Zielvorgaben, eine vorläufige Ex-ante-Kostenberechnung sowie eine Erläuterung, inwiefern diese Maßnahmen mit den Anforderungen von Artikel 15 und insbesondere dessen Absatz 3 im Einklang stehen;***

d) die Vorkehrungen für die wirksame Überwachung des Ukraine-Plans, die wirksame Berichterstattung über den Ukraine-Plan und die wirksame Evaluierung des Ukraine-Plans durch die Ukraine, einschließlich der vorgeschlagenen ***messbaren*** qualitativen und quantitativen Schritte und der entsprechenden Indikatoren ***sowie der vorgeschlagenen umfassenden und rechtzeitigen Beteiligung der Werchowna Rada und der Begleitausschüsse gemäß Artikel 17a***;

e) eine Erläuterung, wie der Plan dem durch den ***Angriffskrieg Russlands bedingten*** Erholungs-, ***Wiederherstellungs-,*** Wiederaufbau- und Modernisierungsbedarf in den Regionen und Gemeinden der Ukraine entspricht und durch ihn dadurch deren ***inklusive*** wirtschaftliche, soziale, ökologische und räumliche Entwicklung gefördert wird und die Dezentralisierungsreform in der Ukraine sowie die Angleichung an die Standards der Union unterstützt werden; ***bei dieser Erläuterung wird den Befugnissen, Aufgaben und Zuständigkeiten der einzelnen Regierungsebenen Rechnung getragen;*** eine Erläuterung der Methodik und der Verfahren für die Auswahl und Durchführung von Projekten sowie der Mechanismen zur Einbeziehung der subnationalen Gebietskörperschaften, insbesondere der Gemeinden, ***sowie der Organisationen der Zivilgesellschaft*** in die Entscheidungsfindung über die Nutzung der Unterstützung für den Wiederaufbau auf lokaler Ebene ***und für die demokratische Kontrolle, insbesondere den rechtzeitigen und gleichberechtigten Zugang der einschlägigen subnationalen Gebietskörperschaften zu Informationen und Mitteln***; die Methodik zur Verfolgung der damit verbundenen Ausgaben; eine Erläuterung, wie mit dem Plan sichergestellt wird, dass die von diesen subnationalen Gebietskörperschaften ausgewählten und durchgeführten Wiederaufbauprojekte einen angemessenen Teil der Unterstützung ausmachen; ***bei dieser Erläuterung werden auch Twinning und Städtepartnerschaften sowie Peer-to-Peer-Zusammenarbeit und Programme im Rahmen von Partnerschaften zwischen Städten und Regionen in der Union und der Ukraine berücksichtigt.***

f) für die Ausarbeitung und, soweit verfügbar, für die Umsetzung des Ukraine-Plans, eine Zusammenfassung der im Einklang mit dem nationalen Rechtsrahmen durchgeführten Konsultation der einschlägigen Interessenträger, einschließlich ***der Werchowna Rada,*** lokaler und regionaler ***Vertretungsorgane und*** lokaler und regionaler Behörden, Sozialpartner und Organisationen der Zivilgesellschaft, und eine Erläuterung, wie die Beiträge ***dieser*** Interessenträger in den Ukraine-Plan einfließen;

g) eine Erläuterung, inwieweit die Maßnahmen im Rahmen des ***Ukraine-Plans*** zu Folgendem beitragen sollen:

— ***Verwirklichung von Klima-, Biodiversitäts- und Umweltzielen, insbesondere durch die Angleichung an die Klima- und Umweltstandards der Union sowie durch einschlägige Gesetzgebungsinitiativen und Reformen, wobei auch zu erläutern ist, wie die Vereinbarkeit mit dem Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen", soweit dies möglich ist, sichergestellt wird;***

— ***Förderung der Rechtsstaatlichkeit;***

— ***Verwirklichung soziale Ziele, darunter die Inklusion schutzbedürftiger Gruppen, zum Beispiel von Menschen mit Behinderungen und älteren Menschen, und die Sicherstellung des Kindeswohls;***

— ***Gleichstellung der Geschlechter und Stärkung der Position der Frau in der Gesellschaft, einschließlich des Schutzes und der Förderung der Rechte von Frauen und Mädchen im Einklang mit den EU-Aktionsplänen für die Gleichstellung und den einschlägigen Schlussfolgerungen des Rates und internationalen Übereinkommen;***

h) eine ***detaillierte*** Erläuterung des Systems ***und der geplanten Maßnahmen*** der Ukraine zur wirksamen Prävention, Aufdeckung und Behebung von Unregelmäßigkeiten, Betrug, Korruption***, Korruption auf hoher Ebene*** und Interessenkonflikten ***sowie zur wirksamen Untersuchung und Verfolgung von Straftaten, die sich auf die*** im Rahmen der Fazilität bereitgestellten Mittel ***auswirken,*** und der Vorkehrungen zur Verhinderung einer Doppelfinanzierung durch die Fazilität und durch andere Programme der Union oder durch Geber ***sowie zur Sicherstellung einer raschen justiziellen Zusammenarbeit mit den zuständigen Behörden der Union und ihrer Mitgliedstaaten***;

ha) ***eine Erläuterung, wie die Ukraine einen angemessenen Schutz der finanziellen Interessen der Union sicherzustellen hat, indem sie Standards anwendet, die mit den in der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 und anderen einschlägigen Rechtsvorschriften der Union vorgesehenen Standards vergleichbar sind;***

i) sonstige sachdienliche Informationen.

(3) Der Ukraine-Plan ist ergebnisorientiert und enthält ***messbare*** Indikatoren***, wie gegebenenfalls zentrale Leistungsindikatoren,*** für die Bewertung der Fortschritte bei der Verwirklichung der in Artikel 3 genannten allgemeinen und spezifischen Ziele.

Artikel 17

Ausarbeitung und Vorlage des Ukraine-Plans

(1) Der Ukraine-Plan wird von der ***ukrainischen Regierung*** ausgearbeitet ***und von der Werchowna Rada genehmigt, der eine angemessene Frist für die Prüfung des Gesetzesentwurfs eingeräumt wird***. Die Ukraine bemüht sich, der Kommission den Plan innerhalb von ***drei*** Monaten nach Inkrafttreten dieser Verordnung vorzulegen. Die Ukraine kann der Kommission einen Planentwurf vorlegen. ***Die Kommission übermittelt diesen Planentwurf dem Europäischen Parlament und dem Rat.***

(2) Bei der Ausarbeitung des Plans gemäß Artikel 16 berücksichtigt die Ukraine insbesondere ***die einschlägigen Entschließungen der Werchowna Rada und*** die Lage in den regionalen, lokalen und städtischen Gebieten der Ukraine und trägt dem besonderen Erholungs-, Wiederaufbau-, Reform-, Modernisierungs- und Dezentralisierungsbedarf dieser Gebiete Rechnung.

(3) Die Ausarbeitung und Umsetzung des Ukraine-Plans erfolgt in Absprache mit regionalen, lokalen, städtischen und anderen Behörden***, einschließlich einschlägiger Fachministerien, sowie der Zivilgesellschaft und der Fachwelt*** im Einklang mit dem Grundsatz der Steuerung auf mehreren Ebenen und unter Berücksichtigung eines Bottom-up Ansatzes. ***Im Einklang mit dem Partnerschaftsprinzip der Union und dem Europäischen Verhaltenskodex stellen die Ukraine und die Kommission sicher, dass die Organisationen der Zivilgesellschaft ordnungsgemäß konsultiert und in den Prozess einbezogen werden und rechtzeitig Zugang zu einschlägigen Informationen erhalten, damit sie an der Konzeption und Umsetzung des Ukraine-Plans wesentlich mitwirken können.***

Artikel 17a

Beteiligung der Werchowna Rada und Pflicht in Bezug auf die Begleitausschüsse bei der Umsetzung und Evaluierung des Ukraine-Plans

(1) Im Anschluss an die Vorlage des Ukraine-Plans stellt die ukrainische Regierung der Werchowna Rada und der Öffentlichkeit regelmäßig sowie umfassend und rechtzeitig Zusammenfassungen sämtlicher einschlägiger Informationen über die Umsetzung des Ukraine-Plans zur Verfügung, insbesondere im Zusammenhang mit Änderungen des Ukraine-Plans gemäß Artikel 20. Die ukrainische Regierung erstattet vierteljährlich persönlich in den Plenarsitzungen der Werchowna Rada Bericht.

(2) Im Einklang mit dem Partnerschaftsprinzip der Union und dem Europäischen Verhaltenskodex richtet die ukrainische Regierung Begleitausschüsse ein, an denen eine Vielzahl unterschiedlicher Interessenträger, darunter nichtstaatliche Organisationen, beteiligt sind und die durch ein spezifisches Rahmenabkommen über die Zusammenarbeit mit diesen nichtstaatlichen Organisationen unterstützt werden. Die Begleitausschüsse werden regelmäßig über den Stand der Umsetzung des Ukraine-Plans und die Evaluierung seiner Maßnahmen unterrichtet. Zu diesem Zweck werden ihnen rechtzeitig umfassende und einschlägige Informationen zur Verfügung gestellt, für deren Verarbeitung ihnen ausreichend Zeit eingeräumt wird. Die Stellungnahmen der Begleitausschüsse werden an die Kommission weitergeleitet, die sie unverzüglich dem Europäischen Parlament und dem Europäischen Rat zur Verfügung stellt.

(3) Auf gut begründeten Antrag der Begleitausschüsse fordert die ukrainische Regierung oder gegebenenfalls die Kommission Prüfungen oder externe Evaluierungen einer oder mehrerer Maßnahmen des Ukraine-Plans an, wobei diese Prüfungen und Evaluierungen aus den gemäß Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe d verfügbaren Mitteln finanziert werden.

Artikel 18

Bewertung des Ukraine-Plans durch die Kommission

(1) Die Kommission bewertet unverzüglich die Relevanz, Vollständigkeit und Angemessenheit des Ukraine-Plans oder gegebenenfalls der Änderung dieses Plans gemäß Artikel 20 und ***kann, falls angezeigt, einen delegierten Rechtsakt*** gemäß Artikel 19 ***erlassen***. Bei der Vornahme dieser Bewertung handelt die Kommission in enger Zusammenarbeit mit der Ukraine und kann Bemerkungen abgeben oder zusätzliche Informationen anfordern.

(2) Bei der Bewertung des Ukraine-Plans und bei der Festlegung des der Ukraine zuzuweisenden Betrags berücksichtigt die Kommission die verfügbaren einschlägigen analytischen Informationen über die Ukraine, die Begründung und die von der Ukraine gemäß Artikel 16 Absatz 2 vorgelegten Elemente sowie alle anderen einschlägigen Informationen, insbesondere die in Artikel 15 Absatz 5 aufgeführten Informationen.

(3) Bei ihrer Bewertung berücksichtigt die Kommission folgende Kriterien:

a) ob der Plan den in Artikel 3 genannten Zielen auf ***bedarfsorientierte,*** kohärente, umfassende und angemessen ausgewogene Weise Rechnung trägt, einschließlich Strukturreformen und Maßnahmen zur Förderung ***der Rechtsstaatlichkeit und*** der Konvergenz mit der Union ***sowie der Anwendung der Bedingungen gemäß Artikel 15 Absatz 2***, sodass der Plan insgesamt zu einem ***nachhaltigen*** Wachstum der ukrainischen Wirtschaft***, einer Verringerung der wirtschaftlichen und sozialen Ungleichheiten und zu spürbaren Fortschritten der Ukraine bei der Angleichung an die sozialen, wirtschaftlichen und ökologischen Standards der Union*** führt;

aa) ***ob der Ukraine-Plan zur wirksamen Bewältigung aller oder eines wesentlichen Teils der Herausforderungen beiträgt, die in der Stellungnahme der Kommission zum Antrag der Ukraine auf Beitritt zur Europäischen Union oder in anderen einschlägigen, von der Kommission im Zusammenhang mit dem Antrag der Ukraine auf Beitritt zur Europäischen Union offiziell angenommenen Dokumenten genannt werden;***

ab) ***ob der Ukraine-Plan und seine Maßnahmen mit den allgemeinen Grundsätzen gemäß Artikel 4 sowie den Anforderungen gemäß Artikel 15 im Einklang stehen;***

b) ob der Plan dem ***durch den Angriffskrieg Russlands gegen die Ukraine bedingten*** Erholungs-, ***Wiederherstellungs-,*** Wiederaufbau- und Modernisierungsbedarf in den Regionen und Gemeinden der Ukraine entspricht und durch ihn deren wirtschaftliche, soziale, ökologische und räumliche Entwicklung gefördert wird und die Dezentralisierungsreform in der Ukraine sowie die Angleichung an die Standards der Union unterstützt werden; ob die Methodik und die Verfahren für die Auswahl und Durchführung von Projekten sowie die Mechanismen zur Einbeziehung der subnationalen Gebietskörperschaften, insbesondere der Gemeinden, ***sowie der Organisationen der Zivilgesellschaft*** in die Entscheidungsfindung über die Nutzung der Unterstützung für den Wiederaufbau auf lokaler Ebene ***und für die demokratische Kontrolle, insbesondere den rechtzeitigen und gleichberechtigten Zugang der zuständigen subnationalen Gebietskörperschaften zu Informationen und Mitteln,*** angemessen sind; ob die Methodik zur Verfolgung der damit zusammenhängenden Ausgaben für die von diesen subnationalen Gebietskörperschaften ausgewählten und durchgeführten Wiederaufbauprojekte angemessen ist und ob diese Projekte einen angemessenen Teil der Unterstützung ausmachen;

ba) ***ob die Maßnahmen des Ukraine-Plans geeignet sind, einen Beitrag zum Klimaschutz und zur Anpassung an den Klimawandel, zum Umweltschutz, zum grünen Wandel, einschließlich der biologischen Vielfalt, oder zur Bewältigung der sich daraus ergebenden Herausforderungen zu leisten, und ob auf diese Maßnahmen ein Betrag entfallen soll, der auf der Grundlage der in einem Anhang dieser Verordnung dargelegten Methodik für die Verfolgung klimabezogener Ausgaben mindestens 20 % der Gesamtausstattung des Plans ausmacht;***

bb) ***ob die im Ukraine-Plan enthaltenen Maßnahmen mit dem Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“, soweit dies möglich ist, und dem Grundsatz „Niemanden zurücklassen“ vereinbar sind und ob keine der in dem Plan enthaltenen Maßnahmen mit dem Nationalen Energie- und Klimaplan der Ukraine, falls vorhanden, oder mit dem national festgelegten Beitrag der Ukraine im Rahmen des Übereinkommens von Paris unvereinbar sind und durch keine der in dem Plan enthaltenen Maßnahmen Investitionen in fossile Brennstoffe gefördert werden;***

bc) ***ob der Ukraine-Plan geeignet ist, die Gleichstellung der Geschlechter und die Stärkung der Position der Frau in der Gesellschaft zu fördern und ob er darauf abzielt, die Rechte von Frauen und Mädchen im Einklang mit den EU-Aktionsplänen für die Gleichstellung und den einschlägigen Schlussfolgerungen des Rates und internationalen Übereinkommen zu schützen und zu fördern;***

c) ob die von der Ukraine vorgeschlagenen Vorkehrungen geeignet sind, eine wirksame Überwachung des Ukraine-Plans und etwaiger Aktualisierungen, eine wirksame Berichterstattung über den Ukraine-Plan und etwaige Aktualisierungen und eine wirksame Umsetzung des Ukraine-Plans ***und etwaiger Aktualisierungen*** zu gewährleisten***, insbesondere was eine umfassende und rechtzeitige Einbeziehung der Werchowna Rada und der Begleitausschüsse gemäß Artikel 17a betrifft*** und einschließlich des vorgesehenen Zeitplans, der ***messbaren*** qualitativen und quantitativen Schritte und der entsprechenden Indikatoren***, und ob die von der Ukraine vorgeschlagenen Vorkehrungen geeignet sind, sicherzustellen, dass die finanziellen Interessen der Union geschützt werden***;

d) ob die von der Ukraine vorgeschlagenen Vorkehrungen geeignet sind, Unregelmäßigkeiten, Betrug, Korruption***, oligarchische Strukturen*** und Interessenkonflikte wirksam zu verhindern, aufzudecken und zu beheben ***sowie Straftaten, die sich auf die im*** Rahmen der Fazilität bereitgestellten Mittel ***auswirken, wirksam zu untersuchen und strafrechtlich zu verfolgen,*** und ***durch sie*** die Verhinderung einer Doppelfinanzierung durch die Fazilität und andere Unionsprogramme sowie durch andere Geber ***sichergestellt wird***;

da) ***ob die Beiträge im Rahmen der im Einklang mit dem nationalen Rechtsrahmen durchgeführten Konsultation der einschlägigen Interessenträger, einschließlich der Werchowna Rada, lokaler und regionaler Vertretungsorgane und lokaler und regionaler Behörden, Sozialpartner und Organisationen der Zivilgesellschaft, tatsächlich im Ukraine-Plan Berücksichtigung finden.***

(4) Bei der Bewertung des von der Ukraine vorgelegten Ukraine-Plans kann sich die Kommission von Sachverständigen unterstützen lassen.

Artikel 19

Delegierter Rechtsakt mit zusätzlichen Bestimmungen

(1) Im Falle einer positiven Bewertung des von der Ukraine vorgelegten Ukraine-Plans oder gegebenenfalls seiner gemäß Artikel 20 Absatz 1 oder 2 vorgelegten Änderung ***ist die Kommission befugt, einen delegierten Rechtsakt gemäß Artikel 38 zur Ergänzung dieser Verordnung durch Bestimmungen über die in den Absätzen 2 und 3 genannten Angelegenheiten zu erlassen***.

(2) Der ***delegierte Rechtsakt*** enthält für den aus der Fazilität zu finanzierenden Teil die von der Ukraine durchzuführenden Reformen und Investitionen, die Bedingungen des Plans gemäß Artikel 15 Absatz 2, einschließlich des vorläufigen Zeitplans***, die Etappenziele und Zielvorgaben, die für die Auszahlung der*** in Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a und Artikel 6 Absatz 2 genannten Beträge ***erreicht werden müssen,*** sowie die einschlägigen Beiträge nach Absatz 4 jenes Artikels.

(3) Der ***delegierte Rechtsakt*** nach Absatz 2 enthält ferner folgende Elemente:

a) die indikative nicht rückzahlbare finanzielle Unterstützung und den Richtbetrag der Unterstützung in Darlehensform, die in gemäß Artikel 15 strukturierten Tranchen auszuzahlen sind, sobald die Ukraine die einschlägigen qualitativen und quantitativen Schritte, die im Zusammenhang mit der Umsetzung des Ukraine-Plans festgelegt wurden, zufriedenstellend erfüllt hat;

b) die nicht rückzahlbare finanzielle Unterstützung und den Betrag der Unterstützung in Darlehensform, die in Form einer Vorfinanzierung gemäß Artikel 23 zu zahlen sind***, und deren Zweck***;

c) die Frist für den Abschluss der endgültigen qualitativen und quantitativen Schritte sowohl für Investitionsprojekte als auch für Reformen, die spätestens am 31. Dezember 2027 enden sollte;

d) die Vorkehrungen und den Zeitplan für die Überwachung und Umsetzung des Ukraine-Plans***, insbesondere die Beteiligung der Werchowna Rada und der Begleitausschüsse gemäß Artikel 17a sowie*** gegebenenfalls die Maßnahmen, die zur Einhaltung von Artikel 33 erforderlich sind;

e) die Indikatoren für die Bewertung der Fortschritte bei der Verwirklichung der in Artikel 3 genannten allgemeinen und spezifischen Ziele;

f) die Modalitäten für die Gewährung des uneingeschränkten Zugangs der Kommission zu den zugrunde liegenden relevanten Daten.

(3a) Bewertet die Kommission den Ukraine-Plan negativ, so übermittelt sie innerhalb von zwei Monaten nach Vorlage des Vorschlags durch die Ukraine eine hinreichend begründete Bewertung. Auf Einladung des Europäischen Parlaments erscheint die Kommission vor den zuständigen Ausschüssen, um die negative Bewertung des Ukraine-Plans zu erläutern. Die Kommission übermittelt dem Europäischen Parlament und dem Rat gleichzeitig und zu gleichen Bedingungen mindestens fünf Arbeitstage vor der Sitzung einschlägige und umfassende Informationen.

Artikel 20

Änderungen des Ukraine-Plans

(1) ***Die ukrainische Regierung kann nach Konsultation der Werchowna Rada und der in Artikel 17a genannten Begleitausschüsse Änderungen des*** Ukraine-Plans vorschlagen. In diesem Fall kann die Ukraine bei der Kommission einen begründeten Antrag auf Unterbreitung eines Vorschlags zur vollständigen oder teilweisen Änderung des in Artikel 19 Absatz 1 genannten ***delegierten Rechtsakts*** stellen.

(2) Die Kommission kann ***nach Unterrichtung des Europäischen Parlaments und des Rates*** im Einvernehmen mit der Ukraine den in Artikel 19 Absatz 1 genannten ***delegierten Rechtsakt*** ändern, vor allem, um Änderungen der verfügbaren Beträge, insbesondere aufgrund zusätzlicher Beiträge der Mitgliedstaaten oder aus anderen Quellen gemäß Artikel 6 Absatz 4, zu berücksichtigen.

(3) Ist die Kommission der Auffassung, dass die von der Ukraine angeführten Gründe eine Änderung des Ukraine-Plans rechtfertigen, so bewertet sie den geänderten Ukraine-Plan gemäß Artikel 18 und legt einen Vorschlag zur Änderung des in Artikel 19 Absatz 1 genannten ***delegierten Rechtsakts*** vor.

Artikel 20a

Fortschrittsanzeiger für die Ukraine im Hinblick auf soziale, wirtschaftliche und ökologische Angelegenheiten

(1) Die Kommission erstellt einen Fortschrittsanzeiger für den Ukraine-Plan (im Folgenden „Fortschrittsanzeiger"), in dem die Fortschritte bei der Umsetzung des Ukraine-Plans für jedes der in Artikel 3 genannten Ziele sowie die soziale, wirtschaftliche und ökologische Lage in der Ukraine und die Fortschritte bei der Angleichung an die Standards der Union angezeigt werden.

(2) Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 38 einen delegierten Rechtsakt zur Ergänzung dieser Verordnung zu erlassen, in dem die einzelnen Elemente des Anzeigers festgelegt werden, um die Fortschritte bei der Umsetzung des Ukraine-Plans gemäß Absatz 1, die soziale, wirtschaftliche und ökologische Lage in der Ukraine und die Fortschritte bei der Angleichung an die Standards der Union anzuzeigen.

(3) Der Anzeiger muss bis Juli 2024 betriebsbereit sein und wird von der Kommission zweimal jährlich aktualisiert. Der Anzeiger wird online öffentlich zugänglich gemacht.

Artikel 21

Darlehensvereinbarungen, Anleihe- und Darlehenstransaktionen

(1) Zur Finanzierung der Unterstützung im Rahmen der Fazilität in Form von Darlehen wird der Kommission die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 220a der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 im Namen der Union die erforderlichen Mittel auf den Kapitalmärkten oder bei Finanzinstituten aufzunehmen.

(2) Nach Erlass des in Artikel 19 Absatz 1 genannten ***delegierten Rechtsakts*** schließt die Kommission mit der Ukraine eine Darlehensvereinbarung über den in Artikel 6 Absatz 2 genannten Betrag. In der Darlehensvereinbarung werden der Bereitstellungszeitraum und die genauen Bedingungen für die Unterstützung im Rahmen der Fazilität in Form von Darlehen festgelegt, auch in Bezug auf die Systeme der internen Kontrolle gemäß Artikel 9 Absatz 4 Buchstaben a und c. Die Laufzeit der Darlehen beträgt höchstens 35 Jahre. Zusätzlich zu den in Artikel 220 Absatz 5 der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 festgelegten Elementen enthält die Darlehensvereinbarung den Betrag der Vorfinanzierung und Regeln für die Verrechnung von Vorfinanzierungen. ***Die Kommission übermittelt dem Europäischen Parlament und dem Rat gleichzeitig die folgenden Angaben:***

a) ***den Darlehensbetrag in Euro,***

b) ***die durchschnittliche Laufzeit,***

c) ***die Formel, nach der die Kosten des Darlehens berechnet werden, und den Bereitstellungszeitraum des Darlehens,***

d) ***die Höchstzahl der Tranchen sowie einen klaren und präzisen Tilgungsplan.***

(3) Abweichend von Artikel 31 Absatz 3 Satz 2 der Verordnung (EU) 2021/947 wird die der Ukraine in Form von Darlehen im Rahmen der Fazilität gewährte finanzielle Unterstützung nicht durch die Garantie für Außenmaßnahmen unterstützt.

(4) Für die Darlehen im Rahmen dieser Verordnung wird keine Dotierung gebildet, und abweichend von Artikel 211 Absatz 1 der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 wird keine Dotierungsquote als Prozentsatz des in Artikel 6 Absatz 2 dieser Verordnung genannten Betrags festgelegt.

(4a) Die Darlehensvereinbarung wird dem Europäischen Parlament und dem Rat sowie der Werchowna Rada gleichzeitig übermittelt.

Artikel 22

Fremdkapitalkostenzuschuss

(1) Abweichend von Artikel 220 Absatz 5 der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 ***und vorbehaltlich verfügbarer Mittel können*** die Finanzierungskosten, die Kosten des Liquiditätsmanagements und die Gebühren für Verwaltungsgemeinkosten im Zusammenhang mit den Anleihe- und Darlehenstransaktionen ***aus der Fazilität entrichtet werden*** (im Folgenden „Fremdkapitalzuschuss"), ausgenommen Kosten in Verbindung mit der vorzeitigen Rückzahlung der Darlehen. Für den Zeitraum vom 1. Januar 2024 bis zum 31. Dezember 2027 wird der Fremdkapitalkostenzuschuss durch Kapitel V abgedeckt. ***Aus der Fazilität können auch die Kosten der Zinszuschüsse entrichtet werden, die zuvor gemäß Verordnung (EU) 2022/2463, Beschluss (EU) 2022/1628, Beschluss (EU) 2022/1201 und Beschluss (EU) 2022/313 für den Zeitraum 2024-2027 gewährt wurden.***

(2) Die Ukraine kann jedes Jahr den in Absatz 1 genannten Fremdkapitalkostenzuschuss beantragen. Die Kommission kann den Fremdkapitalkostenzuschuss bis zu einem Betrag gewähren, der die Grenzen der im Jahreshaushalt zur Verfügung gestellten Mittel nicht übersteigt.

Artikel 23

Vorfinanzierungen

(1) Die Ukraine kann zusammen mit der Vorlage des Ukraine-Plans eine Vorfinanzierung in Höhe von bis zu 7 % der nicht rückzahlbaren finanziellen Unterstützung und des Darlehens beantragen, die gemäß Kapitel III zu gewähren sind.

(2) In Bezug auf die nicht rückzahlbare finanzielle Unterstützung kann die Kommission die Vorfinanzierung nach der Annahme des in Artikel 19 genannten Plans und dem Inkrafttreten der in Artikel 10 genannten Finanzierungsvereinbarung vorbehaltlich der verfügbaren Mittel und der Einhaltung der in Artikel 5 genannten Vorbedingung leisten.

(3) In Bezug auf die Unterstützung in Darlehensform kann die Kommission die Vorfinanzierung nach der Genehmigung des in Artikel 19 genannten Plans und dem Inkrafttreten der Darlehensvereinbarung gemäß Artikel 21 leisten. Die Zahlungen werden vorbehaltlich der Verfügbarkeit von Finanzmitteln auf den Kapitalmärkten gemäß Artikel 21 Absatz 1 und der Einhaltung der in Artikel 5 genannten Vorbedingung geleistet.

(4) Die Kommission entscheidet über den Zeitrahmen für die Auszahlung der Vorfinanzierung, die in einer oder mehreren Tranchen ausgezahlt werden kann.

Artikel 24

Außerordentliche Brückenfinanzierung

(1) Unbeschadet des Artikels 23 kann die Kommission für den Fall, dass das in Artikel 9 genannte Rahmenabkommen nicht unterzeichnet oder der in Kapitel III genannte Ukraine-Plan nicht bis zum 31. Dezember 2023 angenommen wird, beschließen, der Ukraine vorbehaltlich zufriedenstellender Fortschritte bei der Ausarbeitung des Ukraine-Plans und vorbehaltlich der in einer Vereinbarung zwischen der Kommission und der Ukraine zu vereinbarenden Bedingungen, der Erfüllung der in Artikel 5 genannten Vorbedingung, der Einhaltung des Artikels 6 und der verfügbaren Finanzmittel eine begrenzte außerordentliche Unterstützung für einen Zeitraum von bis zu drei Monaten nach Inkrafttreten dieser Verordnung oder dem 1. Januar 2024 zu gewähren, je nachdem, welcher Zeitpunkt der spätere ist, um die makrofinanzielle Stabilität des Landes zu unterstützen.

(2) Der Betrag dieser Unterstützung darf 1 500 000 000 EUR auf monatlicher Basis nicht übersteigen. Die Kommission schließt eine Finanzierungs- oder Darlehensvereinbarung mit der Ukraine, die mit Artikel 10 bzw. Artikel 21 im Einklang steht.

Artikel 25

Vorschriften für Zahlungen, Einbehaltung und Kürzung von nicht rückzahlbarer finanzieller Unterstützung und von Darlehen

(1) Die Zahlungen der nicht rückzahlbaren finanziellen Unterstützung und des Darlehens an die Ukraine nach diesem Artikel erfolgen im Einklang mit ***dem jährlichen Haushaltsverfahren*** und vorbehaltlich der verfügbaren Mittel. Die Zahlungen erfolgen in Tranchen. Eine Tranche kann in einem oder mehreren Teilbeträgen ausgezahlt werden.

(2) Die Ukraine ***kann*** vierteljährlich einen hinreichend begründeten Antrag auf Zahlung der nicht rückzahlbaren finanziellen Unterstützung und des Darlehens ***einreichen***, und die Kommission zahlt die betreffende nicht rückzahlbare finanzielle Unterstützung und das entsprechende Darlehen auf der Grundlage der in Absatz 3 beschriebenen Bewertung aus. ***Dieser Antrag wird an den zuständigen Ausschuss des Europäischen Parlaments sowie an die zuständige Ratsformation weitergeleitet.***

(3) Die Kommission bewertet unverzüglich, ob die Ukraine die qualitativen und quantitativen Schritte, die in dem in Artikel 19 Absatz 1 genannten ***delegierten Rechtsakt*** festgelegt sind, zufriedenstellend erreicht hat. Die zufriedenstellende Erfüllung qualitativer und quantitativer Schritte setzt voraus, dass die Maßnahmen im Zusammenhang mit den Schritten, deren zufriedenstellende Erfüllung die Ukraine erreicht hat, von der Ukraine nicht rückgängig gemacht wurden. Die Kommission kann sich von Sachverständigen unterstützen lassen.

(4) Bewertet die Kommission die zufriedenstellende Erfüllung der qualitativen und quantitativen Schritte positiv, so erlässt sie unverzüglich einen Beschluss, mit dem die Auszahlung des diesen Schritten entsprechenden Teils der nicht rückzahlbaren finanziellen Unterstützung und des Darlehens genehmigt wird. ***Die Bewertung der Kommission wird dem Europäischen Parlament und dem Rat gleichzeitig übermittelt.***

(5) Bewertet die Kommission die Erfüllung der qualitativen und quantitativen Schritte gemäß dem vorläufigen Zeitplan negativ, so wird die Zahlung der diesen Schritten entsprechenden rückzahlbaren finanziellen Unterstützung und des diesen Schritten entsprechenden Darlehens einbehalten. Der einbehaltende Betrag wird erst ausgezahlt, wenn die Ukraine im Rahmen eines nachfolgenden Zahlungsantrags hinreichend begründet hat, dass sie die erforderlichen Maßnahmen getroffen hat, um die zufriedenstellende Erfüllung der qualitativen und quantitativen Schritte sicherzustellen. ***Die Kommission veröffentlicht zur Orientierungshilfe eine Methodik für den Umgang mit der teilweisen Erfüllung von Schritten. Die Bewertung der Kommission wird dem Europäischen Parlament und dem Rat gleichzeitig übermittelt.***

(6) Gelangt die Kommission zu dem Schluss, dass die Ukraine innerhalb von zwölf Monaten nach der ersten negativen Bewertung gemäß Absatz 5 nicht die erforderlichen Maßnahmen ergriffen hat, so kürzt die Kommission den Betrag der nicht rückzahlbaren finanziellen Unterstützung und des Darlehens proportional zu dem Teil, der den einschlägigen qualitativen und quantitativen Schritten entspricht. Die Ukraine kann innerhalb von zwei Monaten nach Übermittlung der Schlussfolgerungen der Kommission Stellung nehmen.

(7) Die Kommission kann den Betrag der nicht rückzahlbaren finanziellen Unterstützung, auch durch Verrechnung gemäß Artikel 102 der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046, oder des Darlehens, die gemäß Absatz 4 an die Ukraine auszuzahlen sind, kürzen, wenn Unregelmäßigkeiten, Betrug, Korruption und Interessenkonflikte zum Nachteil der finanziellen Interessen der Union, die von der Ukraine nicht behoben wurden, festgestellt wurden oder schwerwiegende Bedenken im Zusammenhang mit Unregelmäßigkeiten, Betrug, Korruption und Interessenkonflikten zum Nachteil der finanziellen Interessen der Union bestehen oder wenn eine schwerwiegende Verletzung einer sich aus solchen Vereinbarungen ergebenden Verpflichtung vorliegt, auch auf der Grundlage der in Artikel 34 genannten Berichte des Prüfungsausschusses oder der vom OLAF bereitgestellten Informationen. ***Informationen über solche Entscheidungen sind dem Europäischen Parlament und dem Rat zu übermitteln.***

(8) Abweichend von Artikel 116 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 beginnt die Zahlungsfrist gemäß Artikel 116 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 am Tag der Mitteilung des Beschlusses zur Genehmigung der Auszahlung an die Ukraine gemäß Absatz 4 des vorliegenden Artikels.

(9) Artikel 116 Absatz 5 der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 findet keine Anwendung auf Zahlungen, die gemäß dem vorliegenden Artikel und Artikel 23 der vorliegenden Verordnung getätigt werden.

Artikel 26

Transparenz in Bezug auf Personen und *Endempfänger*, die Mittel für die Umsetzung des Plans erhalten

(1) Die Ukraine veröffentlicht ***aktuelle*** Daten zu Personen, Einrichtungen ***und Endempfängern***, die für die Durchführung der Reformen und Investitionen, die in dem in diesem Kapitel genannten Ukraine-Plan festgelegt sind, ***über einen Zeitraum von vier Jahren kumulativ*** Finanzmittel in Höhe von mehr als ***100 000*** EUR erhalten. ***Es gelten die in der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 festgelegten einschlägigen Vorschriften.***

(2) Für die in Absatz 1 genannten Personen, Einrichtungen ***und Endempfänger*** werden unter gebührender Berücksichtigung der Vertraulichkeits- und Sicherheitsanforderungen, insbesondere des Schutzes personenbezogener Daten, folgende Informationen ***in maschinenlesbarem Format in der Reihenfolge der insgesamt erhaltenen Mittel auf einer Website*** veröffentlicht:

a) bei juristischen Personen die vollständige rechtliche Bezeichnung und gegebenenfalls die Mehrwertsteuer-Identifikationsnummer oder Steuer-Identifikationsnummer oder eine andere eindeutige, auf nationaler Ebene festgelegte Kennung des Empfängers ***sowie der wirtschaftliche Eigentümer des Empfängers, der vom Empfänger zwingend angegeben werden muss***;

b) bei natürlichen Personen Vor- und Nachname(n) ***und Wohnsitz*** des Empfängers;

c) der vom Empfänger erhaltene Betrag sowie die Reformen und Investitionen im Rahmen des Ukraine-Plans, zu deren Durchführung dieser Betrag beiträgt.

(3) ***In Ausnahmefällen und wenn die ukrainische Regierung dies hinreichend begründet, können*** in Absatz 2 genannte Informationen nicht veröffentlicht ***werden***, wenn die Offenlegung die Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen oder Einrichtungen ***übermäßig*** gefährden könnte. ***Diese Informationen werden der Europäischen Kommission und dem Prüfungsausschuss übermittelt, der die Entscheidung, diese Informationen nicht zu veröffentlichen, aufheben kann.***

(4) Die Ukraine übermittelt der Kommission mindestens einmal jährlich auf elektronischem Wege die Daten zu den in Absatz 1 genannten Personen und Einrichtungen in einem ***maschinenlesbaren*** Format, das in dem in Artikel 9 Absatz 4 Buchstabe i genannten Rahmenabkommen festgelegt wird.

Die Kommission erstellt in enger Zusammenarbeit mit den ukrainischen Behörden ein Register der Unternehmen, die unter oligarchischem Einfluss stehen und als potenzielle Beeinträchtigung des freien und fairen Wettbewerbs auf dem Markt gelten. In diesem Register aufgeführte Unternehmen können vorbehaltlich der erforderlichen Bestimmungen über Rechtsgarantien keine Mittel im Rahmen der Fazilität erhalten. Das Register wird spätestens am … [sechs Monate nach Inkrafttreten dieser Verordnung] erstellt und vierteljährlich aktualisiert.

KAPITEL IV

Säule II: Investitionsrahmen für die Ukraine

Artikel 27

Anwendungsbereich und Struktur

(1) Im Rahmen des Investitionsrahmens für die Ukraine gewährt die Kommission der Ukraine Unterstützung der Union in Form von Haushaltsgarantien, Finanzierungsinstrumenten oder Mischfinanzierungsmaßnahmen.

(2) Die Kommission wird bei der Umsetzung des Investitionsrahmens für die Ukraine von einem Exekutivausschuss unterstützt. Die Kommission schlägt die Geschäftsordnung des Exekutivausschusses vor.

(3) Der Exekutivausschuss des Investitionsrahmens für die Ukraine setzt sich aus Vertretern der Kommission, der einzelnen Mitgliedstaaten ***und des Europäischen Parlaments*** sowie Vertretern der ***ukrainischen Regierung und der Werchowna Rada*** zusammen. Gegenparteien, die die Garantie für die Ukraine und die vom Investitionsrahmen für die Ukraine unterstützten Finanzierungsinstrumente durchführen, können Beobachterstatus erhalten. Die Kommission führt den Vorsitz im Exekutivausschuss.

(4) Der Exekutivausschuss berät die Kommission in Bezug auf die Wahl der Unterstützungsmodalitäten, die Gestaltung der einzusetzenden Finanzprodukte und die nicht förderfähigen Branchen. Er gibt Stellungnahmen zur Verwendung der Unterstützung der Union durch die Garantie für die Ukraine, Finanzierungsinstrumente und Mischfinanzierungsmaßnahmen ab.

(5) Die Kommission stellt sicher, dass die Unterstützung der Union im Rahmen des Investitionsrahmens für die Ukraine mit dem Ukraine-Plan im Einklang steht und zu dessen Umsetzung beiträgt und die Unterstützung der Union für die Ukraine ergänzt, die im Rahmen anderer Programme und Instrumente der Union vereinbart wurde***, wobei die Förderung der sozialen Verantwortung der Unternehmen und des verantwortungsvollen unternehmerischen Handelns, insbesondere durch Achtung der international vereinbarten Leitlinien, Grundsätze und Übereinkommen in Bezug auf Investitionen, zu berücksichtigen ist***.

(5a) Mindestens 35 % der im Rahmen von Säule II bereitgestellten Garantien werden zur Unterstützung von Kleinstunternehmen sowie kleinen und mittleren Unternehmen im Sinne von Artikel 2 des Anhangs der Empfehlung 2003/361/EG, einschließlich Start-up-Unternehmen, verwendet, auch durch Finanzierungsinstrumente, die darauf abzielen, das mit der Kreditvergabe lokaler ukrainischer Banken verbundene Risiko zu verringern.

(5b) Für die Zwecke von Säule II erarbeitet die Kommission mit Unterstützung des Exekutivausschusses eine Methodik und Verfahren für die jährliche Berichterstattung über die Investitionsförderung, die mindestens die folgenden Elemente umfassen:

a) ***die Zuweisung von Finanzhilfen und Darlehen, jeweils aufgeschlüsselt nach:***

i) ***der Größe des Endempfängers,***

ii) ***der Region des Hauptsitzes des Endempfängers,***

iii) ***der Branche,***

b) ***die Verwendung des Finanzierungsinstruments für die KMU-Förderung,***

c) ***den Prozentsatz der Investitionsförderung, bei der eine hohe Wahrscheinlichkeit einer Wertbeeinträchtigung besteht,***

d) ***eine qualitative Analyse der wichtigsten Erfolge und Herausforderungen der Säule II.***

I

(7) Die Unterstützung im Rahmen des Investitionsrahmens für die Ukraine dient insbesondere der Umsetzung des in Kapitel III genannten Ukraine-Plans und ergänzt gleichzeitig die in dieser Verordnung festgelegten Finanzierungsquellen.

(8) Die Kommission erstattet ***jährlich*** Bericht über die Durchführung der Unterstützung im Rahmen des Investitionsrahmens für die Ukraine, und zwar gemäß Artikel 41 Absätze 4 und 5 der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046. Zu diesem Zweck stellt jede Gegenpartei der Garantie für die Ukraine und jede betraute Einrichtung, die Finanzierungsinstrumente umsetzt, jährlich die Informationen bereit, die erforderlich sind, damit die Kommission ihren Berichtspflichten nachkommen kann.

Artikel 28

Zusätzliche Beiträge zur Garantie für die Ukraine und zu den Finanzierungsinstrumenten

(1) Mitgliedstaaten, Drittländer und Dritte können zur Garantie für die Ukraine und zu den im Rahmen des Investitionsrahmens für die Ukraine eingerichteten Finanzierungsinstrumenten beitragen. Beiträge zur Garantie für die Ukraine werden gemäß Artikel 218 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 geleistet.

(2) Die Beiträge zur Garantie für die Ukraine erhöhen den Betrag der Garantie für die Ukraine, ohne dass dadurch zusätzliche Eventualverbindlichkeiten für die Union entstehen.

(3) Für alle in Absatz 1 genannten Beiträge wird zwischen der Kommission im Namen der Union und dem Beitragszahler eine Beitragsvereinbarung geschlossen. Sie enthält insbesondere Bestimmungen über die Zahlungsbedingungen. ***Die Kommission unterrichtet das Europäische Parlament und den Rat unverzüglich und gleichzeitig über die genehmigten Beiträge.***

Artikel 29

Umsetzung der Garantie für die Ukraine und der Finanzierungsinstrumente

(1) Die Garantie für die Ukraine und die Finanzierungsinstrumente, die im Rahmen des Investitionsrahmens für die Ukraine unterstützt werden, werden im Wege der indirekten Mittelverwaltung gemäß Artikel 62 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe c der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 umgesetzt.

(2) Die förderfähigen Gegenparteien für die Zwecke der Garantie für die Ukraine und die förderfähigen betrauten Einrichtungen für die Zwecke der Finanzierungsinstrumente sind die in Artikel 208 Absatz 4 der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 genannten Gegenparteien, einschließlich solcher aus Drittländern, die gemäß Artikel 28 der vorliegenden Verordnung zur Garantie für die Ukraine beitragen. Abweichend von Artikel 62 Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 sind privatrechtliche Einrichtungen eines Mitgliedstaats oder eines Drittlands, das einen Beitrag zur Garantie für die Ukraine gemäß Artikel 28 der vorliegenden Verordnung geleistet hat, sofern sie ausreichende Gewähr für ihre finanzielle und operative Leistungsfähigkeit bieten, für die Zwecke der Garantie für die Ukraine förderfähig. ***Bevorzugt werden diejenigen Einrichtungen, die Informationen im Zusammenhang mit ökologischen, sozialen, steuerlichen und Corporate-Governance-Kriterien offenlegen. Zu diesem Zweck richtet die Kommission ein Webportal mit angemessenen und benutzerfreundlichen Leitlinien zur Offenlegung ein, die auch Beispiele für eine solche Offenlegung enthalten.***

(3) Die Kommission sorgt für die wirksame, effiziente***, bedarfsgerechte*** und faire Nutzung der verfügbaren Ressourcen durch die förderfähigen Gegenparteien und gegebenenfalls die förderfähigen betrauten Einrichtungen im Rahmen eines inklusiven Ansatzes, wobei sie die Zusammenarbeit zwischen ihnen fördert und deren Kapazitäten, Mehrwert, Erfahrung und Risikobereitschaft gebührend berücksichtigt.

(3a) Die Kommission verpflichtet alle förderfähigen Gegenparteien und förderfähigen betrauten Einrichtungen, größtmögliche Sorgfalt walten zu lassen, um korrupte Praktiken, Günstlingswirtschaft oder eine unangemessene regionale oder sektorale Konzentration der Zuweisung oder Verwendung der Mittel zu verhindern, zu melden und dagegen vorzugehen, und verlangt gegebenenfalls eine Berichterstattung und Prüfung eigens zu diesen Aspekten.

(4) Die Kommission sorgt für eine faire Behandlung aller förderfähigen Gegenparteien und aller förderfähigen betrauten Einrichtungen und stellt sicher, dass Interessenkonflikte während des gesamten Durchführungszeitraums des Investitionsrahmens für die Ukraine vermieden werden. Um Komplementarität zu gewährleisten, kann die Kommission von förderfähigen Gegenparteien für die Zwecke der Garantie für die Ukraine oder von förderfähigen betrauten Einrichtungen für die Zwecke von Finanzierungsinstrumenten relevante Informationen über ihre nicht von der Union unterstützten Vorhaben anfordern.

Artikel 30

Garantie für die Ukraine

(1) Es wird eine Garantie für die Ukraine in Höhe von 8 914 000 000 EUR zu jeweiligen Preisen eingerichtet, um Vorhaben zur Unterstützung der Ziele der Fazilität zu gewährleisten. Die Garantie für die Ukraine ist unabhängig und nicht an die mit der Verordnung (EU) 2021/947 eingeführte Garantie für Außenmaßnahmen gekoppelt und wird als unwiderrufliche, unbedingte und auf Abruf gewährte Garantie gemäß Artikel 219 Absatz 1 der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 gewährt.

(1a) Mit der Garantie für die Ukraine werden Finanzierungen und Investitionen unterstützt, die die Bedingungen gemäß Artikel 209 Absatz 2 Buchstaben a bis e der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 erfüllen.

(2) Die Garantie für die Ukraine wird zur Risikodeckung bei folgenden Arten von Vorhaben ***gemäß Artikel 27*** eingesetzt:

a) Darlehen, einschließlich Darlehen in Landeswährung,

b) Garantien,

c) Rückgarantien,

d) Kapitalmarktinstrumenten,

e) anderen Finanzierungsformen oder Instrumenten zur Bonitätsverbesserung, Versicherungen sowie Eigenkapitalbeteiligungen oder Quasi-Eigenkapitalbeteiligungen.

(3) Im Namen der Union schließt die Kommission mit förderfähigen Gegenparteien Garantievereinbarungen für die Ukraine bis zum 31. Dezember 2027. Die Garantie für die Ukraine kann schrittweise gewährt werden.

Die Kommission legt in den in Artikel 27 Absatz 8 genannten Berichten Informationen über die Unterzeichnung jeder Garantievereinbarung für die Ukraine vor. ***Das Europäische Parlament und der Rat werden gleichzeitig über die Unterzeichnung aller im Rahmen der Garantie für die Ukraine geschlossenen Garantievereinbarungen unterrichtet. Sämtliche Garantievereinbarungen für die Ukraine*** werden ▌ dem Europäischen Parlament und dem Rat ***gleichzeitig übermittelt***, wobei dem Schutz von vertraulichen und wirtschaftlich sensiblen Informationen Rechnung zu tragen ist.

(4) Die Garantievereinbarungen für die Ukraine enthalten insbesondere folgende Angaben:

a) detaillierte Bestimmungen über die Deckung, die geschätzten jährlichen Investitionen, die Anforderungen, die Förderfähigkeit und die Verfahren;

b) detaillierte Bestimmungen über die Bereitstellung der Garantie für die Ukraine, einschließlich ihrer Deckungsmodalitäten und der festgelegten Deckung der Portfolios und der Projekte im Rahmen bestimmter Arten von Instrumenten sowie einer Risikoanalyse der Projekte und der Projektportfolios, auch auf Ebene der Branchen, Regionen und Länder;

c) eine Bezugnahme auf die Ziele und den Zweck der Fazilität, eine Bedarfsanalyse und die erwarteten Ergebnisse;

d) die Vergütung der Garantie für die Ukraine, die unter Berücksichtigung der besonderen Situation der durch den Krieg geschädigten Ukraine zu Vorzugsbedingungen festgesetzt wird, wobei den jeweiligen Risikoprofilen der Investitionsprogramme Rechnung getragen wird, um für gleiche Wettbewerbsbedingungen zu sorgen;

e) die Voraussetzungen für den Einsatz der Garantie für die Ukraine, einschließlich der Zahlungsbedingungen, wie konkrete Zeitrahmen, Zinsen auf fällige Beträge, Ausgaben und Einziehungskosten sowie gegebenenfalls die erforderlichen Liquiditätsvorkehrungen;

f) Verfahren für Forderungen, einschließlich auslösender Ereignisse und Karenzzeiten, sowie Verfahren für die Einziehung von Forderungen;

g) Überwachungs-, Berichterstattungs-, Transparenz- und Evaluierungspflichten;

h) klare und zugängliche Beschwerdeverfahren für Dritte, für die die Durchführung von durch die Garantie für die Ukraine unterstützten Projekten Folgen haben könnte.

(5) Die Kommission kann bis zu 30 % des in Absatz 1 genannten Betrags verwenden, um die Garantiebeträge zu erhöhen, die im Rahmen der gemäß Artikel 38 der Verordnung (EU) 2021/947 geschlossenen Garantievereinbarungen für Außenmaßnahmen bereitgestellt werden, sofern folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

a) Für die Zwecke dieses Absatzes wird die Garantie für die Ukraine durch eine Änderung oder einen Nachtrag zu den gemäß Artikel 38 der Verordnung (EU) 2021/947 mit den gemäß Artikel 35 der Verordnung (EU) 2021/947 ausgewählten förderfähigen Gegenparteien geschlossenen Vereinbarungen umgesetzt, durch die der Garantiebetrag im Rahmen dieser Vereinbarungen erhöht wird und die innerhalb von vier Monaten nach Inkrafttreten dieser Verordnung zu unterzeichnen sind.

b) Die förderfähigen Gegenparteien verwenden die Garantie für die Ukraine nach diesem Absatz ausschließlich zur Unterstützung der Umsetzung der Vorhaben in der Ukraine, und nur Garantieabrufe aus Vorhaben in der Ukraine kommen für eine Deckung durch die Garantie für die Ukraine nach diesem Absatz in Betracht.

c) Abweichend von Artikel 36 Absatz 1 Unterabsatz 2 der Verordnung (EU) 2021/947 stellen die von der Garantie für die Ukraine gemäß diesem Absatz abgedeckten Vorhaben ein gesondertes Portfolio der Garantie für die Ukraine dar und werden bei der Berechnung der 65%igen Deckung gemäß Artikel 36 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2021/947 nicht berücksichtigt.

d) Die Risikoteilung im gesonderten Portfolio der Garantie für die Ukraine gewährleistet eine Angleichung der Interessen der Kommission und der förderfähigen Gegenpartei gemäß Artikel 209 Absatz 2 Buchstabe e der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046, und die Gegenpartei trägt gemäß Artikel 219 Absatz 4 der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 mit eigenen Mitteln zu diesem Portfolio bei.

e) Die Gegenparteien legen eine getrennte Buchführung und Berichterstattung für die Umsetzung der Garantie für die Ukraine nach diesem Absatz fest.

f) Artikel 31 gilt für die Dotierung der Garantie für die Ukraine nach diesem Absatz. Die Dotierung wird ausschließlich zur Deckung von Verlusten im Rahmen der Garantie für die Ukraine verwendet. Die in Artikel 31 Absatz 5 der Verordnung (EU) 2021/947 vorgesehene Dotierung wird nicht für die Deckung der Vorhaben im Rahmen der Garantie für die Ukraine verwendet.

(6) Die förderfähige Gegenpartei nimmt die Genehmigung der Finanzierungen und Investitionen nach ihren eigenen Vorschriften und Verfahren und gemäß der Garantievereinbarung für die Ukraine vor.

(7) Die maximale Frist, die förderfähigen Gegenparteien für die Unterzeichnung von Verträgen mit Finanzintermediären oder Endempfängern eingeräumt wird, beträgt drei Jahre nach Abschluss der entsprechenden Garantievereinbarung für die Ukraine und kann verlängert werden, wenn ein zusätzlicher Garantiebetrag gewährt und die Garantievereinbarung geändert wird.

(8) Die Garantie für die Ukraine kann Folgendes abdecken:

a) nach einem Ausfall von Schuldtiteln den Kapitalbetrag und sämtliche Zinsen und Beträge, die der ausgewählten Gegenpartei gemäß den Bedingungen der Finanzierungen geschuldet werden, bei ihr jedoch nicht eingegangen sind;

b) im Fall von Beteiligungsinvestitionen den investierten Betrag und die damit verbundenen Finanzierungskosten;

c) im Fall der in Absatz 2 genannten Finanzierungen und Investitionen den verwendeten Betrag und die damit verbundenen Finanzierungskosten;

d) sämtliche mit einem Ausfall verbundenen Ausgaben und Einziehungskosten, sofern sie nicht von den eingezogenen Summen abgezogen werden.

(9) Für die Zwecke der Rechnungslegung der Kommission und ihrer Berichterstattung über die im Rahmen der Garantie für die Ukraine abgedeckten Risiken und im Einklang mit Artikel 209 Absatz 4 der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 legen die förderfähigen Gegenparteien, mit denen eine Garantievereinbarung für die Ukraine geschlossen wurde, der Kommission und dem Rechnungshof von einem unabhängigen externen Prüfer geprüfte jährliche Finanzberichte über die Finanzierungen und Investitionen vor, die unter diese Verordnung fallen, wobei die Berichte u. a. Angaben über Folgendes enthalten:

a) eine Risikobewertung der Finanzierungen und Investitionen der förderfähigen Gegenparteien, einschließlich Angaben über die Verbindlichkeiten der Union, bewertet im Einklang mit den in Artikel 80 der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 genannten Rechnungsführungsvorschriften und den internationalen Standards für das öffentliche Rechnungswesen;

b) die ausstehenden finanziellen Verpflichtungen der Union aus der Garantie für die Ukraine für die förderfähigen Gegenparteien und ihre Finanzierungen und Investitionen, aufgeschlüsselt nach einzelnen Vorhaben.

(9a) Die förderfähigen Gegenparteien übermitteln der Kommission auf Aufforderung auch alle zusätzlichen Informationen, die sie benötigt, um ihren Verpflichtungen gemäß dieser Verordnung nachzukommen, zusammen mit Informationen in Bezug auf die Einhaltung der Menschenrechte und der Sozial-, Arbeits- und Umweltstandards.

(10) Die Bedingung gemäß Artikel 219 Absatz 4 der der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046, dass ein Beitrag aus eigenen Mitteln zu leisten ist, gilt für jede förderfähige Gegenpartei, der im Rahmen des Investitionsrahmens für die Ukraine auf Portfoliobasis eine Haushaltsgarantie zugewiesen wurde.

(11) Für die Garantie für die Ukraine gilt der in Artikel 33 Absätze 7 und 8 der Verordnung (EU) 2021/947 genannte Rahmen für das Risikomanagement des Europäischen Fonds für nachhaltige Entwicklung plus. Das Gesamtrisikoprofil der durch die Garantie für die Ukraine abgedeckten Vorhaben kann sich vom Gesamtrisikoprofil der Garantie für Außenmaßnahmen unterscheiden. Die Kommission stellt sicher, dass das mit den garantierten Vorhaben verbundene Risiko die Fähigkeit des Unionshaushalts, diese Risiken zu tragen, die sich aus den verfügbaren Haushaltsmitteln und der Dotierungsquote gemäß Artikel 31 Absatz 1 dieser Verordnung ergibt, nicht überschreitet.

Artikel 31

Dotierung

(1) Die Dotierungsquote für die Garantie für die Ukraine beträgt zunächst 70 %***, die aus dem Unionshaushalt über eine spezielle Haushaltslinie bereitgestellt werden***.

Abweichend von Artikel 211 Absatz 2 Unterabsatz 2 Satz 2 der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 wird die Dotierung bis zum 31. Dezember 2027 gebildet und entspricht dem Dotierungsbetrag, der der gewährten Garantie der Ukraine entspricht, und kann schrittweise gebildet werden, um den Fortschritten bei der Auswahl und Durchführung der Finanzierungen und Investitionen zur Unterstützung der Ziele der Fazilität Rechnung zu tragen.

(2) Die Dotierungsquote wird mindestens einmal jährlich nach Inkrafttreten dieser Verordnung überprüft.

(3) Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 38 einen delegierten Rechtsakt zu erlassen, um die Dotierungsquote unter Anwendung der in Artikel 211 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 festgelegten Kriterien zu ändern und gegebenenfalls den in Artikel 30 Absatz 1 der vorliegenden Verordnung genannten Höchstbetrag der Garantie ▌ zu erhöhen oder zu verringern. Die Kommission kann den Höchstbetrag der Garantie nur erhöhen, wenn die Dotierungsquote gesenkt wird. Unbeschadet des Artikels 30 Absatz 3 kann die Kommission vorsehen, dass der erhöhte Garantiebetrag für die Unterzeichnung von Garantievereinbarungen über einen Zeitraum von drei Jahren zur Verfügung steht.

(4) Abweichend von Artikel 213 der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 gilt die effektive Dotierungsquote nicht für die im gemeinsamen Dotierungsfonds vorgesehene Dotierung für die Garantie für die Ukraine.

Artikel 31a

Missstände und Rechtsbehelfsverfahren

Mit Blick auf mögliche Missstände zulasten Dritter, einschließlich Gemeinschaften und Einzelpersonen, die von durch die Ukraine-Garantie unterstützten Projekten betroffen sind, veröffentlichen die Kommission und die Delegation der Europäischen Union in der Ukraine auf ihren Websites direkte Verweise auf Beschwerdeverfahren der einschlägigen Gegenparteien, die Garantievereinbarungen mit der Kommission getroffen haben. Ferner bietet die Kommission die Möglichkeit, Beschwerden über die Behandlung von Missständen durch förderfähige Gegenparteien direkt entgegenzunehmen. Die Kommission berücksichtigt im Rahmen von Beschwerden erhaltene Informationen mit Blick auf eine künftige Zusammenarbeit mit diesen Gegenparteien.

Artikel 31b

Die Kommission veröffentlicht auf ihrem Web-Portal Informationen über Finanzierungen und Investitionen sowie über die wesentlichen Aspekte aller Garantievereinbarungen für die Ukraine, unter anderem Informationen über die Rechtspersönlichkeit der förderfähigen Gegenparteien, den erwarteten Nutzen für die Entwicklung und die Beschwerdeverfahren, und trägt dabei dem Schutz vertraulicher und wirtschaftlich sensibler Informationen Rechnung.

Artikel 31c

Die förderfähigen Gegenparteien machen gemäß ihren Transparenzgrundsätzen und den Regeln der Union zum Datenschutz und zum Zugang zu Dokumenten und Informationen auf ihren Websites proaktiv und systematisch Informationen über sämtliche unter die Garantie für die Ukraine fallenden Finanzierungen und Investitionen öffentlich zugänglich, insbesondere Informationen darüber, wie diese Vorhaben zur Verwirklichung der Ziele und Anforderungen dieser Verordnung beitragen. Nach Möglichkeit werden diese Informationen auf Projektebene aufgeschlüsselt. Bezüglich dieser Informationen ist dem Schutz von vertraulichen und wirtschaftlich sensiblen Informationen Rechnung zu tragen. Die förderfähigen Gegenparteien weisen überdies bei allen von ihnen veröffentlichten Informationen über die Finanzierungen und Investitionen, die gemäß dieser Verordnung durch die Garantie für die Ukraine abgedeckt werden, auf die Unterstützung der Union hin.

KAPITEL V

Säule III: Beitrittshilfe und Unterstützungsmaßnahmen der Union

Artikel 32

EU-Beitrittshilfe und Unterstützungsmaßnahmen

(1) Die Hilfe nach diesem Kapitel dient der Unterstützung der Ukraine bei der Verwirklichung der in Artikel 3 genannten Ziele. Die im Rahmen dieses Kapitels geleistete Hilfe zielt insbesondere darauf ab, die schrittweise Angleichung der Ukraine an den Besitzstand der Union im Hinblick auf eine künftige Mitgliedschaft in der Union zu unterstützen und so zu gegenseitiger Stabilität, Sicherheit, Frieden und Wohlstand beizutragen. Diese Unterstützung umfasst die Stärkung der Rechtsstaatlichkeit, der Demokratie, der Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten, die Stärkung der Effizienz der öffentlichen Verwaltung und ***der institutionellen Kapazitäten, die Dezentralisierung sowie*** die Unterstützung von Transparenz, Strukturreformen, sektorbezogenen ***Strategien*** und verantwortungsvoller Staatsführung auf allen Ebenen. Diese Unterstützung sollte auch zur Umsetzung des Plans beitragen.

(2) Die Unterstützung im Rahmen dieses Kapitels wird auch gewährt, um sicherzustellen, dass die Kapazitäten der Interessenträger, einschließlich der Sozialpartner, der Organisationen der Zivilgesellschaft und der lokalen und regionalen Behörden, gestärkt werden***, insbesondere durch Twinning und Städtepartnerschaften, sowie durch die Förderung von Peer-to-Peer-Zusammenarbeit und durch Programme, die in Partnerschaften zwischen Städten und Regionen in der Union und in der Ukraine eingebettet sind***.

(3) Die Hilfe nach diesem Kapitel dient auch der Unterstützung vertrauensbildender Maßnahmen und Prozesse zur Förderung der Gerechtigkeit, der Wahrheitssuche, ***von Zahlungen der Russischen Föderation für die verursachten Schäden*** sowie der Erhebung von Beweisen für während des Krieges ***von Russland, seinen Verbündeten und Stellvertretern*** begangene Verbrechen***, um die von Russland während seines Angriffskriegs gegen die Ukraine begangenen Verbrechen strafrechtlich zu verfolgen***. Im Rahmen dieses Kapitels können Mittel für Initiativen und Einrichtungen bereitgestellt werden, die an der Unterstützung und Durchsetzung der internationalen Gerichtsbarkeit in der Ukraine beteiligt sind. ***Die bei diesen Maßnahmen gewonnenen Erkenntnisse werden dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission zur Kenntnis gebracht.***

(4) Die Hilfe im Rahmen dieses Kapitels unterstützt die Schaffung und Stärkung von ukrainischen Behörden, die für die Gewährleistung einer angemessenen Verwendung der Mittel***, die Prüfung*** und die wirksame Bekämpfung von Missmanagement öffentlicher Mittel, insbesondere Betrug, Korruption ***und Korruption auf hoher Ebene***, oligarchischer Strukturen, Interessenkonflikte und Unregelmäßigkeiten, zuständig sind, die im Zusammenhang mit den zur Erreichung der Ziele der Fazilität ausgegebenen Beträgen entstehen.

(5) Die Arbeit des Prüfungsausschusses gemäß Artikel 34 wird aus diesem Kapitel finanziert.

(6) Der in Artikel 22 genannte Fremdkapitalkostenzuschuss wird im Rahmen dieses Kapitels finanziert.

KAPITEL VI

Schutz der finanziellen Interessen der Union

Artikel 33

Schutz der finanziellen Interessen der Union

(1) Bei der Durchführung der Fazilität ergreifen die Kommission und die Ukraine alle geeigneten Maßnahmen zum Schutz der finanziellen Interessen der Union unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit und der spezifischen Bedingungen, unter denen die Fazilität eingesetzt wird, der in Artikel 5 Absatz 1 festgelegten Voraussetzung und der in der Rahmenvereinbarung und den spezifischen Finanzierungs- oder Darlehensvereinbarungen festgelegten Bedingungen, insbesondere in Bezug auf die Verhütung, Aufdeckung und Behebung von Betrug, Korruption, Interessenkonflikten und Unregelmäßigkeiten ***sowie die Ermittlung und Verfolgung von Straftaten im Zusammenhang mit den im Rahmen der Fazilität bereitgestellten Mitteln***. Die Ukraine verpflichtet sich, auf dem Weg zu ***einem soliden Rechtsrahmen für die strafrechtliche Betrugsbekämpfung,*** wirksamen und effizienten Verwaltungs- und Kontrollsystemen voranzukommen und sicherzustellen, dass rechtsgrundlos gezahlte oder nicht ordnungsgemäß verwendete Beträge wiedereingezogen werden können. ***Die Ukraine verpflichtet sich ferner, dafür zu sorgen, dass die zuständigen ukrainischen Behörden Rechtshilfeersuchen und Auslieferungsersuchen der EUStA und der zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten in Bezug auf Straftaten im Zusammenhang mit Mitteln der Fazilität unverzüglich bearbeiten.***

(2) Die in den Artikeln 9, 10 und 21 genannten Vereinbarungen sehen für die Ukraine folgende Verpflichtungen vor:

a) regelmäßig zu überprüfen, ob die bereitgestellten Finanzmittel im Einklang mit den geltenden Vorschriften verwendet wurden, insbesondere in Bezug auf die Prävention, Aufdeckung und Behebung von Betrug, ***oligarchischen Strukturen,*** Korruption, Interessenkonflikten und Unregelmäßigkeiten ***oder sonstiger rechtswidriger Handlungen zum Nachteil der finanziellen Interessen der Union***;

aa) ***Hinweisgeber zu schützen;***

b) geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um Betrug, Korruption, Interessenkonflikte und Unregelmäßigkeiten zu verhindern, aufzudecken und zu korrigieren ***sowie um Straftaten zum Nachteil der finanziellen Interessen der Union zu untersuchen und zu verfolgen***, eine Doppelfinanzierung ***zu erkennen und*** zu vermeiden und rechtliche Schritte zur Wiedereinziehung veruntreuter Mittel einzuleiten, auch im Zusammenhang mit Maßnahmen zur Durchführung von Reformen und Investitionsprojekten im Rahmen des Ukraine-Plans ***und geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um Rechtshilfe- und Auslieferungsersuchen der EUStA und der zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten in Bezug auf Straftaten im Zusammenhang mit Mitteln der Fazilität unverzüglich zu bearbeiten***; ***gegebenenfalls melden die zuständigen ukrainischen Behörden der EUStA jedes strafbare Verhalten im Zusammenhang mit Mitteln der Fazilität;***

c) einem Zahlungsantrag gemäß Kapitel III eine Erklärung beizufügen, aus der hervorgeht, dass die Mittel im Einklang mit dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung und für den vorgesehenen Zweck verwendet und insbesondere im Einklang mit den ukrainischen Vorschriften, die durch internationale Standards ergänzt werden, ordnungsgemäß verwaltet wurden, und zwar in Bezug auf die Prävention, Aufdeckung und Behebung von Unregelmäßigkeiten, Betrug, Korruption und Interessenkonflikten***, zusammen mit einer von den ukrainischen Behörden ausgestellten Zuverlässigkeitserklärung***;

ca) ***das Früherkennungs- und Ausschlusssystem zu nutzen;***

d) für die Zwecke des Absatzes 1 dieses Artikels, insbesondere für die Kontrolle der Verwendung der Mittel im Zusammenhang mit der Durchführung von Reformen und Investitionen des Ukraine-Plans, die Erhebung angemessener Daten über Personen und Einrichtungen, die Mittel für die Durchführung von Maßnahmen des Ukraine-Plans im Rahmen von Kapitel III der Fazilität erhalten, und den Zugang zu diesen Daten sicherzustellen;

e) die Kommission, das OLAF ***und*** den Rechnungshof ▌ausdrücklich zu ermächtigen, ihre Rechte gemäß Artikel 129 Absatz 1 der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 unter Anwendung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit auszuüben;

ea) ***dem vom Prüfungsausschuss benannten unabhängigen externen Wirtschaftsprüfer ein vergleichbares Maß an Zugang zu Informationen und die Befugnis zur Durchführung von Kontrollen vor Ort zu gewähren, wie sie die Kommission und der Rechnungshof haben***.

(3) Die Kommission ***stellt*** ▌der Ukraine ein integriertes und interoperables Informations- und Überwachungssystem zur Verfügung▌, das ein einziges Instrument zur Datenauswertung und Risikobewertung für den Zugang zu und die Analyse der einschlägigen Daten, einschließlich der in Absatz 2 Buchstabe d aufgeführten Daten, umfasst. Ist ein solches System verfügbar, so verwendet die Ukraine die einschlägigen Daten und gibt diese in das System ein, auch mit Unterstützung gemäß Kapitel V. ***Die Daten ermöglichen es der Kommission und anderen Prüfbehörden, ihre Aufgaben unverzüglich zu erfüllen. Das System ermöglicht das Herunterladen in einem maschinenlesbaren Format.***

(4) Die in den Artikeln 9, 10 und 21 genannten Vereinbarungen sehen auch das Recht der Kommission vor, im Falle von Unregelmäßigkeiten, Betrug, Korruption und Interessenkonflikten zum Nachteil der finanziellen Interessen der Union, die von der Ukraine nicht behoben wurden, oder bei einer schwerwiegenden Verletzung einer sich aus solchen Vereinbarungen ergebenden Verpflichtung die im Rahmen der Fazilität geleistete Unterstützung anteilig zu kürzen und alle zur Erreichung der Ziele der Fazilität ausgegebenen Beträge einzuziehen oder die vorzeitige Rückzahlung des Darlehens zu verlangen***, wenn eine erhebliche Verschlechterung der Rechtsstaatlichkeit eintritt***. Bei der Entscheidung über den Betrag der Wiedereinziehung und Kürzung oder den vorzeitig zurückzuzahlenden Betrag achtet die Kommission auf den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit und berücksichtigt die Schwere der Unregelmäßigkeit, des Betrugs, der Korruption oder des Interessenkonflikts zum Nachteil der finanziellen Interessen der Union oder der Verletzung einer Verpflichtung. Die Ukraine erhält Gelegenheit zur Stellungnahme, bevor die Kürzung vorgenommen oder die vorzeitige Rückzahlung verlangt wird.

(5) Personen und Stellen, die Mittel im Rahmen der Fazilität ausführen, melden dem in Artikel 34 genannten Prüfungsausschuss, der Kommission***,*** dem OLAF ***und gegebenenfalls der EUStA*** unverzüglich alle mutmaßlichen oder tatsächlichen Fälle von Betrug, Korruption, Interessenkonflikten und Unregelmäßigkeiten ***oder sonstige rechtswidrige Handlungen*** zum Nachteil der finanziellen Interessen der Union.

(5a) Personen und Einrichtungen, die Mittel im Rahmen der Fazilität einsetzen, sowie Personen, die über den Umsetzungsprozess informiert sind, müssen in der Lage sein, Fälle von mutmaßlicher Korruption, Betrug, Unregelmäßigkeiten und Missständen in der Verwaltungstätigkeit über ein spezielles digitales Instrument zu melden, das einschlägige Bestimmungen zum Schutz von Hinweisgebern umfasst.

Artikel 33a

Physischer und elektronischer Schutz von Investitionen, die mit finanzieller Unterstützung der Union getätigt wurden

(1) Die in den Artikeln 9, 10 und 21 genannten Abkommen sehen die Verpflichtung der Ukraine vor, für jede mit finanzieller Unterstützung der Union getätigte Investition Maßnahmen zum physischen Schutz und zum Schutz vor Cyberangriffen festzulegen. Ein angemessener Betrag der finanziellen Unterstützung der Union kann für den physischen Schutz und den Schutz vor Cyberangriffen zurückgestellt werden, und die erforderlichen Beschränkungen gelten gemäß Artikel 11 Absatz 7 Buchstabe b.

(2) Bis zur Einstellung der Feindseligkeiten kann der physische Schutz Maßnahmen zum Schutz vor Munition und Flugkörpern und deren Wirkungen umfassen, auch durch Mittel, die kinetische Wirkungen entfalten. Diese Mittel werden unter der Schirmherrschaft der staatlichen Behörden der Ukraine betrieben und dürfen nicht zu dem Zweck eingesetzt werden, Personen Schaden zuzufügen.

Artikel 34

Prüfungsausschuss

(1) Die Kommission richtet einen Prüfungsausschuss ein, bevor die Ukraine den ersten Zahlungsantrag vorlegt.

(2) Der Prüfungsausschuss setzt sich aus unabhängigen Mitgliedern zusammen, die von der Kommission ernannt werden. Vertreter der Mitgliedstaaten und anderer Geber können von der Kommission eingeladen werden, sich an den Tätigkeiten des Prüfungsausschusses zu beteiligen.

(2a) Mindestens ein Fünftel des Prüfungsausschusses sollte sich aus ukrainischen Staatsangehörigen zusammensetzen, vorausgesetzt, sie verfügen über eine nachgewiesene hohe fachliche Kompetenz und Integrität und sind weder persönlich noch beruflich mit ukrainischen staatlichen Einrichtungen oder Beamten verbunden, sowie aus nachweislich unabhängigen internationalen Experten, die nachweislich mit der Wirtschaft und dem politischen System der Ukraine vertraut sind.

(3) Der Prüfungsausschuss nimmt seine Aufgaben in völliger Objektivität wahr und arbeitet im Einklang mit den besten anwendbaren internationalen Verfahren und Standards. Er gilt unbeschadet der Befugnisse der Kommission, des OLAF, des Rechnungshofs und ▌der EUStA.

(3a) Der Prüfungsausschuss benennt einen unabhängigen externen Wirtschaftsprüfer, der jährlich eine Zuverlässigkeitserklärung zu den Erklärungen der ukrainischen Behörden abgibt, die einem Zahlungsantrag beigefügt sind. Er genehmigt ferner den Jahresarbeitsplan des unabhängigen externen Wirtschaftsprüfers.

(3b) Der Prüfungsausschuss entscheidet über Empfehlungen an die Kommission und die ukrainischen Behörden in Bezug auf die nach den Feststellungen des unabhängigen externen Wirtschaftsprüfers wiedereinzuziehenden Beträge und unterrichtet die Kommission und die ukrainischen Behörden über diese Empfehlungen.

(4) Der Prüfungsausschuss sorgt für einen regelmäßigen Dialog und eine regelmäßige Zusammenarbeit mit dem Europäischen Rechnungshof ***sowie mit der Prüfungskammer der Werchowna Rada***.

(5) Bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben dürfen der Prüfungsausschuss, seine Mitglieder und sein Personal Weisungen von der ukrainischen Regierung oder einem Organ, einer Einrichtung, einem Amt oder einer Agentur weder einholen noch entgegennehmen. Für die Auswahl seines Personals, seiner Verwaltung und seines Haushalts gelten strenge Unabhängigkeitsgarantien.

(6) Der Prüfungsausschuss unterstützt die Kommission bei der Bekämpfung von Missständen bei der Verwaltung von Unionsmitteln im Rahmen der Fazilität und insbesondere von Betrug, Korruption, Interessenkonflikten und Unregelmäßigkeiten im Zusammenhang mit Beträgen, die zur Erreichung der Ziele der Fazilität ausgegeben wurden.

(7) Zu diesem Zweck erstattet der Prüfungsausschuss der Kommission ***und den entsprechenden Ausschüssen des Europäischen Parlaments und des Rates*** regelmäßig Bericht und übermittelt der Kommission unverzüglich alle Informationen über festgestellte Fälle oder ernsthafte Bedenken im Zusammenhang mit einer fehlerhaften Verwaltung öffentlicher Mittel, die im Zusammenhang mit den zur Erreichung der Ziele der Fazilität ausgegebenen Beträgen angefallen sind, und übermittelt ihr unverzüglich alle Informationen, die sie***, einschließlich zu ihrer Leistung,*** erhält oder von denen sie in Kenntnis gesetzt wird.

Gemäß Artikel 24 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2017/1939 meldet der Prüfungsausschuss der EUStA alle strafbaren Handlungen, für die diese zuständig sein könnte.

Darüber hinaus nimmt der Prüfungsausschuss Empfehlungen an die Ukraine zu allen Fällen an, in denen seiner Ansicht nach die zuständigen ukrainischen Behörden nicht die erforderlichen Schritte unternommen haben, um Betrug, Korruption, Interessenkonflikte und Unregelmäßigkeiten, die die wirtschaftliche Haushaltsführung der im Rahmen der Fazilität finanzierten Ausgaben beeinträchtigt haben oder ernsthaft zu beeinträchtigen drohen, zu verhindern, aufzudecken und zu beheben, und in allen Fällen, in denen er Schwachstellen feststellt, die die Konzeption und das Funktionieren des von den ukrainischen Behörden eingerichteten Kontrollsystems beeinträchtigen. ***Der Prüfungsausschuss veröffentlicht eine Zusammenfassung der Empfehlungen.*** Die Ukraine setzt diese Empfehlungen ***rechtzeitig*** um. ***In Ausnahmefällen kann eine Fristverlängerung für die Umsetzung der Empfehlungen beantragt werden, die jedoch in jedem Fall sechs Monate nach der ursprünglichen Empfehlung nicht überschreitet. Die von den ukrainischen Behörden übermittelten Informationen zu den Empfehlungen werden ebenfalls vom Prüfungsausschuss veröffentlicht.***

Die Berichte und Informationen des Prüfungsausschusses werden auch dem OLAF ***und gegebenenfalls der EUStA*** übermittelt und können an die zuständigen ukrainischen Behörden weitergeleitet werden, insbesondere wenn diese Maßnahmen ergreifen müssen, um Betrug, Korruption, Interessenkonflikte und Unregelmäßigkeiten zu verhindern, aufzudecken und zu beheben***, sowie wenn sie Maßnahmen zur Ermittlung und Verfolgung von Straftaten zum Nachteil der finanziellen Interessen der Union ergreifen müssen***.

(8) Der Prüfungsausschuss hat Zugang zu Informationen, Datenbanken und Registern, die zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich sind. In dem in Artikel 9 genannten Rahmenabkommen werden die Regeln und Einzelheiten für den Zugang des Prüfungsausschusses zu einschlägigen Informationen und für die Übermittlung einschlägiger Informationen durch die Ukraine an den Prüfungsausschuss festgelegt.

(9) Der Prüfungsausschuss kann die Kommission bei der Unterstützung der Ukraine beim Aufbau von Kapazitäten im Bereich der Bekämpfung von Missmanagement öffentlicher Mittel unterstützen.

(10) Die Arbeit des Prüfungsausschusses wird aus Kapitel V finanziert***, einschließlich der Mittel für den benannten unabhängigen externen Prüfer***.

Artikel 34a

Transparenz

(1) Die Kommission übermittelt das zwischen der Kommission und der Ukraine geschlossene Rahmenabkommen und den von der Ukraine vorgelegten Ukraine-Plan unverzüglich gleichzeitig und zu gleichen Bedingungen an das Europäische Parlament und den Rat.

(2) Informationen, die im Zusammenhang mit dieser Verordnung oder ihrer Durchführung von der Kommission dem Rat übermittelt werden, werden – erforderlichenfalls vorbehaltlich entsprechender Vertraulichkeitsvereinbarungen – gleichzeitig auch dem Europäischen Parlament übermittelt. Die einschlägigen Ergebnisse der Diskussionen im Rat werden den zuständigen Ausschüssen des Europäischen Parlaments mitgeteilt.

(3) Die Kommission übermittelt den zuständigen Ausschüssen des Europäischen Parlaments einen Überblick über ihre vorläufigen Feststellungen zur zufriedenstellenden Erfüllung der in Artikel 15 genannten einschlägigen Bedingungen.

(4) Der zuständige Ausschuss des Europäischen Parlaments kann die Kommission und den Vorsitzenden des in Artikel 34 genannten eingerichteten Prüfungsausschusses auffordern, Informationen über den Stand der Bewertung der Fazilität im Kontext des Dialogs über den Wiederaufbau und die Heranführung gemäß Artikel 34b bereitzustellen.

Artikel 34b

Dialog über den Wiederaufbau und die Heranführung

(1) Um den Dialog zwischen den Organen der Union, insbesondere dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission, zu vertiefen und größere Transparenz und Rechenschaftspflicht zu gewährleisten, können die zuständigen Ausschüsse des Europäischen Parlaments die Kommission und andere einschlägige Interessenträger, wie insbesondere den in Artikel 34a genannten Prüfungsausschuss, mindestens alle vier Monate zu einer Aussprache über die folgenden Themen einladen:

a) ***Stand des Wiederaufbaus und der Reformen im Zusammenhang mit dem Beitritt in der Ukraine sowie im Rahmen dieser Verordnung ergriffene Maßnahmen;***

b) ***Ukraine-Plan und seine Bewertung;***

c) ***wichtigste Erkenntnisse aus dem Überprüfungsbericht gemäß Artikel 36 Absatz 4;***

d) ***Stand der Erfüllung der Bedingungen des Ukraine-Plans;***

e) ***Fortschritte bei der Erfüllung der Beitrittskriterien;***

f) ***Zahlungs-, Aussetzungs- und Kündigungsverfahren einschließlich etwaiger Bemerkungen, die vorgebracht werden, um die zufriedenstellende Erfüllung der Bedingungen sicherzustellen sowie***

g) ***sonstige einschlägige Informationen und Dokumente, die die Kommission den zuständigen Ausschüssen des Europäischen Parlaments im Zusammenhang mit der Durchführung der Fazilität vorgelegt hat.***

(2) Das Europäische Parlament kann seinen Standpunkt zu den in Absatz 1 genannten Themen in Entschließungen darlegen.

(3) Die Kommission trägt allen Aspekten, die sich aus den im Zuge des Dialogs über den Wiederaufbau und die Heranführung geäußerten Standpunkten ergeben, einschließlich etwaigen Entschließungen des Europäischen Parlaments, Rechnung.

KAPITEL VII

Arbeitsprogramme, Überwachung, Berichterstattung und Evaluierung

Artikel 35

Arbeitsprogramme

(1) Die Hilfe im Rahmen der Fazilität wird durch Arbeitsprogramme nach Artikel 110 der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 durchgeführt. Durchführungsrechtsakte zur Annahme von Arbeitsprogrammen werden nach dem in Artikel 39 genannten Prüfverfahren erlassen.

(2) Die Hilfe im Rahmen von Kapitel V der Fazilität kann auch durch spezifische Arbeitsprogramme durchgeführt werden, wenn die Durchführung dieser Hilfe nicht den Abschluss der in den Artikeln 9 und 10 genannten Vereinbarungen erfordert.

Artikel 36

Überwachung und Berichterstattung

(1) Die Kommission überwacht die Durchführung der Fazilität und bewertet die Verwirklichung der in Artikel 3 genannten Ziele. Die Überwachung der Durchführung wird unter Wahrung der Verhältnismäßigkeit auf die im Rahmen der Fazilität durchgeführten Tätigkeiten ausgerichtet.

(2) In den in den Artikeln 10 und 21 genannten Finanzierungsvereinbarungen und Darlehensvereinbarungen werden Regeln und Modalitäten für die Berichterstattung der Ukraine an die Kommission für die Zwecke des Absatzes 1 dieses Artikels festgelegt.

(3) Über die Unterstützung der Union im Rahmen des Investitionsrahmens für die Ukraine wird gemäß Artikel 27 Absatz 8 Bericht erstattet.

(4) Die Kommission legt dem Europäischen Parlament und dem Rat jährlich einen Bericht über die Fortschritte bei der Verwirklichung der Ziele dieser Verordnung vor.

(5) Die Kommission legt dem in Artikel 39 genannten Ausschuss den in Absatz 4 genannten Bericht vor.

Artikel 37

Bewertung der Fazilität

(1) Nach dem 31. Dezember 2027, spätestens jedoch bis zum 31. Dezember 2031, führt die Kommission eine Ex-post-Bewertung der Verordnung ***im Rahmen einer unabhängigen externen Bewertung*** durch. Bei dieser Ex-post-Bewertung wird der Beitrag der Union zur Verwirklichung der Ziele dieser Verordnung bewertet. ***Die Kommission trägt Vorschlägen des Europäischen Parlaments oder des Rates für diese unabhängige externe Bewertung gebührend Rechnung.***

(2) Bei dieser Ex-post-Bewertung werden die Grundsätze bewährter Verfahren des OECD-Ausschusses für Entwicklungshilfe herangezogen, um festzustellen, ob die Ziele erreicht wurden, und Empfehlungen zur Verbesserung künftiger Maßnahmen zu formulieren.

Die Kommission übermittelt dem Europäischen Parlament, dem Rat und den Mitgliedstaaten die Ergebnisse und Schlussfolgerungen dieser Ex-post-Bewertung zusammen mit ihren Anmerkungen und Folgemaßnahmen. Die Ex-post-Bewertung kann auf Antrag der Mitgliedstaaten ***oder des Europäischen Parlaments*** erörtert werden. Die Ergebnisse fließen in die Vorbereitung von Programmen und Maßnahmen und in die Mittelzuweisung ein. Diese Bewertungen und Folgemaßnahmen werden öffentlich zugänglich gemacht.

Die Kommission beteiligt alle maßgeblichen Interessenträger, einschließlich Begünstigter, Sozialpartner, Organisationen der Zivilgesellschaft und lokaler Behörden, in angemessener Weise an der Evaluierung der nach dieser Verordnung gewährten Unionsfinanzierung und kann gegebenenfalls auf gemeinsame Evaluierungen mit den Mitgliedstaaten und anderen Partnern unter enger Einbindung der Ukraine hinwirken.

KAPITEL VIII

Schlussbestimmungen

Artikel 38

Ausübung der Befugnisübertragung

(1) Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte ***gemäß den Artikeln 4, 13, 19, 20, 20a und 31*** wird der Kommission unter den in diesem Artikel festgelegten Bedingungen übertragen.

(2) Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte gemäß ***den Artikeln 4, 13, 19, 20, 20a und 31 wird der Kommission für einen Zeitraum von vier Jahren ab sieben Tage nach dem Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung übertragen. Die Kommission erstellt spätestens neun Monate vor Ablauf des Zeitraums von vier Jahren einen Bericht über die Befugnisübertragung. Die Befugnisübertragung verlängert sich stillschweigend um Zeiträume gleicher Länge, es sei denn, das Europäische Parlament oder der Rat widersprechen einer solchen Verlängerung spätestens drei Monate vor Ablauf des jeweiligen Zeitraums.***

(3) Die Befugnisübertragung gemäß ***den Artikeln 4, 13, 19, 20, 20a und*** 31 kann vom Europäischen Parlament oder vom Rat jederzeit widerrufen werden. Der Beschluss über den Widerruf beendet die Übertragung der in diesem Beschluss angegebenen Befugnis. Er wird am Tag nach seiner Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union oder zu einem darin genannten späteren Zeitpunkt wirksam. Die Gültigkeit von delegierten Rechtsakten, die bereits in Kraft sind, wird von dem Beschluss über den Widerruf nicht berührt.

(4) Vor dem Erlass eines delegierten Rechtsakts konsultiert die Kommission die von den einzelnen Mitgliedstaaten benannten Sachverständigen, im Einklang mit den in der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 13. April 2016 über bessere Rechtsetzung enthaltenen Grundsätzen.

(5) Sobald die Kommission einen delegierten Rechtsakt erlässt, übermittelt sie ihn gleichzeitig dem Europäischen Parlament und dem Rat.

(6) Ein delegierter Rechtsakt, der gemäß ***den Artikeln 4, 13, 19, 20, 20a und*** 31 erlassen wurde, tritt nur in Kraft, wenn weder das Europäische Parlament noch der Rat innerhalb einer Frist von ***zwei Monaten*** nach Übermittlung dieses Rechtsakts an das Europäische Parlament und den Rat Einwände erhoben haben oder wenn vor Ablauf dieser Frist sowohl das Europäische Parlament als auch der Rat der Kommission mitgeteilt haben, dass sie keine Einwände erheben werden. Auf Initiative des Europäischen Parlaments oder des Rates wird diese Frist um ***zwei Monate*** verlängert.

Artikel 39

Ausschussverfahren

(1) Die Kommission wird von einem Ausschuss unterstützt. Dieser Ausschuss ist ein Ausschuss im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 182/2011.

(2) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so gilt Artikel 5 der Verordnung (EU) Nr. 182/2011.

Artikel 40

Information, Kommunikation und Öffentlichkeitsarbeit

(1) Die Kommission kann sich an Kommunikationsmaßnahmen beteiligen, um die Sichtbarkeit der Finanzierung der im Ukraine-Plan vorgesehenen finanziellen Unterstützung durch die Union sicherzustellen, unter anderem durch gemeinsame Kommunikationsmaßnahmen mit der Ukraine. Die Kommission kann gegebenenfalls sicherstellen, dass die Unterstützung aus der Fazilität im Wege eines Hinweises zur Finanzierung kommuniziert und bekannt gemacht wird.

(2) Die Empfänger von Unionsmitteln machen durch die kohärente, wirksame und verhältnismäßige gezielte Information verschiedener Zielgruppen, darunter die Medien und die Öffentlichkeit, die Herkunft dieser Unionsmittel bekannt und stellen sicher, dass die Unionsförderung, insbesondere im Rahmen von Informationskampagnen zu den Maßnahmen und deren Ergebnissen, Sichtbarkeit erhält, indem beispielsweise gegebenenfalls das Unionslogo und ein entsprechender Hinweis auf die Finanzierung mit dem Wortlaut „Finanziert von der Europäischen Union – Ukraine-Fazilität“ vorgesehen werden.

(3) Die Kommission führt Maßnahmen zur Information und Kommunikation über die Fazilität, die gemäß der Fazilität ergriffenen Maßnahmen und die erzielten Ergebnisse durch. Mit den der Fazilität zugewiesenen Mitteln wird auch die institutionelle Kommunikation über die politischen Prioritäten der Union gefördert, soweit diese die in Artikel 3 genannten Ziele betreffen.

(3a) Informationen, Kommunikation und Werbung werden in einem zugänglichen Format gemäß Artikel 9 des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen und den harmonisierten EU-Rechtsvorschriften, insbesondere der Richtlinie (EU) 2019/882 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. April 2019 über die Barrierefreiheitsanforderungen für Produkte und Dienstleistungen, bereitgestellt;

Artikel 41

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am […]

Im Namen des Europäischen Parlaments	*Im Namen des Rates*
Die Präsidentin	*Die Präsidentin*

Amtsblatt
der Europäischen Union

DE
Reihe C

C/2024/2663

29.4.2024

P9_TA(2023)0364

Einrichtung der Plattform „Strategische Technologien für Europa“ (STEP)

Abänderungen des Europäischen Parlaments vom 17. Oktober 2023 **zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einrichtung der Plattform für strategische Technologien für Europa („STEP“) und zur Änderung der Richtlinie 2003/87/EG, der Verordnungen (EU) 2021/1058, (EU) 2021/1056, (EU) 2021/1057, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) 2021/1060, (EU) 2021/523, (EU) 2021/695, (EU) 2021/697 und (EU) 2021/241 (COM(2023)0335 – C9-0209/2023 – 2023/0199(COD))** [1]

(Ordentliches Gesetzgebungsverfahren: erste Lesung)

(C/2024/2663)

Abänderung 1

Vorschlag für eine Verordnung

Titel

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einrichtung der Plattform für strategische Technologien für Europa („STEP“) und zur Änderung der Richtlinie 2003/87/EG, der Verordnungen (EU) 2021/1058, (EU) 2021/1056, (EU) 2021/1057, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) 2021/1060, (EU) 2021/523, (EU) 2021/695, (EU) 2021/697 und (EU) 2021/241	Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einrichtung der Plattform für strategische Technologien für Europa („STEP“) und zur Änderung der Richtlinie 2003/87/EG, der Verordnungen (EU) 2021/1058, (EU) 2021/1056, (EU) 2021/1057, (EU) **2021/1755, (EU)** Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) 2021/1060, (EU) 2021/523, (EU) 2021/695, (EU) 2021/697 und (EU) 2021/241

Abänderung 2

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Die EU-Industrie hat die ihr eigene Widerstandsfähigkeit unter Beweis gestellt, **sieht sich jedoch neuen Herausforderungen gegenüber**. Hohe Inflation, Arbeitskräftemangel, Störungen der Lieferketten nach der COVID-19-Krise, steigende Zinssätze und Preissteigerungen bei Energie und Betriebsmitteln belasten ihre Wettbewerbsfähigkeit. Hinzu kommt ein starker, dabei nicht immer fairer Wettbewerb auf dem fragmentierten Weltmarkt.	(2) Die EU-Industrie hat die ihr eigene Widerstandsfähigkeit unter Beweis gestellt, **ihre Wettbewerbsfähigkeit muss aber auch in Zukunft sichergestellt werden**. Hohe Inflation, Arbeitskräftemangel, Störungen der Lieferketten nach der COVID-19-Krise, **der Angriffskrieg Russlands gegen die Ukraine,** steigende Zinssätze und Preissteigerungen bei Energie und Betriebsmitteln belasten ihre Wettbewerbsfähigkeit **und haben verdeutlicht, dass die Union ihre offene**

[1] Der Gegenstand wurde gemäß Artikel 59 Absatz 4 Unterabsatz 4 der Geschäftsordnung zwecks interinstitutioneller Verhandlungen an den zuständigen Ausschuss zurücküberwiesen (A9-0290/2023).

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die EU hat bereits mehrere Initiativen zur Unterstützung ihrer Industrie vorgelegt, wie den Industrieplan zum Grünen Deal ([40]), die europäische Verordnung zu kritischen Rohstoffen ([41]), die Netto-Null-Industrie-Verordnung ([42]), den neuen Befristeten Rahmen zur Krisenbewältigung und zur Gestaltung des Wandels ([43]) sowie **REPowerEU** ([44]). Diese Lösungen bieten zwar schnelle und gezielte Unterstützung, die EU benötigt jedoch eine strukturellere Antwort auf den Investitionsbedarf ihrer Industrie, um den Zusammenhalt und gleiche Wettbewerbsbedingungen im Binnenmarkt zu wahren und die strategischen Abhängigkeiten der EU zu verringern.	**strategische Autonomie sichern und ihre strategische Abhängigkeit von Drittstaaten in verschiedenen Bereichen verringern muss**. Hinzu kommt ein starker, dabei nicht immer fairer Wettbewerb auf dem fragmentierten Weltmarkt. Die EU hat bereits mehrere Initiativen zur Unterstützung ihrer Industrie vorgelegt, wie den Industrieplan zum Grünen Deal ([40]), die europäische Verordnung zu kritischen Rohstoffen ([41]), die Netto-Null-Industrie-Verordnung ([42]), den neuen Befristeten Rahmen zur Krisenbewältigung und zur Gestaltung des Wandels ([43]) sowie **die Aufbau- und Resilienzfazilität** ([43a]) **in der im Zuge des REPowerEU-Plans** ([44]) **geänderten Fassung**. Diese Lösungen bieten zwar schnelle und gezielte Unterstützung, die EU benötigt jedoch eine strukturellere Antwort auf den Investitionsbedarf ihrer Industrie, um den Zusammenhalt **bei gleichzeitiger Schaffung von hochwertigen Arbeitsplätzen** und gleiche Wettbewerbsbedingungen im Binnenmarkt zu wahren**, den Zugang zu Finanzierungsmitteln zu erleichtern** und die strategischen Abhängigkeiten der EU zu verringern. **Die Adaptierung neuer, unterschiedlicher Rechtsrahmen für staatliche Beihilfen hat die mögliche Gewährung erheblicher Beträge an staatlichen Beihilfen erleichtert. Unter ungünstigeren Umständen könnte diese Konstellation die Leistungsfähigkeit des Binnenmarktes beeinträchtigen.**
([40]) Mitteilung der Kommission: Ein Industrieplan zum Grünen Deal für das klimaneutrale Zeitalter, COM(2023) 62 final.	([40]) Mitteilung der Kommission: Ein Industrieplan zum Grünen Deal für das klimaneutrale Zeitalter, COM(2023) 62 final.
([41]) COM(2023) 160 final.	([41]) COM(2023) 160 final.
([42]) COM(2023) 161 final.	([42]) COM(2023) 161 final.
([43]) Mitteilung der Kommission: Befristeter Rahmen für staatliche Beihilfen zur Stützung der Wirtschaft – Krisenbewältigung und Gestaltung des Wandels (ABl. C 101 vom 17.3.2023, S. 3).	([43]) Mitteilung der Kommission: Befristeter Rahmen für staatliche Beihilfen zur Stützung der Wirtschaft – Krisenbewältigung und Gestaltung des Wandels (ABl. C 101 vom 17.3.2023, S. 3).
	([43a]) Verordnung (EU) 2021/241 zur Einrichtung der Aufbau- und Resilienzfazilität (ABl. L 57 vom 18.2.2021, S. 17).
([44]) Verordnung (EU) 2023/435 in Bezug auf REPowerEU-Kapitel in den Aufbau- und Resilienzplänen (ABl. L 63 vom 28.2.2023, S. 1).	([44]) Verordnung (EU) 2023/435 in Bezug auf REPowerEU-Kapitel in den Aufbau- und Resilienzplänen (ABl. L 63 vom 28.2.2023, S. 1).

Abänderung 3

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(2a) Der Binnenmarkt hat der gesamten Union, darunter den Bürgerinnen und Bürgern sowie den Unternehmen, erhebliche wirtschaftliche, soziale und politische Vorteile gebracht. Auch wenn diese Vorzüge weithin bekannt sind, ist es unerlässlich, auch weiterhin nach Lösungen zu suchen, um das ungenutzte gesellschaftliche Potenzial auszuschöpfen. In der Mitteilung der Kommission vom 16. März 2023 mit dem Titel „30 Jahre Binnenmarkt" wird die langfristige strategische Ausrichtung des Binnenmarktes festgelegt. Angesichts der sich verändernden geopolitischen Dynamik, des technologischen Fortschritts und des ökologischen und digitalen Wandels muss der Binnenmarkt der Zukunft weiterhin anpassungsfähig sein, während er gleichzeitig die Belastbarkeit der Gesundheitssysteme vor dem Hintergrund einer alternden Bevölkerung stärkt und dazu beiträgt, die langfristige Wettbewerbsfähigkeit und Produktivität der Union zu verbessern.

Abänderung 4

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Die Einführung und Ausweitung von **Deep Tech und** digitalen Technologien, sauberen Technologien und Biotechnologien **in der Union** wird von entscheidender Bedeutung sein, um die Chancen, die der ökologische und der digitale Wandel eröffnen, beim Schopfe zu packen und **ihre** Ziele zu verwirklichen und so die Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Industrie und deren Nachhaltigkeit zu fördern. Daher sind sofortige Maßnahmen erforderlich, welche die Entwicklung bzw. Herstellung solcher Technologien in der Union unterstützen, ihre **Wertschöpfungsketten** sichern und stärken und dadurch die strategischen Abhängigkeiten der Union verringern und die dazu beitragen, durch Schulungen und Berufsbildungssysteme sowie die Schaffung attraktiver, hochwertiger Arbeitsplätze, die für alle zugänglich sind, den bestehenden Mangel an Arbeits- und Fachkräften in **diesen** Sektoren zu beseitigen.	(3) Die Einführung und Ausweitung von digitalen Technologien, sauberen Technologien und Biotechnologien **und Biowissenschaften** wird von entscheidender Bedeutung sein, um die **strategischen Abhängigkeiten der Union zu verringern und die** Chancen, die der ökologische und der digitale Wandel eröffnen, beim Schopfe zu packen und **deren** Ziele zu verwirklichen und so die **Souveränität und strategische Autonomie der Union sichern und die** Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Industrie und deren Nachhaltigkeit zu fördern. Daher sind sofortige Maßnahmen erforderlich, welche die Entwicklung bzw. Herstellung solcher Technologien in der Union unterstützen, ihre **Lieferketten** sichern und stärken und dadurch die strategischen Abhängigkeiten der Union verringern und die dazu beitragen, durch **lebenslanges Lernen,** Schulungen und Berufsbildungssysteme sowie die Schaffung attraktiver, hochwertiger Arbeitsplätze, die für alle zugänglich sind, den bestehenden Mangel an Arbeits- und Fachkräften in **den einschlägigen** Sektoren zu beseitigen.

Abänderung 5

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Bedarf zur Unterstützung kritischer Technologien besteht in den folgenden Bereichen: **Deep Tech und** digitale Technologien, **saubere Technologien** und **Biotechnologien (**einschließlich der **jeweiligen Wertschöpfungsketten für kritische Rohstoffe**), insbesondere **Projekte**, Unternehmen und Sektoren, die eine entscheidende Rolle für die Wettbewerbsfähigkeit und Resilienz der EU **und deren Wertschöpfungsketten** spielen. **So sollten Deep Tech und digitale Technologien beispielsweise Mikroelektronik, Hochleistungsrechentechnik, Quantentechnologien (d. h. Rechen-, Kommunikations- und Sensortechnologien), Cloud Computing, Edge Computing und künstliche Intelligenz, Cyber-Sicherheitstechnologien, Robotik, 5G sowie erweiterte Konnektivität und virtuelle Realitäten umfassen, einschließlich Maßnahmen, die mit Deep Tech und digitalen Technologien für die Entwicklung von Verteidigungs- sowie Luft- und Raumfahrtanwendungen in Zusammenhang stehen. Saubere Technologien sollten unter anderem erneuerbare Energien umfassen; Strom- und Wärmespeicherung; Wärmepumpen; Elektrizitätsversorgungsnetz; erneuerbare Kraftstoffe nicht biogenen Ursprungs; nachhaltige alternative Kraftstoffe; Elektrolyseure und Brennstoffzellen; Abscheidung, Nutzung und Speicherung von CO_2; Energieeffizienz; Wasserstoff mit der dafür erforderlichen Infrastruktur; intelligente Energielösungen; Technologien wie Wasserreinigung und Entsalzung, die für die Nachhaltigkeit von entscheidender Bedeutung sind; moderne Werkstoffe wie Nanomaterialien, Verbundwerkstoffe und umweltschonende Baumaterialien der Zukunft sowie Technologien für die nachhaltige Gewinnung und Verarbeitung kritischer Rohstoffe. Die Biotechnologie sollte auch Technologien wie Biomoleküle und deren Anwendungen, Arzneimittel und medizinische Technologien umfassen, die für den gesundheitlichen Bevölkerungsschutz von entscheidender Bedeutung sind, Pflanzenbiotechnologie und industrielle Biotechnologie, z. B. für die Abfallentsorgung, sowie Bioproduktion.** Die Kommission **kann Leitlinien** zur weiteren Spezifizierung des Anwendungsbereichs der Technologien in diesen drei **Bereichen herausgeben**, die gemäß dieser Verordnung als kritisch gelten, um eine gemeinsame Auslegung der im Rahmen der jeweiligen Programme zu unterstützenden Vorhaben, Unternehmen und Sektoren im Hinblick auf das	(4) Bedarf zur Unterstützung kritischer Technologien besteht in den folgenden Bereichen: digitale Technologien, **Netto-Null-Technologien, Biotechnologien** und **Biowissenschaften,** einschließlich der **Arzneimittel, die in der Unionsliste kritischer Arzneimittel gemäß Artikel 6 der Verordnung (EU) 2022/123 des Europäischen Parlaments und des Rates** [44a] **aufgeführt sind, und deren Komponenten sowie die jeweiligen Lieferketten dieser Technologien**, insbesondere **in Projekten**, Unternehmen und Sektoren, die eine entscheidende Rolle für die Wettbewerbsfähigkeit und Resilienz der EU spielen. **Aus Gründen der rechtlichen Klarheit und Kohärenz sollte die Definition der digitalen Technologien an die Definition im Beschluss (EU) 2022/2481 des Europäischen Parlaments und des Rates** [44b] **angepasst werden, und die Definition der Netto-Null-Technologien sollte an die Definition in der Verordnung (EU) .../... [Netto-Null-Industrie-Verordnung] angeglichen werden. Da es im Unionsrecht keine Definition von Biotechnologie gibt, sollte in dieser Verordnung die OECD-Definition übernommen werden. Die Biowissenschaften** sollten **die Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse in Bereichen wie Biologie, Zoologie, Botanik, Ökologie, Physiologie, Biochemie, Mikrobiologie, Pharmakologie, Agronomie und Medizin umfassen. Kritische Arzneimittel, einschließlich pharmazeutischer Wirkstoffe**, **wie sie in der Unionsliste kritischer Arzneimittel aufgeführt sind, sollten ebenfalls erfasst werden. Die offene strategische Autonomie und die Wettbewerbsfähigkeit der Union können ohne die Stärkung der Lieferketten in den unter diese Verordnung fallenden Technologiesektoren nicht gestärkt werden. Die finanzielle Unterstützung von Projekten entlang der Lieferkette zur Herstellung kritischer Technologien trägt daher auch zu den STEP-Zielen bei. Technologien sollten als kritisch angesehen werden, wenn sie ein innovatives, bahnbrechendes Element mit erheblichem wirtschaftlichem Potenzial für den Binnenmarkt bieten oder zur Verhinderung oder Verringerung von Abhängigkeiten der Union beitragen.** Die Kommission **sollte spätestens zwei Monate nach Inkrafttreten dieser Verordnung einen delegierten Rechtsakt** zur weiteren Spezifizierung des Anwendungsbereichs der Technologien in diesen drei **Sektoren verabschieden**, die gemäß dieser Verordnung als kritisch gelten, um eine gemeinsame Auslegung der im Rahmen der jeweiligen Programme zu unterstützenden Vorhaben, Unternehmen und Sektoren im Hinblick auf das gemeinsame strategische Ziel **einer Verringerung der strategischen Abhängigkeiten** zu fördern. **Bei der Bestimmung strategischer Abhängigkeiten sollte die Kommission auf den in den letzten Jahren durchgeführten Bewertungen aufbauen[44b]. Die Kommission sollte den delegierten Rechtsakt im Lichte der Ergebnisse ihres gemäß dieser Verordnung erstellten Zwischenbewer-**

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
gemeinsame strategische Ziel zu fördern. **Darüber hinaus sollten Technologien in jedem dieser drei Bereiche, die Gegenstand eines wichtigen Vorhabens von gemeinsamem europäischem Interesse (IPCEI) sind, das von der Kommission gemäß Artikel 107 Absatz 3 Buchstabe b AEUV genehmigt worden ist, als kritisch betrachtet werden, und einzelne Projekte, die in den Anwendungsbereich eines solchen IPCEI fallen, sollten im Einklang mit den jeweiligen Programmvorschriften förderfähig sein, insoweit die ermittelte Finanzierungslücke und die förderfähigen Kosten noch nicht vollständig gedeckt sind.**	**tungsberichts überprüfen und ihn entsprechend den dann vorherrschenden Marktbedingungen anpassen. Da die Netto-Null-Industrie-Verordnung ein umfassendes Verständnis derjenigen europäischen Wirtschaftszweige schafft, die als notwendig erachtet werden, um die Klimaziele für 2050 zu verwirklichen, sollte für strategische Projekte, die gemäß der Verordnung (EU) .../... [Netto-Null-Industrie-Gesetz] identifiziert wurden und die den Resilienz- bzw. Wettbewerbskriterien des Netto-Null-Industrie-Gesetzes im Sinne der kritischen Aspekte aller Technologieprojekte im Rahmen dieser Verordnung genügen, davon ausgegangen werden, dass sie die STEP-Ziele erfüllen. Das Gleiche sollte für strategische Projekte gelten, die im Rahmen der Verordnung (EU) .... [Verordnung zu kritischen Rohstoffen] ermittelt wurden.** ([44c])

([44a]) *Verordnung (EU) 2022/123 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Januar 2022 zu einer verstärkten Rolle der Europäischen Arzneimittel-Agentur bei der Krisenvorsorge und Krisenbewältigung in Bezug auf Arzneimittel und Medizinprodukte (ABl. L 20 vom 31.1.2022, S. 1).*

([44b]) *Beschluss (EU) 2022/2481 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Dezember 2022 über die Aufstellung des Politikprogramms 2030 für die digitale Dekade (ABl. L 323 vom 19.12.2022, S. 4).*

([44c]) *Arbeitsunterlage der Kommissionsdienststellen mit dem Titel „Strategic dependencies and capacities" (SWD(2021)352) und Arbeitsunterlage der Kommissionsdienststellen mit dem Titel „EU strategic dependencies and capacities: second stage of in-depth reviews" (SWD(2022)41), Arbeitsunterlage der Kommissionsdienststellen mit dem Titel „2023 Annual Single Market Report: Single Market at 30" (SWD(2023)26).*

Abänderung 6

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) Eine Stärkung der Produktionskapazitäten von **Schlüsseltechnologien** in der Union wird ohne eine hinreichende Zahl an qualifizierten Arbeitskräften nicht möglich sein. **Allerdings hat** der Mangel an Arbeits- und Fachkräften in allen **Sektoren** zugenommen, auch in jenen, die für den ökologischen und den digitalen Wandel von entscheidender Bedeutung sind, **und gefährdet auch vor dem Hintergrund des demografischen Wandels** den Aufstieg von **Schlüsseltechnologien**. Daher muss die Aktivierung von mehr Menschen auf dem Arbeitsmarkt gefördert werden, die für **strategische Sektoren** relevant sind, insbesondere durch die Schaffung von Arbeitsplätzen und Lehrstellen für junge und benachteiligte Personen**, besonders für junge Menschen**, die weder in Beschäftigung stehen noch eine schulische oder berufliche Ausbildung absolvieren. Diese Unterstützung wird eine Reihe anderer Maßnahmen ergänzen, die auf die Deckung des aus dem Übergang resultierenden Kompetenzbedarfs abzielen, der in der EU-Kompetenzagenda ([45]) dargelegt ist.	(5) Eine Stärkung der Produktionskapazitäten von **Technologien in den gemäß dieser Verordnung relevanten Sektoren** in der Union wird ohne eine hinreichende Zahl an qualifizierten Arbeitskräften nicht möglich sein. Der Mangel an Arbeits- und Fachkräften**, der** in allen **Sektoren** zugenommen **hat**, auch in jenen, die für den ökologischen und den digitalen Wandel von entscheidender Bedeutung sind, **wird allerdings angesichts des demografischen Wandels voraussichtlich weiter zunehmen und** den Aufstieg von **Technologien in den in dieser Verordnung genannten relevanten Sektoren gefährden**. Daher muss die Aktivierung von mehr Menschen auf dem Arbeitsmarkt gefördert werden, die für **die einschlägigen Sektoren** relevant sind, insbesondere durch **Investitionen in Fortbildung und lebenslanges Lernen, die Verbesserung von relevanten Kompetenzen,** die Schaffung von **hochwertigen** Arbeitsplätzen und Lehrstellen für junge und benachteiligte Personen, die weder in Beschäftigung stehen noch eine schulische oder berufliche Ausbildung absolvieren. Diese Unterstützung wird eine Reihe anderer Maßnahmen ergänzen, die auf die Deckung des aus dem Übergang resultierenden Kompetenzbedarfs abzielen, der in der EU-Kompetenzagenda ([45]) dargelegt ist. **Die Maßnahmen haben eine wichtige Funktion, wenn es darum geht, eine positive Einstellung zu Umschulung und Weiterbildung zu fördern, die Wettbewerbsfähigkeit von Unternehmen in der Union, insbesondere von KMU, zu steigern und zur Schaffung hochwertiger Arbeitsplätze beizutragen, um das volle Potenzial des ökologischen und des digitalen Wandels auf sozial faire, inklusive und gerechte Weise zu erschließen.**
([45]) Mitteilung der Kommission: Europäische Kompetenzagenda für nachhaltige Wettbewerbsfähigkeit, soziale Gerechtigkeit und Resilienz (COM(2020) 274 final).	([45]) Mitteilung der Kommission: Europäische Kompetenzagenda für nachhaltige Wettbewerbsfähigkeit, soziale Gerechtigkeit und Resilienz (COM(2020) 274 final).

Abänderung 7

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(6) **Der Umfang der für den Übergang erforderlichen Investitionen erfordert eine vollständige Mobilisierung** der **im Rahmen der bestehenden EU-Programme** und **-Fonds verfügbaren Mittel**, einschließlich **derjenigen**, die eine Haushaltsgarantie für Finanzierungen und Investitionen gewähren, sowie die Umsetzung von Finanzierungsinstrumenten und Mischfinanzierungsmaßnahmen. **Diese** Mittel sollten flexibler eingesetzt werden, um kritische Technologien in **strategischen Sektoren** zeitnah und gezielt zu unterstützen. Daher sollte eine Plattform für strategische Technologien für Europa („STEP") **eine strukturelle Antwort auf den Investitionsbedarf der Union liefern**, **indem sie dazu beiträgt, die bestehenden EU-Mittel** besser in kritische Investitionen zur Unterstützung der Entwicklung bzw. Herstellung **kritischer** Technologien zu lenken, dabei für den Fortbestand gleicher Wettbewerbsbedingungen im Binnenmarkt zu sorgen und so den Zusammenhalt zu wahren und eine geografisch ausgewogene Verteilung der im Rahmen der Plattform finanzierten Projekte im Einklang mit den jeweiligen Programmmandaten anzustreben.	(6) **In den kommenden Jahren werden umfangreiche Investitionen erforderlich sein, um die offene strategische Autonomie** der **Union umfassend zu stärken, ihre Wettbewerbsfähigkeit auf dem Weltmarkt zu erhalten** und **den ökologischen und digitalen Wandel zu vollziehen. Bestehende EU-Programme und -Fonds**, einschließlich **diejenigen**, die eine Haushaltsgarantie für Finanzierungen und Investitionen gewähren, sowie die Umsetzung von Finanzierungsinstrumenten und Mischfinanzierungsmaßnahmen **sollten zur Verwirklichung dieser Ziele beitragen**. **Die** Mittel **der Union** sollten **nicht nur in vollem Umfang mobilisiert, sondern auch** flexibler eingesetzt werden, um kritische Technologien in **relevanten Sektoren** zeitnah und gezielt zu unterstützen **und die Finanzierung von unionsweiten und grenzüberschreitenden Projekten zu verstärken**. Daher sollte eine Plattform für strategische Technologien für Europa („STEP") **dabei helfen**, **bestehende Unionsmittel** besser in kritische Investitionen zur Unterstützung der Entwicklung bzw. Herstellung **von** Technologien **in den einschlägigen Sektoren** zu lenken, dabei für den Fortbestand gleicher Wettbewerbsbedingungen im Binnenmarkt zu sorgen und so den Zusammenhalt zu wahren und eine geografisch ausgewogene Verteilung der im Rahmen der Plattform finanzierten Projekte im Einklang mit den jeweiligen Programmmandaten anzustreben. **Auch wenn die Plattform allen Mitgliedstaaten offensteht, sollte sie einen besonderen Schwerpunkt auf „Net-Zero Industry Valleys" im Sinne der Verordnung (EU) .../... [Netto-Null-Industrie-Verordnung], auf Projekte in Gebieten, die unter die territorialen Pläne für einen gerechten Übergang gemäß Artikel 11 der Verordnung (EU) 2021/1056 fallen, auf weniger entwickelte Regionen und Übergangsregionen sowie stärker entwickelte Regionen von Mitgliedstaaten legen, deren auf der Grundlage der Unionsdaten für den Zeitraum 2015-2017 berechnetes durchschnittliches Pro-Kopf-BIP gemessen in Kaufkraftstandards (KKS) unter dem EU-Durchschnitt der EU-27 liegt.**

Abänderung 8

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 7

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(7) Die Plattform **soll** dazu dienen, **Ressourcen zu ermitteln, die** im Rahmen **der bestehenden** Programme und Fonds der Union, „InvestEU", Horizont Europa, **des Europäischen** Verteidigungsfonds und **des** Innovationsfonds **eingesetzt werden sollten**. Parallel dazu sollten zusätzliche **Mittel** in Höhe von **10** Mrd. EUR bereitgestellt werden. Hiervon sollten 5 Mrd. EUR zur Aufstockung der Mittelausstattung des Innovationsfonds ([46]) und **3** Mrd. EUR zur Erhöhung des Gesamtbetrags der für die EU-Komponente im Rahmen der „InvestEU"-Verordnung verfügbaren EU-Garantie auf **7**,5 Mrd. EUR ([47]) unter Berücksichtigung der entsprechenden Dotierungsquote verwendet werden. **0**,**5** Mrd. EUR sollten bereitgestellt werden, um die Finanzausstattung im Rahmen der Verordnung über „Horizont Europa" ([48]) zu erhöhen, die in diesem Sinne geändert werden sollte; und **1**,5 Mrd. EUR sollten für den Europäischen Verteidigungsfonds ([49]) bereitgestellt werden.	(7) Die Plattform **sollte** dazu dienen, **verfügbare Ressourcen** im Rahmen **bestehender** Programme und Fonds der Union, **d. h.** „InvestEU", Horizont Europa, **EU4Health, Digitales Europa, der Europäische Fonds für regionale Entwicklung (EFRE), der Kohäsionsfonds, der Fonds für einen gerechten Übergang (JTF), der Europäische Sozialfonds Plus (ESF+), die Aufbau- und Resilienzfazilität (ARF), der Europäische** Verteidigungsfonds und **der** Innovationsfonds**, für Projekte zu ermitteln, die zu den STEP-Zielen beitragen**. Parallel dazu sollten zusätzliche **Unionsmittel** in Höhe von **13** Mrd. EUR bereitgestellt werden. Hiervon sollten 5 Mrd. EUR zur Aufstockung der Mittelausstattung des Innovationsfonds ([46]) und **4,2** Mrd. EUR zur Erhöhung des Gesamtbetrags der für die EU-Komponente im Rahmen der „InvestEU"-Verordnung ([47]) verfügbaren EU-Garantie auf **10**,5 Mrd. EUR unter Berücksichtigung der entsprechenden Dotierungsquote verwendet werden. **1**,**3** Mrd. EUR sollten bereitgestellt werden, um die Finanzausstattung im Rahmen der Verordnung über „Horizont Europa" ([48]) zu erhöhen, die in diesem Sinne geändert werden sollte; und **2**,5 Mrd. EUR sollten für den Europäischen Verteidigungsfonds ([49]) bereitgestellt werden.
([46]) Richtlinie 2003/87/EG über ein System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten (ABl. L 275 vom 25.10.2003, S. 32).	([46]) Richtlinie 2003/87/EG über ein System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten (ABl. L 275 vom 25.10.2003, S. 32).
([47]) Verordnung (EU) 2021/523 zur Einrichtung des Programms „InvestEU" (ABl. L 107 vom 26.3.2021, S. 30).	([47]) Verordnung (EU) 2021/523 zur Einrichtung des Programms „InvestEU" (ABl. L 107 vom 26.3.2021, S. 30).
([48]) Verordnung (EU) 2021/695 zur Einrichtung von Horizont Europa (ABl. L 170 vom 12.5.2021, S. 1)	([48]) Verordnung (EU) 2021/695 zur Einrichtung von Horizont Europa (ABl. L 170 vom 12.5.2021, S. 1)
([49]) Verordnung (EU) 2021/697 zur Einrichtung des Europäischen Verteidigungsfonds (ABl. L 170 vom 12.5.2021, S. 149).	([49]) Verordnung (EU) 2021/697 zur Einrichtung des Europäischen Verteidigungsfonds (ABl. L 170 vom 12.5.2021, S. 149).

Abänderung 9

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 8

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(8) Darüber hinaus sollte ein „Souveränitätstätssiegel“ an Projekte vergeben werden, die zu den STEP-Zielen beitragen, sofern das Projekt bewertet worden ist und die Mindestqualitätsanforderungen – insbesondere die Förderfähigkeits-, Ausschluss- und Gewährungskriterien – erfüllt, die in einer Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen im Rahmen von Horizont Europa, des Programms „Digitales Europa“ ([50]), des Programms EU4Health ([51]), des Europäischen Verteidigungsfonds oder des **Innovationsfonds** festgelegt worden sind, und unabhängig davon, ob das Projekt im Rahmen dieser Instrumente Finanzmittel erhalten hat. Diese Mindestqualitätsanforderungen werden in Hinblick auf die Ermittlung hochwertiger Projekte festgelegt. Dieses Siegel sollte als Qualitätssiegel verwendet werden, um Projekte dabei zu unterstützen, öffentliche und private Investitionen anzuziehen, indem der Beitrag dieser Projekte zu den STEP-Zielen bescheinigt wird. Darüber hinaus wird das Siegel insbesondere durch die Erleichterung kumulativer oder kombinierter Finanzierungen aus mehreren Unionsinstrumenten einen besseren Zugang zu EU-Mitteln fördern.	(8) Darüber hinaus sollte ein „Souveränitätssiegel“ an Projekte vergeben werden, die zu den STEP-Zielen beitragen, **wobei der Beitrag der Projekte zur Stärkung und Strukturierung lokaler Industrienetze und zur Schaffung von Arbeitsplätzen zu berücksichtigen ist,** sofern das Projekt bewertet worden ist und die Mindestqualitätsanforderungen – insbesondere die Förderfähigkeits-, Ausschluss- und Gewährungskriterien – erfüllt, die in einer Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen im Rahmen von Horizont Europa, des Programms „Digitales Europa“ ([50]), des Programms EU4Health ([51]), des Europäischen Verteidigungsfonds**, des Innovationsfonds** oder des **Kohäsionsfonds** festgelegt worden sind, und unabhängig davon, ob das Projekt im Rahmen dieser Instrumente Finanzmittel erhalten hat. Diese Mindestqualitätsanforderungen werden in Hinblick auf die Ermittlung hochwertiger Projekte festgelegt. **Gemäß der Verordnung (EU) .../... [Netto-Null-Industrie-Verordnung] ermittelte strategische Projekte, die den Resilienz- bzw. Wettbewerbskriterien des Netto-Null-Industrie-Gesetzes genügen, werden als Beitrag zu den Zielen dieser Verordnung betrachtet, da sie entweder strategische Abhängigkeiten verringern oder verhindern oder ein innovatives, bahnbrechendes Element in den Binnenmarkt einbringen. Daher sollten diese strategischen Projekte im Rahmen der Verordnung (EU) .../... [Netto-Null-Industrie-Gesetz] ein Souveränitätssiegel zuerkannt werden. Da alle strategischen Projekte, die im Rahmen der Verordnung (EU) .../... [Verordnung zu kritischen Rohstoffen] ermittelt wurden, auch auf die Erfüllung der Ziele dieser Plattform abzielen, sollte ihnen ebenfalls ein Souveränitätssiegel verliehen werden. Um Projekte zu fördern, die letztlich zur Verringerung der strategischen Abhängigkeit Europas von Drittländern beitragen, sollte das Siegel nur an Projekte vergeben werden, die von juristischen Personen verwaltet werden, die in der Union oder einem mit dem betreffenden Programm assoziierten Drittland ansässig sind. Wird das Projekt von mehreren juristischen Personen verwaltet, so sollte das Siegel nur dann für das Projekt vergeben werden, wenn mindestens eine unabhängige juristische Person in einem Mitgliedstaat und mindestens zwei weitere unabhängige juristische Personen ihren Sitz in verschiedenen Mitgliedstaaten oder assoziierten Ländern haben.** Dieses Siegel sollte als Qualitätssiegel verwendet werden, um Projekte dabei zu unterstützen, öffentliche und private Investitionen anzuziehen, indem der Beitrag dieser Projekte zu den STEP-Zielen bescheinigt wird. Darüber hinaus wird das Siegel insbesondere durch die Erleichterung kumulativer oder kombinierter Finanzierungen aus mehreren Unionsinstrumenten einen besseren Zugang zu EU-Mitteln fördern. **Die Mitgliedstaaten sollten auch dazu angehalten werden, das Souveränitätssiegel bei der Gewährung finanzieller Unterstützung durch ihre eigenen Programme zu berücksichtigen.**
([50]) Verordnung (EU) 2021/694 zur Aufstellung des Programms „Digitales Europa“ (ABl. L 166 vom 11.5.2021, S. 1).	([50]) Verordnung (EU) 2021/694 zur Aufstellung des Programms „Digitales Europa“ (ABl. L 166 vom 11.5.2021, S. 1).
([51]) Verordnung (EU) 2021/522 zur Einrichtung eines Aktionsprogramms der Union im Bereich der Gesundheit („EU4Health-Programm“) (ABl. L 107 vom 26.3.2021, S. 1).	([51]) Verordnung (EU) 2021/522 zur Einrichtung eines Aktionsprogramms der Union im Bereich der Gesundheit („EU4Health-Programm“) (ABl. L 107 vom 26.3.2021, S. 1).

Abänderung 10

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 9

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(9) Hierzu sollte es möglich sein, sich auf Bewertungen für die Zwecke anderer Unionsprogramme gemäß den Artikeln 126 und 127 der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 ([52]) zu stützen, um den Verwaltungsaufwand für die Begünstigten von Unionsmitteln zu verringern und Investitionen in vorrangige Technologien zu fördern. Sofern die Mitgliedstaaten die Bestimmungen der Verordnung zur Einrichtung der Aufbau- und Resilienzfazilität einhalten ([53]), sollten sie bei der **Ausarbeitung und der Vorlage** ihrer Aufbau- und Resilienzpläne und bei der Entscheidung über Investitionsprojekte, die aus ihrem Anteil am Modernisierungsfonds finanziert werden sollen, die Einbeziehung von **Maßnahmen** in Erwägung ziehen, denen das Souveränitätssiegel zuerkannt worden ist. Die Kommission sollte das Souveränitätssiegel auch im Rahmen des Verfahrens nach Artikel 19 der Satzung der EIB und der Überprüfung der Übereinstimmung mit den politischen Zielen gemäß Artikel 23 der „InInvestEU"-Verordnung berücksichtigen. Darüber hinaus sollten die Durchführungspartner dazu verpflichtet werden, Projekte zu prüfen, denen das Souveränitätssiegel zuerkannt worden ist, insofern sie in deren geografischen Anwendungsbereich und deren Tätigkeitsbereich fallen (Artikel 26 Artikel 5). Die für Programme im Rahmen von STEP zuständigen Behörden sollten **ferner ermutigt werden,** eine Unterstützung für strategische Projekte in Betracht **zu** ziehen, die im Einklang mit der **Netto-Null-Industrie-Verordnung** und der **europäischen Verordnung** zu kritischen **Rohstoffen** ermittelt worden sind, in den Anwendungsbereich von Artikel 2 fallen und für die möglicherweise Vorschriften über die kumulative Finanzierung gelten.	(9) Hierzu sollte es möglich sein, sich auf Bewertungen für die Zwecke anderer Unionsprogramme gemäß den Artikeln 126 und 127 der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 ([52]) zu stützen, um den Verwaltungsaufwand für die Begünstigten von Unionsmitteln zu verringern und Investitionen in vorrangige Technologien zu fördern. Sofern die Mitgliedstaaten die Bestimmungen der Verordnung zur Einrichtung der Aufbau- und Resilienzfazilität ([53]) einhalten, sollten sie bei der **Überprüfung** ihrer Aufbau- und Resilienzpläne und bei der Entscheidung über Investitionsprojekte, die aus ihrem Anteil am Modernisierungsfonds finanziert werden sollen, die Einbeziehung von **Projekten** in Erwägung ziehen, denen das Souveränitätssiegel zuerkannt worden ist. Die Kommission sollte das Souveränitätssiegel auch im Rahmen des Verfahrens nach Artikel 19 der Satzung der EIB und der Überprüfung der Übereinstimmung mit den politischen Zielen gemäß Artikel 23 der „InvestEU"-Verordnung berücksichtigen. Darüber hinaus sollten die Durchführungspartner dazu verpflichtet werden, Projekte zu prüfen, denen das Souveränitätssiegel zuerkannt worden ist, insofern sie in deren geografischen Anwendungsbereich und deren Tätigkeitsbereich fallen (Artikel 26 Artikel 5). Die für Programme im Rahmen von STEP zuständigen Behörden sollten eine Unterstützung für strategische Projekte in Betracht ziehen, die im Einklang mit der **Verordnung (EU) .../... [Netto-Null-Industrie-Verordnung]** und der **Verordnung (EU) .../... [Verordnung** zu kritischen **Rohstoffen]** ermittelt worden sind, in den Anwendungsbereich von Artikel 2 **dieser Verordnung** fallen und für die möglicherweise Vorschriften über die kumulative Finanzierung gelten.
([52]) Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1).	([52]) Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1).
([53]) Verordnung (EU) 2021/241 zur Einrichtung der Aufbau- und Resilienzfazilität (ABl. L 57 vom 18.2.2021, S. 17).	([53]) Verordnung (EU) 2021/241 zur Einrichtung der Aufbau- und Resilienzfazilität (ABl. L 57 vom 18.2.2021, S. 17).

Abänderung 11

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 9 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(9a) Um für eine offene strategische Autonomie zu sorgen und die Marktvalorisierung von Ergebnissen aus Forschung und Innovation im Bereich der kritischen Technologien zu verbessern, muss die Union als Normengeber fungieren, wie dies in der Mitteilung der Kommission vom 2. Februar 2022 mit dem Titel „Ei-Eine EU-Strategie für Normung – Globale Normen zur Unterstützung eines resilienten, grünen und digitalen EU-Binnenmarkts festlegen“ dargelegt wurde. Daher sollten Projekte, in deren Projektbeschreibungsvorschlag Normungsbestrebungen vorgesehen sind, in allen EU-Programmen, die eine Finanzierung im Rahmen der Plattform bieten, bevorzugt werden. Darüber hinaus ist es unerlässlich, dass im Rahmen der Plattform verfolgte Projekte bei ihrer Umsetzung die Normengebung berücksichtigen, um die Einführung einer bestimmten Technologie im gesamten Binnenmarkt zu beschleunigen und auszuweiten. Außerdem kann durch eine Ausrichtung der internationalen Normen an den europäischen Interessen für eine technologische Führungsrolle und weltweit gleiche Wettbewerbsbedingungen gesorgt werden. Die Kommission und die Mitgliedstaaten sollten sich gezielt um die Unterstützung von im Rahmen der Plattform verfolgten Projekte bemühen, damit sich diese aktiv in die Ausarbeitung von Normen einbringen und sich an nationalen, europäischen und eventuell internationalen Normungsprozessen beteiligen.

Abänderung 12

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 9 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(9b) Da Vertrauen ein entscheidendes Element für Investitionen ist, sollte eine Governance-Struktur geschaffen werden, die sicherstellt, dass die Plattform auf effektive, effiziente, faire und transparente Weise umgesetzt wird. Zu diesem Zweck sollte die Kommission einen STEP-Ausschuss einrichten, der sich aus Sachverständigen für die verschiedenen unter diese Verordnung fallenden Technologien sowie für die Programme und Fonds der Union zusammensetzt, die die Plattform finanziell unterstützen. Der STEP-Ausschuss sollte mit der Vergabe und Förderung des Souveränitätssiegels und der Verwaltung des Souveränitätsportals betraut werden und eine koordinierende Funktion mit Blick auf die verschiedenen Netze und Interessenträger wahrnehmen, die für die Verwirklichung der Ziele der Plattform relevant sind. Da sich die unter diese Verordnung fallenden Technologien ständig weiterentwickeln, sollte eine industrielle Beratungsgruppe für strategische Technologien eingesetzt werden, die die Kommission durch Beratung zu den neuesten technologischen Entwicklungen und Herausforderungen in den betreffenden Sektoren unterstützt. Diese Gruppe sollte sich aus Vertretern der Wirtschaftszweige der Union zusammensetzen, die unter diese Verordnung fallen. Innerhalb der industriellen Beratungsgruppe sollte die geografische Ausgewogenheit berücksichtigt werden.

Abänderung 13

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 10

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(10) Die Kommission sollte eine neue öffentlich zugängliche Website (**das** „Souveränitätsportal“) einrichten, auf **der** Unternehmen und **Projektträger**, die Mittel für **STEP-Investitionen beantragen, über die verfügbare Unterstützung informiert werden können. Hierzu sollten** die Finanzierungsmöglichkeiten für STEP-Investitionen, die im Rahmen des EU-Haushalts zur Verfügung stehen, auf leicht zugängliche und benutzerfreundliche Weise **angezeigt werden**. Bereitgestellt werden sollten auch Informationen über Programme unter direkter Mittelverwaltung **wie** Horizont Europa, **„Digitales Europa“**, **„EU4Health“** und den Innovationsfonds sowie über andere **Programme wie „InvestEU“**, die Aufbau- und Resilienzfazilität und **die Fonds** der **Kohäsionspolitik**. Darüber hinaus sollte das Souveränitätsportal dazu beitragen, dass Investoren leichter auf STEP-Investitionen aufmerksam werden, indem die Projekte aufgeführt werden, denen ein Souveränitätssiegel verliehen wurde. Auf dem Portal sollten auch die zuständigen nationalen Behörden aufgeführt werden, die als Kontaktstellen für die Umsetzung der Plattform auf nationaler Ebene fungieren.	(10) Die Kommission sollte eine neue öffentlich zugängliche Website (**im Folgenden** „Souveränitätsportal“) einrichten, **die über die verfügbare Unterstützung für Projekte, die zu den STEP-Zielen beitragen, informiert. Um** auf **die Erfordernisse von** Unternehmen und **Projektträgern**, die Mittel für **STEP-Projekte im Rahmen von Finanzierungsprogrammen der Union beantragen, einzugehen, sollte das Souveränitätsportal** die Finanzierungsmöglichkeiten für STEP-Investitionen, die im Rahmen des EU-Haushalts zur Verfügung stehen, auf leicht zugängliche und benutzerfreundliche Weise **anzeigen**. Bereitgestellt werden sollten auch Informationen über **die** Programme **der Union** unter direkter Mittelverwaltung Horizont Europa, **Digitales Europa**, **EU4Health, den Europäischen Verteidigungsfonds** und den Innovationsfonds sowie über andere **Finanzierungsquellen der Union, d. h. InvestEU**, die Aufbau- und Resilienzfazilität und **den Kohäsionsfonds. Um den Nutzen des Souveränitätsportals für Projektträger zu erhöhen, sollte das Portal einen Kurzsimulator anbieten, der Auskunft darüber gibt, für welches Unionsprogramm oder welchen Fonds ein einzelnes Projekt in Frage kommt, ohne dass vertrauliche Geschäftsinformationen preisgegeben werden und ohne dass dies rechtlich bindend ist.** Darüber hinaus sollte das Souveränitätsportal dazu beitragen, dass Investoren leichter auf STEP-Investitionen aufmerksam werden, indem die Projekte aufgeführt werden, denen ein Souveränitätssiegel verliehen wurde. **Die Veröffentlichung von Informationen über Projekte im Bereich Sicherheit und Verteidigung sollte fallweise bewertet und auf Projekte beschränkt werden, bei denen die Veröffentlichung vom Projektträger oder von der Kommission für notwendig erachtet wird. Dem Schutz der Vertraulichkeit und der Sicherheit von Informationen in Verteidigungsfragen sollte gebührend Rechnung getragen werden.** Auf dem Portal sollten auch die zuständigen nationalen Behörden aufgeführt werden, die als Kontaktstellen für die Umsetzung der Plattform auf nationaler Ebene fungieren. **Die Kommission sollte die Komplementarität des Portals mit ähnlichen Plattformen, einschließlich der Plattform der Netto-Null-Industrie-Verordnung, sicherstellen und Bürokratie und Verwaltungsaufwand weitgehend verhindern.**

Abänderung 14

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 10 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(10a) Die Kommission sollte die Umsetzung der Ziele der Plattform überwachen, um die Fortschritte bei der Verwirklichung der politischen Ziele der Union zu verfolgen. Die Überwachung sollte gezielt und in einem angemessenen Verhältnis zu den im Rahmen der Plattform durchgeführten Tätigkeiten erfolgen, damit keine Überregulierung stattfindet und insbesondere den Begünstigten der Finanzierung kein Verwaltungsaufwand entsteht. Im Interesse der Rechenschaftspflicht gegenüber den Unionsbürgern sollte die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat jährlich über die Fortschritte bei der Umsetzung der Ziele der Plattform im Rahmen der einzelnen Programme und Fonds, über die STEP-Gesamtausgaben im Rahmen der jeweiligen Programme und Fonds und über die STEP-Leistung auf der Grundlage der in diesen Programmen vorgesehenen Leistungsindikatoren Bericht erstatten. Darüber hinaus sollten Informationen über den qualitativen und quantitativen Beitrag der Plattform zu grenzübergreifenden Projekten und zu Projekten pro Mitgliedstaat vorgelegt werden.

Abänderung 15

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 11

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(11) Die Plattform, die sich auf die Neuprogrammierung und Verstärkung bestehender Programme zur Unterstützung strategischer Investitionen stützt, bildet zugleich ein wichtiges Element für die Erprobung der Durchführbarkeit und Vorbereitung neuer Maßnahmen, **um einem** Europäischen	(11) Die Plattform, die sich auf die Neuprogrammierung und Verstärkung bestehender Programme zur Unterstützung strategischer Investitionen **und auf die Verringerung der Abhängigkeiten der Union** stützt, bildet zugleich ein wichtiges Element für die Erprobung der Durchführbarkeit und Vorbereitung neuer Maßnahmen, **die die notwendige strukturelle Antwort auf den Investitionsbedarf der Union bieten. Sie kann insbesondere als ein Schritt zur Einrichtung eines** Europäischen Souveränitätsfonds **betrachtet werden, der zur Gestaltung und Stärkung einer europäischen Industriepolitik beitragen könnte, indem im mehrjährigen Finanzrahmen nach 2027 mehr Mittel für die europäische Industrie bereitgestellt werden**. Die **Zwischenevaluierung** im Jahr 2025, bei der die Relevanz der ergriffenen Maßnahmen geprüft wird, wird **über den aktuellen Stand der Abhängigkeiten der Union und der strategisch wichtigsten Sektoren informieren, um**

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Souveränitätsfonds **den Weg zu ebnen**. Die **Evaluierung** im Jahr 2025, bei der die Relevanz der ergriffenen Maßnahmen geprüft wird, wird als Grundlage für die Bewertung der Notwendigkeit einer Aufstockung der Unterstützung für strategische Sektoren dienen.	**ihre Autonomie auf umfassende Weise zu stärken. In der Zwischenevaluierung sollte die Kommission auch prüfen, ob das Souveränitätsportal erweitert werden kann, sodass alle bestehenden öffentlich zugänglichen Websites kombiniert und Informationen über Unionsprogramme und -fonds, die unter direkter, geteilter und indirekter Mittelverwaltung stehen, in einem einzigen Portal bereitgestellt werden. Sie sollte** als Grundlage für die Bewertung der Notwendigkeit einer Aufstockung der Unterstützung für strategische Sektoren **im mehrjährigen Finanzrahmen für die Zeit nach 2027** dienen**, damit die ermittelten Herausforderungen besser bewältigt und die politischen Ziele der Union in diesem Bereich verwirklicht werden können**.

Abänderung 16

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 12

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(12) Die Richtlinie 2003/87/EG ([54]) sollte dahin gehend geändert werden, dass im Zeitraum 2024-2027 zusätzliche Mittel in Höhe von 5 Mrd. EUR bereitgestellt werden können. Der Innovationsfonds unterstützt Investitionen in innovative CO_2-arme Technologien, die in den Anwendungsbereich der STEP fallen sollten. Die Erhöhung des Volumens des Innovationsfonds sollte es daher ermöglichen, Finanzmittel	(12) Die Richtlinie 2003/87/EG ([54]) sollte dahin gehend geändert werden, dass im Zeitraum 2024-2027 zusätzliche Mittel in Höhe von 5 Mrd. EUR **aus dem Gesamthaushaltsplan der Europäischen Union** bereitgestellt werden können. Der Innovationsfonds unterstützt Investitionen in innovative CO_2-arme Technologien, die in den Anwendungsbereich der STEP fallen sollten. Die Erhöhung des Volumens des Innovationsfonds sollte es

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
bereitzustellen, mit denen die Entwicklung oder Herstellung **kritischer umweltschonender Technologien** in der Union unterstützt werden **können**. In Übereinstimmung mit den Zielen der Gewährleistung des Zusammenhalts und der Förderung des Binnenmarkts und zur Unterstützung des ökologischen Wandels und der Entwicklung **sauberer Technologien** in der gesamten Union sollte die zusätzliche Finanzausstattung über Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen bereitgestellt werden, die Einrichtungen aus Mitgliedstaaten **offen stehen**, deren auf der Grundlage der Unionsdaten für den Zeitraum 2015-2017 berechnetes durchschnittliches Pro-Kopf-BIP gemessen in Kaufkraftstandards (KKS) unter dem EU-Durchschnitt der EU der 27 liegt.	daher ermöglichen, Finanzmittel bereitzustellen, mit denen die Entwicklung oder Herstellung **von Netto-Null-Technologien** in der Union unterstützt werden **kann**. In Übereinstimmung mit den Zielen der Gewährleistung des **wirtschaftliche, sozialen und territorialen** Zusammenhalts und der Förderung des Binnenmarkts und zur Unterstützung des ökologischen Wandels und der Entwicklung **von Netto-Null-Technologien** in der gesamten Union sollte die zusätzliche Finanzausstattung über Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen **zu strategischen Projekten** bereitgestellt werden, **wie sie in der Verordnung (EU) .../... [Netto-Null-Industrie-Verordnung] definiert werden und sofern sie den Resilienz- bzw. den Wettbewerbskriterien für die Auswahl strategischer Projekten genügen. Bis zum 31. Dezember 2025 sollte der Finanzrahmen zu gleichen Teilen für** die Einrichtungen aus Mitgliedstaaten, deren auf der Grundlage der Unionsdaten für den Zeitraum 2015-2017 berechnetes durchschnittliches Pro-Kopf-BIP gemessen in Kaufkraftstandards (KKS) unter dem EU-Durchschnitt der EU der 27 liegt**, und für die Einrichtungen aus allen Mitgliedstaaten zur Verfügung stehen. Die in der letzten Überarbeitung der Emissionshandelsrichtlinie vorgesehene technische Unterstützung für Mitgliedstaaten mit geringer Beteiligung sollte während dieser Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen beibehalten werden**.
([54]) Richtlinie 2003/87/EG über ein System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten (ABl. L 275 vom 25.10.2003, S. 32).	([54]) Richtlinie 2003/87/EG über ein System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten (ABl. L 275 vom 25.10.2003, S. 32).

Abänderung 17

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 13

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(13) Um die Unterstützungsmöglichkeiten für Investitionen zur Stärkung der industriellen Entwicklung und der Wertschöpfungsketten in strategischen Sektoren auszuweiten, sollte der Anwendungsbereich der Unterstützung aus dem EFRE dergestalt erweitert werden, dass unbeschadet der in der Verordnung (EU) 2021/1060 ([55]) und der Verordnung (EU) 2021/1058 ([56]) dargelegten Vorschriften über die Förderfähigkeit von Ausgaben und Aufwendungen für den Klimaschutz neue spezifische Ziele im Rahmen des EFRE vorgesehen werden. In strategischen Sektoren sollte es auch möglich sein, produktive Investitionen in **andere** Unternehmen **als** KMU zu unterstützen, die einen wesentlichen Beitrag zur Entwicklung	(13) Um die Unterstützungsmöglichkeiten für Investitionen zur Stärkung der industriellen Entwicklung und der Wertschöpfungsketten in strategischen Sektoren auszuweiten, sollte der Anwendungsbereich der Unterstützung aus dem EFRE dergestalt erweitert werden, dass unbeschadet der in der Verordnung (EU) 2021/1060 ([55]) und der Verordnung (EU) 2021/1058 ([56]) dargelegten Vorschriften über die Förderfähigkeit von Ausgaben und Aufwendungen für den Klimaschutz neue spezifische Ziele im Rahmen des EFRE vorgesehen werden. In strategischen Sektoren sollte es auch möglich sein, produktive Investitionen in Unternehmen **mit einem Schwerpunkt auf** KMU **und Midcap-Unternehmen** zu unterstützen,

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
weniger entwickelter Regionen und Übergangsregionen sowie stärker entwickelter Regionen von Mitgliedstaaten leisten können, deren Pro-Kopf-BIP unter dem EU-Durchschnitt liegt. Die Verwaltungsbehörden werden aufgefordert, die Zusammenarbeit zwischen Großunternehmen und lokalen KMU, Lieferketten, Innovations- und Technologie-Ökosystemen zu fördern. Dadurch könnte die Fähigkeit der Europäischen Union zur Festigung ihrer Position in diesen Sektoren insgesamt verbessert werden, indem allen Mitgliedstaaten Zugang zu solchen Investitionen gewährt und somit dem Risiko wachsender Ungleichheiten entgegengewirkt würde.	die einen wesentlichen Beitrag zur Entwicklung weniger entwickelter Regionen und Übergangsregionen sowie stärker entwickelter Regionen von Mitgliedstaaten leisten können, deren Pro-Kopf-BIP unter dem EU-Durchschnitt liegt. Die Verwaltungsbehörden werden aufgefordert, die Zusammenarbeit zwischen Großunternehmen und lokalen KMU, Lieferketten, Innovations- und Technologie-Ökosystemen zu fördern. Dadurch könnte die Fähigkeit der Europäischen Union zur Festigung ihrer Position in diesen Sektoren insgesamt verbessert werden, indem allen Mitgliedstaaten Zugang zu solchen Investitionen gewährt und somit dem Risiko wachsender Ungleichheiten entgegengewirkt würde. **Die für diese neuen spezifischen Ziele vorgesehenen Mittel sollten auf höchstens 20 % der ursprünglichen Zuweisungen für den EFRE im Einklang mit der Verordnung (EU) 2021/1058 begrenzt werden.**
([55]) Verordnung (EU) 2021/1060 mit gemeinsamen Bestimmungen (ABl. L 231 vom 30.6.2021, S. 159).	([55]) Verordnung (EU) 2021/1060 mit gemeinsamen Bestimmungen (ABl. L 231 vom 30.6.2021, S. 159).
([56]) Verordnung (EU) 2021/1058 über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung und den Kohäsionfonds (**ABl. L 224 vom 24.6.2021, S. 31**).	([56]) Verordnung (EU) 2021/1058 über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung und den Kohäsionfonds (**ABl. L 231 vom 30.6.2021, S. 60**).

Abänderung 18

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 14

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(14) Der in der Verordnung (EU) 2021/1056 ([57]) festgelegte Anwendungsbereich der Unterstützung aus dem Fonds für einen gerechten Übergang sollte auf Investitionen **großer Unternehmen in saubere Technologien** ausgeweitet werden, **die** zu den Zielen der STEP beitragen, sofern diese Investitionen einen Beitrag zum Übergang zur Klimaneutralität gemäß den territorialen Plänen für einen gerechten Übergang leisten. **Für die** Unterstützung **solcher Investitionen sollte** keine **Überarbeitung des territorialen Plans für einen gerechten Übergang erforderlich sein**, **wenn diese Überarbeitung ausschließlich die Lückenanalyse betreffen würde,** die die **Investition unter dem Gesichtspunkt der Schaffung von Arbeitsplätzen rechtfertigt**.	(14) Der in der Verordnung (EU) 2021/1056 ([57]) festgelegte Anwendungsbereich der Unterstützung aus dem Fonds für einen gerechten Übergang sollte auf Investitionen **in Netto-Null-Technologien und auf die Beseitigung des Arbeitskräftemangels und von Qualifikationsdefiziten zur Unterstützung dieser Investitionen** ausgeweitet werden, **womit Unternehmen mit Schwerpunkt auf KMU und Midcap-Unternehmen** zu den Zielen der STEP beitragen, sofern diese Investitionen einen Beitrag zum Übergang zur Klimaneutralität gemäß den territorialen Plänen für einen gerechten Übergang leisten. **Im Zusammenhang mit der Unterstützung von Unternehmen, die keine KMU sind, sollten auch Investitionen in Betracht gezogen werden, die zur Schaffung von Lehrstellen und Arbeitsplätzen beitragen oder die Aus- und Weiterbildung im Hinblick auf neue Fertigkeiten ermöglichen. Für** die **Unterstützung solcher Investitionen sollte keine Überarbeitung des territorialen Plans für einen gerechten Übergang erforderlich sein**.
([57]) Verordnung (EU) 2021/1056 zur Einrichtung des Fonds für einen gerechten Übergang (ABl. L 231 vom 30.6.2021, S. 1).	([57]) Verordnung (EU) 2021/1056 zur Einrichtung des Fonds für einen gerechten Übergang (ABl. L 231 vom 30.6.2021, S. 1).

Abänderung 19

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 14 a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(14a) Die Mitgliedstaaten sollten die Möglichkeit haben, ihre vorläufige Mittelzuweisung aus den Mitteln der Reserve für die Anpassung an den Brexit ganz oder teilweise auf den EFRE oder den ESF+ zu übertragen, sofern damit produktive Investitionen gefördert werden, die einen wesentlichen Beitrag zur Entwicklung von weniger entwickelten Regionen und Übergangsregionen sowie von stärker entwickelten Regionen der Mitgliedstaaten mit einem Pro-Kopf-BIP unter dem EU-Durchschnitt leisten können, einschließlich der Regionen und lokalen Gemeinschaften, die vom Austritt des Vereinigten Königreichs aus der Union am stärksten betroffen sind. Die Investitionen, die zu den Zielen der STEP beitragen und aus dem EFRE und dem ESF+ und der Reserve für die Anpassung an den Brexit finanziert werden sollen, können ähnlichen Zwecken dienen und einen

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ähnlichen Inhalt haben, da beide letztlich darauf abzielen, die Gesamtkapazität Europas zur Konsolidierung seiner Position in bestimmten Sektoren zu stärken, indem sie den Mitgliedstaaten Zugang zu solchen Investitionen verschaffen und so der Gefahr einer Zunahme von Ungleichheit entgegenwirken und die negativen Auswirkungen auf den wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalt abmildern.

Abänderung 20

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 14 b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(14b) Die Mitgliedstaaten sollten auch die Möglichkeit haben, ihre vorläufige Mittelzuweisung ganz oder teilweise aus den Mitteln der Reserve für die Anpassung an den Brexit auf den Fonds für einen gerechten Übergang zu übertragen, sofern mit diesen Mitteln Maßnahmen unterstützt werden sollen, die mit den genehmigten territorialen Plänen für einen gerechten Übergang im Einklang stehen, auch in den Regionen für einen gerechten Übergang, die – direkt oder indirekt – am stärksten vom Austritt des Vereinigten Königreichs aus der Union betroffen sind. Sowohl der Fonds für einen gerechten Übergang als auch die Reserve für die Anpassung an den Brexit können zu den Zielen der STEP beitragen, da beide letztlich auf eine regionale wirtschaftliche Diversifizierung und die Stärkung der Gesamtkapazität Europas abzielen, damit es seine Position in bestimmten Sektoren stärken kann, wozu den Mitgliedstaaten Zugang zu Investitionen verschafft wird, womit dem Risiko zunehmender Ungleichheit entgegengewirkt wird und negative Auswirkungen auf den wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalt abgemildert werden.

Abänderung 21

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 16

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(16) Um dazu beizutragen, Investitionen zu beschleunigen und über den EFRE, den ESF+ ([59]) und den Fonds für einen gerechten Übergang sofortige Liquidität für Investitionen zur Unterstützung der STEP-Ziele bereitzustellen, sollte bezüglich Prioritäten für Investitionen, mit denen die STEP-Ziele unterstützt werden, ein zusätzlicher Betrag an außerordentlicher Vorfinanzierung in Form einer einmaligen Zahlung bereitgestellt werden. Die zusätzliche Vorfinanzierung sollte für die gesamte Zuweisung aus dem Fonds für einen gerechten Übergang gelten, da die Ausführung der Mittel aus diesem Fonds beschleunigt werden muss und der Fonds eng mit der Zielsetzung verknüpft ist, die Mitgliedstaaten bei der Verwirklichung der STEP-Ziele zu unterstützen. Die für diese außerordentlichen Vorfinanzierungsbeträge geltenden Vorschriften sollten mit den in der Verordnung (EU) 2021/1060 dargelegten Vorschriften für Vorfinanzierungen in Einklang stehen. Darüber hinaus sollte die Möglichkeit eines höheren EU-Finanzierungssatzes von 100 % für die STEP-Prioritäten bestehen, um weitere Anreize für solche Investitionen zu schaffen und ihre schnellere Umsetzung zu gewährleisten. Bei der Umsetzung der neuen STEP-Ziele werden die Verwaltungsbehörden aufgefordert, bestimmte soziale Kriterien anzuwenden **oder** gesellschaftlich positive Ergebnisse zu fördern, wie z. B. die Schaffung von Lehrstellen und Arbeitsplätzen für junge benachteiligte Personen, insbesondere für junge Menschen, die weder in Beschäftigung stehen noch eine schulische oder berufliche Ausbildung absolvieren, wobei die sozialen Vergabekriterien der Richtlinien über die Vergabe öffentlicher Aufträge anzuwenden sind, wenn ein Projekt von einer Einrichtung durchgeführt wird, das den Vorschriften für die Vergabe öffentlicher Aufträge unterliegt, und die im Rahmen von Tarifverhandlungen vereinbarten betreffenden Löhne zu zahlen sind.	(16) Um dazu beizutragen, Investitionen zu beschleunigen und über den EFRE, den ESF+ ([59]) und den Fonds für einen gerechten Übergang sofortige Liquidität für Investitionen zur Unterstützung der STEP-Ziele bereitzustellen, sollte bezüglich Prioritäten für Investitionen, mit denen die STEP-Ziele unterstützt werden, ein zusätzlicher Betrag an außerordentlicher Vorfinanzierung in Form einer einmaligen Zahlung bereitgestellt werden. Die zusätzliche Vorfinanzierung sollte für die gesamte Zuweisung aus dem Fonds für einen gerechten Übergang gelten, da die Ausführung der Mittel aus diesem Fonds beschleunigt werden muss und der Fonds eng mit der Zielsetzung verknüpft ist, die Mitgliedstaaten bei der Verwirklichung der STEP-Ziele zu unterstützen. Die für diese außerordentlichen Vorfinanzierungsbeträge geltenden Vorschriften sollten mit den in der Verordnung (EU) 2021/1060 dargelegten Vorschriften für Vorfinanzierungen in Einklang stehen. Darüber hinaus sollte die Möglichkeit eines höheren EU-Finanzierungssatzes von **bis zu** 100 % für die STEP-Prioritäten bestehen, um weitere Anreize für solche Investitionen zu schaffen und ihre schnellere Umsetzung zu gewährleisten. Bei der Umsetzung der neuen STEP-Ziele werden die Verwaltungsbehörden aufgefordert, bestimmte soziale Kriterien anzuwenden **und** gesellschaftlich positive Ergebnisse zu fördern, wie z. B. die Schaffung von Lehrstellen und **hochwertigen** Arbeitsplätzen für junge benachteiligte Personen, insbesondere für junge Menschen, die weder in Beschäftigung stehen noch eine schulische oder berufliche Ausbildung absolvieren, wobei die sozialen Vergabekriterien der Richtlinien über die Vergabe öffentlicher Aufträge anzuwenden sind, wenn ein Projekt von einer Einrichtung durchgeführt wird, das den Vorschriften für die Vergabe öffentlicher Aufträge unterliegt, und die im Rahmen von Tarifverhandlungen vereinbarten betreffenden Löhne zu zahlen sind.
([59]) Verordnung (EU) 2021/1057 zur Einrichtung des Europäischen Sozialfonds Plus (ESF+) (ABl. L 231 vom 30.6.2021, S. 21).	([59]) Verordnung (EU) 2021/1057 zur Einrichtung des Europäischen Sozialfonds Plus (ESF+) (ABl. L 231 vom 30.6.2021, S. 21).

Abänderung 22

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 18

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(18) Der Rechtsrahmen für die Durchführung der Programme 2014-2020 wurde in den zurückliegenden Jahren dahin gehend angepasst, den Mitgliedstaaten und Regionen mehr Flexibilität in Bezug auf Durchführungsvorschriften und mehr Liquidität zur Bewältigung der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie und des Angriffskriegs gegen die Ukraine zu bieten. **Die vollständige Ausschöpfung und Umsetzung dieser am Ende des Programmplanungszeitraums eingeführten Maßnahmen erfordern ein hinreichendes Maß an Zeit- und Verwaltungsressourcen**; zumal die Mitgliedstaaten ihre Ressourcen dann auf die Überarbeitung der operationellen Programme 2021-2027 im Zusammenhang mit den STEP-Zielen konzentrieren werden. Um den Verwaltungsaufwand für die Programmbehörden zu verringern und bei Programmabschluss einen möglichen Verlust von Mitteln aus rein verwaltungstechnischen Gründen zu vermeiden, sollten die Fristen für das verwaltungstechnische Auslaufen der Programme im Zeitraum 2014-2020 in der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 ([61]) und in der Verordnung (EU) Nr. 223/2014 ([62]) verlängert werden. Insbesondere sollte die Frist für die Einreichung eines solchen Antrags auf Restzahlung um **12** Monate verlängert werden. Außerdem sollte die Frist für die Einreichung der Abschlussunterlagen um **12** Monate verlängert werden. Im Zusammenhang mit dieser Änderung sollte klargestellt werden, dass die Verteilung von Lebensmitteln und Materialien, die bis zum Ende des Förderzeitraums (Ende 2023) gekauft worden sind, auch nach diesem Datum fortgesetzt werden kann. Um eine ordnungsgemäße Ausführung des EU-Haushaltsplans und die Einhaltung der Obergrenzen für Zahlungen zu gewährleisten, sollten die im Jahr 2025 zu leistenden Zahlungen auf **1** % der Zuweisungen aus Mitteln des mehrjährigen	(18) Der Rechtsrahmen für die Durchführung der Programme 2014-2020 wurde in den zurückliegenden Jahren dahin gehend angepasst, den Mitgliedstaaten und Regionen mehr Flexibilität in Bezug auf Durchführungsvorschriften und mehr Liquidität zur Bewältigung der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie und des Angriffskriegs gegen die Ukraine zu bieten. **Diese Maßnahmen erfordern ausreichend Zeit und Verwaltungsressourcen, um vollständig genutzt und umgesetzt werden zu können**; zumal die Mitgliedstaaten ihre Ressourcen dann auf die Überarbeitung der operationellen Programme 2021-2027 im Zusammenhang mit den STEP-Zielen konzentrieren werden. Um den Verwaltungsaufwand für die Programmbehörden zu verringern und bei Programmabschluss einen möglichen Verlust von Mitteln aus rein verwaltungstechnischen Gründen zu vermeiden, sollten die Fristen für das verwaltungstechnische Auslaufen der Programme im Zeitraum 2014-2020 in der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 ([61]) und in der Verordnung (EU) Nr. 223/2014 ([62]) verlängert werden. Insbesondere sollte die Frist für die Einreichung eines solchen Antrags auf Restzahlung um **zwölf** Monate verlängert werden. Außerdem sollte die Frist für die Einreichung der Abschlussunterlagen um **zwölf** Monate verlängert werden. **Folglich sollten die Mitgliedstaaten in der Lage sein, den Antrag auf Abschlusszahlung bis zum 30. Juni 2025 und die in Artikel 138 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 genannten Unterlagen bis zum 15. Februar 2026 einzureichen, damit die Mitgliedstaaten genügend Zeit haben, um das Verfahren im Zusammenhang mit dem Abschluss der Projekte zu Ende zu führen.** Im Zusammenhang mit dieser Änderung sollte klargestellt werden, dass die Verteilung von Lebensmitteln und Materialien, die bis zum Ende des Förderzeitraums (Ende 2023) gekauft worden sind, auch nach diesem Datum fortgesetzt werden kann. Um eine ordnungsgemäße Ausführung des EU-Haushaltsplans und die Einhaltung der Obergrenzen für Zahlungen zu gewährleisten, sollten die im Jahr 2025 zu leistenden Zahlungen auf **10** % der Zuweisungen aus Mitteln des mehrjährigen Finanzrahmens pro Programm begrenzt werden. Fällige Beträge, die über die Obergrenze von **10** % der

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Finanzrahmens pro Programm begrenzt werden. Fällige Beträge, die über die Obergrenze von **1** % der Programmmittel pro Fonds für 2025 hinausgehen, sollten weder im Jahr 2025 noch in den Folgejahren ausgezahlt, sondern nur für die Abrechnung von Vorfinanzierungen verwendet werden. Die Mittelbindung von nicht in Anspruch genommenen Beträgen wird gemäß den allgemeinen Regeln für die Aufhebung von Mittelbindungen beim Auslaufen aufgehoben.	Programmmittel pro Fonds für 2025 hinausgehen, sollten weder im Jahr 2025 noch in den Folgejahren ausgezahlt, sondern nur für die Abrechnung von Vorfinanzierungen verwendet werden. Die Mittelbindung von nicht in Anspruch genommenen Beträgen wird gemäß den allgemeinen Regeln für die Aufhebung von Mittelbindungen beim Auslaufen aufgehoben. **Angesichts der besonderen Herausforderungen für die Gebiete in äußerster Randlage im Sinne von Artikel 349 AEUV sollte eine spezifische Ausnahmeregelung in Bezug auf die Frist für den endgültigen Antrag auf Zwischenzahlung für das letzte Geschäftsjahr vorgesehen werden, und die Zwischenzahlungen im Jahr 2025 sollten auf 15 % begrenzt werden.**
([61]) Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 mit gemeinsamen Bestimmungen (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 320).	([61]) Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 mit gemeinsamen Bestimmungen (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 320).
([62]) Verordnung (EU) Nr. 223/2014 zum Europäischen Hilfsfonds für die am stärksten benachteiligten Personen (ABl. L 72 vom 12.3.2014, S. 1).	([62]) Verordnung (EU) Nr. 223/2014 zum Europäischen Hilfsfonds für die am stärksten benachteiligten Personen (ABl. L 72 vom 12.3.2014, S. 1).

Abänderung 23

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 19

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(19) „InvestEU" ist das Leitprogramm der EU zur Förderung von Investitionen, insbesondere zugunsten des ökologischen und des digitalen Wandels, durch die Bereitstellung nachfrageorientierter Finanzierungen, unter anderem in Form von Mischfinanzierungsmechanismen, und technischer	(19) „InvestEU" ist das Leitprogramm der EU zur Förderung von Investitionen, insbesondere zugunsten des ökologischen und des digitalen Wandels, durch die Bereitstellung nachfrageorientierter Finanzierungen, unter anderem in Form von Mischfinanzierungsmechanismen, und technischer Hilfe. Ein solcher Ansatz trägt dazu bei,

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Hilfe. Ein solcher Ansatz trägt dazu bei, zusätzliches öffentliches und privates Kapital zu mobilisieren. Angesichts der hohen Marktnachfrage nach „InvestEU"-Garantien sollte die EU-Komponente von „InvestEU" gestärkt werden, damit sie den Zielen der Plattform entspricht. Dies wird unter anderem die bestehende Möglichkeit von „InvestEU" stärken, in Projekte, die Teil eines IPCEI sind, innerhalb der benannten kritischen Technologiesektoren zu investieren. Darüber hinaus werden die Mitgliedstaaten ermutigt, zur „InvestEU"-Mitgliedstaaten-Komponente beizutragen, um unbeschadet der geltenden Vorschriften über staatliche Beihilfen Finanzprodukte im Einklang mit den STEP-Zielen zu unterstützen. Die Mitgliedstaaten sollten die Möglichkeit haben, in ihren Aufbau- und Resilienzplänen eine Maßnahme vorzusehen, bei der für die Zwecke der Mitgliedstaaten-Komponente von „InvestEU" ein Barbeitrag zur Unterstützung der STEP-Ziele geleistet werden kann. Dieser zusätzliche Beitrag zur Unterstützung der STEP-Ziele könnte bis zu 6 % der Gesamtmittelzuweisung des entsprechenden Aufbau- und Resilienzplans zu der Mitgliedstaaten-Komponente von „InvestEU" ausmachen. Außerdem sollten zusätzliche Flexibilität und Klarstellungen eingeführt werden, um die Verwirklichung der STEP-Ziele zu erleichtern.	zusätzliches öffentliches und privates Kapital zu mobilisieren. Angesichts der hohen Marktnachfrage nach „InvestEU"-Garantien sollte die EU-Komponente von „InvestEU" gestärkt werden, damit sie den Zielen der Plattform entspricht. Dies wird unter anderem die bestehende Möglichkeit von „InvestEU" stärken, in Projekte, die Teil eines IPCEI sind, innerhalb der benannten relevanten Technologiesektoren zu investieren. **Um für eine umfassende Inanspruchnahme der verfügbaren Mittel zu sorgen, kann die Kommission der EIB-Gruppe ausnahmsweise mehr als 75 % der EU-Garantie gewähren, sofern die Durchführungspartner nicht über ausreichende Kapazitäten verfügen, um die für sie vorgesehenen 25 % der EU-Garantie zu übernehmen. In diesem Zusammenhang sollte die Kommission die anderen Durchführungspartner als die EIB-Gruppe ermutigen und dabei unterstützen, die ihnen zur Verfügung stehenden Mittel in vollem Umfang auszuschöpfen.** Darüber hinaus werden die Mitgliedstaaten ermutigt, zur „InvestEU"-Mitgliedstaaten-Komponente beizutragen, um unbeschadet der geltenden Vorschriften über staatliche Beihilfen Finanzprodukte im Einklang mit den STEP-Zielen zu unterstützen. Die Mitgliedstaaten sollten die Möglichkeit haben, in ihren Aufbau- und Resilienzplänen eine Maßnahme vorzusehen, bei der für die Zwecke der Mitgliedstaaten-Komponente von „InvestEU" ein Barbeitrag zur Unterstützung der STEP-Ziele geleistet werden kann. Dieser zusätzliche Beitrag zur Unterstützung der STEP-Ziele könnte bis zu 6 % der Gesamtmittelzuweisung des entsprechenden Aufbau- und Resilienzplans zu der Mitgliedstaaten-Komponente von „InvestEU" ausmachen. Außerdem sollten zusätzliche Flexibilität und Klarstellungen eingeführt werden, um die Verwirklichung der STEP-Ziele zu erleichtern. **Generell sollten die Kommission und alle Behörden, die für Programme zuständig sind, die zur Umsetzung der STEP beitragen, dazu angehalten werden, für Kohärenz, Komplementarität und Synergieeffekte zwischen den Finanzierungsquellen und den STEP-Zielen zu sorgen.**

Abänderung 24

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 20

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(20) Horizont Europa ist das wichtigste Finanzierungsprogramm der EU für Forschung und Innovation, und der Europäische Innovationsrat (EIC) bietet Unterstützung für potenziell bahnbrechende, den Wandel befördernde Innovationen mit Expansionspotenzial, die für private Investoren mit einem zu großen Risiko behaftet sein könnten. Im Rahmen von Horizont Europa sollte zusätzliche Flexibilität vorgesehen werden, damit der EIC Accelerator nicht bankfähigen KMU, einschließlich Start-up-Unternehmen, nicht bankfähigen KMU und kleineren Unternehmen mittlerer Kapitalisierung, die Innovationen im Bereich der durch die Plattform geförderten Technologien durchführen, eine reine Eigenkapitalunterstützung unabhängig davon bieten kann, ob sie zuvor andere Arten von Unterstützung aus dem EIC Accelerator erhalten haben. **Die** Ausführung von Mitteln aus dem EIC-Fonds **ist derzeit**, sofern kein Ausnahmefall vorliegt, auf einen Investitionshöchstbetrag von 15 Mio. EUR beschränkt, **und es können keine** Folgefinanzierungsrunden oder größere Investitionsbeträge **berücksichtigt werden**. Eine reine Eigenkapitalunterstützung für nicht bankfähige KMU und kleine Unternehmen mittlerer Kapitalisierung würde die bestehende Marktlücke **im Bereich eines Investitionsbedarfs** von 15 bis 50 Mio. EUR schließen. Darüber hinaus hat die Erfahrung gezeigt, dass die für das EIC-Pilotprojekt im Rahmen von Horizont 2020 gebundenen Mittel nicht vollständig ausgeschöpft werden. Diese nicht verwendeten Mittel **sollten** für die Zwecke des EIC Accelerator im Rahmen von Horizont Europa zur Verfügung gestellt werden. Die Verordnung über Horizont Europa sollte auch dahin gehend geändert werden, dass darin der erhöhten Mittelausstattung des Europäischen Verteidigungsfonds Rechnung getragen wird.	(20) Horizont Europa ist das wichtigste Finanzierungsprogramm der EU für Forschung und Innovation, und der Europäische Innovationsrat (EIC) bietet Unterstützung**, insbesondere** für potenziell bahnbrechende, den Wandel befördernde Innovationen mit Expansionspotenzial, die für private Investoren mit einem zu großen Risiko behaftet sein könnten. Im Rahmen von Horizont Europa sollte zusätzliche Flexibilität vorgesehen werden, damit der EIC Accelerator nicht bankfähigen KMU, einschließlich Start-up-Unternehmen, nicht bankfähigen KMU und kleineren Unternehmen mittlerer Kapitalisierung, die Innovationen **insbesondere für die Beschäftigten** im Bereich der durch die Plattform geförderten Technologien durchführen, eine reine Eigenkapitalunterstützung unabhängig davon bieten kann, ob sie zuvor andere Arten von Unterstützung aus dem EIC Accelerator erhalten haben. **Bei der** Ausführung von Mitteln aus dem EIC-Fonds **hat die Kommission die Investitionen des Fonds**, sofern kein Ausnahmefall vorliegt, auf einen Investitionshöchstbetrag von 15 Mio. EUR beschränkt, **was den Fonds daran hinderte,** Folgefinanzierungsrunden oder größere Investitionsbeträge **effektiv zu berücksichtigen**. Eine reine Eigenkapitalunterstützung für nicht bankfähige KMU und kleine Unternehmen mittlerer Kapitalisierung würde die bestehende Marktlücke **insbesondere bei einem Investitionsbedarf** von 15 bis 50 Mio. EUR schließen. Darüber hinaus hat die Erfahrung gezeigt, dass die für das EIC-Pilotprojekt im Rahmen von Horizont 2020 gebundenen Mittel nicht vollständig ausgeschöpft werden. **In Übereinstimmung mit Artikel 15 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2018/1046 sollten** diese nicht verwendeten Mittel für die Zwecke des EIC Accelerator im Rahmen von Horizont Europa zur Verfügung gestellt werden. Die Verordnung über Horizont Europa sollte auch dahin gehend geändert werden, dass darin der erhöhten Mittelausstattung des Europäischen Verteidigungsfonds Rechnung getragen wird.

Abänderung 25

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 20 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(20a) Der EIC spielt eine zentrale Rolle bei der Bereitstellung von Erstfinanzierungen für schnell wachsende Start-ups und kleine Unternehmen mittlerer Kapitalisierung. Mit seinem Fachwissen ist der EIC ideal positioniert, um die Finanzierungsmöglichkeiten für Unternehmen zu verbessern, die Kapital zur Expansion über die erste Innovationsphase hinaus suchen. Die bisherige Umsetzung des EIC-Beschleunigers hat jedoch gezeigt, dass der ehrgeizige und transformative Charakter des EIC als Referenzinvestor für bahnbrechende Innovationen in Europa durch den EIC-Fonds zu Herausforderungen bei der Umsetzung und zu Rechtsunsicherheit bei den Durchführungsstellen geführt hat, insbesondere hinsichtlich der Rolle des EIC und der Exekutivagentur für KMU. In Anbetracht der zentralen Rolle des EIC-Fonds für den Erfolg von STEP sollten die einschlägigen Rechtsvorschriften über die Funktionsweise des EIC geklärt werden. Im Zuge der weiteren Verbesserung der Funktionsweise des EIC sollte die Einrichtung einer unabhängigen Einrichtung der Union gemäß Artikel 187 AEUV als Hauptverantwortlicher für die Umsetzung des EIC in Betracht gezogen werden.

Abänderung 26

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 21

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(21) Der Europäische Verteidigungsfonds ist das führende Programm zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit, Innovation, Effizienz und technologischen Autonomie der Verteidigungsindustrie der Union und zur Förderung der offenen strategischen Autonomie der Union. Die Entwicklung von Verteidigungsfähigkeiten ist entscheidend, da dies die Kapazitäten und die Autonomie der europäischen Industrie bei der Entwicklung von Verteidigungsgütern und die Unabhängigkeit der Mitgliedstaaten als Endnutzer solcher Güter stärkt. Die zusätzlichen Mittel sollten daher für die Unterstützung von **Maßnahmen** im Bereich Deep Tech und digitale Technologien bereitgestellt werden, die zur Entwicklung von Verteidigungsanwendungen beitragen.	(21) Der Europäische Verteidigungsfonds ist das führende Programm zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit, Innovation, Effizienz und technologischen Autonomie der Verteidigungsindustrie der Union und zur Förderung der offenen strategischen Autonomie der Union. Die Entwicklung von Verteidigungsfähigkeiten ist entscheidend, da dies die Kapazitäten und die Autonomie der europäischen Industrie bei der Entwicklung von Verteidigungsgütern und die Unabhängigkeit der Mitgliedstaaten als Endnutzer solcher Güter stärkt. Die zusätzlichen Mittel sollten daher für die Unterstützung von **Projekten** im Bereich Deep Tech und digitale Technologien bereitgestellt werden, die zur Entwicklung von Verteidigungsanwendungen beitragen.

Abänderung 27

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 21 a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(21a) Um die Wirkung der im Rahmen der Verordnung (EU) 2021/241 des Europäischen Parlaments und des Rates [ARF] zur Verwirklichung der in Artikel 4 der genannten Verordnung festgelegten Ziele verfügbaren Unterstützung in Form von Darlehen zu maximieren, sollten die Mitgliedstaaten zusätzliche Mittel in Form von Darlehen aus der nach dem 1. September 2023 im Rahmen der genannten Verordnung noch verfügbaren Unterstützung in Form von Darlehen beantragen können, um die Erlöse aus diesen Darlehen in Form von Barmitteln in die Mitgliedstaaten-Komponente von InvestEU zur Unterstützung der Ziele von STEP einzubringen. Die Mitgliedstaaten sollten eine solche Unterstützung in Form von Darlehen bis zum 15. Dezember 2023 beantragen können.

Abänderung 28

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Mit der vorliegenden Verordnung wird eine Plattform für strategische Technologien für Europa („STEP“ oder „Plattlattform“) eingerichtet, um **kritische** und **neu entstehende strategische Technologien** zu unterstützen.	Mit der vorliegenden Verordnung wird eine Plattform für strategische Technologien für Europa („STEP“ oder „Plattlattform“) eingerichtet, um **strategische Technologien** und **ihre jeweiligen Lieferketten in relevanten Sektoren** zu unterstützen **und damit die Umsetzung des Politikprogramms 2030 für die digitale Dekade zu fördern, das durch den Beschluss (EU) 2022/2481 des Europäischen Parlaments und des Rates** [1a]**, die Verordnung (EU) .../... [Netto-Null-Industrie-Verordnung] und die Verordnung (EU) .../... [Gesetz zu kritischen Rohstoffen] geschaffen wurde**. ***([1a]) Beschluss (EU) 2022/2481 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Dezember 2022 über die Aufstellung des Politikprogramms 2030 für die digitale Dekade (ABl. L 323 vom 19.12.2022, S. 4).***

Abänderung 29

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 2 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Zur Stärkung der Souveränität und Sicherheit Europas, Beschleunigung des ökologischen und des digitalen Wandels der Union, Steigerung ihrer Wettbewerbsfähigkeit, **Verringerung ihrer strategischen Abhängigkeiten,** Förderung gleicher Wettbewerbsbedingungen im Binnenmarkt für Investitionen in der gesamten Union **sowie** Förderung eines inklusiven Zugangs zu attraktiven, hochwertigen Arbeitsplätzen werden mit der Plattform die folgenden Ziele verfolgt:	(1) Zur Stärkung der **industriellen** Souveränität und Sicherheit Europas, **Verringerung der strategischen Abhängigkeiten der Union,** Beschleunigung des ökologischen und des digitalen Wandels der Union, Steigerung ihrer Wettbewerbsfähigkeit, Förderung gleicher Wettbewerbsbedingungen im Binnenmarkt für Investitionen in der gesamten Union**, Förderung der grenzüberschreitenden Beteiligung, auch von KMU, Stärkung des wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalts und der Solidarität zwischen den Mitgliedstaaten und Regionen,** Förderung eines inklusiven Zugangs zu attraktiven, hochwertigen Arbeitsplätzen **und Erleichterung des Zugangs zu Finanzmitteln für Projektträger, Straffung der Verfahren und Verringerung des Verwaltungsaufwands** werden mit der Plattform die folgenden Ziele verfolgt:

Abänderung 30

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 2 – Absatz 1 – Buchstabe a – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) Unterstützung der Entwicklung bzw. Herstellung **kritischer** Technologien in der Union oder auch Sicherung und Stärkung der entsprechenden **Wertschöpfungsketten** in den folgenden **Bereichen**:	a) Unterstützung der Entwicklung bzw. Herstellung Technologien in der Union oder auch Sicherung und Stärkung der entsprechenden **Lieferketten gemäß Absatz 4** in den folgenden **Sektoren**:

Abänderung 31

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 2 – Absatz 1 – Buchstabe a – Ziffer i

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
i) **Deep Tech und** digitale Technologien	i) digitale Technologien**, einschließlich Mehrländerprojekte im Sinne des Artikels 2 Nummer 2 des Beschlusses (EU) 2022/2481 des Europäischen Parlaments und des Rates, die zu den Vorgaben und Zielen des mit dem genannten Beschluss aufgestellten Politikprogramms 2030 für die digitale Dekade beitragen;**

Abänderung 32

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 2 – Absatz 1 – Buchstabe a – Ziffer ii

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
ii) umweltschonende Technologien	ii) Netto-Null-Technologien gemäß der Definition in Artikel 3, Nummer (...) der Verordnung (EU) .../...[Netto-Null-Industrie-Verordnung];

Abänderung 33

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 2 – Absatz 1 – Buchstabe a – Ziffer iii

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
iii) Biotechnologien	iii) Biotechnologien **gemäß der Definition im Anhang zu dieser Verordnung und Biowissenschaften, einschließlich der Arzneimittel, die in der Unionsliste kritischer Arzneimittel aufgeführt sind, und deren Komponenten;**

Abänderung 34

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 2 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) Bekämpfung des Mangels an Arbeitskräften und Qualifikationen, die für hochwertige Arbeitsplätze aller Art von entscheidender Bedeutung sind, zur Unterstützung des unter Buchstabe a genannten Ziels.	b) Bekämpfung des Mangels an Arbeitskräften und Qualifikationen, die für hochwertige Arbeitsplätze aller Art von entscheidender Bedeutung sind, zur Unterstützung des unter Buchstabe a genannten Ziels**, insbesondere durch lebenslanges Lernen und in enger Zusammenarbeit mit den Sozialpartnern und den bereits bestehenden Initiativen im Bereich der allgemeinen und beruflichen Bildung, einschließlich der Europäischen Net-Zero-Akademien, die gemäß Artikel 23 der Verordnung (EU) .../... [Netto-Null-Industrie-Verordnung] geschaffen wurden;**

Abänderung 35

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 2 – Absatz 1 – Buchstabe b a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ba) Förderung von technologiebasierten Innovationen zur Unterstützung des unter Buchstabe a genannten Ziels, die das Potenzial haben, transformative Lösungen zu liefern, die auf modernsten wissenschaftlichen, technologischen und ingenieurtechnischen Grundlagen beruhen, einschließlich Innovationen, die Fortschritte im physikalischen, biologischen und digitalen Bereich kombinieren.

Abänderung 36

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 2 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Die in Absatz 1 Buchstabe a genannten Technologien gelten als kritisch, wenn sie mindestens eine der folgenden Bedingungen erfüllen:	(2) Die in Absatz 1 Buchstabe a genannten Technologien**, einschließlich ihrer Lieferketten,** gelten als kritisch, wenn sie mindestens eine der folgenden Bedingungen erfüllen:

Abänderung 37

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 2 – Absatz 2 – Unterabsatz 2 (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Bis zum … [zwei Monate nach Inkrafttreten dieser Verordnung] erlässt die Kommission einen delegierten Rechtsakt zur Ergänzung dieser Verordnung durch Festlegung, wie die in Absatz 1 Buchstabe a dieses Artikels genannten Technologien, einschließlich ihrer Lieferketten, die Bedingungen dieses Absatzes erfüllen können. Der delegierte Rechtsakt wird in dem Zwischenbewertungsbericht gemäß Artikel 8 überprüft.

Abänderung 38

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 2 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Betrifft ein von der Kommission gemäß Artikel 107 Absatz 3 Buchstabe b AEUV genehmigtes wichtiges Vorhaben von gemeinsamem europäischem Interesse (IPCEI) einen der in Absatz 1 Buchstabe a genannten Technologiebereiche, so sind die betreffenden Technologien als kritisch anzusehen.	***entfällt***

Abänderung 39

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 2 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Die **Wertschöpfungskette** für die Herstellung **kritischer** Technologien gemäß Absatz 1 bezieht sich auf Endprodukte sowie **Schlüsselkomponenten**, **bestimmte** Maschinen und kritische Rohstoffe**, die in erster Linie** für die Herstellung dieser Produkte **verwendet werden**.	(4) Die **Lieferkette** für die Herstellung **von** Technologien gemäß Absatz 1 bezieht sich auf Endprodukte sowie **Komponenten**, Maschinen und kritische Rohstoffe **gemäß Anhang II der Verordnung (EU) .../... [Gesetz über kritische Rohstoffe], die** für die Herstellung **und das Funktionieren** dieser Produkte **unerlässlich sind**.

Abänderung 40

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 2 – Absatz 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(4a) Strategische Projekte im Sinne der Verordnung (EU) .../... [Netto-Null-Industrie-Verordnung], die entweder die in Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe a der genannten Verordnung definierten Resilienzkriterien oder die in Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe b der genannten Verordnung definierten Wettbewerbskriterien im Rahmen des Auswahlverfahrens für strategische Projekte für Netto-Null-Technologien erfüllen, und der Verordnung (EU) .... [Gesetz über kritische Rohstoffe] gelten als Erfüllung der in Absatz 1 dieses Artikels genannten Ziele der STEP-Plattform.

Abänderung 41

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 2 – Absatz 4 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(4b) Bei der Durchführung von Programmen und Maßnahmen zur Erreichung der Ziele dieser Verordnung legen die Kommission und die Mitgliedstaaten besonderen Wert auf die Unterstützung von „Net-Zero Industry Valleys" im Sinne der Verordnung (EU) .../... [Netto-Null-Industrie-Verordnung], von Projekten in Gebieten, die in den territorialen Übergangsplänen gemäß Artikel 11 der Verordnung (EU) 2021/1056 aufgeführt sind, und in weniger entwickelten Regionen und Übergangsregionen sowie stärker entwickelten Regionen von Mitgliedstaaten, deren auf der Grundlage der Unionsdaten für den Zeitraum 2015-2017 berechnetes durchschnittliches Pro-Kopf-BIP gemessen in Kaufkraftstandards (KKS) unter dem EU-Durchschnitt der EU-27 liegt.

Abänderung 42

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 3 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Die Umsetzung der Plattform wird **insbesondere durch Folgendes unterstützt**:	(1) **Die finanzielle Unterstützung für** die Umsetzung der Plattform wird **aus bestehenden Programmen und Fonds der Union bereitgestellt. Um ihre Fähigkeit zur Verwirklichung der STEP-Ziele zu stärken, werden für die folgenden Programme und Fonds der Union zusätzliche Mittel bereitgestellt**:

Abänderung 43

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 3 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) eine Unionsgarantie nach Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2021/523 mit einem Richtbetrag von **7** 500 000 000 EUR, die im Einklang mit **der** Verordnung **(EU) 2021/523** umgesetzt wird;	a) eine Unionsgarantie nach Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2021/523 mit einem Richtbetrag von **10** 500 000 000 EUR, die im Einklang mit **dieser** Verordnung umgesetzt wird;

Abänderung 44

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 3 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) einem Betrag von **500** 000 000 EUR zu jeweiligen Preisen der Finanzausstattung gemäß Artikel 12 Absatz 2 Buchstabe c Ziffer i der Verordnung (EU) 2021/695**. Dieser Betrag wird** im Einklang mit **der** Verordnung **(EU) 2021/695 ausgeführt**.	b) einem Betrag von **1 300** 000 000 EUR zu jeweiligen Preisen der Finanzausstattung gemäß Artikel 12 Absatz 2 Buchstabe c Ziffer i der Verordnung (EU) 2021/695**, der** im Einklang mit **dieser** Verordnung **ausgeführt wird**.

Abänderung 45

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 3 – Absatz 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) einem Betrag von 5 000 000 000 EUR zu jeweiligen Preisen der Finanzausstattung gemäß Artikel 10a Absatz 8 Unterabsatz 6 der Richtlinie 2003/87/EG**. Dieser Betrag wird** im Einklang mit Artikel 10a Absatz 8 der Richtlinie 2003/87/EG und der Delegierten Verordnung [2019/856] der Kommission im Rahmen des Innovationsfonds umgesetzt.	c) einem Betrag von 5 000 000 000 EUR zu jeweiligen Preisen der Finanzausstattung gemäß Artikel 10a Absatz 8 Unterabsatz 6 der Richtlinie 2003/87/EG**, der** im Einklang mit Artikel 10a Absatz 8 der Richtlinie 2003/87/EG und der Delegierten Verordnung **(EU)** 2019/856 der Kommission im Rahmen des Innovationsfonds umgesetzt **wird**.

Abänderung 46

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 3 – Absatz 1 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
d) einem Betrag von **1 5000** 000 000 EUR zu jeweiligen Preisen der Finanzausstattung gemäß Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2021/697**. Dieser Betrag wird** im Einklang mit **der** Verordnung **(EU) 2021/697 ausgeführt**.	d) einem Betrag von **2 500** 000 000 EUR zu jeweiligen Preisen der Finanzausstattung gemäß Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2021/697**, der** im Einklang mit **dieser** Verordnung **ausgeführt wird**.

Abänderung 47

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 4 – Überschrift

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Souveränitätssiegel und kumulative Finanzierung	Souveränitätssiegel**, kombinierte** und kumulative Finanzierung

Abänderung 48

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 4 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Die Kommission vergibt für **jede Maßnahme**, **die zu** einem der Ziele der Plattform beiträgt, ein Souveränitätssiegel, sofern **die Maßnahme** bewertet worden ist und die Mindestqualitätsanforderungen, insbesondere Förderfähigkeits-, Ausschluss- und Gewährungskriterien, erfüllt, die in einer Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen gemäß der Verordnung (EU) 2021/695, der Verordnung (EU) 2021/694, der Verordnung (EU) 2021/697, der Verordnung (EU) 2021/522 oder der Delegierten Verordnung (EU) 2019/856 der Kommission festgelegt sind.	(1) Die Kommission vergibt für **jedes Projekt**, **das zu** einem der Ziele der Plattform beiträgt, ein Souveränitätssiegel, sofern **das Projekt** bewertet worden ist und die Mindestqualitätsanforderungen, insbesondere Förderfähigkeits-, Ausschluss- und Gewährungskriterien, erfüllt, die in einer Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen gemäß der Verordnung (EU) 2021/695, der Verordnung (EU) 2021/694, der Verordnung (EU) 2021/697, der Verordnung (EU) 2021/522**, der Verordnung (EU) 2021/1060** oder der Delegierten Verordnung (EU) 2019/856 der Kommission festgelegt sind**, oder wenn das Projekt als strategisches Projekt im Sinne der Verordnung (EU) .../... („Net-Netto-Null-Industrie-Verordnung") eingestuft wurde, wenn das Projekt entweder die Resilienzkriterien gemäß Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe a der genannten Verordnung oder die Wettbewerbskriterien gemäß Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe b der Netto-Null-Industrie-Verordnung im Rahmen des Auswahlverfahrens für strategische Projekte für Netto-Null-Technologien oder gemäß der Verordnung (EU) .../... („Verordnung zu kritischen Rohstoffen") erfüllt. Diese Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen sind fortlaufend geöffnet.**

Abänderung 49

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 4 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(1a) Bei der Bewertung, ob ein Projekt zu einem der Ziele der Plattform gemäß Absatz 1 beiträgt, berücksichtigt die Kommission den Beitrag des Projekts zur Stärkung und Strukturierung lokaler Netze industrieller Akteure und seinen Beitrag zur Schaffung von Arbeitsplätzen.

Abänderung 50

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 4 – Absatz 1 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(1b) Das Souveränitätssiegel gilt für den Zeitraum der Durchführung des Projekts, in dem sich das Unternehmen verpflichtet, das Projekt nicht in Länder außerhalb der Union zu verlagern. Wenn ein Projekt fünf Jahre, nachdem ihm das Souveränitätssiegel zuerkannt wurde, noch nicht angelaufen ist, kann es im Hinblick auf die Vereinbarkeit mit den strategischen Prioritäten der STEP überprüft werden. Bei der Durchführung der genannten Überprüfung stellt die Kommission sicher, dass alle Projekte mit dem Arbeitsrecht der Union und der Mitgliedstaaten, den sozialen Rechten und den Arbeitnehmerrechten sowie den geltenden Tarifverträgen im Einklang stehen.

Abänderung 51

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 4 – Absatz 1 c (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(1c) Das Souveränitätssiegel darf nicht an Projekte vergeben werden, die von einen Rechtsträger verwaltet werden, der in einem Drittland niedergelassen ist, das nicht mit dem betreffenden Unionsprogramm assoziiert ist, oder – wenn er in der Union oder in einem assoziierten Land niedergelassen ist – dessen Leitungs- und Verwaltungsstrukturen sich in einem nicht assoziierten Land befinden.

Abänderung 52

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 4 – Absatz 1 d (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(1d) Projekte, die von Rechtsträgern verwaltet werden, die ein Konsortium bilden, erhalten nur dann ein Souveränitätssiegel, wenn mindestens ein unabhängiger Rechtsträger, der Teil dieses Konsortiums ist, seinen Sitz in einem Mitgliedstaat hat und mindestens zwei weitere unabhängige Rechtsträger, die Teil dieses Konsortiums sind, ihren Sitz in verschiedenen Mitgliedstaaten oder assoziierten Ländern haben.

Abänderung 53

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 4 – Absatz 2 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Das Souveränitätssiegel **kann** als Gütesiegel verwendet **werden**, insbesondere für die folgenden Zwecke:	(2) Das Souveränitätssiegel **wird** als Gütesiegel verwendet, insbesondere für die folgenden Zwecke:

Abänderung 54

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 4 – Absatz 2 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) Unterstützung für **die Maßnahme** aus einem anderen Fonds oder Programm der Union gemäß den für diesen Fonds bzw. dieses Programm geltenden Vorschriften oder	a) Unterstützung für **das Projekt** aus einem anderen Fonds oder Programm der Union gemäß den für diesen Fonds bzw. dieses Programm geltenden Vorschriften oder

Abänderung 55

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 4 – Absatz 2 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) Finanzierung **der Maßnahme** durch kumulative oder kombinierte Finanzierung mit einem anderen Unionsinstrument im Einklang mit den Bestimmungen der geltenden Basisrechtsakte.	b) Finanzierung **des Projekts** durch kumulative oder kombinierte Finanzierung mit einem anderen Unionsinstrument im Einklang mit den Bestimmungen der geltenden Basisrechtsakte.

Abänderung 56

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 4 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Bei der Überarbeitung ihrer Aufbau- und Resilienzpläne gemäß der Verordnung (EU) 2021/241 räumen die Mitgliedstaaten unbeschadet der Bestimmungen der genannten Verordnung solchen **Maßnahmen** Vorrang ein, denen gemäß Absatz 1 ein Souveränitätssiegel zuerkannt worden ist.	(3) Bei der Überarbeitung ihrer Aufbau- und Resilienzpläne gemäß der Verordnung (EU) 2021/241 räumen die Mitgliedstaaten unbeschadet der Bestimmungen der genannten Verordnung solchen **Projekten** Vorrang ein, denen gemäß Absatz 1 ein Souveränitätssiegel zuerkannt worden ist.

Abänderung 57

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 4 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Bei der Entscheidung über Investitionsvorhaben, die aus den jeweiligen Anteilen der Mitgliedstaaten am Modernisierungsfonds gemäß Artikel 10d der Richtlinie 2003/87/EG finanziert werden sollen, räumen die Mitgliedstaaten Vorhaben **im Bereich kritische umweltschonende Technologien**, die ein Souveränitätssiegel gemäß Absatz 1 tragen, Vorrang ein. Darüber hinaus können die Mitgliedstaaten beschließen, Projekten mit einem Souveränitätssiegel, die zu dem **in Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer ii genannten Ziel** der **Plattform** beitragen, nationale Unterstützung zu gewähren.	(4) Bei der Entscheidung über Investitionsvorhaben, die aus den jeweiligen Anteilen der Mitgliedstaaten am Modernisierungsfonds gemäß Artikel 10d der Richtlinie 2003/87/EG finanziert werden sollen, räumen die Mitgliedstaaten **diesen** Vorhaben **für Netto-Null-Technologien gemäß der Verordnung (EU) .../... [Netto-Null-Industrie-Verordnung]**, die ein Souveränitätssiegel gemäß Absatz 1 tragen, Vorrang ein. Darüber hinaus können die Mitgliedstaaten beschließen, Projekten mit einem Souveränitätssiegel, die zu dem **Ziel der Plattform für Netto-Null-Technologien gemäß** der **Verordnung (EU) .../... [Netto-Null-Industrie-Verordnung]** beitragen, nationale Unterstützung zu gewähren.

Abänderung 58

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 4 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) Gemäß der Verordnung (EU) 2021/523 wird das Souveränitätssiegel im Rahmen des Verfahrens nach Artikel 19 der Satzung der Europäischen Investitionsbank und der Überprüfung der Übereinstimmung mit den politischen Zielen gemäß Artikel 23 Absatz 3 der genannten Verordnung berücksichtigt. Darüber hinaus prüfen die Durchführungspartner Projekte, denen das Souveränitätssiegel zuerkannt worden ist, sofern diese in ihren in Artikel 26 Absatz 5 dieser Verordnung niedergelegten geografischen Anwendungsbereich und ihren Tätigkeitsbereich fallen.	(5) Gemäß der Verordnung (EU) 2021/523 wird das Souveränitätssiegel im Rahmen des Verfahrens nach Artikel 19 der Satzung der Europäischen Investitionsbank und der Überprüfung der Übereinstimmung mit den politischen Zielen gemäß Artikel 23 Absatz 3 der genannten Verordnung berücksichtigt. Darüber hinaus prüfen die Durchführungspartner **zeitnah** Projekte, denen das Souveränitätssiegel zuerkannt worden ist, sofern diese in ihren in Artikel 26 Absatz 5 dieser Verordnung niedergelegten geografischen Anwendungsbereich und ihren Tätigkeitsbereich fallen.

Abänderung 59

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 4a
	STEP-Ausschuss
	(1) Die Kommission setzt einen STEP-Ausschuss ein, der sich aus Sachverständigen der Kommission für die in Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe a genannten Technologien und für die Programme und Fonds der Union, aus denen die Plattform finanziell unterstützt wird, zusammensetzt.
	(2) Der STEP-Ausschuss hat die folgenden Aufgaben:
	a) Vergabe und Förderung des in Artikel 4 Absatz 1 genannten Souveränitätssiegels und Aufnahme einer Verbindung zu den für Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen und Ausschreibungen zuständigen Verwaltungsbehörden, um die Finanzierungsmöglichkeiten für Projekte, denen das Souveränitätssiegel verliehen wurde, programmübergreifend zu verbessern, ohne in die Auswahlverfahren einzugreifen;
	b) Vergabe des Souveränitätssiegels an aus den Fonds der Kohäsionspolitik finanzierte Projekte, die zu den Zielen der Plattform gemäß Artikel 2 dieser Verordnung beitragen;
	c) Einrichtung und Verwaltung des Souveränitätsportals gemäß Artikel 6;
	d) Zusammenarbeit mit anderen bestehenden Strukturen, insbesondere mit der „Net-Zero Europe"-Plattform, eingerichtet gemäß der Verordnung (EU) …/…[Netto-Null-Industrie-Verordnung], und dem Ausschuss für kritische Rohstoffe, eingerichtet gemäß der Verordnung (EU) …/… [Verordnung zu kritischen Rohstoffen], mit gemäß Artikel 6 Absatz 4 dieser Verordnung benannten nationalen zuständigen Behörden, den Durchführungspartnern und der in Absatz 3 dieses Artikels genannten Industriellen Beratergruppe, um Informationen über den Finanzbedarf, die bestehenden Engpässe und die bewährten Verfahren für Projekte in der gesamten Union zu koordinieren und untereinander auszutauschen;
	e) Förderung von Kontakten zwischen den in Artikel 2 genannten Wirtschaftszweigen unter besonderer Nutzung bestehender industrieller Allianzen, Netze und Strukturen wie dem Europäischen Innovations- und Technologieinstitut (EIT) und den Gemeinsamen Unternehmen.
	(3) Die Kommission setzt eine Industrielle Beratergruppe für strategische Technologien ein, die sich aus Vertretern der Industrie der Union zusammensetzt und die sie bei der Umsetzung der Plattform in den relevanten Sektoren berät und unterstützt.

Abänderung 60

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Artikel 5	***entfällt***
Überwachung der Durchführung	
(1) Die Kommission überwacht die Umsetzung der Plattform und misst die Erreichung der in Artikel 2 dargelegten Ziele. Die Überwachung der Umsetzung wird unter Wahrung der Verhältnismäßigkeit auf die im Rahmen der Plattform durchgeführten Tätigkeiten ausgerichtet.	
(2) Das Überwachungssystem der Kommission stellt sicher, dass die Daten für die Überwachung der Durchführung der im Rahmen der Plattform unternommenen Tätigkeiten und deren Ergebnisse effizient, wirksam und zeitnah erfasst werden.	
(3) Die Kommission erstattet über die über die Plattform finanzierten Ausgaben Bericht. Gegebenenfalls berichtet sie über die im Zusammenhang mit den einzelnen Zielen der Plattform erzielten Ergebnisse.	

Abänderung 61

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 6 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Die Kommission richtet eine öffentlich zugängliche Website (das „Souveränitätsportal“) ein, auf der **Investoren** Informationen über Finanzierungsmöglichkeiten für Projekte im Zusammenhang mit den Zielen der Plattform **erhalten** und diese Projekte sichtbar gemacht werden, indem insbesondere folgende Informationen bereitgestellt werden:	(1) Die Kommission richtet eine öffentlich zugängliche Website (das „Souveränitätsportal“) ein, auf der Informationen über Finanzierungsmöglichkeiten für Projekte im Zusammenhang mit den Zielen der Plattform **bereitgestellt** und diese Projekte sichtbar gemacht werden, indem insbesondere folgende Informationen bereitgestellt werden:

Abänderung 62

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 6 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) laufende und bevorstehende Aufforderungen zur Einreichung von im Zusammenhang mit den Zielen der Plattform stehenden Vorschlägen und Ausschreibungen im Rahmen der jeweiligen Programme und Fonds;	a) **Informationen über Programme und Fonds der Union im Anwendungsbereich dieser Verordnung und** laufende und bevorstehende Aufforderungen zur Einreichung von im Zusammenhang mit den Zielen der Plattform stehenden Vorschlägen und Ausschreibungen im Rahmen der jeweiligen Programme und Fonds;

Abänderung 63

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 6 – Absatz 1 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
d) **Kontakte zu den** gemäß Absatz 4 benannten zuständigen nationalen Behörden;	d) **Kontaktdaten der** gemäß Absatz 4 benannten zuständigen nationalen Behörden;

Abänderung 64

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 6 – Absatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(3a) Das Souveränitätsportal umfasst einen schnellen Simulator, der den Projektträgern, insbesondere KMU, Leitlinien zu dem Programm oder Fonds der Union an die Hand gibt, für das bzw. den ihr jeweiliges Projekt möglicherweise in Frage kommt. Der Simulator darf von den Projektträgern keine vertraulichen Geschäftsinformationen verlangen, und seine Ergebnisse sind für die für die Vergabe von Fördermitteln zuständigen Behörden nicht rechtsverbindlich.

Abänderung 65

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 6 – Absatz 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(4a) Bei Projekten im Bereich Sicherheit und Verteidigung sollten Informationen nur auf Einzelfallbasis angezeigt werden, wenn dies vom Projektträger oder von der Kommission unter Berücksichtigung der Vertraulichkeit der Sicherheit von Informationen in Verteidigungsangelegenheiten für erforderlich gehalten wird.

Abänderung 66

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 7 – Überschrift

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Jahresbericht	Überwachung und jährliche Berichterstattung

Abänderung 67

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 7 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Die Kommission **legt dem Europäischen Parlament** und **dem Rat einen Jahresbericht über** die Umsetzung der Plattform **vor**.	(1) Die Kommission **überwacht die Umsetzung der Plattform** und **misst, inwieweit die in Artikel 2 festgelegten Ziele der Plattform erreicht wurden. Die Überwachung der Umsetzung wird unter Wahrung der Verhältnismäßigkeit auf die im Rahmen der Plattform durchgeführten Tätigkeiten ausgerichtet.**

Abänderung 68

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 7 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(1a) Die Kommission gestaltet das Überwachungssystem so, dass Daten zur Überwachung der Durchführung der im Rahmen der Plattform durchgeführten Tätigkeiten und der Ergebnisse dieser Tätigkeiten effizient, wirksam und rechtzeitig erhoben werden. Zu diesem Zweck werden den Empfängern von Fördermitteln verhältnismäßige Berichterstattungsverpflichtungen auferlegt.

Abänderung 69

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 7 – Absatz 1 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(1b) Die Kommission legt dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Jahresbericht über die Umsetzung der Plattform vor. Der Jahresbericht wird öffentlich zugänglich gemacht.

Abänderung 70

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 7 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Der Jahresbericht enthält konsolidierte Informationen über die bei der Umsetzung der Ziele der Plattform im Rahmen der einzelnen Programme und Fonds erzielten Fortschritte.	(2) Der Jahresbericht enthält konsolidierte Informationen über die bei der Umsetzung der Ziele der Plattform im Rahmen der einzelnen Programme und Fonds erzielten Fortschritte **sowie qualitative und quantitative Informationen über den Beitrag der Plattform zu grenzüberschreitenden Projekten und zu Projekten in den einzelnen Mitgliedstaaten**.

Abänderung 71

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 7 – Absatz 3 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) Gesamtausgaben der Plattform, die im Rahmen der jeweiligen Programme finanziert werden;	a) Gesamtausgaben der Plattform, die im Rahmen der jeweiligen Programme **und Fonds** finanziert werden;

Abänderung 72

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 7 – Absatz 3 – Buchstabe b a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ba) eine Folgenabschätzung, in der ermittelt wird, wie die kumulierten Projekte im Rahmen der STEP zu den strategischen Zielen der Union zur Sicherung der langfristigen Wettbewerbsfähigkeit beitragen;

Abänderung 73

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 7 – Absatz 3 – Buchstabe b b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	bb) eine Analyse der geografischen und technologischen Verteilung der Projekte, denen das Souveränitätssiegel zuerkannt wurde.

Abänderung 74

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 8 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Bis zum 31. Dezember 2025 legt die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat einen **Evaluierungsbericht** über die Umsetzung der Plattform vor.	(1) Bis zum 31. Dezember 2025 legt die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat einen **Zwischenevaluierungsbericht** über die Umsetzung der Plattform**, über den Stand in Bezug auf die Abhängigkeiten der Union und über die Wirtschaftszweige, die für ihre Souveränität von strategischer Bedeutung sind,** vor**, damit dieser rechtzeitig in den Entscheidungsprozess über den mehrjährigen Finanzrahmen für die Zeit nach 2027 einfließen kann**.

Abänderung 75

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 8 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) **Darin** wird insbesondere bewertet, inwieweit die Ziele erreicht und wie effizient die Ressourcen eingesetzt worden sind sowie**,** welcher Mehrwert für die EU erzielt worden ist. **Ferner** wird geprüft, ob alle Ziele und **Maßnahmen** in Hinblick auf deren potenzielle Aufstockung weiterhin relevant sind.	(2) **Im Zwischenevaluierungsbericht** wird insbesondere bewertet, inwieweit die **STEP dazu beigetragen hat, dass die** Ziele erreicht **wurden,** und wie effizient die Ressourcen eingesetzt worden sind sowie welcher Mehrwert **durch die Plattform** für die EU erzielt worden ist. **Er enthält auch einen Überblick über die Regionen, für die die Programme geändert wurden, einschließlich Informationen über relevante Aspekte des Partnerschaftsprinzips, und es** wird geprüft, ob alle Ziele und **Projekte** in Hinblick auf deren potenzielle Aufstockung weiterhin relevant sind**, und es wird bewertet, ob es machbar ist, alle bestehenden öffentlich zugänglichen Websites, die von der Kommission verwaltet werden, zu kombinieren und Informationen über Programme und Fonds der Union im Rahmen der direkten, geteilten und indirekten Mittelverwaltung in einem einzigen Portal bereitzustellen, um den potenziellen Begünstigten die Möglichkeiten der Finanzierung durch die Union näher zu bringen und die Transparenz gegenüber den Bürgerinnen und Bürgern der Union zu erhöhen**.

Abänderung 76

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 8 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) **Der Evaluierung** wird gegebenenfalls ein Vorschlag für Änderungen an der vorliegenden Verordnung beigefügt.	(3) **Dem Zwischenevaluierungsbericht** wird gegebenenfalls ein Vorschlag für Änderungen an der vorliegenden Verordnung **oder ein Legislativvorschlag für einen uneingeschränkt funktionsfähigen Europäischen Souveränitätsfonds** beigefügt**, wobei das Ziel darin besteht, dazu beizutragen, eine europäische Industriepolitik zu gestalten und zu stärken und strategische Abhängigkeiten der Union zu verringern, und mit dem das ordnungsgemäße Funktionieren des Binnenmarkts sichergestellt wird, wobei Marktverzerrungen verhindert und gleiche Wettbewerbsbedingungen in der Union und in Drittländern geschaffen werden sollen. Beschließt die Kommission, keinen Legislativvorschlag für einen Europäischen Souveränitätsfonds vorzulegen, so begründet sie ihre Entscheidung in ihrem Zwischenevaluierungsbericht**.

Abänderung 77

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 8 – Absatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(3a) Am Ende der Durchführung der Programme und Fonds der Union, aus denen die Plattform finanziell unterstützt wird, spätestens jedoch am 31. Dezember 2031, legt die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat einen abschließenden Evaluierungsbericht über die Durchführung der Plattform vor. Dem abschließenden Evaluierungsbericht ist eine gründliche Bewertung der differenzierten territorialen Auswirkungen und der Auswirkungen auf den Zusammenhalt beizufügen, die sich aus der Umsetzung der Plattform ergeben.

Abänderung 78

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 9 – Absatz 1 – Nummer 1

Richtlinie 2003/87/EG

Artikel 10a – Absatz 8 – Unterabsatz 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
„Zusätzlich zu den in den Unterabsätzen 1 bis 5 dieses Absatzes genannten Zertifikaten werden zwischen dem 1. Januar 2024 und dem 31. Dezember 2027 über den Innovationsfonds auch Mittel in Höhe von 5 000 000 000 EUR zu jeweiligen Preisen ausgeführt, um Investitionen zu unterstützen, die zu dem in **Artikel 2** Buchstabe **a Ziffer ii** der Verordnung …/… ([63]) **[STEP-Verordnung]** genannten STEP-Ziel beitragen**. Diese** Finanzausstattung zur Unterstützung von Investitionen wird **nur in solchen** Mitgliedstaaten gewährt, deren durchschnittliches Pro-Kopf-BIP, gemessen in Kaufkraftstandards (KKS) und berechnet auf der Grundlage der Unionsdaten für den Zeitraum 2015-2017, unter dem **EU-Durchschnitt** der EU der 27 liegt.“	**Zusätzlich** zu den in den Unterabsätzen 1 bis 5 dieses Absatzes genannten Zertifikaten werden zwischen dem 1. Januar 2024 und dem 31. Dezember 2027 über den Innovationsfonds auch Mittel in Höhe von 5 000 000 000 EUR zu jeweiligen Preisen ausgeführt, um Investitionen zu unterstützen, die zu dem in **[Artikel 3** Buchstabe **a]** der Verordnung **(EU)** …/… **[Netto-Null-Industrie-Verordnung]** genannten STEP-Ziel **für Netto-Null-Technologien** beitragen**, indem** diese Finanzausstattung **für Strategische Projekte gemäß [Artikel 2 Buchstabe e] der Verordnung (EU) .../... [Netto-Null-Industrie-Verordnung] bereitgestellt** wird**, sofern die Projekte die Resilienz- oder Wettbewerbskriterien gemäß Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe a bzw. b der Verordnung** (EU) **.../... [Netto-Null-Industrie-Verordnung] erfüllen. Bis zum 31. Dezember 2025 wird die Finanzausstattung zu gleichen Teilen** zur Unterstützung von Investitionen gewährt, **und zwar** ***a)*** Mitgliedstaaten , deren durchschnittliches Pro-Kopf-BIP unter dem **Unionsdurchschnitt** der EU der 27 liegt, gemessen in Kaufkraftstandards (KKS) und berechnet auf der Grundlage der **Unionsdaten für den Zeitraum 2015-2017 und** ***b) allen Mitgliedstaaten.*** ***Ab dem 1. Januar 2026 werden nicht verwendete Mittel aus der Finanzausstattung zur Unterstützung dieser Investitionen in allen Mitgliedstaaten zur Verfügung gestellt.***
([63]) ***Verordnung …/… des Europäischen Parlaments und des Rates... [vollständigen Titel und Amtsblattfundstelle einfügen].***	

Abänderung 79

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 10 – Absatz 1 – Nummer 2

Verordnung (EU) 2021/1058

Artikel 2 – Absatz 1 – Buchstabe b – Ziffer ix

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
ix) Unterstützung von Investitionen, die zu den in Artikel **2 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer ii** der Verordnung …/… [STEP-Verordnung] genannten STEP-Zielen beitragen.**“**	ix) Unterstützung von Investitionen, die zu den in Artikel **2** der Verordnung …/… [STEP-Verordnung] genannten STEP-Zielen beitragen.

Abänderung 80

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 10 – Absatz 1 – Nummer 3

Verordnung (EU) 2021/1058

Artikel 3 – Absatz 1a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
3. In Artikel 3 wird der folgende Absatz 1a angefügt:	3. In Artikel 3 wird der folgende Absatz 1a angefügt:
„Die Mittel im Rahmen des spezifischen Ziels, auf das in Artikel 3 Absatz **1 Unterabsatz** 1 Buchstabe a Ziffer vi und Buchstabe b Ziffer ix verwiesen wird, werden im Rahmen spezieller Prioritäten programmiert, die dem jeweiligen politischen Ziel entsprechen.	***(1a)*** **Die** Mittel im Rahmen des spezifischen Ziels, auf das in Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer vi und Buchstabe b Ziffer ix verwiesen wird, werden im Rahmen spezieller Prioritäten programmiert, die dem jeweiligen politischen Ziel entsprechen**, und sind auf höchstens 20 % der ursprünglichen Zuweisungen für den EFRE begrenzt**.
Die Kommission zahlt 30 % der EFRE-Zuweisung für **diese Priorität** gemäß dem Beschluss zur Genehmigung der Programmänderung als außerordentliche einmalige Vorfinanzierung zusätzlich zur jährlichen Vorfinanzierung für das Programm gemäß Artikel 90 Absätze 1 und 2 der Verordnung (EU) 2021/1060 bzw. Artikel 51 Absätze 2, 3 und 4 der Verordnung (EU) 2021/1059. Die außerordentliche Vorfinanzierung wird bis zum 31. Dezember 2024 gezahlt, sofern die Kommission den Beschluss zur Genehmigung der Programmänderung bis zum 31. Oktober 2024 angenommen haben wird.	Die Kommission zahlt 30 % der EFRE-Zuweisung für **die in Unterabsatz 1 genannten Prioritäten** gemäß dem Beschluss zur Genehmigung der Programmänderung als außerordentliche einmalige Vorfinanzierung zusätzlich zur jährlichen Vorfinanzierung für das Programm gemäß Artikel 90 Absätze 1 und 2 der Verordnung (EU) 2021/1060 bzw. Artikel 51 Absätze 2, 3 und 4 der Verordnung (EU) 2021/1059. Die außerordentliche Vorfinanzierung wird bis zum 31. Dezember 2024 gezahlt, sofern die Kommission den Beschluss zur Genehmigung der Programmänderung bis zum 31. Oktober 2024 angenommen haben wird.

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Gemäß Artikel 90 Absatz 5 der Verordnung (EU) 2021/1060 und Artikel 51 Absatz 5 der Verordnung (EU) 2021/1059 wird der als außerordentliche Vorfinanzierung gezahlte Betrag spätestens mit dem abschließenden Geschäftsjahr gezahlt.	Gemäß Artikel 90 Absatz 5 der Verordnung (EU) 2021/1060 und Artikel 51 Absatz 5 der Verordnung (EU) 2021/1059 wird der als außerordentliche Vorfinanzierung gezahlte Betrag spätestens mit dem abschließenden Geschäftsjahr gezahlt.
Gemäß Artikel 90 Absatz 6 der Verordnung (EU) 2021/1060 werden jegliche durch die außerordentliche Vorfinanzierung erwirtschaftete Zinsen für das betreffende Programm auf dieselbe Art verwendet wie die Mittel aus dem EFRE und fließen in die Rechnungslegung für das abschließende Geschäftsjahr ein.	Gemäß Artikel 90 Absatz 6 der Verordnung (EU) 2021/1060 werden jegliche durch die außerordentliche Vorfinanzierung erwirtschaftete Zinsen für das betreffende Programm auf dieselbe Art verwendet wie die Mittel aus dem EFRE und fließen in die Rechnungslegung für das abschließende Geschäftsjahr ein.
Gemäß Artikel 97 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2021/1060 wird die außerordentliche Vorfinanzierung nicht ausgesetzt.	Gemäß Artikel 97 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2021/1060 wird die außerordentliche Vorfinanzierung nicht ausgesetzt.
Gemäß Artikel 105 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2021/1060 schließt die Vorfinanzierung, die bei der Berechnung von Beträgen, für die die Mittelbindung aufzuheben ist, zu berücksichtigen ist, die geleistete außerordentliche Vorfinanzierung ein.	Gemäß Artikel 105 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2021/1060 schließt die Vorfinanzierung, die bei der Berechnung von Beträgen, für die die Mittelbindung aufzuheben ist, zu berücksichtigen ist, die geleistete außerordentliche Vorfinanzierung ein.
Abweichend von Artikel 112 der Verordnung (EU) 2021/1060 **werden** die **Höchstsätze** für die Kofinanzierung für spezielle Prioritäten, die zur Unterstützung der STEP-Ziele festgelegt worden sind, auf 100 % angehoben.“	Abweichend von Artikel 112 der Verordnung (EU) 2021/1060 **können** die **Sätze** für die Kofinanzierung für spezielle Prioritäten, die zur Unterstützung der **in Artikel 2 der Verordnung …/… [STEP-Verordnung] genannten** STEP-Ziele festgelegt worden sind, **alle** auf **bis zu** 100 % angehoben **werden**.

Abänderung 81

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 10 – Absatz 1 – Nummer 4

Verordnung (EU) 2021/1058

Artikel 5 – Absatz 2 – Buchstabe e

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
e) wenn sie zum spezifischen Ziel des PZ 1 gemäß Artikel 3 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe a Ziffer vi oder zu dem unter Buchstabe b Ziffer ix desselben Unterabsatzes genannten spezifischen Ziel des PZ 2 beitragen, in weniger entwickelten Regionen und Übergangsregionen sowie in stärker entwickelten Regionen von Mitgliedstaaten, deren auf	e) wenn sie zum spezifischen Ziel des PZ 1 gemäß Artikel 3 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe a Ziffer vi oder zu dem unter Buchstabe b Ziffer ix desselben Unterabsatzes genannten spezifischen Ziel des PZ 2 beitragen, in weniger entwickelten Regionen und Übergangsregionen sowie in stärker entwickelten Regionen von Mitgliedstaaten, deren auf

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
der Grundlage der Unionsdaten für den Zeitraum 2015-2017 berechnetes durchschnittliches Pro-Kopf-BIP gemessen in Kaufkraftstandards (KKS) unter dem EU-Durchschnitt der EU der 27 liegt.	der Grundlage der Unionsdaten für den Zeitraum 2015-2017 berechnetes durchschnittliches Pro-Kopf-BIP gemessen in Kaufkraftstandards (KKS) unter dem EU-Durchschnitt der EU der 27 liegt**, wobei der Schwerpunkt weiterhin auf KMU und Midcap-Unternehmen liegt**.
Buchstabe e gilt für Interreg-Programme, deren geografische Abdeckung innerhalb der Union ausschließlich dort genannte Kategorien von Regionen umfasst.“	Buchstabe e gilt für Interreg-Programme, deren geografische Abdeckung innerhalb der Union ausschließlich dort genannte Kategorien von Regionen umfasst.

Abänderung 82

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 10 – Absatz 1 – Nummer 6

Verordnung (EU) 2021/1058

Anhang 1 – Tabelle 1

Vorschlag der Kommission			
6. In Anhang I Tabelle I wird unter dem politischen Ziel 1 die folgende Zeile angefügt:			
	vi) Unterstützung von Investitionen, die zu den in Artikel 2 der Verordnung …/… [STEP-Verordnung] genannten STEP-Zielen beitragen.	Alle zu den spezifischen Zielen i, iii und iv aufgeführten RCO RCO125-Unternehmen: geförderte Unternehmen, die in erster Linie mit produktiven Investitionen in **Deep Tech und** digitale Technologien in Verbindung stehen RCO126-Unternehmen: geförderte Unternehmen, die in erster Linie mit produktiven Investitionen in **umweltschonende Technologien** verbunden sind RCO127-Unternehmen: geförderte Unternehmen, die in erster Linie mit produktiven Investitionen in Biotechnologien verbunden sind [Diese Indikatoren sind als Untergruppen von RCO01-RCO04 anzugeben.]	Alle für die spezifischen Ziele i, iii und iv aufgeführten RCR

Geänderter Text			
6. In Anhang I Tabelle I wird unter dem politischen Ziel 1 die folgende Zeile angefügt:			
	vi) Unterstützung von Investitionen, die zu den in Artikel 2 der Verordnung …/… [STEP-Verordnung] genannten STEP-Zielen beitragen.	Alle zu den spezifischen Zielen i, iii und iv aufgeführten RCO RCO125-Unternehmen: geförderte Unternehmen, die in erster Linie mit produktiven Investitionen in digitale Technologien in Verbindung stehen RCO126-Unternehmen: geförderte Unternehmen, die in erster Linie mit produktiven Investitionen in **Netto-Null-Technologien** verbunden sind RCO127-Unternehmen: geförderte Unternehmen, die in erster Linie mit produktiven Investitionen in Biotechnologien verbunden sind [Diese Indikatoren sind als Untergruppen von RCO01-RCO04 anzugeben.]	Alle für die spezifischen Ziele i, iii und iv aufgeführten RCR

Abänderung 83

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 10 – Absatz 1 – Nummer 7

Verordnung (EU) 2021/1058

Anhang 1 – Tabelle 1

Vorschlag der Kommission			
7. In Anhang I Tabelle I wird unter dem politischen Ziel 2 die folgende Zeile angefügt:			
	ix) Unterstützung von Investitionen, die zu den in Artikel 2 der Verordnung …/… [STEP-Verordnung] genannten STEP-Zielen beitragen.	Alle RCO, die für die spezifischen Ziele i, iii, iv und vi im Rahmen des politischen Ziels 1 aufgeführt sind. RCO125-Unternehmen: geförderte Unternehmen, die in erster Linie mit produktiven Investitionen in **Deep Tech und** digitale Technologien in Verbindung stehen RCO126-Unternehmen: geförderte Unternehmen, die in erster Linie mit produktiven Investitionen in umweltschonende Technologien verbunden sind RCO127-Unternehmen: geförderte Unternehmen, die in erster Linie mit produktiven Investitionen in Biotechnologien verbunden sind [Diese Indikatoren sind als Untergruppen von RCO01-RCO04 anzugeben.]	Alle RCR, die für die spezifischen Ziele i, iii und iv im Rahmen des politischen Ziels 1 aufgeführt sind.

Geänderter Text			
7. In Anhang I Tabelle I wird unter dem politischen Ziel 2 die folgende Zeile angefügt:			
	ix) Unterstützung von Investitionen, die zu den in Artikel 2 der Verordnung …/… [STEP-Verordnung] genannten STEP-Zielen beitragen.	Alle RCO, die für die spezifischen Ziele i, iii, iv und vi im Rahmen des politischen Ziels 1 aufgeführt sind. RCO125-Unternehmen: geförderte Unternehmen, die in erster Linie mit produktiven Investitionen in digitale Technologien in Verbindung stehen RCO126-Unternehmen: geförderte Unternehmen, die in erster Linie mit produktiven Investitionen in **Netto-Null-Technologien** verbunden sind	Alle RCR, die für die spezifischen Ziele i, iii und iv im Rahmen des politischen Ziels 1 aufgeführt sind.

		RCO127-Unternehmen: geförderte Unternehmen, die in erster Linie mit produktiven Investitionen in Biotechnologien verbunden sind [Diese Indikatoren sind als Untergruppen von RCO01-RCO04 anzugeben.]	

Abänderung 84

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 11 – Absatz 1 – Nummer 1

Verordnung (EU) 2021/1056

Artikel 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
„Gemäß Artikel 5 Absatz 1 Unterabsatz 2 der Verordnung (EU) 2021/1060 trägt der JTF zu dem spezifischen Ziel bei, Regionen und Menschen in die Lage zu versetzen, die sozialen, beschäftigungsspezifischen, wirtschaftlichen und ökologischen Auswirkungen des Übergangs zu den energie- und klimapolitischen Vorgaben der Union für 2030 und zu einer klimaneutralen Wirtschaft der Union bis 2050 unter Zugrundelegung des Übereinkommens von Paris zu bewältigen. Mit Mitteln aus dem JTF können auch Investitionen unterstützt werden, die zu den in Artikel 2 **Absatz 1 Buchstabe a Ziffer ii** der Verordnung …/… [STEP-Verordnung] genannten STEP-Zielen beitragen.**“**	**Gemäß** Artikel 5 Absatz 1 Unterabsatz 2 der Verordnung (EU) 2021/1060 trägt der JTF zu dem spezifischen Ziel bei, Regionen und Menschen in die Lage zu versetzen, die sozialen, beschäftigungsspezifischen, wirtschaftlichen und ökologischen Auswirkungen des Übergangs zu den energie- und klimapolitischen Vorgaben der Union für 2030 und zu einer klimaneutralen Wirtschaft der Union bis 2050 unter Zugrundelegung des Übereinkommens von Paris zu bewältigen. Mit Mitteln aus dem JTF können auch Investitionen unterstützt werden, die zu den in Artikel 2 der Verordnung …/… [STEP-Verordnung] genannten STEP-Zielen beitragen.

Abänderung 85

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 11 – Absatz 1 – Nummer 2

Verordnung (EU) 2021/1056

Artikel 8 – Absatz 2 – neuer Unterabsatz

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
„Aus dem JTF **können** auch produktive Investitionen in **andere Unternehmen als** KMU **unterstützt werden**, die zu den in Artikel 2 der Verordnung …/… ([65]) [STEP-Verordnung] genannten STEP-Zielen beitragen. Diese Unterstützung kann unabhängig von einer Ausführung der Lückenanalyse gemäß Artikel 11 Absatz 2 Buchstabe h und ggf. deren Ergebnis gewährt werden. Solche Investitionen sind nur dann förderfähig, wenn sie nicht zu einer Standortverlagerung im Sinne des Artikels 2 Nummer 27 der Verordnung (EU) 2021/1060 führen. Die Bereitstellung einer solchen Unterstützung erfordert keine Überarbeitung des territorialen Plans für einen gerechten Übergang**, falls diese Überarbeitung ausschließlich mit der Lückenanalyse verbunden wäre.“**	**Aus** dem JTF **werden** auch produktive Investitionen in **Unternehmen mit einem Schwerpunkt auf** KMU **und Midcap-Unternehmen unterstützt**, die zu den in Artikel 2 der Verordnung …/… ([65]) [STEP-Verordnung] genannten STEP-Zielen beitragen. Diese Unterstützung kann unabhängig von einer Ausführung der Lückenanalyse gemäß Artikel 11 Absatz 2 Buchstabe h und ggf. deren Ergebnis gewährt werden. Solche Investitionen sind nur dann förderfähig, wenn sie nicht zu einer Standortverlagerung im Sinne des Artikels 2 Nummer 27 der Verordnung (EU) 2021/1060 führen. **Lehrstellen und Arbeitsplätze, schulische oder berufliche Ausbildungen für neue Kompetenzen werden bei der Entscheidung über die Gewährung berücksichtigt.** Die Bereitstellung einer solchen Unterstützung erfordert keine Überarbeitung des territorialen Plans für einen gerechten Übergang.
([65]) Verordnung …/… des Europäischen Parlaments und des Rates... [vollständigen Titel und Amtsblattfundstelle einfügen].	([65]) Verordnung …/… des Europäischen Parlaments und des Rates... [vollständigen Titel und Amtsblattfundstelle einfügen].

Abänderung 86

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 11 – Absatz 1 – Nummer 3

Verordnung (EU) 2021/1056

Artikel 10 – Absatz 4 – Unterabsatz 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Abweichend von Artikel 112 der Verordnung (EU) 2021/1060 **werden** die Höchstsätze für die Kofinanzierung für spezielle Prioritäten, die zur Unterstützung der STEP-Ziele festgelegt worden sind, auf 100 % angehoben.“	Abweichend von Artikel 112 der Verordnung (EU) 2021/1060 **können** die Höchstsätze für die Kofinanzierung für spezielle Prioritäten, die zur Unterstützung der **in Artikel 2 der Verordnung …/… [STEP-Verordnung] genannten** STEP-Ziele festgelegt worden sind, auf **bis zu** 100 % angehoben **werden**.

Abänderung 87

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 12 – Absatz 1 – Nummer 1

Verordnung (EU) 2021/1057

Artikel 12a – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Zusätzlich zu der Vorfinanzierung für das Programm gemäß Artikel 90 Absätze 1 und 2 der Verordnung (EU) 2021/1060 leistet die Kommission eine außerordentliche Vorfinanzierung in Höhe von 30 % auf der Grundlage der Zuweisung für diese Prioritäten, wenn sie eine Änderung eines Programms genehmigt, das eine oder mehrere Prioritäten für aus dem ESF+ unterstützte Maßnahmen umfasst, das zu den in Artikel 2 der Verordnung …/… ([66]) [STEP-Verordnung] genannten STEP-Zielen beiträgt. Die außerordentliche Vorfinanzierung wird bis zum 31. Dezember 2024 gezahlt, sofern die Kommission den Beschluss zur Genehmigung der Programmänderung bis zum 31. Oktober 2024 angenommen haben wird.	Zusätzlich zu der Vorfinanzierung für das Programm gemäß Artikel 90 Absätze 1 und 2 der Verordnung (EU) 2021/1060 leistet die Kommission eine außerordentliche Vorfinanzierung in Höhe von 30 % auf der Grundlage der Zuweisung für diese Prioritäten, wenn sie eine Änderung eines Programms genehmigt, das eine oder mehrere Prioritäten für aus dem ESF+ unterstützte Maßnahmen umfasst, das zu den in Artikel 2 der Verordnung …/… ([66]) [STEP-Verordnung] genannten STEP-Zielen beiträgt. **Diese außerordentliche Vorfinanzierung kommt auch Vorhaben zugute, die zur Verbreitung der Lernprogramme der europäischen „Net-Zero-Industry"-Akademien sowie zur Ausbildung junger Menschen und zur Qualifizierung, Weiterqualifizierung und Umschulung von Arbeitnehmern im Bereich Netto-Null-Technologien beitragen.** Die außerordentliche Vorfinanzierung wird bis zum 31. Dezember 2024 gezahlt, sofern die Kommission den Beschluss zur Genehmigung der Programmänderung bis zum 31. Oktober 2024 angenommen haben wird.
([66]) Verordnung …/… des Europäischen Parlaments und des Rates... [vollständigen Titel und Amtsblattfundstelle einfügen].	([66]) Verordnung …/… des Europäischen Parlaments und des Rates... [vollständigen Titel und Amtsblattfundstelle einfügen].

Abänderung 88

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 12 – Absatz 1

Verordnung (EU) 2021/1057

Artikel 12a – Absatz 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Abweichend von Artikel 112 der Verordnung (EU) 2021/1060 **werden** die **Höchstsätze** für die Kofinanzierung für spezielle Prioritäten, die zur Unterstützung der STEP-Ziele festgelegt worden sind, auf 100 % angehoben."	Abweichend von Artikel 112 der Verordnung (EU) 2021/1060 **können** die **Sätze** für die Kofinanzierung für spezielle Prioritäten, die zur Unterstützung der **in Artikel 2 der Verordnung …/… [STEP-Verordnung] genannten** STEP-Ziele festgelegt worden sind, auf **bis zu** 100 % angehoben **werden**.

Abänderung 89

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 13 – Absatz 1 – Nummer 4

Verordnung (EU) 2021/1057

Anhang 1 – Tabelle 1

Vorschlag der Kommission			
4. Anhang I, Tabelle 1 werden die folgenden Zeilen angefügt:			
INTERVENTIONSBEREICH		Koeffizient für die Berechnung der Unterstützung der Klimaschutzziele	Koeffizient für die Berechnung der Unterstützung der umweltpolitischen Ziele
145a	Unterstützung für die Entwicklung von Kompetenzen oder den Zugang zu Beschäftigung im Bereich **Deep Tech und** digitale Technologien **sowie Biotechnologien**.	0 %	0 %
145b	Unterstützung für die Entwicklung von Kompetenzen oder den Zugang zu Beschäftigung im Bereich **umweltschonende Technologien**.	100 %	40 %
188	Produktive Investitionen in große Unternehmen, die in erster Linie mit **umweltschonenden Technologien** verbunden sind.	100 %	40 %
189	Produktive Investitionen in KMU, die in erster Linie mit **umweltschonenden Technologien** verbunden sind.	100 %	40 %
190	Produktive Investitionen in große Unternehmen, die in erster Linie mit Biotechnologien verbunden sind.	0 %	0 %
191	Produktive Investitionen in KMU, die in erster Linie mit Biotechnologien verbunden sind.	0 %	0 %
192	Produktive Investitionen in große Unternehmen, die in erster Linie mit **Deep Tech und** digitalen Technologien verbunden sind.	0 %	0 %
193	Produktive Investitionen in KMU, die in erster Linie mit Deep Tech und digitalen Technologien verbunden sind.	0 %	0 %

Geänderter Text

(4) Anhang I, Tabelle 1 werden die folgenden Zeilen angefügt:

INTERVENTIONSBEREICH		Koeffizient für die Berechnung der Unterstützung der Klimaschutzziele	Koeffizient für die Berechnung der Unterstützung der umweltpolitischen Ziele
145a	Unterstützung für die Entwicklung von Kompetenzen oder den Zugang zu Beschäftigung im Bereich digitale Technologien ***(die zu den in Artikel 2 der Verordnung …/… [STEP-Verordnung] genannten STEP-Zielen beitragen).***	0 %	0 %
145b	Unterstützung für die Entwicklung von Kompetenzen oder den Zugang zu Beschäftigung im Bereich ***Netto-Null-Technologien (die zu den in Artikel 2 der Verordnung …/… [STEP-Verordnung] genannten STEP-Zielen beitragen).***	100 %	40 %
188	Produktive Investitionen in große Unternehmen, die in erster Linie mit **Netto-Null-Technologien** verbunden sind **(die zu den in Artikel 2 der Verordnung…/… [STEP-Verordnung] genannten STEP-Zielen beitragen)**.	100 %	40 %
189	Produktive Investitionen in KMU, die in erster Linie mit **Netto-Null-Technologien** verbunden sind **(die zu den in Artikel 2 der Verordnung…/… [STEP-Verordnung] genannten STEP-Zielen beitragen)**.	100 %	40 %
190	Produktive Investitionen in große Unternehmen, die in erster Linie mit Biotechnologien verbunden sind ***(die zu den in Artikel 2 der Verordnung …/… [STEP-Verordnung] genannten STEP-Zielen beitragen).***	0 %	0 %
191	Produktive Investitionen in KMU, die in erster Linie mit Biotechnologien verbunden sind **(die zu den in Artikel 2 der Verordnung…/… [STEP-Verordnung] genannten STEP-Zielen beitragen)**.	0 %	0 %

Geänderter Text

(4) Anhang I, Tabelle 1 werden die folgenden Zeilen angefügt:

INTERVENTIONSBEREICH		Koeffizient für die Berechnung der Unterstützung der Klimaschutzziele	Koeffizient für die Berechnung der Unterstützung der umweltpolitischen Ziele
192	Produktive Investitionen in große Unternehmen, die in erster Linie mit digitalen Technologien verbunden sind **(die zu den in Artikel 2 der Verordnung…/… [STEP-Verordnung] genannten STEP-Zielen beitragen)**.	0 %	0 %
193	Produktive Investitionen in KMU, die in erster Linie mit Deep Tech und digitalen Technologien verbunden sind.	0 %	0 %

Abänderung 90

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 13 – Absatz 1 – Nummer 5

Verordnung (EU) 2021/1060

Anhang 1 – Tabelle 6

Vorschlag der Kommission

5. Anhang I Tabelle 6 wird die folgende Zeile angefügt:

11	Beitrag zu Kompetenzen und Arbeitsplätzen in den Bereichen **Deep Tech und** digitale Technologien, **umweltschonende Technologien und Biotechnologien**	0 %	0 %

Geänderter Text

5. Anhang I Tabelle 6 wird die folgende Zeile angefügt:

11	Beitrag zu Kompetenzen und Arbeitsplätzen in den Bereichen digitale Technologien, **Netto-Null-Technologien (die zu den in Artikel 2 der Verordnung…/… [STEP-Verordnung] genannten STEP-Zielen beitragen).**	0 %	0 %

Abänderung 91

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 14 – Absatz 1 – Nummer -1 a (neu)

Verordnung (EU) Nr. 1303/2013

Artikel 2 – Nummer 29

Derzeitiger Wortlaut	*Geänderter Text*
	-1a. Artikel 2 Nummer 29 erhält folgende Fassung:
29. "Geschäftsjahr" – für die Zwecke von Teil Drei und Teil Vier – den Zeitraum vom 1. Juli bis zum 30. Juni; eine Ausnahme bildet das erste Geschäftsjahr des Programmplanungszeitraums, für das der Begriff den Zeitraum vom Anfangsdatum der Förderfähigkeit der Ausgaben bis zum 30. Juni 2015 bezeichnet. Das letzte Geschäftsjahr läuft vom 1. Juli **2023** bis zum 30. Juni **2024**	„29. "Geschäftsjahr" – für die Zwecke von Teil Drei und Teil Vier – den Zeitraum vom 1. Juli bis zum 30. Juni; eine Ausnahme bildet das erste Geschäftsjahr des Programmplanungszeitraums, für das der Begriff den Zeitraum vom Anfangsdatum der Förderfähigkeit der Ausgaben bis zum 30. Juni 2015 bezeichnet. Das letzte Geschäftsjahr läuft vom 1. Juli **2024** bis zum 30. Juni **2025**;

Abänderung 92

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 14 – Absatz 1 – Nummer -1 b (neu)

Verordnung (EU) Nr. 1303/2013

Artikel 24 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	-1b. In Artikel 24 wird folgender Absatz eingefügt:
	„(1a) Abweichend von Artikel 60 Absatz 1 und Artikel 120 Absatz 3 Unterabsätze 1 und 4 kann ein Kofinanzierungssatz von bis zu 100 % auf Ausgaben angewendet werden, die im abschließenden Geschäftsjahr für mindestens eine Prioritätsachse in einem aus dem EFRE, dem ESF oder dem Kohäsionsfonds unterstützten Programm geltend gemacht werden. Abweichend von Artikel 30 Absätze 1 und 2 und Artikel 96 Absatz 10 erfordert die Anwendung des Kofinanzierungssatzes von bis zu 100 % keinen Beschluss der Kommission zur Genehmigung einer Programmänderung. Der Mitgliedstaat übermittelt der Kommission die überarbeiteten Finanztabellen nach Genehmigung durch den Begleitausschuss. Der Kofinanzierungssatz von bis zu 100 % findet nur Anwendung, wenn die Finanztabellen der Kommission gemäß Artikel 135 Absatz 2 vor Einreichung des letzten Antrags auf Zwischenzahlung für das abschließende Geschäftsjahr übermittelt werden.“

Abänderung 93

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 14 – Absatz 1 – Nummer -1 c (neu)

Verordnung (EU) Nr. 1303/2013

Artikel 65 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	-1c. Artikel 65 Absatz 2 erhält folgende Fassung:
	(2) Für einen Beitrag aus den ESI-Fonds kommen nur Ausgaben in Betracht, die von einem Begünstigten getätigt und zwischen dem Tag der Einreichung der Programme bei der Kommission oder dem 1. Januar 2014 – je nachdem, welches der frühere Zeitpunkt ist, – und dem 31. Dezember 2024 bezahlt wurden. Darüber hinaus kommen Ausgaben nur für einen Beitrag aus dem ELER in Betracht, wenn die entsprechende Beihilfe zwischen dem 1. Januar 2014 und dem 31. Dezember 2024 von der Zahlstelle tatsächlich gezahlt wurde.

Abänderung 94

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 14 – Absatz 1 – Nummer 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
1. In Artikel 135 **wird folgender Absatz 6 angefügt:**	1. Artikel 135 **wird wie folgt geändert**: ***a) Folgender Absatz 6 wird angefügt:***

Abänderung 95

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 14 – Absatz 1 – Nummer 1 - Einleitung

Verordnung (EU) Nr. 1303/2013

Artikel 135 – Absatz 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
„(6) Abweichend von Absatz 2 endet die Frist für die Einreichung des letzten Antrags auf Zwischenzahlung für das abschließende Geschäftsjahr am 31. Juli 2025. Der letzte bis zum 31. Juli 2025 eingereichte Antrag auf	„(6) Abweichend von Absatz 2 endet die Frist für die Einreichung des letzten Antrags auf Zwischenzahlung für das abschließende Geschäftsjahr am 31. Juli 2025. Der letzte bis zum 31. Juli

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Zwischenzahlung gilt als der letzte Antrag auf Zwischenzahlung für das abschließende Geschäftsjahr. Beträge aus anderen Mitteln als REACT-EU, die von der Kommission 2025 als Zwischenzahlungen erstattet werden, dürfen **1** % der Gesamtmittelzuweisungen (ohne REACT-EU-Mittel) für das betreffende Programm je Fonds nicht übersteigen. Beträge, die 2025 von der Kommission über diesen Prozentsatz hinaus zu zahlen wären, werden nicht gezahlt, sondern ausschließlich für die Verrechnung von Vorfinanzierungen beim Abschluss verwendet.“	2025 eingereichte Antrag auf Zwischenzahlung gilt als der letzte Antrag auf Zwischenzahlung für das abschließende Geschäftsjahr. Beträge aus anderen Mitteln als REACT-EU, die von der Kommission 2025 als Zwischenzahlungen erstattet werden, dürfen **10** % der Gesamtmittelzuweisungen (ohne REACT-EU-Mittel) für das betreffende Programm je Fonds nicht übersteigen. Beträge, die 2025 von der Kommission über diesen Prozentsatz hinaus zu zahlen wären, werden nicht gezahlt, sondern ausschließlich für die Verrechnung von Vorfinanzierungen beim Abschluss verwendet.“

Abänderung 96

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 14 – Absatz 1 – Buchstabe b (neu)

Verordnung (EU) Nr. 1303/2013

Artikel 135 – Absatz 6 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	b) Folgender Absatz 6a wird angefügt: ***„(6a)*** ***Für Gebiete in äußerster Randlage im Sinne von Artikel 349 AEUV endet die Frist für die Einreichung des letzten Antrags auf Zwischenzahlung für das abschließende Geschäftsjahr abweichend von Absatz 2 am 30. Juni 2025. Der letzte bis zum 31. Dezember 2025 eingereichte Antrag auf Zwischenzahlung gilt als der letzte Antrag auf Zwischenzahlung für das abschließende Geschäftsjahr.*** ***Beträge aus anderen Mitteln als REACT-EU, die von der Kommission 2025 als Zwischenzahlungen erstattet werden, dürfen 15 % der Gesamtmittelzuweisungen (ohne REACT-EU-Mittel) für das betreffende Programm je Fonds nicht übersteigen. Beträge, die 2025 von der Kommission über diesen Prozentsatz hinaus zu zahlen wären, werden nicht gezahlt, sondern ausschließlich für die Verrechnung von Vorfinanzierungen beim Abschluss verwendet.“***

Abänderung 97

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 14 – Absatz 1 – Nummer 2

Verordnung (EU) Nr. 1303/2013

Artikel 138 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
„Abweichend von der in Unterabsatz 1 genannten Frist können die Mitgliedstaaten die unter den Buchstaben a, b und c genannten Unterlagen für das abschließende Geschäftsjahr bis zum 15. Februar 2026 vorlegen.“	„Abweichend von der in Unterabsatz 1 genannten Frist können die Mitgliedstaaten **den abschließenden Durchführungsbericht für das operationelle Programm gemäß Artikel 141 und** die unter den Buchstaben a, b und c genannten Unterlagen für das abschließende Geschäftsjahr bis zum 15. Februar 2026 vorlegen.“

Abänderung 98

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 14 – Absatz 1 – Nummer 2 a (neu)

Verordnung (EU) Nr. 1303/2013

Artikel 141 – Absatz 1

Derzeitiger Wortlaut	*Geänderter Text*
	2a. Artikel 141 Absatz 1 erhält folgende Fassung:
(1) Zusätzlich zu den in Artikel 138 genannten Dokumenten reichen die Mitgliedstaaten für das letzte Geschäftsjahr, das vom 1. Juli **2023** bis zum 30. Juni **2024** läuft, einen abschließenden Durchführungsbericht für das operationelle Programm oder den letzten jährlichen Durchführungsbericht für das aus dem EMFF unterstützte operationelle Programm ein.	„(1) Zusätzlich zu den in Artikel 138 genannten Dokumenten reichen die Mitgliedstaaten für das letzte Geschäftsjahr, das vom 1. Juli **2024** bis zum 30. Juni **2025** läuft, einen abschließenden Durchführungsbericht für das operationelle Programm oder den letzten jährlichen Durchführungsbericht für das aus dem EMFF unterstützte operationelle Programm ein.“

Abänderung 99

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 16 – Absatz 1 – Nummer 2 – Buchstabe a

Verordnung (EU) 2021/523

Artikel 4 – Absatz 1 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die EU-Garantie für die EU-Komponente nach Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe a beträgt **33 652 310 073** EUR zu jeweiligen Preisen. Sie wird mit einer Quote von 40 % dotiert. Der in Artikel 35 Absatz 3 Unterabsatz 1 Buchstabe a genannte Betrag wird auch als Beitrag zu der Dotierung berücksichtigt, die sich aus dieser Dotierungsquote ergibt.	Die EU-Garantie für die EU-Komponente nach Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe a beträgt **36 652 310 073** EUR zu jeweiligen Preisen. Sie wird mit einer Quote von 40 % dotiert. Der in Artikel 35 Absatz 3 Unterabsatz 1 Buchstabe a genannte Betrag wird auch als Beitrag zu der Dotierung berücksichtigt, die sich aus dieser Dotierungsquote ergibt.

Abänderung 100

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 16 – Absatz 1 – Nummer 2 – Buchstabe a a (neu)

Verordnung (EU) 2021/523

Artikel 4 – Absatz 1 – Unterabsatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	aa) In Absatz 1 wird folgender Unterabsatz 4 angefügt:
	„Für die Mitgliedstaaten-Komponente kann auch ein zusätzlicher Betrag der EU-Garantie in Form von Barmitteln von den Mitgliedstaaten bereitgestellt werden, um die in Artikel 2 der Verordnung .../... [STEP-Verordnung] genannten Ziele zu unterstützen, wobei die Erträge von Darlehen genutzt werden, die den Mitgliedstaaten gemäß Artikel 33a der Verordnung (EU) 2021/241 [ARF-Verordnung] gewährt werden.“

Abänderung 101

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 16 – Absatz 1 – Nummer 2 – Buchstabe b

Verordnung (EU) 2021/523

Artikel 4 – Absatz 2 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
„Für die in Artikel 3 Absatz 2 genannten Ziele wird ein Betrag von **18 827 310 073** EUR zu jeweiligen Preisen des in Absatz 1 Unterabsatz 1 des vorliegenden Artikels genannten Betrags bereitgestellt.“	Für die in Artikel 3 Absatz 2 genannten Ziele wird ein Betrag von **21 827 310 073** EUR zu jeweiligen Preisen des in Absatz 1 Unterabsatz 1 des vorliegenden Artikels genannten Betrags bereitgestellt.

Abänderung 102

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 16 – Absatz 1 – Nummer 4 a (neu)

Verordnung (EU) 2021/523

Artikel 9 – Absatz 1 – Buchstabe b

Derzeitiger Wortlaut	*Geänderter Text*
	4a. Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe b erhält folgende Fassung:
b) die Mitgliedstaaten-Komponente dient der Behebung spezifischen Marktversagens oder suboptimaler Investitionsbedingungen in einer oder mehreren Regionen oder einem oder mehreren Mitgliedstaaten, damit die politischen Ziele der unter die geteilte Mittelverwaltung fallenden angeschlossenen Fonds oder des von einem Mitgliedstaat nach Artikel 4 Absatz 1 Unterabsatz 3 bereitgestellten zusätzlichen Betrags erreicht werden, insbesondere die Stärkung des wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalts in der Union durch Beseitigung der Ungleichgewichte zwischen den Regionen.	„b) die Mitgliedstaaten-Komponente dient der Behebung spezifischen Marktversagens oder suboptimaler Investitionsbedingungen in einer oder mehreren Regionen oder einem oder mehreren Mitgliedstaaten, damit die politischen Ziele der unter die geteilte Mittelverwaltung fallenden angeschlossenen Fonds oder des von einem Mitgliedstaat nach Artikel 4 Absatz 1 Unterabsatz 3 bereitgestellten zusätzlichen Betrags erreicht werden, insbesondere die Stärkung des wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalts in der Union durch Beseitigung der Ungleichgewichte zwischen den Regionen. **Der zusätzliche Betrag, den ein Mitgliedstaat gemäß Artikel 4 Absatz 1 Unterabsatz 4 in Form von Barmitteln bereitstellt, ist für Projekte bestimmt, die zur Verwirklichung der in Artikel 2 der Verordnung .../... [STEP-Verordnung] genannten Ziele beitragen.“**

Abänderung 103

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 16 – Absatz 1 – Nummer 4 b (neu)

Verordnung (EU) 2021/523

Artikel 10 – Absatz 3 – Buchstabe h

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	4b. In Artikel 10 wird in Absatz 3 ein neuer Buchstabe h eingefügt:
	„h) Beiträge in Form von Barmitteln zur Mitgliedstaaten-Komponente, die mit den Erträgen von Darlehen aus der Aufbau- und Resilienzfazilität gemäß Artikel 33a der Verordnung (EU) 2021/241 des Europäischen Parlaments und des Rates [1a] geleistet werden;“
	[1a] Verordnung (EU) 2021/241 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Februar 2021 zur Einrichtung der Aufbau- und Resilienzfazilität (ABl. L 57 vom 18.2.2021, S. 17).

Abänderung 104

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 16 – Absatz 1 – Nummer 5 a (neu)

Verordnung (EU) 2021/523

Artikel 11 – Absatz 1 – Buchstabe b – Ziffer viii

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	5a. In Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe b wird eine neue Ziffer eingefügt:
	„viii) Überwachung der Durchführung der mit den Erträgen von ARF-Darlehen finanzierten STEP-Projekte und ihrer Übereinstimmung mit den nationalen Aufbau- und Resilienzplänen.“

Abänderung 105

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 16 – Absatz 1 – Nummer 6

Verordnung (EU) 2021/523

Artikel 13 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
6. Artikel 13 **Absatz 4 erhält folgende Fassung**:	6. Artikel 13 **wird wie folgt geändert**:
	a) Absatz 4 erhält folgende Fassung:
„(4) **Mindestens** 75 % der EU-Garantie im Rahmen der EU-Komponente gemäß Artikel 4 Absatz 1 Unterabsatz 1 in Höhe von **mindestens 25 239** 232 554 EUR werden der EIB-Gruppe gewährt. Die EIB-Gruppe stellt einen aggregierten Finanzbeitrag in Höhe von mindestens 6 **309 808** 138 EUR zur Verfügung. Dieser Beitrag wird in einer Weise und in einer Form bereitgestellt, durch die die Durchführung des Fonds „InvestEU“ und die Verwirklichung der in Artikel 15 Absatz 2 genannten Ziele erleichtert werden.“	„(4) 75 % der EU-Garantie im Rahmen der EU-Komponente gemäß Artikel 4 Absatz 1 Unterabsatz 1 in Höhe von **27 489** 232 554 EUR werden der EIB-Gruppe gewährt. Die EIB-Gruppe stellt einen aggregierten Finanzbeitrag in Höhe von mindestens 6 **872 308** 138 EUR zur Verfügung. Dieser Beitrag wird in einer Weise und in einer Form bereitgestellt, durch die die Durchführung des Fonds „InvestEU“ und die Verwirklichung der in Artikel 15 Absatz 2 genannten Ziele erleichtert werden.“

Abänderung 106

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 16 – Absatz 1 – Nummer 6 - Buchstabe b (neu)

Verordnung (EU) 2021/523

Artikel 13 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	6b. Absatz 5 erhält folgende Fassung:
(5) Die verbleibenden 25 % der EU-Garantie im Rahmen der EU-Komponente werden anderen Durchführungspartnern gewährt, die ebenfalls einen Finanzbeitrag bereitstellen müssen, der in den Garantievereinbarungen festzulegen ist.	„(5) Die verbleibenden 25 % der EU-Garantie im Rahmen der EU-Komponente werden anderen Durchführungspartnern gewährt, die ebenfalls einen Finanzbeitrag bereitstellen müssen, der in den Garantievereinbarungen festzulegen ist. **Stellt die Kommission fest, dass die nationalen Förderbanken oder -institute die verbleibenden 25 % der EU-Garantie aus der EU-Komponente nicht vollständig in Anspruch nehmen, kann der überschüssige Betrag ausnahmsweise der EIB-Gruppe gewährt werden.;**“

Abänderung 107

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 16 – Absatz 1 – Nummer 6 – Buchstabe c (neu)

Verordnung (EU) 2021/523

Artikel 13 – Absatz 5 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	c) Folgender Absatz wird eingefügt:
	„(5a) Die Kommission begründet gegebenenfalls ihren Beschluss nach Absatz 5, nach dem der EIB-Gruppe mehr als 75 % der EU-Garantie gewährt werden, im Jahresbericht, den sie dem Europäischen Parlament gemäß Artikel 7 der Verordnung .../... [STEP Verordnung] vorlegt. Die Europäische Kommission informiert auch über alle Maßnahmen, die darauf abzielen, die Aufnahmekapazität der anderen Durchführungspartner zu erhöhen.“;

Abänderung 108

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 16 – Absatz 1 – Nummer 6 – Buchstabe d (neu)

Verordnung (EU) 2021/523

Artikel 13 – Absatz 7 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	d) Absatz 7 Unterabsatz 2 erhält folgende Fassung:
	„Verträge im Sinne des Artikels 16 Absatz 1 Buchstabe a zwischen dem Durchführungspartner und dem Endempfänger oder dem Finanzintermediär oder einer anderen Einrichtung im Rahmen der in Artikel 4 Absatz 2 Unterabsatz 1 genannten EU-Garantie werden spätestens zwei Jahre nach der Genehmigung der relevanten Finanzierung oder Investition vom Durchführungspartner unterzeichnet. In anderen Fällen werden Verträge im Sinne des Artikels 16 Absatz 1 Buchstabe a zwischen dem Durchführungspartner und dem Endempfänger oder dem Finanzintermediär oder einer anderen Einrichtung spätestens am 31. Dezember 2028 unterzeichnet.“;

Abänderung 109

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 16 – Absatz 1 – Nummer 6 – Buchstabe e (neu)

Verordnung (EU) 2021/523

Artikel 13 – Absatz 6 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	e) Folgender Absatz wird eingefügt:
	„(6a) Die EIB-Gruppe strebt die Wahrung einer geografischen Ausgewogenheit an, insbesondere bei grenzübergreifenden Projekten.“

Abänderung 110

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 16 – Absatz 1 – Nummer 9

Verordnung (EU) 2021/523

Artikel 25 – Absatz 2 – Buchstabe j

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
„j) beratende Unterstützung von Verwaltern von Beteiligungsfonds, die in den in Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe e genannten Bereichen tätig sind.**“**	„j) beratende Unterstützung von Verwaltern von Beteiligungsfonds **und anderen einschlägigen Interessenträgern**, die in den in Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe e genannten Bereichen tätig sind**, einschließlich auf dem Gebiet der Bewertung immaterieller Vermögenswerte**.“

Abänderung 111

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 16 – Absatz 1 – Nummer 12

Verordnung (EU) 2021/523

Anhang I – Buchstabe e

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
„e) bis **7** 500 000 000 EUR für die in Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe e genannten Ziele.“	„e) bis **10** 500 000 000 EUR für die in Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe e genannten Ziele.“

Abänderung 112

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 16 – Absatz 1 – Nummer 13

Verordnung (EU) 2021/523

Anhang II – Nummer 16

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
16. **Ausbau, Einführung und großmaßstäbliche** Herstellung der in Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung …/… [STEP-Verordnung] genannten **kritischen** Technologien sowie die jeweilige **Wertschöpfungskette** gemäß Artikel 2 Absatz **4** der genannten Verordnung.“	16. **Entwicklung oder** Herstellung der in Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung …/… [STEP-Verordnung] genannten Technologien sowie die jeweilige **Lieferkette** gemäß Artikel 2 Absatz **2** der genannten Verordnung.“

Abänderung 113

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 16 – Absatz 1 – Nummer 14

Verordnung (EU) 2021/523

Anhang III – Nummer 9 – Nummer 7a.1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
7a.1 mobilisierte Investitionen nach Technologiebereich: i) **Deep Tech und** digitale Technologien**, ii) umweltschonende Technologien** und iii) Biotechnologien	„7a.1 mobilisierte Investitionen nach Technologiebereich: i) digitale Technologien **und ii) Netto-Null-Technologien** und **iii)** Biotechnologien**.’**

Abänderung 114

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 16 – Absatz 1 – Nummer 14

Verordnung (EU) 2021/523

Anhang III – Nummer 9 – Nummer 7a.2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
7a.2 Zahl der unterstützten Unternehmen nach Technologiebereich: i) **Deep Tech und** digitale Technologien, ii) **umweltschonende Technologien** und iii) Biotechnologien	„7a.2 Zahl der unterstützten Unternehmen nach Technologiebereich: i) digitale Technologien, **ii) Netto-Null-Technologien** und **iii)** Biotechnologien**.'**

Abänderung 115

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 17 – Absatz 1 – Nummer -1 b (neu)

Verordnung (EU) 2021/695

Artikel 7 – Absatz 10

Derzeitiger Wortlaut	*Geänderter Text*
	-1. Artikel 7 Absatz 10 erhält folgende Fassung:
(10) Im Rahmen des allgemeinen Ziels der Union, Klimaschutzmaßnahmen in den sektorspezifischen politischen Maßnahmen und Fonds der Union durchgängig zu berücksichtigen, tragen die im Rahmen dieses Programms durchgeführten Maßnahmen gegebenenfalls mit einem Beitrag in Höhe von mindestens 35 % der Ausgaben zu Klimaschutzzielen bei. Es ist für eine angemessene durchgängige Berücksichtigung des Klimaschutzes in FuI-Inhalten zu sorgen.	„(10) Im Rahmen des allgemeinen Ziels der Union, Klimaschutzmaßnahmen in den sektorspezifischen politischen Maßnahmen und Fonds der Union durchgängig zu berücksichtigen, tragen die im Rahmen dieses Programms durchgeführten Maßnahmen gegebenenfalls mit einem Beitrag in Höhe von mindestens 35 % der Ausgaben zu Klimaschutzzielen bei. Es ist für eine angemessene durchgängige Berücksichtigung des Klimaschutzes in FuI-Inhalten zu sorgen. **Zur Verwirklichung dieses Ziels kann sich die Kommission gemäß Artikel 17 der Verordnung (EU) 2020/852 auf den Grundsatz der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen" stützen, um sicherzustellen, dass sich die Klimaausgaben nicht nachteilig auf andere Umweltziele auswirken und dass die Investitionen in andere Umweltziele mit dem Klimaziel in Einklang stehen. Die Anwendung dieses Grundsatzes ist auf Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen für Projekte beschränkt, die in direktem Zusammenhang mit den in Artikel 9 der Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates definierten Umweltzielen stehen und mit denen marktnahe Aktivitäten finanziert werden sollen. Die Anwendung des Grundsatzes wird von der Kommission mit ausführlichen Leitlinien dazu versehen, wie die Einhaltung des Grundsatzes im Zusammenhang mit der spezifischen Aufforderung, in der der Grundsatz angewandt wird, zu bewerten ist."**

Abänderung 116

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 17 – Absatz 1 – Nummer -1 a (neu)

Verordnung (EU) 2021/695

Artikel 9 – Absatz 1 – Unterabsatz 2 – Buchstaben b und c

Derzeitiger Wortlaut	*Geänderter Text*
	-1a. Artikel 9 Absatz 1 Buchstaben b und c erhält folgende Fassung:
b) Autonomie; c) Risikobereitschaft;	„b) Autonomie**, insbesondere bei der Umsetzung der Eigenkapitalunterstützung, um marktkonforme Investitionszeitpläne sowie die Risikobereitschaft gemäß Buchstabe c sicherzustellen**; c) **erhöhte** Risikobereitschaft **im Vergleich zu Marktstandards, insbesondere durch geduldige Investitionen in nicht bankfähige Innovationen.“**

Abänderung 117

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 17 – Absatz 1 – Nummer 1 – Buchstabe a

Verordnung (EU) 2021/695

Artikel 12 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Die Finanzausstattung für die Durchführung des Programms beträgt für den Zeitraum vom 1. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2027 **86623** 000000 EUR zu jeweiligen Preisen für das in Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe a genannte spezifische Programm und für das EIT sowie **9** 453 000 000 EUR zu jeweiligen Preisen für das in Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe c genannte spezifische Programm.“	(1) Die Finanzausstattung für die Durchführung des Programms beträgt für den Zeitraum vom 1. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2027 **87423** 000000 EUR zu jeweiligen Preisen für das in Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe a genannte spezifische Programm und für das EIT sowie **10** 453 000 000 EUR zu jeweiligen Preisen für das in Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe c genannte spezifische Programm.

Abänderung 118

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 17 – Absatz 1 – Nummer 1 – Buchstabe b

Verordnung (EU) 2021/695

Artikel 12 – Absatz 2 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) Absatz 2 **Buchstaben b und** c **erhalten die** folgende Fassung:	b) Absatz 2 **Buchstabe** c **erhält** folgende Fassung:
„***b) 46 628 000 000 EUR für den Pfeiler II „Globale Herausforderungen und industrielle Wettbewerbsfähigkeit Europas“ für den Zeitraum 2021-2027, davon***	„c) **13 237** 000 000 EUR für **die Säule III „Innovatives Europa“** für den Zeitraum 2021 **bis** 2027, davon
i) 6 775 000 000 EUR für das Cluster „Gesundheit“;	i) **10 052** 000 000 EUR für **den EIC**;
ii) 1 350 000 000 EUR für das Cluster „Kultur, Kreativität und eine inklusive Gesellschaft“;	ii) **459** 000 000 EUR für **Europäische Innovationssysteme**;
iii) 1 276 000 000 EUR für das Cluster „Zivile Sicherheit für die Gesellschaft“;	iii) **2 726** 000 000 EUR für das **EIT**;“
iv) 13 229 000 000 EUR für das Cluster „Digitalisieisierung, Industrie und Weltraum“;	
v) 13 229 000 000 EUR für das Cluster „Klima, Energie und Mobilität“;	
vi) 8 799 000 000 EUR für das Cluster „Lebensmittel, Bioökonomie, natürliche Ressourcen, Landwirtschaft und Umwelt“;	
vii) 1 970 000 000 EUR für direkte Maßnahmen der JRC außerhalb des Nuklearbereichs;	
c) 13 237 000 000 EUR für die Säule III „Innovatives Europa“ für den Zeitraum 2021 bis 2027, davon	
i) 10 052 000 000 EUR für den EIC;	
ii) 459 000 000 EUR für Europäische Innovationssysteme;	
iii) 2 726 000 000 EUR für das EIT;“	

Abänderung 119

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 17 – Absatz 1 – Nummer 3 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
3. **In** Artikel 48 **Unterabsatz 1** wird **folgender Buchstabe d angefügt**:	3. Artikel 48 wird **wie folgt geändert**:

Abänderung 120

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 17 – Absatz 1 – Nummer 3 – Buchstabe a (neu)

Verordnung (EU) 2021/695

Artikel 48 – Absatz 1– Unterabsatz 1 – Buchstabe c

Derzeitiger Wortlaut	*Geänderter Text*
	a) Absatz 1 Unterabsatz 2 Buchstabe c erhält folgende Fassung:
c) Unterstützung nur in Form von Beteiligungskapital für nicht bankfähige KMU, darunter für neugegründete Unternehmen, die **bereits Unterstützung nur in Form einer Finanzhilfe erhalten haben**, kann ebenfalls bereitgestellt werden.	**„**c) Unterstützung nur in Form von Beteiligungskapital für nicht bankfähige KMU, darunter für neugegründete Unternehmen, die **bahnbrechende und disruptive nicht bankfähige Innovationen durchführen**, kann ebenfalls bereitgestellt werden**;“**

Abänderung 121

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 17 – Absatz 1 – Nummer 3 – Buchstabe b (neu)

Verordnung (EU) 2021/695

Artikel 48 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	b) Absatz 1 Unterabsatz 2 Buchstabe d erhält folgende Fassung:
d) zu Expansionszwecken erforderliche Unterstützung nur in Form von Beteiligungskapital für nicht bankfähige KMU, einschließlich Start-up-Unternehmen, und nicht bankfähige kleine Unternehmen mittlerer Kapitalisierung, einschließlich Unternehmen, die bereits Unterstützung gemäß den Buchstaben a bis c erhalten haben, die bahnbrechende, den Wandel befördernde, nicht bankfähige Innovationen im Bereich der in Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung …/… [STEP-Verordnung] genannten **kritischen** Technologien durchführen, die gemäß Artikel 3 Buchstabe b der genannten Verordnung finanziert werden.“	„d) zu Expansionszwecken erforderliche Unterstützung nur in Form von Beteiligungskapital für nicht bankfähige KMU, einschließlich Start-up-Unternehmen, und nicht bankfähige kleine Unternehmen mittlerer Kapitalisierung, einschließlich Unternehmen, die bereits Unterstützung gemäß den Buchstaben a bis c erhalten haben, die bahnbrechende, den Wandel befördernde, nicht bankfähige Innovationen im Bereich der in Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung …/… [STEP-Verordnung] genannten Technologien durchführen, die gemäß Artikel 3 Buchstabe b der genannten Verordnung finanziert werden.“

Abänderung 122

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 17 – Absatz 1 – Nummer 3 – Buchstabe c (neu)

Verordnung (EU) 2021/695

Artikel 48 – Absatz 1 – Unterabsatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	c) In Absatz 1 wird folgender Unterabsatz angefügt:
	„Bei der Bereitstellung von Eigenkapitalunterstützung ist der EIC bestrebt, andere Investoren einzubinden. Um jedoch nicht-bankfähige Innovationen wirksam zu unterstützen, kann eine Eigenkapitalunterstützung gewährt werden, ohne andere Investoren einzubinden, insbesondere, aber nicht ausschließlich, für bahnbrechende und disruptive nicht-bankfähige Innovationen in den in Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung .../... [STEP-Verordnung] genannten Technologien.“

Abänderung 123

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 17 – Absatz 1 – Nummer 3 – Buchstabe d (neu)

Verordnung (EU) 2021/695

Artikel 48 – Absatz 3

Derzeitiger Wortlaut	*Geänderter Text*
	d) Absatz 3 erhält folgende Fassung:
(3) Über die Gewährung eines Unionsbeitrags im Rahmen einer **Mischfinanzierung im Rahmen des EIC** wird für alle Förderformen ein einziger Beschluss gefasst.	**„**(3) Über die Gewährung eines Unionsbeitrags im Rahmen einer **EIC-Mischfinanzierung** wird für alle Förderformen ein einziger Beschluss gefasst**, der sich auf das Ergebnis des in Absatz 4 genannten Evaluierungsverfahrens stützt und im Einklang mit Absatz 8 steht**. **Dieser Beschluss führt zu einem einzigen Vertrag, der alle in dem Beschluss vorgesehenen Formen des Unionsbeitrags abdeckt.“**

Abänderung 124

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 17 – Absatz 1 – Nummer 3 – Buchstabe e (neu)

Verordnung (EU) 2021/695

Artikel 48 – Absatz 8 – Unterabsatz 1

Derzeitiger Wortlaut	*Geänderter Text*
	e) In Absatz 8 erhält Unterabsatz 1 folgende Fassung:
Hat ein Vorschlag erfolgreich die Bewertung durchlaufen, schlagen unabhängige externe Sachverständige eine entsprechende Unterstützung durch den Accelerator vor, die sich an dem eingegangenen Risiko sowie am Ressourcen- und Zeitbedarf bis zur einer Markteinführung der Innovation orientiert.	**„Hat** ein Vorschlag erfolgreich die Bewertung durchlaufen, schlagen **die unabhängigen externen Sachverständigen nach Absatz 4** eine entsprechende Unterstützung durch den Accelerator vor, die sich an dem eingegangenen Risiko sowie am Ressourcen- und Zeitbedarf bis zur Markteinführung der Innovation orientiert. **Die Kommission kann einen von externen unabhängigen Sachverständigen ausgewählten Vorschlag aus stichhaltigen Gründen, etwa der Nichteinhaltung der politischen Ziele der Union, ablehnen. Der Programmausschuss wird über die Gründe einer solchen Ablehnung unterrichtet.“**

Abänderung 125

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 17 – Absatz 1 – Nummer 3 – Buchstabe f (neu)

Verordnung (EU) 2021/695

Artikel 48 – Absatz 11 – Unterabsatz 1

Derzeitiger Wortlaut	*Geänderter Text*
	f) In Absatz 11 erhält Unterabsatz 1 folgende Fassung:
In dem Vertrag über die ausgewählte Maßnahme werden die einzelnen messbaren Etappenziele sowie die entsprechenden Tranchen der Vorfinanzierung und sonstigen Zahlungen im Rahmen der Unterstützung durch den Accelerator festgelegt.	**„In** dem Vertrag über die ausgewählte Maßnahme**, der einen einzigen Vertrag gemäß Absatz 3 umfasst,** werden die einzelnen messbaren Etappenziele sowie die entsprechenden Tranchen der Vorfinanzierung und sonstigen Zahlungen im Rahmen der Unterstützung durch den Accelerator festgelegt.**“**

Abänderung 126

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 18 – Absatz 1 – Nummer 1 – Buchstabe a

Verordnung (EU) 2021/695

Artikel 4 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Gemäß Artikel 12 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2021/695 beträgt die Finanzausstattung für die Durchführung des Fonds für den Zeitraum vom 1. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2027 **9** 453 000 000 EUR zu jeweiligen Preisen.**“**	(1) Gemäß Artikel 12 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2021/695 beträgt die Finanzausstattung für die Durchführung des Fonds für den Zeitraum vom 1. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2027 **10** 453 000 000 EUR zu jeweiligen Preisen.

Abänderung 127

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 18 – Absatz 1 – Nummer 1 – Buchstabe b

Verordnung (EU) 2021/695

Artikel 4 – Absatz 2 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) 3 **151** 000 000 EUR für Forschungsmaßnahmen,	a) 3 **484** 000 000 EUR für Forschungsmaßnahmen,

Abänderung 128

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 18 – Absatz 1 – Nummer 1 – Buchstabe b

Verordnung (EU) 2021/695

Artikel 4 – Absatz 2 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) 6 **302** 000 000 EUR für Entwicklungsmaßnahmen.	b) 6 **969** 000 000 EUR für Entwicklungsmaßnahmen.

Abänderung 129

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 18 – Absatz 1 – Nummer 1 – Buchstabe b

Verordnung (EU) 2021/695

Artikel 4 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) Folgender Absatz 5 wird angefügt:	b) Folgender Absatz 5 wird angefügt:
„Ein Betrag von **1** 500 000 EUR zu jeweiligen Preisen des in Absatz 2 genannten Betrags wird für Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen oder die Gewährung von Finanzmitteln zur Unterstützung von Investitionen bereitgestellt, die zu den in Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer i der Verordnung …/…[11] [STEP-Verordnung] genannten STEP-Zielen beitragen.“	„Ein Betrag von **2** 500 000 EUR zu jeweiligen Preisen des in Absatz 2 genannten Betrags wird für Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen oder die Gewährung von Finanzmitteln zur Unterstützung von Investitionen bereitgestellt, die zu den in Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer i der Verordnung …/…[11] [STEP-Verordnung] genannten STEP-Zielen beitragen.“

Abänderung 130

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 19 – Absatz 1 – Nummer 1

Verordnung (EU) 2021/241

Artikel 7 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
1. In Artikel 7 wird folgender Absatz 3 angefügt:	1. In Artikel 7 wird folgender Absatz 3 angefügt:
„(3) Unbeschadet des Absatzes 2 können die Mitgliedstaaten auch vorschlagen, den Barbeitrag für die Zwecke der Mitgliedstaaten-Komponente gemäß den einschlägigen Bestimmungen der „InvestEU“-Verordnung als geschätzte Kosten in ihren Aufbau- und Resilienzplan aufzunehmen, und zwar ausschließlich für Maßnahmen zur Unterstützung von Investitionsvorhaben, die zu den in Artikel 2 der Verordnung…/… ([71]) [STEP-Verordnung] genannten STEP-Zielen beitragen. Diese Kosten dürfen 6 % der gesamten Mittelzuweisungen des Aufbau- und Resilienzplan nicht übersteigen und die einschlägigen Maßnahmen, die in dem Aufbau- und Resilienzplan dargelegt sind, müssen den Anforderungen der vorliegenden Verordnung entsprechen.“	3. Unbeschadet des Absatzes 2 können die Mitgliedstaaten auch vorschlagen, den Barbeitrag für die Zwecke der Mitgliedstaaten-Komponente gemäß den einschlägigen Bestimmungen der „InvestEU“-Verordnung als geschätzte Kosten in ihren Aufbau- und Resilienzplan aufzunehmen, und zwar ausschließlich für Maßnahmen zur Unterstützung von Investitionsvorhaben, die zu den in Artikel 2 der Verordnung…/… ([71]) [STEP-Verordnung] genannten STEP-Zielen beitragen. Diese Kosten dürfen 6 % der gesamten Mittelzuweisungen des Aufbau- und Resilienzplan nicht übersteigen und die einschlägigen Maßnahmen, die in dem Aufbau- und Resilienzplan dargelegt sind, müssen den Anforderungen der vorliegenden Verordnung entsprechen**. Diese Begrenzung gilt nicht für die gemäß Artikel 33a geleisteten Beiträge in Barmitteln**.“
([71]) Verordnung …/… des Europäischen Parlaments und des Rates... [vollständigen Titel und Amtsblattfundstelle einfügen].	([71]) Verordnung …/… des Europäischen Parlaments und des Rates... [vollständigen Titel und Amtsblattfundstelle einfügen].

Abänderung 131

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 19 – Absatz 1 – Nummer 2a

Verordnung (EU) 2021/241

Artikel 1 – Absatz 33a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	2a. Ein neues Kapitel wird hinzugefügt:
	„KAPITEL VIIa ***AUßERORDENTLICHE VERWENDUNG VON ARF-DARLEHEN, DIE NICHT VON DEN MITGLIEDSTAATEN BEANTRAGT WURDEN***
	Artikel 33a
	(1) Die Differenz zwischen dem Höchstbetrag, der gemäß Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b für die Unterstützung von Mitgliedstaaten in Form eines Darlehens zur Verfügung steht, und dem von den Mitgliedstaaten vor dem 1. September 2023 beantragten Gesamtbetrag wird allen Mitgliedstaaten über die Mitgliedsstaaten-Komponente von InvestEU für die Durchführung von Investitionen zur Verfügung gestellt, die zur Verwirklichung der in Artikel 2 der Verordnung .../... [STEP-Verordnung] genannten Ziele beitragen. Die maximale Zuweisung für die einzelnen Mitgliedstaaten erfolgt nach dem in Artikel 11 dieser Verordnung festgelegten Zuweisungsschlüssel.
	(2) Bis zum 31. Dezember 2023 kann die Kommission auf Antrag eines Mitgliedstaats diesem Mitgliedstaat ein Darlehen für den in Absatz 1 genannten Zweck gewähren.
	(3) Ein Mitgliedstaat kann bis zum 15. Dezember 2023 für den in Absatz 1 genannten Zweck eine Unterstützung in Form eines Darlehens beantragen.
	(4) Der betreffende Mitgliedstaat verwendet die Einnahmen aus dem Darlehen, um einen Barbeitrag zu seiner Mitgliedstaat-Komponente von InvestEU zur Unterstützung der STEP-Ziele gemäß Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2021/523 [InvestEU-Verordnung] zu leisten.

Abänderung 132

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 19a (neu)

Verordnung (EU) 2021/1755

Artikel 4a

Derzeitiger Wortlaut	*Geänderter Text*
	Artikel 19a
	Änderung der Verordnung (EU) 2021/1755
	Die Verordnung (EU) 2021/1755 wird wie folgt geändert:
	Artikel 4a erhält folgende Fassung:
Artikel 4a	*Artikel 4a*
Übertragung auf die Aufbau- und Resilienzfazilität	Übertragung auf die Aufbau- und Resilienzfazilität**, den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds Plus oder den Fonds für einen gerechten Übergang**
(1) Die Mitgliedstaaten können bei der Kommission bis zum 1. März 2023 einen begründeten Antrag auf vollständige oder teilweise Übertragung der Beträge der in dem in Artikel 4 Absatz 5 genannten Durchführungsrechtsakt der Kommission festgelegten vorläufigen Zuweisung auf die mit der Verordnung (EU) 2021/241 des Europäischen Parlaments und des Rates eingerichtete Aufbau- und Resilienzfazilität stellen. Wird der Antrag auf Übertragung bewilligt, so ändert die Kommission den Durchführungsrechtsakt, um der Anpassung der Beträge infolge der Übertragungen Rechnung zu tragen.	(1) Die Mitgliedstaaten können bei der Kommission bis zum 1. März 2023 einen begründeten Antrag auf vollständige oder teilweise Übertragung der Beträge der in dem in Artikel 4 Absatz 5 genannten Durchführungsrechtsakt der Kommission festgelegten vorläufigen Zuweisung auf die mit der Verordnung (EU) 2021/241 des Europäischen Parlaments und des Rates eingerichtete Aufbau- und Resilienzfazilität stellen. Wird der Antrag auf Übertragung bewilligt, so ändert die Kommission den Durchführungsrechtsakt, um der Anpassung der Beträge infolge der Übertragungen Rechnung zu tragen.
	(1a) Zur Unterstützung von Vorhaben, die zur Verwirklichung der in Artikel 2 der Verordnung.../... [STEP-Verordnung] genannten STEP-Ziele beitragen, können die Mitgliedstaaten bei der Kommission bis zum 30. September 2024 einen begründeten Antrag auf vollständige oder teilweise Übertragung der Beträge der in dem in Artikel 4 Absatz 5 genannten Durchführungsrechtsakt der Kommission festgelegten vorläufigen Zuweisung auf den mit der Verordnung (EU) 2021/1058 des Europäischen Parlaments und des Rates eingerichteten Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, oder den mit der Verordnung (EU) 2021/1057 des Europäischen Parlaments und des Rates eingerichteten Europäischen Sozialfonds Plus oder den mit der Verordnung (EU) 2021/1056 des Europäischen Parlaments und des Rates eingerichteten Fonds für einen gerechten Übergang stellen. Wird der Antrag auf Übertragung bewilligt, so ändert die Kommission den Durchführungsrechtsakt, um der Anpassung der Beträge infolge der Übertragungen Rechnung zu tragen.
(2) Wirkt sich **die** Übertragung auf als Vorfinanzierung bereits gezahlte oder zu zahlende Tranchen aus, so ändert die Kommission den in Artikel 9 Absatz 1 genannten Durchführungsrechtsakt entsprechend für den betreffenden	(2) Wirkt sich **eine** Übertragung **nach Absatz 1 oder 2** auf als Vorfinanzierung bereits gezahlte oder zu zahlende Tranchen aus, so ändert die Kommission den in Artikel 9 Absatz 1 genannten Durchführungsrechtsakt entsprechend für den

Derzeitiger Wortlaut	*Geänderter Text*
Mitgliedstaat. Gegebenenfalls zieht die Kommission die 2021 und 2022 als Vorfinanzierung an diesen Mitgliedstaat gezahlten Tranchen im Einklang mit der Haushaltsordnung vollständig oder teilweise ein. In diesem Fall werden die eingezogenen Beträge ausschließlich zugunsten des betreffenden Mitgliedstaats auf die Aufbau- und Resilienzfazilität übertragen.	betreffenden Mitgliedstaat. Gegebenenfalls zieht die Kommission die 2021 und 2022 als Vorfinanzierung an diesen Mitgliedstaat gezahlten Tranchen im Einklang mit der Haushaltsordnung vollständig oder teilweise ein. In diesem Fall werden die eingezogenen Beträge ausschließlich zugunsten des betreffenden Mitgliedstaats auf die Aufbau- und Resilienzfazilität übertragen.
(3) Beschließt ein Mitgliedstaat, seine vorläufige Zuweisung gemäß dem vorliegenden Artikel ganz oder teilweise auf die Aufbau- und Resilienzfazilität zu übertragen, so werden die für den in Artikel 4 Absatz 4 Unterabsatz 1 genannten Zweck zu verwendenden Beträge anteilig verringert.	(3) Beschließt ein Mitgliedstaat, seine vorläufige Zuweisung gemäß dem vorliegenden Artikel ganz oder teilweise auf die Aufbau- und Resilienzfazilität zu übertragen, so werden die für den in Artikel 4 Absatz 4 Unterabsatz 1 genannten Zweck zu verwendenden Beträge anteilig verringert.
4) Beschließt ein Mitgliedstaat, seine vorläufige Mittelzuweisung gemäß Absatz 1 oder 2 ganz auf die Aufbau- und Resilienzfazilität zu übertragen, so findet Artikel 10 Absatz 1 keine Anwendung.	(4) Beschließt ein Mitgliedstaat, seine vorläufige Mittelzuweisung gemäß Absatz 1 oder 2 ganz auf die Aufbau- und Resilienzfazilität, **den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds Plus oder den Fonds für einen gerechten Übergang** zu übertragen, so findet Artikel 10 Absatz 1 keine Anwendung.
5) Artikel 10 Absatz 2 findet keine Anwendung auf die Beträge, die auf die Aufbau- und Resilienzfazilität übertragen werden.	(5) Artikel 10 Absatz 2 findet keine Anwendung auf die Beträge, die **gemäß Absatz 1 oder 2** auf die Aufbau- und Resilienzfazilität**, den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds Plus oder den Fonds für einen gerechten Übergang** übertragen werden.

Abänderung 133

Vorschlag für eine Verordnung

Anhang

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Anhang
	Definition von Biotechnologien
	(Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer iii)
	Biotechnologien ([1a]) bedeutet:
	Die Anwendung von Wissenschaft und Technik auf lebende Organismen sowie Teile, Produkte und Modelle davon, um lebende oder nicht lebende Materialien für die Produktion von Wissen, Waren und Dienstleistungen zu verändern.
	Die auf der OECD-Liste gestützte statistische Definition der Biotechnologie enthält:

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	□ ***DNA/RNA: Genomik, Pharmakogenomik, Gensonden, Gentechnik, DNA/RNA-Sequenzierung/Synthese/Amplifikation, Erstellung von Genexpressionsprofilen und Einsatz der Antisense-Technologie, DNA-Synthese in großem Maßstab, Genom- und Gen-Editing, Gene Drive.*** □ ***Proteine und andere Moleküle: Sequenzierung/Synthese/Engineering von Proteinen und Peptiden (einschließlich großmolekularer Hormone); verbesserte Verabreichungsmethoden für großmolekulare Arzneimittel; Proteomik, Proteinisolierung und -reinigung, Signalübertragung, Identifizierung von Zellrezeptoren.*** □ ***Zell- und Gewebekultur und -technik: Zell-/Gewebekultur, Gewebezüchtung (einschließlich Gewebegerüste und biomedizinische Technik), Zellfusion, Impfstoffe/Immunstimulanzien, Embryomanipulation, markergestützte Züchtungstechnologien, Stoffwechseltechniken.*** □ ***Verfahrenstechniken der Biotechnologie: Fermentation in Bioreaktoren, Bioraffinierung, Bioprozessierung, Biolaugung, Biopulping, Biobleiche, biologische Entschwefelung, Bioremediation, Biosensorik, Biofiltration und Phytosanierung, molekulare Aquakultur.*** □ ***Gen- und RNA-Vektoren: Gentherapie, virale Vektoren.*** □ ***Bioinformatik: Aufbau von Datenbanken über Genome und Proteinsequenzen; Modellierung komplexer biologischer Prozesse, einschließlich Systembiologie.*** □ ***Nanobiotechnologie: Anwendung der Instrumente und Verfahren der Nano-/Mikrofabrikation zur Herstellung von Geräten für die Untersuchung von Biosystemen und Anwendungen in der Arzneimittelverabreichung, Diagnostik usw.*** __________ [1a] **OECD (2018). „Revised proposal for the revision of the statistical definitions of biotechnology and nanotechnology", S. 8, Box 1, OECD Science, Technology and Industry Working Papers, Nr. 2018/01, Paris. *https://doi.org/10.1787/085e0151-en***

C/2024/2664

29.4.2024

P9_TA(2023)0365

Fischereiaufsicht

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 17. Oktober 2023 über den Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 des Rates und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 768/2005, (EG) Nr. 1967/2006, (EG) Nr. 1005/2008 des Rates und der Verordnung (EU) 2016/1139 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Fischereikontrolle (COM(2018)0368 – C8-0238/2018 – 2018/0193(COD))

(Ordentliches Gesetzgebungsverfahren: erste Lesung)

(C/2024/2664)

Das Europäische Parlament,

— unter Hinweis auf den Vorschlag der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (COM(2018)0368),

— gestützt auf Artikel 294 Absatz 2 und Artikel 43 Absatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, auf deren Grundlage ihm der Vorschlag der Kommission unterbreitet wurde (C8-0238/2018),

— gestützt auf Artikel 294 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

— unter Hinweis auf die Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses vom 12. Dezember 2018 ([1]),

— unter Hinweis auf die vorläufige Einigung, die gemäß Artikel 74 Absatz 4 seiner Geschäftsordnung vom zuständigen Ausschuss angenommen wurde, und auf die vom Vertreter des Rates mit Schreiben vom 23. Juni 2023 gemachte Zusage, den Standpunkt des Parlaments gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union zu billigen,

— gestützt auf Artikel 59 seiner Geschäftsordnung,

— unter Hinweis auf die Stellungnahme des Ausschusses für Umweltfragen, öffentliche Gesundheit und Lebensmittelsicherheit,

— unter Hinweis auf den Bericht des Fischereiausschusses (A9-0016/2021),

1. legt den folgenden Standpunkt in erster Lesung fest ([2]);

2. fordert die Kommission auf, es erneut zu befassen, falls sie ihren Vorschlag ersetzt, entscheidend ändert oder beabsichtigt, ihn entscheidend zu ändern;

3. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den nationalen Parlamenten zu übermitteln.

([1]) ABl. C 110 vom 22.3.2019, S. 118.
([2]) Dieser Standpunkt ersetzt die am 11. März 2021 angenommenen Abänderungen (ABl. C 474 vom 24.11.2021, S. 218).

P9_TC1-COD(2018)0193

Standpunkt des Europäischen Parlaments festgelegt in erster Lesung am 17. Oktober 2023 im Hinblick auf den Erlass der Verordnung (EU) 2023/... des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 des Rates und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1967/2006 und (EG) Nr. 1005/2008 des Rates sowie der Verordnungen (EU) 2016/1139, (EU) 2017/2403 und (EU) 2019/473 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Fischereikontrolle

(Da Parlament und Rat eine Einigung erzielt haben, entspricht der Standpunkt des Parlaments dem endgültigen Rechtsakt, Verordnung (EU) 2023/2842.)

Amtsblatt
der Europäischen Union

DE
Reihe C

C/2024/2665

29.4.2024

P9_TA(2023)0367

Gesamthaushaltsplan der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2024 – alle Einzelpläne

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 18. Oktober 2023 zu dem Standpunkt des Rates zum Entwurf des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2024 (11565/2023 – C9-0336/2023 – 2023/0264(BUD))

(C/2024/2665)

Das Europäische Parlament,

— gestützt auf Artikel 314 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV),

— gestützt auf Artikel 106a des Vertrags zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft,

— unter Hinweis auf den Beschluss (EU, Euratom) 2020/2053 des Rates vom 14. Dezember 2020 über das Eigenmittelsystem der Europäischen Union und zur Aufhebung des Beschlusses 2014/335/EU, Euratom ([1]),

— gestützt auf die Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 ([2]) (im Folgenden „Haushaltsordnung“),

— gestützt auf die Verordnung (EU, Euratom) 2020/2093 des Rates vom 17. Dezember 2020 zur Festlegung des mehrjährigen Finanzrahmens für die Jahre 2021 bis 2027 ([3]), auf die in diesem Zusammenhang zwischen Parlament, Rat und Kommission vereinbarten gemeinsamen Erklärungen ([4]) und auf die zugehörigen einseitigen Erklärungen ([5]),

— gestützt auf die Verordnung (EU, Euratom) 2022/2496 des Rates vom 15. Dezember 2022 zur Änderung der Verordnung (EU, Euratom) 2020/2093 zur Festlegung des mehrjährigen Finanzrahmens für die Jahre 2021 bis 2027 ([6]),

— gestützt auf die Interinstitutionelle Vereinbarung vom 16. Dezember 2020 zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat der Europäischen Union und der Kommission über die Haushaltsdisziplin, die Zusammenarbeit im Haushaltsbereich und die wirtschaftliche Haushaltsführung sowie über neue Eigenmittel, einschließlich eines Fahrplans im Hinblick auf die Einführung neuer Eigenmittel (im Folgenden „IIV“) ([7]),

— unter Hinweis auf seine Entschließung vom 20. April 2023 zu dem Voranschlag der Einnahmen und Ausgaben des Europäischen Parlaments für das Haushaltsjahr 2024 ([8]),

— unter Hinweis auf seine Entschließung vom 3. Oktober 2023 über den Vorschlag für eine Halbzeitrevision des Mehrjährigen Finanzrahmens 2021-2027 ([9]),

— unter Hinweis auf den Vorschlag der Kommission vom 20. Juni 2023 für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EU, Euratom) 2020/2093 zur Festlegung des mehrjährigen Finanzrahmens für die Jahre 2021 bis 2027 (COM(2023)0337),

([1]) ABl. L 424 vom 15.12.2020, S. 1.
([2]) ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1.
([3]) ABl. L 433 I vom 22.12.2020, S. 11.
([4]) ABl. C 444 I vom 22.12.2020.
([5]) ABl. L 433 I vom 22.12.2020, S. 11.
([6]) ABl. L 325 vom 20.12.2022, S. 11
([7]) ABl. L 433 I vom 22.12.2020, S. 28.
([8]) Angenommene Texte, P9_TA(2023)0119.
([9]) Angenommene Texte, P9_TA(2023)0335.

— unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 20. Juni 2023 mit dem Titel „Halbzeitrevision des Mehrjährigen Finanzrahmens 2021–2027“ (COM(2023)0336) und die dazugehörige Arbeitsunterlage der Kommissionsdienststellen (SWD(2023)0336),

— unter Hinweis auf den Vorschlag vom 20. Juni 2023 für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einrichtung der Fazilität für die Ukraine (COM(2023)0338),

— unter Hinweis auf den Vorschlag vom 20. Juni 2023 für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einrichtung der Plattform „Strategische Technologien für Europa“ (STEP) und zur Änderung der Richtlinie 2003/87/EG, der Verordnungen (EU) 2021/1058, (EU) 2021/1056, (EU) 2021/1057, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) 2021/1060, (EU) 2021/523, (EU) 2021/695, (EU) 2021/697 und (EU) 2021/241 (COM (2023)0335),

— unter Hinweis auf seine Entschließung vom 10. Mai 2023 zu den Auswirkungen des Anstiegs der Fremdkapitalkosten für das Aufbauinstrument der Europäischen Union auf den EU-Haushalt 2024 ([10]),

— unter Hinweis auf seine Entschließung vom 15. Dezember 2022 zu der Verstärkung des Mehrjährigen Finanzrahmens 2021-2027: ein für neue Herausforderungen geeigneter, resilienter EU-Haushaltsplan ([11]),

— unter Hinweis auf die Verordnung (EU, Euratom) 2020/2092 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2020 über eine allgemeine Konditionalitätsregelung zum Schutz des Haushalts der Union ([12]),

— unter Hinweis auf die Verordnung (EU) 2021/1119 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Juni 2021 zur Schaffung des Rahmens für die Verwirklichung der Klimaneutralität und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 401/2009 und (EU) 2018/1999 („Europäisches Klimagesetz“) ([13]),

— unter Hinweis auf die Interinstitutionelle Proklamation zur europäischen Säule sozialer Rechte vom 13. Dezember 2017 ([14]) und seine Entschließung vom 19. Januar 2017 zu diesem Thema ([15]),

— unter Hinweis auf seine Entschließung vom 16. Februar 2023 zu einer EU-Strategie zur Förderung von industrieller Wettbewerbsfähigkeit, Handel und hochwertigen Arbeitsplätzen ([16]),

— unter Hinweis auf seine Entschließung vom 19. Mai 2022 zu den Auswirkungen des russischen Krieges in der Ukraine auf die Gesellschaft und die Wirtschaft in der EU – Stärkung der Handlungsfähigkeit der EU ([17]),

— unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 1. Februar 2023 mit dem Titel „Ein Industrieplan zum Grünen Deal für das klimaneutrale Zeitalter“ (COM(2023)0062),

— unter Hinweis auf seine Entschließung vom 12. Juli 2023 zum Beitritt zum Schengen-Raum ([18]), seine Entschließung vom 11. Dezember 2018 zur vollständigen Anwendung der Bestimmungen des Schengen-Besitzstands in Bulgarien und Rumänien: Abschaffung der Binnengrenzkontrollen an den Land-, See- und Luftgrenzen ([19]), seine Entschließungen vom 13. Oktober 2011 und vom 18. Oktober 2022 ([20]) zum Beitritt von Rumänien und Bulgarien zum Schengen-Raum sowie den Bericht vom 23. November 2022 über die ergänzende Informationsreise auf freiwilliger Basis nach Rumänien und Bulgarien betreffend die Anwendung des Schengen-Besitzstands und dessen Weiterentwicklung seit 2011, der dem Europäischen Parlament im Dezember 2022 übermittelt wurde, und den Vorschlag der Kommission über den Beitritt der beiden Länder zum Schengen-Raum,

— unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 11. Dezember 2019 mit dem Titel „Der europäische Grüne Deal“ (COM(2019)0640) und die Entschließung des Parlaments vom 15. Januar 2020 als Antwort darauf ([21]),

— unter Hinweis auf die EU-Strategie für die Gleichstellung der Geschlechter 2020-2025,

([10]) Angenommene Texte, P9_TA(2023)0194.
([11]) ABl. C 177 vom 17.5.2023, S. 115.
([12]) ABl. L 433 I vom 22.12.2020, S. 1.
([13]) ABl. L 243 vom 9.7.2021, S. 1.
([14]) ABl. C 428 vom 13.12.2017, S. 10.
([15]) ABl. C 242 vom 10.7.2018, S. 24.
([16]) ABl. C 283 vom 11.8.2023, S. 18.
([17]) ABl. C 479 vom 16.12.2022, S. 75.
([18]) Angenommene Texte, P9_TA(2023)0278.
([19]) ABl. C 388 vom 13.11.2020, S. 18.
([20]) ABl. C 94 E vom 3.4.2013, S. 13 und ABl. C 149 vom 28.4.2023, S. 11.
([21]) ABl. C 270 vom 7.7.2021, S. 2.

— unter Hinweis auf das am 12. Dezember 2015 auf der 21. Tagung der Konferenz der Vertragsparteien des UNFCCC (COP 21) in Paris geschlossene Übereinkommen (Übereinkommen von Paris) und das am 19. Dezember 2022 auf der 15. Konferenz der Vertragsparteien des VN-Übereinkommens über die biologische Vielfalt geschlossene Übereinkommen (Globaler Biodiversitätsrahmen von Kunming-Montreal),

— unter Hinweis auf die Nachhaltigkeitsziele der Vereinten Nationen,

— unter Hinweis auf den von der Kommission am 5. Juli 2023 angenommenen Entwurf des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2024 (COM(2023)0300),

— unter Hinweis auf den Standpunkt zum Entwurf des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2024, der vom Rat am 5. September 2023 festgelegt ([22]) und dem Europäischen Parlament am 8. September 2023 zugeleitet wurde (11565/2023 – C9-0336/2023),

— gestützt auf Artikel 94 seiner Geschäftsordnung,

— unter Hinweis auf die Stellungnahmen des Ausschusses für auswärtige Angelegenheiten, des Entwicklungsausschusses, des Ausschusses für Wirtschaft und Währung, des Ausschusses für Beschäftigung und soziale Angelegenheiten, des Ausschusses für Umweltfragen, öffentliche Gesundheit und Lebensmittelsicherheit, des Ausschusses für Binnenmarkt und Verbraucherschutz, des Ausschusses für Verkehr und Tourismus, des Ausschusses für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung, des Fischereiausschusses, des Ausschusses für Kultur und Bildung, des Ausschusses für konstitutionelle Fragen und des Ausschusses für die Rechte der Frauen und die Gleichstellung der Geschlechter,

— unter Hinweis auf das Schreiben des Ausschusses für Industrie, Forschung und Energie,

— unter Hinweis auf den Bericht des Haushaltsausschusses (A9-0288/2023),

Einzelplan III – Kommission

1. betont, dass der Angriffskrieg Russlands gegen die Ukraine, der auf die COVID-19-Pandemie folgte, weitere schwerwiegende wirtschaftliche und soziale Folgen für die Menschen in Europa und weltweit mit sich gebracht hat, da er die Inflation in die Höhe geschraubt und zu Energieunsicherheit und Energiearmut und einem starken Anstieg der Lebensmittel- und Energiepreise geführt hat, was Millionen von Menschen, insbesondere die Schutzbedürftigsten, in eine Lebenshaltungskostenkrise getrieben hat; betont, dass der neue geopolitische und wirtschaftliche Kontext, verbunden mit der sich verschärfenden Klima- und Biodiversitätskrise und den daraus resultierenden beispiellosen Wetterextremen und Naturkatastrophen, die die Menschen sowie die Gemeinschaften in Europa und in seiner Nachbarschaft betreffen, zu neuen politischen Erfordernissen geführt haben, insbesondere in den Bereichen Klima und Energie, soziale Investitionen und Verteidigung, Landwirtschaft und Industriepolitik;

2. weist darauf hin, dass die Kommission bei der Aufstellung des Entwurfs des Haushaltsplans für das Jahr 2024 (im Folgenden „HE“) auf der Grundlage der geltenden Verordnung über den mehrjährigen Finanzrahmen (im Folgenden „MFR“) ausdrücklich die Grenzen des Rahmens nach drei Jahren beispielloser Krisen hervorgehoben und betont hat, dass die Einigung auf die Verordnung in einem völlig anderen geopolitischen und wirtschaftlichen Kontext stattgefunden hatte;

3. weist ferner erneut darauf hin, dass die Kommission zwei Wochen nach der Veröffentlichung des HE zusammen mit Legislativvorschlägen zur Einrichtung der Fazilität für die Ukraine und der Plattform für strategische Technologien für Europa (STEP) einen Vorschlag zur Überarbeitung der MFR-Verordnung vorlegte, in dem festgestellt wurde, dass das Paket bis zum 1. Januar 2024 und somit rechtzeitig für den Haushaltsplan 2024 in Kraft treten muss;

4. stellt fest, dass der Rat trotz des Vorschlags der Kommission zur Überarbeitung des MFR beschlossen hat, seinen Standpunkt zum Haushaltsplan 2024 unter der Annahme festzulegen, dass der Rahmen unverändert bleibt; bedauert zutiefst, dass der Rat trotz der drastischen Sachzwänge beschlossen hat, bei seiner Lesung des Haushalts nach dem Grundsatz „Business as usual“ vorzugehen und die Mittel für Verpflichtungen in den MFR-Rubriken im HE um 772 Mio. EUR und die entsprechenden Mittel für Zahlungen um 515 Mio. EUR zu kürzen, wodurch die Wirkung, die Handlungsfähigkeit und die Bedeutung der Union weltweit verringert würden und dem schwierigen wirtschaftlichen und sozialen Kontext nicht Rechnung getragen wird; ist der Ansicht, dass die vom Rat vorgeschlagenen Kürzungen nicht gerechtfertigt sind, nicht auf einer objektiven Bewertung des Bedarfs oder der Aufnahmekapazität beruhen und in vielen Fällen gemeinsamen politischen Ambitionen und Vereinbarungen zuwiderlaufen; beschließt daher, die Mittel für alle vom Rat gekürzten Haushaltslinien entsprechend dem HE wieder einzusetzen;

([22]) ABl. C 317 vom 7.9.2023, S. 3.

5. weist darauf hin, dass der Haushaltsplan nur im Einklang mit der geltenden MFR-Verordnung angenommen werden darf; bekräftigt seine feste Überzeugung, dass eine überarbeitete MFR-Verordnung den Rahmen für den Haushaltsplan 2024 vorgeben muss, und hält es zur Gewährleistung einer demokratischen Beschlussfassung im Einklang mit dem Geist des Vertrages für angemessen, dass das Parlament seinen Standpunkt auf der Grundlage eines überarbeiteten Rahmens formuliert; beschließt daher, seine Lesung zum Haushaltsplan 2024 im Einklang mit seinem Zwischenbericht über die Überarbeitung des MFR vorzunehmen;

6. erinnert an seinen seit Langem vertretenen Standpunkt, dass neue politische Prioritäten oder Aufgaben mit neuen Mitteln einhergehen sollten und dass die Organe, Einrichtungen und dezentralen Agenturen der Union mit angemessenen personellen und finanziellen Ressourcen ausgestattet sein müssen, um ihren Auftrag erfüllen zu können; bedauert, dass die derzeitige Haushaltslage die Kommission dazu veranlasst hat, während der Laufzeit des MFR Mittel in erheblicher Höhe umzuschichten; betont, dass alle Ausgaben im Rahmen des Unionshaushalts der parlamentarischen Kontrolle unterliegen müssen;

7. betont, dass rasche Fortschritte bei den neuen Eigenmitteln sowohl für die Rückzahlung der Fremdfinanzierungskosten im Rahmen des Aufbauinstruments der Europäischen Union (EURI) als auch für die Finanzstabilität und die Umsetzung des derzeitigen MFR und der künftigen mehrjährigen Finanzrahmen von wesentlicher Bedeutung sind; begrüßt den ersten Korb neuer Eigenmittel, den die Kommission im Dezember 2021 vorgelegt hat, und den angepassten zweiten Korb, der im Juni 2023 veröffentlicht wurde; fordert den Rat auf, unverzüglich Fortschritte zu machen, um die rechtzeitige Einführung neuer Eigenmittel gemäß dem rechtsverbindlichen Fahrplan im Anhang der IIV sicherzustellen; betont, dass robustere neue Eigenmittel erforderlich sein werden, um für die kommenden Jahre einen zweckmäßigen Unionshaushalt sicherzustellen, und sieht ambitionierten und innovativen Vorschlägen der Kommission, die über die IIV hinausgehen, erwartungsvoll entgegen;

8. betont, dass der Haushaltsplan 2024 mit den Zielen der Union und ihren internationalen Verpflichtungen in Einklang gebracht werden muss; betont, dass kontinuierlich daran gearbeitet werden muss, die in der IIV festgelegten Ziele in Bezug auf die durchgängige Berücksichtigung des Schutzes von Klima und biologischer Vielfalt für den Einsatz von Haushaltsmitteln der Union als Teil des umfassenderen Ziels, die Union bis spätestens 2050 klimaneutral zu machen, zu verwirklichen; erinnert die Kommission an ihre Verpflichtung gemäß der IIV, regelmäßig Bilanz zu ziehen, was die Fortschritte bei der Verwirklichung der Ziele in Bezug auf die durchgängige Berücksichtigung des Klimaschutzes betrifft; fordert die Kommission auf, die Umsetzung des Grundsatzes „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ zu überwachen und bei Bedarf die erforderlichen Korrekturmaßnahmen zu ergreifen;

9. ist besorgt über die Einschätzung der Kommission, dass das Ziel von 10 % für biodiversitätsbezogene Ausgaben in den Jahren 2026 und 2027 höchstwahrscheinlich nicht erreicht werden wird, sowie darüber, dass es keinen klaren Fahrplan zur Erreichung der vereinbarten Ziele gibt; betont daher, dass im Rahmen des Haushaltsplans 2024 weitere Anstrengungen unternommen werden müssen, um sicherzustellen, dass die biodiversitätsbezogenen Ausgabenziele für die Jahre 2026 und 2027 erreicht werden; fordert die Kommission auf, den Schlussfolgerungen aus dem Sonderbericht des Europäischen Rechnungshofs zum Klimaschutz im Haushalt 2014-2020 und der Notwendigkeit, die klima- und biodiversitätsbezogenen Ausgaben bei allen Programmen und Maßnahmen genau zu verfolgen, gebührende Aufmerksamkeit zu widmen; betont, dass für Kohärenz zwischen der Klimaschutz- und Biodiversitätsfinanzierung gesorgt werden muss;

10. bekräftigt, dass alle Programme, Strategien und Tätigkeiten der Union so umgesetzt werden sollten, dass bei der Verwirklichung ihrer Ziele die Gleichstellung der Geschlechter gefördert wird; begrüßt in diesem Zusammenhang, dass die Kommission im Einklang mit der IIV daran arbeitet, die Ausgaben im Zusammenhang mit der Gleichstellung der Geschlechter nachzuverfolgen, insbesondere durch eine Ex-post-Bewertung der geschlechtsspezifischen Auswirkungen und die Berichterstattung über das Volumen; fordert die Kommission auf, die entsprechende Methodik auf alle MFR-Programme anzuwenden, um die Ergebnisse für den Haushaltsplan 2024 zusammen mit der systematischen Erhebung, Berichterstattung und Auswertung von nach Geschlecht aufgeschlüsselten Daten aufzuzeigen;

11. weist darauf hin, dass die Mehrsprachigkeit ein Grundsatz ist, mit dem der Inhalt der Debatten in den Organen der EU zugänglicher und transparenter wird und gleichzeitig die demokratische Funktionsfähigkeit sichergestellt wird;

Besondere Instrumente

12. weist erneut darauf hin, dass die Kommission vorgeschlagen hat, über die MFR-Obergrenzen hinaus zwei neue besondere Instrumente – das EURI zur besseren Verwaltung der Schuldenrückzahlungskosten und die Ukraine-Fazilität, mit der eine längerfristige strukturelle Lösung für den Finanzierungsbedarf der Ukraine sichergestellt werden soll – einzurichten und die Mittel für das Flexibilitätsinstrument und die Solidaritäts- und Soforthilfereserve aufzustocken;

13. bekräftigt seine nunmehr von der Kommission geteilte Einschätzung, dass für die Rückzahlung der Fremdfinanzierungskosten im Rahmen des EURI eine strukturelle Lösung gefunden werden muss; weist darauf hin, dass das Parlament stets darauf beharrt hat, dass die EURI-Rückzahlungskosten über die Obergrenzen des MFR hinausgehen sollten; stellt fest, dass die EURI-Rückzahlungskosten im HE auf 4 Mrd. EUR gegenüber dem ursprünglich geplanten Betrag von 2,1 Mrd. EUR geschätzt werden, womit das Flexibilitätsinstrument erschöpft wäre und im Jahr 2024 ohne eine Revision des MFR die Inanspruchnahme eines Teils des Instruments für einen einzigen Spielraum in Anspruch genommen werden müsste;

14. stellt fest, dass der Rat in seinem Standpunkt zum Haushaltsplan 2024 die für Fremdfinanzierungskosten im Rahmen des EURI vorgesehenen Mittel in der Hoffnung, dass die Fremdfinanzierungskosten letztlich niedriger sind als im HE veranschlagt, kürzt; besteht darauf, dass sich die Haushaltsbehörde im Einklang mit dem Grundsatz der haushaltspolitischen Vorsicht auf die objektive Prognose der Kommission und die Aktualisierungen im Berichtigungsschreiben stützen sollte; schlägt daher vor, den im HE veranschlagten Betrag wieder einzusetzen und im Einklang mit seinem Zwischenbericht über den MFR die Haushaltslinie aus Rubrik 2b zu streichen und den vollen Betrag über die Obergrenzen des MFR hinaus in das Sonderinstrument EURI einzustellen;

15. begrüßt den Vorschlag, die Ukraine-Fazilität als eine im Unionshaushalt verankerte längerfristige strukturelle Lösung für den Finanzierungsbedarf der Ukraine einzurichten; betont, dass die Unterstützung für die Ukraine auch grenzüberschreitende Maßnahmen, Tätigkeiten und Projekte in Partnerschaft mit den Nachbarländern umfassen sollte; besteht darauf, dass die Ukrainereserve von der Haushaltsbehörde im Rahmen des jährlichen Haushaltsverfahrens mobilisiert wird; besteht darauf, dass der Eingliederungsplan so granular und transparent sein muss, dass eine ordnungsgemäße Kontrolle und entsprechende Entscheidungen durch die Haushaltsbehörde sichergestellt sind; schlägt daher vor, dass zu diesem Zweck neue Haushaltslinien geschaffen werden;

16. betont, dass Haushaltsflexibilität für die Union von entscheidender Bedeutung ist, damit sie auf unvorhergesehene Ereignisse reagieren und ihre Ausgabenprioritäten vor dem Hintergrund der sich wandelnden politischen, wirtschaftlichen und sozialen Bedürfnisse anpassen kann; betont jedoch, dass der Haushaltsplan der Union nicht mit der erforderlichen Flexibilität ausgestattet ist; bekräftigt daher seine Auffassung, dass das Flexibilitätsinstrument im Einklang mit seinem Zwischenbericht über den MFR im Jahr 2024 um 1,457 Mrd. EUR aufgestockt werden sollte;

17. hält es für wahrscheinlich, dass die Beantragung von Mitteln aus der Solidaritäts- und Soforthilfereserve (SEAR) zunehmen wird, und ist daher der Auffassung, dass eine erhebliche Stärkung der SEAR von entscheidender Bedeutung ist, damit die Union in Notsituationen tätig werden kann, die durch schwere Naturkatastrophen, Wetterextreme oder Krisen im Bereich der öffentlichen Gesundheit in Mitgliedstaaten und Beitrittsländern entstehen, und damit die Union auch Drittländer unterstützen kann, die von Konflikten, Flüchtlingskrisen, Naturkatastrophen und humanitären Notlagen betroffen sind; erhöht daher die Mittelzuweisungen für die SEAR im Jahr 2024 im Einklang mit seinem Zwischenbericht über den MFR um 1,092 Mrd. EUR für das Jahr 2024; hält die Mittel für den Europäischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung und die Reserve für die Anpassung an den Brexit in der im HE veranschlagten Höhe aufrecht;

Rubrik 1 – Binnenmarkt, Innovation und Digitales

18. weist erneut darauf hin, dass Programme unter Rubrik 1 eine Schlüsselrolle bei der Unterstützung von Forschung und Innovation, bei der Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit und Nachhaltigkeit der EU-Wirtschaft, bei der Unterstützung von KMU und Start-up-Unternehmen und mit Blick auf Investitionen in grenzüberschreitende Infrastrukturen spielen und somit erheblich zum grünen und zum digitalen Wandel und zur Förderung eines gerechten, nachhaltigen und inklusiven Wachstums, der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung und der Schaffung von hochwertigen Arbeitsplätzen beitragen;

19. nimmt zur Kenntnis, dass die Kommission der in ihrem Arbeitsprogramm für 2023 enthaltenen Zusage, auf die Einrichtung eines neuen Europäischen Souveränitätsfonds hinzuarbeiten, nicht nachgekommen ist; erkennt an, dass der STEP-Vorschlag trotz seines begrenzten Umfangs und Anwendungsbereichs das Potenzial hat, schneller Ergebnisse zu erzielen, indem bestehende Programmstrukturen genutzt und Synergieeffekte angestrebt werden, wodurch dazu beigetragen wird, die offene strategische Autonomie der Union sicherzustellen, die Abhängigkeit von Drittländern zu verringern und Investitionen in strategische Schlüsselsektoren zu fördern; ist der Auffassung, dass der STEP-Vorschlag als Testlauf für einen vollwertigen Souveränitätsfonds im nächsten MFR-Zeitraum dienen sollte;

20. betont, dass im Rahmen des STEP-Vorschlags zusätzliche Mittel für InvestEU und den Europäischen Innovationsrat (EIC) bereitgestellt werden müssen; schlägt daher im Einklang mit seinem Zwischenbericht über den MFR vor, die Mittel für das Jahr 2024 für die InvestEU-Garantie um 1,05 Mrd. EUR und für den EIC um 125 Mio. EUR aufzustocken; schlägt darüber hinaus vor, zusätzlich zu den im HE veranschlagten 95 Mio. EUR aufgehobene Mittelbindungen im Forschungsbereich in Höhe von EUR 500 Mio. EUR gemäß Artikel 15 Absatz 3 der Haushaltsordnung für den EIC im Rahmen von Horizont Europa wieder einzusetzen;

21. weist darauf hin, dass sich das kürzlich vereinbarte Chip-Gesetz erheblich auf den Haushalt unter Rubrik 1 auswirkt, insbesondere auf die Programme Horizont Europa und Digitales Europa; hält es für äußerst schwer nachvollziehbar, dass der Rat bei der Finanzierung des Chip-Gesetzes eine Kürzung vorgenommen hat, da erst kürzlich eine Einigung über das Gesetz erzielt wurde und die Kürzung einer klaren Priorität der Union zuwiderläuft; betont, dass im Einklang mit der politischen Einigung über das Chip-Gesetz zusätzliche Mittel in Höhe von 50 Mio. EUR erforderlich sind, um den Finanzierungsbedarf im Zeitraum 2024 bis 2027 abzudecken; schlägt daher vor, 25 % dieser Lücke zu decken, indem dem Gemeinsamen Unternehmen für Chips im Jahr 2024 12,5 Mio. EUR zugewiesen werden;

22. weist darauf hin, dass die Fazilität „Connecting Europe“ (CEF) von entscheidender Bedeutung ist, um Investitionen in leistungsstarke, nachhaltige transeuropäische Netze zu fördern – indem sie die Stabilität der Energiewirtschaft für die Zukunft sicherstellt, etwa durch die Förderung von Energie aus erneuerbaren Quellen und Energieeffizienz – und die Wirtschaft der EU zu dekarbonisieren, um so den grünen Wandel zu beschleunigen und die Interkonnektivität zu fördern; betont, dass die CEF – Verkehr durch die „Solidaritätskorridore“, etwa entlang der Donau, von entscheidender Bedeutung für die Unterstützung der Verkehrsinfrastruktur in der und in Richtung der Ukraine, für den Ausbau der Infrastruktur in den Nachbarregionen und für die Ermöglichung des Transports von pflanzlichen Erzeugnissen und kritischen Gütern in beide Richtungen ist, und begrüßt die Entscheidung, die Ukraine an dem Programm zu beteiligen; schlägt vor, die Mittel für die CEF – Verkehr gegenüber dem HE 2024 um 100 Mio. EUR aufzustocken, um diese Ziele zu unterstützen;

23. betont, dass ein gut funktionierender Binnenmarkt für die Wettbewerbsfähigkeit der Union und für die Verbesserung des Marktzugangs für EU-Unternehmen, insbesondere für KMU, von entscheidender Bedeutung ist; betont, dass insbesondere KMU stark von der hohen Inflation und den hohen Energiepreisen betroffen sind, und schlägt daher vor, die Mittel für den Aktionsbereich KMU des Binnenmarktprogramms, insbesondere für Mechanismen für Start-ups und Scale-ups, gegenüber dem HE um 10 Mio. EUR aufzustocken; bekräftigt ferner, dass mit dem Programm ein Beitrag zur Gesundheit von Menschen, Tieren und Pflanzen geleistet wird; schlägt in diesem Zusammenhang eine Aufstockung um 5 Mio. EUR vor, um die wirksame Durchführung der Veterinärprogramme für Tierseuchen und Zoonosen, insbesondere zur Bekämpfung der Rindertuberkulose, sicherzustellen;

24. betont, dass der gerechte grüne und digitale Wandel und eine Neuausrichtung der Industriepolitik erhebliche Investitionen in die Kompetenzentwicklung, u. a. durch Umschulung und Weiterbildung, sowie in die Überwindung der digitalen Kluft zwischen städtischen und ländlichen Gebieten durch einen gleichberechtigten Zugang zu neuen Technologien, eine verbesserte digitale Kompetenz und bessere Chancen in ländlichen Gebieten und Gebieten mit Entwicklungsrückstand erfordern; weist beispielsweise auf den Nutzen der „Net-Zero“-Akademien hin; schlägt daher vor, die Mittel für die Kompetenzentwicklung im Rahmen des Binnenmarktprogramms um 10 Mio. EUR aufzustocken;

25. unterstreicht die entscheidende Rolle von Horizont Europa bei der Unterstützung von Forschung und Innovation und bei der Umsetzung von Forschungsergebnissen und innovativen Ideen in Produkte und Dienstleistungen, mit denen die Schaffung von Arbeitsplätzen angekurbelt und die globale Wettbewerbsfähigkeit der EU-Unternehmen gestärkt wird und die Bemühungen um die Bekämpfung des Klimawandels und des Rückgangs der biologischen Vielfalt unterstützt werden; weist darauf hin, dass das Programm nach wie vor stark überzeichnet ist und mit ihm daher eine große Zahl von als „exzellent“ eingestuften Forschungsprojekten nicht gefördert werden kann; schlägt daher vor, die Mittelzuweisungen für das Programm gegenüber dem HE um insgesamt 140 Mio. EUR aufzustocken (ohne die Aufstockungen im Zusammenhang mit STEP), und zwar durch Aufstockungen der Mittel für den Europäischen Forschungsrat, die Marie-Skłodowska-Curie-Maßnahmen sowie die Cluster „Gesundheit“, „Kultur“, „Klima, Energie und Mobilität“ und „Lebensmittel“;

26. weist auf die wesentliche Rolle hin, die – insbesondere im Lichte der geopolitischen Entwicklungen – den dezentralen Agenturen, die im Rahmen dieser Rubrik tätig sind, zukommt; schlägt vor, die Mittel und das Personal für die Agentur der Europäischen Union für Cybersicherheit und die Agentur der Europäischen Union für die Zusammenarbeit der Energieregulierungsbehörden entsprechend ihrem ermittelten Bedarf und der Erweiterung ihrer Mandate aufzustocken;

27. erhöht die Mittel für Verpflichtungen in Rubrik 1 gegenüber dem HE um 1 454 239 500 EUR (Pilotprojekte und vorbereitende Maßnahmen ausgenommen) sowie um 1 684 239 500 EUR im Vergleich zur Lesung des Rates; weist darauf hin, dass 1 175 000 000 EUR der Aufstockung speziell für die STEP bereitgestellt werden sollen; betont, dass gemäß seinem Zwischenbericht über den MFR die Obergrenze für Rubrik 1 im Jahr 2024 um 1,375 Mrd. EUR erhöht würde;

Rubrik 2a – Wirtschaftlicher, sozialer und territorialer Zusammenhalt

28. hebt die entscheidende Rolle hervor, die der Kohäsionspolitik bei der Umsetzung der politischen Prioritäten der Union und bei der Ankurbelung der Unionswirtschaft zukommt, indem sie zu einem fairen und nachhaltigen Wachstum und entsprechender Entwicklung beiträgt, die wirtschaftliche und soziale Konvergenz und Solidarität zwischen Ländern und Regionen fördert, den grünen und den digitalen Wandel unterstützt, Innovation und Beschäftigung fördert und regionale und soziale Ungleichheiten bekämpft; fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, die Umsetzung der Kohäsionspolitik zu beschleunigen und so für eine rechtzeitige Ausschöpfung der Mittel der Kohäsionspolitik zu sorgen, insbesondere angesichts des zusätzlichen Drucks im Hinblick auf die Durchführung, der durch die Aufbau- und Resilienzfazilität entsteht; betont, dass die Kontinuität der Projekte sichergestellt werden muss, indem Projekte ordnungsgemäß aus dem MFR-Zeitraum 2014-2020 in den Zeitraum 2021-2027 übertragen werden;

29. ist zutiefst besorgt über die anhaltend hohen Energie- und Lebensmittelpreise und die langfristig hohe Inflation mit weitreichenden negativen wirtschaftlichen Folgen, die insbesondere zu einer Lebenshaltungskostenkrise in der gesamten Union geführt haben; hebt die Rolle hervor, die der Kohäsionspolitik bei der Mobilisierung von Ressourcen zukommt, um den am stärksten betroffenen Menschen, Gemeinschaften und Regionen Hilfe und Unterstützung zu leisten; hebt in diesem Zusammenhang hervor, dass 2024 4,8 Mrd. EUR der Haushaltsmittel des Europäischen Sozialfonds Plus (ESF+) unter geteilter Mittelverwaltung für Nahrungsmittelhilfe und die Unterstützung der Grundbedürfnisse der Bedürftigsten bereitgestellt werden sollen, womit das Ziel von 4 % überschritten wird; fordert die Mitgliedstaaten auf, angesichts der derzeitigen Lebenshaltungskostenkrise mehr ihrer Mittel im Rahmen des ESF+ für Organisationen bereitzustellen, die den Schutzbedürftigsten und Bedürftigsten Unterstützung und Nahrungsmittelhilfe anbieten;

30. betont, wie wichtig eine angemessene Finanzierung der Programme unter Rubrik 2a ist, um sicherzustellen, dass die Ziele der Kohäsionspolitik, d. h. der wichtigsten Investitionspolitik der EU, erreicht werden; betont, dass die lokalen und regionalen Gebietskörperschaften von entscheidender Bedeutung für die wirksame Umsetzung der EU-Programme sind, und fordert, dass der Dialog zwischen lokaler und regionaler Ebene einerseits und der Unionsebene andererseits gestärkt wird, unter anderem durch eine angemessene Finanzierung der einschlägigen Maßnahmen und Institutionen; betont, dass die Städte ausreichende Mittel erhalten müssen, damit sie EU-Programme vor Ort umsetzen können;

31. bedauert, dass sich die Kommission aufgrund der begrenzten Flexibilität des aktuellen MFR zu einer Neuausrichtung der Kohäsionspolitik entschieden hat, die kein Instrument zur Krisenbewältigung ist und dennoch wiederholt dazu eingesetzt wurde, Defizite bei der Haushaltsflexibilität oder den Krisenreaktionsmechanismen im MFR auszugleichen, was zulasten ihrer langfristigen politischen Ziele ging;

32. akzeptiert den Standpunkt des Rates zu Rubrik 2a;

Rubrik 2b – Resilienz und Werte

33. betont, dass die Sicherstellung, dass alle Fremdkapitalkosten durch das besondere Instrument EURI über die Obergrenzen des MFR hinaus gedeckt werden, bewirken würde, dass innerhalb der Rubrik 2b ein gewisser Spielraum wiederhergestellt und im Rahmen des Flexibilitätsinstruments und des Instruments für einen einzigen Spielraum ein haushaltspolitischer Spielraum geschaffen wird; betont, dass die Programme der Rubrik 2b, insbesondere vor dem Hintergrund der hohen Zinssätze, durch die Tatsache beeinträchtigt werden, dass die Haushaltslinie für das EURI in dieselbe Rubrik fällt, da die Kommission de facto daran gehindert wurde, Aufstockungen vorzuschlagen, wo sie erforderlich sind;

34. weist in diesem Zusammenhang auf die Leitprogramme Erasmus+ und Europäisches Solidaritätskorps hin, denen eine entscheidende Rolle bei der Förderung von Möglichkeiten der Lernmobilität, der Verbesserung der Kompetenzen und der Beschäftigungsfähigkeit der Menschen und der Förderung der sozialen Inklusion zukommt; hebt den Stellenwert von Erasmus+ hervor, wenn es darum geht, die Zusammenarbeit zwischen Hochschulen zu verbessern, die Bildung zu modernisieren und Maßnahmen zur Senkung der Schulabbrecherquoten zu unterstützen; hebt den wertvollen Beitrag hervor, den es seit dem Krieg zur Unterstützung ukrainischer Studierender und Lehrkräfte geleistet hat;

35. betont, dass bei beiden Programmen rechtlich vorgeschrieben ist, dass in ihrem Rahmen Maßnahmen ergriffen werden müssen, um die Teilnahmequoten unter Menschen mit geringeren Chancen zu erhöhen; bedauert, dass Teilnehmer aus nachteiligen Verhältnissen häufig daran gehindert werden, an dem Programm teilzunehmen, da die Finanzhilfen angesichts der steigenden Inflation und der höheren Lebenshaltungskosten unzureichend sind; ist entschlossen, dafür zu sorgen, dass Erasmus+ nicht faktisch zu einem selektiven Programm wird, das nur denjenigen offensteht, die sich die Teilnahme leisten können; weist erneut darauf hin, dass die Kommission Maßnahmen zur finanziellen Unterstützung von Menschen mit geringeren Chancen treffen muss, und fordert, dass die Finanzhilfen im Rahmen von Erasmus+ angepasst werden, um der höheren Inflation und den höheren Lebenshaltungskosten Rechnung zu tragen; schlägt daher vor, Erasmus+ gegenüber dem HE um 100 Mio. EUR und das Europäische Solidaritätskorps um 2 Mio. EUR aufzustocken, um ganz konkret sicherzustellen, dass die Programme für alle Menschen zugänglich sind;

36. betont, wie wichtig eine stärkere Gesundheitsunion und eine bessere Vorsorge in Europa nach der Pandemie sind, und dass die Notwendigkeit besteht, mehr Kenntnisse über die langfristigen Auswirkungen und Folgen von COVID-19 zu erlangen und entsprechend eine bessere Behandlung sicherzustellen, unter anderem durch die Finanzierung von translationaler Forschung, klinischen Studien und Zulassungsstudien; hebt die entscheidende Rolle hervor, die dem Programm EU4Health in dieser Hinsicht sowie bei der Unterstützung von Maßnahmen zur Verwirklichung einer universellen Gesundheitsversorgung in der gesamten Union zukommt, die auch den hochwertigen Zugang zu Diensten im Bereich der sexuellen und reproduktiven Gesundheit sowie den Zugang zu neuen Technologien und Geräten zur Fernüberwachung, zu Telemedizin und zu KI-gestützten Diagnostika umfasst, der eine bessere Versorgung in ländlichen Gebieten ermöglichen kann; schlägt daher vor, die Mittel für das Programm gegenüber dem HE um 20 Mio. EUR aufzustocken, auch um einen Ausgleich für Umschichtungen zugunsten der Europäischen Behörde für die Krisenvorsorge und -reaktion bei gesundheitlichen Notlagen zu leisten;

37. ist beunruhigt angesichts der zunehmenden Auswirkungen von Wetterextremen und Naturkatastrophen in Europa, seiner Nachbarschaft und weltweit und ist besorgt, was die Fähigkeit der Union angeht, wirksam und rasch darauf zu reagieren; unterstreicht, dass diese Katastrophen immer häufiger mit dem Klimawandel im Zusammenhang stehen und daher ihre Häufigkeit und Intensität künftig wahrscheinlich zunehmen werden; betont, dass in Maßnahmen zur Eindämmung des Klimawandels und zur Anpassung an den Klimawandel, insbesondere in gefährdeten Regionen, investiert und die Reaktionsfähigkeit der Union gestärkt werden muss; erhöht daher die Mittel für das Katastrophenschutzverfahren der Union um 20 Mio. EUR gegenüber dem HE, damit wirksame Reaktionen möglich sind und um Menschenleben zu schützen, unter anderem durch die Mobilisierung gemeinsamer medizinischer Teams in Notsituationen;

38. hebt die wesentliche Bedeutung hervor, die dem Programm Kreatives Europa bei der Unterstützung der Kultur- und Kreativbranche, der Förderung der Medienkompetenz und der Bekämpfung von Desinformation sowie der Förderung und dem Schutz der Freiheit und des Pluralismus der Medien als Grundlage einer funktionierenden Demokratie zukommt; betont, dass der drastische Anstieg der Energiepreise und der Inflation infolge der COVID-19-Pandemie erhebliche Auswirkungen auf die Kultur- und Kreativbranche hat, der viele kleine Organisationen und einzelne Künstler angehören; schlägt daher vor, die Mittel für das Programm Kreatives Europa gegenüber dem HE um 25 Mio. EUR aufzustocken, und zwar um 15 Mio. EUR für den Aktionsbereich Kultur und um 10 Mio. EUR für den sektorübergreifenden Aktionsbereich;

39. weist erneut auf die Bedeutung hin, die dem Programm „Bürgerinnen und Bürger, Gleichstellung, Rechte und Werte“ im Hinblick auf die Förderung der europäischen Werte und der Bürgerrechte sowie eines aktiven bürgerschaftlichen Engagements und den Aufbau widerstandsfähiger Gesellschaften zukommt; weist erneut darauf hin, dass das Programm von entscheidender Bedeutung für die Bekämpfung geschlechtsspezifischer Gewalt ist, der vor dem Hintergrund der merklichen Zunahme von Gewalt gegen Frauen und die LGBTIQ+-Gemeinschaft besondere Bedeutung zukommt; betont, dass das Programm im Hinblick auf die Unterstützung der zentralen Grundsätze Demokratie, Rechtsstaatlichkeit, Solidarität, Gerechtigkeit, Nichtdiskriminierung, Gleichstellung und Inklusivität von großem Wert ist; schlägt daher vor, die Mittel für das Programm gegenüber dem HE um 6 Mio. EUR aufzustocken und dabei die Aktionsbereiche „Bürgerbeteiligung und Teilhabe“, „Daphne“ und „Werte der Union“ zu stärken;

40. hält es für notwendig, die Mittel für die Haushaltslinie für die Unterstützung der türkisch-zyprischen Gemeinschaft gegenüber dem HE um 2 Mio. EUR aufzustocken, um den Ausschuss für die Vermissten in Zypern zu finanzieren und den bikommunalen Technischen Ausschuss für das kulturelle Erbe zu unterstützen;

41. unterstreicht die Bedeutung der sozialen Dimension im Haushaltsplan der Union und die Notwendigkeit eines wirksamen sozialen Dialogs sowie einer angemessenen Information und Schulung der Arbeitnehmerorganisationen, um die Fähigkeiten und die Einbeziehung der Sozialpartner weiterzuentwickeln und auszubauen; stockt daher die Mittel für die betreffenden Haushaltslinien gegenüber dem HE um jeweils 1 Mio. EUR auf;

42. weist auf die wesentliche Rolle der dezentralen Agenturen unter Rubrik 2b hin; erhöht die Mittel- und Personalausstattung des Europäischen Instituts für Gleichstellungsfragen, der Europäischen Arbeitsbehörde und der Agentur der Europäischen Union für justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen in Einklang mit dem ermittelten Bedarf der Agenturen, damit sie über ausreichend Personal und Mittel verfügen, um ihre Arbeitsbelastung zu bewältigen und ihr Mandat zu erfüllen;

43. betont, wie wichtig es ist, den Unionshaushalt vor Betrug, Korruption und sonstigem Fehlverhalten zu schützen; unterstreicht in diesem Zusammenhang die zentrale Rolle, die der Europäischen Staatsanwaltschaft (EUStA) beim Schutz der finanziellen Interessen der Union, auch in Bezug auf die Verwendung der Mittel im Rahmen von NextGenerationEU, und bei der Sicherstellung der Einhaltung der Rechtsstaatlichkeit zukommt; schlägt daher eine gezielte Aufstockung der Mittel für die EUStA und eine Aufstockung ihres Personals vor, damit sie ihr Mandat erfüllen kann; fordert alle Mitgliedstaaten auf, sich der EUStA anzuschließen, damit die finanziellen Interessen der Union besser geschützt werden;

44. erhöht die Mittel für Verpflichtungen in Rubrik 2b gegenüber dem HE um insgesamt 199 485 306 EUR (Pilotprojekte und vorbereitende Maßnahmen ausgenommen) sowie um 812 302 190 EUR im Vergleich zur Lesung des Rates; weist darauf hin, dass die EURI-Kosten im Einklang mit seinem Zwischenbericht über den MFR nicht unter Rubrik 2b berücksichtigt würden;

Rubrik 3 – Natürliche Ressourcen und Umwelt

45. betont, dass im STEP-Vorschlag vorgesehen ist, dass im Jahr 2024 zusätzliche Mittel für Verpflichtungen für den Innovationsfonds unter Rubrik 3 bereitgestellt werden und die Obergrenze entsprechend angehoben wird; ist der Ansicht, dass die vorgeschlagene Mittelzuweisung für den Innovationsfonds ein bedeutender Fortschritt auf dem Weg zu seiner vollständigen Einbeziehung in den Haushaltsplan ist; weist erneut auf die wichtige Rolle hin, die dem Innovationsfonds bei der Unterstützung von Investitionen in die Wasserstofferzeugung und -infrastruktur zukommt; schlägt daher vor, dass im Einklang mit seinem Zwischenbericht über den MFR eine neue Haushaltslinie für den Innovationsfonds mit Mitteln in Höhe von 1,25 Mrd. EUR geschaffen wird;

46. erklärt sich erneut besorgt angesichts der negativen Auswirkungen des Angriffskriegs Russlands gegen die Ukraine auf die Ernährungssicherheit und Erschwinglichkeit von Lebensmitteln weltweit und auf die globalen Lebensmittelketten sowie auf die europäische Landwirtschaft und die Möglichkeiten der Landwirte, dem Inflationsdruck standzuhalten und die gestiegenen Faktorpreise zu zahlen; fordert die Kommission auf, die Auswirkungen des Krieges auf die Landwirte und die Lebensmittelproduktion, auch in Bezug auf Einfuhren aus der Ukraine, zu untersuchen und erforderlichenfalls Maßnahmen vorzuschlagen; betont, dass neue Landwirte und Junglandwirte durch zusätzliche Unterstützungsmechanismen als strukturelle Lösung unterstützt werden müssen, sodass die Zukunftsfähigkeit des Wirtschaftszweigs und der Generationswechsel sichergestellt werden; schlägt daher vor, die Einkommensstützung für Junglandwirte gegenüber dem HE um 40 Mio. EUR aufzustocken;

47. betont, dass Schulprogramme im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik wichtig sind, um dafür zu sorgen, dass mehr Kinder gesunde und nahrhafte Lebensmittel erhalten, und weist darauf hin, dass die Programme durch steigende Lebensmittelpreise an Reichweite verlieren; beschließt daher, die Unterstützung für die Programme gegenüber dem HE um 5 Mio. EUR aufzustocken;

48. hebt die zentrale Bedeutung hervor, die dem Programm für die Umwelt- und Klimapolitik (LIFE) als Leitprogramm der Union zukommt, wenn es um die Umsetzung des europäischen Grünen Deals und die Verwirklichung des Ziels der Union, Klimaneutralität zu erreichen, im Einklang mit dem Übereinkommen von Paris, die Unterstützung von Klimaschutzmaßnahmen und von Maßnahmen zur Anpassung an den Klimawandel, die Verringerung von Emissionen und die Steigerung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen, die Schaffung einer Kreislaufwirtschaft, den Schutz von Ökosystemen und die Umkehr des besorgniserregenden Rückgangs der biologischen Vielfalt geht; ist besorgt angesichts der Zunahme der durch den Klimawandel bedingten Wetterextreme und betont, dass dringend gehandelt werden muss; betont, dass dem LIFE-Programm große Bedeutung bei der Beschleunigung des gerechten Übergangs zukommt; schlägt daher vor, die Mittel für das Programm gegenüber dem HE um 30 Mio. EUR aufzustocken;

49. weist darauf hin, dass üblicherweise mit einem Berichtigungsschreiben für einen vollständigen Überblick über die verfügbaren Mittel für den Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft gesorgt wird und der Ansatz in Bezug auf Abänderungen im Laufe des Vermittlungsverfahrens entsprechend angepasst werden kann;

50. erhöht die Mittel für Verpflichtungen in Rubrik 3 gegenüber dem HE um 1 325 000 000 EUR (Pilotprojekte und vorbereitende Maßnahmen ausgenommen) bzw. um 1 335 000 000 EUR im Vergleich zur Lesung des Rates; weist darauf hin, dass 1 250 000 000 EUR der Aufstockung speziell für die STEP bereitgestellt werden sollen; betont, dass die Obergrenze der Rubrik 3 für 2024 im Einklang mit seinem Zwischenbericht über den MFR ebenfalls um 1,25 Mrd. EUR erhöht würde;

Rubrik 4 – Migration und Grenzmanagement

51. betont, dass der Angriffskrieg Russlands gegen die Ukraine, bewaffnete Konflikte und Instabilität in den Nachbarregionen sowie Armut, Hunger, die Folgen des Klimawandels und die zugrunde liegenden Tendenzen der wirtschaftlichen Entwicklung und demografische Veränderungen nach wie vor Menschen in die Union treiben, die dort Zuflucht, Sicherheit, Freiheit oder nach einem besseren Leben suchen oder mit engen Familienmitgliedern vereint werden möchten, wodurch die Programme und Agenturen der Rubrik 4 erheblich unter Druck geraten; bekräftigt in diesem Zusammenhang seine Auffassung, dass die Finanzmittel in der Rubrik für das Jahr 2024 im Einklang mit seinem Zwischenbericht über den MFR um 250 Mio. EUR aufgestockt werden sollten;

52. erklärt erneut, dass eine Migrations- und Asylpolitik umgesetzt werden muss, die – im Einklang mit den Werten der Union und ihren internationalen Verpflichtungen – auf Solidarität, geteilter Verantwortung und Achtung der Menschenrechte beruht; betont, dass die Asyl- und Aufnahmesysteme in den Mitgliedstaaten durch den Krieg noch deutlich stärker unter Druck geraten sind und dass die Union die Aufnahmemitgliedstaaten längerfristig unterstützen muss, um die Aufnahme und Integration von Flüchtlingen aus der Ukraine und anderen Flüchtlingen, denen internationaler Schutz gewährt wird, zu erleichtern, den aktuellen Tendenzen der Migration zu begegnen und die effiziente Steuerung der Migration sicherzustellen, einschließlich wirksamer, sicherer und würdevoller Rückführungs- und Rückübernahmeverfahren; erachtet es als besonders wichtig, auf die finanziellen Auswirkungen einer zügigen Einigung über das Asyl- und Migrationspaket vorbereitet zu sein und den Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds (AMIF) vor dem Hintergrund seiner zentralen Funktion bei der Sicherstellung der erfolgreichen Umsetzung des Pakets zu stärken; weist darauf hin, dass die regionalen und lokalen Gebietskörperschaften eine wichtige Aufgabe bei der Integration vor Ort übernehmen und gleichzeitig die Zuständigkeiten der Mitgliedstaaten achten; beschließt vor diesem Hintergrund, den AMIF angesichts seines positiven Beitrags zur unmittelbaren Unterstützung von Flüchtlingen für 2024 um 110 Mio. EUR gegenüber dem HE aufzustocken;

53. weist auf die wesentliche Rolle hin, die der Asylagentur der Europäischen Union bei der Unterstützung der Mitgliedstaaten in Bezug auf Asylverfahren und Verfahren auf internationalen Schutz zukommt; schlägt vor, das Personal und die Finanzausstattung der Agentur entsprechend ihrer höheren Arbeitsbelastung aufzustocken;

54. betont, dass eine wirksame und faire Verwaltung und ein wirksamer und fairer Schutz der EU-Außengrenzen für die Sicherheit der Union, eine reibungslose und effiziente Umsetzung der Migrations- und Asylpolitik der Union und die Wahrung des freien Personenverkehrs innerhalb der Union sowie das ordnungsgemäße Funktionieren des Schengen-Raums von entscheidender Bedeutung sind; betont ferner, dass irreguläre Migration besser verhindert werden muss, um schutzbedürftige Menschen vor Schleuser- und Menschenhändlernetzen zu schützen und gegen die Instrumentalisierung von Migranten für hybride Angriffe vorzugehen; betont, dass das Instrument für finanzielle Hilfe im Bereich Grenzverwaltung und Visumpolitik (BMVI) in dieser Hinsicht unerlässlich ist; stellt fest, dass die Kommission im HE vorschlägt, die Mittel für das BMVI über das Niveau der Finanzplanung hinaus aufzustocken, weist jedoch darauf hin, dass durch diese „Aufstockung" wiederholte Umschichtungen zulasten des BMVI zur Finanzierung geänderter Mandate von Agenturen nur teilweise ausgeglichen werden; schlägt vor, die Mittel für das BMVI gegenüber dem HE um 60 Mio. EUR aufzustocken, auch um den Beitritt Rumäniens und Bulgariens zum Schengen-Raum und die Durchführung der mit der Kommission vereinbarten Pilotprojekte zu beschleunigen;

55. betont, dass die Mittel und das Personal für die eu-LISA zusätzlich aufgestockt werden müssen, damit die Agentur kritische Projekte in den Bereichen innere Sicherheit und Grenzverwaltung durchführen kann; betont, dass die Europäische Agentur für die Grenz- und Küstenwache (Frontex) über die erforderlichen Ressourcen verfügen muss, um ihr Mandat auch tatsächlich erfüllen und ihre operativen Tätigkeiten wirksam durchführen zu können, und beschließt daher, die im HE für die Agentur veranschlagten Mittel wieder einzusetzen;

56. erhöht die Mittel für Verpflichtungen in Rubrik 4 gegenüber dem HE um insgesamt 173 941 500 EUR bzw. um 193 941 500 EUR im Vergleich zur Lesung des Rates; betont, dass die Obergrenze der Rubrik 4 für 2024 im Einklang mit seinem Zwischenbericht über den MFR ebenfalls um 250 Mio. EUR erhöht würde;

Rubrik 5 – Sicherheit und Verteidigung

57. betont, dass die Herausforderungen im Verteidigungsbereich seit Beginn des Angriffskriegs Russlands gegen die Ukraine stark zugenommen haben, wodurch es wichtiger denn je geworden ist, den Verteidigungssektor zu unterstützen, damit Europa ein sicherer Kontinent ist; betont, dass die Rolle der Union im Bereich der internationalen Sicherheit gestärkt werden muss, und ist der Ansicht, dass durch die europäische Zusammenarbeit im Verteidigungsbereich mehr Effizienz, potenzielle Einsparungen und intelligentere Ausgaben bewirkt werden und sie für die Stärkung der strategischen Autonomie der Union von entscheidender Bedeutung ist; weist erneut darauf hin, dass die Produktionskapazitäten der Verteidigungsindustrie und die Interoperabilität der Mitgliedstaaten, insbesondere jener an den Außengrenzen, die den aktuellen Bedrohungen am stärksten ausgesetzt sind, rasch gestärkt werden müssen;

58. weist darauf hin, dass mit dem Instrument zur Stärkung der europäischen Verteidigungsindustrie durch gemeinsame Beschaffung auf der Nachfrageseite im Verteidigungsbereich und mit der Verordnung zur Förderung der Munitionsproduktion ([23]) auf der Angebotsseite erhebliche Fortschritte erzielt wurden; stellt fest, dass mit den beiden Verordnungen alle Spielräume der Rubrik 5 ausgeschöpft werden und aufgrund dieser Verordnungen nicht nur erhebliche Umschichtungen aus dem Europäischen Verteidigungsfonds erforderlich sind, sondern im Jahr 2024 auch das Flexibilitätsinstrument in Anspruch genommen werden muss;

59. betont, dass im STEP-Vorschlag zusätzliche Mittel für den Europäischen Verteidigungsfonds vorgesehen sind; schlägt daher vor, im Einklang mit seinem Zwischenbericht über den MFR die Mittel für den Europäischen Verteidigungsfonds für das Jahr 2024 um 625 Mio. EUR aufzustocken;

60. weist darauf hin, dass die „militärische Mobilität" wichtig ist, wenn es darum geht, die Mitgliedstaaten in die Lage zu versetzen, im Zusammenhang mit dem Krieg rasch Unterstützung zu leisten, indem die Kapazität bei der Infrastruktur für den militärischen Schwer- und großmaßstäblichen Transport ausgebaut wird und die Verkehrskorridore und die Logistik verbessert werden; betont, dass das Programm überzeichnet ist, über eine erhebliche Absorptionskapazität verfügt und Ende 2023 uneingeschränkt gebunden sein wird; beschließt daher, die Mittel für die „militärische Mobilität" gegenüber dem HE um 45 Mio. EUR aufzustocken;

61. erhöht die Mittel für Verpflichtungen in Rubrik 5 gegenüber dem HE um insgesamt 670 000 000 EUR bzw. um EUR 687 000 000 EUR im Vergleich zur Lesung des Rates; weist darauf hin, dass 625 000 000 EUR der Aufstockung speziell für die STEP bereitgestellt werden sollen; betont, dass die Obergrenze der Rubrik 5 für 2024 im Einklang mit seinem Zwischenbericht über den MFR ebenfalls um 625 Mio. EUR erhöht würde;

Rubrik 6 – Nachbarschaft und die Welt

62. betont, dass sich insbesondere aufgrund des Angriffskriegs Russlands gegen die Ukraine die internationalen Rahmenbedingungen infolge der Nahrungsmittel-, Energie-, und Wirtschaftskrise rapide verschlechtert haben und die Krise den Druck auf Rubrik 6 drastisch erhöht hat; bedauert, dass die Mittel der Rubrik 6 von Beginn der Laufzeit des MFR an völlig unzureichend waren und dass im MFR die kontinuierliche Finanzierung der Bedürfnisse von Flüchtlingen aus Syrien, dem Irak und weiteren Ländern nicht berücksichtigt wurde und dadurch kaum Spielraum für die Bewältigung zusätzlicher Herausforderungen blieb;

63. stellt fest, dass das Polster im Rahmen des Instruments für Nachbarschaft, Entwicklungszusammenarbeit und internationale Zusammenarbeit – Europa in der Welt (Instrument „NDICI/Europa in der Welt") sehr schnell erschöpft war und über seinen wichtigsten Zweck hinaus, d. h. auf neue Herausforderungen und neue Prioritäten zu reagieren, in Anspruch genommen wurde, während man beim Haushalt für humanitäre Hilfe in hohem Maße auf die Mobilisierung der stark beanspruchten SEAR angewiesen ist; bekräftigt in diesem Zusammenhang, dass die für 2024 in der Rubrik vorgesehenen Finanzmittel im Einklang mit seinem Zwischenbericht über den MFR um 2,875 Mrd. EUR aufgestockt werden sollten;

64. betont, dass die Aufstockung der Haushaltslinie für die südliche Nachbarschaft von großer Bedeutung ist, wenn es darum geht, politische, wirtschaftliche und soziale Reformen in der Region zu unterstützen, Flüchtlinge, insbesondere syrische und palästinensische Flüchtlinge, zu unterstützen und Unterstützung entlang der südlichen Migrationsrouten zu ermöglichen; schlägt daher vor, die Mittel bei der Haushaltslinie gegenüber dem HE um 650 Mio. EUR aufzustocken, auch um für angemessene und vorhersehbare Mittel für das UNRWA zu sorgen, damit auf den verstärkten Bedarf vor Ort reagiert werden kann;

([23]) Verordnung (EU) 2023/1525 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juli 2023 zur Förderung der Munitionsproduktion (ASAP) (ABl. L 185 vom 24.7.2023, S. 7).

65. verurteilt unmissverständlich die brutalen Terroranschläge der Hamas gegen Israel und seine Bevölkerung; betont, dass aus dem Unionshaushalt weiterhin Unterstützung geleistet werden muss, um Frieden und Stabilität in der Region zu schaffen, Hass und Fundamentalismus zu bekämpfen und die Menschenrechte zu fördern; fordert die Kommission auf, die angekündigte Überprüfung, einschließlich der Verwendung aller Unionsmittel in der Region, gründlich durchzuführen und der Haushaltsbehörde die Ergebnisse möglichst bald vorzulegen; hebt hervor, dass sich die humanitäre Lage in der Region voraussichtlich verschlechtern wird, und fordert die Kommission auf, den Bedarf an humanitärer Hilfe für die Region neu zu bewerten, um dafür zu sorgen, dass die Mittel der Union weiterhin diejenigen erreichen, die Hilfe benötigen;

66. betont, dass die Auswirkungen der Krieges in den Ländern der östlichen Nachbarschaft wie der Republik Moldau, die Kriegsflüchtlinge unterbringen und unterstützen und die Folgewirkungen der sehr hohen Inflation und Energie- und Lebensmittelpreise zu bewältigen haben, besonders gravierend sind; betont, dass die Bewerberländer bei der Umsetzung der erforderlichen Reformen im Zusammenhang mit dem Beitritt und bei der Stärkung ihrer Widerstandsfähigkeit sowie bei der Verhinderung und Abwehr hybrider Bedrohungen dauerhaft unterstützt werden müssen; begrüßt den Beschluss, der Ukraine und der Republik Moldau jeweils den Status eines Bewerberlandes zuzuerkennen, und beharrt darauf, dass die erforderlichen Mittel bereitgestellt werden, um ihren Beitrittsprozess zu unterstützen; beschließt daher, die Mittel für die östliche Nachbarschaft gegenüber dem HE um 450 Mio. EUR aufzustocken; schlägt ferner vor, die beitrittsbezogene Unterstützung für den Westbalkan im Rahmen des Instruments für Heranführungshilfe (IPA III) für 2024 um 50 Mio. EUR aufzustocken;

67. teilt die Einschätzung des Rates, dass die Kommission den sich aus dem Krieg ergebenden Bedarf an humanitärer Hilfe im HE hätte berücksichtigen müssen; ist der Ansicht, dass angesichts der ausgesprochen schwierigen internationalen Rahmenbedingungen, der zunehmenden geopolitischen Instabilität, der zunehmenden extremen Armut und der häufigeren Naturkatastrophen und Wetterextreme der Bedarf an humanitärer Hilfe im Jahr 2024 voraussichtlich höher sein wird als vom Rat in seiner Lesung veranschlagt; weist darauf hin, dass die humanitäre Hilfe für die Ukraine weiterhin aus Rubrik 6 und nicht aus der Ukraine-Fazilität finanziert werden wird; betont, dass die Schutzbedürftigsten und insbesondere Frauen und Kinder am stärksten von einem unzureichenden Zugang zu humanitärer Hilfe betroffen sind; weist darauf hin, dass der Haushalt der Union für humanitäre Hilfe stark auf die SEAR angewiesen ist, wodurch die Mittel nicht für die anderen Ziele der SEAR zur Verfügung stehen und die Fähigkeit der Union, auf Notlagen zu reagieren, eingeschränkt wird; schlägt daher vor, die Mittel für die humanitäre Hilfe gegenüber dem HE um 550 Mio. EUR aufzustocken;

68. weist darauf hin, dass das Polster im Rahmen des Instruments „NDICI/Europa in der Welt“ so konzipiert ist, dass die Union in die Lage versetzt wird, durch Haushaltsflexibilität flexibel und wirksam auf eine sich verändernde außenpolitische Landschaft und neue Herausforderungen zu reagieren; schlägt daher vor, die für 2024 für das Polster veranschlagten Mittel gegenüber dem HE um 800 Mio. EUR aufzustocken;

69. betont, dass es die Umsetzung des Friedensabkommens in Kolumbien unterstützt und die einschlägigen Maßnahmen, die aus dem EU-Treuhandfonds für Kolumbien finanziert werden, fortgesetzt werden müssen; schlägt daher vor, die Mittel für das geografische Programm „Nord- und Südamerika“ im Rahmen des Instruments „NDICI/Europa in der Welt“ gegenüber dem HE um 10 Mio. EUR aufzustocken; bekräftigt ferner sein unerschütterliches Engagement für den Schutz und die Förderung der Menschenrechte und Grundfreiheiten weltweit und erhöht die Mittelzuweisung für das thematische Programm „Grundrechte und Grundfreiheiten“ gegenüber dem HE um 10 Mio. EUR;

70. bekräftigt sein Engagement für die internationale Dimension von Erasmus+, die Austauschmöglichkeiten zwecks Lernmobilität in Partnerländern weltweit ermöglicht; stockt daher die Mittel für die internationale Dimension von Erasmus+ gegenüber dem HE um 10 Mio. EUR auf, die gleichmäßig auf das Instrument „NDICI/Europa in der Welt“ und das IPA III aufgeteilt sind;

71. weist darauf hin, dass die fälligen Zinsen auf die 18 Mrd. EUR an Darlehen im Rahmen der Makrofinanzhilfe+ (MFA +), die 2023 an die Ukraine ausgezahlt wurden, von den Mitgliedstaaten zu tragen waren und aus dem Unionshaushalt nur im Fall verfügbarer Mittel ein Beitrag zu leisten war; ist der Ansicht, dass keine derartigen Mittel zur Verfügung stehen, und streicht daher die Haushaltslinie und kürzt die Mittel für die Zinszuschüsse im Zusammenhang mit Darlehen im Rahmen der MFA+;

72. erhöht die Mittel für Verpflichtungen in Rubrik 6 gegenüber dem HE um insgesamt 2 525 000 000 EUR bzw. um 2 407 100 000 EUR im Vergleich zur Lesung des Rates; betont, dass die Obergrenze der Rubrik 6 für 2024 im Einklang mit seinem Zwischenbericht über den MFR um 2,875 Mrd. EUR erhöht würde;

Rubrik 7 – Europäische öffentliche Verwaltung

73. weist erneut darauf hin, dass die Ausgaben unter Rubrik 7 in einer Höhe festgesetzt werden sollten, mit der sichergestellt wird, dass die Union über eine effektive und effiziente Verwaltung verfügt; weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass die Revision des MFR entsprechend dem Vorschlag der Kommission bewirken würde, dass für Ausgaben unter Rubrik 7 der Bedarf an einem Rückgriff auf das Instrument für einen einzigen Spielraum im Jahr 2024 geringer wäre;

74. akzeptiert den Standpunkt des Rates zu Rubrik 7, was Einzelplan III betrifft;

Pilotprojekte und vorbereitende Maßnahmen

75. weist darauf hin, dass den Pilotprojekten und vorbereitenden Maßnahmen bei der Festlegung politischer Prioritäten und der Einführung neuer Initiativen, die in dauerhafte Unionsmaßnahmen und -programme münden könnten, große Bedeutung zukommt; nimmt nach eingehender Prüfung aller eingereichten Vorschläge und unter umfassender Berücksichtigung der Bewertung durch die Kommission in Bezug auf die Einhaltung rechtlicher Bestimmungen und die Durchführbarkeit ein ausgewogenes Paket von Pilotprojekten und vorbereitenden Maßnahmen an, in denen sich die politischen Prioritäten des Parlaments wiederfinden; fordert die Kommission auf, Pilotprojekte und vorbereitende Maßnahmen rasch umzusetzen und Rückmeldung zu deren Leistung und den vor Ort erzielten Ergebnissen zu geben;

Mittel für Zahlungen

76. hebt die Notwendigkeit hervor, im Haushaltsplan für 2024 Mittel für Zahlungen in ausreichender Höhe vorzusehen, und beschließt, grundsätzlich die Mittel für Zahlungen für die Haushaltslinien aufzustocken, in denen die Mittel für Verpflichtungen geändert wurden; nimmt die von der Kommission für 2024 vorgeschlagenen geringen Mittel für Zahlungen zur Kenntnis, die auf Verzögerungen bei der Umsetzung einiger Programme aufgrund ihrer späten Annahme und auf die Unterbrechung von Projekten aufgrund der COVID-19-Krise zurückzuführen sind; betont in diesem Zusammenhang, dass das Risiko eines Zahlungsrückstands in den späteren Jahren des MFR-Zeitraums und im Zeitraum des nachfolgenden MFR besteht, und weist in diesem Zusammenhang erneut auf seinen Standpunkt zur Revision des MFR hin;

Andere Einzelpläne

Einzelplan I – Europäisches Parlament

77. ist sich der knappen Mittel der Rubrik 7 im derzeitigen MFR bewusst; weist darauf hin, dass diese knappen Mittel das Ergebnis der Kürzungen sind, die der Rat bei der Einigung über den derzeitigen MFR (2021-2027) gegenüber dem ursprünglichen Vorschlag der Kommission vornahm, in dem ohnehin ein sehr geringer Mittelumfang vorgesehen war; bringt seine Verwunderung und tiefe Besorgnis angesichts der Tatsache zum Ausdruck, dass die Kommission einseitig beschlossen hat, den Haushaltsvoranschlag des Parlaments für 2024 zu kürzen, wodurch erneut gegen die Tradition der guten Zusammenarbeit zwischen den beiden Organen verstoßen wurde; weist darauf hin, dass der Voranschlag des Parlaments unter besonderer Berücksichtigung der Empfehlungen der Kommission erstellt und angenommen wurde; setzt vor diesem Hintergrund im Einklang mit seinem vom Plenum am 20. April 2023 angenommenen Voranschlag der Einnahmen und Ausgaben die Mittel in Höhe von 2 383 401 312 EUR wieder in seinen Haushaltsplan für 2024 ein; nimmt haushaltsneutrale technische Anpassungen vor, um aktuellen Informationen Rechnung zu tragen, die zu einem früheren Zeitpunkt in diesem Jahr noch nicht zur Verfügung standen;

78. stellt fest, dass der Haushalt der Behörde für europäische politische Parteien und europäische politische Stiftungen zwar in Einzelplan I – Europäisches Parlament enthalten ist, sie jedoch eine unabhängige Einrichtung der Union ist; begrüßt, dass die Zahl der der Behörde für europäische politische Parteien und europäische politische Stiftungen zugewiesenen Stellen im Stellenplan klar ausgewiesen und der spezifische Betrag für ihr Personal in den Erläuterungen zu den Posten 1200 und 1400 enthalten ist; erwartet, dass diese Informationen auch in den künftigen Haushaltsplänen offengelegt werden; ist damit einverstanden, dass auf dieser Grundlage Artikel 502 ab 2024 aus dem Eingliederungsplan gestrichen wird;

79. bekräftigt die Prioritäten des Parlaments für das kommende Haushaltsjahr, nämlich die Konzentration seines Haushalts auf seine Kernfunktionen, d. h. die Wahrnehmung seiner Aufgaben als eines der gesetzgebenden Organe und als ein Teil der Haushaltsbehörde, die Vertretung der Bürgerinnen und Bürger und die genaue Prüfung der Tätigkeit anderer Organe, sowie die Bereitstellung der Ressourcen für vorrangige Projekte im Zusammenhang mit der Einbindung der Bürgerinnen und Bürger und einem Parlament, das umweltbewusst ist und Ressourcen einspart, einen barrierefreien Zugang bietet und Gleichstellungsfragen umfassend berücksichtigt sowie die Sicherheit, die Cybersicherheit und die IT-Entwicklung stärkt;

80. im Einklang mit seiner genannten Entschließung vom 20. April 2023 zu seinem Voranschlag der Einnahmen und Ausgaben für das Haushaltsjahr 2024 und unter Berücksichtigung der Antworten des Generalsekretärs vom 19. Juli 2023:

a) hält das Präsidium dazu an, eine technische Lösung zu erarbeiten, die es den Mitgliedern des Europäischen Parlaments ermöglicht, ihr Stimmrecht wahrzunehmen, während sie ihren Mutterschafts- oder Vaterschaftsurlaub in Anspruch nehmen oder sich langfristig im Krankenstand befinden;

b) bekräftigt seine Forderung an das Präsidium, die Durchführungsbestimmungen zu Titel VII der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union (BBSB) zu ändern, um die den Beamten, sonstigen Bediensteten und akkreditierten parlamentarischen Assistenten gewährten Erstattungssätze bei Dienstreisen zwischen den drei Arbeitsorten des Parlaments uneingeschränkt miteinander in Einklang zu bringen; nimmt zur Kenntnis, dass die zuständigen Dienststellen des Parlaments derzeit einen Vorschlag ausarbeiten, um dieses Problem zu lösen, und fordert das Präsidium auf, tätig zu werden, sobald der Vorschlag vorgelegt wird;

c) bedauert den anhaltenden Widerstand des Präsidiums gegen die Aufhebung der Beschlüsse vom 2. Oktober 2000 und 15. Dezember 2014, in denen die Teilnahme von akkreditierten parlamentarischen Assistenten an offiziellen Delegations- und Ausschussreisen ausdrücklich untersagt wird; fordert die Konferenz der Präsidenten und das Präsidium erneut auf, die Durchführungsbestimmungen für die Tätigkeit der Delegationen und für Reisen außerhalb der Europäischen Union und den Beschluss über Reisen der Ausschüsse außerhalb der drei Arbeitsorte zu überarbeiten; hebt hervor, dass bei einer solchen Überarbeitung die Möglichkeit in Erwägung gezogen werden sollte, dass akkreditierte parlamentarische Assistenten die Mitglieder unter bestimmten Bedingungen bei offiziellen Delegations- und Dienstreisen des Parlaments begleiten;

d) weist das Präsidium darauf hin, dass vor der Annahme wichtiger Beschlüsse über gebäudepolitische Fragen aufgrund ihrer erheblichen Auswirkungen auf den Haushalt eine ordnungsgemäße Unterrichtung und Konsultation des Haushaltsausschusses erforderlich ist; begrüßt die vom Präsidium am 8. März 2021 angenommene Instandhaltungsstrategie für den Gebäudebestand des Parlaments, mit der sogenannte Gebäudepässe eingeführt wurden; fordert das Präsidium auf, Möglichkeiten für Einsparungen auszuloten; fordert eine vorausschauende Gebäudepolitik, in deren Mittelpunkt die umweltgerechte Renovierung des Gebäudebestands steht und mit der sichergestellt wird, dass sich das Parlament darum bemüht, die Energieeffizienz zu maximieren, sodass der Energieverbrauch und die CO_2-Emissionen sowie die laufenden Kosten der Einrichtungen des Parlaments gesenkt werden;

Sonstige Einzelpläne (Einzelpläne IV bis X)

81. verurteilt die horizontale Vorgehensweise, die die Kommission verfolgt hat, um die Voranschläge der Organe und Einrichtungen zu kürzen, damit der Grundsatz der stabilen Personalausstattung eingehalten wird und die Mittel für nicht die Dienstbezüge betreffenden Ausgaben um höchstens 2 % aufgestockt werden, obwohl der Inflationsdruck das zweite Jahr in Folge besteht und ungeachtet der neuen Aufgaben, die die Kommission und die Legislativorgane den Organen, Einrichtungen und sonstigen Stellen übertragen haben;

82. hebt hervor, dass die Haushaltspläne der Organe und Einrichtungen überwiegend durch gesetzliche oder vertragliche Verpflichtungen festgelegt sind, die von der Inflation beeinflusst werden, und dass die Organe und Einrichtungen keine Kontrolle über die Inflationsraten und steigenden Energiepreise haben; ist besorgt angesichts der hohen Lebenshaltungskosten und steigenden Preise in Luxemburg, insbesondere über die steigenden Wohnkosten, die allen in Luxemburg ansässigen Organen, Einrichtungen und sonstigen Stellen Schwierigkeiten bei der Einstellung von Personal bereiten; fordert alle in Luxemburg ansässigen Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen auf, dieses seit Langem bestehende Problem auch bei den luxemburgischen Stellen zur Sprache zu bringen;

83. betont, dass die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen über ausreichendes Personal verfügen müssen, um ihr Mandat erfüllen zu können; begrüßt die kontinuierlichen Bemühungen der Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen, Personal zu versetzen und zusätzliche Effizienzgewinne zu erzielen, nimmt jedoch die Grenzen dieser Vorgehensweise vor dem Hintergrund der derzeitigen Inflation bei gleichzeitig zunehmenden Zuständigkeiten zur Kenntnis;

84. erhöht in den folgenden hinreichend begründeten Fällen die Mittel- oder Personalausstattung gegenüber dem HE, um den Organen und Einrichtungen ausreichende Ressourcen an die Hand zu geben, damit sie ihren rechtlichen und vertraglichen Verpflichtungen nachkommen und die wachsende Zahl von Aufgaben im Rahmen ihres Mandats angemessen, effizient und wirksam wahrnehmen können; schlägt daher vor,

a) die Mittelansätze entsprechend den Voranschlägen des Gerichtshofs der Europäischen Union und des Europäischen Bürgerbeauftragten wiedereinzusetzen, indem die Mittelansätze bei den Haushaltslinien für vertragliche und obligatorische Ausgaben gegenüber dem HE erhöht werden;

b) die Mittelansätze entsprechend den Voranschlägen des Europäischen Rechnungshofs, des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses, des Europäischen Ausschusses der Regionen, des Europäischen Datenschutzbeauftragten und des Europäischen Auswärtigen Dienstes teilweise wieder einzusetzen, indem die Mittelansätze bei den Haushaltslinien für vertragliche und obligatorische Ausgaben gegenüber dem HE erhöht werden;

c) die Stellenpläne gegenüber dem HE mit den entsprechenden Mitteln gemäß den Forderungen der jeweiligen Einrichtungen aufzustocken, damit der Europäische Datenschutzbeauftragte und der Europäische Datenschutzausschuss neuen Zuständigkeiten gerecht werden können, und teilweise mit den entsprechenden Mitteln gemäß den Forderungen der jeweiligen Einrichtungen aufzustocken, damit der Europäische Ausschuss der Regionen die Cybersicherheitsfähigkeiten verbessern und der Europäische Auswärtige Dienst den Strategischen Kompass umsetzen, das Krisenreaktionszentrum stärken und die Cybersicherheit und die Bekämpfung von Desinformation verbessern kann;

o
o o

85. beauftragt seine Präsidentin, diese Entschließung mit den Abänderungen am Entwurf des Gesamthaushaltsplans dem Rat, der Kommission, den anderen betroffenen Organen und den betroffenen Einrichtungen sowie den nationalen Parlamenten zu übermitteln.

C/2024/2666

29.4.2024

P9_TA(2023)0368

Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 3/2023 – Aktualisierung der Einnahmen (Eigenmittel) und sonstige technische Anpassungen

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 18. Oktober 2023 zu dem Standpunkt des Rates zum Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 3/2023 der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2023 – Aktualisierung der Einnahmen (Eigenmittel) und sonstige technische Anpassungen einschließlich der Einrichtung und Finanzierung des neuen Instruments zur Stärkung der Verteidigungsindustrie und des Erlasses und der Finanzierung des europäischen Chip-Gesetzes im Haushaltsjahr 2023 (12435/2023 – C9-0225/2023 – 2023/0240(BUD))

(C/2024/2666)

Das Europäische Parlament,

— gestützt auf Artikel 314 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

— gestützt auf Artikel 106a des Vertrags zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft,

— gestützt auf die Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 ([1]), insbesondere auf Artikel 44,

— unter Hinweis auf den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2023, der am 23. November 2022 endgültig erlassen wurde ([2]),

— gestützt auf die Verordnung (EU, Euratom) 2020/2093 des Rates vom 17. Dezember 2020 zur Festlegung des mehrjährigen Finanzrahmens für die Jahre 2021 bis 2027 ([3]),

— gestützt auf die Interinstitutionelle Vereinbarung vom 16. Dezember 2020 zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat der Europäischen Union und der Kommission über die Haushaltsdisziplin, die Zusammenarbeit im Haushaltsbereich und die wirtschaftliche Haushaltsführung sowie über neue Eigenmittel, einschließlich eines Fahrplans im Hinblick auf die Einführung neuer Eigenmittel ([4]),

— unter Hinweis auf den Beschluss (EU, Euratom) 2020/2053 des Rates vom 14. Dezember 2020 über das Eigenmittelsystem der Europäischen Union und zur Aufhebung des Beschlusses 2014/335/EU, Euratom ([5]),

— unter Hinweis auf seine Entschließung vom 11. Juli 2023 zu dem Standpunkt des Rates zum Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 2/2023 der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2023 – Einstellung des Haushaltsüberschusses 2022 ([6]),

— unter Hinweis auf den Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 3/2023 (COM(2023)0406), der von der Kommission am 3. Juli 2023 vorgelegt wurde,

— unter Hinweis auf den Standpunkt zum Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 3/2023, der vom Rat am 18. September 2023 festgelegt und dem Europäischen Parlament am selben Tag zugeleitet wurde (12435/2023 – C9-0225/2023),

— gestützt auf die Artikel 94 und 96 seiner Geschäftsordnung,

— unter Hinweis auf den Bericht des Haushaltsausschusses (A9-0287/2023),

([1]) ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1.
([2]) ABl. L 58 vom 23.2.2023, S. 1.
([3]) ABl. L 433 I vom 22.12.2020, S. 11.
([4]) ABl. L 433 I vom 22.12.2020, S. 28.
([5]) ABl. L 424 vom 15.12.2020, S. 1.
([6]) Angenommene Texte, P9_TA(2023)0254.

A. in der Erwägung, dass der Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 3/2023 eine Überarbeitung der Eigenmittel-Vorausschätzungen erforderlich macht, und zwar in Bezug auf Zölle, die um 9,9 % höher ausfallen als im Haushaltsplan 2023 veranschlagt, in Bezug auf die nicht begrenzte MwSt-Bemessungsgrundlage, die um 8,6 % höher ausfällt als die Vorausschätzung vom Mai 2022, in Bezug auf die Bemessungsgrundlage für die Abgabe auf nicht recycelte Verpackungsabfälle aus Kunststoff, die um 11,6 % höher ausfällt als die Vorausschätzung vom Mai 2022, und in Bezug auf die Gesamt-BNE-Bemessungsgrundlage der EU, die gegenüber der Vorausschätzung vom Mai 2022 um 3,6 % gestiegen ist;

B. in der Erwägung, dass der Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 3/2023 eine Aktualisierung des Beitrags des Vereinigten Königreichs im Jahr 2023 enthält, der sich auf etwas mehr als 9 Mrd. EUR beläuft, und vereinnahmte Geldbußen und Zwangsgelder vorsieht, die sich auf etwas mehr als 690 Mio. EUR belaufen; in der Erwägung, dass es sich bei 504 Mio. EUR dieser Geldbußen und Zwangsgelder vor allem um Abgaben wegen Emissionsüberschreitungen handelt;

C. in der Erwägung, dass die Gesamtauswirkungen dieses Entwurfs des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 3/2023 auf die Ausgaben einem Anstieg der Mittel für Verpflichtungen um 54,8 Mio. EUR und einer Kürzung der Mittel für Zahlungen um 190,9 Mio. EUR entsprechen;

D. in der Erwägung, dass die Union aufgefordert wird, in einer zunehmenden Zahl von Bereichen, darunter Verteidigung, Gesundheit und Klimaschutz, mehr zu tun, ohne dass der Haushalt der Union für diese Aufgaben entsprechend aufgestockt wird;

1. begrüßt den von der Kommission vorgelegten Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 3/2023;

2. nimmt zur Kenntnis, dass der Anstieg des Betrags der nicht auf dem BNE beruhenden Eigenmittel eine Verringerung des BNE-Beitrags um 4,4 Mrd. EUR gegenüber dem Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 2/2023 zur Folge hat; bekräftigt seine Auffassung, dass die Mitgliedstaaten die Verringerung ihrer BNE-Beiträge nutzen sollten, um die Mittel für den Haushalt, die Maßnahmen und Programme der Union aufzustocken, um unter anderem auf die Folgen des Angriffskriegs Russlands gegen die Ukraine zu reagieren, den Klimawandel zu bekämpfen und die Unionsbürger und KMU bei der Bewältigung der hohen Inflation zu unterstützen;

3. fordert den Rat nachdrücklich auf, die jüngsten Vorschläge der Kommission zu den Eigenmitteln zu billigen, um die dem Unionshaushalt zur Verfügung stehenden Eigenmittel zu erhöhen;

4. billigt den Standpunkt des Rates zum Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 3/2023;

5. beauftragt seine Präsidentin, festzustellen, dass der Berichtigungshaushaltsplan Nr. 3/2023 endgültig erlassen ist, und seine Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* zu veranlassen;

6. beauftragt seine Präsidentin, diese Entschließung dem Rat und der Kommission und den nationalen Parlamenten zu übermitteln.

C/2024/2667

29.4.2024

P9_TA(2023)0370

Schengen-Raum: Digitalisierung des Visumverfahrens

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 18. Oktober 2023 zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 767/2008, (EG) Nr. 810/2009 und (EU) 2017/2226 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Verordnungen (EG) Nr. 1683/95, (EG) Nr. 333/2002, (EG) Nr. 693/2003 und (EG) Nr. 694/2003 des Rates und des Übereinkommens zur Durchführung des Übereinkommens von Schengen in Hinblick auf die Digitalisierung des Visumverfahrens (COM(2022)0658 – C9-0165/2022 – 2022/0132A(COD))

(Ordentliches Gesetzgebungsverfahren: erste Lesung)

(C/2024/2667)

Das Europäische Parlament,

— unter Hinweis auf den Vorschlag der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (COM(2022)0658),

— gestützt auf Artikel 294 Absatz 2, Artikel 77 Absatz 2 Buchstabe a und Artikel 79 Absatz 2 Buchstabe a des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, auf deren Grundlage ihm der Vorschlag der Kommission unterbreitet wurde (C9-0165/2022),

— gestützt auf Artikel 294 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

— unter Hinweis auf die Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses vom 26. Oktober 2022 ([1]),

— unter Hinweis auf die vorläufige Einigung, die gemäß Artikel 74 Absatz 4 seiner Geschäftsordnung vom zuständigen Ausschuss angenommen wurde, und auf die vom Vertreter des Rates mit Schreiben vom 21. Juni 2023 gemachte Zusage, den Standpunkt des Europäischen Parlaments gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union zu billigen,

— unter Hinweis auf den Beschluss der Konferenz der Präsidenten vom 6. Juli 2023, den Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres zu ermächtigen, den Vorschlag der Kommission aufzuteilen und auf dieser Grundlage zwei separate Legislativberichte auszuarbeiten,

— gestützt auf Artikel 59 seiner Geschäftsordnung,

— unter Hinweis auf das Schreiben des Haushaltsausschusses,

— unter Hinweis auf den Bericht des Ausschusses für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres (A9-0025/2023),

1. legt den folgenden Standpunkt in erster Lesung fest;

2. fordert die Kommission auf, es erneut zu befassen, falls sie ihren Vorschlag ersetzt, entscheidend ändert oder beabsichtigt, ihn entscheidend zu ändern;

3. beauftragt seine Präsidentin, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den nationalen Parlamenten zu übermitteln.

([1]) ABl. C 75 vom 28.2.2023, S. 150.

P9_TC1-COD(2022)0132A

Standpunkt des Europäischen Parlaments festgelegt in erster Lesung am 18. Oktober 2023 im Hinblick auf den Erlass der Verordnung (EU) 2023/... des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 767/2008, (EG) Nr. 810/2009 und (EU) 2017/2226 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Verordnungen (EG) Nr. 693/2003 und (EG) Nr. 694/2003 des Rates und des Übereinkommens zur Durchführung des Übereinkommens von Schengen in Hinblick auf die Digitalisierung des Visumverfahrens

(Da Parlament und Rat eine Einigung erzielt haben, entspricht der Standpunkt des Parlaments dem endgültigen Rechtsakt, Verordnung (EU) 2023/2667.)

Amtsblatt
der Europäischen Union

DE
Reihe C

C/2024/2668

29.4.2024

P9_TA(2023)0371

Schengen-Raum: Änderung der Verordnung über die Visummarke

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 18. Oktober 2023 zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1683/95 des Rates im Hinblick auf die Digitalisierung des Visumverfahrens (COM(2022)0658 – C9-0307/2023 – 2022/0132B(COD))

(Ordentliches Gesetzgebungsverfahren: erste Lesung)

(C/2024/2668)

Das Europäische Parlament,

— unter Hinweis auf den Vorschlag der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (COM(2022)0658),

— gestützt auf Artikel 294 Absatz 2 und Artikel 77 Absatz 2 Buchstabe a des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, auf deren Grundlage ihm der Vorschlag der Kommission unterbreitet wurde (C9-0307/2023),

— gestützt auf Artikel 294 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

— unter Hinweis auf die Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses vom 26. Oktober 2022 ([1]),

— unter Hinweis auf die vorläufige Einigung, die gemäß Artikel 74 Absatz 4 seiner Geschäftsordnung vom zuständigen Ausschuss angenommen wurde, und auf die vom Vertreter des Rates mit Schreiben vom 21. Juni 2023 gemachte Zusage, den Standpunkt des Europäischen Parlaments gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union zu billigen,

— unter Hinweis auf den Beschluss der Konferenz der Präsidenten vom 6. Juli 2023, den Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres zu ermächtigen, den Vorschlag der Kommission aufzuteilen und auf dieser Grundlage zwei separate Legislativberichte auszuarbeiten,

— gestützt auf Artikel 59 seiner Geschäftsordnung,

— unter Hinweis auf den Bericht des Ausschusses für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres (A9-0268/2023),

1. legt den folgenden Standpunkt in erster Lesung fest;

2. fordert die Kommission auf, es erneut zu befassen, falls sie ihren Vorschlag ersetzt, entscheidend ändert oder beabsichtigt, ihn entscheidend zu ändern;

3. beauftragt seine Präsidentin, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den nationalen Parlamenten zu übermitteln.

([1]) ABl. C 75 vom 28.2.2023, S. 150.

P9_TC1-COD(2022)0132B

Standpunkt des Europäischen Parlaments festgelegt in erster Lesung am 18. Oktober 2023 im Hinblick auf den Erlass der Verordnung (EU) 2023/... des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1683/95 des Rates im Hinblick auf die Digitalisierung des Visumverfahrens

(Da Parlament und Rat eine Einigung erzielt haben, entspricht der Standpunkt des Parlaments dem endgültigen Rechtsakt, Verordnung (EU) 2023/2685.)

C/2024/2968

29.4.2024

Genehmigung staatlicher Beihilfen nach den Artikeln 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union

Vorhaben, gegen die von der Kommission keine Einwände erhoben werden

SA.113058

(Text von Bedeutung für den EWR)

(C/2024/2968)

Datum der Annahme der Entscheidung	21.3.2024
Nummer der Beihilfe	SA.113058
Mitgliedstaat	Italien
Region	
Titel (und/oder Name des Begünstigten)	TCTF: Reintroductions of SA.103464 (amended by SA.104161 and reintroduced by SA.107149) and SA.104242 (reintroduced by SA.107150)
Rechtsgrundlage	REINTRODUCTION OF SA.107149 AND SA.107150
Art der Beihilfe	Regelung
Ziel	Behebung einer beträchtlichen Störung im Wirtschaftsleben eines Mitgliedstaats
Form der Beihilfe	Zuschuss
Haushaltsmittel	Haushaltsmittel insgesamt: 600 000 000 EUR Jährliche Mittel: 600 000 000 EUR
Beihilfehöchstintensität	
Laufzeit	bis zum 30.6.2024
Wirtschaftssektoren	Alle für Beihilfen in Frage kommende Wirtschaftszweige
Name und Anschrift der Bewilligungsbehörde	Ministero degli Affari Esteri e della Cooperazione Internazionale Piazzale della Farnesina 1 - 00135 Roma - Italia
Sonstige Angaben	

Die rechtsverbindliche(n) Sprachfassung(en) der Entscheidung, aus der/denen alle vertraulichen Angaben gestrichen sind, finden Sie unter:

https://competition-cases.ec.europa.eu/search?caseInstrument=SA

C/2024/2974

29.4.2024

Genehmigung staatlicher Beihilfen nach den Artikeln 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union

Vorhaben, gegen die von der Kommission keine Einwände erhoben werden

SA.111449

(C/2024/2974)

Datum der Annahme der Entscheidung	13.3.2024
Nummer der Beihilfe	SA.111449
Mitgliedstaat	Deutschland
Region	
Titel (und/oder Name des Begünstigten)	Baden-Württemberg: Investitionen für Naturschutz und Landschaftspflege - Landschaftspflegerichtlinie Teil D3 Investitionen über 600.000 Euro
Rechtsgrundlage	Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft zur Förderung und Entwicklung des Naturschutzes, der Landschaftspflege und Landeskultur (Landschaftspflegerichtlinie – LPR) - EntwurfGesetz des Landes Baden-Württemberg zum Schutz der Natur und zur Pflege der Landschaft (Naturschutzgesetz - NatSchG) vom 23. Juni 2015 (GBl. S. 585), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 17. Dezember 2020 (GBl. S. 1233, 1250) Landeshaushaltsordnung (LHO) und den Verwaltungsvorschriften hierzu
Art der Beihilfe	Regelung
Ziel	Landwirtschaft, Forstwirtschaft, ländliche Gebiete, Beihilfen für Investitionen zur Erhaltung des Kultur- und Naturerbes in landwirtschaftlichen Betrieben, Umweltschutz, Beihilfen für Investitionen zur Erhaltung des Kultur- und Naturerbes in landwirtschaftlichen Betrieben
Form der Beihilfe	Zuschuss
Haushaltsmittel	Haushaltsmittel insgesamt: 13 300 000 EUR Jährliche Mittel: 1 900 000 EUR
Beihilfehöchstintensität	
Laufzeit	bis zum 31.12.2029
Wirtschaftssektoren	LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT, FISCHEREI
Name und Anschrift der Bewilligungsbehörde	Regierungspräsidium Baden-Württemberg Baden-Württemberg
Sonstige Angaben	

Die rechtsverbindliche(n) Sprachfassung(en) der Entscheidung, aus der/denen alle vertraulichen Angaben gestrichen sind, finden Sie unter:

https://competition-cases.ec.europa.eu/search?caseInstrument=SA

C/2024/2979

29.4.2024

Genehmigung staatlicher Beihilfen nach den Artikeln 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union Vorhaben, gegen die von der Kommission keine Einwände erhoben werden

SA.109550

(Text von Bedeutung für den EWR)

(C/2024/2979)

Datum der Annahme der Entscheidung	5.4.2024
Nummer der Beihilfe	SA.109550
Mitgliedstaat	Deutschland
Region	
Titel (und/oder Name des Begünstigten)	SA.109550: German participation in the „Auctions-as-a-Service“ organised under the first EU Innovation Fund Hydrogen Auctions [BMWK IIB2]
Rechtsgrundlage	Förderrichtlinie zur Nutzung der H2-Pilotausschreibung des EU-Innovationsfonds, um zusätzliche Projekte in Deutschland zu fördern.
Art der Beihilfe	Regelung
Ziel	Erneuerbare Energien, Umweltschutz
Form der Beihilfe	Zuschuss
Haushaltsmittel	Haushaltsmittel insgesamt: 350 000 000 EUR Jährliche Mittel: 35 000 000 EUR
Beihilfehöchstintensität	100,0 %
Laufzeit	31.1.2024 - 31.12.2025
Wirtschaftssektoren	Herstellung von Industriegasen
Name und Anschrift der Bewilligungsbehörde	Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (Silke Stahl) 11019 Berlin
Sonstige Angaben	

Die rechtsverbindliche(n) Sprachfassung(en) der Entscheidung, aus der/denen alle vertraulichen Angaben gestrichen sind, finden Sie unter:

https://competition-cases.ec.europa.eu/search?caseInstrument=SA

C/2024/2982

29.4.2024

Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss

(Sache M.11462 — CBK / EVOG / JV)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(C/2024/2982)

Am 19. April 2024 hat die Kommission nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ([1]) entschieden, keine Einwände gegen den oben genannten angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn für mit dem Binnenmarkt vereinbar zu erklären. Der vollständige Wortlaut der Entscheidung ist nur auf Englisch verfügbar und wird in einer um etwaige Geschäftsgeheimnisse bereinigten Fassung auf den folgenden EU-Websites veröffentlicht:

— der Website der GD Wettbewerb zur Fusionskontrolle (https://competition-cases.ec.europa.eu/search). Auf dieser Website können Fusionsentscheidungen anhand verschiedener Angaben wie Unternehmensname, Nummer der Sache, Datum der Entscheidung oder Wirtschaftszweig abgerufen werden,

— der Website EUR-Lex (http://eur-lex.europa.eu/homepage.html?locale=de). Hier kann diese Entscheidung anhand der Celex-Nummer 32024M11462 abgerufen werden. EUR-Lex ist das Internetportal zum Gemeinschaftsrecht.

([1]) ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1.

C/2024/2983

29.4.2024

Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss

(Sache M.11473 — VAN MOSSEL AUTOMOTIVE / MERCEDES-BENZ CPH)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(C/2024/2983)

Am 18. April 2024 hat die Kommission nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ([1]) entschieden, keine Einwände gegen den oben genannten angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn für mit dem Binnenmarkt vereinbar zu erklären. Der vollständige Wortlaut der Entscheidung ist nur auf Englisch verfügbar und wird in einer um etwaige Geschäftsgeheimnisse bereinigten Fassung auf den folgenden EU-Websites veröffentlicht:

— der Website der GD Wettbewerb zur Fusionskontrolle (https://competition-cases.ec.europa.eu/search). Auf dieser Website können Fusionsentscheidungen anhand verschiedener Angaben wie Unternehmensname, Nummer der Sache, Datum der Entscheidung oder Wirtschaftszweig abgerufen werden,

— der Website EUR-Lex (http://eur-lex.europa.eu/homepage.html?locale=de). Hier kann diese Entscheidung anhand der Celex-Nummer 32024M11473 abgerufen werden. EUR-Lex ist das Internetportal zum Gemeinschaftsrecht.

([1]) ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1.

C/2024/2984

29.4.2024

Veröffentlichung einer Mitteilung über die Genehmigung einer Standardänderung der Produktspezifikation eines Namens im Weinsektor gemäß Artikel 17 Absätze 2 und 3 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/33 der Kommission

(C/2024/2984)

Diese Mitteilung wird gemäß Artikel 17 Absatz 5 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/33 der Kommission [1] veröffentlicht.

MITTEILUNG DER GENEHMIGUNG EINER STANDARDÄNDERUNG

„Bourgogne“

PDO-FR-A0650-AM03

Datum der Mitteilung: 1.2.2024

BESCHREIBUNG UND BEGRÜNDUNG DER GENEHMIGTEN ÄNDERUNG

1. Ertrag

In Kapitel I Abschnitt VIII Nummer 2 wird der Höchstertrag für Weißweine von 75 hl/ha auf 77 hl/ha erhöht.

Für alle ergänzenden geografischen Bezeichnungen wurden die Höchsterträge für Weißweine erhöht, mit Ausnahme der ergänzenden geografischen Bezeichnungen „Hautes Côtes de Beaune“ und „Hautes Côtes de Nuits“ mit breiten Rebzeilen. Auf diesen Rebflächen wird gemäß den festgelegten Produktionsbedingungen bereits der höchstmögliche Ertrag erzielt.

Die Ertragswerte wurden erhöht, um wiederkehrenden Ernteausfällen aufgrund unvorhersehbarer klimawandelbedingter Wetterereignisse Rechnung zu tragen.

Punkt 5 des Einzigen Dokuments wird ausschließlich in Bezug auf Weißweine geändert.

2. Änderung der Kontrolleinrichtung

Kapitel III Abschnitt II der Produktspezifikation wurde geändert, da die redaktionellen Vorgaben überarbeitet wurden.

Das Einzige Dokument wird von dieser Änderung nicht berührt.

EINZIGES DOKUMENT

1. Name(n)

Bourgogne

2. Art der geografischen Angabe

g. U. – geschützte Ursprungsbezeichnung

3. Kategorien von Weinbauerzeugnissen

1. Wein

[1] ABl. L 9 vom 11.1.2019, S. 2.

4. **Beschreibung des Weines/der Weine**

KURZBESCHREIBUNG

Bei den Weinen handelt es sich um trockene stille Weiß-, Rot- oder Roséweine. a) Die Weißweine weisen einen natürlichen Alkoholgehalt von mindestens 10,5 % vol auf; die Rot- und Roséweine weisen einen natürlichen Alkoholgehalt von mindestens 10,2 % vol auf. b) Nach der Anreicherung dürfen die Weine folgenden Gesamtalkoholgehalt nicht überschreiten: Weißweine – 13 % vol, Rot- und Roséweine – 13,2 % vol. c) Zum Zeitpunkt der Abfüllung beträgt der Apfelsäuregehalt der Rotweine höchstens 0,4 g/l. d) Die fertigen Weine, die in Verkehr gebracht werden können, weisen den folgenden maximalen Gehalt an vergärbaren Zuckern (Glucose und Fructose) auf: WEINFARBE MAXIMALER GEHALT AN VERGÄRBAREN ZUCKERN (Glucose und Fructose) Weißweine – 3 g/l bzw. 4 g/l, falls der Gesamtsäuregehalt mindestens 55,10 Milliäquivalent pro Liter beträgt; Rotweine – 2 g/l; Roséweine – 3 g/l.

Die übrigen analytischen Kriterien entsprechen den in den europäischen Rechtsvorschriften festgelegten Werten.

Die Rot- und Roséweine haben oft ein feines, samtiges Tanningerüst und sind angenehm fruchtig. Die Weißweine werden aus der Rebsorte Chardonnay B gekeltert und bestechen mit einem vollen und milden Geschmack, der durch die für eine ausgewogene Struktur notwendige Säure unterstrichen wird. Die Säure ermöglicht eine längere Lagerung der Weine, die sehr kräftig sein können. Die große Breitenausdehnung des geografischen Gebiets kommt in den Weinen deutlich zum Ausdruck. Weine aus dem Departement Yonne zeichnen sich meist durch eine ausgeprägte Säure aus, im südlichen Teil des geografischen Gebiets hingegen werden geschmeidigere Weine erzeugt.

Allgemeine Analysemerkmale

— Maximaler Gesamtalkoholgehalt (in % vol):

— Minimaler vorhandener Alkoholgehalt (in % vol):

— Mindestgesamtsäure:

— Maximaler Gehalt an flüchtiger Säure (in Milliäquivalent pro Liter):

— Höchstgehalt an Schwefeldioxid (in mg/l):

5. **Weinbereitungsverfahren**

5.1. *Spezifische önologische Verfahren*

Spezifisches önologisches Verfahren

a) Anreicherungsverfahren durch Wasserentzug sind für Rotweine bis zu einem Konzentrationsgrad von 10 % zulässig.

b) Beim Ausbau von Roséweinen darf önologische Holzkohle weder als solche noch in Zubereitungen eingemischt verwendet werden.

c) Die Verwendung von Holzchips ist untersagt.

d) Nach der Anreicherung dürfen die Weine folgenden Gesamtalkoholgehalt nicht überschreiten:

Weißweine – 13 % vol

Rot- und Roséweine – 13,2 % vol

Darüber hinaus müssen die Weine hinsichtlich der önologischen Verfahren allen Verpflichtungen auf Unionsebene und des Gesetzbuchs für Landwirtschaft und Seefischerei („Code rural et de la pêche maritime“) genügen.

1. Pflanzdichte

Anbauverfahren

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Die Rebflächen weisen eine Pflanzdichte von mindestens 5 000 Stöcken pro Hektar auf, mit einem Abstand zwischen den Rebzeilen von höchstens 2,20 m.

— Wenn die Pflanzdichte größer als 8 000 Stöcke pro Hektar ist, weisen die Rebflächen einen Abstand zwischen den Stöcken in derselben Rebzeile von mindestens 0,50 m auf.

— Wenn die Pflanzdichte kleiner oder gleich 8 000 Stöcke pro Hektar ist, weisen die Rebflächen einen Abstand zwischen den Stöcken in derselben Rebzeile von mindestens 0,80 m auf.

Die Rebflächen mit Dichtpflanzung weisen eine Pflanzdichte von mindestens 9 000 Stöcken pro Hektar auf, mit einem Abstand zwischen den Stöcken in derselben Rebzeile von mehr als 0,50 m.

BESONDERE BESTIMMUNG

Im abgegrenzten Weinbaugebiet der kontrollierten Ursprungsbezeichnung „Bourgogne“ weisen die Rebflächen, die für die Herstellung von Weinen mit den ergänzenden geografischen Bezeichnungen „Hautes Côtes de Beaune“ und „Hautes Côtes de Nuits“ bestimmt sind, eine Pflanzdichte von mindestens 4 000 Stöcken pro Hektar auf, mit einem Abstand zwischen den Rebzeilen von höchstens 3 m.

2. Schnittregeln

Anbauverfahren

Die Reben werden nach folgenden Bestimmungen geschnitten:

ABSTAND ZWISCHEN DEN REBZEILEN, WEINFARBE, LAGE DER REBFLÄCHEN

SCHNITTREGELN

Allgemeine Bestimmungen

Weißweine

— Entweder kurz (Cordon-de-Royat- oder beidseitige Kordon-Erziehung) mit höchstens zehn Augen pro Quadratmeter

— oder als einfacher oder doppelter Guyot-Langschnitt, mit höchstens 8,5 Augen pro Quadratmeter.

Weißweine (nur in den Gemeinden des Departements Rhône und in den Gemeinden des Departements Saône-et-Loire, die zum abgegrenzten Weinbaugebiet der kontrollierten Ursprungsbezeichnung „Mâcon“ gehören)

In einem als „taille à queue du Mâconnais“ bezeichneten Schnitt, mit höchstens zehn Augen pro Quadratmeter.

Weißweine (mit Ausnahme der Gemeinden des Departements Rhône und der Gemeinden des Departements Saône-et-Loire, die zum abgegrenzten Weinbaugebiet der kontrollierten Ursprungsbezeichnung „Mâcon“ gehören)

Im sogenannten Chablis-Schnitt, mit höchstens 8,5 Augen pro Quadratmeter.

Rot- und Roséweine

— Entweder kurz (Cordon-de-Royat-, beidseitige Kordon-, Gobelet- oder Fächererziehung), mit höchstens zehn Augen pro Quadratmeter

— oder als einfacher oder doppelter Guyot-Langschnitt, mit höchstens acht Augen pro Quadratmeter.

3. Besondere Schnittregeln

Anbauverfahren

Besondere Schnittregeln für Rebflächen im abgegrenzten Weinbaugebiet der kontrollierten Ursprungsbezeichnung „Bourgogne“, die für die Herstellung von Weinen mit den ergänzenden geografischen Bezeichnungen „Hautes Côtes de Beaune“ und „Hautes Côtes de Nuits“ bestimmt sind („breite“ Rebzeilen).

Die Reben werden wie folgt geschnitten:

— entweder kurz (Cordon-de-Royat- oder beidseitige Kordon-Erziehung)

— oder im einfachen oder doppelten Guyot-Langschnitt.

Die Anzahl der Augen pro Quadratmeter darf nicht höher als sechs sein.

Überlappungen der Strecker am selben Draht sind nicht zulässig.

Besondere Bestimmungen

Der einfache Guyot-Schnitt kann wie folgt angepasst werden:

— mit einem zweiten Zapfen, der es ermöglicht, die Position des Streckers von einem Jahr zum anderen abzuwechseln,

— mit einem verkürzten Strecker von maximal drei Augen und einem auf zwei Augen begrenzten Zapfen.

Unabhängig von der Schnittmethode können die Reben mit zusätzlichen Augen geschnitten werden, unter dem Vorbehalt, dass im phänologischen Stadium, das elf oder zwölf Blättern entspricht, die Zahl der Fruchtruten des Jahres pro Quadratmeter kleiner oder gleich der für die Schnittregeln festgelegten Zahl der Augen ist.

5.2. *Höchsterträge*

1. Weißweine

77 Hektoliter je Hektar

2. Rot- und Roséweine

69 Hektoliter je Hektar

3. Weißwein mit der kontrollierten Ursprungsbezeichnung „Bourgogne“ und ergänzender geografischer Bezeichnung

77 Hektoliter je Hektar

4. Rotwein mit der kontrollierten Ursprungsbezeichnung „Bourgogne“ und ergänzender geografischer Bezeichnung

67 Hektoliter je Hektar

5. Weißwein mit der kontrollierten Ursprungsbezeichnung „Bourgogne“ und ergänzender geografischer Bezeichnung „Hautes Côtes de Beaune“ oder „Hautes Côtes de Nuits“

77 Hektoliter je Hektar

6. Rot- und Roséwein mit der kontrollierten Ursprungsbezeichnung „Bourgogne“ und ergänzender geografischer Bezeichnung „Hautes Côtes de Beaune“ oder „Hautes Côtes de Nuits“

66 Hektoliter je Hektar

7. Weißwein mit der kontrollierten Ursprungsbezeichnung „Bourgogne“ und ergänzender geografischer Bezeichnung „Tonnerre“

77 Hektoliter je Hektar

8. Weißwein mit der kontrollierten Ursprungsbezeichnung „Bourgogne“ und ergänzender geografischer Bezeichnung „Hautes Côtes de Beaune“ oder „Hautes Côtes de Nuits“ („breite“ Rebzeilen)

65 Hektoliter je Hektar

6. **Abgegrenztes geografisches Gebiet**

Die Traubenlese, die Weinbereitung und der Weinausbau finden auf dem Gebiet der folgenden Gemeinden statt:

WEIß-, ROT- UND ROSÉWEINE

— Departement Côte-d'Or:

Aloxe-Corton, Ancey, Arcenant, Auxey-Duresses, Baubigny, Beaune, Belan-sur-Ource, Bévy, Bissey-la-Côte, Bligny-lès-Beaune, Boncourt-le-Bois, Bouix, Bouze-lès-Beaune, Brion-sur-Ource, Brochon, Chambolle-Musigny, Charrey-sur-Seine, Chassagne-Montrachet, Chaumont-le-Bois, Chaux, Chenôve, Chevannes, Chorey-lès-Beaune, Collonges-lès-Bévy, Comblanchien, Corcelles-les-Monts, Corgoloin, Cormot-le-Grand, Corpeau, Couchey, Curtil-Vergy, Daix, Dijon, Echevronne, L'Etang-Vergy, Fixin, Flagey-Echézeaux, Fussey, Gevrey-Chambertin, Gilly-lès-Cîteaux, Gomméville, Griselles, Ladoix-Serrigny, Larrey, Magny-lès-Villers, Mâlain, Marcenay, Marey-lès-Fussey, Marsannay-la-Côte, Massingy, Mavilly-Mandelot, Meloisey, Messanges, Meuilley, Meursault, Molesme, Monthelie, Montliot-et-Courcelles, Morey-Saint-Denis, Mosson, Nantoux, Noiron-sur-Seine, Nolay, Nuits-Saint-Georges, Obtrée, Pernand-Vergelesses, Plombières-lès-Dijon, Poinçon-lès-Larrey, Pommard, Pothières, Premeaux-Prissey, Puligny-Montrachet, Reulle-Vergy, La Rochepot, Saint-Aubin, Saint-Romain, Santenay, Savigny-lès-Beaune, Segrois, Talant, Thoires, Vannaire, Vauchignon, Villars-Fontaine, Villedieu, Villers-la-Faye, Villers-Patras, Vix, Volnay, Vosne-Romanée und Vougeot

— Departement Rhône:

Charentay

— Departement Saône-et-Loire:

Aluze, Ameugny, Azé, Barizey, Berzé-la-Ville, Berzé-le-Châtel, Bissey-sous-Cruchaud, Bissy-la-Mâconnaise, Bissy-sous-Uxelles, Bissy-sur-Fley, Blanot, Bonnay, Bouzeron, Boyer, Bray, Bresse-sur-Grosne, Burgy, Burnand, Bussières, Buxy, Cersot, Chagny, Chaintré, Chamilly, Champagny-sous-Uxelles, Chânes, Change, Chapaize, La Chapelle-sous-Brancion, Charbonnières, Chardonnay, Charnay-lès-Mâcon, Charrecey, Chasselas, Chassey-le-Camp, Château, Cheilly-lès-Maranges, Chenôves, Chevagny-lès-Chevrières, Chissey-lès-Mâcon, Clessé, Cortambert, Cortevaix, Couches, Crêches-sur-Saône, Créot, Cruzille, Culles-les-Roches, Curtil-sous-Burnand, Davayé, Dennevy, Dezize-lès-Maranges, Donzy-le-National, Dracy-lès-Couches, Dracy-le-Fort, Epertully, Etrigny, Farges-lès-Mâcon, Fleurville, Fley, Fontaines, Fuissé, Genouilly, Germagny, Givry, Grevilly, Hurigny, Igé, Jalogny, Jambles, Jugy, Jully-lès-Buxy, Lacrost, Laives, Laizé, Leynes, Lournand, Lugny, Mâcon, Malay, Mancey, Martailly-lès-Brancion, Massy, Mellecey, Mercurey, Milly-Lamartine, Montagny-lès-Buxy, Montbellet, Montceaux-Ragny, Moroges, Nanton, Ozenay, Paris-l'Hôpital, Péronne, Pierreclos, Plottes, Préty, Prissé, Remigny, La Roche-Vineuse, Rosey, Royer, Rully, Saint-Albain, Saint-Amour-Bellevue, Saint-Boil, Saint-Clément-sur-Guye, Saint-Denis-de-Vaux, Saint-Désert, Saint-Gengoux-de-Scissé, Saint-Gengoux-le-National, Saint-Gilles, Saint-Jean-de-Trézy, Saint-Jean-de-Vaux, Saint-Léger-sur-Dheune, Saint-Mard-de-Vaux, Saint-Martin-Belle-Roche, Saint-Martin-du-Tartre, Saint-Martin-sous-Montaigu, Saint-Maurice-des-Champs, Saint-Maurice-de-Satonnay, Saint-Maurice-lès-Couches, Saint-Pierre-de-Varennes, Saint-Sernin-du-Plain, Saint-Vallerin, Saint-Vérand, Saint-Ythaire, La Salle, Salornay-sur-Guye, Sampigny-lès-Maranges, Santilly, Sassangy, Saules, Savigny-sur-Grosne, Sennecey-le-Grand, Senozan, Sercy, Serrières, Sigy-le-Châtel, Sologny, Solutré-Pouilly, Tournus, Uchizy, Vaux-en-Pré, Vergisson, Vers, Verzé, Le Villars, La Vineuse, Vinzelles und Viré

— Departement Yonne:

Accolay, Asquins, Augy, Auxerre, Beine, Bernouil, Béru, Bleigny-le-Carreau, Chablis, Champvallon, La Chapelle-Vaupelteigne, Charentenay, Chemilly-sur-Serein, Cheney, Chichée, Chitry, Collan, Coulanges-la-Vineuse, Courgis, Cravant, Dannemoine, Dyé, Epineuil, Escolives-Sainte-Camille, Fleys, Fontenay-près-Chablis, Irancy, Joigny, Junay, Jussy, Lignorelles, Ligny-le-Châtel, Maligny, Migé, Molosmes, Mouffy, Poilly-sur-Serein, Préhy, Quenne, Saint-Bris-le-Vineux, Saint-Cyr-les-Colons, Saint-Père, Serrigny, Tharoiseau, Tonnerre, Tronchoy, Val-de-Mercy, Venoy, Vermenton, Vézelay, Vézinnes, Villy, Vincelottes, Viviers und Volgré

WEIßWEINE

— Departement Rhône:

Anse, Bagnols, Blacé, Le Bois-d'Oingt, Le Breuil, Charnay, Châtillon, Chessy, Cogny, Corcelles-en-Beaujolais, Denicé, Frontenas, Gleizé, Jarnioux, Lacenas, Lachassagne, Lancié, Légny, Liergues, Lucenay, Marcy, Moiré, Morancé, Nuelles, Oingt, Pommiers, Pouilly-le-Monial, Rivolet, Saint-Germain-sur-l'Arbresle, Saint-Jean-des-Vignes, Saint-Julien, Saint-Laurent-d'Oingt, Theizé und Ville-sur-Jarnioux

ROT- UND ROSÉWEINE

— Département Rhône:

Cercié, Chénas, Chiroubles, Emeringes, Fleurie, Juliénas, Jullié, Lantignié, Odenas, Quincié-en-Beaujolais, Régnié-Durette, Saint-Etienne-la-Varenne, Saint-Lager und Villié-Morgon

— Departement Saône-et-Loire:

La-Chapelle-de-Guinchay, Pruzilly und Romanèche-Thorins

7. **Keltertraubensorte(n)**

Chardonnay B

César N

Gamay N

Pinot blanc B

Pinot gris G

Pinot noir N

8. **Beschreibung des Zusammenhangs bzw. der Zusammenhänge**

8.1. *Beschreibung der natürlichen Einflüsse, die für den Zusammenhang von Bedeutung sind*

Das geografische Gebiet erstreckt sich über die traditionell dem Weinbau gewidmeten Reliefs der Departements Yonne, Côte-d'Or, Saône-et-Loire und Rhône. Es umfasst somit ein Gebiet von über 300 Gemeinden.

Das Gebiet besteht aus einer Gruppe mehr oder weniger getrennter Rebflächen, die zur Weinbauregion „Burgund" gehören, und erstreckt sich über etwa 250 Kilometer von Norden nach Süden.

Jede der Rebflächen ist durch ihre Landschaften, ihre Geologie und ihre besonderen Klimabedingungen gekennzeichnet:

Die Rebflächen des Departements Yonne und des „Châtillonnais" im Norden des Departements Côte-d'Or sind auf den Schichtstufen des Pariser Beckens, auf Sedimenten des Oberjura angelegt, mit Ausnahme des „Vézelien", das auf Formationen des Unter- und Mitteljura angesiedelt ist, und des „Jovinien", das auf Formationen der Oberkreide angesiedelt ist. Die Untergründe sind hauptsächlich mergelhaltig (Tonkalkstein), örtlich kalkhaltig. Die Rebfläche ist auf die am besten ausgerichteten Reliefs des Schichtstufenlands, auf die Hänge der wichtigsten Täler, die die Region entwässern, die Yonne und ihre Nebenflüsse sowie die Seine und ihre Nebenflüsse beschränkt. Sie ist terrassenförmig in Höhen zwischen 150 und 300 Metern angelegt.

Von Dijon bis in die unmittelbare Umgebung von Lyon belegen die Rebflächen eine nahezu ununterbrochene Aufeinanderfolge geradliniger Reliefs. Es handelt sich um den westlichen Rand des Bresse-Grabens, einer bedeutenden tektonischen Struktur, die während der Hebung der Alpen eingebrochen ist. Die Untergründe bestehen hauptsächlich aus Sedimenten, Kalkstein oder Mergel, die im Allgemeinen aus dem Jura, örtlich aber auch aus der Trias stammen. Örtlich, hauptsächlich im Departement Saône-et-Loire, sind Rebflächen auf Aufschlüssen des metamorphen und granitischen Grundgebirges des Paläozoikums angesiedelt, die dann saure Böden ergeben. Obwohl die Reliefs des Umlands manchmal große Höhen aufweisen (650 Meter im Departement Côte-d'Or, 1 000 Meter im „Beaujolais"), ist die Anpflanzung von Reben auf Höhen zwischen 250 Metern und 400 Metern beschränkt. Jede der Rebflächen ist durch ihre Landschaften, ihre Geologie und durch typische morphologische Merkmale gekennzeichnet:

— breite Täler, die sich keilförmig in die Kalkplateaus des Pariser Beckens graben,

— einen schmalen, durchgehenden Streifen, der an der Grenze zwischen Ebene und Plateau liegt, für die „Côte“,

— eine Abfolge von parallelen Reliefs, die sich auf einer Nord-Süd-Achse erstrecken, die „Hügelketten“ im „Mâconnais“.

Die Weinbauregion „Burgund“ wird von einem eher kühlen Meeresklima geprägt. Dieses Klima ist durch gemäßigte und regelmäßige Niederschlagsmengen, ohne ausgeprägte sommerliche Trockenheit, gekennzeichnet. Die Temperaturen zeugen von den kühlen Temperaturen in der Region, mit einem Jahresdurchschnitt von 11 °C.

Dieses im Departement Yonne stark ausgeprägte Klima ist im Südosten des geografischen Gebiets aufgrund der Schutzfunktion, die von den Bergreliefs des Morvan und des Charolais übernommen wird, etwas abgemildert; diese erzeugen einen Föhneffekt, der sich in einer geringeren Feuchtigkeit und einer höheren Temperatur als dem regionalen Referenzwert äußert.

Der östliche Teil des geografischen Gebiets wird von kontinentalen Einflüssen erfasst, die sich in relativ niedrigen Wintertemperaturen äußern, sowie in Frostperioden, die lang und intensiv sein können, aber auch in manchmal sehr trockenen und sonnigen Saisonausklängen.

Südländische Einflüsse, die vor allem im südlichen Teil des geografischen Gebiets wahrnehmbar sind, können vorübergehend hohe Sommertemperaturen und einen Aufstieg warmer Meeresluft verursachen, die für Sommergewitter verantwortlich sind.

Die nördliche Lage der Weinbauregion „Burgund“ und die mesoklimatischen Gegebenheiten wirken sich stark auf das Weinbaupotenzial aus, und die Bedingungen des Jahrgangs spiegeln sich in den Weincharakteren deutlich wider.

Die für die Traubenernte ausgewählten Parzellen entsprechen den gesamten Gebieten, die traditionell für ihre Eignung zum Weinbau anerkannt sind. So befinden sie sich vorrangig auf den gut besonnten Hängen der Hauptreliefs, die die besten klimatischen und hydrologischen Bedingungen bieten.

8.2. *Beschreibung der menschlichen Einflüsse, die für den Zusammenhang von Bedeutung sind*

Der Weinbau ist seit gallorömischer Zeit belegt. So finden sich Abbildungen von Weinbergen in Escolives-Sainte-Camille bei Auxerre, zudem wurde ein Weinberg in Gevrey-Chambertin ausgegraben, der den Weinbau in der Region bereits im 1. Jahrhundert belegt. Die schriftlichen Nachweise reichen bis ins 4. Jahrhundert zurück: In seinen Briefen an Konstantin beschreibt Eumenes die Weinberge des „Pagus Arebrignus“ bei Beaune. Handelsrouten wie die Saône (Amphoren aus der Mitte des 1. Jh. n. Chr. in Chalon-sur-Saône) oder die Via Agrippa begünstigten die Ausweitung des Weinanbaus.

Im Mittelalter hatten die Rebflächen der Weinbauregion „Burgund“ bereits an wirtschaftlicher Bedeutung gewonnen und waren über die Landesgrenzen hinaus bekannt. In Auxerre wurden die sogenannten Basse-Bourgogne-Weine (niederburgundischen Weine) hergestellt, während die „Côte d'Or“ für die „Vins de Beaune“ bekannt war.

Die Rolle der kirchlichen Einrichtungen (Abteien, Bistümer) und der Adligen bei der Entstehung des Rufes der Weine der Weinbauregion „Burgund“ ist wohlbekannt. Cluny, Cîteaux, Pontigny, das Kathedralkapitel von Langres, die Herzöge von Burgund (Bourgogne) – sie haben jeweils auf ihre Weise zum Aufbau eines renommierten Weinbaugebiets und zur Ausstrahlung dieser Weine beigetragen. So ermöglichte die Ausdehnung des Herzogtums Burgund von Mâcon bis Amsterdam um das 15. Jahrhundert, die Weine aus Burgund bekannt zu machen und den Handel damit zu intensivieren.

Im 18. Jahrhundert entstand durch die beachtliche Entwicklung des Weinhandels eine neue Wirtschaftsmacht. Die Weine aus Burgund wurden in großem Stil im Norden Frankreichs und Europas und sogar auf anderen Kontinenten vermarktet.

Jedoch erfuhr die Weinbauregion „Burgund“ im Laufe des 19. Jahrhunderts eine starke Individualisierung. Die Verwaltungseinteilungen – die historischen Provinzen oder die neueren Departements – verbanden sich mit der wirtschaftlichen Dimension, den städtischen Zentren wie Auxerre, Dijon, Beaune, Chalon-sur-Saône oder Mâcon, die die Verbreitung der Weine aus der Region sicherstellten. Der Norden des „Beaujolais“ identifizierte sich in dieser Zeit mit den Weinen von Mâcon. Das „Tonnerrois“ und das „Châtillonnais“ ganz in der Nähe der Champagne wandten sich ebenfalls der Weinbauregion „Burgund“ zu.

Die Ursprungsbezeichnung „Bourgogne“ wurde 1930 durch ein Urteil des Gerichts von Dijon offiziell eingeführt. Die in diesem ersten Urteil vorgeschlagenen Grundlagen haben sich seither nur geringfügig verändert, und die aktuelle Abgrenzung des geografischen Gebiets wurde von dort übernommen. Die kontrollierte Ursprungsbezeichnung „Bourgogne“ wurde 1937 per Dekret anerkannt.

Das geografische Gebiet zeichnet sich durch einen wenig diversifizierten Rebsortenbestand aus. Bei den Weißweinen ist die vorherrschende Rebsorte Chardonnay B, wobei je nach Lage auch die Rebsorte Pinot blanc B vorkommt. Die Rot- und Roséweine aus den drei nördlichen Departements Burgunds werden fast ausschließlich aus der Rebsorte Pinot noir N gekeltert, während die Rebsorte Gamay N im Süden des geografischen Gebiets zu finden ist. Ergänzend dazu sind gelegentlich auch die Rebsorte Pinot gris G, die im Volksmund „Beurot" genannt wird, und im Departement Yonne die Rebsorte César N anzutreffen.

Es wird vermutet, dass diese Rebsorten autochthon und eng verwandt sind (zugehörig zur Pinot-Familie), die seit dem Mittelalter ausgewählt und an die lokalen Bedingungen angepasst wurden.

Die geografische Zersplitterung des Weinbaugebiets geht mit einigen Unterschieden in den Produktionsverfahren einher. So hat jedes kleine Gebiet sein historisches Know-how geerbt und bestimmte örtliche Verfahren bei der Erziehung der Reben bewahrt, wovon etwa die „Bögen" im Mâconnais oder der sogenannte „Chablis"-Schnitt im Departement Yonne zeugen. Die Weinlandschaften sind daher für jeden Ort typisch und erkennbar.

Diese lokalen Identitäten kommen durch die Anerkennung ergänzender geografischer Bezeichnungen zum Ausdruck, die kleinen Gebieten oder Gemeinden entsprechen: „Chitry", „Côtes d'Auxerre", „Epineuil", „Tonnerre", „Vézelay", „Coulanges-la-Vineuse", „Hautes-Côtes de Nuits", „Hautes-Côtes de Beaune", „Côte châlonnaise", „Côtes du Couchois" und die manchmal Weilern mit begrenzterer Fläche entsprechen: „Côte Saint Jacques", „Le Chapitre", „Chapelle Notre Dame" und „Montrecul".

Die zunächst in örtlichen Zusammenschlüssen und später in Erzeugerverbänden organisierten Erzeuger gründeten 2007 eine Vereinigung, die alle Ernteanmelder der kontrollierten Ursprungsbezeichnung „Bourgogne" vertritt.

Die Weinberge umfassen etwa 5 100 Hektar mit einer jährlichen Erzeugung von fast 200 000 Hektolitern Rot- und Roséwein und 80 000 Hektolitern Weißwein. Mehr als 50 % davon haben eine ergänzende geografische Bezeichnung, wobei die größten Mengen unter den ergänzenden geografischen Bezeichnungen „Hautes Côtes de Beaune" (40 000 Hektoliter, 17 % der Weißweine), „Hautes Côtes de Nuits" (33 000 Hektoliter, 22 % der Weißweine) und „Côte châlonnaise" (28 000 Hektoliter, 29 % der Weißweine) vermarktet werden. Aufgrund ihres hohen Bekanntheitsgrades werden je nach Jahrgang 40 % bis 45 % der Weine mit der g. U. „Bourgogne" exportiert.

8.3. *Angaben zur Qualität und zu den Merkmalen des Erzeugnisses*

Rot- und Roséweine haben oft ein feines, samtiges Tanningerüst und sind angenehm fruchtig.

Die Weißweine werden aus der Rebsorte Chardonnay B gekeltert und bestechen mit einem vollen und milden Geschmack, der durch die für eine ausgewogene Struktur notwendige Säure unterstrichen wird. Die Säure ermöglicht eine längere Lagerung der Weine, die sehr kräftig sein können.

Die große Breitenausdehnung des geografischen Gebiets kommt in den Weinen deutlich zum Ausdruck. Weine aus dem Departement Yonne zeichnen sich meist durch eine ausgeprägte Säure aus, im südlichen Teil des geografischen Gebiets hingegen werden geschmeidigere Weine erzeugt.

8.4. *Beschreibung des Zusammenhangs bzw. der Zusammenhänge*

Die „Bourgogne" ist ein nördliches Weinbaugebiet, in dem die Weinreben starken klimatischen Beschränkungen ausgesetzt sind. Die Anpflanzung ist daher auf die günstigsten Lagen beschränkt, die von verglichen mit dem regionalen Klima wärmeren und trockeneren Mesoklimaten und von Böden mit guter Entwässerung profitieren, die in der Lage sind, überschüssiges Wasser abzuleiten, und zugleich eine gute Fruchtbarkeit und schnelle Erwärmung bieten.

Die Rebfläche ist daher auf die Hauptreliefs konzentriert, die meistens kalkhaltig sind und in gemäßigter Höhe liegen.

Die Weinbauregion „Burgund", eine Ansammlung kleiner Gebiete mit besonderen Identitäten und Profilen, die der regionalen Erzeugung eine gewisse Vielfalt verleihen, was auch in den ergänzenden geografischen Bezeichnungen zum Ausdruck kommt, zeigt wichtige gemeinsame Merkmale:

— einen wenig diversifizierten und autochthonen Rebsortenbestand, der besonders gut an die Boden- und Klimabedingungen angepasst ist,

— rebsortenreine oder fast rebsortenreine Weine.

Diese agronomische Homogenität verbindet sich mit der Vielfalt der natürlichen Bedingungen und der örtlichen Gebräuche, um eine breite Palette von Weiß-, Rot- und Roséweinen zu liefern, welche die Merkmale nördlicher Weine wie Säure und Fruchtigkeit aufweisen, die ihnen eine gewisse Eleganz verbunden mit einer guten Lagerfähigkeit verleihen.

Die klimatischen Unterschiede sind zwar schwach, kommen aber in den Rebsorten Pinot noir N und Chardonnay B, die sehr schnell auf Veränderungen der natürlichen Umgebung reagieren, voll zum Ausdruck.

Die Weinbauregion „Burgund“ in ihrer heutigen Form ist aus relativ jungen kollektiven Bemühungen hervorgegangen. Die Weinbaugebiete, aus denen sie sich zusammensetzt, können zwar auf eine lange Geschichte zurückblicken, doch sie wurden erst im 19. Jahrhundert unter einem gemeinsamen Namen zusammengefasst.

In seinem Werk „Topographie de tous les vignobles connus“ (Topografie aller bekannten Weinbaugebiete) aus dem Jahr 1816 sah sich Jullien noch gezwungen, zu rechtfertigen, dass er die Weine der „Basse Bourgogne“ (Departement Yonne), der „Haute Bourgogne“ (Côte d'Or und Norden des Departements Saône-et-Loire) und schließlich die „vins de Mâcon“, worunter er die Weine aus dem „Mâconnais“ und einem Teil des „Beaujolais“ zusammenfasste, in einem einzigen Kapitel gruppiert hatte.

Der im 18. Jahrhundert aufkommende Weinhandel und die Organisation des Weinanbaus zu Beginn des 20. Jahrhunderts dürften ausschlaggebend für die Entstehung dieser burgundischen Identität gewesen sein. Der Handel und später die Erzeuger selbst traten an die Stelle des Adels und der Kirche, die davor als die Förderer der „Crus de Bourgogne“ galten, indem sie die wirtschaftliche Dimension des Weinbaus in die Hand nahmen und seine Ausstrahlung sogar über die europäischen Grenzen hinaus sicherstellten. Ein Beispiel dafür ist das Werk „Dissertation sur la situation de la Bourgogne, sur les vins qu'elle produit“ (Dissertation über das Burgund und seine Weine) von Abbé Arnoux, das 1728 in London zunächst auf Französisch, dann auf Englisch und Deutsch veröffentlicht wurde. Im Jahr 1787 besuchte Thomas Jefferson, der spätere Präsident der Vereinigten Staaten, das Burgund und blieb bis zu seinem Lebensende ein großer Förderer der „Crus“ aus dem Burgund, deren Bekanntheit in Amerika zum Teil ihm zu verdanken ist.

9. **Weitere wesentliche Bedingungen (Verpackung, Kennzeichnung, sonstige Anforderungen)**

Gebiet in unmittelbarer Nachbarschaft (Weiß, Rot- und Roséweine)

Rechtsrahmen:

Nationale Rechtsvorschriften

Zusätzliche Bedingung:

Ausnahme von der Erzeugung in dem abgegrenzten geografischen Gebiet

Beschreibung der Bedingung:

Das als Ausnahme für die Weinbereitung und den Weinausbau abgegrenzte Gebiet in unmittelbarer Nachbarschaft besteht aus dem Gebiet der folgenden Gemeinden:

— Departement Côte-d'Or:

Agencourt, Argilly, Autricourt, Cérilly, Chambœuf, Channay, Châtillon-sur-Seine, Clémencey, Combertault, Corcelles-les-Arts, Curley, Ebaty, Epernay-sous-Gevrey, Etrochey, Flavignerot, Fleurey-sur-Ouche, Gerland, Grancey-sur-Ource, Lantenay, Levernois, Merceuil, Meursanges, Montagny-lès-Beaune, Nicey, Perrigny-lès-Dijon, Prusly-sur-Ource, Quincey, Ruffey-lès-Beaune, Saint-Bernard, Saint-Philibert, Sainte-Colombe-sur-Seine, Sainte-Marie-la-Blanche, Tailly, Velars-sur-Ouche, Vertault, Vignoles, Villebichot und Villy-le-Moutier

— Departement Rhône:

Alix, L'Arbresle, Les Ardillats, Arnas, Avenas, Beaujeu, Belleville, Belmont d'Azergues, Bully, Chambost-Allières, Chamelet, Chasselay, Chazay-d'Azergues, Dardilly, Dareizé, Dracé, Fleurieux-sur-l'Arbresle, Létra, Limas, Lozanne, Marchampt, Montmelas-Saint-Sorlin, Les Olmes, Le Perréon, Sain-Bel , Saint-Clément-sur-Valsonne, Saint-Cyr-le-Chatoux, Saint-Didier-sur-Beaujeu, Saint-Etienne-des-Oullières, Saint-Georges-de-Reneins, Saint-Jean-d'Ardières, Saint-Just-d'Avray, Saint-Loup, Saint-Romain-de-Popey, Saint-Vérand, Sainte-Paule, Salles-Arbuissonnas-en-Beaujolais, Sarcey, Taponas, Ternand, Vaux-en-Beaujolais, Vauxrenard, Vernay und Villefranche-sur-Saône

— Departement Saône-et-Loire:

Beaumont-sur-Grosne, Chalon-sur-Saône, Champforgeuil, La Chapelle-de-Bragny, La Charmée, Châtenoy-le-Royal, Chaudenay, Cluny, Cormatin, Demigny, Donzy-le-Pertuis, Farges-lès-Chalon, Flagy, Granges, Lalheue, La Loyère, Massilly, Messey-sur-Grosne, Saint-Ambreuil, Saint-Germain-les-Buxy, Saint-Gervais-sur-Couches, Saint-Rémy, Saint-Symphorien-d'Ancelles, Saisy, Sancé, Taizé und Varennes-lès-Macon

— Departement Yonne:

Aigremont, Annay-Sur-Serein, Arcy-sur-cure, Avallon, Bazarnes, Bessy-sur-Cure, Censy, Champlay, Champs-sur-Yonne, Chamvres, Châtel-Gérard, Chevannes, Coulangeron, Cruzy-le-Châtel, Escamps, Gy-L'Evêque, Héry, Island, Jouancy, Lichères-près-Aigremont, Lucy-sur-Cure, Melisey, Merry-Sec, Molay, Montigny-la-Resle, Moulins-en-Tonnerois, Nitry, Noyers, Ouanne, Paroy-sur-Tholon, Pasilly, Pierre-Perthuis, Pontigny, Roffey, Rouvray, Sacy, Sainte-Pallaye, Sainte-Vertu, Sarry, Senan, Tissey, Vallan, Venouse, Vézannes, Villeneuve-Saint-Salves, Villiers-sur-Tholon, Vincelles und Yrouerre

Gebiet in unmittelbarer Nachbarschaft (Rot- und Roséweine)

Rechtsrahmen:

Rechtsvorschriften der Union

Zusätzliche Bedingung:

Ausnahme von der Erzeugung in dem abgegrenzten geografischen Gebiet

Beschreibung der Bedingung:

Das als Ausnahme für die Weinbereitung und den Weinausbau abgegrenzte Gebiet in unmittelbarer Nachbarschaft besteht aus dem Gebiet der folgenden Gemeinden:

ROT- UND ROSÉWEINE

– Département Rhône: Anse, Bagnols, Blacé, Le Bois-d'Oingt, Le Breuil, Charnay, Châtillon, Chessy, Cogny, Corcelles-en-Beaujolais, Denicé, Frontenas, Gleizé, Jarnioux, Lacenas, Lachassagne, Lancié, Légny, Liergues, Lucenay, Marcy, Moiré, Morancé, Nuelles, Oingt, Pommiers, Pouilly-le-Monial, Rivolet, Saint-Germain-sur-l'Arbresle, Saint-Jean-des-Vignes, Saint-Julien, Saint-Laurent-d'Oingt, Theizé und Ville-sur-Jarnioux

Gebiet in unmittelbarer Nachbarschaft (Weißweine)

Rechtsrahmen:

Rechtsvorschriften der Union

Zusätzliche Bedingung:

Ausnahme von der Erzeugung in dem abgegrenzten geografischen Gebiet

Beschreibung der Bedingung:

Das als Ausnahme für die Weinbereitung und den Weinausbau abgegrenzte Gebiet in unmittelbarer Nachbarschaft besteht aus dem Gebiet der folgenden Gemeinden:

WEIßWEINE

— Departement Rhône:

Cercié, Chénas, Chiroubles, Emeringes, Fleurie, Juliénas, Jullié, Lantignié, Odenas, Quincié-en-Beaujolais, Régnié-Durette, Saint-Etienne-la-Varenne, Saint-Lager und Villié-Morgon

— Departement Saône-et-Loire:

La-Chapelle-de-Guinchay, Pruzilly und Romanèche-Thorins

Rechtsrahmen:

Nationale Rechtsvorschriften

Zusätzliche Bedingung:

Zusätzliche Bestimmungen für die Kennzeichnung

Beschreibung der Bedingung:

a) Der Name der kontrollierten Ursprungsbezeichnung kann mit dem Zusatz „clairet“ versehen werden. Hierfür sind die für die Nutzung dieses Zusatzes festgelegten Produktionsbedingungen einzuhalten.

b) Der Name der kontrollierten Ursprungsbezeichnung kann um zusätzliche geografische Bezeichnungen ergänzt werden. Hierfür sind die für die Nutzung dieser ergänzenden geografischen Bezeichnungen festgelegten Produktionsbedingungen einzuhalten:

— „Chitry“

— „Côte Chalonnaise“

— „Côtes d'Auxerre“

— „Côtes du Couchois“

— „Côte Saint-Jacques“

— „Coulanges-la-Vineuse“

— „Epineuil“

— „Hautes Côtes de Beaune“

— „Hautes Côtes de Nuits“

— „La Chapelle Notre-Dame“

— „Le Chapitre“

— „Montrecul“ oder „Montre-Cul“ oder „En Montre-Cul“

— „Tonnerre“

— „Vézelay“

Diese ergänzenden geografischen Bezeichnungen werden nach dem Namen der kontrollierten Ursprungsbezeichnung oder unmittelbar unter dem Namen der kontrollierten Ursprungsbezeichnung in Schriftzeichen gedruckt, die sowohl in der Höhe als auch in der Breite die Größe der Schriftzeichen des Namens der kontrollierten Ursprungsbezeichnung nicht überschreiten.

c) Wird der Name der kontrollierten Ursprungsbezeichnung durch die Angabe der Hauptrebsorte ergänzt, so wird diese unmittelbar unter dem Namen und in Schriftzeichen gedruckt, die sowohl in der Höhe als auch in der Breite zwei Drittel der Größe der Schriftzeichen des Namens der kontrollierten Ursprungsbezeichnung nicht überschreiten.

d) Für Weine, die den dafür in der Produktspezifikation festgelegten Produktionsbedingungen entsprechen, wird der Name der kontrollierten Ursprungsbezeichnung zwingend um den Zusatz „Gamay“ ergänzt.

Der Zusatz „Gamay“ wird unmittelbar unter dem Namen der kontrollierten Ursprungsbezeichnung und in Schriftzeichen gedruckt, die sowohl in der Höhe als auch in der Breite genauso groß sind wie die Schriftzeichen des Namens der kontrollierten Ursprungsbezeichnung.

e) Auf den Etiketten von Weinen mit der kontrollierten Ursprungsbezeichnung darf der Name einer kleineren geografischen Einheit angegeben werden, sofern

— es sich um eine im Kataster geführte Einzellage handelt und

— diese in der Erntemeldung angegeben ist.

Der Name der in den Kataster aufgenommenen Einzellage ist in einer Schriftgröße aufzubringen, die sowohl in der Höhe als auch in der Breite maximal halb so groß ist wie die Schriftzeichen des Namens der kontrollierten Ursprungsbezeichnung.

f) Bei der Kennzeichnung von Weinen mit der kontrollierten Ursprungsbezeichnung kann die größere geografische Einheit „Vin de Bourgogne“ angegeben werden.

Link zur Produktspezifikation

https://info.agriculture.gouv.fr/gedei/site/bo-agri/document_administratif-8ef8ee69-ebd9-41ce-b171-0c93f2b1b6f7

C/2024/2991

29.4.2024

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses

(Sache M.11386 — KKR / NETCO)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(C/2024/2991)

1. Am 19. April 2024 ist die Anmeldung eines geplanten Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ([1]) bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

KKR & Co. Inc. (zusammen mit seinen Tochtergesellschaften „KKR“, USA),

NetCo (Italien).

KKR wird im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung die alleinige Kontrolle über die Gesamtheit von NetCo übernehmen.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen und Vermögenswerten.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

— KKR ist eine weltweit tätige Investmentgesellschaft, die alternative Vermögensverwaltung sowie Kapitalmarkt- und Versicherungslösungen anbietet,

— NetCo ist ein neugegründetes Unternehmen, das aus FiberCop S.p.A („FiberCop“) – derzeit gemeinsam kontrolliert von KKR und Telecom Italia S.p.A. („TIM“) – sowie bestimmten Vermögenswerten der Festnetzvermögenswerte und der Infrastruktur von TIM („TIM Network Business“) bestehen wird. FiberCop ist ein Unternehmen mit Sitz in Italien, das derzeit für seine Kupfer- und Glasfasernetze in Italien Dienste für passive Zugangsnetze anbietet und dessen Aufgabe es ist, die Zugangsnetze von TIM in Italien von Kupfer auf Glasfaser aufzurüsten. Nach der Transaktion wird NetCo unter anderem Vorleistungsdienste für den Festnetzzugang für seine Kupfer- und Glasfasernetze in Italien anbieten.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.11386 — KKR / NETCO

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË

([1]) ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).

C/2024/2992

29.4.2024

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses

(Sache M.10921 — AGRAVIS RAIFFEISEN / DANISH AGRO / NORDIC SEED GERMANY)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(C/2024/2992)

1. Am 19. April 2024 ist die Anmeldung eines geplanten Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ([1]) bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

— AGRAVIS Pflanzenbau Holding GmbH („APH“, Deutschland), kontrolliert von AGRAVIS Raiffeisen AG,

— Nordic Seed A/S, („NOS“, Dänemark), kontrolliert von Danish Agro a.m.b.a.,

— Nordic Seed Germany GmbH („NSG“, Deutschland), derzeit unter der alleinigen Kontrolle von NOS.

APH und NOS erwerben im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b und Absatz 4 der Fusionskontrollverordnung die gemeinsame Kontrolle über NSG.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

— APH ist eine zwischengeschaltete Holdinggesellschaft des AGRAVIS-Konzerns, dessen Muttergesellschaft die AGRAVIS Raiffeisen AG ist. Der AGRAVIS-Konzern ist im Agrarhandel und im Bereich landwirtschaftliche Dienstleistungen tätig. Die Geschäftsbereiche des Konzerns sind Pflanzenbau, Agrarhandel, Tierhaltung (einschließlich Futtermittelproduktion), Technik (Agrartechnik), Bauen, Märkte (Groß- und Einzelhandel) sowie Energie und Mobilität.

— NOS ist in der Saatzucht tätig – das Portfolio umfasst verschiedene Sorten Weizen, Gerste, Bohnen, Lupinen und Erbsen – und vertreibt landwirtschaftliche Kulturpflanzen Dritter in Dänemark, Schweden, Norwegen, Finnland, Deutschland und in den baltischen Ländern. NOS ist Teil der Danish-Agro-Gruppe mit der Muttergesellschaft Danish Agro a.m.b.a. Die Danish-Agro-Gruppe ist in den Bereichen Landwirtschaft, Futtermittel, Maschinen, pflanzliche Lebensmittel und Proteine tätig.

3. Das Unternehmen NSG ist in der Zucht von Hybridroggen-Saatgut tätig.

4. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über die vereinfachte Behandlung bestimmter Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen ([2]) infrage.

([1]) ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).
([2]) ABl. C 160 vom 5.5.2023, S. 1.

5. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.10921 — AGRAVIS RAIFFEISEN / DANISH AGRO / NORDIC SEED GERMANY

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË

C/2024/2993

29.4.2024

Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss

(Sache M.11509 — MSI / BAM / PORTLAND NATURAL GAS TRANSMISSION SYSTEM)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(C/2024/2993)

Am 19. April 2024 hat die Kommission nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ([1]) entschieden, keine Einwände gegen den oben genannten angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn für mit dem Binnenmarkt vereinbar zu erklären. Der vollständige Wortlaut der Entscheidung ist nur auf Englisch verfügbar und wird in einer um etwaige Geschäftsgeheimnisse bereinigten Fassung auf den folgenden EU-Websites veröffentlicht:

— der Website der GD Wettbewerb zur Fusionskontrolle (https://competition-cases.ec.europa.eu/search). Auf dieser Website können Fusionsentscheidungen anhand verschiedener Angaben wie Unternehmensname, Nummer der Sache, Datum der Entscheidung oder Wirtschaftszweig abgerufen werden,

— der Website EUR-Lex (http://eur-lex.europa.eu/homepage.html?locale=de). Hier kann diese Entscheidung anhand der Celex-Nummer 32024M11509 abgerufen werden. EUR-Lex ist das Internetportal zum Gemeinschaftsrecht.

([1]) ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1.

C/2024/2998

29.4.2024

Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss

(Sache M.11484 — BLACKSTONE / CDPQ / INVENERGY IRH / INVENERGY RENEWABLES)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(C/2024/2998)

Am 18.04.2024 hat die Kommission nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ([1]) entschieden, keine Einwände gegen den oben genannten angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn für mit dem Binnenmarkt vereinbar zu erklären. Der vollständige Wortlaut der Entscheidung ist nur auf Englisch verfügbar und wird in einer um etwaige Geschäftsgeheimnisse bereinigten Fassung auf den folgenden EU-Websites veröffentlicht:

— der Website der GD Wettbewerb zur Fusionskontrolle (https://competition-cases.ec.europa.eu/search). Auf dieser Website können Fusionsentscheidungen anhand verschiedener Angaben wie Unternehmensname, Nummer der Sache, Datum der Entscheidung oder Wirtschaftszweig abgerufen werden,

— der Website EUR-Lex (http://eur-lex.europa.eu/homepage.html?locale=de). Hier kann diese Entscheidung anhand der Celex-Nummer 32024M11484 abgerufen werden. EUR-Lex ist das Internetportal zum Gemeinschaftsrecht.

([1]) ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1.

C/2024/3015

29.4.2024

Mitteilung an die Personen und an die Organisation, die den restriktiven Maßnahmen nach dem Beschluss (GASP) 2023/891 des Rates, geändert durch den Beschluss (GASP) 2024/1242 des Rates, und der Verordnung (EU) 2023/888 des Rates, durchgeführt durch die Durchführungsverordnung (EU) 2024/1243 des Rates, über restriktive Maßnahmen angesichts von Handlungen, die die Republik Moldau destabilisieren, unterliegen

(C/2024/3015)

Die Personen und die Organisation, die den restriktiven Maßnahmen nach dem Beschluss (GASP) 2023/891 des Rates [1] über restriktive Maßnahmen angesichts von Handlungen, die die Republik Moldau destabilisieren, geändert durch den Beschluss (GASP) 2024/1242 des Rates [2], und der Verordnung (EU) 2023/888 des Rates [3] über restriktive Maßnahmen angesichts von Handlungen, die die Republik Moldau destabilisieren, durchgeführt durch die Durchführungsverordnung (EU) 2024/1243 des Rates [4], unterliegen, werden auf Folgendes hingewiesen:

Der Rat der Europäischen Union hat nach Überprüfung der Liste der Personen, Organisationen und Einrichtungen, die den restriktiven Maßnahmen des Anhangs des Beschlusses (GASP) 2023/891 und des Anhangs I der Verordnung (EU) 2023/888 unterliegen, beschlossen, dass die restriktiven Maßnahmen gemäß des Beschlusses (GASP) 2023/891 und der Verordnung (EU) 2023/888 weiterhin auf diese Personen und diese Organisation Anwendung finden.

Diese Personen und diese Organisation werden darauf hingewiesen, dass sie bei den zuständigen Behörden des betreffenden Mitgliedstaats bzw. der betreffenden Mitgliedstaaten (siehe Websites in Anhang II der Verordnung (EU) 2023/888) beantragen können, dass ihnen die Verwendung eingefrorener Gelder zur Deckung ihrer Grundbedürfnisse oder für bestimmte Zahlungen genehmigt wird (vgl. Artikel 3 der Verordnung).

Die betroffenen Personen und die betroffene Organisation können beim Rat unter Vorlage entsprechender Nachweise **vor dem 1. November 2024** beantragen, dass der Beschluss, sie in die genannte Liste aufzunehmen, überprüft wird; entsprechende Anträge sind an folgende Anschrift zu richten:

Rat der Europäischen Union
Generalsekretariat
RELEX.1
Rue de la Loi 175/Wetstraat 175
1048 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË
E-Mail: sanctions@consilium.europa.eu

Die betreffenden Personen und die betreffende Organisation werden ferner darauf hingewiesen, dass sie den Beschluss des Rates unter den in Artikel 275 Absatz 2 und Artikel 263 Absätze 4 und 6 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union genannten Voraussetzungen vor dem Gericht der Europäischen Union anfechten können.

---

(1) ABl. L 114 vom 2.5.2023, S. 15.
(2) ABl. L, 2024/1242, vom 29.4.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec/2024/1242/oj.
(3) ABl. L 114 vom 2.5.2023, S. 1.
(4) ABl. L, 2024/1243, vom 29.4.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_impl/2024/1243/oj.

C/2024/3016

29.4.2024

Mitteilung an die betroffenen Personen, die den restriktiven Maßnahmen nach dem Beschluss (GASP) 2023/891 des Rates, geändert durch den Beschluss (GASP) 2024/1242 des Rates, und der Verordnung (EU) 2023/888 des Rates, durchgeführt durch die Durchführungsverordnung (EU) 2024/1243 des Rates, über restriktive Maßnahmen angesichts von Handlungen, die die Republik Moldau destabilisieren, unterliegen

(C/2024/3016)

Die betroffenen Personen werden gemäß Artikel 16 der Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates [1] auf Folgendes hingewiesen:

Rechtsgrundlagen für diese Verarbeitung sind der Beschluss (GASP) 2023/891 des Rates [2] über restriktive Maßnahmen angesichts von Handlungen, die die Republik Moldau destabilisieren, geändert durch den Beschluss (GASP) 2024/1242 des Rates [3], und die Verordnung (EU) 2023/888 des Rates [4], durchgeführt durch die Durchführungsverordnung (EU) 2024/1243 des Rates [5], über restriktive Maßnahmen angesichts von Handlungen, die die Republik Moldau destabilisieren.

Der für diese Verarbeitung Verantwortliche ist der Rat der Europäischen Union, vertreten durch den Generaldirektor der Generaldirektion Außenbeziehungen (RELEX) des Generalsekretariats des Rates, und die mit der Verarbeitung betraute Stelle ist das Referat RELEX.1, das unter folgender Anschrift kontaktiert werden kann:

Rat der Europäischen Union
Generalsekretariat
RELEX.1
Rue de la Loi 175/Wetstraat 175
1048 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË
E-Mail: sanctions@consilium.europa.eu

Der Datenschutzbeauftragte des Generalsekretariats des Rates kann unter folgender Anschrift kontaktiert werden:

Datenschutzbeauftragter

data.protection@consilium.europa.eu

Zweck der Verarbeitung ist die Erstellung und Aktualisierung der Liste der Personen, die gemäß dem Beschluss (GASP) 2023/891 über restriktive Maßnahmen angesichts von Handlungen, die die Republik Moldau destabilisieren, geändert durch den Beschluss (GASP) 2024/1242, und der Verordnung (EU) 2023/888 über restriktive Maßnahmen angesichts von Handlungen, die die Republik Moldau destabilisieren, durchgeführt durch die Durchführungsverordnung (EU) 2024/1243, restriktiven Maßnahmen unterliegen.

Die betroffenen Personen sind die natürlichen Personen, die die Kriterien für die Aufnahme in die Liste gemäß dem Beschluss (GASP) 2023/891 und der Verordnung (EU) 2023/888 erfüllen.

Die erhobenen personenbezogenen Daten umfassen die zur korrekten Identifizierung der betroffenen Person erforderlichen Daten, die Begründung und andere mit den Gründen für die Aufnahme in die Liste zusammenhängende Daten.

Rechtsgrundlagen für den Umgang mit personenbezogenen Daten sind die nach Artikel 29 EUV erlassenen Beschlüsse des Rates und die nach Artikel 215 AEUV erlassenen Verordnungen des Rates, mit denen natürliche Personen (betroffene Personen) benannt und das Einfrieren von Vermögenswerten und Reisebeschränkungen angeordnet werden.

Die Verarbeitung ist erforderlich für die Wahrnehmung einer Aufgabe, die gemäß Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe a im öffentlichen Interesse liegt, und für die Erfüllung rechtlicher Verpflichtungen aus den genannten Rechtsakten, denen der Verantwortliche gemäß Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2018/1725 unterliegt.

Die Verarbeitung ist aus Gründen eines erheblichen öffentlichen Interesses gemäß Artikel 10 Absatz 2 Buchstabe g der Verordnung (EU) 2018/1725 erforderlich.

Der Rat kann personenbezogene Daten betroffener Personen von den Mitgliedstaaten und/oder dem Europäischen Auswärtigen Dienst erhalten. Empfänger der personenbezogenen Daten sind die Mitgliedstaaten, die Europäische Kommission und der Europäische Auswärtige Dienst.

Alle personenbezogenen Daten, die vom Rat im Rahmen eigenständiger restriktiver Maßnahmen der EU verarbeitet werden, werden für einen Zeitraum von fünf Jahren — gerechnet ab dem Zeitpunkt, zu dem die betroffene Person von der Liste der Personen, deren Vermögenswerte eingefroren werden, gestrichen wurde oder die Gültigkeit der Maßnahme abgelaufen ist —

[1] ABl. L 295 vom 21.11.2018, S. 39.
[2] ABl. L 114 vom 2.5.2023, S. 15.
[3] ABl. L, 2024/1242, vom 29.4.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec/2024/1242/oj.
[4] ABl. L 114 vom 2.5.2023, S. 1.
[5] ABl. L, 2024/1243, vom 29.4.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_impl/2024/1243/oj.

oder, falls beim Gerichtshof Klage erhoben wird, bis zur Verkündung eines rechtskräftigen Urteils aufbewahrt. Personenbezogene Daten, die in vom Rat registrierten Dokumenten enthalten sind, werden vom Rat für im öffentlichen Interesse liegende Archivzwecke im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe e der Verordnung (EU) 2018/1725 aufbewahrt.

Möglicherweise muss der Rat im Rahmen der Umsetzung von VN-Benennungen durch den Rat oder im Rahmen internationaler Zusammenarbeit in Bezug auf die Politik der EU hinsichtlich restriktiver Maßnahmen personenbezogene Daten in Bezug auf eine betroffene Person mit einem Drittland oder einer internationalen Organisation austauschen.

Liegen weder ein Angemessenheitsbeschluss noch geeignete Garantien vor, so stützt sich die Übermittlung personenbezogener Daten an ein Drittland oder eine internationale Organisation gemäß Artikel 50 der Verordnung (EU) 2018/1725 auf folgende Bedingung(en):

— Die Übermittlung ist aus wichtigen Gründen des öffentlichen Interesses erforderlich;

— die Übermittlung ist zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen erforderlich.

Bei der Verarbeitung der personenbezogenen Daten der betroffenen Person findet keine automatisierte Entscheidungsfindung statt.

Betroffene Personen haben das Recht auf Information und das Recht auf Auskunft über ihre personenbezogenen Daten. Sie haben auch das Recht, ihre Daten zu berichtigen und zu vervollständigen. Unter bestimmten Umständen haben sie das Recht, eine Löschung ihrer personenbezogenen Daten zu erwirken, oder das Recht, der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten zu widersprechen oder eine Einschränkung ihrer Verarbeitung zu verlangen.

Betroffene Personen können diese Rechte ausüben, indem sie eine E-Mail an den Verantwortlichen mit Kopie an den Datenschutzbeauftragten (siehe oben) senden.

Die betroffenen Personen müssen ihrem Antrag zum Nachweis ihrer Identität die Kopie eines Ausweisdokuments (Personalausweis oder Reisepass) beifügen. Dieses Dokument sollte eine Identifikationsnummer, das Ausstellungsland, die Gültigkeitsdauer, den Namen, die Anschrift und das Geburtsdatum enthalten. Alle anderen Angaben auf der Kopie des Ausweisdokuments, wie etwa das Foto oder andere persönliche Merkmale, können unkenntlich gemacht werden.

Betroffene Personen haben das Recht, gemäß der Verordnung (EU) 2018/1725 Beschwerde beim Europäischen Datenschutzbeauftragten einzulegen (edps@edps.europa.eu).

Es wird empfohlen, dass betroffene Personen zunächst versuchen, Abhilfe zu schaffen, indem sie den Verantwortlichen und/oder den Datenschutzbeauftragten des Rates kontaktieren.

Unbeschadet gerichtlicher, verwaltungsrechtlicher oder außergerichtlicher Rechtsbehelfe können betroffene Personen gemäß der Verordnung (EU) 2018/1725 Beschwerde beim Europäischen Datenschutzbeauftragten einlegen (edps@edps.europa.eu).

C/2024/3028

29.4.2024

Mitteilung an die Personen, Organisationen und Einrichtungen, die den restriktiven Maßnahmen nach dem Beschluss 2013/184/GASP des Rates, geändert durch den Beschluss (GASP) 2024/1250 des Rates, und der Verordnung (EU) Nr. 401/2013, durchgeführt durch die Durchführungsverordnung (EU) 2024/1249 des Rates, über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Myanmar/Birma unterliegen

(C/2024/3028)

Den in Anhang I des Beschlusses 2013/184/GASP des Rates [1], geändert durch den Beschluss (GASP) 2024/1250 des Rates [2], und in Anhang IV der Verordnung (EU) Nr. 401/2013 [3], durchgeführt durch die Durchführungsverordnung (EU) 2024/1249 des Rates [4], über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Myanmar/Birma aufgeführten Personen, Organisationen und Einrichtungen wird Folgendes mitgeteilt:

Der Rat der Europäischen Union hat nach Überprüfung der Liste der benannten Personen, Organisationen und Einrichtungen beschlossen, dass die in den genannten Anhängen aufgeführten Personen, Organisationen und Einrichtungen weiterhin in der Liste der Personen, Organisationen und Einrichtungen aufzuführen sind, auf die die in dem Beschluss 2013/184/GASP des Rates und der Verordnung (EU) Nr. 401/2013 des Rates über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Myanmar/Birma festgelegten restriktiven Maßnahmen Anwendung finden. Die Gründe für die Aufnahme dieser Personen, Organisationen und Einrichtungen in die Liste sind in den jeweiligen Einträgen in den genannten Anhängen aufgeführt.

Die betroffenen Personen, Organisationen und Einrichtungen werden darauf hingewiesen, dass sie bei den zuständigen Behörden des bzw. der jeweiligen Mitgliedstaaten (siehe Websites in Anhang II der Verordnung (EU) Nr. 401/2013 des Rates über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Myanmar/Birma) beantragen können, dass ihnen die Verwendung der eingefrorenen Gelder zur Deckung ihrer Grundbedürfnisse oder für bestimmte Zahlungen genehmigt wird (vgl. Artikel 4b der Verordnung).

Die betroffenen Personen, Organisationen und Einrichtungen können beim Rat unter Vorlage entsprechender Nachweise **vor dem 4. Dezember 2024** beantragen, dass der Beschluss, sie in die genannten Listen aufzunehmen, überprüft wird; entsprechende Anträge sind an folgende Anschrift zu richten:

Rat der Europäischen Union
Generalsekretariat
RELEX.1
Rue de la Loi 175/Wetstraat 175
B-1048 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË
E-Mail: sanctions@consilium.europa.eu

Den eingegangenen Bemerkungen wird bei der gemäß Artikel 12 des Beschlusses 2013/184/GASP und Artikel 4i Absatz 4 der Verordnung (EU) Nr. 401/2013 durchzuführenden regelmäßigen Überprüfung durch den Rat Rechnung getragen.

Die betroffenen Personen, Organisationen und Einrichtungen werden ferner darauf aufmerksam gemacht, dass sie den Beschluss des Rates unter den in Artikel 275 Absatz 2 und Artikel 263 Absätze 4 und 6 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union genannten Voraussetzungen vor dem Gericht der Europäischen Union anfechten können.

---

[1] ABl. L 111 vom 23.4.2013, S. 75.
[2] ABl. L, 2024/1250, vom 29.4.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec/2024/1250/oj.
[3] ABl. L 121 vom 3.5.2013, S. 1.
[4] ABl. L, 2024/1249, vom 29.4.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_impl/2024/1249/oj.

C/2024/3029

29.4.2024

Mitteilung an die betroffenen Personen, die den restriktiven Maßnahmen nach dem Beschluss 2013/184/GASP des Rates und der Verordnung (EU) Nr. 401/2013 des Rates über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Myanmar/Birma unterliegen

(C/2024/3029)

Die betroffenen Personen werden gemäß Artikel 16 der Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates ([1]) auf Folgendes hingewiesen:

Rechtsgrundlagen für diese Verarbeitung sind der Beschluss 2013/184/GASP ([2]), geändert durch den Beschluss (GASP) 2024/1250 des Rates ([3]), und die Verordnung (EU) Nr. 401/2013 ([4]), durchgeführt durch die Durchführungsverordnung (EU) 2024/1249 des Rates ([5]).

Der für diese Verarbeitung Verantwortliche ist der Rat der Europäischen Union, vertreten durch den Generaldirektor der Generaldirektion Außenbeziehungen (RELEX) des Generalsekretariats des Rates, und die mit der Verarbeitung betraute Stelle ist das Referat RELEX.1, das unter folgender Anschrift kontaktiert werden kann:

Rat der Europäischen Union
Generalsekretariat
RELEX.1
Rue de la Loi 175/Wetstraat 175
B-1048 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË
E-Mail: sanctions@consilium.europa.eu

Die/der Datenschutzbeauftragte des Generalsekretariats des Rates kann folgendermaßen kontaktiert werden:
Datenschutzbeauftragter

data.protection@consilium.europa.eu

Ziel der Verarbeitung ist die Erstellung und Aktualisierung der Liste der Personen, die gemäß dem Beschluss 2013/184/GASP, geändert durch den Beschluss (GASP) 2024/1250 des Rates, und der Verordnung (EU) Nr. 401/2013, durchgeführt durch die Durchführungsverordnung (EU) 2024/1249 des Rates, restriktiven Maßnahmen unterliegen.

Die betroffenen Personen sind die natürlichen Personen, die die Kriterien für die Aufnahme in die Liste gemäß dem Beschluss 2013/184/GASP und der Verordnung (EU) Nr. 401/2013 erfüllen.

Die erhobenen personenbezogenen Daten umfassen die zur korrekten Identifizierung der betroffenen Person erforderlichen Daten sowie die Begründung und andere mit den Gründen für die Aufnahme in die Liste zusammenhängenden Daten.

Rechtsgrundlage für die Verarbeitung personenbezogener Daten sind die nach Artikel 29 EUV erlassenen Beschlüsse des Rates und die nach Artikel 215 AEUV erlassenen Verordnungen des Rates, in denen natürliche Personen (betroffene Personen) benannt werden und mit denen das Einfrieren von Vermögenswerten und Reisebeschränkungen angeordnet werden.

Die Verarbeitung ist erforderlich für die Wahrnehmung einer Aufgabe, die gemäß Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe a im öffentlichen Interesse liegt, und für die Erfüllung der rechtlichen Verpflichtungen aus den oben genannten Rechtsakten, denen der für die Verarbeitung Verantwortliche gemäß Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2018/1725 unterliegt.

Die Verarbeitung ist aus Gründen eines erheblichen öffentlichen Interesses gemäß Artikel 10 Absatz 2 Buchstabe g der Verordnung (EU) 2018/1725 erforderlich.

Der Rat kann personenbezogene Daten betroffener Personen von den Mitgliedstaaten und/oder dem Europäischen Auswärtigen Dienst erhalten. Empfänger der personenbezogenen Daten sind die Mitgliedstaaten, die Europäische Kommission und der Europäische Auswärtige Dienst.

([1]) ABl. L 295 vom 21.11.2018, S. 39.
([2]) ABl. L 111 vom 23.4.2013, S. 75.
([3]) ABl. L, 2024/1250, vom 29.4.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec/2024/1250/oj.
([4]) ABl. L 121 vom 3.5.2013, S. 1.
([5]) ABl. L, 2024/1249, vom 29.4.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_impl/2024/1249/oj.

Alle personenbezogenen Daten, die vom Rat im Rahmen eigenständiger restriktiver Maßnahmen der EU verarbeitet werden, werden für einen Zeitraum von fünf Jahren gespeichert, gerechnet ab dem Zeitpunkt, zu dem die betroffene Person von der Liste der Personen, deren Vermögenswerte eingefroren werden, gestrichen wurde oder die Gültigkeit der Maßnahme abgelaufen ist, oder — wenn beim Gerichtshof Klage erhoben wird — bis ein rechtskräftiges Urteil ergangen ist. Personenbezogene Daten, die in vom Rat registrierten Dokumenten enthalten sind, werden vom Rat für im öffentlichen Interesse liegende Archivzwecke im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe e der Verordnung (EU) 2018/1725 aufbewahrt.

Möglicherweise muss der Rat im Zusammenhang mit der Umsetzung von VN-Benennungen durch den Rat oder im Zusammenhang mit der internationalen Zusammenarbeit hinsichtlich der Politik der EU in Bezug auf restriktive Maßnahmen personenbezogene Daten in Bezug auf eine betroffene Person mit einem Drittland oder einer internationalen Organisation austauschen.

Liegen weder ein Angemessenheitsbeschluss noch geeignete Garantien vor, so gilt bzw. gelten für die Übermittlung personenbezogener Daten an ein Drittland oder eine internationale Organisation gemäß Artikel 50 der Verordnung (EU) 2018/1725 folgende Bedingung(en):

— Die Übermittlung ist aus wichtigen Gründen des öffentlichen Interesses erforderlich;

— die Übermittlung ist zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen erforderlich.

Bei der Verarbeitung der personenbezogenen Daten der betroffenen Person findet keine automatisierte Entscheidungsfindung statt.

Die betroffenen Personen haben das Recht auf Information und das Recht auf Zugriff auf ihre personenbezogenen Daten. Sie haben außerdem das Recht, ihre Daten zu berichtigen und zu vervollständigen. Unter bestimmten Umständen haben sie das Recht, eine Löschung ihrer personenbezogenen Daten zu erwirken, oder das Recht, gegen die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten Widerspruch einzulegen oder eine Einschränkung ihrer Verarbeitung zu verlangen.

Die betroffenen Personen können diese Rechte ausüben, indem sie eine E-Mail an den für die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten Verantwortlichen mit Kopie an den Datenschutzbeauftragten (siehe oben) senden.

Die betroffenen Personen müssen ihrem Antrag zum Nachweis ihrer Identität die Kopie eines Identifizierungsdokuments (Personalausweis oder Reisepass) beifügen. Dieses Dokument sollte eine Identifikationsnummer, das Ausstellungsland, die Gültigkeitsdauer, ihren Namen, ihre Adresse und ihr Geburtsdatum enthalten. Alle anderen Angaben auf der Kopie des Identitätsdokuments, wie das Foto oder andere persönliche Merkmale, können unkenntlich gemacht werden.

Die betroffenen Personen haben das Recht, Beschwerde gemäß der Verordnung (EU) 2018/1725 beim Europäischen Datenschutzbeauftragten einzulegen (per E-Mail an: edps@edps.europa.eu).

Es wird jedoch empfohlen, dass die betroffenen Personen den für die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten Verantwortlichen und/oder den Datenschutzbeauftragten kontaktieren und versuchen, das Problem auf diesem Wege zu regeln.

C/2024/2718

29.4.2024

Beschluss des Gerichtshofs (Siebte Kammer) vom 14. März 2024 (Vorabentscheidungsersuchen der Curtea de Apel Iaşi – Rumänien) – Elite Games SRL/Administrația Județeană a Finanțelor Publice Vaslui, Direcția Generală Regională a Finanțelor Publice Iaşi

(Rechtssache C-576/23 [1]**, Elite Games)**

(Vorlage zur Vorabentscheidung – Art. 99 der Verfahrensordnung des Gerichtshofs – Antwort, die klar aus der Rechtsprechung abgeleitet werden kann – Steuerrecht – Mehrwertsteuer – Richtlinie 2006/112/EG – Art. 98 – Anhang III Nr. 7 – Befugnis der Mitgliedstaaten, auf bestimmte Lieferungen von Gegenständen und Dienstleistungen einen ermäßigten Steuersatz anzuwenden – Eintrittsberechtigung für Vergnügungsparks – Begriff „Vergnügungsparks“)

(C/2024/2718)

Verfahrenssprache: Rumänisch

Vorlegendes Gericht

Curtea de Apel Iaşi

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: Elite Games SRL

Beklagte: Administrația Județeană a Finanțelor Publice Vaslui, Direcția Generală Regională a Finanțelor Publice Iaşi

Tenor

Art. 98 Abs. 2 der Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem in Verbindung mit Anhang III Nr. 7 dieser Richtlinie

ist dahin auszulegen, dass

die Aufstellung von Spielgeräten zur individuellen oder gemeinsamen Nutzung in einem abgegrenzten Bereich innerhalb von Geschäftsräumen oder großen Einkaufszentren, die mit beim Besitzer der Geräte erworbenen Spielmarken bzw. nach Entrichtung eines Entgelts an ihn betrieben werden, nicht unter den Begriff „Vergnügungsparks“ in Anhang III Nr. 7 dieser Richtlinie fällt. Daher kann für Dienstleistungen der Gewährung des Zugangs zu diesen Spielgeräten nicht der ermäßigte Mehrwertsteuersatz in Anspruch genommen werden, den die Mitgliedstaaten auf die Eintrittsberechtigung für Vergnügungsparks anwenden können.

---

[1] Eingangsdatum: 18.9.2023.

C/2024/2719

29.4.2024

Vorabentscheidungsersuchen des Tribunal Superior de Justicia de la Comunidad Valenciana (Spanien), eingereicht am 23. November 2023 – Asociación de Empresarios de Salones de Juego y Recreativos de la Comunidad Valenciana (Anesar-CV)/Conselleria de Hacienda y Modelo Económico de la Generalitat Valenciana

(Rechtssache C-718/23)

(C/2024/2719)

Verfahrenssprache: Spanisch

Vorlegendes Gericht

Tribunal Superior de Justicia de la Comunidad Valenciana

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: Asociación de Empresarios de Salones de Juego y Recreativos de la Comunidad Valenciana (Anesar-CV)

Beklagte: Conselleria de Hacienda y Modelo Económico de la Generalitat Valenciana

Andere Beteiligte: Organización Nacional de Ciegos Españoles (ONCE)

Vorlagefragen

1. Sind die Art. 26, 49 und 56 AEUV, in denen die Grundsätze der unternehmerischen Freiheit, der Niederlassungsfreiheit und des freien Dienstleistungsverkehrs niedergelegt sind, dahin auszulegen, dass damit eine nationale Regelung (wie Art. 5 des Decreto 97/2021, de 16 de julio, del Consell [Dekret 97/2021 der Regierung der Autonomen Region Valencia vom 16. Juni 2021] zur Durchführung der Art. 45 Abs. 5 und 6 der Ley 1/2020, de 11 de junio, de la Generalitat, de regulación del juego y de prevención de la ludopatía en la Comunitat Valenciana [Gesetz 1/2020 der Selbstverwaltung der Autonomen Gemeinschaft Valencia vom 11. Juni 2020 über die Regulierung des Glücksspiels und die Vorbeugung von Spielsucht in der Autonomen Gemeinschaft Valencia; im Folgenden: Gesetz 1/2020]) vereinbar ist, die einen Mindestabstand von 500 Metern zwischen Spielhallen und von 850 Metern zwischen Spielhallen und Bildungseinrichtungen vorschreibt, wenn diese Regelung bereits andere Maßnahmen vorsieht, die weniger restriktiv sind, aber im Hinblick auf den Schutz der Verbraucher, auf das Allgemeininteresse und insbesondere auf Minderjährige als ebenso wirksam angesehen werden können, a) so etwa das Verbot des Zugangs und der Teilnahme für Minderjährige, Personen, die durch rechtskräftiges Urteil für nicht geschäftsfähig erklärt wurden, Leiter von Sportunternehmen und Schiedsrichter für Aktivitäten, die Gegenstand von Wetten sind, Führungskräfte und Aktionäre von Wettunternehmen, Personen, die Waffen tragen, berauscht sind oder unter dem Einfluss psychotroper Substanzen stehen, Personen, die den Ablauf der Spiele stören, Personen, die im Register der vom Zugang zum Glücksspiel ausgeschlossenen Personen eingetragen sind, und b) etwa das Verbot der Werbung, Förderung oder des Sponsoring und jeder Art kommerzieller Förderung, darunter auch telematische Werbung über soziale Kommunikationsnetzwerke, sowie der Förderung des Glücksspiels außerhalb der Räumlichkeiten, Plakatwerbung auf öffentlichen Straßen und Verkehrsmitteln und Werbung mit Grafiken oder Bildern auf jedwedem Medium?

2. Unabhängig von der Antwort auf die vorstehende Frage: Sind die Art. 26, 49 und 56 AEUV dahin auszulegen, dass sie einer nationalen Regelung wie der in der zweiten Übergangsbestimmung des Gesetzes 1/2020 vorgesehenen Regelung entgegenstehen, soweit diese vorsieht, dass das Erfordernis eines Abstands von 850 Metern zwischen Spielhallen und Bildungseinrichtungen rückwirkend auch für Spielhallen, die ohne ein solches Abstandserfordernis errichtet wurden, gilt, wenn für diese nach Inkrafttreten des Gesetzes 1/2020 die Erneuerung der Lizenz oder Genehmigung beantragt wird, da ein solches Erfordernis mit den bereits erwähnten Grundsätzen der unternehmerischen Freiheit, der Niederlassungsfreiheit und der freien Berufsausübung unvereinbar ist?

3. Unabhängig von der Antwort auf die vorstehenden Fragen: Sind die Art. 26, 49 und 56 AEUV dahin auszulegen, dass sie einer nationalen Regelung wie der in der zehnten Übergangsbestimmung des Gesetzes 1/2020 vorgesehenen entgegenstehen, soweit diese vorsieht, dass ab Inkrafttreten des Gesetzes 1/2020 für die Erteilung neuer Lizenzen oder Genehmigungen für Glücksspieleinrichtungen ein Moratorium von fünf Jahren gilt, da eine solche Aussetzung der Erteilung von Erlaubnissen für bis zu fünf Jahren mit den oben genannten Grundsätzen der unternehmerischen Freiheit und der Niederlassungsfreiheit sowie der freien Berufsausübung unvereinbar ist?

4. Unabhängig von der Antwort auf die vorstehenden Fragen: Sind die Art. 26, 49 und 56 AEUV dahin auszulegen, dass sie einer nationalen Regelung wie der in Art. 45 Abs. 5 und 6 des Gesetzes 1/2020 vorgesehenen entgegenstehen, soweit diese Regelung nur private Spielhallen verpflichtet, nicht aber öffentliche Einrichtungen, die auch von den Beschränkungen betreffend Werbung und Zugangskontrollen, denen die erstgenannten unterliegen, ausgenommen und somit von der Erfüllung der folgenden Pflichten befreit sind: a) Einhaltung eines Mindestabstands von 500 Metern zwischen Spielhallen und von 850 Metern zwischen Spielhallen und Bildungseinrichtungen; b) rückwirkende Einhaltung eines Mindestabstands von 850 Metern zwischen Spielhallen und Bildungseinrichtungen im Fall von Spielhallen, die ohne Einhaltung eines solchen Abstands errichtet wurden, wenn für sie nach Inkrafttreten des Gesetzes 1/2020 die Erneuerung ihrer Lizenz oder Genehmigung beantragt wird; c) Anwendung eines Moratoriums für einen Zeitraum von bis zu fünf Jahren ab Inkrafttreten des Gesetzes 1/2020 in Bezug auf die Erteilung neuer Lizenzen oder Genehmigungen für Glücksspiel- und Wetteinrichtungen und den Betrieb von Geldspielautomaten?

   Stehen die Grundsätze der Einheit des Marktes, der Gleichbehandlung und der Nichtdiskriminierung betreffend die Marktteilnehmer des Glücksspielsektors diesen innerstaatlichen Rechtsvorschriften entgegen?

   Stellt die beschriebene Situation einen Vorteil dar, der den Wettbewerb in dem Sektor beeinträchtigt und verfälscht?

C/2024/2720

29.4.2024

Vorabentscheidungsersuchen des Tribunal Superior de Justicia de la Comunidad Valenciana (Spanien), eingereicht am 23. November 2023 – Salones Comatel u. a./Conselleria de Hacienda y Modelo Económico de la Generalitat Valenciana

(Rechtssache C-719/23)

(C/2024/2720)

Verfahrenssprache: Spanisch

Vorlegendes Gericht

Tribunal Superior de Justicia de la Comunidad Valenciana

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerinnen: Salones Comatel, SL, Inversiones Comatel, SL, Recreativos del Este, SL, Asociación SOS Hostelería, Unión de Trabajadores de Salones de Juego (Utsaju) und Asociación Valenciana de Operadores de Máquinas Recreativas (Asvomar)

Beklagte: Conselleria de Hacienda y Modelo Económico de la Generalitat Valenciana

Andere Beteiligte: Organización Nacional de Ciegos Españoles (ONCE)

Vorlagefragen

1. Sind die Art. 26, 49 und 56 AEUV, in denen die Grundsätze der unternehmerischen Freiheit, der Niederlassungsfreiheit und des freien Dienstleistungsverkehrs niedergelegt sind, dahin auszulegen, dass damit eine nationale Regelung (wie Art. 5 des Decreto 97/2021, de 16 de julio, del Consell [Dekret 97/2021 der Regierung der Autonomen Region Valencia vom 16. Juni 2021] zur Durchführung der Art. 45 Abs. 5 und 6 der Ley 1/2020, de 11 de junio, de la Generalitat, de regulación del juego y de prevención de la ludopatía en la Comunitat Valenciana [Gesetz 1/2020 der Selbstverwaltung der Autonomen Gemeinschaft Valencia vom 11. Juni 2020 über die Regulierung des Glücksspiels und die Vorbeugung von Spielsucht in der Autonomen Gemeinschaft Valencia; im Folgenden: Gesetz 1/2020]) vereinbar ist, die einen Mindestabstand von 500 Metern zwischen Spielhallen und von 850 Metern zwischen Spielhallen und Bildungseinrichtungen vorschreibt, wenn diese Regelung bereits andere Maßnahmen vorsieht, die weniger restriktiv sind, aber im Hinblick auf den Schutz der Verbraucher, auf das Allgemeininteresse und insbesondere auf Minderjährige als ebenso wirksam angesehen werden können, a) so etwa das Verbot des Zugangs und der Teilnahme für Minderjährige, Personen, die durch rechtskräftiges Urteil für nicht geschäftsfähig erklärt wurden, Leiter von Sportunternehmen und Schiedsrichter für Aktivitäten, die Gegenstand von Wetten sind, Führungskräfte und Aktionäre von Wettunternehmen, Personen, die Waffen tragen, berauscht sind oder unter dem Einfluss psychotroper Substanzen stehen, Personen, die den Ablauf der Spiele stören, Personen, die im Register der vom Zugang zum Glücksspiel ausgeschlossenen Personen eingetragen sind, und b) etwa das Verbot der Werbung, Förderung oder des Sponsoring und jeder Art kommerzieller Förderung, darunter auch telematische Werbung über soziale Kommunikationsnetzwerke, sowie der Förderung des Glücksspiels außerhalb der Räumlichkeiten, Plakatwerbung auf öffentlichen Straßen und Verkehrsmitteln und Werbung mit Grafiken oder Bildern auf jedwedem Medium?

2. Unabhängig von der Antwort auf die vorstehende Frage: Sind die Art. 26, 49 und 56 AEUV dahin auszulegen, dass sie einer nationalen Regelung wie der in der zweiten Übergangsbestimmung des Gesetzes 1/2020 vorgesehenen Regelung entgegenstehen, soweit diese vorsieht, dass das Erfordernis eines Abstands von 850 Metern zwischen Spielhallen und Bildungseinrichtungen rückwirkend auch für Spielhallen, die ohne ein solches Abstandserfordernis errichtet wurden, gilt, wenn für diese nach Inkrafttreten des Gesetzes 1/2020 die Erneuerung der Lizenz oder Genehmigung beantragt wird, da ein solches Erfordernis mit den bereits erwähnten Grundsätzen der unternehmerischen Freiheit, der Niederlassungsfreiheit und der freien Berufsausübung unvereinbar ist?

3. Unabhängig von der Antwort auf die vorstehenden Fragen: Sind die Art. 26, 49 und 56 AEUV dahin auszulegen, dass sie einer nationalen Regelung wie der in der zehnten Übergangsbestimmung des Gesetzes 1/2020 vorgesehenen entgegenstehen, soweit diese vorsieht, dass ab Inkrafttreten des Gesetzes 1/2020 für die Erteilung neuer Lizenzen oder Genehmigungen für Glücksspieleinrichtungen ein Moratorium von fünf Jahren gilt, da eine solche Aussetzung der Erteilung von Erlaubnissen für bis zu fünf Jahren mit den oben genannten Grundsätzen der unternehmerischen Freiheit und der Niederlassungsfreiheit sowie der freien Berufsausübung unvereinbar ist?

4. Unabhängig von der Antwort auf die vorstehenden Fragen: Sind die Art. 26, 49 und 56 AEUV dahin auszulegen, dass sie einer nationalen Regelung wie der in Art. 45 Abs. 5 und 6 des Gesetzes 1/2020 vorgesehenen entgegenstehen, soweit diese Regelung nur private Spielhallen verpflichtet, nicht aber öffentliche Einrichtungen, die auch von den Beschränkungen betreffend Werbung und Zugangskontrollen, denen die erstgenannten unterliegen, ausgenommen und somit von der Erfüllung der folgenden Pflichten befreit sind: a) Einhaltung eines Mindestabstands von 500 Metern zwischen Spielhallen und von 850 Metern zwischen Spielhallen und Bildungseinrichtungen; b) rückwirkende Einhaltung eines Mindestabstands von 850 Metern zwischen Spielhallen und Bildungseinrichtungen im Fall von Spielhallen, die ohne Einhaltung eines solchen Abstands errichtet wurden, wenn für sie nach Inkrafttreten des Gesetzes 1/2020 die Erneuerung ihrer Lizenz oder Genehmigung beantragt wird; c) Anwendung eines Moratoriums für einen Zeitraum von bis zu fünf Jahren ab Inkrafttreten des Gesetzes 1/2020 in Bezug auf die Erteilung neuer Lizenzen oder Genehmigungen für Glücksspiel- und Wetteinrichtungen und den Betrieb von Geldspielautomaten?

   Stehen die Grundsätze der Einheit des Marktes, der Gleichbehandlung und der Nichtdiskriminierung betreffend die Marktteilnehmer des Glücksspielsektors diesen innerstaatlichen Rechtsvorschriften entgegen? Stellt die beschriebene Situation einen Vorteil dar, der den Wettbewerb in dem Sektor beeinträchtigt und verfälscht?

C/2024/2721

29.4.2024

Vorabentscheidungsersuchen des Tribunal Superior de Justicia de la Comunidad Valenciana (Spanien), eingereicht am 23. November 2023 – Asociación Española de Fabricantes de Máquinas Recreativas y de Juego (Aseseam) u. a./Conselleria de Hacienda y Modelo Económico de la Generalitat Valenciana

(Rechtssache C-720/23)

(C/2024/2721)

Verfahrenssprache: Spanisch

Vorlegendes Gericht

Tribunal Superior de Justicia de la Comunidad Valenciana

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerinnen: Asociación Española de Fabricantes de Máquinas Recreativas y de Juego (Aseseam), Asociación de Empresarios de Máquinas Recreativas de la Comunidad Valenciana (Andemar CV), Asociación Provincial de Empresas Comercializadoras de Empresas de Máquinas Recreativas y de Azar de Alicante (Apromar-Alicante) und Federación Empresarial de Hostelería de Valencia

Beklagte: Conselleria de Hacienda y Modelo Económico de la Generalitat Valenciana

Andere Beteiligte: Organización Nacional de Ciegos Españoles (ONCE)

Vorlagefragen

1. Sind die Art. 26, 49 und 56 AEUV dahin auszulegen, dass sie einer nationalen Regelung wie der in Art. 9 des Decreto 97/2021 (Dekret 97/2021) vorgesehenen – soweit diese eine Erneuerung von Genehmigungen für den Betrieb von Automaten des Typs B, die vor Inkrafttreten der Ley 1/2021, de 11 de junio, de la Generalitat, de regulación del juego y de prevención de la ludopatía en la Comunitat Valenciana (Gesetz 1/2020 der Selbstverwaltung der Autonomen Gemeinschaft Valencia vom 11. Juni 2020 über die Regulierung des Glücksspiels und die Vorbeugung von Spielsucht in der Autonomen Gemeinschaft Valencia; im Folgenden: Gesetz 1/2020) erteilt wurden, nach deren Inkrafttreten unmöglich macht – und der in der zehnten Übergangsbestimmung des Gesetzes 1/2020 vorgesehenen – soweit diese ein Moratorium von fünf Jahren ab Inkrafttreten des Gesetzes 1/2020 für die Erteilung neuer Lizenzen oder Genehmigungen für Glücksspieleinrichtungen und für die Erteilung von Genehmigungen für den Betrieb von Automaten des Typs B vorsieht – entgegenstehen, da diese Beschränkungen mit den bereits erwähnten Grundsätzen der unternehmerischen Freiheit und der Niederlassungsfreiheit sowie der freien Berufsausübung und des freien Marktzugangs unvereinbar sind?

2. Unabhängig von der Antwort auf die vorstehende Frage: Sind die Art. 26, 49 und 56 AEUV dahin auszulegen, dass sie einer nationalen Regelung wie der in Art. 9 des Dekrets 97/2021 vorgesehenen und der in der zehnten Übergangsbestimmung des Gesetzes 1/2020 vorgesehenen entgegenstehen, soweit diese nur den privaten Sektor (Gaststätten und ähnliche Einrichtungen, wo diese Automaten aufgestellt werden, und indirekt die Hersteller der Automaten des Typs B) beeinträchtigen und diesem Beschränkungen hinsichtlich des Betriebs auferlegen, die nicht für öffentliche Spiel- und Wetteinrichtungen gelten, weil diese aufgrund der Art der von ihnen veranstalteten Wetten und Spiele davon ausgenommen sind?

   Stehen die Grundsätze der Einheit des Marktes, der Gleichbehandlung und der Nichtdiskriminierung betreffend die Marktteilnehmer des Glücksspielsektors diesen innerstaatlichen Rechtsvorschriften entgegen?

   Stellt die beschriebene Situation einen Vorteil dar, der den Wettbewerb in dem Sektor beeinträchtigt und verfälscht?

C/2024/2722

29.4.2024

Vorabentscheidungsersuchen des Tribunal Superior de Justicia de la Comunidad Valenciana (Spanien), eingereicht am 23. November 2023 – Apuestas Deportivas Valencianas S.A. u. a./Conselleria de Hacienda y Modelo Económico de la Generalitat Valenciana

(Rechtssache C-721/23)

(C/2024/2722)

Verfahrenssprache: Spanisch

Vorlegendes Gericht

Tribunal Superior de Justicia de la Comunidad Valenciana

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerinnen: Apuestas Deportivas Valencianas S.A., Codere Apuestas Valencia S.A., Luckia Retail S.A., Mediterránea de Apuestas S.A., Orenes Apuestas CV S.A. und Sportium Apuestas Levante S.A.

Beklagte: Conselleria de Hacienda y Modelo Económico de la Generalitat Valenciana

Andere Beteiligte: Organización Nacional de Ciegos Españoles (ONCE)

Vorlagefragen

1. Sind die Art. 26, 49 und 56 AEUV, in denen die Grundsätze der unternehmerischen Freiheit, der Niederlassungsfreiheit und des freien Dienstleistungsverkehrs niedergelegt sind, dahin auszulegen, dass damit eine nationale Regelung (wie Art. 5 des Decreto 97/2021, de 16 de julio, del Consell [Dekret 97/2021 der Regierung der Autonomen Region Valencia vom 16. Juni 2021] zur Durchführung der Art. 45 Abs. 5 und 6 der Ley 1/2020, de 11 de junio, de la Generalitat, de regulación del juego y de prevención de la ludopatía en la Comunitat Valenciana [Gesetz 1/2020 der Selbstverwaltung der Autonomen Gemeinschaft Valencia vom 11. Juni 2020 über die Regulierung des Glücksspiels und die Vorbeugung von Spielsucht in der Autonomen Gemeinschaft Valencia; im Folgenden: Gesetz 1/2020]) vereinbar ist, die einen Mindestabstand von 500 Metern zwischen Spielhallen und von 850 Metern zwischen Spielhallen und Bildungseinrichtungen vorschreibt, wenn diese Regelung bereits andere Maßnahmen vorsieht, die weniger restriktiv sind, aber im Hinblick auf den Schutz der Verbraucher, auf das Allgemeininteresse und insbesondere auf Minderjährige als ebenso wirksam angesehen werden können, a) so etwa das Verbot des Zugangs und der Teilnahme für Minderjährige, Personen, die durch rechtskräftiges Urteil für nicht geschäftsfähig erklärt wurden, Leiter von Sportunternehmen und Schiedsrichter für Aktivitäten, die Gegenstand von Wetten sind, Führungskräfte und Aktionäre von Wettunternehmen, Personen, die Waffen tragen, berauscht sind oder unter dem Einfluss psychotroper Substanzen stehen, Personen, die den Ablauf der Spiele stören, Personen, die im Register der vom Zugang zum Glücksspiel ausgeschlossenen Personen eingetragen sind, und b) etwa das Verbot der Werbung, Förderung oder des Sponsoring und jeder Art kommerzieller Förderung, darunter auch telematische Werbung über soziale Kommunikationsnetzwerke, sowie der Förderung des Glücksspiels außerhalb der Räumlichkeiten, Plakatwerbung auf öffentlichen Straßen und Verkehrsmitteln und Werbung mit Grafiken oder Bildern auf jedwedem Medium?

2. Unabhängig von der Antwort auf die vorstehende Frage: Sind die Art. 26, 49 und 56 AEUV dahin auszulegen, dass sie einer nationalen Regelung wie der in der zweiten Übergangsbestimmung des Gesetzes 1/2020 vorgesehenen Regelung entgegenstehen, soweit diese vorsieht, dass das Erfordernis eines Abstands von 850 Metern zwischen Spielhallen und Bildungseinrichtungen rückwirkend auch für Spielhallen, die ohne ein solches Abstandserfordernis errichtet wurden, gilt, wenn für diese nach Inkrafttreten des Gesetzes 1/2020 die Erneuerung der Lizenz oder Genehmigung beantragt wird, da ein solches Erfordernis mit den bereits erwähnten Grundsätzen der unternehmerischen Freiheit, der Niederlassungsfreiheit und der freien Berufsausübung unvereinbar ist?

3. Unabhängig von der Antwort auf die vorstehenden Fragen: Sind die Art. 26, 49 und 56 AEUV dahin auszulegen, dass sie einer nationalen Regelung wie der in der zehnten Übergangsbestimmung des Gesetzes 1/2020 vorgesehenen entgegenstehen, soweit diese vorsieht, dass ab Inkrafttreten des Gesetzes 1/2020 für die Erteilung neuer Lizenzen oder Genehmigungen für Glücksspieleinrichtungen ein Moratorium von fünf Jahren gilt, da eine solche Aussetzung der Erteilung von Erlaubnissen für bis zu fünf Jahren mit den oben genannten Grundsätzen der unternehmerischen Freiheit und der Niederlassungsfreiheit sowie der freien Berufsausübung unvereinbar ist?

4. Unabhängig von der Antwort auf die vorstehenden Fragen: Sind die Art. 26, 49 und 56 AEUV dahin auszulegen, dass sie einer nationalen Regelung wie der in Art. 45 Abs. 5 und 6 des Gesetzes 1/2020 vorgesehenen entgegenstehen, soweit diese Regelung nur private Spielhallen verpflichtet, nicht aber öffentliche Einrichtungen, die auch von den Beschränkungen betreffend Werbung und Zugangskontrollen, denen die erstgenannten unterliegen, ausgenommen und somit von der Erfüllung der folgenden Pflichten befreit sind: a) Einhaltung eines Mindestabstands von 500 Metern zwischen Spielhallen und von 850 Metern zwischen Spielhallen und Bildungseinrichtungen; b) rückwirkende Einhaltung eines Mindestabstands von 850 Metern zwischen Spielhallen und Bildungseinrichtungen im Fall von Spielhallen, die ohne Einhaltung eines solchen Abstands errichtet wurden, wenn für sie nach Inkrafttreten des Gesetzes 1/2020 die Erneuerung ihrer Lizenz oder Genehmigung beantragt wird; c) Anwendung eines Moratoriums für einen Zeitraum von bis zu fünf Jahren ab Inkrafttreten des Gesetzes 1/2020 in Bezug auf die Erteilung neuer Lizenzen oder Genehmigungen für Glücksspiel- und Wetteinrichtungen und den Betrieb von Geldspielautomaten?

   Stehen die Grundsätze der Einheit des Marktes, der Gleichbehandlung und der Nichtdiskriminierung betreffend die Marktteilnehmer des Glücksspielsektors diesen innerstaatlichen Rechtsvorschriften entgegen? Stellt die beschriebene Situation einen Vorteil dar, der den Wettbewerb in dem Sektor beeinträchtigt und verfälscht?

C/2024/2723

29.4.2024

Vorabentscheidungsersuchen des Nejvyšší správní soud (Tschechische Republik), eingereicht am 11. Dezember 2023 – N.V.N./Komise pro rozhodování ve věcech pobytu cizinců

(Rechtssache C-761/23, Komise pro rozhodování ve věcech pobytu cizinců)

(C/2024/2723)

Verfahrenssprache: Tschechisch

Vorlegendes Gericht

Nejvyšší správní soud

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: N.V.N.

Beklagte: Komise pro rozhodování ve věcech pobytu cizinců

Vorlagefrage

Steht die Auslegung von Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union einer nationalen Regelung entgegen, die ein Gericht daran hindert, in einem gerichtlichen Verfahren über die Einsicht in Verschlusssachen oder Unterlagen zu entscheiden, die im Verfahren vor der Verwaltungsbehörde zur Erteilung einer kombinierten Erlaubnis – im Sinne von Art. 4 der Richtlinie 2011/98/EU ([1]) des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 über ein einheitliches Antragsverfahren auf Erteilung einer kombinierten Aufenthalts- und Arbeitserlaubnis – außerhalb der Verwaltungsakte gesondert aufbewahrt wurden?

([1]) Richtlinie 2011/98/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 über ein einheitliches Verfahren zur Beantragung einer kombinierten Erlaubnis für Drittstaatsangehörige, sich im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats aufzuhalten und zu arbeiten, sowie über ein gemeinsames Bündel von Rechten für Drittstaatsarbeitnehmer, die sich rechtmäßig in einem Mitgliedstaat aufhalten (ABl. 2011, L 343, S. 1).

C/2024/2724

29.4.2024

Vorabentscheidungsersuchen der Curtea de Apel Bucureşti (Rumänien), eingereicht am 12. Dezember 2023 – RL, QN, MR, JT, VS, AX/Curtea de Apel Bucureşti

(Rechtssache C-762/23, Curtea de Apel Bucureşti)

(C/2024/2724)

Verfahrenssprache: Rumänisch

Vorlegendes Gericht

Curtea de Apel Bucureşti

Parteien des Ausgangsverfahrens

Berufungskläger: RL, QN, MR, JT, VS, AX

Berufungsbeklagte: Curtea de Apel Bucureşti

Beteiligter: Consiliul Național pentru Combaterea Discriminării

Vorlagefrage

Ist Art. 19 Abs. 1 Unterabs. 2 EUV (in Verbindung mit Art. 2 EUV) dahin auszulegen, dass der Grundsatz der richterlichen Unabhängigkeit es verbietet, rumänischen Richtern mit einer ununterbrochenen Dienstzeit von 20 Jahren in der Justiz das Recht zu entziehen, bei Eintritt in den Ruhestand oder bei Beendigung ihres Amtes aus anderen ihnen nicht zur Last zu legenden Gründen einen Betrag in Höhe von sieben Bruttomonatsbezügen zu beziehen, wenn die Ausübung dieses Rechts auf Dienstbezüge aus Gründen, die in erster Linie mit den Erfordernissen der Beseitigung eines übermäßigen Haushaltsdefizits zusammenhängen (der Gesetzgeber verweist ausdrücklich auf den im Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union festgelegten Schwellenwert von 3 % des Bruttoinlandsprodukts), vor seiner Aufhebung ununterbrochen und für einen längeren Zeitraum ausgesetzt war?

C/2024/2725

29.4.2024

Vorabentscheidungsersuchen der Audiencia Nacional (Spanien), eingereicht am 28. Dezember 2023 – Strafverfahren gegen MSIG

(Rechtssache C-802/23, MSIG)

(C/2024/2725)

Verfahrenssprache: Spanisch

Vorlegendes Gericht

Audiencia Nacional

Parteien des Ausgangsverfahrens

MSIG

Vorlagefragen

1. Liegt im vorliegenden Fall bei dem gegen MSIG in Spanien erhobenen Anklagevorwurf nach den dargestellten tatsächlichen Umständen und den Rechtsgründen, die in dem in Spanien gegen MSIG betriebenen Strafverfahren berücksichtigt werden, in Zusammenhang mit den verschiedenen Verurteilungen, die zuvor in Frankreich gegen MSIG ergangen sind, eine Doppelbestrafungskonstellation im Sinne von Art. 50 der Charta [der Grundrechte der Europäischen Union] und Art. 54 SDÜ [Schengener Durchführungsübereinkommen] vor, weil es sich in Anbetracht der Reichweite, die die Unionsrechtsprechung diesem Begriff beimisst, um „dieselbe Tat" handelt?

2. Ist jedenfalls das Fehlen einer Rechtsvorschrift im spanischen Recht, nach der die Wirkungen von rechtskräftigen Urteilen, die zuvor von Gerichten anderer Mitgliedstaaten erlassen wurden, anerkannt werden können, um in der zu beurteilenden Strafsache über das etwaige Vorliegen einer Doppelbestrafungskonstellation aufgrund der Identität der Tat entscheiden zu können, mit Art. 50 der Charta und Art. 54 SDÜ sowie mit den Art. 1 Abs. 3, Art. 3 Abs. 2, Art. 4 Abs. 3 und Art. 4 Abs. 5 des Rahmenbeschlusses 2002/584/JI vom 13. Juni 2002 ([1]) über den Europäischen Haftbefehl und die Übergabeverfahren zwischen den Mitgliedstaaten vereinbar?

3. Verstößt im vorliegenden Fall oder allgemein das Fehlen einer Rechtsvorschrift, einer Rechtspraxis oder letztlich eines rechtlichen Mechanismus oder Verfahrens im spanischen Recht, wonach die Wirkungen von rechtskräftigen Urteilen, die zuvor von Gerichten anderer Mitgliedstaaten erlassen wurden, anerkannt werden können, im Hinblick auf die Festsetzung des Strafmaßes, die Zusammenfassung, Anpassung oder Einhaltung von Obergrenzen von Strafen, sei es bei der Strafverfolgung, Verurteilung oder bei der anschließenden Vollstreckung des Urteils, um hilfsweise, falls keine Doppelbestrafungskonstellation aufgrund einer Identität der Tat vorliegen sollte, die Verhältnismäßigkeit der Strafe zu gewährleisten, wenn im zu prüfenden Strafverfahren eine frühere Verurteilung durch Gerichte eines anderen Mitgliedstaats zu bereits verbüßten schweren Strafen wegen Taten vorliegt, die mit den in Spanien verfolgten Taten zusammenfallen (die zeitgleich stattfanden, die eng miteinander verbunden sind oder die in einem strafrechtlichen oder ähnlichen Zusammenhang stehen), gegen Art. 45 und Art. 49 Abs. 3 der Charta, gegen die Erwägungsgründe 7, 8, 9, 13 und 14 und Art. 3 Abs. 1, Art. 3 Abs. 2, Art. 3 Abs. 4 und Art. 3 Abs. 5 des Rahmenbeschlusses 2008/675/JI des Rates vom 24. Juli 2008 zur Berücksichtigung der in anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union ergangenen Verurteilungen in einem neuen Strafverfahren ([2]) sowie gegen den zwölften Erwägungsgrund und Art. 1 Abs. 3 des Rahmenbeschlusses 2002/584/JI vom 13. Juni 2002 über den Europäischen Haftbefehl und die Übergabeverfahren zwischen den Mitgliedstaaten?

4. Ist angesichts der Umstände des vorliegenden Falles und allgemein der vollständige Ausschluss der Wirkung früherer rechtskräftiger Urteile aus anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union, wie er in Art. 14 Abs. 2 Buchst. b für in Spanien erfolgte Verurteilungen, in Art. 14 Abs. 2 Buchst. c für Beschlüsse über die Vollstreckung von Strafen sowie in der ersten Zusatzbestimmung (für vor dem 15. August 2010 ergangene Verurteilungen und Beschlüsse) der Ley Orgánica 7/2014 sobre intercambio de información de antecedentes penales y consideración de resoluciones judiciales penales en la Unión Europea (Ley orgánica 7/2014 über den Austausch von Informationen über Vorstrafen und über die Berücksichtigung gerichtlicher Entscheidungen in Strafsachen in der Europäischen Union) vom 12. November 2014 zur Umsetzung der europäischen Regelung in nationales Recht ausdrücklich festgeschrieben ist, mit

([1]) Rahmenbeschluss des Rates vom 13. Juni 2002 über den Europäischen Haftbefehl und die Übergabeverfahren zwischen den Mitgliedstaaten – Stellungnahmen bestimmter Mitgliedstaaten zur Annahme des Rahmenbeschlusses – ABl. 2002, L 190.

([2]) ABl. 2008, L 220.

— Art. 50 der Charta und Art. 54 SDÜ, die sich beide auf den Grundsatz *ne bis in idem* auf internationaler Ebene beziehen,

— und den Erwägungsgründen 7, 8, 9, 13 und 14 sowie Art. 3 Abs. 1, Art. 3 Abs. 2, Art. 3 Abs. 4 und Art. 3 Abs. 5 des Rahmenbeschlusses 2008/675/JI des Rates vom 24. Juli 2008 zur Berücksichtigung der in anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union ergangenen Verurteilungen in einem neuen Strafverfahren sowie Art. 45 und Art. 49 Abs. 3 der Charta und der Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung von gerichtlichen Entscheidungen in der Union vereinbar?

C/2024/2726

29.4.2024

Rechtsmittel, eingelegt am 17. Januar 2024 von OA gegen das Urteil des Gerichts (Zehnte Kammer) vom 8. November 2023 in der Rechtssache T-39/22, OA/Parlament

(Rechtssache C-32/24 P)

(C/2024/2726)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Rechtsmittelführer: OA (vertreten durch G. Rossi, F. Regaldo, Avvocati)

Andere Partei des Verfahrens: Europäisches Parlament

Anträge

Der Rechtsmittelführer beantragt,

— dem Rechtsmittel stattzugeben,

— beide angefochtenen Entscheidungen aufzuheben (mit Ausnahme des Teils der zweiten angefochtenen Entscheidung, in dem der Beschwerde betreffend das Ruhestandsalter vom Beklagten stattgegeben wurde);

— für den Fall, dass der Gerichtshof die angefochtenen Entscheidungen nicht aufheben sollte, den Beklagten zu verurteilen, den dem Rechtsmittelführer entstandenen Schaden in der Höhe zu ersetzen, die nach der Berechnung zu ermitteln ist, auf die in Rn. 74 der Klageschrift Bezug genommen wird, oder in der Höhe, die der Gerichtshof als recht und billig erachtet;

— dem Beklagten die Kosten im Zusammenhang mit beiden Rechtszügen aufzuerlegen.

Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente

1. Das Gericht habe den sechsten Klagegrund völlig falsch interpretiert, da der Rechtsmittelführer in seiner Klageschrift nicht beantragt habe, sein Ruhegehalt solle „unter Berücksichtigung des Gehalts berechnet werden, das er während seiner Laufbahn durchschnittlich bezogen hat“. Eigentlich habe der Rechtsmittelführer in seiner Klageschrift beantragt, dass die „Pro-rata-1-Berechnung“ gemäß Art. 77 Abs. 3 des Beamtenstatuts heranzuziehen sei.

2. Das Gericht diskriminiere parlamentarische Assistenten, da es feststelle, dass Art. 77 Abs. 3 des Beamtenstatuts nur für Beamte und sonstige Bedienstete, nicht aber für akkreditierte parlamentarische Assistenten gelte.

3. Das Gericht missachte, dass Art. 77 Abs. 3 des Beamtenstatuts im Fall von unterschiedlich hohen Gehältern zur Anwendung komme.

4. Das Gericht verstoße gegen den Grundsatz der Nichtdiskriminierung, indem es Fälle von Beamten, deren Gehälter linear stiegen, und akkreditierten parlamentarischen Assistenten, bei denen dies nicht der Fall sei, gleichbehandle.

5. Das Gericht untergrabe in schwerwiegender Weise die Anwendung des Vertrauensgrundsatzes innerhalb des Unionsrechts, indem es zwar einräume, ein Unionsorgan könne feststellen, dass das Ruhegehalt eines Mitglieds des Personals nach dem im Unionsrecht vorgesehenen Pro-rata-Kriterium berechnet werden müsse, dann aber eine solche Methode völlig außer Acht lasse.

C/2024/2727

29.4.2024

Vorabentscheidungsersuchen der Rechtbank Amsterdam (Niederlande), eingereicht am 18. Januar 2024 – Stichting Right to Consumer Justice, Stichting App Stores Claims/Apple Distribution International Ltd, Apple Inc.

(Rechtssache C-34/24, Stichting Right to Consumer Justice und Stichting App Stores Claims)

(C/2024/2727)

Verfahrenssprache: Niederländisch

Vorlegendes Gericht

Rechtbank Amsterdam

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerinnen: Stichting Right to Consumer Justice, Stichting App Stores Claims

Beklagte: Apple Distribution International Ltd, Apple Inc.

Vorlagefragen

Frage 1 (Handlungsort)

a. Welcher Ort ist in einem Fall wie dem vorliegenden, bei dem der behauptete Missbrauch einer marktbeherrschenden Stellung im Sinne von Art. 102 AEUV in einem Mitgliedstaat mittels Verkäufen über eine von Apple verwaltete, auf den gesamten Mitgliedstaat ausgerichtete Online-Plattform durchgeführt wurde, wobei Apple Irland als Alleinvertriebshändlerin und Kommissionärin des Entwicklers auftritt und eine Provision von der Kaufsumme einbehält, als Ort des schädigenden Handelns im Sinne von Art. 7 Nr. 2 der Brüssel Ia-Verordnung ([1]) einzustufen? Ist dabei von Bedeutung, dass die Online-Plattform grundsätzlich weltweit zugänglich ist?

b. Macht es dabei einen Unterschied, dass es vorliegend um Klagen geht, die nach Art. 3:305a BW von einer juristischen Person erhoben worden sind, die als Zweck hat, die kollektiven Interessen mehrerer Benutzer, die ihren Wohnsitz in verschiedenen Gerichtsbezirken (in den Niederlanden: *arrondissementen*) innerhalb eines Mitgliedstaats haben, kraft eigenen Rechts zu vertreten?

c. Falls auf der Grundlage von Frage 1a (und/oder 1b) nicht nur ein, sondern mehrere nationale Gerichte im betreffenden Mitgliedstaat örtlich zuständig sind, steht Art. 7 Nr. 2 der Brüssel Ia-Verordnung dann einer Anwendung von nationalem (Verfahrens-)Recht entgegen, das die Verweisung an nur ein Gericht in diesem Mitgliedstaat ermöglicht?

Frage 2 (Erfolgsort)

a. Kann in einem Fall wie dem vorliegenden, bei dem der behauptete Schaden infolge des Kaufs von Apps und digitalen In-App-Produkten über eine von Apple verwaltete Online-Plattform (App Store) entstanden ist, wobei Apple Irland als Alleinvertriebshändlerin und Kommissionärin der Entwickler auftritt und eine Provision von der Kaufsumme einbehält (und wobei sowohl ein geltend gemachter Missbrauch einer marktbeherrschenden Stellung im Sinne von Art. 102 AEUV als auch ein behaupteter Verstoß gegen das Kartellverbot im Sinne von Art. 101 AEUV stattgefunden haben), und bei dem der Ort, an dem die Käufe getätigt worden sind, nicht feststellbar ist, ausschließlich der Wohnsitz des Benutzers als Anknüpfungskriterium für den Ort der Verwirklichung des Schadenserfolgs im Sinne von Art. 7 Nr. 2 der Brüssel Ia-Verordnung dienen? Oder gibt es in dieser Situation auch andere Anknüpfungskriterien für die Bestimmung des zuständigen Gerichts?

([1]) Verordnung (EU) Nr. 1215/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2012 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (ABl. 2012, L 351, S. 1).

b. Macht es dabei einen Unterschied, dass es vorliegend um Klagen geht, die nach Art. 3:305a BW von einer juristischen Person erhoben worden sind, die als Zweck hat, die kollektiven Interessen mehrerer Benutzer, die ihren Wohnsitz in verschiedenen Gerichtsbezirken (in den Niederlanden: *arrondissementen*) innerhalb eines Mitgliedstaats haben, kraft eigenen Rechts zu vertreten?

c. Falls auf der Grundlage von Frage 2a (und/oder 2b) ein nationales Gericht im betreffenden Mitgliedstaat örtlich zuständig ist, das nur für die Klagen hinsichtlich eines Teils der Benutzer in diesem Mitgliedstaat zuständig ist, während für die Klagen hinsichtlich eines anderen Teils der Benutzer andere Gerichte in demselben Mitgliedstaat örtlich zuständig sind, steht Art. 7 Nr. 2 der Brüssel Ia-Verordnung dann einer Anwendung von nationalem (Verfahrens) Recht entgegen, das die Verweisung an nur ein Gericht in diesem Mitgliedstaat ermöglicht?

C/2024/2728

29.4.2024

Vorabentscheidungsersuchen der Curtea de Apel Bucureşti (Rumänien), eingereicht am 19. Januar 2024 – DADA Music SRL, Uniunea Producătorilor de Fonograme din România (UPFR)/Asociația Radiourilor Locale și Regionale (ARLR)

(Rechtssache C-37/24, DADA Music und UPFR)

(C/2024/2728)

Verfahrenssprache: Rumänisch

Vorlegendes Gericht

Curtea de Apel București

Parteien des Ausgangsverfahrens

Beklagte in erster Instanz und Berufungsklägerin: DADA Music SRL

Klägerin in erster Instanz und Berufungsklägerin: Uniunea Producătorilor de Fonograme din România (UPFR)

Streithelferin in erster Instanz und Berufungsbeklagte: Asociația Radiourilor Locale și Regionale (ARLR)

Vorlagefragen

Sind Art. 8 Abs. 2 der Richtlinie 2006/115/EG ([1]) sowie Art. 16 Abs. 2 Satz 2 der Richtlinie 2014/26/EU ([2]) in Verbindung mit den Art. 17 und 52 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union dahin auszulegen, dass:

1. sie nationalen Rechtsvorschriften entgegenstehen, die den durch Organisationen für die kollektive Rechtewahrnehmung vertretenen Rechteinhabern (Tonträgerherstellern) unabhängig von den erzielten Einnahmen oder den getätigten Ausgaben der Sendeunternehmen keine angemessene (pauschale) Mindestvergütung gewährleisten?

2. sie im Falle der Verneinung der ersten Frage nationalen Rechtsvorschriften entgegenstehen, welche die durch Verwertungsbedingungen, die zuvor zwischen der Organisation für die kollektive Rechtewahrnehmung und den Nutzern ausgehandelt wurden, festgelegten (pauschalen) Mindestvergütungen mit sofortiger Wirkung aufhebt, ohne die Kriterien für die Berechnung der Vergütung zu ändern und ohne einen maximalen Zeitraum für die Aushandlung neuer Vereinbarungen (Verwertungsbedingungen) zur Festlegung der Höhe der angemessenen Vergütungen vorzusehen?

3. Ist das nationale Gericht im Falle der Verneinung der ersten beiden Fragen berechtigt und gegebenenfalls verpflichtet, zu prüfen, ob die prozentualen Vergütungen, die in Bezug auf die von den Sendeunternehmen angegebenen konkreten Einnahmen berechnet werden, für die Rechteinhaber einerseits und die Nutzer andererseits angemessenen und vernünftigen Charakter haben oder ob diese im Gegenteil offensichtlich lächerlich oder gegebenenfalls offensichtlich überhöht sind, und welche Kriterien können für eine solche Beurteilung herangezogen werden?

4. Ist, falls die dritte Frage bejaht wird und das nationale Gericht feststellt, dass die Vergütung, die nach den durch die neuen nationalen Rechtsvorschriften geänderten Verwertungsbedingungen geschuldet wird, lächerlichen Charakter hat, das nationale Gericht berechtigt bzw. verpflichtet, andere Kriterien als das der angegebenen Einnahmen heranzuziehen – wie etwa die Ermittlung der Vergütung auf der Grundlage der Ausgaben der Sendeunternehmen für die Sendetätigkeit, die Ermittlung der von gleichartigen Sendeunternehmen gezahlten Vergütungen oder andere ähnliche Kriterien, damit sichergestellt wird, dass die Rechteinhaber eine angemessene Vergütung erhalten, die die berechtigten Interessen der Nutzer nicht schädigt bzw. nicht lächerlich ist, aber auch die Sendeunternehmen nicht übermäßig belastet?

([1]) Richtlinie 2006/115/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 zum Vermietrecht und Verleihrecht sowie zu bestimmten dem Urheberrecht verwandten Schutzrechten im Bereich des geistigen Eigentums (ABl. 2006, L 376, S. 28).

([2]) Richtlinie 2014/26/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 über die kollektive Wahrnehmung von Urheber- und verwandten Schutzrechten und die Vergabe von Mehrgebietslizenzen für Rechte an Musikwerken für die Online-Nutzung im Binnenmarkt (ABl. 2014, L 84, S. 72).

C/2024/2729

29.4.2024

Vorabentscheidungsersuchen des Varhoven kasatsionen sad (Bulgarien), eingereicht am 23. Januar 2024 – K. M. H./Obshtina Stara Zagora

(Rechtssache C-43/24, Shipov [1])

(C/2024/2729)

Verfahrenssprache: Bulgarisch

Vorlegendes Gericht

Varhoven kasatsionen sad

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kassationsbeschwerdeführer: K. M. H.

Kassationsbeschwerdegegnerin: Obshtina Stara Zagora

Vorlagefragen

1. Stehen die in Art. 9 des Vertrags über die Europäische Union (EUV) und in Art. 8 und Art. 21 der konsolidierten Fassung des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) verankerten und in Art. 7 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union und Art. 8 der Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten bekräftigten Grundsätze der Gleichheit der Unionsbürger und der Freizügigkeit einer nationalen Regelung eines Mitgliedstaats entgegen, die jegliche Möglichkeit einer Änderung des Eintrags betreffend das Geschlecht, den Namen und die Identifikationsnummer (EGN) in den Personenstandsurkunden eines Antragstellers ausschließt, der angibt, transsexuell zu sein?

2. Stehen die in Art. 9 des Vertrags über die Europäische Union (EUV) und in Art. 8 und Art. 21 der konsolidierten Fassung des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) verankerten Grundsätze der Gleichheit der Unionsbürger und der Freizügigkeit sowie das in Art. 10 AEUV niedergelegte Verbot von Diskriminierungen aus Gründen des Geschlechts, der Rasse, der ethnischen Herkunft, der Religion oder der Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung, die in Art. 7 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union und Art. 8 der Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten bekräftigt werden, sowie der Grundsatz eines wirksamen Rechtsbehelfs einer nationalen Rechtsprechung (vorliegend der Auslegungsentscheidung Nr. 2/2023 der Obshto sabranie na grazhdanskata kolegia [Generalversammlung der Zivilkammern] des Varhoven kasatsionen sad [Oberstes Kassationsgericht]) entgegen, wonach das im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats der Europäischen Union geltende objektive materielle Recht keine Möglichkeit vorsieht, in den Personenstandsurkunden eines Antragstellers, der angibt, transsexuell zu sein, das Geschlecht, den Namen und die Identifikationsnummer zu ändern, wodurch dieser in eine andere Lage versetzt wird, als die, in der er sich in einem anderen Mitgliedstaat befände, nach dessen Rechtsprechung das Gegenteil gilt?

   Ist eine nationale Rechtsprechung zulässig, die aufgrund religiöser Werte und Moralvorstellungen keine Änderung der Geschlechtsidentität erlaubt, es sei denn, diese ist aus medizinischen Gründen bei bestimmten – intersexuellen – Personen erforderlich?

   Ist eine nationale Rechtsprechung zulässig, die eine Änderung des Geschlechts aufgrund religiöser Werte und Moralvorstellungen nur in bestimmten Fällen und für bestimmte (intersexuelle) Personen aus medizinischen Gründen erlaubt, jedoch nicht in anderen Fällen der Änderung der Geschlechtsidentität aus weiteren, anderen medizinischen Gründen?

[1] Die vorliegende Rechtssache ist mit einem fiktiven Namen bezeichnet, der nicht dem echten Namen eines Verfahrensbeteiligten entspricht.

3. Gilt die in der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs (durch die Urteile in den Rechtssachen C-673/16 ([2]) und C-490/20 ([3])) in Bezug auf die Anwendung der Richtlinie 2004/38/EG ([4]) und Art. 21 Abs. 1 AEUV anerkannte Verpflichtung der Mitgliedstaaten der Europäischen Union, den Personenstand einer Person anzuerkennen, der in einem anderen Mitgliedstaat nach dessen Recht festgestellt wurde, auch in Bezug auf das Geschlecht als einem wesentlichen Bestandteil des Personenstandseintrags, und erfordert die in einem anderen Mitgliedstaat festgestellte Änderung des Geschlechts einer Person, die auch die bulgarische Staatsangehörigkeit besitzt, den Eintrag dieser Tatsache in die entsprechenden Register der Republik Bulgarien?

4. Ist im Hinblick auf das aus der Charta und der EMRK herrührende Recht auf ein faires Verfahren eine verbindliche, durch ein Urteil des Konstitutsionen sad (Verfassungsgericht) erfolgte Auslegung der Verfassung zulässig, wonach der Begriff „Geschlecht“ allein im biologischen Sinne zu verstehen ist; ist diese Auslegung mit den Anforderungen des Unionsrechts vereinbar und kann sie ein rechtliches Hindernis für die Eintragung einer Änderung des Geschlechts darstellen?

([2]) ECLI:EU:C:2018:385.

([3]) ECLI:EU:C:2021:1008.

([4]) Richtlinie 2004/38/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über das Recht der Unionsbürger und ihrer Familienangehörigen, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten, zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1612/68 und zur Aufhebung der Richtlinien 64/221/EWG, 68/360/EWG, 72/194/EWG, 73/148/EWG, 75/34/EWG, 75/35/EWG, 90/364/EWG, 90/365/EWG und 93/96/EWG (ABl. L 158, 2004, S. 77).

C/2024/2730

29.4.2024

Vorabentscheidungsersuchen des Obersten Gerichtshofs (Österreich) eingereicht am 24. Jänner 2024 - Verein für Konsumenteninformation gegen Koninklijke Luchtvaart Maatschappij NV

(Rechtssache C-45/24, Verein für Konsumenteninformation)

(C/2024/2730)

Verfahrenssprache: Deutsch

Vorlegendes Gericht

Oberster Gerichtshof

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: Verein für Konsumenteninformation

Beklagte: Koninklijke Luchtvaart Maatschappij NV

Vorlagefragen

1. Ist die Verordnung (EG) Nr. 261/2004 ([1]) und insbesondere ihr Art. 8 Abs. 1 Buchst. a dahin auszulegen, dass der Preis des Flugscheins, der zur Ermittlung des einem Fluggast vom Luftfahrtunternehmen im Fall der Annullierung eines Fluges geschuldeten Erstattungsbetrags heranzuziehen ist, auch die Differenz zwischen dem vom Fluggast gezahlten und dem vom Luftfahrtunternehmen erhaltenen Betrag in Höhe der Provision eines als Vermittler zwischen ihnen tätig gewordenen Unternehmens einschließt, wenn das Luftfahrtunternehmen zwar weiß, dass vom anderen Unternehmen für eine Vermittlung regelmäßig eine Provision (Vermittlungsgebühr) verrechnet wird, es aber deren Höhe im konkreten Fall nicht kennt?
2. Liegt die Beweislast für das nötige Wissen des Luftfahrtunternehmens beim die Rückzahlung verlangenden Fluggast oder hat das Luftfahrtunternehmen zu beweisen, dass ihm das nötige Wissen von der Provision fehlte?

([1]) Verordnung (EG) Nr. 261/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Februar 2004 über eine gemeinsame Regelung für Ausgleichs- und Unterstützungsleistungen für Fluggäste im Fall der Nichtbeförderung und bei Annullierung oder großer Verspätung von Flügen und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 295/91 (ABl. 2004, L 46, S. 1).

C/2024/2731

29.4.2024

Vorabentscheidungsersuchen des Tribunal Superior de Justicia de la Comunidad Valenciana (Spanien), eingereicht am 26. Januar 2024 – Recreativos Giner Molto SL u. a./Conselleria de Hacienda y Modelo Económico de la Generalitat Valenciana

(Rechtssache C-60/24)

(C/2024/2731)

Verfahrenssprache: Spanisch

Vorlegendes Gericht

Tribunal Superior de Justicia de la Comunidad Valenciana

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerinnen: Recreativos Giner Molto SL, Valazar 2014 SL und Valazar 2000 SL

Beklagte: Conselleria de Hacienda y Modelo Económico de la Generalitat Valenciana

Andere Beteiligte: Organización Nacional de Ciegos Españoles (ONCE)

Vorlagefragen

1. Sind die Art. 26, 49 und 56 AEUV, in denen die Grundsätze der unternehmerischen Freiheit, der Niederlassungsfreiheit und des freien Dienstleistungsverkehrs niedergelegt sind, dahin auszulegen, dass damit eine nationale Regelung (wie Art. 5 des Decreto 97/2021, de 16 de julio, del Consell [Dekret 97/2021 der Regierung der Autonomen Region Valencia vom 16. Juni 2021] zur Durchführung der Art. 45 Abs. 5 und 6 der Ley 1/2020, de 11 de junio, de la Generalitat, de regulación del juego y de prevención de la ludopatía en la Comunitat Valenciana [Gesetz 1/2020 der Selbstverwaltung der Autonomen Gemeinschaft Valencia vom 11. Juni 2020 über die Regulierung des Glücksspiels und die Vorbeugung von Spielsucht in der Autonomen Gemeinschaft Valencia; im Folgenden: Gesetz 1/2020]) vereinbar ist, die einen Mindestabstand von 500 Metern zwischen Spielhallen und von 850 Metern zwischen Spielhallen und Bildungseinrichtungen vorschreibt, wenn diese Regelung bereits andere Maßnahmen vorsieht, die weniger restriktiv sind, aber im Hinblick auf den Schutz der Verbraucher, auf das Allgemeininteresse und insbesondere auf Minderjährige als ebenso wirksam angesehen werden können, a) so etwa das Verbot des Zugangs und der Teilnahme für Minderjährige, Personen, die durch rechtskräftiges Urteil für nicht geschäftsfähig erklärt wurden, Leiter von Sportunternehmen und Schiedsrichter für Aktivitäten, die Gegenstand von Wetten sind, Führungskräfte und Aktionäre von Wettunternehmen, Personen, die Waffen tragen, berauscht sind oder unter dem Einfluss psychotroper Substanzen stehen, Personen, die den Ablauf der Spiele stören, Personen, die im Register der vom Zugang zum Glücksspiel ausgeschlossenen Personen eingetragen sind, und b) etwa das Verbot der Werbung, Förderung oder des Sponsoring und jeder Art kommerzieller Förderung, darunter auch telematische Werbung über soziale Kommunikationsnetzwerke, sowie der Förderung des Glücksspiels außerhalb der Räumlichkeiten, Plakatwerbung auf öffentlichen Straßen und Verkehrsmitteln und Werbung mit Grafiken oder Bildern auf jedwedem Medium?

2. Unabhängig von der Antwort auf die vorstehende Frage: Sind die Art. 26, 49 und 56 AEUV dahin auszulegen, dass sie einer nationalen Regelung wie der in der zweiten Übergangsbestimmung des Gesetzes 1/2020 vorgesehenen Regelung entgegenstehen, soweit diese vorsieht, dass das Erfordernis eines Abstands von 850 Metern zwischen Spielhallen und Bildungseinrichtungen rückwirkend auch für Spielhallen, die ohne ein solches Abstandserfordernis errichtet wurden, gilt, wenn für diese nach Inkrafttreten des Gesetzes 1/2020 die Erneuerung der Lizenz oder Genehmigung beantragt wird, da ein solches Erfordernis mit den bereits erwähnten Grundsätzen der unternehmerischen Freiheit, der Niederlassungsfreiheit und der freien Berufsausübung unvereinbar ist?

3. Unabhängig von der Antwort auf die vorstehenden Fragen: Sind die Art. 26, 49 und 56 AEUV dahin auszulegen, dass sie einer nationalen Regelung wie der in der zehnten Übergangsbestimmung des Gesetzes 1/2020 vorgesehenen entgegenstehen, soweit diese vorsieht, dass ab Inkrafttreten des Gesetzes 1/2020 für die Erteilung neuer Lizenzen oder Genehmigungen für Glücksspieleinrichtungen ein Moratorium von fünf Jahren gilt, da eine solche Aussetzung der Erteilung von Erlaubnissen für bis zu fünf Jahren mit den oben genannten Grundsätzen der unternehmerischen Freiheit und der Niederlassungsfreiheit sowie der freien Berufsausübung unvereinbar ist?

4. Unabhängig von der Antwort auf die vorstehenden Fragen: Sind die Art. 26, 49 und 56 AEUV dahin auszulegen, dass sie einer nationalen Regelung wie der in Art. 45 Abs. 5 und 6 des Gesetzes 1/2020 vorgesehenen entgegenstehen, soweit diese Regelung nur private Spielhallen verpflichtet, nicht aber öffentliche Einrichtungen, die auch von den Beschränkungen betreffend Werbung und Zugangskontrollen, denen die erstgenannten unterliegen, ausgenommen und somit von der Erfüllung der folgenden Pflichten befreit sind: a) Einhaltung eines Mindestabstands von 500 Metern zwischen Spielhallen und von 850 Metern zwischen Spielhallen und Bildungseinrichtungen; b) rückwirkende Einhaltung eines Mindestabstands von 850 Metern zwischen Spielhallen und Bildungseinrichtungen im Fall von Spielhallen, die ohne Einhaltung eines solchen Abstands errichtet wurden, wenn für sie nach Inkrafttreten des Gesetzes 1/2020 die Erneuerung ihrer Lizenz oder Genehmigung beantragt wird; c) Anwendung eines Moratoriums für einen Zeitraum von bis zu fünf Jahren ab Inkrafttreten des Gesetzes 1/2020 in Bezug auf die Erteilung neuer Lizenzen oder Genehmigungen für Glücksspiel- und Wetteinrichtungen und den Betrieb von Geldspielautomaten?

   Stehen die Grundsätze der Einheit des Marktes, der Gleichbehandlung und der Nichtdiskriminierung betreffend die Marktteilnehmer des Glücksspielsektors diesen innerstaatlichen Rechtsvorschriften entgegen? Stellt die beschriebene Situation einen Vorteil dar, der den Wettbewerb in dem Sektor beeinträchtigt und verfälscht?

C/2024/2732

29.4.2024

Vorabentscheidungsersuchen des Sofiyski rayonen sad (Bulgarien), eingereicht am 29. Januar 2024 – R. K./K. Ch., D. K., E. K.

(Rechtssache C-67/24, Amozov [1]**)**

(C/2024/2732)

Verfahrenssprache: Bulgarisch

Vorlegendes Gericht

Sofiyski rayonen sad

Parteien des Ausgangsverfahrens

Antragsteller: R. K.

Antragsgegner: K. Ch., D. K., E. K.

Vorlagefragen

1. Ist der 15. Erwägungsgrund der Verordnung (EG) Nr. 4/2009 [2] des Rates vom 18. Dezember 2008 über die Zuständigkeit, das anwendbare Recht,

   die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen und die Zusammenarbeit in Unterhaltssachen dahin auszulegen, dass er einer nationalen Rechtsprechung nicht entgegensteht, nach der sich die internationale Zuständigkeit der Gerichte für Anträge auf Unterhaltsleistungen für Personen, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt in einem Drittstaat (hier Kanada) haben, nach nationalem Recht und nicht nach der Verordnung bestimmt?

2. Sind die Art. 3 und 8 der Verordnung (EG) Nr. 4/2009 dahin auszulegen,

   dass sie einer nationalen Rechtsprechung nicht entgegenstehen, nach der der Begriff „Antrag auf Unterhaltsleistungen" einen Antrag auf Herabsetzung von Unterhaltsleistungen nicht erfasst und die Art. 3 bis 6 der Verordnung nur auf Anträge auf Gewährung von Unterhaltsleistungen anwendbar sind?

3. Ist Art. 6 der Verordnung (EG) Nr. 4/2009 dahin auszulegen, dass der Begriff „gemeinsame Staatsangehörigkeit" auch Fälle erfasst, in denen eine oder mehrere Parteien eine doppelte Staatsangehörigkeit haben, oder erfasst er nur Fälle völlig identischer Staatsangehörigkeiten?

4. Ist Art. 7 der Verordnung (EG) Nr. 4/2009 dahin auszulegen,

   dass er der Annahme eines „Ausnahmefalls" nicht entgegensteht, wenn der Unterhaltspflichtige einen Antrag auf Herabsetzung von Unterhaltsleistungen stellt und der Unterhaltsberechtigte seinen gewöhnlichen Aufenthalt in einem Drittstaat und außer seiner Staatsangehörigkeit keinen weiteren Bezug zur Union hat?

---

[1] Die vorliegende Rechtssache ist mit einem fiktiven Namen bezeichnet, der nicht dem echten Namen eines Verfahrensbeteiligten entspricht.

[2] ABl. 2009, L 7, S. 1.

Amtsblatt
der Europäischen Union

DE
Reihe C

C/2024/2733

29.4.2024

Vorabentscheidungsersuchen des Obersten Gerichtshofs (Österreich) eingereicht am 13. Februar 2024 - UJ gegen Österreichische Zahnärztekammer

(Rechtssache C-115/24, Österreichische Zahnärztekammer)

(C/2024/2733)

Verfahrenssprache: Deutsch

Vorlegendes Gericht

Oberster Gerichtshof

Parteien des Ausgangsverfahrens

Rekurswerberin: UJ

Rekursgegnerin: Österreichische Zahnärztekammer

Nebenintervenientin: Urban Technology GmbH

Vorlagefragen

1.1. Erstreckt sich der Anwendungsbereich des Art. 3 Buchst. d der Richtlinie 2011/24/EU [1] (Patientenmobilitätsrichtlinie), wonach im Fall der Telemedizin die Gesundheitsversorgung als in dem Mitgliedstaat erbracht gilt, in dem der Gesundheitsdienstleister ansässig ist, nur auf Zwecke des Kostenersatzes im Sinne ihres Art. 7?

1.2. Für den Fall, dass Frage 1.1. verneint wird: Ordnet Art. 3 Buchst. d der Richtlinie 2011/24 ein allgemeines Herkunftslandprinzip für telemedizinische Leistungen an?

1.3. Ordnet die Richtlinie 2000/31/EG [2] (E-Commerce-Richtlinie) ein Herkunftslandprinzip für telemedizinische Leistungen an?

2.1. Bezieht sich die „Gesundheitsversorgung im Fall der Telemedizin“ im Sinne des Art. 3 Buchst. d der Richtlinie 2011/24 ausschließlich auf medizinische Einzelleistungen, die (grenzüberschreitend) mit Unterstützung von Informations- und Kommunikationstechnologien (IKT) durchgeführt werden, oder auf einen gesamten Behandlungsvertrag, der ebenso körperliche Untersuchungen im Wohnsitzstaat des Patienten umfassen kann?

2.2. Falls körperliche Untersuchungen umfasst sein können, müssen IKT-unterstützte Leistungen überwiegen, damit eine „Gesundheitsversorgung im Fall der Telemedizin“ vorliegt, und bejahendenfalls nach welchen Kriterien ist das Überwiegen zu beurteilen?

2.3. Ist eine medizinische Behandlung insgesamt als grenzüberschreitende Gesundheitsdienstleistung im Sinne des Art. 3 Buchst. d und e der Richtlinie 2011/24 zu sehen, wenn der aus Sicht des Patienten im anderen Mitgliedstaat ansässige Gesundheitsdienstleister, mit dem der Patient einen Behandlungsvertrag abgeschlossen hat (hier: Zahnklinik), einen Teil der Gesamtbehandlung IKT-gestützt erbringt, der andere Teil der Gesamtleistung hingegen von einem im selben Mitgliedstaat wie der Patient ansässigen Gesundheitsdienstleister (niedergelassener Zahnarzt) erbracht wird?

[1] Richtlinie 2011/24/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2011 über die Ausübung der Patientenrechte in der grenzüberschreitenden Gesundheitsversorgung (ABl. 2011, L 88, S. 45).

[2] Richtlinie 2000/31/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2000 über bestimmte rechtliche Aspekte der Dienste der Informationsgesellschaft, insbesondere des elektronischen Geschäftsverkehrs, im Binnenmarkt („Richtlinie über den elektronischen Geschäftsverkehr“) (ABl. 2000, L 178, S. 1).

3.1. Ist Art. 2 Buchst. n in Verbindung mit Art. 3 Buchst. d und Art. 4 Buchst. a der Richtlinie 2011/24 und in Verbindung mit Art. 5 Abs. 3 der Richtlinie 2005/36/EG ([3]) (Berufsqualifikationsrichtlinie) dahingehend auszulegen, dass eine in Deutschland ansässige Zahnklinik in Fällen von „Gesundheitsversorgung durch Telemedizin“ in Österreich die dort geltenden nationalen berufsständischen, gesetzlichen oder verwaltungsrechtlichen Berufsregeln (insbesondere §§ 24, 26, 31 ZÄG ([4])) einzuhalten hat?

3.2. Ist Art. 5 Abs. 3 der Richtlinie 2005/36 dahin auszulegen, dass sich ein Gesundheitsdienstleister in einen anderen Mitgliedstaat begibt, wenn er rein IKT-unterstützte medizinische Leistungen erbringt? Verneinendenfalls, liegt ein Begeben in einen anderen Mitgliedstaat vor, wenn er durch Erfüllungsgehilfen im Wohnsitzstaat des Patienten körperliche Untersuchungen oder Behandlungen durchführen lässt?

4. Steht die Dienstleistungsfreiheit gemäß den Art. 56 ff AEUV den Vorgaben des österreichischen Zahnärztegesetzes entgegen, das in den §§ 24 ff. ZÄG primär eine unmittelbare und persönliche Berufsausübung vorsieht und einen freien Dienstleistungsverkehr nur im Rahmen des § 31 ZÄG „vorübergehend“ für „EWR-Staatsangehörige“, und zwar für Konstellationen wie die vorliegende, in der ein ausländischer Zahnarzt – grundsätzlich dauerhaft – im Rahmen eines einheitlichen Behandlungsvertrags Leistungen teils IKT-unterstützt aus dem Ausland (im Sinne einer grenzüberschreitenden Korrespondenzdienstleistung) und teils im Inland durch Beiziehung eines berufsberechtigten österreichischen Zahnarztes als Erfüllungsgehilfen erbringt?

([3]) Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. 2005, L 255, S. 22).

([4]) Österreichisches Zahnärztegesetz.

Amtsblatt
der Europäischen Union

DE
Reihe C

C/2024/2734

29.4.2024

Vorabentscheidungsersuchen des Bundesarbeitsgerichts (Deutschland) eingereicht am 20. Februar 2024 – UR als Insolvenzverwalter über das Vermögen der V GmbH gegen DF

(Rechtssache C-134/24, Tomann [1]**)**

(C/2024/2734)

Verfahrenssprache: Deutsch

Vorlegendes Gericht

Bundesarbeitsgericht

Parteien des Ausgangsverfahrens

Beklagter, Berufungskläger und Revisionskläger: UR, als Insolvenzverwalter über das Vermögen der V GmbH

Kläger, Berufungsbeklagter und Revisionsbeklagter: DF

Vorlagefragen

1. Ist Art. 4 Abs. 1 der Richtlinie 98/59/EG [2] dahin auszulegen, dass eine Kündigung im Rahmen einer anzeigepflichtigen Massenentlassung das Arbeitsverhältnis eines betroffenen Arbeitnehmers erst beenden kann, wenn die Entlassungssperre abgelaufen ist?

   Sofern die erste Frage bejaht wird:

2. Setzt das Ablaufen der Entlassungssperre nicht nur eine Massenentlassungsanzeige voraus, sondern muss diese den Vorgaben in Art. 3 Abs. 1 Unterabs. 4 der Richtlinie 98/59 genügen?

3. Kann der Arbeitgeber, der anzeigepflichtige Kündigungen ohne (ordnungsgemäße) Massenentlassungsanzeige ausgesprochen hat, eine solche mit der Folge nachholen, dass nach Ablaufen der Entlassungssperre die Arbeitsverhältnisse der betreffenden Arbeitnehmer durch die bereits zuvor erklärten Kündigungen beendet werden können?

   Sofern die erste und die zweite Frage bejaht werden:

4. Ist es mit Art. 6 der Richtlinie 98/59 vereinbar, wenn das nationale Recht es der zuständigen Behörde überlässt, für den Arbeitnehmer unanfechtbar und für die Gerichte für Arbeitssachen bindend festzustellen, wann die Entlassungssperre im konkreten Fall abläuft, oder muss dem Arbeitnehmer zwingend ein gerichtliches Verfahren zur Überprüfung der Richtigkeit der behördlichen Feststellung eröffnet sein?

---

[1] Die vorliegende Rechtssache ist mit einem fiktiven Namen bezeichnet, der nicht dem echten Namen eines Verfahrensbeteiligten entspricht.

[2] Richtlinie 98/59/EG des Rates vom 20. Juli 1998 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Massenentlassungen (ABl. 1998, L 225, S. 16).

C/2024/2735

29.4.2024

Rechtsmittel, eingelegt am 19. Februar 2024 von Alaa Hamoudi gegen den Beschluss des Gerichts (Siebte Kammer) vom 13. Dezember 2023 in der Rechtssache T-136/22, Hamoudi/Frontex

(Rechtssache C-136/24 P)

(C/2024/2735)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Rechtsmittelführer: Alaa Hamoudi (vertreten durch Rechtsanwalt F. Gatta)

Andere Partei des Verfahrens: Europäische Agentur für die Grenz- und Küstenwache (Frontex)

Anträge

Der Rechtsmittelführer beantragt,

— den angefochtenen Beschluss aufzuheben;

— den Rechtsstreit endgültig zu entscheiden, wenn der Gerichtshof sich aufgrund des Akteninhalts für ausreichend unterrichtet hält;

— hilfsweise, die Sache zur vollständigen Prüfung des Sachverhalts an das Gericht zurückzuverweisen;

— die ihm im ersten und im zweiten Rechtszug entstandenen Kosten Frontex aufzuerlegen.

Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente

Mit dem ersten Teil des einzigen Rechtsmittelgrundes macht der Rechtsmittelführer geltend, das Gericht habe einen Rechtsfehler begangen und die Tatsachen rechtlich falsch gewürdigt, indem es in Rn. 57 des angefochtenen Beschlusses festgestellt habe, dass die von ihm vorgelegten und bereits in den Akten enthaltenen Beweise „offensichtlich nicht geeignet [sind], die Ereignisse in Bezug auf den angeblichen Zwischenfall vom 28. und 29. April 2020 rechtlich hinreichend zu belegen“. Im Rahmen des ersten Teils des einzigen Rechtsmittelgrundes macht der Rechtsmittelführer geltend, dass die oben genannten Fehler bei der rechtlichen Würdigung der von ihm vorgelegten und bereits in den Akten enthaltenen Beweise die Feststellung des Gerichts in Rn. 61 des angefochtenen Beschlusses, wonach er „den von ihm behaupteten tatsächlichen Schaden nicht nachgewiesen [hat], so dass die Voraussetzung eines tatsächlichen Schadens offensichtlich nicht erfüllt ist“, sowie die Schlussfolgerung des Gerichts in Rn. 62 des angefochtenen Beschlusses, dass „die Klage als offensichtlich jeder rechtlichen Grundlage entbehrend abzuweisen ist“, rechtlich fehlerhaft machten.

Im Rahmen des zweiten Teils des einzigen Rechtsmittelgrundes macht der Rechtsmittelführer geltend, die Feststellungen des Gerichts in den Rn. 61 und 62 des angefochtenen Beschlusses seien rechtsfehlerhaft und zudem mit Fehlern behaftet, die das Gericht bei der rechtlichen Würdigung der von ihm angeforderten und nicht in den Akten enthaltenen Beweise und Informationen begangen habe. Das Gericht habe dadurch, dass es diese Beweise für eine vollständige Prüfung des Sachverhalts in Bezug auf die Voraussetzung eines tatsächlichen Schadens nicht als erheblich und unerlässlich angesehen habe, einen Fehler bei der rechtlichen Würdigung der Tatsachen begangen.

C/2024/2736

29.4.2024

Klage, eingereicht am 23. Februar 2024 – Europäische Kommission/Ungarn

(Rechtssache C-144/24)

(C/2024/2736)

Verfahrenssprache: Ungarisch

Parteien

Klägerin: Europäische Kommission (vertreten durch L. Armati, M. Mataija und A. Tokár als Bevollmächtigte)

Beklagter: Ungarn

Anträge

Die Kommission beantragt,

– festzustellen, dass Ungarn mit dem Erlass der Bestimmungen der Regierungsverordnungen Nr. 404/2021 und Nr. 405/2021, die die Zahlung einer zusätzlichen Schürfgebühr und die Mindestabbaumenge betreffen, sowie des Gesetzes Nr. CXXXVI von 2021, mit dem die §§ 27A, 27B und 27C in das A bányászatról szóló 1993. évi XLVIII. törvény (Gesetz Nr. XLVIII von 1993 über den Bergbau) eingefügt wurden, gegen seine Verpflichtungen aus Art. 49 AEUV und Art. 5 Abs. 1 der Transparenzrichtlinie für den Binnenmarkt, der Richtlinie (EU) 2015/1535 des Europäischen Parlaments und des Rates ([1]), verstoßen hat;

– Ungarn die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Kommission beantragt, festzustellen, dass Ungarn gegen die im Unionsrecht verankerte Niederlassungsfreiheit und gegen die Transparenzrichtlinie für den Binnenmarkt (Richtlinie 2015/1535) verstoßen hat.

2021 habe die ungarische Regierung zwei Regierungsverordnungen erlassen, mit denen unter dem Marktpreis liegende behördliche Preise für wesentliche Ausgangsstoffe der Bauwirtschaft wie Sand, Kies und Zement festgelegt worden seien. Die größten der Unternehmen, die solche Stoffe abbauen – von denen fast alle von in anderen Mitgliedstaaten niedergelassenen Unternehmen kontrolliert würden – seien zur Zahlung einer zusätzlichen Schürfgebühr verpflichtet worden, die 90 % des Unterschieds zwischen dem behördlichen Preis und dem darüber hinausgehenden Verkaufspreis betrage. Die den Verordnungen unterworfenen Unternehmen seien jedoch verpflichtet, ein von der Regierung festgelegtes Mindestabbauniveau beizubehalten, andernfalls verlören sie ihre Schürfrechte.

Da diese Regierungsverordnungen für einen Übergangszeitraum – ursprünglich nur für den Zeitraum der COVID-19-Pandemie – erlassen worden seien, habe das ungarische Parlament parallel dazu auch das Gesetz über den Bergbau geändert und den Präsidenten der zuständigen Aufsichtsbehörde ermächtigt, ähnliche Maßnahmen zu ergreifen.

Nach Ansicht der Kommission verstießen diese Rechtsvorschriften gegen die im AEUV verankerte Niederlassungsfreiheit, weil sie in anderen Mitgliedstaaten ansässigen Personen und Unternehmen die Fortsetzung oder Aufnahme der in den Anwendungsbereich der genannten Rechtsvorschriften fallenden Tätigkeiten in Ungarn beschränkten. Ferner sei Ungarn verpflichtet gewesen, die Kommission über den Entwurf dieser Rechtsvorschriften gemäß der Richtlinie 2015/1535 in Kenntnis zu setzen, habe dies aber nicht getan.

([1]) Richtlinie (EU) 2015/1535 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. September 2015 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft (ABl. 2015, L 241, S. 1).

C/2024/2737

29.4.2024

Rechtsmittel, eingelegt am 23. Februar 2024 von Fugro NV gegen den Beschluss des Gerichts (Siebte Kammer) vom 15. Dezember 2023 in der Rechtssache T-143/23, Fugro/Rat

(Rechtssache C-146/24 P)

(C/2024/2737)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Rechtsmittelführerin: Fugro NV (vertreten durch Rechtsanwalt T. C. Gerverdinck)

Andere Partei des Verfahrens: Rat der Europäischen Union

Anträge

Die Rechtsmittelführerin beantragt,

— den angefochtenen Beschluss aufzuheben,

— soweit der Gerichtshof es nach dem Verfahrensstand für zulässig hält, die Einrede der Unzulässigkeit zurückzuweisen, die Klage für zulässig zu erklären und die Rechtssache zur Entscheidung über die Begründetheit an das Gericht zurückzuverweisen oder, hilfsweise, die Rechtsmittelführerin für von der angefochtenen Handlung [1] individuell betroffen zu erklären und die Sache zur Entscheidung über die unmittelbare Betroffenheit an das Gericht zurückzuverweisen oder die Entscheidung darüber dem Endurteil vorzubehalten,

— dem Rat die Kosten einschließlich der im Verfahren vor dem Gericht entstandenen Kosten aufzuerlegen.

Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente

Die Rechtsmittelführerin macht geltend, das Gericht habe insbesondere in den Rn. 40 bis 44 einen Rechtsfehler begangen, indem es den Begriff der individuellen Betroffenheit im Sinne der zweiten Variante von Art. 263 Abs. 4 AEUV falsch ausgelegt habe.

[1] Richtlinie (EU) 2022/2523 des Rates vom 14. Dezember 2022 zur Gewährleistung einer globalen Mindestbesteuerung für multinationale Unternehmensgruppen und große inländische Gruppen in der Union (ABl. 2022, L 328, S. 1).

C/2024/2738

29.4.2024

Vorabentscheidungsersuchen des Korkein oikeus (Finnland), eingereicht am 27. Februar 2024 – A/Kriminalkommissar B

(Rechtssache C-150/24, Aroja [1]**)**

(C/2024/2738)

Verfahrenssprache: Finnisch

Vorlegendes Gericht

Korkein oikeus

Parteien des Ausgangsverfahrens

Rechtsmittelführer: A

Rechtsmittelgegner: Kriminalkommissar B

Vorlagefragen

1. a) Ist Art. 15 Abs. 5 und 6 der Rückführungsrichtlinie 2008/115/EG [2] dahin auszulegen, dass bei Berechnung der darin genannten Höchsthaftdauer alle früheren Haftzeiten zu berücksichtigen sind? Wenn eine solche Verpflichtung nicht in allen Fällen besteht: Welche Gesichtspunkte sind bei Beurteilung der Frage zu berücksichtigen, ob die Dauer einer vorherigen Haftzeit bei der Berechnung der Höchstdauer zu berücksichtigen ist?

b) Wie ist insbesondere eine Situation unter Umständen wie denen des Ausgangsverfahrens zu beurteilen, bei denen einerseits die wesentliche Rechtsgrundlage für die Aufrechterhaltung der Haft, d. h. die Sicherstellung der Abschiebung eines illegal aufhältigen Drittstaatsangehörigen, im Wesentlichen gleich geblieben ist, andererseits aber teils neue Tatsachen und Rechtsgrundlagen zur Begründung einer erneuten Inhaftnahme geltend gemacht wurden, die betreffende Person sich zwischen den Haftzeiten in einen anderen Mitgliedstaat begab und von dort nach Finnland zurückgeführt wurde und zwischen der Beendigung der vorangegangenen Haftzeit und der erneuten Inhaftierung mehrere Monate vergangen sind?

2. a) Steht Art. 15 Abs. 3 Satz 2 der Richtlinie 2008/115/EG einer nationalen Regelung entgegen, die die Einleitung der gerichtlichen Überprüfung einer Überschreitung der sechsmonatigen Höchsthaftdauer vom Antrag des Inhaftierten selbst abhängig macht?

b) Ist die in Art. 15 Abs. 3 Satz 2 der Richtlinie 2008/115/EG vorgesehene gerichtliche Überprüfung der Entscheidung der Verwaltungsbehörde, die grundsätzliche Höchsthaftdauer von sechs Monaten zu überschreiten, vor Erreichen der Höchstdauer vorzunehmen, und muss sie, falls dies nicht der Fall sein sollte, unverzüglich nach der Entscheidung der betreffenden Verwaltungsbehörde erfolgen?

3. Wenn keine gerichtliche Überprüfung nach Art. 15 Abs. 3 Satz 2 der Richtlinie 2008/115/EG im Zusammenhang mit einer Überschreitung der in Abs. 5 dieses Artikels genannten sechsmonatigen Höchsthaftdauer durchgeführt wurde: Muss dann der Inhaftierte freigelassen werden, selbst wenn im Zeitpunkt der verspätet erfolgten gerichtlichen Überprüfung festgestellt wird, dass alle materiellen Voraussetzungen für die Haftfortdauer erfüllt sind, und die Sache sodann verfahrensrechtlich ordnungsgemäß behandelt wird? Wenn in einer solchen Situation keine automatische Verpflichtung zur Freilassung besteht: Welche Gesichtspunkte sind aus Sicht des Unionsrechts bei der Bestimmung der Folgen einer verspätet erfolgten gerichtlichen Überprüfung insbesondere unter Umständen wie denen des Ausgangsverfahrens zu berücksichtigen?

---

[1] Die vorliegende Rechtssache ist mit einem fiktiven Namen bezeichnet, der nicht dem echten Namen eines Verfahrensbeteiligten entspricht.

[2] Richtlinie 2008/115/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über gemeinsame Normen und Verfahren in den Mitgliedstaaten zur Rückführung illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger (ABl. 2008, L 348, S. 98).

C/2024/2739

29.4.2024

Rechtsmittel, eingelegt am 29. Februar 2024 von Vadim Nikolaevich Moshkovich gegen das Urteil des Gerichts (Erste Kammer) vom 20. Dezember 2023 in der Rechtssache T-283/22, Moshkovich/Rat

(Rechtssache C-162/24 P)

(C/2024/2739)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Rechtsmittelführer: Vadim Nikolaevich Moshkovich (vertreten durch Rechtsanwälte D. Rovetta, M. Campa, M. Moretto und V. Villante)

Andere Partei des Verfahrens: Rat der Europäischen Union

Anträge

Der Rechtsmittelführer beantragt,

— das angefochtene Urteil aufzuheben;

— die folgenden Rechtsakte für nichtig zu erklären:

i. Beschluss (GASP) 2022/397 ([1]) des Rates vom 9. März 2022 zur Änderung des Beschlusses 2014/145/GASP und Durchführungsverordnung (EU) 2022/396 ([2]) des Rates vom 9. März 2022 zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 269/2014;

ii. Beschluss (GASP) 2022/1530 ([3]) des Rates vom 14. September 2022 zur Änderung des Beschlusses 2014/145/GASP und Durchführungsverordnung (EU) 2022/1529 ([4]) des Rates vom 14. September 2022 zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 269/2014);

iii. Beschluss (GASP) 2023/572 ([5]) des Rates vom 13. März 2023 zur Änderung des Beschlusses 2014/145/GASP und Durchführungsverordnung (EU) 2023/571 ([6]) des Rates vom 13. März 2023 zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 269/2014;

iv. Beschluss (GASP) 2023/811 ([7]) des Rates vom 13. April 2023 zur Änderung des Beschlusses 2014/145/GASP und Durchführungsverordnung (EU) 2023/806 ([8]) des Rates vom 13. April 2023 zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 269/2014.

([1]) Beschluss (GASP) 2022/397 des Rates vom 9. März 2022 zur Änderung des Beschlusses 2014/145/GASP über restriktive Maßnahmen angesichts von Handlungen, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben oder bedrohen (ABl. 2022, L 80, S. 31).

([2]) Durchführungsverordnung (EU) 2022/396 des Rates vom 9. März 2022 zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 269/2014 über restriktive Maßnahmen angesichts von Handlungen, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben oder bedrohen (ABl. 2022, L 80, S. 1).

([3]) Beschluss (GASP) 2022/1530 des Rates vom 14. September 2022 zur Änderung des Beschlusses 2014/145/GASP über restriktive Maßnahmen angesichts von Handlungen, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben oder bedrohen (ABl. 2022, L 239, S. 149).

([4]) Durchführungsverordnung (EU) 2022/1529 des Rates vom 14. September 2022 zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 269/2014 über restriktive Maßnahmen angesichts von Handlungen, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben oder bedrohen (ABl. 2022, L 239, S. 1).

([5]) Beschluss (GASP) 2023/572 des Rates vom 13. März 2023 zur Änderung des Beschlusses 2014/145/GASP über restriktive Maßnahmen angesichts von Handlungen, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben oder bedrohen (ABl. 2023, L 75I, S. 134).

([6]) Durchführungsverordnung (EU) 2023/571 des Rates vom 13. März 2023 zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 269/2014 über restriktive Maßnahmen angesichts von Handlungen, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben oder bedrohen (ABl. 2023, L 75I, S. 1).

([7]) Beschluss (GASP) 2023/811 des Rates vom 13. April 2023 zur Änderung des Beschlusses 2014/145/GASP über restriktive Maßnahmen angesichts von Handlungen, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben oder bedrohen (ABl. 2023, L 101, S. 67).

([8]) Durchführungsverordnung (EU) 2023/806 des Rates vom 13. April 2023 zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 269/2014 über restriktive Maßnahmen angesichts von Handlungen, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben oder bedrohen (ABl. 2023, L 101, S. 1).

— hilfsweise, das angefochtene Urteil aufzuheben und die Sache an das Gericht zurückzuverweisen;

— dem Rat der Europäischen Union die Kosten des Rechtsmittelführers für den ersten Rechtszug und für das vorliegende Rechtsmittelverfahren aufzuerlegen.

Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente

Der Rechtsmittelführer stützt sein Rechtsmittel auf die folgenden sechs Gründe:

1. Das Gericht habe gegen seine Verpflichtung verstoßen, effektiven gerichtlichen Rechtsschutz nach den Art. 41 und 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union zu gewähren – Verstoß gegen Art. 275 AEUV – Verstoß gegen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit und gegen Art. 52 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union.

2. Falsche Auslegung des Kriteriums (g) für die Aufnahme in die Liste dahingehend, dass es Wirtschaftssektoren und nicht Unternehmer seien, die eine wesentliche Einnahmequelle darstellen müssten – hilfsweise Einrede der Rechtswidrigkeit und Unanwendbarkeit des Kriteriums (g) für die Aufnahme in die Liste gemäß Art. 277 AEUV.

3. Das Gericht habe den Umfang seiner Kontrolle überschritten – damit zusammenhängender Verstoß gegen wesentliche Formvorschriften und gegen die Begründungspflicht nach Art. 296 AEUV.

4. Rechtsverstoß und falsche Auslegung der Begriffe „Einnahmequelle“ und „wesentlich“ im Rahmen des Kriteriums (g) für die Aufnahme in die Liste – Verfälschung von Tatsachen und Beweisen – Verstoß gegen wesentliche Formvorschriften und die Begründungspflicht gemäß Art. 296 AEUV – falsche Anwendung des Kriteriums (g) für die Aufnahme in die Liste auf die Zahlung von Steuern.

5. Verfälschung von Tatsachen und Beweismitteln in Bezug auf einen Zusammenhang zwischen der Benennung des Rechtsmittelführers und den Zielen der restriktiven Maßnahmen – Verstoß gegen wesentliche Formvorschriften und die Begründungspflicht gemäß Art. 296 AEUV.

6. Verletzung und falsche Auslegung allgemeiner Grundsätze des Unionsrechts, insbesondere der Grundsätze der Verhältnismäßigkeit, der Gleichbehandlung und der Nichtdiskriminierung.

C/2024/2740

29.4.2024

Rechtsmittel, eingelegt am 1. März 2024 von der Europäischen Kommission gegen das Urteil des Gerichts (Achte erweiterte Kammer) vom 20. Dezember 2023 in der Rechtssache T-216/21, Ryanair und Malta Air/Kommission (Air France; Covid-19)

(Rechtssache C-166/24 P)

(C/2024/2740)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Rechtsmittelführerin: Europäische Kommission (vertreten durch L. Flynn, J. Carpi Badía und M. Farley als Bevollmächtigte)

Andere Parteien des Verfahrens: Ryanair DAC, Malta Air ltd., Bundesrepublik Deutschland, Französische Republik, Königreich der Niederlande, Air France-KLM, Société Air France

Anträge

Die Rechtsmittelführerin beantragt,

— dem Rechtsmittel stattzugeben und das angefochtene Urteil aufzuheben;

— von der Befugnis in Art. 61 Abs. 1 Satz 2 der Satzung des Gerichtshofs der Europäischen Union Gebrauch zu machen, den Rechtsstreit selbst endgültig zu entscheiden;

— hilfsweise, die Sache zur Entscheidung über die noch nicht geprüften Klagegründe an das Gericht zurückzuverweisen, und

— die Kostenentscheidung vorzubehalten, falls die Sache an das Gericht zurückverwiesen wird, oder den Rechtsmittelgegnerinnen die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen, falls der Rechtsstreit endgültig entschieden wird.

Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente

Das Rechtsmittel wird auf zwei Rechtsmittelgründe gestützt.

Erstens habe das Gericht bei der Bestimmung, wann für die Zwecke der Vorschriften der EU über staatliche Beihilfen nur eine Einheit oder wenige Einheiten innerhalb einer Unternehmensgruppe Begünstigte einer Beihilfe seien, einen falschen Maßstab angelegt. Insbesondere habe das Gericht einen Rechtsfehler begangen, als es festgestellt habe, dass Faktoren, die lediglich darauf hinwiesen, dass (i) grundsätzlich Air France-KLM als oberste Muttergesellschaft ein gewisses Maß an Kontrolle über die Société Air France (Air France) und die Koninklijke Luchtvaart Maatschapij NV (KLM) sowie deren Tochtergesellschaften habe ausüben können, und (ii) ein gewisses Maß an Integration, Koordination und Kooperation zwischen Air France, Air France-KLM und KLM bestehe, für den Nachweis ausreichten, dass Air France-KLM und KLM in einer Situation, in der der genaue Inhalt und die Bedingungen, zu denen die Beihilfe gewährt wurde, ausdrücklich verhinderten, dass diese Beihilfe zugunsten von Air France-KLM und KLM eingesetzt werde, tatsächlich Begünstigte der Beihilfe gewesen seien, und dass sie daher für die Zwecke der Vorschriften der EU über staatliche Beihilfen als Begünstigte anzusehen seien.

Zweitens habe das Gericht auf unzulässige Weise seine eigene Beurteilung an die Stelle derjenigen der Kommission gesetzt, als es bestimmte, ob nur gewisse Gesellschaften innerhalb der Air France-KLM Group Begünstigte der Beihilfemaßnahme seien, wobei es sich um ein Gebiet handele, für das die Unionsgerichten anerkannt hätten, dass es die Vornahme komplexer wirtschaftlicher Beurteilungen erfordere und bei dem die Kommission über ein weites Ermessen verfüge; dass die Argumentation der Kommission einen offensichtlichen Beurteilungsfehler enthalte, sei nicht angemessen nachgewiesen worden.

C/2024/2741

29.4.2024

Rechtsmittel, eingelegt am 1. März 2024 von der Europäischen Kommission gegen das Urteil des Gerichts (Achte erweiterte Kammer) vom 20. Dezember 2023 in der Rechtssache T-494/21, Ryanair und Malta Air/Kommission (Air France-KLM und Air France; Covid-19)

(Rechtssache C-167/24 P)

(C/2024/2741)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Rechtsmittelführerin: Europäische Kommission (vertreten durch L. Flynn, J. Carpi Badía und M. Farley als Bevollmächtigte)

Andere Parteien des Verfahrens: Ryanair DAC, Malta Air ltd., Bundesrepublik Deutschland, Französische Republik, Königreich der Niederlande, Société Air France, Air France-KLM

Anträge

Die Rechtsmittelführerin beantragt,

— dem Rechtsmittel stattzugeben und das angefochtene Urteil aufzuheben;

— von der Befugnis in Art. 61 Abs. 1 Satz 2 der Satzung des Gerichtshofs der Europäischen Union Gebrauch zu machen, den Rechtsstreit selbst endgültig zu entscheiden;

— hilfsweise, die Sache zur Entscheidung über die noch nicht geprüften Klagegründe an das Gericht zurückzuverweisen, und

— die Kostenentscheidung vorzubehalten, falls die Sache an das Gericht zurückverwiesen wird, oder den Rechtsmittelgegnerinnen die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen, falls der Rechtsstreit endgültig entschieden wird.

Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente

Die Rechtsmittelführerin trägt zwei Rechtsmittelgründe vor.

Erstens habe das Gericht bei der Bestimmung, wann für die Zwecke der Vorschriften der EU über staatliche Beihilfen nur eine Einheit oder wenige Einheiten innerhalb einer Unternehmensgruppe Begünstigte einer Beihilfe seien, einen falschen Maßstab angelegt. Insbesondere habe das Gericht einen Rechtsfehler begangen, als es festgestellt habe, dass Faktoren, die lediglich darauf hinwiesen, dass (i) grundsätzlich Air France-KLM als oberste Muttergesellschaft ein gewisses Maß an Kontrolle über die Société Air France (Air France) und die Koninklijke Luchtvaart Maatschapij NV (KLM) sowie deren Tochtergesellschaften habe ausüben können, und (ii) ein gewisses Maß an Integration, Koordination und Kooperation zwischen Air France, Air France-KLM und KLM bestehe, für den Nachweis ausreichten, dass KLM in einer Situation, in der der genaue Inhalt und die Bedingungen, zu denen die Beihilfe gewährt wurde, ausdrücklich verhinderten, dass diese Beihilfe zugunsten von KLM eingesetzt werde, tatsächlich Begünstigte der Beihilfe gewesen sei, und dass sie daher für die Zwecke der Vorschriften der EU über staatliche Beihilfen als eine Begünstigte anzusehen sei.

Zweitens habe das Gericht auf unzulässige Weise seine eigene Beurteilung an die Stelle derjenigen der Kommission gesetzt, als es bestimmte, ob nur gewisse Gesellschaften innerhalb der Air France-KLM Group Begünstigte der Beihilfemaßnahme seien, wobei es sich um ein Gebiet handele, für das die Unionsgerichten anerkannt hätten, dass es die Vornahme komplexer wirtschaftlicher Beurteilungen erfordere und bei dem die Kommission über ein weites Ermessen verfüge; dass die Argumentation der Kommission einen offensichtlichen Beurteilungsfehler enthalte, sei nicht angemessen nachgewiesen worden.

C/2024/2742

29.4.2024

Rechtsmittel der EVH GmbH gegen das Urteil des Gerichts (Fünfte erweiterte Kammer) vom 20. Dezember 2023 in der Rechtssache T-53/21, EVH GmbH gegen Europäische Kommission, eingelegt am 1. März 2024

(Rechtssache C-171/24 P)

(C/2024/2742)

Verfahrenssprache: Deutsch

Verfahrensbeteiligte

Rechtsmittelführerin: EVH GmbH (vertreten durch Rechtsanwältin I. Zenke und Rechtsanwalt T. Heymann)

Andere Verfahrensbeteiligte: Europäische Kommission, E.ON SE, RWE AG

Anträge der Rechtsmittelführerin

Die Rechtsmittelführerin beantragt,

— das Urteil des Gerichts vom 20. Dezember 2023, EVH GmbH/Kommission (T-53/21), aufzuheben und den Beschluss der Europäischen Kommission vom 17. September 2019 zu dem Zusammenschluss „E.ON/innogy“ (Fall M.8870, ABl. 2020, C 379, S. 16) für nichtig zu erklären;

— hilfsweise hierzu und jedenfalls, die Rechtssache T-53/21 im Hinblick auf jede erforderliche Entscheidung an das Gericht zurückzuverweisen;

— der Kommission die Kosten, inklusive der der Rechtsmittelführerin durch das Verfahren T-53/21 entstandenen Anwalts- und Reisekosten, aufzuerlegen.

Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente

Das Rechtsmittel stützt sich auf fünf Rechtsgründe:

Erstens habe das Gericht das Unionsrecht, namentlich Art. 101 AEUV und Art. 21 Abs. 1 FKVO ([1]), falsch ausgelegt. Zu Unrecht habe es Art. 101 AEUV wegen einer angeblichen Sperrwirkung von Art. 21 FKVO unangewendet gelassen, die von der Rechtsmittelführerin vorgelegten Belege für eine Kartellabrede zwischen E.ON und RWE missachtet und durch die mangelnde Berücksichtigung des Tatsachenvortrags der Rechtsmittelführerin Verfahrensrechte verletzt.

Zu Unrecht habe das Gericht zweitens die Gegenstände der Verwaltungsverfahren M.8870, M.8871 und B8-28/19 nicht als integrale Teile eines einzigen Zusammenschlusses angesehen, die zwingend in einem Fusionskontrollverfahren zu prüfen gewesen wären, und dadurch Art. 3 FKVO fehlerhaft angewendet. Zum einen sei der 16,67 %-Einstieg der RWE bei E.ON ausgeklammert worden. Zum anderen sei der Begriff des Zusammenschlusses nach Art. 3 FKVO in Verbindung mit dem 20. Erwägungsgrund der FKVO verkannt worden.

Drittens habe das Gericht durch eine fehlerhafte Marktdefinition, eine fehlerhafte Bewertung der Fusionsfolgen und einen fehlerhaften Prognosehorizont sowie eine fehlerhafte Einordnung der Verpflichtungszusage auch Art. 2 FKVO verletzt.

Viertens werden offenbare Unrichtigkeiten bzw. Tatsachenverfälschungen im angefochtenen Urteil gerügt, bezüglich deren auch ein Antrag auf Berichtigung jenes Urteils gestellt worden sei.

Und schließlich, fünftens, habe das Gericht überzogene Beweisanforderungen gestellt, indem es an verschiedenen Stellen im Zusammenhang mit dem Nachweis offensichtlicher Beurteilungsfehler verlangt habe, die Rechtsmittelführerin hätte das Ergebnis nicht vorgenommener Ermittlungen der Kommission darlegen und rechnerische Nachweise dafür vorlegen müssen, zu welchen konkreten Ergebnissen die Kommission bei korrekter Prüfung gekommen wäre. Zudem habe das Gericht gegen die Grundsätze der Beweislastverteilung verstoßen, indem es den Antrag der Rechtsmittelführerin auf Vorlage von Verfahrensunterlagen abgelehnt habe.

([1]) Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates vom 20. Januar 2004 über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen (”EG-Fusionskontrollverordnung”, abgekürzt „FKVO“) (ABl. 2004, L 24, S. 1).

C/2024/2743

29.4.2024

Rechtsmittel der Stadtwerke Leipzig GmbH gegen das Urteil des Gerichts (Fünfte erweiterte Kammer) vom 20. Dezember 2023 in der Rechtssache T-55/21, Stadtwerke Leipzig GmbH gegen Europäische Kommission, eingelegt am 1. März 2024

(Rechtssache C-172/24 P)

(C/2024/2743)

Verfahrenssprache: Deutsch

Verfahrensbeteiligte

Rechtsmittelführerin: Stadtwerke Leipzig GmbH (vertreten durch Rechtsanwältin I. Zenke und Rechtsanwalt T. Heymann)

Andere Verfahrensbeteiligte: Europäische Kommission, E.ON SE, RWE AG

Anträge der Rechtsmittelführerin

Die Rechtsmittelführerin beantragt,

— das Urteil des Gerichts vom 20. Dezember 2023, Stadtwerke Leipzig GmbH/Kommission (T-55/21), aufzuheben und den Beschluss der Europäischen Kommission vom 17. September 2019 zu dem Zusammenschluss „E.ON/innogy" (Fall M.8870, ABl. 2020, C 379, S. 16) für nichtig zu erklären;

— hilfsweise hierzu und jedenfalls, die Rechtssache T-55/21 im Hinblick auf jede erforderliche Entscheidung an das Gericht zurückzuverweisen;

— der Kommission die Kosten, inklusive der der Rechtsmittelführerin durch das Verfahren T-55/21 entstandenen Anwalts- und Reisekosten, aufzuerlegen.

Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente

Das Rechtsmittel stützt sich auf fünf Rechtsgründe:

Erstens habe das Gericht das Unionsrecht, namentlich Art. 101 AEUV und Art. 21 Abs. 1 FKVO ([1]), falsch ausgelegt. Zu Unrecht habe es Art. 101 AEUV wegen einer angeblichen Sperrwirkung von Art. 21 FKVO unangewendet gelassen, die von der Rechtsmittelführerin vorgelegten Belege für eine Kartellabrede zwischen E.ON und RWE missachtet und durch die mangelnde Berücksichtigung des Tatsachenvortrags der Rechtsmittelführerin Verfahrensrechte verletzt.

Zu Unrecht habe das Gericht zweitens die Gegenstände der Verwaltungsverfahren M.8870, M.8871 und B8-28/19 nicht als integrale Teile eines einzigen Zusammenschlusses angesehen, die zwingend in einem Fusionskontrollverfahren zu prüfen gewesen wären, und dadurch Art. 3 FKVO fehlerhaft angewendet. Zum einen sei der 16,67 %-Einstieg der RWE bei E.ON ausgeklammert worden. Zum anderen sei der Begriff des Zusammenschlusses nach Art. 3 FKVO in Verbindung mit dem 20. Erwägungsgrund der FKVO verkannt worden.

Drittens habe das Gericht durch eine fehlerhafte Marktdefinition, eine fehlerhafte Bewertung der Fusionsfolgen und einen fehlerhaften Prognosehorizont sowie eine fehlerhafte Einordnung der Verpflichtungszusage auch Art. 2 FKVO verletzt.

Viertens werden offenbare Unrichtigkeiten bzw. Tatsachenverfälschungen im angefochtenen Urteil gerügt, bezüglich deren auch ein Antrag auf Berichtigung jenes Urteils gestellt worden sei.

Und schließlich, fünftens, habe das Gericht überzogene Beweisanforderungen gestellt, indem es an verschiedenen Stellen im Zusammenhang mit dem Nachweis offensichtlicher Beurteilungsfehler verlangt habe, die Rechtsmittelführerin hätte das Ergebnis nicht vorgenommener Ermittlungen der Kommission darlegen und rechnerische Nachweise dafür vorlegen müssen, zu welchen konkreten Ergebnissen die Kommission bei korrekter Prüfung gekommen wäre. Zudem habe das Gericht gegen die Grundsätze der Beweislastverteilung verstoßen, indem es den Antrag der Rechtsmittelführerin auf Vorlage von Verfahrensunterlagen abgelehnt habe.

([1]) Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates vom 20. Januar 2004 über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen ("EG-Fusionskontrollverordnung", abgekürzt „FKVO") (ABl. 2004, L 24, S. 1).

C/2024/2744

29.4.2024

Rechtsmittel der TEAG Thüringer Energie AG gegen das Urteil des Gerichts (Fünfte erweiterte Kammer) vom 20. Dezember 2023 in der Rechtssache T-56/21, TEAG Thüringer Energie AG gegen Europäische Kommission, eingelegt am 1. März 2024

(Rechtssache C-173/24 P)

(C/2024/2744)

Verfahrenssprache: Deutsch

Verfahrensbeteiligte

Rechtsmittelführerin: TEAG Thüringer Energie AG (vertreten durch Rechtsanwältin I. Zenke und Rechtsanwalt T. Heymann)

Andere Verfahrensbeteiligte: Europäische Kommission, E.ON SE, RWE AG

Anträge der Rechtsmittelführerin

Die Rechtsmittelführerin beantragt,

— das Urteil des Gerichts vom 20. Dezember 2023, TEAG Thüringer Energie AG/Kommission (T-56/21), aufzuheben und den Beschluss der Europäischen Kommission vom 17. September 2019 zu dem Zusammenschluss „E.ON/innogy“ (Fall M.8870, ABl. 2020, C 379, S. 16) für nichtig zu erklären;

— hilfsweise hierzu und jedenfalls, die Rechtssache T-56/21 im Hinblick auf jede erforderliche Entscheidung an das Gericht zurückzuverweisen;

— der Kommission die Kosten, inklusive der der Rechtsmittelführerin durch das Verfahren T-56/21 entstandenen Anwalts- und Reisekosten, aufzuerlegen.

Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente

Das Rechtsmittel stützt sich auf fünf Rechtsgründe:

Erstens habe das Gericht das Unionsrecht, namentlich Art. 101 AEUV und Art. 21 Abs. 1 FKVO ([1]), falsch ausgelegt. Zu Unrecht habe es Art. 101 AEUV wegen einer angeblichen Sperrwirkung von Art. 21 FKVO unangewendet gelassen, die von der Rechtsmittelführerin vorgelegten Belege für eine Kartellabrede zwischen E.ON und RWE missachtet und durch die mangelnde Berücksichtigung des Tatsachenvortrags der Rechtsmittelführerin Verfahrensrechte verletzt.

Zu Unrecht habe das Gericht zweitens die Gegenstände der Verwaltungsverfahren M.8870, M.8871 und B8-28/19 nicht als integrale Teile eines einzigen Zusammenschlusses angesehen, die zwingend in einem Fusionskontrollverfahren zu prüfen gewesen wären, und dadurch Art. 3 FKVO fehlerhaft angewendet. Zum einen sei der 16,67 %-Einstieg der RWE bei E.ON ausgeklammert worden. Zum anderen sei der Begriff des Zusammenschlusses nach Art. 3 FKVO in Verbindung mit dem 20. Erwägungsgrund der FKVO verkannt worden.

Drittens habe das Gericht durch eine fehlerhafte Marktdefinition, eine fehlerhafte Bewertung der Fusionsfolgen und einen fehlerhaften Prognosehorizont sowie eine fehlerhafte Einordnung der Verpflichtungszusage auch Art. 2 FKVO verletzt.

Viertens werden offenbare Unrichtigkeiten bzw. Tatsachenverfälschungen im angefochtenen Urteil gerügt, bezüglich deren auch ein Antrag auf Berichtigung jenes Urteils gestellt worden sei.

Und schließlich, fünftens, habe das Gericht überzogene Beweisanforderungen gestellt, indem es an verschiedenen Stellen im Zusammenhang mit dem Nachweis offensichtlicher Beurteilungsfehler verlangt habe, die Rechtsmittelführerin hätte das Ergebnis nicht vorgenommener Ermittlungen der Kommission darlegen und rechnerische Nachweise dafür vorlegen müssen, zu welchen konkreten Ergebnissen die Kommission bei korrekter Prüfung gekommen wäre. Zudem habe das Gericht gegen die Grundsätze der Beweislastverteilung verstoßen, indem es den Antrag der Rechtsmittelführerin auf Vorlage von Verfahrensunterlagen abgelehnt habe.

([1]) Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates vom 20. Januar 2004 über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen (”EG-Fusionskontrollverordnung”, abgekürzt „FKVO“) (ABl. 2004, L 24, S. 1).

C/2024/2745

29.4.2024

Rechtsmittel der Stadtwerke Hameln Weserbergland GmbH gegen das Urteil des Gerichts (Fünfte erweiterte Kammer) vom 20. Dezember 2023 in der Rechtssache T-58/21, Stadtwerke Hameln Weserbergland GmbH, vormals GWS Stadtwerke Hameln GmbH, gegen Europäische Kommission, eingelegt am 1. März 2024

(Rechtssache C-174/24 P)

(C/2024/2745)

Verfahrenssprache: Deutsch

Verfahrensbeteiligte

Rechtsmittelführerin: Stadtwerke Hameln Weserbergland GmbH (vertreten durch Rechtsanwältin I. Zenke und Rechtsanwalt T. Heymann)

Andere Verfahrensbeteiligte: Europäische Kommission, E.ON SE, RWE AG

Anträge der Rechtsmittelführerin

Die Rechtsmittelführerin beantragt,

— das Urteil des Gerichts vom 20. Dezember 2023, Stadtwerke Hameln Weserbergland GmbH/Kommission (T-58/21), aufzuheben und den Beschluss der Europäischen Kommission vom 17. September 2019 zu dem Zusammenschluss „E.ON/innogy“ (Fall M.8870, ABl. 2020, C 379, S. 16) für nichtig zu erklären;

— hilfsweise hierzu und jedenfalls, die Rechtssache T-58/21 im Hinblick auf jede erforderliche Entscheidung an das Gericht zurückzuverweisen;

— der Kommission die Kosten, inklusive der der Rechtsmittelführerin durch das Verfahren T-58/21 entstandenen Anwalts- und Reisekosten, aufzuerlegen.

Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente

Das Rechtsmittel stützt sich auf fünf Rechtsgründe:

Erstens habe das Gericht das Unionsrecht, namentlich Art. 101 AEUV und Art. 21 Abs. 1 FKVO ([1]), falsch ausgelegt. Zu Unrecht habe es Art. 101 AEUV wegen einer angeblichen Sperrwirkung von Art. 21 FKVO unangewendet gelassen, die von der Rechtsmittelführerin vorgelegten Belege für eine Kartellabrede zwischen E.ON und RWE missachtet und durch die mangelnde Berücksichtigung des Tatsachenvortrags der Rechtsmittelführerin Verfahrensrechte verletzt.

Zu Unrecht habe das Gericht zweitens die Gegenstände der Verwaltungsverfahren M.8870, M.8871 und B8-28/19 nicht als integrale Teile eines einzigen Zusammenschlusses angesehen, die zwingend in einem Fusionskontrollverfahren zu prüfen gewesen wären, und dadurch Art. 3 FKVO fehlerhaft angewendet. Zum einen sei der 16,67 %-Einstieg der RWE bei E.ON ausgeklammert worden. Zum anderen sei der Begriff des Zusammenschlusses nach Art. 3 FKVO in Verbindung mit dem 20. Erwägungsgrund der FKVO verkannt worden.

Drittens habe das Gericht durch eine fehlerhafte Marktdefinition, eine fehlerhafte Bewertung der Fusionsfolgen und einen fehlerhaften Prognosehorizont sowie eine fehlerhafte Einordnung der Verpflichtungszusage auch Art. 2 FKVO verletzt.

Viertens werden offenbare Unrichtigkeiten bzw. Tatsachenverfälschungen im angefochtenen Urteil gerügt, bezüglich deren auch ein Antrag auf Berichtigung jenes Urteils gestellt worden sei.

Und schließlich, fünftens, habe das Gericht überzogene Beweisanforderungen gestellt, indem es an verschiedenen Stellen im Zusammenhang mit dem Nachweis offensichtlicher Beurteilungsfehler verlangt habe, die Rechtsmittelführerin hätte das Ergebnis nicht vorgenommener Ermittlungen der Kommission darlegen und rechnerische Nachweise dafür vorlegen müssen, zu welchen konkreten Ergebnissen die Kommission bei korrekter Prüfung gekommen wäre. Zudem habe das Gericht gegen die Grundsätze der Beweislastverteilung verstoßen, indem es den Antrag der Rechtsmittelführerin auf Vorlage von Verfahrensunterlagen abgelehnt habe.

([1]) Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates vom 20. Januar 2004 über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen (”EG-Fusionskontrollverordnung”, abgekürzt „FKVO“) (ABl. 2004, L 24, S. 1).

C/2024/2746

29.4.2024

Rechtsmittel der eins energie in sachsen GmbH & Co. KG gegen das Urteil des Gerichts (Fünfte erweiterte Kammer) vom 20. Dezember 2023 in der Rechtssache T-59/21, eins energie in sachsen GmbH & Co. KG gegen Europäische Kommission, eingelegt am 1. März 2024

(Rechtssache C-175/24 P)

(C/2024/2746)

Verfahrenssprache: Deutsch

Verfahrensbeteiligte

Rechtsmittelführerin: eins energie in sachsen GmbH & Co. KG (vertreten durch Rechtsanwältin I. Zenke und Rechtsanwalt T. Heymann)

Andere Verfahrensbeteiligte: Europäische Kommission, E.ON SE, RWE AG

Anträge der Rechtsmittelführerin

Die Rechtsmittelführerin beantragt,

— das Urteil des Gerichts vom 20. Dezember 2023, eins energie in sachsen GmbH & Co. KG/Kommission (T-59/21), aufzuheben und den Beschluss der Europäischen Kommission vom 17. September 2019 zu dem Zusammenschluss „E.ON/innogy“ (Fall M.8870, ABl. 2020, C 379, S. 16) für nichtig zu erklären;

— hilfsweise hierzu und jedenfalls, die Rechtssache T-59/21 im Hinblick auf jede erforderliche Entscheidung an das Gericht zurückzuverweisen;

— der Kommission die Kosten, inklusive der der Rechtsmittelführerin durch das Verfahren T-59/21 entstandenen Anwalts- und Reisekosten, aufzuerlegen.

Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente

Das Rechtsmittel stützt sich auf fünf Rechtsgründe:

Erstens habe das Gericht das Unionsrecht, namentlich Art. 101 AEUV und Art. 21 Abs. 1 FKVO ([1]), falsch ausgelegt. Zu Unrecht habe es Art. 101 AEUV wegen einer angeblichen Sperrwirkung von Art. 21 FKVO unangewendet gelassen, die von der Rechtsmittelführerin vorgelegten Belege für eine Kartellabrede zwischen E.ON und RWE missachtet und durch die mangelnde Berücksichtigung des Tatsachenvortrags der Rechtsmittelführerin Verfahrensrechte verletzt.

Zu Unrecht habe das Gericht zweitens die Gegenstände der Verwaltungsverfahren M.8870, M.8871 und B8-28/19 nicht als integrale Teile eines einzigen Zusammenschlusses angesehen, die zwingend in einem Fusionskontrollverfahren zu prüfen gewesen wären, und dadurch Art. 3 FKVO fehlerhaft angewendet. Zum einen sei der 16,67 %-Einstieg der RWE bei E.ON ausgeklammert worden. Zum anderen sei der Begriff des Zusammenschlusses nach Art. 3 FKVO in Verbindung mit dem 20. Erwägungsgrund der FKVO verkannt worden.

Drittens habe das Gericht durch eine fehlerhafte Marktdefinition, eine fehlerhafte Bewertung der Fusionsfolgen und einen fehlerhaften Prognosehorizont sowie eine fehlerhafte Einordnung der Verpflichtungszusage auch Art. 2 FKVO verletzt.

Viertens werden offenbare Unrichtigkeiten bzw. Tatsachenverfälschungen im angefochtenen Urteil gerügt, bezüglich deren auch ein Antrag auf Berichtigung jenes Urteils gestellt worden sei.

Und schließlich, fünftens, habe das Gericht überzogene Beweisanforderungen gestellt, indem es an verschiedenen Stellen im Zusammenhang mit dem Nachweis offensichtlicher Beurteilungsfehler verlangt habe, die Rechtsmittelführerin hätte das Ergebnis nicht vorgenommener Ermittlungen der Kommission darlegen und rechnerische Nachweise dafür vorlegen müssen, zu welchen konkreten Ergebnissen die Kommission bei korrekter Prüfung gekommen wäre. Zudem habe das Gericht gegen die Grundsätze der Beweislastverteilung verstoßen, indem es den Antrag der Rechtsmittelführerin auf Vorlage von Verfahrensunterlagen abgelehnt habe.

([1]) Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates vom 20. Januar 2004 über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen (”EG-Fusionskontrollverordnung”, abgekürzt „FKVO“) (ABl. 2004, L 24, S. 1).

C/2024/2747

29.4.2024

Rechtsmittel der EnergieVerbund Dresden GmbH gegen das Urteil des Gerichts (Fünfte erweiterte Kammer) vom 20. Dezember 2023 in der Rechtssache T-61/21, EnergieVerbund Dresden GmbH gegen Europäische Kommission, eingelegt am 1. März 2024

(Rechtssache C-176/24 P)

(C/2024/2747)

Verfahrenssprache: Deutsch

Verfahrensbeteiligte

Rechtsmittelführerin: EnergieVerbund Dresden GmbH (vertreten durch Rechtsanwältin I. Zenke und Rechtsanwalt T. Heymann)

Andere Verfahrensbeteiligte: Europäische Kommission, E.ON SE, RWE AG

Anträge der Rechtsmittelführerin

Die Rechtsmittelführerin beantragt,

— das Urteil des Gerichts vom 20. Dezember 2023, EnergieVerbund Dresden GmbH/Kommission (T-61/21), aufzuheben und den Beschluss der Europäischen Kommission vom 17. September 2019 zu dem Zusammenschluss „E.ON/innogy" (Fall M.8870, ABl. 2020, C 379, S. 16) für nichtig zu erklären;

— hilfsweise hierzu und jedenfalls, die Rechtssache T-61/21 im Hinblick auf jede erforderliche Entscheidung an das Gericht zurückzuverweisen;

— der Kommission die Kosten, inklusive der der Rechtsmittelführerin durch das Verfahren T-61/21 entstandenen Anwalts- und Reisekosten, aufzuerlegen.

Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente

Das Rechtsmittel stützt sich auf fünf Rechtsgründe:

Erstens habe das Gericht das Unionsrecht, namentlich Art. 101 AEUV und Art. 21 Abs. 1 FKVO ([1]), falsch ausgelegt. Zu Unrecht habe es Art. 101 AEUV wegen einer angeblichen Sperrwirkung von Art. 21 FKVO unangewendet gelassen, die von der Rechtsmittelführerin vorgelegten Belege für eine Kartellabrede zwischen E.ON und RWE missachtet und durch die mangelnde Berücksichtigung des Tatsachenvortrags der Rechtsmittelführerin Verfahrensrechte verletzt.

Zu Unrecht habe das Gericht zweitens die Gegenstände der Verwaltungsverfahren M.8870, M.8871 und B8-28/19 nicht als integrale Teile eines einzigen Zusammenschlusses angesehen, die zwingend in einem Fusionskontrollverfahren zu prüfen gewesen wären, und dadurch Art. 3 FKVO fehlerhaft angewendet. Zum einen sei der 16,67 %-Einstieg der RWE bei E.ON ausgeklammert worden. Zum anderen sei der Begriff des Zusammenschlusses nach Art. 3 FKVO in Verbindung mit dem 20. Erwägungsgrund der FKVO verkannt worden.

Drittens habe das Gericht durch eine fehlerhafte Marktdefinition, eine fehlerhafte Bewertung der Fusionsfolgen und einen fehlerhaften Prognosehorizont sowie eine fehlerhafte Einordnung der Verpflichtungszusage auch Art. 2 FKVO verletzt.

Viertens werden offenbare Unrichtigkeiten bzw. Tatsachenverfälschungen im angefochtenen Urteil gerügt, bezüglich deren auch ein Antrag auf Berichtigung jenes Urteils gestellt worden sei.

Und schließlich, fünftens, habe das Gericht überzogene Beweisanforderungen gestellt, indem es an verschiedenen Stellen im Zusammenhang mit dem Nachweis offensichtlicher Beurteilungsfehler verlangt habe, die Rechtsmittelführerin hätte das Ergebnis nicht vorgenommener Ermittlungen der Kommission darlegen und rechnerische Nachweise dafür vorlegen müssen, zu welchen konkreten Ergebnissen die Kommission bei korrekter Prüfung gekommen wäre. Zudem habe das Gericht gegen die Grundsätze der Beweislastverteilung verstoßen, indem es den Antrag der Rechtsmittelführerin auf

([1]) Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates vom 20. Januar 2004 über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen ("EG-Fusionskontrollverordnung", abgekürzt „FKVO") (ABl. 2004, L 24, S. 1).

Vorlage von Verfahrensunterlagen abgelehnt habe.

C/2024/2748

29.4.2024

Rechtsmittel der GGEW, Gruppen-Gas- und Elektrizitätswerk Bergstraße AG gegen das Urteil des Gerichts (Fünfte erweiterte Kammer) vom 20. Dezember 2023 in der Rechtssache T-62/21, GGEW, Gruppen-Gas- und Elektrizitätswerk Bergstraße AG gegen Europäische Kommission, eingelegt am 1. März 2024

(Rechtssache C-177/24 P)

(C/2024/2748)

Verfahrenssprache: Deutsch

Verfahrensbeteiligte

Rechtsmittelführerin: GGEW, Gruppen-Gas- und Elektrizitätswerk Bergstraße AG (vertreten durch Rechtsanwältin I. Zenke und Rechtsanwalt T. Heymann)

Andere Verfahrensbeteiligte: Europäische Kommission, E.ON SE, RWE AG

Anträge der Rechtsmittelführerin

Die Rechtsmittelführerin beantragt,

— das Urteil des Gerichts vom 20. Dezember 2023, GGEW, Gruppen-Gas- und Elektrizitätswerk Bergstraße AG/Kommission (T-62/21), aufzuheben und den Beschluss der Europäischen Kommission vom 17. September 2019 zu dem Zusammenschluss „E.ON/innogy“ (Fall M.8870, ABl. 2020, C 379, S. 16) für nichtig zu erklären;

— hilfsweise hierzu und jedenfalls, die Rechtssache T-62/21 im Hinblick auf jede erforderliche Entscheidung an das Gericht zurückzuverweisen;

— der Kommission die Kosten, inklusive der der Rechtsmittelführerin durch das Verfahren T-62/21 entstandenen Anwalts- und Reisekosten, aufzuerlegen.

Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente

Das Rechtsmittel stützt sich auf fünf Rechtsgründe:

Erstens habe das Gericht das Unionsrecht, namentlich Art. 101 AEUV und Art. 21 Abs. 1 FKVO ([1]), falsch ausgelegt. Zu Unrecht habe es Art. 101 AEUV wegen einer angeblichen Sperrwirkung von Art. 21 FKVO unangewendet gelassen, die von der Rechtsmittelführerin vorgelegten Belege für eine Kartellabrede zwischen E.ON und RWE missachtet und durch die mangelnde Berücksichtigung des Tatsachenvortrags der Rechtsmittelführerin Verfahrensrechte verletzt.

Zu Unrecht habe das Gericht zweitens die Gegenstände der Verwaltungsverfahren M.8870, M.8871 und B8-28/19 nicht als integrale Teile eines einzigen Zusammenschlusses angesehen, die zwingend in einem Fusionskontrollverfahren zu prüfen gewesen wären, und dadurch Art. 3 FKVO fehlerhaft angewendet. Zum einen sei der 16,67 %-Einstieg der RWE bei E.ON ausgeklammert worden. Zum anderen sei der Begriff des Zusammenschlusses nach Art. 3 FKVO in Verbindung mit dem 20. Erwägungsgrund der FKVO verkannt worden.

Drittens habe das Gericht durch eine fehlerhafte Marktdefinition, eine fehlerhafte Bewertung der Fusionsfolgen und einen fehlerhaften Prognosehorizont sowie eine fehlerhafte Einordnung der Verpflichtungszusage auch Art. 2 FKVO verletzt.

Viertens werden offenbare Unrichtigkeiten bzw. Tatsachenverfälschungen im angefochtenen Urteil gerügt, bezüglich deren auch ein Antrag auf Berichtigung jenes Urteils gestellt worden sei.

Und schließlich, fünftens, habe das Gericht überzogene Beweisanforderungen gestellt, indem es an verschiedenen Stellen im Zusammenhang mit dem Nachweis offensichtlicher Beurteilungsfehler verlangt habe, die Rechtsmittelführerin hätte das Ergebnis nicht vorgenommener Ermittlungen der Kommission darlegen und rechnerische Nachweise dafür vorlegen müssen, zu welchen konkreten Ergebnissen die Kommission bei korrekter Prüfung gekommen wäre. Zudem habe das Gericht gegen die Grundsätze der Beweislastverteilung verstoßen, indem es den Antrag der Rechtsmittelführerin auf Vorlage von Verfahrensunterlagen abgelehnt habe.

([1]) Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates vom 20. Januar 2004 über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen (”EG-Fusionskontrollverordnung”, abgekürzt „FKVO“) (ABl. 2004, L 24, S. 1).

C/2024/2749

29.4.2024

Rechtsmittel der Mainova AG gegen das Urteil des Gerichts (Fünfte erweiterte Kammer) vom 20. Dezember 2023 in der Rechtssache T-64/21, Mainova AG gegen Europäische Kommission, eingelegt am 1. März 2024

(Rechtssache C-178/24 P)

(C/2024/2749)

Verfahrenssprache: Deutsch

Verfahrensbeteiligte

Rechtsmittelführerin: Mainova AG (vertreten durch Rechtsanwalt C. Schalast)

Andere Verfahrensbeteiligte: Europäische Kommission, E.ON SE, RWE AG

Anträge der Rechtsmittelführerin

Die Rechtsmittelführerin beantragt,

— das Urteil des Gerichts vom 20. Dezember 2023, Mainova/Kommission (T-64/21), aufzuheben und den streitigen Beschluss der Europäischen Kommission für nichtig zu erklären;

— hilfsweise, das angefochtene Urteil aufzuheben und die Sache an das Gericht zurückzuverweisen;

— der Kommission die Kosten beider Rechtszüge aufzuerlegen.

Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente

Das Rechtsmittel stützt sich auf fünf Rechtsgründe.

Erstens habe das Gericht bezüglich der Auftrennung der Gesamttransaktion von RWE und E.ON Art. 3 Abs. 1 FKVO ([1]) fehlerhaft ausgelegt, indem es sich ausschließlich auf die konsolidierte Mitteilung der Kommission zu Zuständigkeitsfragen ([2]) bezogen und sowohl das Urteil „Cementbouw“ ([3]) als auch den 20. Erwägungsgrund der FKVO außer Acht gelassen habe. Das Gericht habe hierdurch gegen die Grundsätze der Normenhierarchie, des Vorrangs des Gesetzes und der Gewaltenteilung verstoßen.

Zweitens habe sich das Gericht in seiner Entscheidung nicht mit der Frage auseinandergesetzt, ob die von den Zusammenschlussbeteiligten beschlossene Demarkationsabrede zur Aufteilung der Märkte, nach der sich RWE ausschließlich auf den Erzeugungsmarkt und E.ON ausschließlich auf den Vertriebsmarkt konzentriere, einen Kartellverstoß nach Art. 101 AEUV darstelle. Das Gericht habe in diesem Zusammenhang insbesondere nicht berücksichtigt, dass Art. 21 Abs. 1 FKVO eine Anwendbarkeit von Primärrecht wie Art. 101 AEUV nicht ausschließe. Das Gericht habe daher wesentliche Belange ungeprüft gelassen und infolgedessen eine rechtsfehlerhafte Entscheidung getroffen.

Drittens sei das Gericht fehlerhaft davon ausgegangen, dass die Kommission ihre Datengrundlage korrekt ermittelt habe. Dabei habe das Gericht verkannt, dass die von der Kommission verwendete Marktbefragung keine geeignete Datengrundlage darstelle. Die Umstände der Marktbefragung ließen erhebliche Zweifel an der Zuverlässigkeit der Angaben der befragten Unternehmen zu. Zudem seien die Ergebnisse der Marktbefragung nicht eindeutig und stützten nicht das von der Kommission formulierte Ergebnis. Im Gegensatz dazu seien die von der Rechtsmittelführerin vorgelegten Gutachten, die offensichtliche Beurteilungsfehler der Kommission belegten, vom Gericht zu Unrecht außer Acht gelassen worden, weil das Gericht rechtsfehlerhaft davon ausgegangen sei, dass darin Daten aus einer Zeit nach dem Erlass des Freigabebeschlusses enthalten seien.

([1]) Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates vom 20. Januar 2004 über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen (”EG-Fusionskontrollverordnung”, abgekürzt „FKVO“) (ABl. 2004, L 24, S. 1)

([2]) Konsolidierte Mitteilung der Kommission zu Zuständigkeitsfragen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen (ABl. 2008, C 95, S. 1, berichtigt in ABl. 2009, C 43, S. 10).

([3]) Urteil vom 23. Februar 2006, Cementbouw Handel & Industrie/Kommission, T-282/02, EU:T:2006:64.

Viertens habe das Gericht die Marktabgrenzung im Stromeinzelhandel unzutreffend gewürdigt. Es sei fehlerhaft zu dem Ergebnis gekommen, dass zwischen Grundversorgern und Anbietern von Sonderverträgen kein Wettbewerb bestehe und dementsprechend von zwei sachlich getrennten Märkten auszugehen sei. Das Gericht habe in seiner Würdigung wesentliche Argumente der Rechtsmittelführerin außer Acht gelassen und infolgedessen die offensichtlichen Beurteilungsfehler der Kommission verkannt.

Schließlich habe das Gericht fünftens den potentiellen Wettbewerbsdruck unzutreffend gewürdigt. Es habe außer Acht gelassen, dass zwischen den Zusammenschlussbeteiligten potentieller Wettbewerb bestanden habe, der sich zu jeder Zeit in tatsächlichen Wettbewerb hätte umwandeln können. Die Annahme des Gerichts, dass die Zusammenschlussbeteiligten keine engen Wettbewerber waren, sei daher falsch.

C/2024/2750

29.4.2024

Rechtsmittel der enercity AG gegen das Urteil des Gerichts (Fünfte erweiterte Kammer) vom 20. Dezember 2023 in der Rechtssache T-65/21, enercity AG gegen Europäische Kommission, eingelegt am 1. März 2024

(Rechtssache C-179/24 P)

(C/2024/2750)

Verfahrenssprache: Deutsch

Verfahrensbeteiligte

Rechtsmittelführerin: enercity AG (vertreten durch Rechtsanwalt C. Schalast)

Andere Verfahrensbeteiligte: Europäische Kommission, E.ON SE, RWE AG

Anträge der Rechtsmittelführerin

Die Rechtsmittelführerin beantragt,

— das Urteil des Gerichts vom 20. Dezember 2023, enercity/Kommission (T-65/21), aufzuheben und den streitigen Beschluss der Europäischen Kommission für nichtig zu erklären;

— hilfsweise, das angefochtene Urteil aufzuheben und die Sache an das Gericht zurückzuverweisen;

— der Kommission die Kosten beider Rechtszüge aufzuerlegen.

Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente

Das Rechtsmittel stützt sich auf fünf Rechtsgründe.

Erstens habe das Gericht bezüglich der Auftrennung der Gesamttransaktion von RWE und E.ON Art. 3 Abs. 1 FKVO ([1]) fehlerhaft ausgelegt, indem es sich ausschließlich auf die konsolidierte Mitteilung der Kommission zu Zuständigkeitsfragen ([2]) bezogen und sowohl das Urteil „Cementbouw“ ([3]) als auch den 20. Erwägungsgrund der FKVO außer Acht gelassen habe. Das Gericht habe hierdurch gegen die Grundsätze der Normenhierarchie, des Vorrangs des Gesetzes und der Gewaltenteilung verstoßen.

Zweitens habe sich das Gericht in seiner Entscheidung nicht mit der Frage auseinandergesetzt, ob die von den Zusammenschlussbeteiligten beschlossene Demarkationsabrede zur Aufteilung der Märkte, nach der sich RWE ausschließlich auf den Erzeugungsmarkt und E.ON ausschließlich auf den Vertriebsmarkt konzentriere, einen Kartellverstoß nach Art. 101 AEUV darstelle. Das Gericht habe in diesem Zusammenhang insbesondere nicht berücksichtigt, dass Art. 21 Abs. 1 FKVO eine Anwendbarkeit von Primärrecht wie Art. 101 AEUV nicht ausschließe. Das Gericht habe daher wesentliche Belange ungeprüft gelassen und infolgedessen eine rechtsfehlerhafte Entscheidung getroffen.

Drittens sei das Gericht fehlerhaft davon ausgegangen, dass die Kommission ihre Datengrundlage korrekt ermittelt habe. Dabei habe das Gericht verkannt, dass die von der Kommission verwendete Marktbefragung keine geeignete Datengrundlage darstelle. Die Umstände der Marktbefragung ließen erhebliche Zweifel an der Zuverlässigkeit der Angaben der befragten Unternehmen zu. Zudem seien die Ergebnisse der Marktbefragung nicht eindeutig und stützten nicht das von der Kommission formulierte Ergebnis. Im Gegensatz dazu seien die von der Rechtsmittelführerin vorgelegten Gutachten, die offensichtliche Beurteilungsfehler der Kommission belegten, vom Gericht zu Unrecht außer Acht gelassen worden, weil das Gericht rechtsfehlerhaft davon ausgegangen sei, dass darin Daten aus einer Zeit nach dem Erlass des Freigabebeschlusses enthalten seien.

([1]) Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates vom 20. Januar 2004 über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen (”EG-Fusionskontrollverordnung”, abgekürzt „FKVO“) (ABl. 2004, L 24, S. 1)

([2]) Konsolidierte Mitteilung der Kommission zu Zuständigkeitsfragen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen (ABl. 2008, C 95, S. 1, berichtigt in ABl. 2009, C 43, S. 10).

([3]) Urteil vom 23. Februar 2006, Cementbouw Handel & Industrie/Kommission, T-282/02, EU:T:2006:64.

Viertens habe das Gericht die Marktabgrenzung im Stromeinzelhandel unzutreffend gewürdigt. Es sei fehlerhaft zu dem Ergebnis gekommen, dass zwischen Grundversorgern und Anbietern von Sonderverträgen kein Wettbewerb bestehe und dementsprechend von zwei sachlich getrennten Märkten auszugehen sei. Das Gericht habe in seiner Würdigung wesentliche Argumente der Rechtsmittelführerin außer Acht gelassen und infolgedessen die offensichtlichen Beurteilungsfehler der Kommission verkannt.

Schließlich habe das Gericht fünftens den potentiellen Wettbewerbsdruck unzutreffend gewürdigt. Es habe außer Acht gelassen, dass zwischen den Zusammenschlussbeteiligten potentieller Wettbewerb bestanden habe, der sich zu jeder Zeit in tatsächlichen Wettbewerb hätte umwandeln können. Die Annahme des Gerichts, dass die Zusammenschlussbeteiligten keine engen Wettbewerber waren, sei daher falsch.

C/2024/2751

29.4.2024

Rechtsmittel, eingelegt am 8. März 2024 von Air France-KLM und Société Air France gegen das Urteil des Gerichts (Achte erweiterte Kammer) vom 20. Dezember 2023 in der Rechtssache T-216/21, Ryanair und Malta Air/Kommission

(Rechtssache C-192/24 P)

(C/2024/2751)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Rechtsmittelführerinnen: Air France-KLM, Société Air France (vertreten durch J. Derenne und D. Vallindas, Avocats, sowie A. Álvarez Vidal, Abogada)

Andere Parteien des Verfahrens: Ryanair DAC, Malta Air ltd., Europäische Kommission, Bundesrepublik Deutschland, Französische Republik, Königreich der Niederlande

Anträge

Die Rechtsmittelführerinnen beantragen,

— das angefochtene Urteil aufzuheben;

— von der Befugnis in Art. 61 Abs. 1 Satz 2 der Satzung des Gerichtshofs der Europäischen Union Gebrauch zu machen, den Rechtsstreit selbst endgültig zu entscheiden, und die in der Rechtssache T-161/21 erhobene Nichtigkeitsklage abzuweisen;

— hilfsweise, die Sache zur Entscheidung über die noch nicht geprüften Klagegründe an das Gericht zurückzuverweisen, und

— die Kostenentscheidung vorzubehalten, falls die Sache an das Gericht zurückverwiesen wird, oder der Ryanair DAC und der Malta Air ltd. die Kosten des Rechtsmittelverfahrens und des Verfahrens im ersten Rechtszug aufzuerlegen, falls der Rechtsstreit endgültig entschieden wird.

Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente

1. Das Gericht habe für die Bestimmung des Begünstigten der Beihilfe innerhalb einer Unternehmensgruppe einen falschen Maßstab verwendet und sei daher zu dem unzutreffenden Ergebnis gelangt, dass die Holding Air France-KLM und ihrer Tochtergesellschaften, einschließlich KLM und deren Tochtergesellschaften, nicht von den durch die in Rede stehende Beihilfemaßnahme Begünstigten ausgeschlossen werden könnten.

2. Das Gericht habe bei der Bestimmung des Begünstigten der Beihilfe seine eigene Beurteilung an die Stelle derjenigen der Kommission gesetzt, ohne angemessen nachzuweisen, dass der angefochtene Beschluss der Europäischen Kommission ([1]) einen offensichtlichen Beurteilungsfehler enthalte.

3. Das Gericht habe die Begriffe des mittelbaren Vorteils und der sekundären Auswirkungen auf dem Gebiet der staatlichen Beihilfen rechtsfehlerhaft ausgelegt.

([1]) Beschluss C(2020) 2983 final der Kommission vom 4. Mai 2020 über die staatliche Beihilfe SA.57082 (2020/N) – Frankreich – Covid-19 – Befristeter Rahmen Art. 107 Abs. 3 Buchst. b AEUV – Garantie und Gesellschafterdarlehen zugunsten von Air France in der durch die Beschlüsse C(2020) 9384 final vom 17. Dezember 2020 und C(2021) 5701 final vom 26. Juli 2021 berichtigten Fassung.

C/2024/2752

29.4.2024

Rechtsmittel, eingelegt am 8. März 2024 von Air France-KLM und Société Air France gegen das Urteil des Gerichts (Achte erweiterte Kammer) vom 20. Dezember 2023 in der Rechtssache T-494/21, Ryanair und Malta Air/Kommission

(Rechtssache C-193/24 P)

(C/2024/2752)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Rechtsmittelführerinnen: Air France-KLM, Société Air France (vertreten durch J. Derenne und D. Vallindas, Avocats, sowie A. Álvarez Vidal, Abogada)

Andere Parteien des Verfahrens: Ryanair DAC, Malta Air ltd., Europäische Kommission, Bundesrepublik Deutschland, Französische Republik, Königreich der Niederlande

Anträge

Die Rechtsmittelführerinnen beantragen,

— das angefochtene Urteil aufzuheben;

— von der Befugnis in Art. 61 Abs. 1 Satz 2 der Satzung des Gerichtshofs der Europäischen Union Gebrauch zu machen, den Rechtsstreit selbst endgültig zu entscheiden, und die in der Rechtssache T-494/21 erhobene Nichtigkeitsklage abzuweisen;

— hilfsweise, die Sache zur Entscheidung über die noch nicht geprüften Klagegründe an das Gericht zurückzuverweisen, und

— der Ryanair DAC und der Malta Air ltd. die Kosten des Rechtsmittelverfahrens und des Verfahrens im ersten Rechtszug aufzuerlegen, falls der Rechtsstreit endgültig entschieden wird, oder die Kostenentscheidung vorzubehalten, falls die Sache an das Gericht zurückverwiesen wird.

Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente

1. Das Gericht habe für die Bestimmung des Begünstigten der Beihilfe innerhalb einer Unternehmensgruppe einen falschen Maßstab verwendet und sei daher zu dem unzutreffenden Ergebnis gelangt, dass die Air France-KLM Holding und ihrer Tochtergesellschaften, einschließlich KLM und deren Tochtergesellschaften, nicht von den durch die in Rede stehende Beihilfemaßnahme Begünstigten ausgeschlossen werden könnten.

2. Das Gericht habe bei der Bestimmung des Begünstigten der Beihilfe seine eigene Beurteilung an die Stelle derjenigen der Kommission gesetzt, ohne angemessen nachzuweisen, dass der angefochtene Beschluss der Europäischen Kommission ([1]) einen offensichtlichen Beurteilungsfehler enthalte.

3. Das Gericht habe die Begriffe des mittelbaren Vorteils und der sekundären Auswirkungen auf dem Gebiet der staatlichen Beihilfen rechtsfehlerhaft ausgelegt.

([1]) Beschluss C(2021) 2488 final der Kommission vom 5. April 2021 in der Sache SA.59913 (2021/N) – Frankreich – Covid-19 – Rekapitalisierung von Air France und der Holding Air France-KLM.

C/2024/2753

29.4.2024

Urteil des Gerichts vom 13. März 2024 – QN/Kommission

(Rechtssache T-531/21) ([1])

(Öffentlicher Dienst – Beamte – Beförderung – Beförderungsverfahren 2020 – Entscheidung, den Kläger nicht zu befördern – Art. 45 des Statuts – Abwägung der Verdienste – Gleichbehandlung – Offensichtlicher Beurteilungsfehler – Begründungspflicht – Haftung)

(C/2024/2753)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Kläger: QN (vertreten durch Rechtsanwältinnen L. Levi und N. Flandin)

Beklagte: Europäische Kommission (vertreten durch M. Brauhoff und L. Hohenecker als Bevollmächtigte)

Gegenstand

Mit seiner Klage nach Art. 270 AEUV beantragt der Kläger zum einen die Aufhebung der Entscheidung der Europäischen Kommission, seinen Namen nicht in die am 12. November 2020 veröffentlichte Liste der im Beförderungsverfahren 2020 beförderten Beamten aufzunehmen, und zum anderen den Ersatz des Schadens, der ihm infolge dieser Entscheidung entstanden sein soll.

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. QN trägt die Kosten.

([1]) ABl. C 462 vom 15.11.2021.

Amtsblatt
der Europäischen Union

DE
Reihe C

C/2024/2754

29.4.2024

Urteil des Gerichts vom 13. März 2024 – ClientEarth und Leino-Sandberg/Rat

(Verbundene Rechtssachen T-682/21 und T-683/21) ([1])

(Zugang zu Dokumenten – Verordnung [EG] Nr. 1049/2001 – Gutachten des Juristischen Dienstes des Rates zu einem Vorschlag der Kommission für eine Änderung der Verordnung [EG] Nr. 1367/2006 und zu einem Gutachten des Aarhus-Ausschusses – Teilweise Verweigerung des Zugangs – Ausnahme zum Schutz der Rechtsberatung – Rechtsberatung, die besonders sensibel oder von besonders großer Tragweite ist, die über den Rahmen des betreffenden Gesetzgebungsverfahrens hinausgeht – Ausnahmeregelung zum Schutz des Entscheidungsprozesses – Ausnahme zum Schutz des öffentlichen Interesses im Hinblick auf die internationalen Beziehungen – Überwiegendes öffentliches Interesse)

(C/2024/2754)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerinnen: ClientEarth AISBL (Ixelles, Belgien), Päivi Leino-Sandberg (Helsinki, Finnland) (vertreten durch Rechtsanwälte O. Brouwer und T. van Helfteren sowie S. Gallagher, Solicitor)

Beklagter: Rat der Europäischen Union (vertreten durch S. Saez Moreno und A. Maceroni als Bevollmächtigte)

Gegenstand

Mit ihren Klagen nach Art. 263 AEUV beantragen die Klägerinnen die Nichtigerklärung der in den Schreiben mit den Referenznummern SGS 21/2869 und SGS 21/2870 enthaltenen Entscheidungen des Rates der Europäischen Union vom 9. August 2021, mit denen ihnen teilweise der Zugang zu dem Dokument 8721/21 verweigert wurde.

Tenor

1. Die in den Schreiben mit den Referenznummern SGS 21/2869 und SGS 21/2870 enthaltenen Entscheidungen des Rates der Europäischen Union vom 9. August 2021, mit denen der ClientEarth AISBL und Frau Päivi Leino-Sandberg teilweise der Zugang zu dem Dokument 8721/21 verweigert wurde, werden für nichtig erklärt.

2. Der Rat trägt die Kosten.

([1]) ABl. C 37 vom 24.1.2022.

C/2024/2755

29.4.2024

Urteil des Gerichts vom 6. März 2024 – BSW – management company of „BMC“ holding/Rat

(Rechtssache T-258/22) ([1])

(Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik – Restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Belarus – Verbote in Bezug auf die Einfuhr, den Erwerb, die Beförderung und die Bereitstellung von Waren und Dienstleistungen auf dem Sektor der Eisen- und Stahlerzeugnisse aus Belarus – Begründungspflicht – Gleichbehandlung – Missbrauch von Befugnissen – Verhältnismäßigkeit – Eigentumsrecht – Unternehmerische Freiheit)

(C/2024/2755)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: AAT Byelorussian Steel Works – management company of „Byelorussian Metallurgical Company“ holding (BSW – management company of „BMC“ holding) (Zhlobin, Belarus) (vertreten durch Rechtsanwältin N. Tuominen und Rechtsanwalt L. Engelen)

Beklagter: Rat der Europäischen Union (vertreten durch E. Rebasti und A. Boggio-Tomasaz als Bevollmächtigte)

Streithelferin zur Unterstützung des Beklagten: Europäische Kommission (vertreten durch M. Carpus Carcea und J. Norris als Bevollmächtigte)

Gegenstand

Mit ihrer Klage nach Art. 263 AEUV beantragt die Klägerin die Nichtigerklärung zum einen des Beschlusses (GASP) 2022/356 des Rates vom 2. März 2022 zur Änderung des Beschlusses 2012/642/GASP über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Belarus (ABl. 2022, L 67, S. 103) und zum anderen der Verordnung (EU) 2022/355 des Rates vom 2. März 2022 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 765/2006 über restriktive Maßnahmen gegen Belarus (ABl. 2022, L 67, S. 1), soweit sie sie betreffen.

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die AAT Byelorussian Steel Works – management company of „Byelorussian Metallurgical Company“ holding (BSW – management company of „BMC“ holding) trägt neben ihren eigenen Kosten die Kosten des Rates der Europäischen Union.
3. Die Europäische Kommission trägt ihre eigenen Kosten.

([1]) ABl. C 257 vom 4.7.2022.

C/2024/2756

29.4.2024

Urteil des Gerichts vom 6. März 2024 – Mostovdrev/Rat

(Rechtssache T-259/22) ([1])

(Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik – Restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Belarus – Verbote in Bezug auf die Einfuhr, den Erwerb, die Beförderung und die Bereitstellung von Waren und Dienstleistungen auf dem Sektor der Holzerzeugnisse aus Belarus – Begründungspflicht – Gleichbehandlung – Missbrauch von Befugnissen – Verhältnismäßigkeit – Eigentumsrecht – Unternehmerische Freiheit)

(C/2024/2756)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: AAT Mostovdrev (Mosty, Belarus) (vertreten durch Rechtsanwältin N. Tuominen und Rechtsanwalt L. Engelen)

Beklagter: Rat der Europäischen Union (vertreten durch E. Rebasti und A. Boggio-Tomasaz als Bevollmächtigte)

Streithelferin zur Unterstützung des Beklagten: Europäische Kommission (vertreten durch M. Carpus Carcea und J. Norris als Bevollmächtigte)

Gegenstand

Mit ihrer Klage nach Art. 263 AEUV beantragt die Klägerin die Nichtigerklärung zum einen des Beschlusses (GASP) 2022/356 des Rates vom 2. März 2022 zur Änderung des Beschlusses 2012/642/GASP über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Belarus (ABl. 2022, L 67, S. 103) und zum anderen der Verordnung (EU) 2022/355 des Rates vom 2. März 2022 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 765/2006 über restriktive Maßnahmen gegen Belarus (ABl. 2022, L 67, S. 1), soweit sie sie betreffen.

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die AAT Mostovdrev trägt neben ihren eigenen Kosten die Kosten des Rates der Europäischen Union.
3. Die Europäische Kommission trägt ihre eigenen Kosten.

([1]) ABl. C 257 vom 4.7.2022.

C/2024/2757

29.4.2024

Urteil des Gerichts vom 6. März 2024 – VF International/EUIPO – Super Brand Licencing (GEOGRAPHICAL NORWAY EXPEDITION)

(Rechtssache T-639/22) ([1])

(Unionsmarke – Nichtigkeitsverfahren – Unionsbildmarke GEOGRAPHICAL NORWAY EXPEDITION – Absoluter Nichtigkeitsgrund – Bösgläubigkeit – Art. 52 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung [EG] Nr. 207/2009 [jetzt Art. 59 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EU) 2017/1001] – Relativer Nichtigkeitsgrund – Beeinträchtigung der Wertschätzung – Art. 8 Abs. 5 und Art. 53 Abs. 1 Buchst. a der Verordnung Nr. 207/2009 [jetzt Art. 8 Abs. 5 und Art. 60 Abs. 1 Buchst. a der Verordnung 2017/1001])

(C/2024/2757)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Klägerin: VF International Sagl (Stabio, Schweiz) (vertreten durch Rechtsanwalt Y. Bizollon)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (vertreten durch V. Ruzek als Bevollmächtigten)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer des EUIPO und Streithelferin vor dem Gericht: Super Brand Licencing SAS (Villeurbanne, Frankreich) (vertreten durch Rechtsanwalt T. de Haan und Rechtsanwältin A. Sion)

Gegenstand

Mit ihrer Klage nach Art. 263 AEUV beantragt die Klägerin die Aufhebung der Entscheidung der Vierten Beschwerdekammer des Amtes der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) vom 23. August 2022 (Sache R 124/2022-4).

Tenor

1. Die Entscheidung der Vierten Beschwerdekammer des Amtes der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) vom 23. August 2022 (Sache R 124/2022-4) wird aufgehoben.

2. Das EUIPO und die Super Brand Licencing SAS tragen ihre eigenen Kosten und jeweils die Hälfte der Kosten, die der VF International Sagl entstanden sind.

([1]) ABl. C 463 vom 5.12.2022.

C/2024/2758

29.4.2024

Urteil des Gerichts vom 6. März 2024 – Puma/EUIPO – Handelsmaatschappij J. Van Hilst (Schuh)

(Rechtssache T-647/22) ([1])

(Gemeinschaftsgeschmacksmuster – Nichtigkeitsverfahren – Eingetragenes Gemeinschaftsgeschmacksmuster, das einen Schuh darstellt – Offenbarung des älteren Geschmacksmusters – Art. 7 der Verordnung [EG] Nr. 6/2002)

(C/2024/2758)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: Puma SE (Herzogenaurach, Deutschland) (vertreten durch Rechtsanwälte M. Schunke und P. Trieb)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (vertreten durch E. Markakis als Bevollmächtigten)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer des EUIPO und Streithelferin vor dem Gericht: Handelsmaatschappij J. Van Hilst BV (Waalwijk, Niederlande) (vertreten durch Rechtsanwälte L. Jonker und M. Roosendaal)

Gegenstand

Mit ihrer Klage nach Art. 263 AEUV beantragt die Klägerin die Aufhebung der Entscheidung der Dritten Beschwerdekammer des Amtes der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) vom 11. August 2022 (Sache R 726/2021-3).

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Puma SE trägt die Kosten.

([1]) ABl. C 463 vom 5.12.2022.

C/2024/2759

29.4.2024

Urteil des Gerichts vom 6. März 2024 – Lidl Stiftung/EUIPO – MHCS (Orange Farbton)

(Rechtssache T-652/22) ([1])

(Unionsmarke – Nichtigkeitsverfahren – Unionsmarke, die aus einem orange Farbton besteht – Absoluter Nichtigkeitsgrund – Hinreichend klare und eindeutige grafische Darstellung – Art. 4 und Art. 7 Abs. 1 Buchst. a der Verordnung [EG] Nr. 40/94 [jetzt Art. 4 und Art. 7 Abs. 1 Buchst. a der Verordnung (EU) 2017/1001] – Durch Benutzung erlangte Unterscheidungskraft – Art. 7 Abs. 1 Buchst. b und Abs. 3 der Verordnung Nr. 40/94 [jetzt Art. 7 Abs. 1 Buchst. b und Abs. 3 der Verordnung 2017/1001])

(C/2024/2759)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: Lidl Stiftung & Co. KG (Neckarsulm, Deutschland) (vertreten durch Rechtsanwalt M. Kefferpütz sowie Rechtsanwältinnen K. Wagner und A. Wrage)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (vertreten durch T. Klee als Bevollmächtigten)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer des EUIPO und Streithelferin vor dem Gericht: MHCS (Épernay, Frankreich) (vertreten durch Rechtsanwälte O. Vrins, B. Raus und N. Clarembeaux)

Gegenstand

Mit ihrer Klage nach Art. 263 AEUV beantragt die Klägerin die Aufhebung der Entscheidung der Vierten Beschwerdekammer des Amtes der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) vom 16. August 2022 (Sache R 118/2022-4).

Tenor

1. Die Entscheidung der Vierten Beschwerdekammer des Amtes der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) vom 16. August 2022 (Sache R 118/2022-4) wird aufgehoben.
2. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
3. Das EUIPO trägt seine eigenen Kosten sowie die Kosten der Lidl Stiftung & Co. KG einschließlich der im Verfahren vor der Beschwerdekammer entstandenen Kosten.
4. MHCS trägt ihre eigenen Kosten.

([1]) ABl. C 472 vom 12.12.2022.

C/2024/2760

29.4.2024

Urteil des Gerichts vom 6. März 2024 – Drinks Prod/EUIPO – Coolike-Regnery (VIVIASEPT)

(Rechtssache T-796/22) ([1])

(Unionsmarke – Widerspruchsverfahren – Anmeldung der Unionsbildmarke VIVIASEPT – Ältere Unionswortmarke VIBASEPT – Relatives Eintragungshindernis – Verwechslungsgefahr – Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung [EU] 2017/1001)

(C/2024/2760)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: Drinks Prod SRL (Pântășești, Rumänien) (vertreten durch Rechtsanwältin I. Speciac und Rechtsanwalt V. Stănese)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (vertreten durch J. Ivanauskas als Bevollmächtigten)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer des EUIPO und Streithelferin vor dem Gericht: Coolike-Regnery GmbH (Bensheim, Deutschland) (vertreten durch Rechtsanwälte M. Finke und T. Becker)

Gegenstand

Mit ihrer Klage nach Art. 263 AEUV beantragt die Klägerin die Aufhebung der Entscheidung der Fünften Beschwerdekammer des Amtes der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) vom 29. September 2022 (Sache R 488/2022-5).

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Drinks Prod SRL, das Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) und die Coolike-Regnery GmbH tragen jeweils ihre eigenen Kosten.

([1]) ABl. C 54 vom 13.2.2023.

C/2024/2761

29.4.2024

Urteil des Gerichts vom 6. März 2024 – DEC Technologies/EUIPO – Tehnoexport (DEC FLEXIBLE TECHNOLOGIES und Darstellung eines Quadrats mit Bögen)

(Rechtssachen T-59/23 und T-68/23) ([1])

(Unionsmarke – Nichtigkeitsverfahren – Unionsbildmarke DEC FLEXIBLE TECHNOLOGIES und Unionsbildmarke, die ein Quadrat mit Bögen darstellt – Absoluter Nichtigkeitsgrund – Bösgläubigkeit – Art. 59 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung [EU] 2017/1001)

(C/2024/2761)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: DEC Technologies BV (Enschede, Niederlande) (vertreten durch Rechtsanwälte R. Brtka und M. Witzmann)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (vertreten durch C. Bovar und E. Markakis als Bevollmächtigte)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer des EUIPO und Streithelferin vor dem Gericht: Tehnoexport d.o.o. Inđija (Inđija, Serbien) (vertreten durch Rechtsanwalt C. Schumacher)

Gegenstand

Mit ihrer Klage nach Art. 263 AEUV beantragt die Klägerin die Aufhebung der Entscheidungen der Fünften Beschwerdekammer des Amtes der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) vom 6. Dezember 2022 (Rechtssache R 2009/2021-5) und vom 30. November 2022 (Rechtssache R 2012/2021-5).

Tenor

1. Die Rechtssachen T-59/23 und T-68/23 werden zu gemeinsamer Entscheidung verbunden.
2. Die Klagen werden abgewiesen.
3. Die DEC Technologies BV trägt die Kosten.

([1]) ABl. C 112 vom 27.3.2023.

C/2024/2762

29.4.2024

Urteil des Gerichts vom 13. März 2024 – Kantstraße Paris Bar/EUIPO – Superstudio21 (Bar Paris)

(Rechtssache T-117/23) ([1])

(Unionsmarke – Widerspruchsverfahren – Anmeldung der Unionsbildmarke Bar Paris – Ältere Unionsbildmarke Paris Bar – Relatives Eintragungshindernis – Keine Verwechslungsgefahr – Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung [EU] 2017/1001)

(C/2024/2762)

Verfahrenssprache: Deutsch

Parteien

Klägerin: Kantstraße Paris Bar GmbH (Berlin, Deutschland) (vertreten durch Rechtsanwälte S. Osterrieth und U. Hildebrandt)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) (vertreten durch A. Ringelhann und T. Klee als Bevollmächtigte)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer des EUIPO und Streithelfer vor dem Gericht: Superstudio21 GmbH (Köln, Deutschland) (vertreten durch Rechtsanwältin D. Tsoumanis)

Gegenstand

Mit ihrer Klage nach Art. 263 AEUV beantragt die Klägerin die Aufhebung der Entscheidung der Fünften Beschwerdekammer des Amts der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) vom 21. Dezember 2022 (Sache R 299/2022-5).

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Kantstraße Paris Bar GmbH trägt die Kosten.

([1]) ABl. C 134 vom 17.4.2023.

C/2024/2763

29.4.2024

Urteil des Gerichts vom 13. März 2024 – Laboratorios Ern/EUIPO – Cannabinoids Spain (Sanoid)

(Rechtssache T-206/23) ([1])

(Unionsmarke – Widerspruchsverfahren – Anmeldung der Unionsbildmarke Sanoid – Ältere nationale Wortmarke SANODIN – Relatives Eintragungshindernis – Keine Verwechslungsgefahr – Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung [EU] 2017/1001)

(C/2024/2763)

Verfahrenssprache: Spanisch

Parteien

Klägerin: Laboratorios Ern, SA (Barcelona, Spanien) (vertreten durch Rechtsanwältin T. González Martínez)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (vertreten durch E. Nicolás Gómez als Bevollmächtigte)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer des EUIPO: Cannabinoids Spain SLU (Cordoue, Spanien)

Gegenstand

Mit ihrer Klage nach Art. 263 AEUV beantragt die Klägerin die Aufhebung der Entscheidung der Fünften Beschwerdekammer des Amtes der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) vom 3. Februar 2023 (verbundene Sachen R 1024/2022-5 und R 1036/2022-5).

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Jede Partei trägt ihre eigenen Kosten.

([1]) ABl. C 235 vom 3.7.2023.

C/2024/2764

29.4.2024

Urteil des Gerichts vom 13. März 2024 – Quality First/EUIPO (MORE-BIOTIC)

(Rechtssache T-243/23) ([1])

(Unionsmarke – Anmeldung der Unionswortmarke MORE-BIOTIC – Absolutes Eintragungshindernis – Fehlende Unterscheidungskraft – Art. 7 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung [EU] 2017/1001 – Gleichbehandlung)

(C/2024/2764)

Verfahrenssprache: Deutsch

Parteien

Klägerin: Quality First GmbH (Elmshorn, Deutschland) (vertreten durch Rechtsanwältin J. Schneider und Rechtsanwalt M. Kleinn)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) (vertreten durch T. Klee als Bevollmächtigten)

Gegenstand

Mit ihrer Klage nach Art. 263 AEUV begehrt die Klägerin die Aufhebung der Entscheidung der Zweiten Beschwerdekammer des Amtes der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) vom 23. Februar 2023 (Sache R 1708/2022-2).

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Quality First GmbH und das Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) tragen jeweils ihre eigenen Kosten.

([1]) ABl. C 223 vom 26.6.2023.

C/2024/2765

29.4.2024

Urteil des Gerichts vom 6. März 2024 – Vía Atlántica Adegas e Viñedos/EUIPO – Casa Relvas (VIA ATLÁNTICA)

(Rechtssache T-301/23) ([1])

(Unionsmarke – Widerspruchsverfahren – Anmeldung der Unionswortmarke VIA ATLÁNTICA – Ältere Unionsbildmarke ATLÂNTICO – Relatives Eintragungshindernis – Verwechslungsgefahr – Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung [EU] 2017/1001)

(C/2024/2765)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: Vía Atlántica Adegas e Viñedos, SL (Chantada, Spanien) (vertreten durch Rechtsanwalt E. Manresa Medina)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) (vertreten durch T. Frydendahl als Bevollmächtigten)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer des EUIPO und Streithelfer vor dem Gericht: Casa Relvas Lda (Redondo, Portugal)

Gegenstand

Mit ihrer Klage nach Art. 263 AEUV beantragt die Klägerin die Aufhebung der Entscheidung der Vierten Beschwerdekammer des Amts der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) vom 10. März 2023 (Sache R 1419/2022-4)

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Vía Atlántica Adegas e Viñedos, SL und das Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) tragen jeweils ihre eigenen Kosten.

([1]) ABl. C 252 vom 17.7.2023.

C/2024/2766

29.4.2024

Beschluss des Gerichts vom 1. März 2024 – Dakem/Kommission

(Rechtssache T-341/23) ([1])

(Nichtigkeitsklage – Öffentliche Gesundheit – Durchführungsbeschluss [EU] 2023/686 – Nichterteilung einer Zulassung für ein Biozidprodukt [Insektizid] – Klagefrist – Fristbeginn – Verspätung – Unzulässigkeit)

(C/2024/2766)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: Dakem (Courbevoie, Frankreich) (vertreten durch Rechtsanwälte K. Van Maldegem und P. Sellar)

Beklagte: Europäische Kommission (vertreten durch B. Cullen und R. Lindenthal als Bevollmächtigte)

Gegenstand

Mit ihrer Klage nach Art. 263 AEUV beantragt die Klägerin die Nichtigerklärung des Durchführungsbeschlusses (EU) 2023/686 der Kommission vom 24. März 2023 zur Nichterteilung einer Unionszulassung für das Biozidprodukt „Insecticide Textile Contact“ (ABl. 2023, L 90, S. 42).

Tenor

1. Die Klage wird als unzulässig abgewiesen.
2. Die Anträge des Königreichs Belgien und der Europäischen Chemikalienagentur (ECHA) auf Zulassung zur Streithilfe haben sich erledigt.
3. Dakem trägt neben ihren eigenen Kosten die der Europäischen Kommission entstandenen Kosten, mit Ausnahme der Kosten im Zusammenhang mit den Anträgen auf Zulassung zur Streithilfe.
4. Dakem, die Kommission, das Königreich Belgien und die ECHA tragen jeweils ihre eigenen Kosten im Zusammenhang mit den Anträgen auf Zulassung zur Streithilfe.

([1]) ABl. C 296 vom 21.8.2023.

C/2024/2767

29.4.2024

Beschluss des Gerichts vom 5. März 2024 – YU/Kommission

(Rechtssache T-529/23) ([1])

(Untätigkeitsklage – Staatliche Beihilfen – Beschwerde – Art. 1 Buchst. h der Verordnung [EU] 2015/1589 – Begriff „Beteiligte“ – Fehlende Klagebefugnis – Nichtigkeitsklage – Nicht anfechtbare Handlung – Offensichtlich unzulässige Klage – Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe)

(C/2024/2767)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Kläger: YU (vertreten durch Rechtsanwalt L. Frölich)

Beklagte: Europäische Kommission (vertreten durch B. Stromsky, I. Barcew und A. Steiblytė als Bevollmächtigte)

Gegenstand

Mit seiner Klage beantragt der Kläger gemäß Art. 265 AEUV die Feststellung, dass die Europäische Kommission es rechtswidrig unterlassen hat, zu den Beschwerden, die in den Sachen SA.46963 und SA.52275 betreffend staatliche Beihilfen, die die französischen Behörden gewährt haben sollen, eingereicht wurden, Stellung zu nehmen, und, hilfsweise, gemäß Art. 263 AEUV die Nichtigerklärung der Entscheidungen, die in den an ihn gerichteten Schreiben der Kommission vom 14. und 20. Juli 2023 enthalten sein sollen.

Tenor

1) Die Klage wird als offensichtlich unzulässig abgewiesen.

2) Der Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe wird zurückgewiesen.

3) YU trägt die Kosten.

([1]) ABl. C 1165 vom 4.12.2023.

Amtsblatt
der Europäischen Union

DE
Reihe C

C/2024/2789

29.4.2024

Beschluss des Gerichts vom 6. März 2024 – QI/Kommission

(Rechtssache T-562/23) ([1])

(C/2024/2789)

Verfahrenssprache: Französisch

Die Präsidentin der Zehnten Kammer hat die Streichung der Rechtssache angeordnet.

([1]) ABl. C, C/2023/351 vom 30.10.2023.

C/2024/2768

29.4.2024

Beschluss des Präsidenten des Gerichts vom 4. März 2024 – Penta system/Kommission

(Rechtssache T-43/24 R)

(Vorläufiger Rechtsschutz – Öffentliche Dienstleistungsaufträge – Ausschreibungsverfahren – Ablehnung des Angebots eines Bieters und Vergabe des Auftrags an einen anderen Bieter – Antrag auf Aussetzung der Vollziehung – Nichteinhaltung formaler Anforderungen – Unzulässigkeit)

(C/2024/2768)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: Penta system Srl (Modugno, Italien) (vertreten durch K. Duchoňová, Avocate)

Beklagte: Europäische Kommission

Gegenstand

Mit ihrer Klage nach den Art. 278 und 279 AEUV begehrt die Klägerin die Aussetzung der Vollziehung sowohl der Entscheidung der Europäischen Kommission vom 27. November 2023, mit der das Angebot, das sie im Vergabeverfahren JRC/IPR/2022/RP/1912 „Betrieb und Wartung von Einrichtungen für die Bewirtschaftung radioaktiver Abfälle (RAMA)“ abgegeben hatte, abgelehnt wurde, als auch der Entscheidung der Kommission, mit der der Auftrag an einen anderen Bieter vergeben wurde.

Tenor

1. Der Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz wird zurückgewiesen.
2. Die Entscheidung über die Kosten bleiben vorbehalten.

C/2024/2769

29.4.2024

Klage, eingereicht am 15. Februar 2024 – ETI Gıda Sanayi ve Ticaret/EUIPO – Star Foods Em (Taschen [Verpackung] (Verzierung für-))

(Rechtssache T-83/24)

(C/2024/2769)

Sprache der Klageschrift: Englisch

Parteien

Klägerin: ETI Gıda Sanayi ve Ticaret AŞ (Eskişehir, Türkei) (vertreten durch Rechtsanwalt A. Căvescu)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer: SC Star Foods Em SRL (Popeşti Leordeni, Rumänien)

Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO

Inhaberin des streitigen Geschmacksmusters: Klägerin

Streitiges Geschmacksmuster: Gemeinschaftsgeschmacksmuster Taschen [Verpackung] (Verzierung für-)) – Gemeinschaftsgeschmacksmuster Nr. 3 438 852-0002

Verfahren vor dem EUIPO: Nichtigkeitsverfahren

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Dritten Beschwerdekammer des EUIPO vom 15. Dezember 2023 in der Sache R 1017/2023-3

Anträge

Die Klägerin beantragt,

— die angefochtene Entscheidung aufzuheben;

— dem EUIPO und der Streithelferin die Kosten des Verfahrens vor dem Gericht sowie die Kosten des Nichtigkeitsverfahrens und des Beschwerdeverfahrens vor den EUIPO aufzuerlegen.

Angeführte Klagegründe

— Verstoß gegen Art. 25 Abs. 1 Buchst. e der Verordnung (EG) Nr. 6/2002 des Rates;

— Verstoß gegen die Art. 94 und 95 der Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates;

— Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör und des Rechts auf ein faires Verfahren.

C/2024/2770

29.4.2024

Klage, eingereicht am 15. Februar 2024 – ETI Gıda Sanayi ve Ticaret/EUIPO – Star Foods Em (Taschen [Verpackung] (Verzierung für-))

(Rechtssache T-91/24)

(C/2024/2770)

Sprache der Klageschrift: Englisch

Parteien

Klägerin: ETI Gıda Sanayi ve Ticaret AŞ (Eskişehir, Türkei) (vertreten durch Rechtsanwalt A. Căvescu)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer: SC Star Foods Em SRL (Popeşti Leordeni, Rumänien)

Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO

Inhaberin des streitigen Geschmacksmusters: Klägerin

Streitiges Geschmacksmuster: Gemeinschaftsgeschmacksmuster Taschen [Verpackung] (Verzierung für-)) – Gemeinschaftsgeschmacksmuster Nr. 3 438 852-0001

Verfahren vor dem EUIPO: Nichtigkeitsverfahren

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Dritten Beschwerdekammer des EUIPO vom 14. Dezember 2023 in der Sache R 1016/2023-3

Anträge

Die Klägerin beantragt,

— die angefochtene Entscheidung aufzuheben;

— dem EUIPO und der Streithelferin die Kosten des Verfahrens vor dem Gericht sowie die Kosten des Nichtigkeitsverfahrens und des Beschwerdeverfahrens vor den EUIPO aufzuerlegen.

Angeführte Klagegründe

— Verstoß gegen Art. 25 Abs. 1 Buchst. e der Verordnung (EG) Nr. 6/2002 des Rates;

— Verstoß gegen die Art. 94 und 95 der Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates;

— Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör und des Rechts auf ein faires Verfahren.

C/2024/2771

29.4.2024

Klage, eingereicht am 15. Februar 2024 – ETI Gıda Sanayi ve Ticaret/EUIPO – Star Foods Em (Verpackungen)

(Rechtssache T-92/24)

(C/2024/2771)

Sprache der Klageschrift: Englisch

Parteien

Klägerin: ETI Gıda Sanayi ve Ticaret AŞ (Eskişehir, Türkei) (vertreten durch Rechtsanwalt A. Căvescu)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer: SC Star Foods Em SRL (Popeşti Leordeni, Rumänien)

Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO

Inhaberin des streitigen Geschmacksmusters: Klägerin

Streitiges Geschmacksmuster: Gemeinschaftsgeschmacksmuster Verpackungen – Gemeinschaftsgeschmacksmuster Nr. 757 430-0004

Verfahren vor dem EUIPO: Nichtigkeitsverfahren

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Dritten Beschwerdekammer des EUIPO vom 15. Dezember 2023 in der Sache R 912/2023-3

Anträge

Die Klägerin beantragt,

— die angefochtene Entscheidung aufzuheben;

— dem EUIPO und der Streithelferin die Kosten des Verfahrens vor dem Gericht sowie die Kosten des Nichtigkeitsverfahrens und des Beschwerdeverfahrens vor den EUIPO aufzuerlegen.

Angeführte Klagegründe

— Verstoß gegen Art. 25 Abs. 1 Buchst. e der Verordnung (EG) Nr. 6/2002 des Rates;

— Verstoß gegen die Art. 94 und 95 der Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates;

— Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör und des Rechts auf ein faires Verfahren.

C/2024/2772

29.4.2024

Klage, eingereicht am 22. Februar 2024 – Corporate & Public Management Consulting International/ Kommission

(Rechtssache T-106/24)

(C/2024/2772)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: Corporate & Public Management Consulting International OÜ (Tallinn, Estland) (vertreten durch Rechtsanwalt C. Ginter)

Beklagte: Europäische Kommission

Anträge

Die Klägerin beantragt,

— die Klage für zulässig und begründet zu erklären,

— die Entscheidung der Kommission vom 13. Februar 2024 über die Ablehnung ihres Angebots im Rahmen des Vergabeverfahrens NEAR/TBS/2023/EA-RP/0125 für nichtig zu erklären,

— alle nachfolgenden, beabsichtigten oder damit zusammenhängenden Handlungen, einschließlich bisher noch unbekannter, von der Europäischen Kommission im Rahmen des Vergabeverfahrens NEAR/TBS/2023/EA-RP/0125 vorgenommener Handlungen, und insbesondere die Bewertungsberichte, die Vergabeentscheidung und jegliche mit dem erfolgreichen Bieter geschlossenen Verträge für nichtig zu erklären,

— der Beklagten die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klage wird auf zwei Gründe gestützt:

1. Erster Klagegrund: Die Kommission habe einen offensichtlichen Beurteilungsfehler begangen, als sie das Angebot der Klägerin (im Folgenden: Angebot) abgelehnt habe, und habe damit gegen Art. 168 Abs. 6 der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates ([1]) verstoßen:

— Die Entscheidung der Kommission vom 13. Februar 2024 (im Folgenden: angefochtene Entscheidung) sei für nichtig zu erklären, da die Kommission im vorliegenden Fall durch die Ablehnung des Angebots gegen Art. 168 Abs. 6 der Verordnung 2018/1046 und die Auftragsunterlagen verstoßen habe.

— Gemäß Art. 168 Abs. 6 der Verordnung (EG) 2018/1046 würden Angebote abgelehnt, bei denen nicht alle in den Auftragsunterlagen aufgeführten Mindestanforderungen erfüllt seien. Die Beklagte habe festgestellt, dass das Angebot der Klägerin nicht den für den Key Expert 2 (zweiter Hauptsachverständiger, im Folgenden: KE2) geltenden Mindestanforderungen entsprochen habe, die in den Auftragsunterlagen angegeben seien. Dies sei unzutreffend.

— Aus den eingereichten Unterlagen gehe hervor, dass der KE2 über eine erforderliche allgemeine Berufserfahrung verfüge, die über die Mindestanforderungen hinausgehe.

— Die Kommission habe somit gegen Art. 168 Abs. 6 der Verordnung 2018/1046 verstoßen, und die angefochtene Entscheidung sei für nichtig zu erklären.

2. Zweiter Klagegrund: Die Kommission verstoße gegen Art. 41 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (im Folgenden: Charta), indem sie das Angebot abgelehnt habe, ohne zuvor um Klarstellung ersucht zu haben:

— Die angefochtene Entscheidung sei für nichtig zu erklären, da die Kommission nicht nur gegen Art. 168 Abs. 6 der Verordnung 2018/1046, sondern wegen Missachtens der Pflicht zur guten Verwaltung auch gegen die Charta verstoßen habe.

([1]) Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. 2018, L 193, S. 1).

— Im vorliegenden Fall habe die Beklagte die erforderliche Sorgfalt außer Acht gelassen, als sie das Angebot für unzulässig erklärt habe. Die Kommission habe die erforderlichen Überprüfungen nicht vorgenommen und insbesondere die Klägerin nicht um zusätzliche Informationen über das Angebot ersucht.

— Das Recht auf eine gute Verwaltung umfasse u. a. die Sorgfaltspflicht, die Begründungspflicht und das Recht, im Rahmen des Verwaltungsverfahrens gehört zu werden. Die Kommission habe gegenüber der Klägerin alle diese Grundsätze missachtet.

— In der angefochtenen Entscheidung sei nicht dargelegt worden, warum der KE2 nicht den Anforderungen der Ausschreibung entsprochen habe. Erst nach Kontaktaufnahme mit der Kommission habe diese klargestellt, dass die Erfahrung des KE2 ihrer Ansicht nach nicht der Anforderung einer allgemeinen Berufserfahrung entspreche. Die Kommission habe jedoch nicht erläutert, warum sie der Auffassung gewesen sei, dass der größte Teil der Erfahrung des KE2 nicht den Anforderungen der Ausschreibung entspreche.

— Die Kommission habe die Unterlagen, die die Klägerin vorgelegt habe, nicht sachgerecht geprüft.

— Außerdem habe die Kommission nicht die erforderlichen Nachprüfungen vorgenommen und insbesondere die Klägerin vor Erlass der angefochtenen Entscheidung nicht um zusätzliche Auskünfte über das Angebot ersucht. Aus der Rechtsprechung des Gerichtshofs gehe hervor, dass das Recht, Gelegenheit zu bekommen, in Verwaltungsverfahren gehört zu werden, auch im Vergabeverfahren von größter Bedeutung sei. Die Kommission habe der Klägerin dieses Recht vorenthalten.

— Nach alledem sei im vorliegenden Fall klar, dass die Kommission gegen den Grundsatz der guten Verwaltung verstoßen habe.

C/2024/2773

29.4.2024

Klage, eingereicht am 23. Februar 2024 – Whitehorse Liquidity Partners/EUIPO – HIG Whitehorse Management (H.I.G. WHITEHORSE)

(Rechtssache T-111/24)

(C/2024/2773)

Sprache der Klageschrift: Englisch

Parteien

Klägerin: Whitehorse Liquidity Partners, Inc. (Toronto, Ontario, Kanada) (vertreten durch Rechtsanwalt S. Geerlings)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer: HIG Whitehorse Management LLC (Miami, Florida, Vereinigte Staaten)

Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO

Inhaberin der streitigen Marke: Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer

Streitige Marke: Unionswortmarke H.I.G. WHITEHORSE – Unionsmarke Nr. 11 882 073

Verfahren vor dem EUIPO: Nichtigkeitsverfahren

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Zweiten Beschwerdekammer des EUIPO vom 14. Dezember 2023 in der Sache R 123/2023-2

Anträge

Die Klägerin beantragt,

— die angefochtene Entscheidung aufzuheben;

— die streitige Marke für verfallen zu erklären;

— der anderen Beteiligten im Verfahren vor der Beschwerdekammer die Kosten für die Verfahren vor der Nichtigkeitsabteilung und der Beschwerdekammer aufzuerlegen.

Angeführter Klagegrund

— Verstoß gegen Art. 58 Abs. 1 Buchst. a der Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates.

C/2024/2774

29.4.2024

Klage, eingereicht am 21. Februar 2024 – Deutsche Bank und BHW Bausparkasse/EZB

(Rechtssache T-112/24)

(C/2024/2774)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerinnen: Deutsche Bank AG (Frankfurt am Main, Deutschland), BHW Bausparkasse AG (Hameln, Deutschland) (vertreten durch Rechtsanwälte H. Berger, M. Weber und D. Schoo)

Beklagte: Europäische Zentralbank

Anträge

Die Klägerinnen beantragen,

— den Beschluss der EZB vom 8. Dezember 2023 einschließlich der Anhänge I und II im Hinblick auf die den Klägerinnen nach Teil I Abschnitt 4.1 des Beschlusses auferlegten Anforderungen teilweise für nichtig zu erklären;

— der EZB die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klage wird auf zwei Gründe gestützt:

1. Die EZB habe gegen das Unionsrecht verstoßen, indem sie die ihr in Art. 4 und Art. 16 der Verordnung (EU) Nr. 1024/2013 des Rates ([1]) übertragenen Befugnisse überschritten und fundamentale Grundsätze des Unionsrechts verletzt habe, da es keine Bestimmung im Unionsrecht gebe, die Teil I Abschnitt 4.1 des angefochtenen Beschlusses betreffend die aufsichtsrechtliche Behandlung von unwiderruflichen Zahlungsverpflichtungen (Anforderung hinsichtlich unwiderruflicher Zahlungsverpflichtungen, im Folgenden: IPC Requirement) erlaube. Zudem habe die EZB keine individuelle und methodisch korrekte Prüfung der Situation der Klägerinnen durchgeführt, und das IPC Requirement beruhe auf unzutreffenden Tatsachen sowie auf einer Reihe von offensichtlichen Beurteilungsfehlern.

2. Die EZB habe gegen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit verstoßen, indem sie einen Abzug des vollen Betrags der unwiderruflichen Zahlungsverpflichtungen vom harten Kernkapital der Klägerinnen auf konsolidierter und/oder individueller Ebene verlange, ohne die individuelle Situation der Klägerinnen zu berücksichtigen und einen dem individuellen Risikoprofil und Liquiditätsniveau der Klägerinnen angemessenen Abzug festzulegen, und ohne mildernde Faktoren angemessen zu bewerten.

([1]) Verordnung (EU) Nr. 1024/2013 des Rates vom 15. Oktober 2013 zur Übertragung besonderer Aufgaben im Zusammenhang mit der Aufsicht über Kreditinstitute auf die Europäische Zentralbank (ABl. 2013, L 287, S. 63).

C/2024/2775

29.4.2024

Klage, eingereicht am 24. Februar 2024 – CQ/EWSA

(Rechtssache T-117/24)

(C/2024/2775)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Kläger: CQ (vertreten durch Rechtsanwältin L. Levi)

Beklagter: Europäischer Wirtschafts- und Sozialausschuss

Anträge

Der Kläger beantragt,

— die Entscheidung vom 5. Mai 2023, den Beistandsantrag des Klägers vom 15. Januar 2020 abzulehnen, aufzuheben;

— den Beklagten zum Ersatz des immateriellen Schadens zu verurteilen, der nach billigem Ermessen mit 60 000 Euro beziffert wird;

— dem Beklagten sämtliche Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klage wird auf drei Gründe gestützt:

1. Erster Klagegrund: Verstoß gegen Art. 24 des Statuts der Beamten der Europäischen Union (im Folgenden: Statut) sowie Verstoß gegen den Beschluss Nr. 200/14 A des EWSA über die Verfahren zur Verhinderung und Behandlung von Fällen von Mobbing und sexueller Belästigung am Arbeitsplatz im Sekretariat des EWSA und den Beschluss Nr. 635/05 A des EWSA vom 7. Dezember 2005 zur Festlegung allgemeiner Durchführungsbestimmungen für Disziplinarverfahren und Verwaltungsuntersuchungen

2. Zweiter Klagegrund: Verstoß gegen Art. 12a des Statuts und den Beschluss Nr. 200/14 A des EWSA sowie Vorliegen eines Beurteilungsfehlers

3. Dritter Klagegrund: Verstoß gegen die in Art. 41 der Charta vorgesehenen Verfahrensgarantien und gegen den Grundsatz der angemessenen Verfahrensdauer.

C/2024/2776

29.4.2024

Klage, eingereicht am 28. Februar 2024 – Guangzhou Wanglaoji Grand Health/EUIPO – Multi Access (Darstellung von drei chinesischen Schriftzeichen in einem Rahmen)

(Rechtssache T-121/24)

(C/2024/2776)

Sprache der Klageschrift: Englisch

Parteien

Klägerin: Guangzhou Wanglaoji Grand Health Co. Ltd (Guangzhou, China) (vertreten durch Rechtsanwalt P. Groß)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer: Multi Access Ltd (Road Town, Britische Jungferninseln)

Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO

Inhaberin der streitigen Marke: Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer

Streitige Marke: Unionsbildmarke (Darstellung von drei chinesischen Schriftzeichen in einem Rahmen) – Unionsmarke Nr. 13 496 989

Verfahren vor dem EUIPO: Nichtigkeitsverfahren

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Vierten Beschwerdekammer des EUIPO vom 19. Dezember 2023 in der Sache R 322/2023-4

Anträge

Die Klägerin beantragt,

— die angefochtene Entscheidung aufzuheben;

— die angegriffene Marke gemäß Art. 52 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EG) Nr. 207/2009 des Rates für nichtig zu erklären;

— dem EUIPO und, sollte sie dem Verfahren als Streithelferin beitreten, Multi Access Limited ihre eigenen Kosten aufzuerlegen;

— dem EUIPO und, sollte sie dem Verfahren als Streithelferin beitreten, Multi Access Limited die Kosten der Klägerin einschließlich ihrer Kosten vor der Beschwerdekammer aufzuerlegen.

Angeführter Klagegrund

— Verstoß gegen Art. 52 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EG) Nr. 207/2009 des Rates (jetzt Art. 59 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates).

C/2024/2777

29.4.2024

Klage, eingereicht am 28. Februar 2024 – Guangzhou Wanglaoji Grand Health/EUIPO – Multi Access (Darstellung von drei chinesischen Schriftzeichen)

(Rechtssache T-122/24)

(C/2024/2777)

Sprache der Klageschrift: Englisch

Parteien

Klägerin: Guangzhou Wanglaoji Grand Health Co. Ltd (Guangzhou, China) (vertreten durch Rechtsanwalt P. Groß)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer: Multi Access Ltd (Road Town, Britische Jungferninseln)

Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO

Inhaberin der streitigen Marke: Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer

Streitige Marke: Unionsbildmarke (Darstellung von drei chinesischen Schriftzeichen) – Unionsmarke Nr. 8 293 714

Verfahren vor dem EUIPO: Nichtigkeitsverfahren

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Vierten Beschwerdekammer des EUIPO vom 19. Dezember 2023 in der Sache R 323/2023-4

Anträge

Die Klägerin beantragt,

— die angefochtene Entscheidung aufzuheben;

— die angegriffene Marke gemäß Art. 52 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EG) Nr. 207/2009 des Rates für nichtig zu erklären;

— dem EUIPO und, sollte sie dem Verfahren als Streithelferin beitreten, Multi Access Limited ihre eigenen Kosten aufzuerlegen;

— dem EUIPO und, sollte sie dem Verfahren als Streithelferin beitreten, Multi Access Limited die Kosten der Klägerin einschließlich ihrer Kosten vor der Beschwerdekammer aufzuerlegen.

Angeführter Klagegrund

— Verstoß gegen Art. 52 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EG) Nr. 207/2009 des Rates (jetzt Art. 59 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates).

C/2024/2778

29.4.2024

Klage, eingereicht am 28. Februar 2024 – Guangzhou Wanglaoji Grand Health/EUIPO – Multi Access (Darstellung von drei chinesischen Schriftzeichen)

(Rechtssache T-123/24)

(C/2024/2778)

Sprache der Klageschrift: Englisch

Parteien

Klägerin: Guangzhou Wanglaoji Grand Health Co. Ltd (Guangzhou, China) (vertreten durch Rechtsanwalt P. Groß)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer: Multi Access Ltd (Road Town, Britische Jungferninseln)

Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO

Inhaberin der streitigen Marke: Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer

Streitige Marke: Unionsbildmarke (Darstellung von drei chinesischen Schriftzeichen) – Unionsmarke Nr. 9 151 473

Verfahren vor dem EUIPO: Nichtigkeitsverfahren

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Vierten Beschwerdekammer des EUIPO vom 19. Dezember 2023 in der Sache R 324/2023-4

Anträge

Die Klägerin beantragt,

— die angefochtene Entscheidung aufzuheben;

— die angegriffene Marke gemäß Art. 52 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EG) Nr. 207/2009 des Rates für nichtig zu erklären;

— dem EUIPO und, sollte sie dem Verfahren als Streithelferin beitreten, Multi Access Limited ihre eigenen Kosten aufzuerlegen;

— dem EUIPO und, sollte sie dem Verfahren als Streithelferin beitreten, Multi Access Limited die Kosten der Klägerin einschließlich ihrer Kosten vor der Beschwerdekammer aufzuerlegen.

Angeführter Klagegrund

— Verstoß gegen Art. 52 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EG) Nr. 207/2009 des Rates (jetzt Art. 59 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates).

C/2024/2779

29.4.2024

Klage, eingereicht am 28. Februar 2024 – Guangzhou Wanglaoji Grand Health/EUIPO – Multi Access (Darstellung von drei chinesischen Schriftzeichen)

(Rechtssache T-124/24)

(C/2024/2779)

Sprache der Klageschrift: Englisch

Parteien

Klägerin: Guangzhou Wanglaoji Grand Health Co. Ltd (Guangzhou, China) (vertreten durch Rechtsanwalt P. Groß)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer: Multi Access Ltd (Road Town, Britische Jungferninseln)

Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO

Inhaberin der streitigen Marke: Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer

Streitige Marke: Unionsbildmarke (Darstellung von drei chinesischen Schriftzeichen) – Unionsmarke Nr. 10 386 911

Verfahren vor dem EUIPO: Nichtigkeitsverfahren

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Vierten Beschwerdekammer des EUIPO vom 19. Dezember 2023 in der Sache R 325/2023-4

Anträge

Die Klägerin beantragt,

— die angefochtene Entscheidung aufzuheben;

— die angegriffene Marke gemäß Art. 52 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EG) Nr. 207/2009 des Rates für nichtig zu erklären;

— dem EUIPO und, sollte sie dem Verfahren als Streithelferin beitreten, Multi Access Limited ihre eigenen Kosten aufzuerlegen;

— dem EUIPO und, sollte sie dem Verfahren als Streithelferin beitreten, Multi Access Limited die Kosten der Klägerin einschließlich ihrer Kosten vor der Beschwerdekammer aufzuerlegen.

Angeführter Klagegrund

— Verstoß gegen Art. 52 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EG) Nr. 207/2009 des Rates (jetzt Art. 59 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates).

C/2024/2780

29.4.2024

Klage, eingereicht am 28. Februar 2024 – Guangzhou Wanglaoji Grand Health/EUIPO – Multi Access (Darstellung von sechs chinesischen Schriftzeichen)

(Rechtssache T-125/24)

(C/2024/2780)

Sprache der Klageschrift: Englisch

Parteien

Klägerin: Guangzhou Wanglaoji Grand Health Co. Ltd (Guangzhou, China) (vertreten durch Rechtsanwalt P. Groß)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer: Multi Access Ltd (Road Town, Britische Jungferninseln)

Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO

Inhaberin der streitigen Marke: Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer

Streitige Marke: Unionsbildmarke (Darstellung von sechs chinesischen Schriftzeichen) – Unionsmarke Nr. 9 151 507

Verfahren vor dem EUIPO: Nichtigkeitsverfahren

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Vierten Beschwerdekammer des EUIPO vom 19. Dezember 2023 in der Sache R 326/2023-4

Anträge

Die Klägerin beantragt,

— die angefochtene Entscheidung aufzuheben;

— die angegriffene Marke gemäß Art. 52 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EG) Nr. 207/2009 des Rates für nichtig zu erklären;

— dem EUIPO und, sollte sie dem Verfahren als Streithelferin beitreten, Multi Access Limited ihre eigenen Kosten aufzuerlegen;

— dem EUIPO und, sollte sie dem Verfahren als Streithelferin beitreten, Multi Access Limited die Kosten der Klägerin einschließlich ihrer Kosten vor der Beschwerdekammer aufzuerlegen.

Angeführter Klagegrund

— Verstoß gegen Art. 52 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EG) Nr. 207/2009 des Rates (jetzt Art. 59 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates).

C/2024/2781

29.4.2024

Klage, eingereicht am 28. Februar 2024 – Guangzhou Wanglaoji Grand Health/EUIPO – Multi Access (Darstellung von drei chinesischen Schriftzeichen auf rotem Hintergrund)

(Rechtssache T-126/24)

(C/2024/2781)

Sprache der Klageschrift: Englisch

Parteien

Klägerin: Guangzhou Wanglaoji Grand Health Co. Ltd (Guangzhou, China) (vertreten durch Rechtsanwalt P. Groß)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer: Multi Access Ltd (Road Town, Britische Jungferninseln)

Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO

Inhaberin der streitigen Marke: Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer

Streitige Marke: Unionsbildmarke (Darstellung von drei chinesischen Schriftzeichen auf rotem Hintergrund) – Unionsmarke Nr. 10 414 068

Verfahren vor dem EUIPO: Nichtigkeitsverfahren

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Vierten Beschwerdekammer des EUIPO vom 19. Dezember 2023 in der Sache R 327/2023-4

Anträge

Die Klägerin beantragt,

— die angefochtene Entscheidung aufzuheben;

— die angegriffene Marke gemäß Art. 52 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EG) Nr. 207/2009 des Rates für nichtig zu erklären;

— dem EUIPO und, sollte sie dem Verfahren als Streithelferin beitreten, Multi Access Limited ihre eigenen Kosten aufzuerlegen;

— dem EUIPO und, sollte sie dem Verfahren als Streithelferin beitreten, Multi Access Limited die Kosten der Klägerin einschließlich ihrer Kosten vor der Beschwerdekammer aufzuerlegen.

Angeführter Klagegrund

— Verstoß gegen Art. 52 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EG) Nr. 207/2009 des Rates (jetzt Art. 59 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates).

C/2024/2782

29.4.2024

Klage, eingereicht am 28. Februar 2024 – Guangzhou Wanglaoji Grand Health/EUIPO – Multi Access (WANG LAO JI)

(Rechtssache T-127/24)

(C/2024/2782)

Sprache der Klageschrift: Englisch

Parteien

Klägerin: Guangzhou Wanglaoji Grand Health Co. Ltd (Guangzhou, China) (vertreten durch Rechtsanwalt P. Groß)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer: Multi Access Ltd (Road Town, Britische Jungferninseln)

Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO

Inhaberin der streitigen Marke: Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer

Streitige Marke: Unionswortmarke „WANG LAO JI" – Unionsmarke Nr. 13 496 906

Verfahren vor dem EUIPO: Nichtigkeitsverfahren

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Vierten Beschwerdekammer des EUIPO vom 19. Dezember 2023 in der Sache R 328/2023-4

Anträge

Die Klägerin beantragt,

— die angefochtene Entscheidung aufzuheben;

— die angegriffene Marke gemäß Art. 52 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EG) Nr. 207/2009 des Rates für nichtig zu erklären;

— dem EUIPO und, sollte sie dem Verfahren als Streithelferin beitreten, Multi Access Limited ihre eigenen Kosten aufzuerlegen;

— dem EUIPO und, sollte sie dem Verfahren als Streithelferin beitreten, Multi Access Limited die Kosten der Klägerin einschließlich ihrer Kosten vor der Beschwerdekammer aufzuerlegen.

Angeführter Klagegrund

— Verstoß gegen Art. 52 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EG) Nr. 207/2009 des Rates (jetzt Art. 59 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates).

C/2024/2783

29.4.2024

Klage, eingereicht am 28. Februar 2024 – Guangzhou Wanglaoji Grand Health/EUIPO – Multi Access (Darstellung von drei chinesischen Schriftzeichen)

(Rechtssache T-128/24)

(C/2024/2783)

Sprache der Klageschrift: Englisch

Parteien

Klägerin: Guangzhou Wanglaoji Grand Health Co. Ltd (Guangzhou, China) (vertreten durch Rechtsanwalt P. Groß)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer: Multi Access Ltd (Road Town, Britische Jungferninseln)

Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO

Inhaberin der streitigen Marke: Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer

Streitige Marke: Unionsbildmarke (Darstellung von drei chinesischen Schriftzeichen) – Unionsmarke Nr. 13 497 052

Verfahren vor dem EUIPO: Nichtigkeitsverfahren

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Vierten Beschwerdekammer des EUIPO vom 19. Dezember 2023 in der Sache R 329/2023-4

Anträge

Die Klägerin beantragt,

— die angefochtene Entscheidung aufzuheben;

— die angegriffene Marke gemäß Art. 52 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EG) Nr. 207/2009 des Rates für nichtig zu erklären;

— dem EUIPO und, sollte sie dem Verfahren als Streithelferin beitreten, Multi Access Limited ihre eigenen Kosten aufzuerlegen;

— dem EUIPO und, sollte sie dem Verfahren als Streithelferin beitreten, Multi Access Limited die Kosten der Klägerin einschließlich ihrer Kosten vor der Beschwerdekammer aufzuerlegen.

Angeführter Klagegrund

— Verstoß gegen Art. 52 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EG) Nr. 207/2009 des Rates (jetzt Art. 59 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates).

C/2024/2784

29.4.2024

Klage, eingereicht am 28. Februar 2024 – Guangzhou Wanglaoji Grand Health/EUIPO – Multi Access (Darstellung von sechs chinesischen Schriftzeichen)

(Rechtssache T-129/24)

(C/2024/2784)

Sprache der Klageschrift: Englisch

Parteien

Klägerin: Guangzhou Wanglaoji Grand Health Co. Ltd (Guangzhou, China) (vertreten durch Rechtsanwalt P. Groß)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer: Multi Access Ltd (Road Town, Britische Jungferninseln)

Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO

Inhaberin der streitigen Marke: Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer

Streitige Marke: Unionsbildmarke (Darstellung von sechs chinesischen Schriftzeichen) – Unionsmarke Nr. 8 293 631

Verfahren vor dem EUIPO: Nichtigkeitsverfahren

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Vierten Beschwerdekammer des EUIPO vom 19. Dezember 2023 in der Sache R 330/2023-4

Anträge

Die Klägerin beantragt,

— die angefochtene Entscheidung aufzuheben;

— die angegriffene Marke gemäß Art. 52 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EG) Nr. 207/2009 des Rates für nichtig zu erklären;

— dem EUIPO und, sollte sie dem Verfahren als Streithelferin beitreten, Multi Access Limited ihre eigenen Kosten aufzuerlegen;

— dem EUIPO und, sollte sie dem Verfahren als Streithelferin beitreten, Multi Access Limited die Kosten der Klägerin einschließlich ihrer Kosten vor der Beschwerdekammer aufzuerlegen.

Angeführter Klagegrund

— Verstoß gegen Art. 52 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EG) Nr. 207/2009 des Rates (jetzt Art. 59 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates).

C/2024/2785

29.4.2024

Klage, eingereicht am 29. Februar 2024 – KnitPro International/EUIPO – Crafts Americana Group (Darstellung eines Winkelmusters zwischen zwei parallelen Linien)

(Rechtssache T-133/24)

(C/2024/2785)

Sprache der Klageschrift: Englisch

Parteien

Klägerin: KnitPro International (Jaipur, Indien) (vertreten durch S. Malynicz, Barrister-at-Law)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer: Crafts Americana Group, Inc. (Vancouver, Washington, Vereinigte Staaten)

Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO

Inhaberin des streitigen Musters oder Modells: Klägerin.

Streitige Marke: Unionsbildmarke (Darstellung eines Winkelmusters zwischen zwei parallelen Linien) – Unionsmarke Nr. 8 884 264.

Verfahren vor dem EUIPO: Nichtigkeitsverfahren.

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Großen Beschwerdekammer des EUIPO vom 15. Dezember 2023 in der Sache R 2672/2017-G (RENV)

Anträge

Die Klägerin beantragt,

— die angefochtene Entscheidung aufzuheben;

— die Beschwerde für offensichtlich begründet zu erklären;

— hilfsweise, den auf Art. 7 Abs. 1 Buchst. a und b der Verordnung (EU) 2017/1001 des europäischen Parlaments und des Rates gestützten Antrag auf Nichtigerklärung zurückzuweisen;

— dem EUIPO und den Streithelfern, falls sie sich am Verfahren beteiligen, die Kosten der Klägerin im Zusammenhang mit der Aufhebung der Entscheidung aufzuerlegen und sie zur Tragung ihrer eigenen Kosten zu verurteilen.

Angeführter Klagegrund

— Verstoß gegen Art. 7 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates.

C/2024/2786

29.4.2024

Klage, eingereicht am 4. März 2024 – Xilin Gol League Xiyang Mutton Industry/EUIPO – Baidu Europe (baidu)

(Rechtssache T-140/24)

(C/2024/2786)

Sprache der Klageschrift: Englisch

Parteien

Klägerin: Xilin Gol League Xiyang Mutton Industry Co. Ltd (Innere Mongolei, China) (vertreten durch Rechtsanwälte I. Valdelomar Serrano, J. Rodríguez-Fuensalida y Carnicero und P. Ramells Higueras sowie Rechtsanwältinnen A. Figuerola Moure und P. Muñoz Moreno)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer: Baidu Europe BV (Swalmen, Niederlande)

Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO

Inhaberin der streitigen Marke: Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer

Streitige Marke: Unionswortmarke baidu – Unionsmarke Nr. 5 398 847

Verfahren vor dem EUIPO: Nichtigkeitsverfahren

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Fünften Beschwerdekammer des EUIPO vom 3. Januar 2024 in den verbundenen Sachen R 373/2023-5 und R 391/2023-5

Anträge

Die Klägerin beantragt,

— der vorliegenden Aufhebungsklage gegen die angefochtene Entscheidung stattzugeben;

— die fehlerhafte Anwendung von Art. 58 Abs. 1 Buchst. a der Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates in der angefochtenen Entscheidung zu prüfen;

— die streitige Marke für alle Waren und Dienstleistungen der Klassen 9, 38 und 42 für verfallen zu erklären;

— dem EUIPO die Kosten des vorliegenden Verfahrens einschließlich der Kosten für die Vertretung der Klägerin aufzuerlegen.

Angeführter Klagegrund

— Verstoß gegen Art. 58 Abs. 1 Buchst. a der Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates.

C/2024/2787

29.4.2024

Klage, eingereicht am 8. März 2024 – Bouwbenodigdheden Hoogeveen/EUIPO – Pürschel (BIENENBEISSER)

(Rechtssache T-144/24)

(C/2024/2787)

Sprache der Klageschrift: Englisch

Parteien

Klägerin: Bouwbenodigdheden Hoogeveen BV (Hoogeveen, Niederlande) (vertreten durch Rechtsanwalt H. Roerdink)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum

Anderer Beteiligter im Verfahren vor der Beschwerdekammer: Sören Pürschel (Frankfurt, Deutschland)

Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO

Inhaberin der streitigen Marke: Klägerin

Streitige Marke: Unionswortmarke BIENENBEISSER – Unionsmarke Nr. 8 714 834

Verfahren vor dem EUIPO: Nichtigkeitsverfahren

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Fünften Beschwerdekammer des EUIPO vom 9. Januar 2024 in der Sache R 793/2023-5

Anträge

Die Klägerin beantragt,

— die angefochtene Entscheidung teilweise aufzuheben, soweit die streitige Marke teilweise für verfallen erklärt wurde für die Waren der Klasse 19;

— dem EUIPO die Kosten aufzuerlegen.

Angeführter Klagegrund

— Verstoß gegen Art. 58 Abs. 1 Buchst. a in Verbindung mit Art. 33 Abs. 7 der Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates.

C/2024/2788

29.4.2024

Klage, eingereicht am 12. März 2024 – Doorinn/EUIPO (Position eines Etiketts an einer Matratze)

(Rechtssache T-147/24)

(C/2024/2788)

Verfahrenssprache: Deutsch

Parteien

Klägerin: Doorinn GmbH (Berlin, Deutschland) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt O. Brexl)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum

Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO

Streitige Marke: Anmeldung der Unionsmarke, die aus der Position eines Etiketts an einer Matratze besteht – Anmeldung Nr. 18 718 069

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Fünften Beschwerdekammer des EUIPO vom 11. Januar 2024 in der Sache R 986/2023-5

Anträge

Die Klägerin beantragt,

— die angefochtene Entscheidung aufzuheben;

— dem EUIPO die Kosten aufzuerlegen.

Angeführter Klagegrund

— Verletzung von Art. 7 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates.